

**Die Strategische Umweltprüfung
bei der Ausweisung regionalbedeutsamer Schwerpunkte für
Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen
auf der Ebene der Regionalplanung**

anhand des Fallbeispiels Geislingen-Türkheim (Landkreis Göppingen)

**Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie**

**der Geowissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

**vorgelegt von
Dipl.- Geogr. Roger Kreja
Schorndorf**

2004

Tag der mündlichen Prüfung: 23.11.2004

Dekan: Prof. Klaus G. Nickel, Ph. D.

1. Berichterstatter: Prof. Dr. D. Eberle

2. Berichterstatter: Prof. Dr. H. Pachner

Zusammenfassung

Einleitend wurde im Rahmen der vorliegenden Dissertation zunächst die Strategische Umweltprüfung (SUP) anhand der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates als neues Verfahren und Instrument bei der frühzeitigen Umweltprüfung von bestimmten Plänen und Programmen dargestellt. Aufgezeigt wurden dabei die Beziehungen und Schnittstellen einer SUP zu den bereits bestehenden Prüfverfahren und Planungsinstrumenten Projekt-UVP, Eingriffsregelung, Öko-Audit sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung. Soll sich die SUP als effektives Werkzeug in der Planungspraxis etablieren, ist eine zielgerichtete Vernetzung dieser unterschiedlichen Instrumente zwingend erforderlich. Ansonsten besteht durchaus die Möglichkeit, dass mit der Umsetzung der SUP-RL in nationales Recht in den unterschiedlichen Verfahren und auf den verschiedenen Planungsebenen dieselben Auswirkungen mehrfach untersucht werden. Hieraus können Verzögerungen und eine Zunahme der Planungskosten resultieren.

Aus diesem Grund erscheint es auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Dissertation unerlässlich, eine klare inhaltliche und fachliche Trennung zwischen den einzelnen Prüfverfahren vorzunehmen und aufrecht zu erhalten. Auf der Ebene der Regionalplanung bietet es sich i. d. R. an, die Alternativenprüfung in einer SUP besonders zu vertiefen und im Gegenzug quantitative Prognosen zu konkreten Umweltauswirkungen eines Vorhabens in Form von Fachgutachten auf die nachfolgende Planungsebene abzuschichten. Auf der Ebene der Regionalplanung stehen folglich strategische und steuernde Überlegungen im Vordergrund der Untersuchungen einer SUP. Ziel ist, langfristig eine nachhaltige Raumentwicklung zu fördern. Entsprechend wurde im Rahmen dieser Arbeit insbesondere ein methodisches Konzept zur Alternativenprüfung ausgearbeitet und für den Untersuchungsraum „Geislingen-Türkheim“ (Landkreis Göppingen) angewendet. Gezeigt hat sich dabei, dass erst durch die Verwendung eines Geographischen Informationssystems (GIS) eine hinreichende Berücksichtigung von bestehenden Planvorgaben möglich ist.

Die vorliegende Dissertation hat anhand dem Fallbeispiel des regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Geislingen-Türkheim außerdem aufgezeigt, welcher Untersuchungsbedarf und welcher Untersuchungsumfang sich zukünftig aus der Prüfpflicht nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für die Regionalplanung in Deutschland ergeben wird. Die Ergebnisse aus dem Praxistest „Geislingen-Türkheim“ verdeutlichen, dass mit der Umsetzung der SUP-RL und damit aus der Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung eines Regionalplanes mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ein

nicht unerheblicher Untersuchungsumfang im Rahmen einer gewissenhaften Strategischen Umweltprüfung (SUP) resultieren wird.

Summary

The methodical part at the beginning of this thesis pointed out the Strategic Environmental Assessment (SEA) on the basis of the directive 2001/42/EC of the European Parliament and of the Council as a new procedure and instrument within an early environmental assessment for certain plans and programmes. In the course of this, the relations and interfaces of a SEA were outlined with already existing methods and planning instruments like the Environmental Impact Assessment (EIA), the so called encroachment regulation according to § 18 BNatSchG, EMAS II as well as the assessment of plans and projects which significantly affect Natura 2000 sites. A purposeful integration of different instruments is compellingly necessary in order to establish the SEA as an effective tool in planning practice. Otherwise the possibility quite exists, that in different assessments and on different planning levels the same ecological effects are examined several times. In this case delays and also an increase in planning costs would be the result.

With regard to the results of this thesis it is indispensable to make a clear separation between the specific assessment methods. On the level of regional planning it seems to be suitable to deepen the examination of alternatives whereas on the following planning level quantitative prognoses in the form of specialized analyses are required to examine the concrete impact on the environment. Therefore on the level of regional planning strategic and regulative considerations are in the focus of an SEA in order to strengthen the sustainable development with long-term effects. Consequently in the context of this work a methodical concept for the analysis of alternatives was developed in detail. This analysis was applied to the area of the case study. It can be ascertained that only in using a geographical information system a sufficient consideration of existing planning tendencies is possible.

On the basis of the case study "Geislingen-Türkheim" (district Göppingen) the thesis also pointed out the future need of further investigation and the extent of further investigation which will result from the obligation according to the directive 2001/42/EC of the European Parliament and of the Council for regional planning in Germany. The results of the empirical research Geislingen-Türkheim confirm that with the transformation of the SEA-Directive in the national law and with the elaboration, the modification or the updating of ecological significant regional plans a not insignificant extent of investigation will result from the implementation of the SEA.

Danksagung

Die vorliegende Dissertation entstand parallel zu meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Angestellter am Lehrstuhl für Angewandte Geographie der Universität Tübingen und meiner Arbeit als freiberuflicher Umweltgutachter im technischen Umweltschutz. Ich danke Herrn Prof. Dr. D. Eberle, Lehrstuhl für Angewandte Geographie, dass er mir dieses Thema überlassen hat und ich die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungen des Lehrstuhls für meine Dissertation nutzen durfte. Die fachliche Betreuung und die Einbindung in aktuelle Forschungsprojekte haben mir bei der Umsetzung meiner Dissertation sehr geholfen. Des Weiteren möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Pachner, Professur für Wirtschaftsgeographie und Regionalstudien, bedanken, dass er das Zweitgutachten übernommen hat.

Mein Dank geht außerdem an zahlreiche behördliche Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg. Für die Bereitstellung von fachbezogenen Geodaten bedanke ich mich insbesondere bei Frau Aubele (Stadtbaumt Geislingen), Frau Bogner (Arbeitsamt Göppingen), Frau Fahrner (LfU), Herrn Gebhardt und Frau Kern (LST), Frau Jörg (RP Stuttgart), Herrn Herde und Herrn Schopp (VRS) sowie bei Herrn Dr. Steinmetz (BNL Stuttgart).

Für die Nutzung diverser Hardwareeinrichtungen möchte ich mich herzlich bei dem Regio-Team der Professur für Wirtschaftsgeographie und Regionalstudien bedanken. Ein besonderer Dank geht dabei vor allem an Andreas Schmid und dessen freundschaftliche Verbundenheit. Herzlichen Dank auch an Andreas Thierer für die Durchsicht und Korrektur der englischsprachigen Zusammenfassung.

Besonders bedanken möchte ich mich außerdem bei Markus Faiss für die kritische Diskussion, die formale Korrektur und für die zahlreichen Anregungen. Nicht zuletzt danke ich meiner Mutter und meiner Schwester Nicole.

Allen, die an dieser Stelle nicht namentlich erwähnt wurden und mich in der Zeit meiner Dissertation unterstützt haben und mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind, einen herzlichen Dank.

I. Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Problemstellung	2
1.2	Zielstellung der Arbeit und methodische Vorgehensweise	4
2	Übersicht unterschiedlicher Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	6
2.1	Die Projekt-UVP	6
2.2	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	7
2.3	Das Öko-Audit	7
2.4	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung	8
2.5	Die Strategische Umweltprüfung	9
3	Zur Entstehung und Umsetzung der UVP-Richtlinie	11
3.1	Die UVP-Änderungs-RL	15
3.2	Die Transformation der UVP-RL in das UVPG	18
3.3	Das Screeningverfahren zur Projekt-UVP	19
3.3.1	Allgemeine und standortbezogene Vorprüfung	20
3.3.2	Kumulierende, Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben	22
3.4	Das Scopingverfahren zur Projekt-UVP	24
3.5	Die Schutzgüter des UVPG	25
3.6	Die Alternativenprüfung nach dem UVPG	27
3.7	Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Projekt-UVP	29
3.8	Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	32
3.9	Die UVP in unterschiedlichen Verwaltungs- und Planungsverfahren	32
3.9.1	Die UVP im Raumordnungsverfahren	32
3.9.2	Die UVP im Linienbestimmungsverfahren	35
3.9.3	Die UVP im Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren	36
3.9.4	Die UVP in der Bauleitplanung	40
4	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	50
4.1	Voraussetzungen und Bestimmungen eines erheblichen Eingriffes	51
4.2	Vermeidung, Ausgleich und Ersatz eines erheblichen Eingriffes	52
4.3	Eingriffsreglung in der Bauleitplanung, Ökokonto und Überwachung	57
5	Das Öko-Audit	61
5.1	Zur Umsetzung des Öko-Audit	61
5.2	Der Organisations- und Standortbegriff im Rahmen des Öko-Audit	64
5.3	Die Ermittlung von Umweltaspekten in der Umweltbetriebsprüfung und ihre Darstellung in der Umwelterklärung	67
5.4	Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Berichterstattung	70

6	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung	71
6.1	Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie	71
6.2	Der Projekt-Begriff im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung	74
6.3	Der Plan-Begriff im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung	77
6.4	Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.....	80
6.5	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	81
6.6	Befreiung von dem Verbot erheblicher Beeinträchtigungen und die Prüfung von Alternativen.....	85
6.7	Ausgleichsmaßnahmen	88
6.8	Gebietsmanagement und Monitoring nach der FFH-RL.....	89
7	Die Entstehung und Umsetzung der Richtlinie für Pläne und Programme.....	92
7.1	Zum Stand der Umsetzung in der EU.....	95
7.2	Zum Stand der Umsetzung in Deutschland.....	96
8	Die Definitionen und Bestimmungen nach der SUP-RL.....	99
8.1	Die Zielstellung der SUP im Kontext des bestehenden Umweltrechts.....	99
8.2	Prüfpflichtige Pläne und Programme nach der SUP-Richtlinie.....	100
8.3	Verfahrensanforderungen und -regelungen für eine SUP	109
8.3.1	Das Screeningverfahren zur SUP	111
8.3.2	Das Scopingverfahren zur SUP.....	113
8.3.3	Darstellungsinhalt des Umweltberichts einer SUP	114
8.3.4	Detaillierungsgrad des Umweltberichts einer SUP.....	118
8.3.4.1	Integration von Umweltbelangen in den Umweltbericht einer SUP durch Abschichtung	119
8.3.4.2	Einbeziehung der biologischen Vielfalt.....	121
8.3.4.3	Einbeziehung der Bevölkerung und der Gesundheit des Menschen	126
8.3.4.4	Einbeziehung des Wassers	128
8.3.4.5	Einbeziehung von Sachwerten, des kulturellen Erbes, architektonisch wertvollen Bauten sowie archäologischen Schätzen.....	129
8.3.4.6	Alternativenprüfung in der SUP.....	130
8.3.5	Wechselwirkungen innerhalb der SUP.....	134
8.3.6	Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	136
8.3.7	Grenzüberschreitende Konsultationen	141
8.3.8	Inhalt der zusammenfassenden Erklärung.....	142
8.3.9	Die Überwachungsverpflichtung im Anschluss einer SUP.....	142
9	Zwischenergebnisse aus der Übersicht der bestehenden Verfahren zur Umweltprüfung	149

10	Gewerbeflächenpotenzialanalyse für den Landkreis Göppingen als Beispiel einer Alternativenprüfung im Sinne der SUP-RL	155
10.1	Festlegung von Ausschluss- und Restriktionsgebieten sowie von Rückstell- und Eignungskriterien.....	158
10.2	Datengrundlagen	175
10.3	Gewerbeflächen und das Gewerbeflächenpotenzial im Untersuchungsraum.....	177
10.4	Der „Gewerbepark Schwäbische Alb“ in Geislingen-Türkheim	189
11	Rechtliche Vorgaben und Bestimmungen der unterschiedlichen Planungsebenen zum Gewerbeschwerpunkt „Geislingen-Türkheim“	197
11.1	Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg	197
11.2	Der Regionalplan der Region Stuttgart.....	203
11.3	Inhaltliche Abgrenzung bzw. Abschichtung zwischen SUP und Projekt-UVP.....	203
12	Der Planungsraum Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim im Landkreis Göppingen: inhaltliche Anforderungen einer SUP gegenüber den anderen Prüfverfahren in der räumlichen Planung	208
12.1	Naturräumliche Gliederung des Planungsraumes	208
12.1.1	Klima.....	208
12.1.2	Biodiversität, Flora und Fauna.....	210
12.1.3	Geologie und Boden.....	215
12.1.4	Hydrologie.....	216
12.2	Sozioökonomische Gliederung des Planungsraumes unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg	220
12.2.1	Die Bevölkerungsstruktur	221
12.2.2	Die Beschäftigtenstruktur	231
12.2.3	Die wirtschaftliche Situation und Haushaltslage.....	259
12.3	Die verkehrlichen Auswirkungen des Gewerbeschwerpunktes und Wechselwirkungen mit dem BVWP 2003	287
12.4	Schlussfolgerungen aus dem Planungsverfahren zum Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim für die Durchführung einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung.....	295
13	Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen	299
14	Literaturverzeichnis:	308
15	Richtlinien und Verordnungen der EG/EU	335
16	Gesetze der Bundesrepublik Deutschland	337
17	Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland	340
Anhang	342
	Die Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL).....	342
	Das SUP-Stammgesetz vom 29.07.2003.....	351
	Bildungsgang	362

II. Abkürzungsverzeichnis:

a. A.	andere Ansicht	BVerwGE	Entscheidungen des Bundes-
a. a. O.	an angegebenem Ort		verwaltungsgerichtes
AAVO	Ausgleichsabgabenverordnung	BVT	Beste verfügbare Technik
a. d.	an der	BVWP	Bundesverkehrswegeplan
a. d. S.	an der Steige	BWaldG	Bundeswaldgesetz
AbfG	Abfallgesetz	bzw.	beziehungsweise
AB	Geschäftsstelle des Arbeitsamts-		
	bezirktes	ca.	circa
ABl.	Amtsblatt	CBD	Convention on Biological Diver-
ABl. EG L/C	Amtsblatt der Europäischen		sity
	Gemeinschaften, Teil L/Teil C	CLC	CORINE Land Cover 2000
Abs.	Absatz	CORINE	Coordinated Information on the
AbwAG	Abwasserabgabengesetz		Environment
AbwV	Abwasserverordnung		
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz	dB	Dezibel
AG	Aktiengesellschaft	d. h.	das heißt
a. M.	andere Meinung	DHM	Digitales Höhenmodell
ARL	Akademie für Raumforschung	DIN	Deutsches Institut für Normung
	und Landesplanung		e.V./Deutsche Industrie-Norm
AROK	Automatisiertes Raumordnungs-	DLM	Digitales Landschaftsmodell
	kataster	DOE	Departement of the Environment
Art.	Artikel	Dok.	Dokument
ATKIS	Amtliches Topographisch-	DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
	Kartographisches Informations-		(Zeitschrift)
	system	Drs.	Drucksache
Aufl.	Auflage	DSchG	Denkmalschutzgesetz
		DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt
			(Zeitschrift)
B.	Beschluss	DVGW	Deutscher Verein des Gas und
BartSchV	Bundesartenschutzverordnung		Wasserfaches
BauGB	Baugesetzbuch		
BauNVO	Baunutzungsverordnung	EG	Europäische Gemeinschaft
BauROG	Bau- und Raumordnungsgesetz	EG-UmwAuditVO	Verordnung. 761/2001 über die
BauR	Zeitschrift für das gesamte		freiwillige Beteiligung von Orga-
	öffentliche und zivile Baurecht		nisationen an einem Gemein-
	(Zeitschrift)		schaftssystem für das Umwelt-
BBergG	Bundesberggesetz		management und die Umweltbe-
BBR	Bundesamt für Bauwesen und		triebsprüfung
	Raumordnung	EGV	Vertrag zur Gründung der Euro-
Bd.	Band		päischen Gemeinschaft
BfN	Bundesamt für Naturschutz	EIA	Environmental Impact Assess-
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I		ment
BGBI. II	Bundesgesetzblatt, Teil II	EIKLA	Eignungsklasse
BGF	Bruttogeschossfläche	ELR	Entwicklungsprogramm Ländli-
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz		cher Raum
BImSchV	Verordnung zum Bundes-	EMAS	Eco-Management and Audit
	immissionsschutzgesetz		Scheme
BMG	Bundesministerium für Gesund-	EMZ	Ertragsmesszahl
	heit	endg.	endgültig (Zusatz zu Dok. KOM)
BMU	Bundesministerium für Umwelt,	Entw.	Entwurf
	Naturschutz und Reaktorsicher-	EPER	Europäisches Schadstoffemissi-
	heit		onsregister
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	et al.	et altera
BNL	Bezirksstelle für Naturschutz	etc.	et cetera
	und Landespflege	EU	Europäische Union
BPG	Business Park Göppingen	EuGH	Europäischer Gerichtshof
Bebauungsplan	Bebauungsplan	Ew	Einwohner
BR	Bundesrat	EWG	Europäische Wirtschaftsgemein-
BRD	Bundesrepublik Deutschland		schaft
BR-Drs.	Bundesratdrucksache		
BREF	Best Available Techniques	f.	die folgende
	Reference Document	ff.	fortlaufend
BReg	Bundesregierung	FFH	Fauna-Flora-Habitat
BT	Bundestag	FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhal-
BT-Drs.	Bundestagdrucksache		tung der natürlichen Lebens-
BUND	Bund für Umwelt und Natur-		räume sowie der wildlebenden
	schutz Deutschland		Tiere und Pflanzen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat-
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesver-		Verträglichkeitsprüfung
	fassungsgerichtes	FNP	Flächennutzungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht		

FStrAbG FStrG	Fernstraßenausbaugesetz Bundesfernstraßengesetz		Verminderung der Umweltverschmutzung International Union for Conservation of Nature
G	Grundsatz	IUCN	
GABI.	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg	Jg.	Jahrgang
GAKG	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	Kap. KE	Kapitel Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik	Kfz	Kraftfahrzeug
GBl.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg	km KOM	Kilometer Europäische Kommission
Geol. Jb.	Geologisches Jahrbuch (Schriftenreihe)	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetz
gem. GenBeschIG	gemäß Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren	KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung	KW	Kalenderwoche
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
ggf. GGO	gegebenenfalls Gesetz über die Gemeindeordnung	LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
GGO I	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien	LEG	Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
GIS	Geographisches Informationssystem	LEP LfU	Landesentwicklungsplan Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt des Bundes	LIS	Landesinformationssystem
GSA	Gewerbepark Schwäbische Alb	lit.	Buchstabe
GVRS	Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart	LK	Landkreis
GWZ	Gesellschaft für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit Baden-Württemberg	LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz Baden-Württemberg
		LSG LST	Landschaftsschutzgebiet Landesstelle für Straßentechnik Baden-Württemberg
H.	Heft	LplG	Landesplanungsgesetz
ha	Hektar	LuftVG	Luftverkehrsgesetz
HABITAT II	Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungsfragen	LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
HdUR	Handwörterbuch des Umweltrechts	LVBW	Landesvermessungsamt Baden-Württemberg
HdUVP	Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung	LVvVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg
Hrsg.	Herausgeber	m	Meter
IAIA	International Association for Impact Assessment	MB mbH MEKA	Mittelbereich mit beschränkter Haftung Marktentlastung- und Kulturlandschaftsausgleich
I. d. R.	In der Regel	MLR	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg
IHK	Industrie- und Handelskammer	MIV	motorisierter Individualverkehr
i. V. m.	in Verbindung mit	MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
INKAR	Indikatoren und Karten zur Raumentwicklung		
InnenA InvWoBaulG	Innenausschuss Investitions- und Wohnbaulandgesetz	NEHAP	National Environmental Health Action Plans
ISO	International Standard Organisation	NEPA	National Environmental Policy Act
i. S. d.	im Sinne des	n. F.	neue Fassung
i. S. v.	im Sinne von	NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	NGO	Non-Governmental Organisation
IVU-RL	Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und	N.N.	Normalnull

NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (Zeitschrift)	unveröffentl. UPR	unveröffentlicht Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer		
NRO	Nichtregierungsorganisation	UQS	Umweltqualitätsstandard
NSG	Naturschutzgebiet	UQZ	Umweltqualitätsziel
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)	Urt.	Urteil
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)	UVP-Änderungs-RL	Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr		United States of America und so weiter
OVG	Oberverwaltungsgericht	USA usw.	Umweltverträglichkeitsprüfung
PBefG	Personenbeförderungsgesetz	UVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
PIVereinfG	Planungsvereinfachungsgesetz	UVP-G	Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
qkm	Quadratkilometer	UVP-RL	Information zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Öko-Audit (Zeitschrift)
qm	Quadratmeter		Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Rdnr.	Randnummer		Umweltverträglichkeitsstudie
RIPS	Räumliches Informations- und Planungssystem der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	UVP-report	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
RL	Richtlinie	UVPVwV	Unzerschnittene Räume
Rn.	Randnummer		
ROG	Raumordnungsgesetz		
ROV	Raumordnungsverfahren		
RoV	Raumordnungsverordnung	UVS	
RP	Regierungspräsidium	UVU	
Rs.	Rechtsstreit		
RuR	Raumforschung und Raumordnung (Zeitschrift)	UZR	
S.	Seite	v. Var.	von Variante
SCI	Sites of Community Interest	VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
SAC	Special Area of Conservation		
SEA	Strategic Environmental Assessment	VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Zeitschrift)
SPA	Special Protection Area		Verein Deutscher Ingenieure
SPNV	Schienengebundener Personennahverkehr	VDI	Verwaltungsgerichtshof
SRU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen	VGH	vergleiche
SUP	Strategische Umweltprüfung	vgl. VRS	Verband Region Stuttgart
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme	VwV VwVfG	Verwaltungsvorschrift Verwaltungsverfahrensgesetz
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	WAABIS	Informationssystem Wasser, Abfall, Altlasten, Boden
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	WaStrG WG	Bundeswasserstraßengesetz Wassergesetz für Baden-Württemberg
TierKBG	Tierkörperbeseitigungsgesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
TÖB	Träger öffentlicher Belange	WHO	Weltgesundheitsorganisation
TrinkwV	Trinkwasserverordnung	WiMi WMF	Wirtschaftsministerium Württembergische Metallwaren AG
u. a.	unter anderem	WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
UAG	Umweltauditgesetz	WRS	Wirtschaftsregion Stuttgart
UBA	Umweltbundesamt	WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
UDK	Umweltdatenkatalog	WSG	Wasserschutzgebiet
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung	WSZ	Wasserschutzzone
UGB	Umweltgesetzbuch		
UIG	Umweltinformationsgesetz	Z	Ziel
UIS	Umweltinformationssystem	ZAC	Zones d' Aménagement Concertées
UMEG	Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit		zum Beispiel
UN	Baden-Württemberg	z. B. ZfB	Zeitschrift für Baurecht (Zeitschrift)
UNECE	Vereinte Nationen United Nations-Economic Commission for Europe	z. T. ZUR	zum Teil Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

III. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht zum SUP-Verfahren bei der Ausweisung eines regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunktes und die Integration der Überwachungsmaßnahmen durch EMAS II.....	146
Abbildung 2:	Die Bodenfläche der Großen Kreisstadt Geislingen nach Art der Nutzung 2001 ...	183
Abbildung 3:	Blick auf das Gewann „Nol“ und den zukünftigen Standort des „Gewerbeparks Schwäbische Alb“ (November 2003).....	190
Abbildung 4:	Der Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim im Regionalplan der Region Stuttgart	192
Abbildung 5:	Der erste Bauabschnitt zum „Gewerbepark Schwäbische Alb“	196
Abbildung 6:	Die Einwohnerdichte 1990-2002 - Geislingen im Vergleich zum Landkreis Göppingen	226
Abbildung 7:	Die Bevölkerung nach Altersgruppen 2002 - Geislingen im Vergleich zum Landkreis Göppingen	227
Abbildung 8:	Geburtenüberschuss je 1.000 Einwohner 1992-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen	228
Abbildung 9:	Wanderungssaldo je 1.000 Einwohner Geislingens im Vergleich zum Landkreis Göppingen und zur Region Stuttgart.....	229
Abbildung 10:	Die Bevölkerungsentwicklung je 1.000 Einwohner 1992-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen	230
Abbildung 11:	Das Verhältnis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer am Arbeitsort nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen 2002	232
Abbildung 12:	Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen je 1.000 Einwohner 2002	239
Abbildung 13:	Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort je 1.000 Einwohner von 1998-2002 - Geislingen im Vergleich zum Landkreis Göppingen	240
Abbildung 14:	Berufspendlersaldo je 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort 1998-2002 - Geislingen im Vergleich zum Landkreis Göppingen.....	246
Abbildung 15:	Arbeitslose je 1.000 Einwohner 1993-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen	254
Abbildung 16:	Arbeitslose je 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort der Geschäftsstelle Geislingen im Vergleich mit der Geschäftsstelle Göppingen	255

Abbildung 17:	Die Entwicklung der Kreisumlage im Vergleich zu den Realsteuereinnahmen der Großen Kreisstadt Geislingen	261
Abbildung 18:	Steuerkraftsumme je Einwohner 1990-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen	266
Abbildung 19:	Steuerkraftmesszahl je Einwohner 1990-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen	267
Abbildung 20:	Schuldenstand je Einwohner ohne kommunale Eigenbetriebe 1990-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen	271
Abbildung 21:	Die räumliche Lage der zentralörtlichen Versorgungskerne Geislingens	281

IV. Kartenverzeichnis

Karte 1:	Teilaggregation für den Landkreis Göppingen: „naturschutzfachliche Eignung“	169
Karte 2:	Teilaggregation für den Landkreis Göppingen: „wirtschaftliche Eignung“.....	170
Karte 3:	Gesamttaggregation für den Landkreis Göppingen: „naturschutzfachliche und wirtschaftliche Eignung“.....	171
Karte 4:	Potenzielle Standortvarianten für den Mittelbereich Geislingen: „naturschutzfachliche und wirtschaftliche Eignung“.....	173
Karte 5:	Einwohnerdichte (Ew/km ²) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	223
Karte 6:	Bruttosiedlungsdichte (2001) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	225
Karte 7:	Beschäftigte je Industriebetrieb – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	234
Karte 8:	Industriedichte – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	235
Karte 9:	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsplatz – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	238
Karte 10:	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsplatz je 1000 Einwohner – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	242
Karte 11:	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsplatz je Hektar Gewerbe- und Industriefläche – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	243
Karte 12:	Berufseinpendler – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002...	248
Karte 13:	Berufsauspendler – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002..	249
Karte 14:	Berufspendlersaldo – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002	250
Karte 15:	Relative Arbeitsplatzzentralität – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	251
Karte 16:	Berufseinpendler (Ströme, 2001) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	252
Karte 17:	Berufsauspendler (Ströme, 2001) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	253
Karte 18:	Arbeitslose im Monatsmittel je 1000 Einwohner – Landkreis Göppingen, Arbeitsamtsbezirke und Gemeinden 2002.....	258
Karte 19:	Gewerbesteuerhebesatz (2001) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002.....	263

Karte 20:	Gewerbesteuerhebesatz (2003) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002	264
Karte 21:	Steuerkraftsumme je Einwohner – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002	265
Karte 22:	Steuerkraftmesszahl je Einwohner – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002	269
Karte 23:	Schuldenstand je Einwohner in Euro ohne Schulden der kommunalen Wirtschaftsunternehmen – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002	273
Karte 24:	Schuldenstand je Einwohner in Euro mit Schulden der kommunalen Wirtschaftsunternehmen – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002	274
Karte 25:	Ungebundene Kaufkraft am Wohnort in Euro je Einwohner (1998) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002	284
Karte 26:	Gebundene Kaufkraft am Wohnort in Euro je Einwohner (1998) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002	285
Karte 27:	Die Verkehrsinfrastruktur um den regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Geislingen-Türkheim“ 2003	289

V. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Mindestanforderungen an den Inhalt eines Umweltberichtes nach dem Baugesetzbuch.....	46
Tabelle 2:	Übersicht der SUP-pflichtigen Pläne und Programme nach der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003	103
Tabelle 3:	Gegenüberstellung der Prüfverfahren im Umweltbereich hinsichtlich spezifischer Prüfschritte und Anwendungen	152
Tabelle 4:	Übersicht der verwendeten Ausschlussgebiete für die Gewerbeflächenpotenzialanalyse „Landkreis Göppingen“	160
Tabelle 5:	Übersicht der verwendeten Restriktionsgebiete für die Gewerbeflächenpotenzialanalyse „Landkreis Göppingen“	162
Tabelle 6:	Übersicht der verwendeten Rückstellkriterien für die Gewerbeflächenpotenzialanalyse „Landkreis Göppingen“	163
Tabelle 7:	Übersicht der verwendeten sozioökonomischen Eignungskriterien der Gewerbeflächenpotenzialanalyse „Landkreis Göppingen“	166
Tabelle 8:	Übersicht der Grundeignungsklassen (EIKLA 1-4) aus der Aggregation der Restriktionsgebiete mit den Rückstellkriterien für den Landkreis Göppingen.....	167
Tabelle 9:	Übersicht der automatisiert berechneten Standortvarianten für potenzielle Gewerbegebiete im Mittelbereich Geislingen.....	174
Tabelle 10:	Übersicht der Datengrundlagen der GIS-gestützten Gewerbeflächenpotenzialanalyse für den Landkreis Göppingen.....	176
Tabelle 11:	Übersicht bestehender und geplanter Gewerbeflächen in ausgewählten Landkreisen der Region Stuttgart.....	179
Tabelle 12:	Übersicht regionalbedeutsamer Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Landkreis Göppingen.	182
Tabelle 13:	Übersicht ausgewiesener Gewerbegebiete der Großen Kreisstadt Geislingen.....	185
Tabelle 14:	Übersicht der befragten Gemeinden im Landkreis Göppingen zum Gewerbeflächenbestand.....	186
Tabelle 15:	Übersicht zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Schwäbische Alb“	194
Tabelle 16:	Die Definition zentrenrelevanter Sortimente nach dem Einzelhandelserlass Baden-Württembergs und dem Regionalplan der Region Stuttgart	279

Tabelle 17:	Übersicht ausgewählter Indikatoren für das Mittelzentrum Geislingen im Vergleich zu den übrigen Raumkategorien des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002.....	286
Tabelle 18:	Übersicht der bisherigen und der prognostizierten verkehrlichen Entwicklung um den Gewerbeschwerpunkt „Geislingen-Türkheim“	291

1 Einleitung

Infolge verschiedener von der Europäischen Union erlassener Richtlinien¹, besteht nun auch für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, erhebliche Änderungen im nationalen Umweltrecht vorzunehmen. Insbesondere mit der Umsetzung der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP-RL) wird zukünftig neben der Projekt-UVP eine Programm- bzw. Plan-UVP durchzuführen sein. Die Anpassung des deutschen Planungsrechts anlässlich der SUP-RL ist bis zum 21.07.2004 zwingend erforderlich (Art. 13 SUP-RL). Im Falle einer nicht richtlinienkonformen Umsetzung wäre die SUP-RL ansonsten direkt durch die zuständigen Behörden anzuwenden. Seitens der Europäischen Union wird durch Einführung einer frühzeitigen Strategischen Umweltprüfung in den Mitgliedstaaten eine Stärkung des Umweltrechts in den Verfahren der räumlichen Planung erwartet. Wenngleich Maßnahmen, Vorkehrungen und Auflagen, die innerhalb einer SUP festgelegt werden vorhabensbedingte Umweltbelastungen auch zukünftig nicht gänzlich verhindern können, ist davon auszugehen, dass durch die frühzeitige und damit effektivere Berücksichtigung von Umweltfolgen der jeweiligen Pläne und Programme vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld einer Planung minimiert werden können. Ziel der SUP-RL ist es, dass Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen möglichst bei deren Ausarbeitung und Annahme einer systematischen Umweltprüfung unterzogen werden. In der Planungspraxis hat sich gezeigt, dass derzeit die im UVPG normierte Projekt-UVP in Planungsverfahren zu spät durchgeführt wird, um relevanten Umweltgesichtspunkten bereits bei der Standortsuche und bei der Alternativenprüfung hinreichend Geltung zu verschaffen. Das in der derzeitigen Fassung des UVPG nicht explizit aufgeführte Schutzgut „Biodiversität“ wird in der SUP-RL an erster Stelle genannt und ist damit nun rechtsverbindlicher Prüfbestandteil. Die besondere Stellung des Schutzgutes „Biodiversität“ verdeutlicht zugleich in Verbindung mit der Biodiversitätskonvention den Ökosystemansatz der SUP-RL. Für eine ökosystemare Umsetzung und Anwendung der SUP-RL hat sich auch die Konferenz der Vertragsparteien

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. Nr. L 197/30 v. 21.07.2001)
Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. Nr. L 41/26 v. 14.02.2003)
Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. Nr. L 156/17 v. 25.06.2003)

des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrem sechsten Treffen in Den Haag im April 2002 ausgesprochen. Zentraler Anknüpfungspunkt der SUP zur Biodiversitätskonvention ist dabei Art. 14 CBD, der festlegt, dass die Vertragspartner Verfahren einführen, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben vorsehen, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben. Einschränkend muss jedoch festgestellt werden, dass selbst eine SUP im Sinne der europarechtlichen Richtlinie von 2001 den Anforderungen der Biodiversitätskonvention von 1992 nicht in allen Belangen folgt. Während sich die SUP auf eine Prüfpflicht von Plänen und Programmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt (vgl. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL), sieht die Biodiversitätskonvention zumindest auch die Berücksichtigung von Umweltfolgen von Politiken vor, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben.

1.1 Problemstellung

Mit der Transformierung der SUP-RL in nationales Recht bis spätestens zum 21.07.2004 wird in Deutschland auf der Ebene der Regionalplanung erstmals eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen sein. Wenngleich im Zuge von Raumordnungsverfahren auch in der Regionalplanung in Deutschland bereits vereinzelt erste Erfahrungen mit der Durchführung einer so genannten raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung gesammelt werden konnten, werden sich für die Regionalplanung durch die SUP-RL neue Anforderungen ergeben. In Baden-Württemberg sind nach § 18 LplG die Regierungspräsidien als höhere Raumordnungsbehörden für die Durchführung der Raumordnungsverfahren zuständig. Die Regionalverbände sind dagegen gegenwärtig lediglich als Träger öffentlicher Belange (TÖB) an kommunalen Bauleitplan-, an überörtlichen Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren sowie an Umweltverträglichkeitsprüfungen beteiligt. U. a. wird unter den Voraussetzungen des Art. 3 SUP-RL zukünftig eine Strategische Umweltprüfung im Zuge der Ausweisung regionalbedeutsamer Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen erforderlich sein. Im Rahmen einer solchen SUP ist seitens der Regionalverbände als verantwortliche Planungsträger ein Umweltbericht zu erstellen, der qualifizierte Angaben über die mögliche Betroffenheit von normierten Schutzgütern enthält. Um eine Doppelarbeit und Mehrfachprüfungen zu verhindern, setzt die SUP außerdem Konsultationen und Abstimmungen mit den in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden voraus. Ferner müssen die zuständigen Behörden erhebliche Auswirkungen der Durchführung ihrer Pläne und Programme zukünftig überwachen, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfe-

maßnahmen zu ergreifen. Da bislang eine solche Überwachung im deutschen Umweltrecht für die Umsetzung von Regionalplänen nicht vorgeschrieben ist, stehen die zuständigen Regionalverbände auch nach der Transformation der SUP-RL in nationales Recht vor der Frage, wie das Monitoring und unter Verwendung welcher bestehenden Überwachungsmechanismen effizient durchgeführt werden kann. Waren nach dem UVPG bislang im Rahmen einer Projekt-UVP lediglich anderweitig geprüfte Lösungsmöglichkeiten darzustellen, so sind innerhalb einer SUP gem. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL „vernünftige Alternativen“ zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Arbeit soll u. a. geklärt werden, welche Datengrundlagen auf der Ebene der Regionalplanungen bei der Ausweisung regionalbedeutender Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen heranzuziehen sind, um der Prämisse einer vernünftigen Alternative gerecht zu werden. Bislang erfolgt außerdem in der Planungspraxis die Standortsuche und Alternativenprüfung meist im subjektiven Ermessen der zuständigen Behörde bzw. des Vorhabenträgers auf Basis einer meist rein qualitativen Beschreibung und Bewertung. Um eine Standortfindung auch für Außenstehende transparent zu machen, soll eine GIS gestützte Alternativenprüfung exemplarisch durchgeführt werden, die den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung entspricht. Nur durch eine solche objektiv nachvollziehbare Standortsuche innerhalb einer SUP ist es gewährleistet, dass zukünftig Pläne und Programme der Raumordnung und der Bodennutzung auch die gewünschte und rechtlich erforderliche Steuerungswirkung entfalten können.

1.2 Zielstellung der Arbeit und methodische Vorgehensweise

Aufgezeigt werden sollen im Rahmen dieser Arbeit anhand des gewählten Fallbeispiels Geislingen-Türkheim, Landkreis Göppingen, inhaltliche Anforderungen und Schnittstellen einer Strategischen Umweltprüfung im Vergleich zu bestehenden Umweltprüfungsverfahren im System der räumlichen Planung. Im Einzelfall sollen inhaltliche Bezüge zur Projekt-UVP, FFH-VP, Eingriffsregelung und zum Öko-Audit dargestellt werden. Hierzu ist es erforderlich, zunächst die einzelnen Prüfverfahren und deren rechtliche Voraussetzungen sowie Anforderungen gegenüberzustellen. An den relevanten Stellen wird in der Beschreibung der Prüfverfahren auf die Unterscheidungsmerkmale zu einer SUP hingewiesen. Zielstellung der Arbeit ist jedoch nicht die exemplarische Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für die Ausweisung eines regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Den Kern der methodischen Darstellung bildet vielmehr das Verfahren der SUP-RL auf der Ebene der Regionalplanung. Eine besondere Stellung nimmt dabei die Alternativenprüfung innerhalb der SUP ein. Als Fallbeispiel wird die Ausweisung des Gewerbeschwerpunktes „Geislingen-Türkheim“ durch den Verband Region Stuttgart (VRS) herangezogen. Hierbei handelt es sich um ein im Wesentlichen abgeschlossenes Verfahren. Ein solches bietet gegenüber einem laufenden Verfahren den Vorteil, dass in abgeschlossene verfahrensrelevante Unterlagen Einblick genommen werden kann und bereits umfangreiche Ausgangsdaten zur Verfügung stehen. Da bei der Ausweisung des Schwerpunktes bei Geislingen-Türkheim keine dezidierte Alternativenprüfung vorgenommen wurde, ist es im Rahmen der Arbeit erforderlich, potenzielle Standortalternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Alternativenprüfung gem. Art. 5 SUP-RL erfolgt auf der Grundlage aktueller Geodaten und unter Verwendung eines Geographischen Informationssystems (GIS) in zwei Hauptschritten. Als Untersuchungsraum der Alternativenprüfung werden zunächst die Mittelbereiche Göppingen und Geislingen herangezogen und Eignungsklassen für potenzielle Gewerbegebiete ermittelt. In einem zweiten Schritt wird die Alternativenprüfung auf den Mittelbereich Geislingen fokussiert. Ermittelt werden sollen hierzu möglichst konfliktfreie zusammenhängende Gewerbebestände, die annähernd der Größe des ausgewiesenen Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheim entsprechen. Für diese alternativen Gewerbeschwerpunkte wird ein spezifischer wirtschaftlicher Eignungswert unter Verwendung von definierten Nutzwerten berechnet. Auf der Ebene der Regionalplanung sind im Umweltbericht einer SUP nach den Vorgaben der EU-Richtlinie auch die spezifischen Ziele des Plans oder Programms sowie die Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen darzustellen. Deshalb erfolgt im zweiten Teil der Arbeit eine eingehende Darstellung des Untersuchungs-

raumes Geislingen an der Steige. Zurückgegriffen wird dabei u. a. auf den Landesentwicklungsplan, den Regionalplan sowie auf den Umweltbericht der Projekt-UVP des Bebauungsplans „Gewerbepark Schwäbische Alb“. Verdeutlicht werden sollen insbesondere die Anforderungen einer SUP und die Unterschiede zu den Angaben die gegenwärtig bei der Ausweisung bzw. Änderung eines Regionalplanes gemacht werden. Der Mittelbereich Geislingen wird im Hinblick auf seine sozioökonomische Struktur sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht erfasst und dem Mittelbereich Göppingen gegenübergestellt. Schwerpunktmäßig wird dabei im Text insbesondere die Stellung des Mittelzentrums Geislingen als Standort des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheim herausgearbeitet. Die Vergleichsdaten werden zum überwiegenden Teil auf die Gemeinden des Landkreises Göppingen bezogen. Die Bewertung hinsichtlich einer ökologischen Eignung erfolgt innerhalb der Alternativenprüfung unter Heranziehung von rechtsverbindlichen Schutzgebietsausweisungen sowie unter Verwendung von Distanzkorridoren zur Sicherung des Wirkraumes um besonders schützenswerte Gebiete. Die Naturraumbeschreibung erfolgt im Detail speziell nur für den Gewerbeschwerpunkt „Geislingen-Türkheim“.

2 Übersicht unterschiedlicher Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

2.1 Die Projekt-UVP

Die Projekt-UVP wird als unselbständiges Verfahren im Rahmen eines Trägerverfahrens durchgeführt. Die UVP-Pflicht begründet sich dabei für Vorhaben, die in Anhang 1 UVPG aufgeführt sind. Nach dem UVPG ermittelt, beschreibt und bewertet eine UVP in einem Umweltbericht die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG festgelegten Schutzgüter. Die Bestandsaufnahme und die Prognose der voraussichtlichen Projektauswirkungen sowie die zu treffende umweltfachliche Bewertung innerhalb einer Projekt-UVP dienen dabei lediglich der Entscheidungsvorbereitung und nicht einer Entscheidungsfindung im Sinne einer Präjudizierung. Das Ziel einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es nicht, umweltunverträgliche Projektvorhaben nicht mehr zuzulassen, sondern vielmehr die Prüfung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens sowie die Erfassung der Wechselwirkungen mit und zwischen den potenziell betroffenen Umweltgütern (MITSCHANG 2001: 240). Diese Prüfergebnisse einer UVP und insbesondere deren fachliche Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter im Rahmen eines schriftlichen Umweltberichtes bilden letztlich eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Zulässigkeit eines Vorhabens. Die immer wieder gegen die UVP-Pflicht formulierten Bedenken und ihre Interpretation als Anlagenverhinderungsinstrument konnten sich bislang in der Planungspraxis nicht bestätigen. Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten, dass bundesweit seit der Einführung der UVP-Pflicht in Deutschland noch keine einzige Ablehnung eines Zulassungsverfahrens aufgrund eines negativen UVP-Berichtes erfolgt ist (OTTO 1999: 18). Empirische Studien zum Einfluss der Umweltverträglichkeitsprüfungen belegen jedoch, dass in der Vergangenheit zwischen 0,5-1 Prozent aller UVP-Verfahren in Deutschland aufgrund darin festgestellter negativer Umweltauswirkungen die Nichtdurchführung des geplanten Vorhabens zur Folge hatten (WENDE 2001: 211). Wenngleich wirtschaftliche Gründe auf der Trägerseite des Vorhabens weitaus häufiger zur Einstellung eines Verfahrens führen, ist festzustellen, dass die UVP einen ungleich größeren Einfluss auf die Vorhabensrealisierung hat, als vielfach angenommen wird. Viele Städte haben vielmehr bereits in der Vergangenheit die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine zukunftsfähige Entwicklung erkannt und freiwillig eine kommunale UVP durchgeführt, da

bislang der konkrete Vorhabensbezug in der Bauleitplanung gem. UVPG und damit eine gesetzliche Prüfungserfordernis relativ selten gegeben war (KUTTENKEULER 2001: 181f.). Erste Testläufe auf der Grundlage des neuen UVPG haben indes gezeigt, dass gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2001 die Anzahl der UVP-pflichtigen Vorhaben im Wesentlichen gleich bleiben wird. Allerdings geht aus diesen Testläufen auch hervor, dass nach der neuen gesetzlichen Regelung - wenn auch bei einem zeitlichen und finanziell geringem Ausmaß - in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen nun eine Vorprüfung durchzuführen sein wird, in der zunächst die UVP-Pflichtigkeit zu klären ist (BUNZEL 2001a: 54f. u. 92).

2.2 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt im Zuge von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Anwendung. Eingriffe können z. B. durch Bauleitpläne oder Vorhaben die einer Planfeststellung bedürfen, verursacht werden. Die Eingriffsregelung ist im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Nach § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. In der Stufenfolge der Eingriffsregelung steht damit die Vermeidung an erster Stelle. Ist eine Vermeidung nicht möglich, müssen nach dem Verursacherprinzip unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich nicht möglich, muss ein Ersatz geleistet werden. Die Regelungskompetenz des BNatSchG erstreckt sich auf den Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Bereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen kommt nicht die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung des BNatSchG zur Anwendung, sondern die spezialgesetzliche Vorschrift des BauGB.

2.3 Das Öko-Audit

Das Öko-Audit, auch Umwelt-Audit oder EMAS genannt, ist in der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung geregelt. Entgegen den anderen im Rahmen dieser Arbeit behandelten Prüfverfahren beruht die Durchführung eines Öko-Audits auf einer freiwilligen Entscheidung einer Organisation. Der Organisationsbegriff ist in der Verordnung weit ge-

fasst und kann sich u. a. auch auf Behörden und Unternehmen erstrecken. Ziel des Öko-Audits ist es, die Einhaltung der gesetzlichen Umweltbestimmungen zu gewährleisten und den Umweltschutz innerhalb der Organisation kontinuierlich zu verbessern. Maßstab ist neben den gesetzlich normierten Mindestvorschriften die von der Organisation selbst verfasste Umweltpolitik. Im Zuge einer Umweltprüfung werden sämtliche Umweltauswirkungen der zu zertifizierenden Organisation erfasst, ökologische Schwachstellen aufgedeckt und in einer Bilanz festgehalten. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Umweltprüfung erfolgt die Festlegung eines organisationsspezifischen Umweltprogramms. Dieses Programm regelt, wie die in der Umweltpolitik der Organisation festgelegten Ziele erreicht werden können. Dabei sind die gesetzlichen Umweltvorschriften zu beachten und die Mitarbeiter über die Umweltbelange und Maßnahmen zu informieren. In einer Umweltbetriebsprüfung wird in einem fixierten Begutachtungszyklus die Organisation auf die Einhaltung der Umweltpolitik sowie der Umweltziele überprüft. Das Prüfergebnis wird in einer Umwelterklärung zusammengefasst, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Die Umwelterklärung wird von einem staatlich zugelassenen externen Umweltgutachter auf die Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen kontrolliert. Entspricht die Umwelterklärung diesen gesetzlichen Anforderungen, wird sie von dem Umweltgutachter für gültig erklärt und die Organisation kann sich im EMAS-Register aufnehmen lassen und darf das EMAS-Logo verwenden.

2.4 Die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach der am 21.05.1992 vom Ministerrat der Europäischen Union erlassenen Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) besteht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, für Projekte und Pläne mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten eine so genannte FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen. Setzt die SUP-Richtlinie als Prüfpflicht einen Plan oder ein Programm voraus, der aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erstellt werden muss, kann nach der FFH-RL zumindest theoretisch auch ein rechtlich unverbindlicher Plan eine FFH-VP begründen, sofern er unter materiellen Gesichtspunkten geeignet ist, die Erhaltungsziele eines Natura 2000 Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Gegenüber den bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Abschätzung und Prüfung der Umweltfolgen von Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung oder der UVP unterscheidet sich eine FFH-VP auch in ihren Rechtsfolgen. Danach ist ein Projekt oder ein Plan im Falle einer negativen FFH-VP unzulässig, wenn der Bestand des betroffenen FFH-

Gebietes durch das Vorhaben gefährdet ist und keine anerkannten Ausnahmegründe eine Umsetzung rechtfertigen.

2.5 Die Strategische Umweltprüfung

In der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 taucht der Begriff „Strategische Umweltprüfung“ oder kurz SUP nur an wenigen Stellen auf. Lediglich in der Präambel zur SUP-Richtlinie findet sich ein Verweis auf das Treffen der Vertragsparteien vom 26. und 27.02.2001 in Sofia, in dessen Verlauf beschlossen wurde, ein rechtlich bindendes Protokoll über die Strategische Umweltprüfung auszuarbeiten. In der verabschiedeten Richtlinie wird hingegen ausschließlich die „Umweltprüfung von Plänen und Programmen“ genannt. Selbst in der englischsprachigen Fassung wird von „the assessment of the effects of certain plans and programmes on the environment“ gesprochen und damit auch die bislang im englischsprachigen Raum gebräuchliche Bezeichnung „Strategic Environmental Assessment (SEA)“ nicht verwendet. Eine weit verbreitete, wenngleich auch nicht international anerkannte Definition die den Begriff der Strategic Environmental Assessment umschreibt, geben DALAL-CLAYTON und SADLER (1999: 1):

"SEA is a systematic process for evaluating the environmental consequences of proposed policy, plan or programme initiatives in order to ensure they are fully included and appropriately addressed at the earliest appropriate stage of decision-making on par with economic and social considerations".

Vergleicht man diese Definition mit dem Wortlaut der verabschiedeten Richtlinie des Europäischen Parlaments, stellt man fest, dass eine SEA nach diesem Verständnis nicht nur die Bewertung der Umweltfolgen von Plänen und Programmen beinhaltet, sondern auch Politiken einbezieht, die relevante Umweltauswirkungen erwarten lassen. Die Berücksichtigung von Politiken in einer Strategischen Umweltprüfung findet sich nicht nur in der englischsprachigen Literatur, vielmehr ist sie auch in der deutschsprachigen weit verbreitet (INSTITUT FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG 2000: 1). Policies wird teilweise auch nicht mit dem näher liegenden deutschen Begriff der Politiken übersetzt, sondern mit Politikentscheidungen gleichgesetzt und damit eine stärkere Verbindlichkeit vorausgesetzt (BUNGE 1992: 1). Allerdings ist seit dem Richtlinienentwurf vom April 1995 in den folgenden Entwürfen der EU nur noch von Plänen und Programmen die Rede und nicht mehr von Politiken, wie in früheren Fassungen. Die ursprünglich geplante Einbeziehung des Begriffes „Politiken“ stieß in den

Mitgliedstaaten überwiegend auf Ablehnung, so dass er fortan in der Diskussion um die Einführung einer entsprechenden Richtlinie ausgeklammert wurde. Die Nichtberücksichtigung der Begriffe „Politiken“ und „Strategie“ in der Richtlinie 2001/42/EG macht deutlich, dass der Focus in der Umweltprüfung weniger auf die strategische Funktion zu richten ist, als vielmehr auf die projektspezifische Auswertung von Daten und Fakten im Vorfeld der Entscheidungsfindung. Aus diesem Grund wird auch nicht selten synonym der Begriff Plan-UVP oder Plan-UP verwendet. Gegen die Verwendung des Begriffes „Strategische Umweltprüfung“ wird auch argumentiert, sofern er mit der Vorstellung verbunden wird, die fachplanerische Entscheidung aus der isolierten Sicht der Umwelt strategisch zu steuern (STÜER 2003b: 3). Der in der verabschiedeten Richtlinie verwendete Begriff „Umweltprüfung“ lässt eine umfassende Auslegung zu (JACOBY 2000a: 49f.). Ziel der Richtlinie ist insbesondere die Prüfung von mehreren Alternativen, was durch die Verwendung des engeren Begriffes der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in einem ausreichenden Maß sichergestellt wäre. Darüber hinaus tauchen Begriffe wie „Strategische Umweltbewertung“ (EBERLE 1992: 6) oder Strategische Umweltfolgenprüfung im Verlauf der Entstehungsgeschichte der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf. Der Begriff „Umweltbewertung“ stellt die fachliche Begutachtung eines Raumes bzw. eines Vorhabens in den Vordergrund. Die Umweltfolgenprüfung ist im Kontext einer begrifflichen Konkretisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu verstehen, mit der Absicht, stärker auf die Umweltauswirkungen abzielen. Nach der nunmehr verabschiedeten Richtlinie 2001/42/EG erfolgt innerhalb der Umweltprüfung die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

3 Zur Entstehung und Umsetzung der UVP-Richtlinie

Eine wichtige Vorreiterrolle bei der Einführung einer europäischen Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten Projekten spielte der bereits 1969 in den USA durch den amerikanischen Kongress verabschiedete National Environmental Policy Act (NEPA). Mit diesem Gesetz wurde ein so genanntes „Environmental Impact Assessment“ (EIA) als vorsorgendes Instrument der Umweltpolitik eingeführt (COUNCIL ON ENVIRONMENTAL QUALITY 1997). Kernbestandteil des Gesetzes ist § 102 NEPA, nach dem alle umwelterheblichen öffentlichen und privaten Maßnahmen einer frühzeitigen UVP unterliegen. Die Verträglichkeitsprüfung umfasst explizit Gesetzesvorlagen, Pläne und Programme (STEINBERG 2000: 495). Die ersten Thesen für einen gemeinschaftlichen europäischen Entwurf einer entsprechenden Richtlinie wurden 1973 in einem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft formuliert. Darin wurde u. a. die Forderung aufgestellt, bei allen fachlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich zu berücksichtigen.² Bald wurde deutlich, dass die Mehrzahl der EG-Mitgliedstaaten an einer tatsächlichen Umsetzung wenig Interesse hatten und von dem wirtschaftlichen und ökologischen Potenzial einer UVP für Pläne und Programme nicht überzeugt waren, sondern in ihr vielmehr eine Gefährdung der gewachsenen nationalen Rechts- und Verwaltungsstrukturen sahen (ALBERT 1995: 132). Dem Aktionsprogramm der EG waren sechs rechtsvergleichende Studien vorausgegangen, in denen die Möglichkeiten einer EG-weiten Einführung von Plan- und Projekt-UVPs untersucht worden waren (CUPEI 1986: 72ff.). In diesen Studien wurde u. a. die Empfehlung ausgesprochen, umfassende Untersuchungen im Sinne einer SUP zurückzustellen und sich zunächst auf innerstaatliche Genehmigungsverfahren für bestimmte Projekte zu beschränken (RUNGE 1998: 58). Zeitgleich wurde 1978 vom Battelle-Institut im Auftrag der EG eine detaillierte Projektliste entworfen, die Projektarten unterteilt in zwei Prioritätsstufen umfasste. Die Projektarten der Priorität I beinhalteten Vorhaben mit hohen signifikanten Umweltauswirkungen. Die Projektarten der Priorität II enthielten Vorhaben mit individuell zu bewertenden standort- und projektabhängigen Umweltauswirkungen.³ Der erste Vorschlag eines UVP-Richtlinienentwurfes auf Grundlage dieser Gutachten wurde 1978 im Rahmen einer Expertengruppe in Brüssel diskutiert und führte zu verschiedenen Neufassungen, die den Anwendungsbereich, gemessen an den bislang erarbeiteten Projektlisten,

² Erklärung des Rates der EG und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. 11.1973 über ein Aktionsprogramm der EG für den Umweltschutz (ABI. EG Nr. C 112/1 v. 10.12.1973, S. 6ff).

³ Abgedruckt in: Cupei, J. (1986): Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bonn, S. 74ff.

erheblich einschränkten. Im Gegenzug wurden jedoch die Anforderungen an die Mindestinhalte einer UVP erweitert. Hieraus resultierte der Vorschlag einer Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben vom 11.06.1980.⁴ Wenngleich dieser Entwurf gegenüber den NEPA-Bestimmungen den Umweltbegriff sehr eng auslegte und die Alternativenprüfung ebenfalls einschränkte, waren seine inhaltlichen Ausführungen doch richtungweisend. Er beinhaltete nicht nur eine detaillierte Projektliste und konkrete Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit sondern auch zur Nachkontrolle. Schon zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich allerdings ab, dass auf eine Einbeziehung von Plänen und Programmen verzichtet werden würde. In der Erklärung zum Richtlinienentwurf von 1980 wurde der Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Wirtschafts- und Regionalprogrammen sowie Raumordnungsplänen mit einer Überbelastung der Behörden durch die zeitgleich geplante Einführung der Projekt-UVP begründet. Parallel wurde klargestellt, dass die Prüfung von Vorhaben keine Alternative zur Prüfung von Raumordnungsplänen oder sonstigen Aktivitäten darstelle, sondern als Ergänzung zu verstehen sei. Es wurde vielmehr eine schrittweise Einführung einer UVP und die stufenweise Ausdehnung auf Raumordnungspläne zu einem späteren Zeitpunkt empfohlen.⁵ Aus der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags von 1983 geht u. a. hervor, dass der Richtlinienvorschlag seit der Unterrichtung in einigen Punkten erheblich abgeschwächt wurde.⁶ Zudem wird darin das Bedauern über die drastische Verringerung des Anhanges I und die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der ursprünglichen Fassung ausgesprochen. Allerdings sei es erforderlich, im Interesse einer einheitlichen europäischen Regelung, eine baldige Verabschiedung der Richtlinie anzustreben. Nach dem Bericht des Innenausschusses standen dieser Auffassung schriftliche Stellungnahmen von 64 Verbänden konträr gegenüber.⁷ Die Verbände äußerten die Befürchtung, dass insbesondere die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe in dieser Form die vorgesehene Umweltprüfung unberechenbar erscheinen ließen und mit der geplanten breiten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht wünschenswerte Verzögerungen zu erwarten seien. In der Planungspraxis konnte dieser Einwand empirisch bislang jedoch nicht belegt werden. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass Verwaltungsverfahren mit UVP nicht signifikant länger dauern, als ohne UVP (WENDE 2001: 211). Auch der Einfluss der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Gesamtverfahrensdauer

⁴ Abgedruckt in: Unterrichtung BReg v. 16.02.1981 Drs. 09/166

⁵ Unterrichtung BReg v. 16.02.1981 Drs. 09/166, S.11.

⁶ Beschlussempfehlung InnenA v. 15.11.1983 Drs. 10/613, S. 3.

⁷ Bericht InnenA v. 22.11.1983 Drs. 10/628 von 22.11.1983, S. 3.

wird meistens überschätzt. Die Zahl der Einwendungen bestimmt lediglich den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung - nicht aber die Zeitspanne des Gesamtverfahrens. In der Regel wird vielmehr eine umfangreichere Öffentlichkeitsbeteiligung im weiteren Verfahrensgang kompensiert. Selbst die Behördenbeteiligung hat auf die Dauer des Verfahrens, gemessen am Gesamtprojektzeitraum, nur einen äußerst geringen Einfluss (WENDE 2001: 215). Weiter geht aus dem Bericht hervor, dass die deutsche Delegation im Rahmen der Verhandlungen mit der EG vorgeschlagen hatte, den Begriff der „Wechselwirkungen“ durch die weniger stringente Formulierung der „Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems“ zu ersetzen. Der Bericht verdeutlicht den mangelnden Reformwillen u. a. anhand Anmerkungen, nach denen die bisherigen Empfehlungen der Ausschüsse eindeutig dahin gegangen seien, möglichst wenige Novellierungen im deutschen Recht aufgrund der UVP-RL vornehmen zu müssen.

In der verabschiedeten Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) wurde schließlich wenig aus dem Richtlinienentwurf von 1980 übernommen und viele der ursprünglich vorgeschlagenen Inhalte blieben unberücksichtigt (ALBERT 1995: 133; CUPEI 1986: 103f; WINTER 1989: 107):

- *Die UVP erstreckte sich nicht auf Programme und Pläne.*
- *Es wurde eine fakultative Öffentlichkeitsbeteiligung beim Scoping eingeführt.*
- *Die Bestimmungen zur Dokumentationspflicht der UVP-Ergebnisse wurden eingegrenzt.*
- *Eine Verpflichtung zur Nachkontrolle wurde nicht eingeführt.*
- *Die Generalklausel wurde gestrichen und durch eine starre Projektliste ersetzt.*
- *Die Beschreibung vernünftiger Alternativen wurde gestrichen.*
- *Der Anhang I der obligatorisch einer UVP zu unterziehenden Projekte wurde gekürzt.*
- *Eine Beschreibung der Beziehungen des Vorhabens zu bestehenden Raumordnungsplänen wurde nicht festgelegt.*
- *Militärische Vorhaben wurden ganz ausgenommen, Vorhaben von Landwirtschaft und Bergbau wurden aus der vollverpflichtenden Liste des Anhanges I genommen und in den zur Übernahme freigestellten Anhang II gestellt.*

1990 legte die Kommission der EG einen ersten Entwurf zur Änderung der UVP-RL von 1985 vor. Zu diesem Zeitpunkt war abzusehen, und es bestätigte sich in einem weiteren Entwurf von 1994, dass auch die UVP-Änderungs-RL Programme und Pläne oder gar Politiken nicht einbeziehen würde (LUSTIG 1998: 65). Entscheidende Argumente gegen die Einbeziehung von Politiken wurden zum einen in der weitestgehend fehlenden Praxiserfahrung sowie in der mangelnden Kompatibilität zu den bestehenden Prüfverfahren- und Methoden bei Projekten, Plänen und Programmen gesehen (JACOBY 2000b: 39). Bei dem Entwurf der UVP-Änderungs-

RL wurden auch wieder Punkte vorgeschlagen, die bereits in dem Richtlinienvorschlag von 1980 enthalten waren. Letztlich konnte das Europäische Parlament jedoch große Teile dieser weitgehenden Forderungen, wie z. B. die Prüfung der Nullvariante bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, die Aufstellung eines Registers von durchführungsberechtigten UVP-Experten oder eine Nachkontrolle einer UVP, nicht durchsetzen.

Nach den geltenden Rechtsbestimmungen hätte die Richtlinie von 1985 bereits bis spätestens zum 03.07.1988 in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Aufgrund des schleppenden Umsetzungsverfahrens wurde die BRD 1998 wegen Nichtumsetzung von dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verurteilt.⁸ Noch vor diesem Gerichtsbeschluss wurde 1997 die UVP-Richtlinie (UVP-RL) durch die EU mit der UVP-Änderungsrichtlinie fortgeschrieben.⁹ Die Umsetzung der EG-Richtlinien durch die Mitgliedsstaaten ist nach Art. 249 Abs. 3 EGV geregelt. Im Gegensatz zu Verordnungen, die in allen Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gelten, sind Richtlinien nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich und müssen grundsätzlich von Mitgliedstaaten durch eine nationale Regelung umgesetzt werden. Zur Umsetzung der SUP-RL kommt somit nur ein formales Gesetz in Betracht - eine Transformierung in nationales Recht durch eine reine Verwaltungsvorschrift genügt als Umsetzungsmaßnahme nicht.¹⁰ Bei nicht- oder fristwidriger Umsetzung der Richtlinie liegt eine Vertragsverletzung i. S. v. Art. 226 EGV vor.¹¹ Dies gilt nicht allein für bundesrechtliche sondern auch für landesrechtliche Regelungen. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 11.08.1995 im Übrigen zum wiederholten Mal auf die Direktwirkung nach Ablauf der Umsetzungsfrist hingewiesen.¹² Die Voraussetzungen einer unmittelbaren Wirkung einer Richtlinie sind gegeben, wenn die Umsetzungsfrist der Richtlinie abgelaufen ist, die Richtlinienbestimmung eine gegen den Staat gerichtete Begünstigung des Einzelnen enthält und schließlich der Inhalt der Regelung hinreichend genau bestimmt ist, um unmittelbar angewendet werden zu können. Die UVP erfolgt in diesem Fall nicht auf Grundlage der betreffenden nationalen Bundes- oder Landesgesetze, sondern direkt nach den Bestimmungen der EU-Richtlinie. Einschränkend muss jedoch hervorgehoben werden, dass nach der laufenden

⁸ EuGH, Urt. v. 22.10.1998 - Rs. C-301/95 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland) - E 1998, S. 1-6135.

⁹ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73/5 v. 14.03.1997).

¹⁰ EuGH, Urt. v. 20.03.1997 - Rs. C-96/95 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland) - E 1997, S. 1-1653.

¹¹ EuGH, Urt. v. 11.08.1995 - Rs. C-431/92 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland) - E 1995, S. 1-2189.

¹² EuGH, Urt. v. 11.08.1995 - Rs. C-431/92, a. a. O.

Rechtsprechung des EuGH eine unmittelbare Wirkung einer Richtlinienbestimmung nur gegenüber staatlichen Stellen, nicht jedoch im Verhältnis der Bürger untereinander geltend gemacht werden kann (BÖHM 2002: 7). Nach dem in Art. 10 EGV formulierten Prinzip „effet utile“ hat der EuGH in verschiedenen Urteilen die Mitgliedstaaten verpflichtet, alles zu tun, was zur Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts notwendig ist. Demnach besteht für die Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, keine Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, die die praktische Wirksamkeit von entsprechenden Regeln beeinträchtigen können. Da die Änderungen der UVP-RL und weiterer Richtlinien nach Ablauf der Umsetzungsfrist noch nicht im deutschen Recht berücksichtigt waren, mussten Bestimmungen des UVPG, die nicht hinreichend genau den Anforderungen der UVP-Änderungs-RL entsprachen, direkt angewendet werden (THIELE 2000: 6).

3.1 Die UVP-Änderungs-RL

Eine Analyse zur Umsetzung der UVP-Richtlinie in der EG hat 1994 ergeben, dass der sachliche Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfungen in den Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich gehandhabt wird. Dies ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen letztlich auf die individuelle einzelstaatliche inhaltliche Ausgestaltung der verfassten Anhänge zur Regelung der UVP-pflichtigen Vorhaben zurückzuführen (CUPEI 1994: 117ff.). 1999 konnte eine weitere Studie in einer Praxisuntersuchung zur Umsetzung der europarechtlichen Umweltverträglichkeitsrichtlinien diese Ergebnisse weitestgehend bestätigen (SCHMIDT-EICHSTAEDT 1999: 23). Zur EU-weiten Harmonisierung der UVP-Verfahren und zu einer anzustrebenden Effizienzsteigerung einzelner Bestimmungen wurde 1997 die UVP-Änderungs-RL erlassen. Eine Effizienzsteigerung wurde insbesondere durch den neu formulierten Art. 3 der UVP-Änderungs-RL erwartet. Dem medienübergreifenden integrativen Prüfungsansatz wurde ein höherer Stellenwert eingeräumt. Fortan sind in einer UVP nicht nur sektoral die Schutzgüter Mensch, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Sachgüter und kulturelles Erbe zu erfassen, sondern auch die Wechselwirkungen zueinander. Allerdings ist zu beachten, dass auch weiterhin unterschiedliche Auslegungsformen zum Begriff „Wechselwirkungen“ diskutiert werden. Der EuGH setzt in seiner ständigen Rechtsprechung jedoch den bereichsübergreifenden intermedialen Ansatz zur Beschreibung der Wechselwirkungen voraus.¹³ Wenn nicht die umfassende ökosystemare Interpretation des

¹³ EuGH, Urt. v. 11.08.1995 - Rs. C-431/92 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland) - E 1995, S. 1-2189.

Begriffes gewählt wird, findet man häufig eine etwas engere Auslegung. Hierzu zählen Umschreibungen in Richtung Verlagerungseffekte bzw. Belastungsverschiebungen von einem in ein anderes Umweltmedium oder auch das Zusammenwirken verschiedener Belastungen (WULFHORST 2001: 247f.).

Wesentlicher Unterschied der Richtlinien von 1985 und 1997 ist jedoch die Vervollständigung der Projektliste in den Anhängen I und II. Die Bundesrepublik Deutschland und einige andere Mitgliedstaaten konnten sich nicht mit ihrer Forderung durchsetzen, den Anhang II deutlich zu kürzen (LUSTIG 1998: 70). Statt der ursprünglich in Anhang I neun aufgelisteten Projektarten finden sich dort nun 21 für die eine UVP-Pflicht zwingend begründet ist, wenn die angegebenen Leistungswerte erreicht oder überschritten werden. Bislang wurden in der Anlage I des UVPG überwiegend Schwellenwerte definiert, deren Überschreitung eine UVP-Pflicht begründete. Dies hatte in der Planungspraxis zur Folge, dass häufig entsprechende Vorhaben in mehrere Unterprojekte aufgeteilt und damit einer UVP-Pflicht entzogen wurden (KOCH U. SIEBEL-HUFFMANN 2001: 1085). Dem hat der EuGH in seinem Urteil von 1999 jedoch entgegen gewirkt.¹⁴ Die Mitgliedsstaaten sind nach diesem Urteil nicht befugt, bei bestimmten Projekten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, die UVP-Pflicht lediglich von Schwellenwerten abhängig zu machen, ohne die vorliegenden Standortbedingungen bzw. die Art des Projektes einzubeziehen. Für den Anhang II in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG hat der EuGH klargestellt, dass den Mitgliedstaaten nicht die Befugnis eingeräumt wird, bei einer oder mehreren der fraglichen Klassen die Möglichkeit einer Umweltprüfung vollständig und endgültig auszuschließen.¹⁵ Bislang umfasste Anhang II der UVP-Änderungs-RL 81 Projektarten. Diese wurden z. T. inhaltlich erweitert, so dass Anhang II der UVP-Änderungs-RL nunmehr 82 Projektarten aufweist. In Art. 4 Abs. 2 UVP-Änderungs-RL wird explizit festgelegt, dass die Mitgliedstaaten entweder eine Einzelfallprüfung vornehmen oder durch Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien bestimmen, ob bei Projekten des Anhangs II eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, auch beide Verfahren in Kombination anzuwenden. Unabhängig davon ob eine Einzelfalluntersuchung durchgeführt wird oder Schwellenwerte zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit definiert werden, sind die neu eingefügten Auswahlkriterien anhand der im Anhang III UVP-Änderungs-RL aufgelisteten Merkmale zu berücksichtigen. Diese Merkmale beziehen sich zum einen auf das Projekt

¹⁴ EuGH, Urt. v. 21.09.1999 - Rs. C-392/96, (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland) - E 1999, S. 1-5901.

¹⁵ EuGH, Urt. v. 22.10.1998 - Rs. C-301/95, a. a. O.; EuGH, Urt. v. 02.05.1996 - Rs. C-133/94, (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Belgien) - E 1996, S. 1-2323.

selbst (Größe des Projekts, Kumulationseffekte, Umweltverschmutzung und Belästigung usw.), zum anderen aber auch auf die Standortvoraussetzungen (Regenerationsfähigkeit, Bevölkerungsdichte, bestehende Schutzbestimmungen usw.). Bei der Beurteilung für beide Merkmale ist darüber hinaus ihren potenziellen Auswirkungen (Ausmaß, Schwere, Wahrscheinlichkeit usw.) Rechnung zu tragen. Der Ausschluss von Projektarten des Anhangs II bleibt gem. Art. 2 Abs. 3 der UVP-Änderungs-RL auf Ausnahmefälle beschränkt.

Eine weitere wichtige Änderung hat sich durch die Fortschreibung des Art. 7 der UVP-Änderungs-RL ergeben. Fortan müssen auch die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit anderer beteiligter Mitgliedstaaten beim Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Diese Neuerung geht im Wesentlichen auf die Vorgaben des UN ECE-Übereinkommens vom 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang, auch nach dem finnischen Austragungsort „Espoo-Konvention“ genannt, zurück.¹⁶ Bei Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung ist gem. Art. 9 Abs. 1 UVP-Änderungs-RL der Öffentlichkeit neben dem Inhalt und den Hauptgründen der Entscheidung eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert oder ausgeglichen werden, zugänglich zu machen. Die entsprechenden Unterlagen sind auch den konsultierten Mitgliedstaaten zu übermitteln. Allerdings wird der Forderung des Art. 2 Abs. 7 der am 10.09.1997 in Kraft getretenen Espoo-Konvention, die Grundregeln der UVP auch auf Politiken, Pläne und Programme anzuwenden, in der UVP-Änderungs-RL noch keine Rechnung getragen.

Das bereits in Deutschland und in mehreren anderen Mitgliedstaaten angewandte Scopingverfahren ist mit seiner Aufnahme in Art. 5 Abs. 2 der UVP-Änderungs-RL nun allgemeinverbindlich. Nach ihm erfolgt eine Abstimmung zwischen Projektträger und zuständiger Behörde über Art und Umfang der vom Projektträger vorzulegenden Unterlagen, falls der Projektträger vor Einreichung eines Genehmigungsantrages hierum ersucht.

Auch für die Alternativenprüfung werden durch die UVP-Änderungs-RL nun Vorgaben gemacht. In Art. 5 Abs. 3 der UVP-Änderungs-RL wird nunmehr vorgeschrieben, dass der Projektträger mindestens eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen von ihm geprüften Lösungsmöglichkeiten vorzulegen hat. Diese Übersicht muss zudem eine Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen enthalten.

¹⁶ Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (ABl. EG Nr. C 104/2 v. 24.04.1992); vgl.: <http://www.unece.org/env/eia/>

3.2 Die Transformation der UVP-RL in das UVPG

Auf der Grundlage der EG-Richtlinie 85/337/EWG wurde in Deutschland das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 21.02.1990 eingeführt. Dieses wurde am 18.09.1995 durch die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes (UVPVwV) ergänzt. Soweit für UVP-pflichtige Vorhaben der Kompetenzbereich der Länder tangiert ist, bestehen seither eigene landesrechtliche Regelungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Rund 13 Jahre nach der ursprünglichen Umsetzungsfrist der UVP-RL von 1985, fast drei Jahre nach dem Gerichtsbeschluss des EuGH und mehr als eineinhalb Jahre nach Verstreichen der Frist zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, trat in Deutschland schließlich am 27.07.2001 das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997, der IVU-Richtlinie¹⁷ und weiterer EU-Richtlinien zum Schutz der Umwelt in Kraft. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs war ursprünglich geplant, eine umfassende Änderung der bisher bestehenden Gesetzeslage vorzunehmen und die EU-Richtlinien im Rahmen eines ersten Buches zum Umweltgesetzbuch (UGB 1) zusammenzufassen. Bereits 1992 wurde zur Harmonisierung des deutschen Umweltrechts eine unabhängige Sachverständigenkommission vom Bundesumweltministerium mit dem Auftrag eingesetzt, eine Vorlage für ein einheitliches Umweltgesetzbuch zu erarbeiten. Deren Konzept liegt seit dem 09.09.1997 vor (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 1998b). Auf der Grundlage dieser Konzeption hatte das Bundesumweltministerium im April 1999 der Entwurf für ein erstes Buch zum Umweltgesetzbuch ausgearbeitet. Wenngleich der derzeitige Entwurf in seiner jetzigen Form den Anforderungen der SUP-RL nicht gerecht wird, betrachten Experten des anwendungsorientierten Umweltrechts die Integration der SUP innerhalb einer solchen umfassenden bundeseinheitlichen Reform als wünschenswert und favorisieren diese vor einer einzelgesetzlichen Lösung (NÄCKEL 2001: 131 u. SCHOLLES 2001: 128ff.). Zur Umsetzung eines umfassenden Umweltgesetzbuches bedarf es jedoch nach der umstrittenen Auffassung des Bundesjustizministeriums zunächst einer Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 75 GG im Bereich des Wasserhaushalts, so dass die betreffenden EU-Richtlinien zunächst durch das Artikelgesetz und über Änderung der geltenden umweltrechtlichen Einzelgesetze in nationales Recht umgesetzt wurden.

¹⁷ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257/26 v.10.10.1996).

Diese Form der Umsetzung hatte gegenüber der Neuformulierung eines Umweltgesetzbuches den Vorteil, kurzfristig realisiert werden zu können und ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die EU-Kommission am 21.12.2000 den Beschluss gefasst hatte, gegen Deutschland vor dem EuGH ein Zwangsgeldverfahren wegen fehlerhafter Umsetzung europäischen Umweltrechts einzuleiten.

In einigen Mitgliedstaaten der EU werden Umweltverträglichkeitsprüfungen unabhängig von bestehenden Zulassungsverfahren durchgeführt. Die UVP hat dort den Status eines unabhängigen selbständigen Verfahrens. Mit der Umsetzung des UVPG wurde dagegen an die in der BRD traditionell gebräuchliche Form angeknüpft, die UVP gem. § 2 Abs. 1 UVPG nicht als eigenständiges Verfahren, sondern als einen unselbständigen Teil von behördlichen Verfahren zu konzipieren. Die UVP selbst ist als Instrument der Umweltvorsorge angelegt, mit dem die Umweltauswirkungen geplanter Projekte frühzeitig anhand bestimmter Schutzgüter medienübergreifend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die notwendigen Untersuchungen zu einer UVP finden parallel zum eigentlichen Verfahren statt und sollen in der Regel keine Verfahrensverzögerungen verursachen. Die UVP-Ergebnisse, die in einem Umweltbericht zusammengefasst werden, dienen als Entscheidungsgrundlage bei der Zulassung von Vorhaben bzw. im planerischen Vorfeld der Informationsbeschaffung im Rahmen von Raumordnungs-, Linienbestimmungs-, Planfeststellungsverfahren sowie in Bauleitplanverfahren und in immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren. Die UVP-Pflicht ergibt sich im Einzelnen aus den in Anhang I zum UVPG aufgeführten Projekten und den darin definierten oberen und unteren Schwellenwerten. Für Vorhaben im Außenbereich, die den oberen Schwellenwert erreichen, besteht eine UVP-Pflicht. Entsprechende Vorhaben im Innenbereich bedürfen dagegen zunächst einer Vorprüfung. Bei Erreichen der in Anhang I UVPG aufgeführten unteren Schwellenwerten ist eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Lässt diese Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten, ist ebenfalls eine UVP-Pflicht begründet.

3.3 Das Screeningverfahren zur Projekt-UVP

Zunächst ist für ein Projekt festzustellen, ob es UVP-pflichtig ist oder nicht. Die UVP-Pflichtigkeit begründet sich dabei zunächst aus den in der Anlage I UVPG aufgeführten Größen- und Leistungswerten. Die Feststellung einer UVP-Pflicht erfolgt nach §§ 3a - 3f UVPG. Ein Vorhaben ist zwingend UVP-pflichtig, wenn es in Spalte 1 der Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet ist und die dort angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden (Regel-UVP). Eine UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts ist in

Spalte 2 der Anlage 1 UVPG mit einem „L“ gekennzeichnet. Gem. § 3d UVPG bleibt es in diesem Fall den Ländern überlassen, unter welchen Voraussetzungen eine UVP durchzuführen ist. Die Vorprüfung des Einzelfalles seitens der zuständigen Behörde gem. § 3c UVPG wird als Screening bezeichnet. Unterschieden wird zwischen einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Zu untersuchen ist dabei, ob für ein Projekt trotz geringerer Größen- bzw. Leistungswerte aufgrund der örtlichen Begebenheiten eine UVP-Pflicht besteht. Die Aufgabe des Screenings ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, Einzelheiten der eigentlichen UVP vorwegzunehmen, sondern umfasst lediglich eine überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüfungstiefe (FELDMANN 2001: 595). Beurteilungsmaßstäbe für die Betroffenheit der Schutzgüter ergeben sich aus den in Anlage II UVPG aufgeführten Kriterien. Eine Umsetzung in Form einer aktualisierten Verwaltungsvorschrift steht derzeit noch aus. Dem Screening sind sämtliche Kriterien zugrunde zu legen (BUNGE 2001: 234). Die Anzahl der Kriterien ist für die Auslösung einer UVP-Pflicht dabei unerheblich, da die zuständige Behörde gem. § 12 UVPG die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu bewerten hat. Im Einzelnen ist auf die Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der möglichen Auswirkungen einzugehen. Screening (Sichtung, Überprüfung, Auslese) wird ins Deutsche auch als „Umwelterheblichkeitsprüfung“ (UEP) übersetzt und bezeichnet allgemein ein einleitendes Prüfungsverfahren (SCHMIDT-EICHSTAEDT 1999: 25). Darin wird letztlich nur entschieden, ob das geplante Vorhaben einer tiefergehenden UVP bedarf. Die Vorprüfung des Einzelfalles ist als internes Verfahren konzipiert, das ohne notwendige Beteiligung anderer Behörden, Verbände oder der Öffentlichkeit durchgeführt wird (RUNKEL 2001: 1384). Gleichwohl ist eine informelle Beteiligung sicherlich angebracht und wird in der Praxis auch durchgeführt. Die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens ist grundsätzlich der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 3 UIG auf Antrag zugänglich zu machen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

3.3.1 Allgemeine und standortbezogene Vorprüfung

Ist in Spalte 2 des Anhangs I UVPG für ein geplantes Vorhaben eine *allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles* (A) vorgesehen, besteht eine UVP-Pflicht, sofern nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung sämtlicher der in Anlage II aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3c Abs. 1 UVPG). Positive Umweltauswirkungen begründen nach dem UVPG folglich keine Prüfpflicht. Bei erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen stellt die zuständige Behörde auf

Antrag des Vorhabensträgers fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Entscheidungsgrundlage bei der Einzelfallprüfung durch die Behörde ist die Anlage I UVPG. Wenn die Anlage I zum UVPG für geplante Vorhaben mit geringer Größe und Leistung eine *standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles* (S) vorsieht und aufgrund bestimmter Schutzkriterien der örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage II Nr. 2 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine UVP-Pflicht begründet. D. h. die standortbezogene Vorprüfung ist gegenüber der allgemeinen Vorprüfung auf die Feststellung beschränkt, ob Schutzkriterien gem. der Anlage II Nr. 2.3 berührt werden (GÜNEWIG 2001: 180). Mit dieser Regelung soll insbesondere auf die individuelle Schutzwürdigkeit und die spezifische ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes Rücksicht genommen werden. Empfindlichkeitsmerkmale werden für Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind sowie für Bereiche des Denkmalschutzes bestimmt. Bei der allgemeinen Vorprüfung wie auch bei der standortbezogenen Vorprüfung ist nach § 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. D. h. aus der Erfüllung der Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung begründet sich im Rahmen der Vorprüfung nicht automatisch der Befund erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, da diese durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden können und ggf. einer UVP-Pflicht entgegenstehen. Dieser Sachverhalt erscheint jedoch insoweit bedenklich, da weder durch die Bestimmungen des UVPG noch der UVP-RL bislang ein wirksames Monitoring ggf. vorgesehener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgt. Besondere Berücksichtigung erfordern bei der standortbezogenen Vorprüfung auch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, zu denen vor allem Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen zu zählen sind. Damit soll gewährleistet werden, Wohnschwerpunkte zu erfassen, die als raumordnerisches Instrumentarium überwiegend in diesen Bereichen konzentriert ausgewiesen werden.¹⁸ Auch ökologisch sensible Bereiche ohne oder nicht in Nr. 2.3 Anlage II zum UVPG aufgeführten naturschutzrechtlichen Status sind zu berücksichtigen, da die dort aufgeführten Schutzkriterien lediglich eine besondere Berücksichtigung bei der Beurteilung bedürfen (KLÄNE 2001: 1036). Der Einwand, wie er von einigen Autoren formuliert

¹⁸ Beschlussempfehlung und Bericht Drs. 14/5750 v. 03.04.2001, S. 131.

wird (BUNZEL 2001a: 80f.), aus der wörtlichen Auslegung des § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG gehe eine Beschränkung der heranzuziehenden Bereiche hervor, ist unzutreffend. Vielmehr geht aus der Formulierung der Anlage II Nr. 2 hervor, dass es sich hierbei um keine abschließende Formulierung handelt und durch das Wort „insbesondere“ weitere Kriterien berücksichtigungsfähig sind (RUNKEL 2001: 1385). Im Zuge der Fortschreibung der UVP-Änderungs-RL wird derzeit im Übrigen erwogen, den Anhang des UVPG den Anforderungen der Aarhus-Konvention anzupassen und um dort aufgeführte Vorhaben zu ergänzen.¹⁹ Die überschlägige Vorprüfung selbst orientiert sich an den in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien und an dem Prüfziel, ob das Vorhaben „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ haben kann. Der abstrakt generelle Begriff „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ findet seine Grenzen in den Größen- oder Leistungswerten der Anlage 1 UVPG sowie in den jeweilig für das Zulassungsverfahren maßgeblichen umweltbezogenen Vorschriften. Strittig bleibt, inwiefern es europarechtlich zulässig ist, eine UVP-Pflicht unterhalb eines Prüfwertes auszuschließen, da diese teilweise ebenfalls erhebliche Auswirkungen haben können (KLÄNE 2001: 1033). Fragwürdig wird insbesondere die Festlegung von unteren Schwellenwerten für Vorhaben nach den Nr. 18.1 bis 18.7 der Anlage des UVPG betrachtet (GINZKY 2001: 175). Als Rechtfertigung wird angeführt, dass die Schwellenwerte für die in Anhang 1 UVPG aufgelisteten Vorhaben zum Teil um 50 Prozent niedriger angesetzt wurden, als in der UVP-Änderungs-RL (SCHINK 2001: 329). Andere europäische Länder, wie z. B. Dänemark, haben dagegen auf die Einführung von unteren Schwellenwerten verzichtet. Da eine Vorprüfung teilweise recht umfangreich und damit kostenintensiv sein kann, wird in der Praxis auf diese nicht selten verzichtet und stattdessen eine „freiwillige“ UVP durchgeführt.

3.3.2 Kumulierende, Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben

In der UVP-Änderungs-RL wird im Anhang III explizit darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Merkmale eines Projektes auch die Kumulierung mit anderen Vorhaben einbeziehen muss. In diesem Sinne hat auch der EuGH 1999 entschieden.²⁰ Der Rechtsprechung des EuGH folgt nun auch das UVPG vom 18.06.2002, indem nach § 3b Abs. 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, wenn kumulierende Vorhaben derselben Art die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen. Strittig ist die Auslegungsform

¹⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates (KOM(2000) 839 endg. - 2000/0331(COD)); (ABl. Nr. C 154 E v. 29.05.2001 S. 123 - 128).

²⁰ EuGH, Urt. v. 21.09.1999 - Rs. C-392/96, a. a. O.

des Begriffes „Vorhaben derselben Art“ (BUNZEL 2001a: 97f.). Die Art des Vorhabens lässt sich aus der Anlage I des UVPG bestimmen. Als „Vorhaben derselben Art“ können dort beispielsweise unter Nr. 18.7 Wohngebiete als ein Städtebauprojekt zusammengefasst werden. „Industriezone“ nach Nr. 18.5 wäre demnach die einschlägige Kategorie für ein Industriegebiet. Schwieriger erscheint dagegen die Zuordnung von einem Gewerbegebiet. Bei einem hohen Dienstleistungsanteil kann eine Subsumierung unter die Vorgaben für „Industriezonen“ nicht immer zwingend begründet werden, insbesondere wenn durch die Nähe zu Wohngebieten eine Funktionsmischung verstärkt wird und das Gebiet insgesamt einen Charakter mit hoher Aufenthaltsqualität aufweist. In der Regel erscheint jedoch eine Verknüpfung gleich gelagerter Sachverhalte vorzuziehen. Dementsprechend sollten Gewerbegebiete der Kategorie 18.5 „Industriezone“ konsequent zugeordnet werden (BUNZEL 2001a: 96). Nach den gesetzlichen Bestimmungen des UVPG ist dabei einer Umgehung einer UVP-Pflicht durch die Trennung zweier zusammenhängender Bebauungspläne derselben Art und die Aufstellung von zwei separaten Bebauungsplänen durch § 3b Abs. 2 UVPG unterbunden. Sie gelten als kumulierende Vorhaben und sind bei einer Überschreitung der maßgeblichen Größenwerte im Außenbereich UVP-pflichtig (RUNKEL 2001: 1382). Eine Kostenreduzierung ist vielmehr durch eine vorausschauende Bauleitplanung möglich, indem von Beginn an Bebauungsplanentwürfe zusammengefasst werden und somit der Umweltbericht einheitlich für beide Planungen ausgearbeitet werden kann. Der Begriff des kumulierenden Vorhabens erfasst auch solche Projekte, die von mehreren unterschiedlichen Vorhabensträgern geplant werden. Dies gilt auch für gemeinsame Vorhaben und Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben, für welche bislang keine UVP-Pflicht bestand (§ 3b Abs. 3 UVPG). Dadurch soll eine Umgehung der UVP-Pflicht durch sukzessive Vorhabenserweiterungen verhindert und das so genannte „Hineinwachsen“ in die Vorprüfungs- und UVP-Pflicht abgedeckt werden.²¹ § 3e UVPG umfasst den Tatbestand der Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben. D. h. liegt für ein bestehendes Vorhaben bereits eine UVP-Pflicht vor, unterliegt auch ein Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben einer solchen. Damit wird sichergestellt, dass auch bestehende Projekte, die nach den neuen Bestimmungen UVP-pflichtig wären, für die jedoch bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, jetzt zumindest bei Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben erfasst werden. Bisher nicht UVP-pflichtige Städtebauprojekte und Industriezonen im Außenbereich gem. Anlage I UVPG sind von dieser Bestimmung mit Rücksichtnahme auf den dynamischen Charakter der Siedlungsentwicklung jedoch ausgenommen (§ 3b Abs. 3 Satz 4 UVPG). Im Rahmen einer Erweiterung der in der An-

²¹ EuGH, Urt. v. 11.08.1995 - Rs. C-431/92, a. a. O; Beschlussempfehlung und Bericht Drs. 14/5750 v. 03.04.2001, S. 123.

lage 1 Nr. 18.1 bis 18.8 UVPG aufgeführten Vorhaben unterliegen sie einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sofern bereits eine UVP-Pflicht besteht und die maßgeblichen Größenwerte überschritten werden. Erweiterungen im bisherigen Außenbereich bedürfen demzufolge stets einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, wenn die Prüfwerte der Anlage I UVPG erreicht sind. Bei zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzten Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben kann von einer UVP abgesehen werden, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass unter Berücksichtigung der Durchführungsdauer keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind (§ 3f UVPG).

3.4 Das Scopingverfahren zur Projekt-UVP

§ 5 UVPG regelt das so genannte Scoping-Verfahren. Der Begriff „Scoping“ (Reichweite festlegen) umschreibt die behördliche Festlegung des Untersuchungsrahmens. Beim Scoping werden die von der Genehmigungsbehörde erwarteten Informationen im Benehmen mit dem Vorhabensträger festgestellt, die der Umweltbericht beinhalten muss. Der Vorhabensträger ist frühzeitig über den Inhalt und den Umfang der voraussichtlich beizubringenden UVP-Unterlagen seitens der zuständigen Behörde zu unterrichten, sofern dieser vor Beginn des Verfahrens darum ersucht. Die Verfahrenspraxis hat gezeigt, dass der Vorhabensträger nicht selten nur unzureichende UVP-Unterlagen vorlegt. Gleichzeitig belegen empirische Untersuchungen zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, dass sich eine frühzeitige und intensive Beteiligung von Fachbehörden, Sachverständigen und Dritten günstig auf den gesamten weiteren Verfahrensablauf auswirkt. Die zum Teil gegenüber einem Scopingtermin geäußerten Bedenken, dieser würde den Planungsprozess bereits zu einem sehr frühen Zeitraum beschränken, indem sich alle Verfahrensbeteiligten zu früh auf einzelne Planungsvarianten festlegen würden, konnte empirisch bislang nicht nachgewiesen werden (WENDE 2001: 208). Außerdem kann das Scoping auch nach Beginn des Verfahrens erfolgen, sofern es die zuständige Behörde für erforderlich hält. Insofern ist eine Anpassung der vom Vorhabensträger zu erstellenden Umweltverträglichkeitsstudie jederzeit offen. Der Scopingtermin ist für den Vorhabensträger von besonderer Bedeutung, da dieser selbst keinen unmittelbaren Informationsanspruch gegenüber Trägern öffentlicher Belange hat und demzufolge nur über den Scopingtermin und die Gemeinde, die eine Verpflichtung der TÖB zu Unterstützung der Bauleitplanung geltend machen kann, entsprechende Auskünfte erhält. Vor der Unterrichtung des Vorhabensträgers ist jedoch Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Gelegenheit zu einer Besprechung und zu

einem Informationsaustausch zu geben. Aufgrund des informellen Charakters des Scopings handelt es sich nicht um einen Erörterungstermin im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Es sind lediglich Fragen, die Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP betreffen, zu klären. Das Scoping dient der Abgrenzung des Untersuchungsraumes in Bezug auf die Funktion der Schutzgüter. Zu beachten ist, dass die Umweltauswirkungen nicht nur von der Art des Vorhabens abhängen. Die Größe des Untersuchungsraumes kann insbesondere auch im Hinblick auf die Schutzgüter erheblich variieren. Insbesondere Sichtbeziehungen und die Ausbreitung von Emissionen können zu einer erheblichen Ausweitung des Untersuchungsraumes führen, wenn Schutzgüter im Einflussbereich eines Vorhabens liegen und in direkter bzw. indirekter Form beeinträchtigt werden. Die bisherigen Erfahrungen aus Scopingterminen zeigen außerdem, dass von dem Scoping selbst nicht zwangsläufig verfahrensbeschleunigende, aber auch keine verfahrenverzögernde Wirkungen ausgehen. Nachweislich ist jedoch durch das Scoping ein maßgeblicher Beitrag zur Qualitätssicherung von Umweltverträglichkeitsstudien gewährleistet (WENDE 2001: 213). Im Verhältnis zur FFH-VP und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kommt dem Scoping ein besonderer Stellenwert zu, da auf dieser Ebene Untersuchungstiefe und ggf. erforderliche Bestandserhebungen effizient aufeinander abgestimmt werden können.

3.5 Die Schutzgüter des UVPG

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet nach den Vorgaben des UVPG die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter und Landschaft einschließlich ihrer Wechselwirkungen im betroffenen Raum (§ 2 Abs. 1 UVPG). Darzustellen sind die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen eines Projektes bzw. seiner unterschiedlichen Planungsvarianten auf die betroffenen Schutzgüter. Nach § 2 UVPG ist der Begriff „Wechselwirkung“ als Beziehungsgefüge zwischen den Schutzgütern zu verstehen. Die Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens sind demzufolge auch auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu prüfen (FELDMANN 2001: 593). Die einzelnen Umweltfaktoren stehen nach der Interpretation des Begriffs der Wechselwirkungen des UVPG nicht isoliert nebeneinander, sondern beschreiben die Umwelt als System (PETERS 2000: 172f.). Eine sektorale Beschreibung in Form einer Aneinanderreihung einzelner Umweltauswirkungen würde demnach den Anforderungen des § 2 UVPG nicht gerecht. Nach der bisherigen Formulierung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG a. F. konnte der Begriff der Wechselwirkungen als Unterfall des Vorhabens verstanden und entsprechend die Untersuchung

als die sektorale Untersuchung der Schutzgüter in Wechselwirkung mit dem Vorhaben interpretiert werden (FELDMANN 2001: 593). Nach der alten Formulierung waren die Wechselwirkungen auch noch nicht auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter bezogen und es wurde die Prüfpflicht der Wechselwirkungen innerhalb eines jeden einzelnen Schutzgutes angenommen (RASSMUS, BRÜNING ET AL. 2001: 15). Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung nunmehr die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Eine begrenzte Prüfpflicht der Wechselwirkung innerhalb eines jeden einzelnen Schutzgutes kann dieser Formulierung nicht mehr entnommen werden. Nachteilige Auswirkungen auf Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter können auch durch die Summationswirkungen einzelner Planungsvorhaben verursacht werden. Diese sind bei den mittelbaren Auswirkungen auf ein Schutzgut zu überprüfen. Dabei ist im Rahmen einer UVP besonders auf die Funktion und Bedeutung des Schutzgutes im Untersuchungsgebiet einzugehen. Mögliche Vorbelastungen im Plangebiet und die Empfindlichkeit, das Entwicklungspotenzial sowie mögliche Spätfolgen und die Verzahnung mit anderen Schutzgütern sind im Umweltbericht einer UVP projektspezifisch herauszuarbeiten. Es genügt auch nicht, nur die positiven und negativen Auswirkungen eines Vorhabens zu prüfen, sondern es müssen vielmehr die direkten und indirekten, kumulativen, kurz- wie langfristigen, ständigen und vorübergehenden Auswirkungen einbezogen werden. Eine projektspezifische Zuordnung sollte bei der Beschreibung der Auswirkungen vorgenommen werden, um eine Unterscheidung zwischen baubedingten, betriebsbedingten und anlagenbedingten Beeinträchtigungen und darüber hinaus eine Beurteilung der Eingriffsschwere zu ermöglichen (UMWELTAMT NÜRNBERG 2001: 20f.). Insbesondere im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind diese Angaben von besonderer Relevanz, da die Kosten der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vom jeweiligen Eingriffsverursacher getragen werden müssen. Allerdings geht aus dem UVPG nicht unmittelbar hervor, dass die Umweltverträglichkeitsstudie als Grundlage der UVP zwingend eine gesonderte textliche Darstellung der Wechselwirkungen enthalten muss.²² Allerdings erscheint es im Hinblick auf die rechtlich geforderte medienübergreifende Bewertung erforderlich, in der zusammenfassenden Bewertung auf die Betroffenheit von Wechselwirkungen einzugehen. Die UVP dient der Ermittlung und Zusammenstellung der umweltbedeutsamen Belange auf der Basis eines medienübergreifenden bzw. ökosystemaren Ansatzes und hat sich an gegebenen Standards der Kenntnisse und Prüfungsmethoden zu orientieren. Konkrete Bewertungsmaßstäbe für die Bestim-

²² BVerwG, Urt. v. 21.12.1995 - 11VR 6.95. In: NVwZ 1996, S. 869.

mung des Ausmaßes der Betroffenheit von den Schutzgütern gibt das UVPG dabei nicht unmittelbar vor. Sie sind den einschlägigen Fachgesetzen zu entnehmen. Ferner können in Abhängigkeit des Einzelfalles u. a. folgende Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden:

- *Die umweltbezogene Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB,*
- *Das allgemeine Ziel des § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB, nach dem der Bauleitplan dazu beitragen soll, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,*
- *Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB,*
- *Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 1 BauGB,*
- *Umweltbezogene Darstellungen in Flächennutzungsplänen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5, 6, 9 und 10 BauGB,*
- *Umweltbezogene Aussagen in Fachplänen des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, soweit sie für die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB von Bedeutung sind,*
- *Die Eingriffsregelung nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB,*
- *Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG*
- *Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen, insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB.*

Je empfindlicher und je höherwertiger dabei das betroffene Schutzgut ist, umso wahrscheinlicher können erhebliche Auswirkungen dessen Beeinträchtigung begründen (GÜNNEWIG 2001: 181). Die Bewertung ist nicht dahingehend zu führen, die Zumutbarkeit eines Umwelt-
risikos unter Abwägung wirtschaftlicher Belange zu rechtfertigen. Es sind vielmehr die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu bewerten, so dass der Umweltbericht einer UVP als neutrales Gutachten und Informationsquelle in die abwägende Gesamtentscheidung einfließen kann.

3.6 Die Alternativenprüfung nach dem UVPG

Auch § 6 UVPG bedurfte in einigen Punkten einer grundlegenden Neufassung, um den Anforderungen der UVP-Änderungs-RL gerecht zu werden. Eine Alternativenprüfungen oder die Prüfung einer Nullvariante sind darin von der UVP-Änderungs-RL ebenso wenig gefordert, wie vom neu gefassten UVPG (SCHINK 2001: 325). Auch aus dem Vermeidungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsprüfung lässt sich das Erfordernis einer dezidierten Alternativenprüfung nicht ableiten, da es die zuständige Planungsbehörde nicht dazu zwingt, unter mehreren möglichen Alternativen die ökologisch günstigste zu wählen (MÖLLER-MEINICKE 2000). Nach der ständigen Rechtsprechung stellt außerdem der gänzliche Verzicht auf ein

Vorhaben, wie auch der Verweis auf einen alternativen Standort keine Vermeidung in Anlehnung an die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG dar. Das Vermeidungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist vielmehr darauf ausgerichtet, Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben unmittelbar vor Ort möglichst gering zu halten. Dennoch ist die Pflicht zur Prüfung auf Alternativen insbesondere in Anbetracht der Zielsetzung der UVP-Änderungs-RL und der Funktion der UVP - dem Vorsorgeprinzip zu dienen - in Fachkreisen weiterhin umstritten. Nach der laufenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ebenfalls, weder aus dem UVPG noch aus der UVP-Änderungs-RL unmittelbar eine Verpflichtung einer umfassenden Alternativenprüfung im Rahmen von planerischen Zulassungsentscheidungen abzuleiten. Das Erfordernis einer Alternativenprüfung bestimmt sich im Hinblick auf das Abwägungsgebot aus der Anforderung einer Berücksichtigung aller betroffenen Umweltbelange. D. h. aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und aus dem abgeleiteten Gebot der Abwägung berührter Interessen, begründet sich im Einzelfall die Pflicht zur Prüfung von Planungsalternativen. Da eine unmittelbare Verpflichtung, nur die ökologisch günstigste Alternative zuzulassen, aus den Gesetzesgrundlagen nicht abzuleiten ist, muss die UVP gerade als Mittel der Informationsbeschaffung und Konfliktminderung objektiv in Betracht kommende Lösungsmöglichkeiten darstellen, die die geringsten Beeinträchtigungen für die Umwelt zur Folge haben. Die Unterlagen des Vorhabensträgers müssen nach dem UVPG im Sinne einer Darstellungspflicht zumindest eine Übersicht der wichtigsten seinerseits geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen enthalten. Es ist in Anbetracht der zweckmäßigen Gestaltung des Verfahrens auch ratsam, nicht alle Planungsvarianten gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen, da die Planungsbehörde nicht verpflichtet ist, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten. Eine weitere Verpflichtung eines dezidierten Alternativenvergleichs ergibt sich allenfalls aus den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz haben beispielsweise genehmigungsbedürftige Anlagen zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen dem Stand der Technik zu genügen. Wenngleich hieraus auch keine Prüfpflicht auf Standortalternativen zu begründen ist, erklärt sich jedoch das Erfordernis der Prüfung technischer Alternativen und damit - wenn auch im begrenzten Umfang - der Einbezug wirtschaftlicher Aspekte. Eine Standortalternative zum geplanten Vorhaben muss sich in der Fachplanung aufdrängen, um im Rahmen einer UVP zwingend als Alternative in Betracht gezogen werden zu müssen. Von besonderer Relevanz sind bei der Alternativendiskussion auch die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums sowie kostengünstige Lösungen als abwägungserhebliche öffentliche

und private Belange. Erfolgt die Alternativenprüfung auf der zweiten Stufe der UVP und ist bereits eine Grobanalyse auf der ersten Stufe der UVP vorausgegangen, die zunächst zum Ausschluss weniger geeignet erscheinener Varianten geführt hat, kann nach dem Grundsatz der abgeschichteten Planung von einer weiteren Berücksichtigung bereits in dem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossener Planungsalternativen abgesehen werden. Im Übrigen wird die Anforderung an die Beibringung der Unterlagen zur UVP nach Art des Vorhabens durch den Träger des Vorhabens nicht mehr mit der Zumutbarkeit verknüpft, sondern nur noch der Erfordernis unterstellt. Neu sind auch die qualitativen Anforderungen an die beizufügende allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung. Die Beurteilung der Zusammenfassung muss Dritten möglich sein.

3.7 Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Projekt-UVp

Empirische Untersuchungen zur Wirksamkeit und Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen haben in der Vergangenheit gezeigt, dass bisher der Einfluss der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 UVPG auf die Zulassungsentscheidung über ein Vorhaben sehr gering ist (WENDE 2001: 216). Nach § 9 UVPG hat die zuständige Behörde entsprechend den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen eines Vorhabens anzuhören. Als Grundlage dienen die seitens des Trägers des Vorhabens beigebrachten Unterlagen, welche die Gemeinden nach § 73 Abs. 3 VwVfG innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen haben. Mit der Transformierung der Richtlinie 2003/35/EG vom 26.05.2003 in nationales Recht ist außerdem zu erwarten, dass die einschlägigen Informationen zukünftig auch durch elektronische Medien bereitgestellt werden und der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht gewährleistet ist.²³ Ziel der Auslegung der Unterlagen und der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, möglichst umfassende Informationen über die Auswirkungen eines Vorhabens zu erhalten und in gewisser Hinsicht eine öffentliche Kontrolle der Verwaltung zu ermöglichen. Ferner sollen die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bei der Entscheidung über das Vorhaben berücksichtigt werden. Das Planungsverfahren soll über die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bürger transparenter und damit letztlich auch eine höhere Akzeptanz gegenüber dem Vorhaben geschaffen werden. Wenngleich die Unterlagen von allen Interes-

²³ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EG Nr. L 156/17 v. 25.06.2003)

sierten einzusehen sind, beschränkt § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG im weiteren Verlauf des Verfahrens den Kreis der zu beteiligenden Öffentlichkeit auf diejenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden (trichterförmiges Modell). Einwendungen gegen das Vorhaben können in diesem Fall nicht von allen Einsichtnehmern bzw. Interessierten erhoben werden, sondern nur von dem Teil, dessen rechtliche oder tatsächliche Interessen - beispielsweise wirtschaftlicher, beruflicher oder auch ideeller Art - vom Vorhaben und dessen Auswirkungen betroffen sein könnten. Umstritten ist dagegen, ob bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben jedermann als Teil der Öffentlichkeit Einwendungen erheben kann, da die Behörde nach § 9 UVPG die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen und nicht die betroffene Öffentlichkeit anzuhören hat. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Position, dass aus der Vorschrift der Einbeziehung der allgemeinen Öffentlichkeit nur die Unterrichtung durch ortsübliche Bekanntmachung sowie die Auslegung der Planunterlagen abzuleiten ist, und bei der Anhörung eine Einschränkung auf die „betroffene Öffentlichkeit“ zulässig sein soll.²⁴ Entsprechend sind Stellungnahmen von Behörden nach § 7 UVPG nur einzuholen, sofern deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Einwendungen können mit Beginn der Auslegungsfrist formuliert werden, müssen aber spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde erhoben werden. Insgesamt umfasst die Einwendungsfrist demnach maximal 6 Wochen. Nach der in § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG normierten formellen und materiellen Präklusion müssen nach Ablauf dieser Frist verspätet erhobene Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden. Falls erforderlich (z. B. bei sehr komplexen Vorhaben), kann diese Frist auch verlängert werden. Allerdings ist es fraglich, ob die materielle Präklusionswirkung europarechtskonform mit der UVP-RL ist. Da der EuGH die formelle Präklusionswirkung unter bestimmten Bedingungen als gemeinschaftsrechtswidrig eingestuft hat, wird dies auch erst recht bei der materiellen Präklusion erwartet (GÜNTER 2002: 323). Sofern das Ziel der Einwendung einer Behörde erkenntlich ist, kann eine ergänzende und detaillierte Begründung nach der ständigen Rechtsprechung auch nach der Einwendungsfrist vorgebracht werden. Als nächster Schritt wird der Erörterungstermin im Ermessen der Anhörungsbehörde festgelegt und ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG). Ziel des Erörterungstermins ist es, an dem neben den Einwendungsführern auch die durch das Vorhaben Betroffenen, der Vorhabensträger sowie die Behörden teilnehmen dürfen, kompromissfähige Lösungsmöglichkeiten für alle Beteiligten zu finden. Nach § 9 Abs. 2 UVPG von 1997 waren die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens

²⁴ BVerwG, Urteil vom 08. 06. 1995 - 4 C 4.94 - BVerwGE 98, 339. In: DVBl. 1995, 1012

und die Entscheidungsgründe nur den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, zugänglich zu machen. Die neue Fassung des § 9 UVPG schreibt nun die allgemeine öffentliche Bekanntmachung der Zulässigkeitsentscheidung bzw. der Ablehnung des Vorhabens vor. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit und Ort ist die Zulässigkeitsentscheidung bzw. die Ablehnung mit Begründung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Das UVPG normiert dabei jedoch nur die Mindeststandards der Öffentlichkeitsbeteiligung, da es gem. § 4 UVPG gegenüber fachgesetzlichen Regelungen zurücktritt. Im Bauleitplanverfahren erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 - 4b BauGB. Danach sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Ebenfalls ist die grenzüberschreitende Beteiligung von Nachbarstaaten bei Bauleitplänen mit erheblichen Auswirkungen normiert (§ 4a BauGB). Außerdem erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung beispielsweise bei einer nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen und UVP-pflichtigen Anlage nach den in § 8 - § 19 der 9. BImSchV spezialgesetzlich geregelten Anforderungen zur Beteiligung Dritter. Darin ist, wie z. B. in § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG, unmittelbar eine materielle Präklusion normiert, die gegenüber der formellen Präklusion mit einem Ausschluss aus dem behördlichen Verfahren auch den Ausschluss des gerichtlichen Rechtsschutzes umfasst.

Die in der UVP-Änderungs-RL von 1997 nach den Bestimmungen der Espoo-Konvention vorgesehene grenzüberschreitende Behördenbeteiligung wird in dem UVPG vom 18.06.2002 berücksichtigt. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 8 und § 9a UVPG wird demzufolge nicht auf die EU-Mitgliedstaaten beschränkt, sondern ist auch gegenüber den Unterzeichnern dieses Abkommens verbindlich. Der zuständigen Behörde des anderen Staates wird zunächst die Gelegenheit der Stellungnahme gegeben. Anschließend findet ein Konsultationsprozess über die Maßnahmen zu der Vermeidung oder Verminderung von den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen statt. Schließlich übermittelt die zuständige Behörde die Zulässigkeitsentscheidung einschließlich Begründung. Ist dagegen durch ein im Ausland geplantes Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die Deutschland betreffen, greift § 9b UVPG. Grundsätzlich wird erwartet, dass durch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der Einfluss auf die Ausgestaltung und Realisation eines Vorhabens deutlich erhöht werden kann (WENDE 2001: 216).

3.8 Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG wird seitens der zuständigen Behörde auf Grundlage der Unterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie) des Trägers des Vorhabens, der Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden und der Erkenntnissen aus der Öffentlichkeit erarbeitet. In diese zusammenfassende Darstellung fließen auch die geplanten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Ergebnisse eigener projektspezifischer Untersuchungen ein. Diese zusammenfassende Darstellung stellt nach § 12 UVPG die Grundlage für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dar. Die zusammenfassende Erklärung hat über die Informationsbeschaffung hinaus lediglich eine begutachtende Funktion. Die darin enthaltene Bewertung darf keine Präjudizierung darstellen, die spätere Entscheidungen vorwegnehmen oder einen prinzipiellen Vorrang der ökologischen Belange begründen. Da die UVP letztlich ein Instrument der Entscheidungsvorbereitung darstellt, sind materielle Verfahrensfehler einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann beachtlich, wenn sich diese auf das Abwägungsergebnis - die Gesamtentscheidung - auswirken.²⁵

3.9 Die UVP in unterschiedlichen Verwaltungs- und Planungsverfahren

3.9.1 Die UVP im Raumordnungsverfahren

In § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) sind raumbedeutsame Vorhaben festgelegt, die innerhalb eines Raumordnungsverfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Für darin aufgeführte Planungen und Maßnahmen soll ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und eine überörtliche Bedeutung haben. Im Einzelnen werden u. a. die Errichtung von Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sowie der Bau einer Bundesfernstraße genannt. Außerdem ist nach der RoV die Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 BImSchG bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist, prüfpflichtig. Allerdings ist der Katalog der RoV von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht abschließend (HENDLER 2003a: 234). Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, nach § 15 ROG festzustellen, ob die prüfpflichtigen Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung und insbesondere mit den Zie-

²⁵ BVerwG, B. v. 21.07.1994- 4 VR 1.94. In: DVBl, 1994, S. 1197.

len und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Festzustellen ist, wie das Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen anzupassen ist und welche Änderungen ggf. erforderlich sind, damit das Projekt ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Ist bereits im Vorfeld einer raumbedeutsamen Planung zweifelsfrei ersichtlich, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung entgegensteht oder ihnen entspricht, ist das ROV entbehrlich (SPANNOWSKY 2003: 255). Kleinräumige städtebauliche und fachtechnische Auswirkungen werden in einem Raumordnungsverfahren nicht untersucht. Diese sind Gegenstand des anschließenden Zulassungsverfahrens. Bei einem ROV handelt es sich vielmehr um ein dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagertes Verfahren, dessen Ergebnis, die landesplanerische Beurteilung, ohne unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger ist und bei den nachfolgenden Planungen und Entscheidungen (Zulassung, Planfeststellung) über die Zulässigkeit des Vorhabens in der Abwägung berücksichtigt wird. Die Berücksichtigungspflicht einer landesplanerischen Beurteilung ist jedoch zeitlich von begrenzter Dauer. Wenn sich die Grundlagen einer landesplanerischen Beurteilung geändert haben, verliert sie in entsprechender Form ihre Steuerungswirkung (SPANNOWSKY 2003: 255). Mit Hilfe des Raumordnungsverfahrens soll nicht nur frühzeitig und grundsätzlich die Machbarkeit eines geplanten Vorhabens geprüft werden, sondern es sollen auch Varianten und Standort- sowie Trassenalternativen miteinander verglichen werden. In gewissem Sinne werden im Raumordnungsverfahren die Weichen für das spätere Ausmaß der Beeinträchtigung und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gestellt (RÖBLING 2001: 299). Der Variantenvergleich erfolgt in der Regel innerhalb einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) im Rahmen einer UVP der ersten Stufe. Da das Raumordnungsverfahren in einem frühen Stadium der Planung ansetzt, können Fehlplanungen rechtzeitig erkannt und damit zu einer Kostenoptimierung beigetragen werden. Die landesplanerische Beurteilung soll dabei die raumordnerisch günstigste Lösung aufzeigen. Im Raumordnungsverfahren sind im Einzelnen, soweit sie berührt sein können, die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise, die Regionalverbände, die anderen öffentlichen Planungsträger sowie die Nachbarstaaten und die nach den §§ 58-60 BNatSchG anerkannten Verbände nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen. Seit dem Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz von 1993 besteht keine obligatorische Verpflichtung mehr zur Durchführung einer UVP in Raumordnungsverfahren (ERBGUTH 2003: 323). Allerdings haben nicht alle Länder von dieser Freistellung Gebrauch gemacht. Sieht das einschlägige Landesgesetz die Integration einer UVP der ersten Stufe in das Raumordnungsverfahren vor, sind die Maßstäbe des § 9 Abs. 3 UVPG für die vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung bei vorgelagerten Verfahren heranzuziehen. Diese vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung

betrifft neben raumordnerischen Verfahren (§ 16 UVPG) auch Linienbestimmungen für Bundesfern- und Bundeswasserstraßen. Eine vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch für Flughäfen (§ 15 UVPG) anzuwenden. Bei diesen vorgelagerten Verfahren beschränkt § 9 Abs. 3 UVPG den Einbezug der Öffentlichkeit auf die Gelegenheit zur Äußerung. Im Übrigen erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anschließenden Hauptverfahren nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen.

Für Vorhaben, die einem Raumordnungsverfahren unterliegen und UVP-pflichtig sind, ist in Baden-Württemberg nach § 18 LplG vom 10.07.2003 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erster Stufe, die so genannte raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung, durchzuführen. Dem Planungsstand entsprechend umfasst sie die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Was im Detail unter raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 LplG vom 10.07.2003 zu erfassen ist, kann ergänzend aus der VwV-RoV entnommen werden. Hierzu zählen u. a. Auswirkungen auf Raumstruktur, Zentrale Orte, zentralörtliche Infrastrukturen, Verkehr, Bildung und Kultur, Veränderungen von Biotopen und Ökosystemen, Emissionen sowie Immissionen etc. Da bei der UVP auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens dem Planungsmaßstab entsprechend vorwiegend überörtliche raumbedeutsame Auswirkungen zu ermitteln sind, müssen auf das nachfolgende Zulassungsverfahren erhebliche Teile abgeschichtet werden. Innerhalb des Zulassungsverfahrens wird die UVP der zweiten Stufe durchgeführt, die auf kleinräumige und fachtechnische Details beschränkt ist. Durch diese inhaltliche Trennung ist gewährleistet, dass die gestufte UVP keine Doppelprüfung darstellt. In der Praxis wird allerdings teilweise bereits auf der ersten Stufe eine umfangreiche UVP ausgearbeitet, um sich weitere Kosten auf der nachfolgenden Planungsebene zu sparen.

Ob Raumordnungsverfahren als behördeninterne Verfahren nach § 15 ROG SUP-pflichtig sind, ist rechtlich umstritten. Während in der Entwurfsfassung zum SUP-Stammgesetz vom 29.07.2003 für Raumordnungsverfahren eine obligatorische SUP vorgesehen ist, wird in der Fachliteratur eine Prüfpflicht im Sinne der SUP-RL z. T. verneint. Gegen eine generelle SUP-Pflicht spricht, dass es sich beim Raumordnungsverfahren selbst bzw. bei dessen Ergebnis, der landesplanerischen Beurteilung, nicht um einen Plan oder Programm gem. Art. 2 lit. a SUP-RL handelt, sondern lediglich um einen einfachen Abwägungsbelang (HENDLER 2003a: 234).

3.9.2 Die UVP im Linienbestimmungsverfahren

Das Linienbestimmungsverfahren als Instrument der überörtlichen Verkehrsplanung dient der Ermittlung einer optimalen Trassenführung von Bundesfern- und Bundeswasserstraßen im Vorfeld eines Planfeststellungsverfahrens. Ortsumgehungen sind von der Linienbestimmung ausgenommen. Die durch die Linienbestimmung eintretenden Bindungen wirken nur verwaltungsintern. Die Linienführung erfolgt nach § 16 FStrG durch den Bundesverkehrsminister im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden. Aufgrund der Normenhierarchie haben die Bundesplanungen jedoch grundsätzlich Vorrang vor den Orts- und Landesplanungen. Insofern ist die Linienbestimmung an den übergeordneten Bedarfsplan gebunden, wenngleich dieser nur rahmensetzende Wirkung hat und letztlich den nachfolgenden Planungsebenen und Verfahren die konkrete Ausgestaltung überlässt. Im Rahmen einer Linienbestimmung ist bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen (§ 15 UVPG). Die UVP im Rahmen der Linienbestimmung erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Raumanalyse zur Ermittlung konfliktarmer Korridore. Den Schutzgütern entsprechend werden den Teilräumen des Untersuchungsraumes Bewertungsstufen zugeordnet, aus denen Raumwiderstände und Raumwiderstandsklassen zum Variantenvergleich abgeleitet werden. Da das Linienbestimmungsverfahren dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagert ist, bedarf es einer UVP der ersten und der zweiten Stufe. Da beide Umweltverträglichkeitsprüfungen als Teilprüfung einer einheitlichen UVP zu betrachten sind, besteht die Möglichkeit der Abschichtung vorhandener Unterlagen und Ergebnisse. Insofern sind in der UVP der ersten Stufe im Linienbestimmungsverfahren verstärkt Trassenvarianten unter dem Aspekt möglicher Umweltfolgen zu untersuchen, während die UVP im nachfolgenden Zulassungsverfahren entsprechend dem Planungsstand und dem Planungsmaßstab auf Detailfragen einzugehen hat. Damit folgen auch Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Linienbestimmung dem Prinzip der abgeschichteten Planung. Entsprechend dem jeweiligen Planungsstand werden in Abhängigkeit des Beurteilungsmaßstabes die Untersuchungen ergänzt und konkretisiert. Im Unterschied zu der Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann in der UVP im Linienbestimmungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 UVPG eine vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Der Öffentlichkeit wird nur die Möglichkeit der Äußerung eingeräumt - Einwendungen im Rahmen eines Anhörungsverfahrens entsprechend § 73 VwVfG können nicht erhoben werden. Nach der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 unterliegen Linienführungen nach § 16 Abs. 1 FStrG zukünftig einer SUP. Da es sich bei den Plänen und Programmen der Linienbestimmung um Planungsinstrumente handelt, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften er-

stellt werden müssen und nicht der eigentlichen Zulassungsentscheidung zuzuordnen sind, ist eine obligatorische SUP-Pflicht nach der SUP-RL begründet (STÜER 2003a: 101).

3.9.3 Die UVP im Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren

Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach den §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. entsprechend nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Welche Vorhaben eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, ergibt sich aus den jeweils einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen des Fachplanungsrechtes. U. a. zählen dazu der Bau von Fernstraßen (§ 17 FStrG), Straßen- und U-Bahnen (§ 28 PbefG), Bahntrassen (§ 18 AEG), Magnetschwebebahnen, Flugplätze (§ 8 LuftVG), Wasserwegeprojekte (§ 14 WaStrG), Deponien (§ 31 KrW-/AbfG), Müllverbrennungsanlagen, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen (§§ 57a und 57c BBergG) etc. Dabei ist zwischen den sogenannten privilegierten und den nicht privilegierten Fachplanungen von überörtlicher Bedeutung zu unterscheiden. Privilegierten Fachplanungen von überörtlicher Bedeutung muss bei Überschneidungen mit der Bauleitplanung ein Vorrang vor der Bauleitplanung eingeräumt werden (§ 38 BauGB), wenn die Gemeinde beteiligt wird. Aufgrund der nach Art. 28 GG gesicherten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie soll den Gemeinden auch bei staatlichen Planungen und Maßnahmen, die sich auf kommunale Aufgaben auswirken, ein Beteiligungsrecht eingeräumt werden. Das Recht der Gemeinden auf Beteiligung bezieht sich auf eine Information und Anhörung. Durch die Privilegierung soll verhindert werden, dass überörtlich bedeutsame Vorhaben nicht durchgeführt werden können. § 38 BauGB ist jedoch dahingehend auszulegen, dass die städtebauliche Planung nur so weit durch eine vorrangige Fachplanung eingeschränkt werden darf, wie dies zur Durchführung von Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung erforderlich und verhältnismäßig ist. Für Vorhaben seitens nicht privilegierter Fachplanungen besteht der Anwendungsvorrang vor der Bauleitplanung nicht. Ferner ist zu beachten, dass Fachplanungsträger generell an die Festsetzungen im FNP gebunden sind (§§ 4, 7, 13 BauGB), soweit sie dem Plan nicht widersprochen haben. Insbesondere bei Planfeststellungen und bei Genehmigungen von raumbedeutsamen Planungen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG) und die Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG). Alle Planfeststellungsverfahren sind UVP-pflichtig. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist integrierter Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Geht dem Planfeststellungsverfahren ein Raumordnungsverfahren mit einer UVP der ersten Stufe voraus, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine UVP der zweiten Stufe durchzuführen. Die zugehörige

UVS des Planfeststellungsverfahrens muss bereits vor der Eröffnung des eigentlichen Verfahrens ausgearbeitet werden. Um den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, ist der Umweltbericht mit den Planfeststellungsunterlagen, die neben den Plänen auch einen Erläuterungsbericht beinhalten müssen, der den Anlass des Vorhabens sowie den Ist- und Sollzustand darzustellen hat, für einen Monat öffentlich auszulegen (§ 73 VwVfG). Gegebenenfalls muss nach § 20 Abs. 4 BNatSchG auch ein landschaftspflegerischer Begleitplan beigelegt werden. Jeder dessen Belange durch die Maßnahme berührt wird, kann dann innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegung Einwendungen erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen. Wenn alle Stellungnahmen und Einwendungen vorliegen, setzt die Anhörungsbehörde - in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium - den so genannten „Erörterungstermin“ an, an dem alle Einwender nochmals die Möglichkeit erhalten zu erläutern, wie und wodurch sie betroffen sind. Im Verfahren und in der abschließenden Entscheidung, dem Planfeststellungsbeschluss, findet eine umfassende Abwägung zwischen allen berührten öffentlichen und privaten Belangen statt. Außerdem wird über die privaten Einwendungen entschieden. Wird der Plan während des Aufstellungsverfahrens in seinen Grundzügen geändert, muss er erneut öffentlich ausgelegt werden. Der Planfeststellungsbeschluss wird mit seiner Veröffentlichung rechtskräftig. Ein besonderes Merkmal der Planfeststellung ist die so genannte „Konzentrationswirkung“. D. h. neben dem Planfeststellungsbeschluss sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich, da sämtliche Einzelgenehmigungen, wie z. B. die Baugenehmigung oder die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, in dem Beschluss konzentriert werden und nur eine „Genehmigung“ - der Planfeststellungsbeschluss - erteilt wird. Da Planfeststellungsverfahren somit der eigentlichen Zulassungsentscheidung zuzurechnen sind, fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich der SUP-RL. Eine SUP-Pflicht ist lediglich für Pläne und Programme mit rahmenbildender Funktion für künftige Genehmigungsverfahren begründet (STÜER 2003a: 101). Anwendungsbereich des Planfeststellungsverfahrens bleibt demzufolge auch künftig die UVP-RL. Die Schnittstelle zwischen SUP-RL und UVP-RL liegt also im Beginn des abschließenden Genehmigungsverfahrens.

Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die SUP-RL und dem darin formulierten Ziel der Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist jedoch § 16 UVPG. Das in § 16 Abs. 3 UVPG formulierte Verhältnis zwischen Raumordnungsverfahren und nachfolgendem Zulassungsverfahren stellt heraus, dass in letzterem von einer Prüfung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens abgesehen werden soll, sofern im vorangegangenen Raumordnungsverfahren dem Planungsstand entsprechend diese bereits ermittelt wurden. Die Abschichtung umfasst bei dem gestuften Prüfverfahren auch die Alternativenprüfung. Für Pro-

jekte die einem Planfeststellungsverfahren unterliegen, ist eine Alternativenprüfung vom Einzelfall und den sich ergebenden Anforderungen des Abwägungsgebotes abhängig zu machen. Eine Prüfung der Nullvariante und damit der Verzicht auf das Projekt ist als eine sich ernsthaft anbietende Alternative nur in Betracht zu ziehen, wenn unüberwindliche Belange des Umweltschutzes der Verwirklichung des geplanten Projektes im Wege stehen. Bereits im Raumordnungsverfahren ausgeschiedene Alternativen müssen in der UVP der zweiten Stufe nicht einer Neubewertung unterzogen werden.²⁶ Die Planfeststellungsbehörde ist ferner nicht verpflichtet, die Variantenentscheidung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht weiter ausgeführt: „kommt eine zunächst ausgeschiedene Planungsalternative aufgrund neuer Entwicklungen nach dem aktuellen Planungsstand in einem späteren Verfahrensstadium erneut und ernsthaft in Betracht, so hat die Planungsbehörde sie jedoch als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihr objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Das kann im Einzelfall die Verpflichtung zur Nachermittlung abwägungserheblicher Tatsachen auslösen. Ein gestuftes Vorgehen in der Sachverhaltsermittlung, insbesondere bei der Erarbeitung von Planungsalternativen, kann an sich nur vorläufig sein und steht unter dem Vorbehalt im Wesentlichen gleich bleibender Verhältnisse“.²⁷ Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll dann auf zusätzliche nicht durch die Abschichtung erfasste andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Mit zunehmender Projektkonkretisierung auf untergeordneten Planungsebenen erfolgt eine schrittweise Reduzierung der Anzahl der Varianten und damit eine Intensivierung der Untersuchung auf technische Umsetzungsfragen. In vergleichbarer Weise könnte eine Regelung zur Abschichtung durch die SUP ausgestaltet werden. Analog dazu verweist § 17 UVPG auf die UVP zum Aufstellungsverfahren im Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch. Auch hier soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Im Einzelnen werden hierdurch projektbezogene und planfeststellungsersetzende Bebauungspläne angesprochen. Planfeststellungsersetzende Bebauungspläne wurden bislang für den Bau und die Änderung von Fernstraßen oder Straßenbahnen eingesetzt. Die UVP-Pflicht von planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen begründet sich nunmehr aus Vorhaben i. S. der Anlage 1 UVPG.

²⁶ BVerwGE 100, 238. In: DVBl. 1996, S. 677.

²⁷ BVerwG 18.06.1997, Az.: 4 C 3/95 und 26.06.1992, Az.: 4 B 1-11.92

Weitere erhebliche Änderungen ergeben sich durch die §§ 20-23 UVPG. Damit wird von der bisherigen Regelung Abstand genommen, aus einer fachgesetzlich geregelten Planfeststellungsnotwendigkeit eine UVP-Pflicht zu begründen. Genügte eine Plangenehmigung für die Zulassung eines Projektes, bestand keine UVP-Pflicht (SCHINK 2001: 325f.). Mit der Neufassung des UVPG kann in den alten Bundesländern jedoch bei UVP-pflichtigen Vorhaben das Rechtsinstrument der Plangenehmigung nicht mehr angewendet werden. In den neuen Bundesländern ist bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine Plangenehmigung weiterhin möglich, sofern der Antrag für das genehmigungspflichtige Vorhaben vor dem 31.12.2006 gestellt wird. Wesentlicher Unterschied zwischen dem Planfeststellungsbeschluss und der Plangenehmigung ist, dass bei der Plangenehmigung keine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. Dabei hat eine Plangenehmigung jedoch die gleiche Rechtswirkung wie ein Planfeststellungsbeschluss. Die Plangenehmigung wurde im Rahmen des Planungsvereinfachungsgesetz (PIVereinfG) vom 17.12.1993 im Zusammenhang mit einer Reihe von Beschleunigungsgesetzen mit dem Ziel eingeführt, eine Verfahrensbeschleunigung in solchen Fällen zu erzielen, in denen Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. die jeweils Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme einverstanden erklärt haben.²⁸ Darüber hinaus ist mit Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen herzustellen (VwVfG § 74 Abs. 6). Da die nach §§ 58-60 BNatSchG anerkannten rechtsfähigen Vereine keine Träger öffentlicher Belange sind, entfällt deren Mitwirkung bei der Plangenehmigung. Allerdings sieht die Neufassung des § 61 Abs. 1 BNatSchG nunmehr auch ohne Vorliegen einer eigenen Rechtsverletzung für anerkannte Verbände eine Klagemöglichkeit bei Plangenehmigungen vor, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Erfüllt das Vorhaben jedoch den Tatbestand des Eingriffs nach § 18 BNatSchG, sind die nach §§ 58-60 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen. In § 20 Abs. 1 UVPG ist geregelt, welche Vorhaben nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Planfeststellung bedürfen. Dies sind Leitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher. Durch die Neuregelung des Anhanges zum UVPG ist jetzt auch eindeutig definiert, welche Projekte zwingend einer UVP-Pflicht unterliegen. Werden die Schwellenwerte, die zwingend eine UVP vorschreiben, nicht erreicht, erfolgt gegebenenfalls eine Vorprüfung im Einzelfall. Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, bedarf es einer Plangenehmigung, die in Fällen unwesentlicher Bedeutung entfallen kann. Demzufolge kann ein Planfeststellungsbeschluss bei einer bestehenden UVP-Pflicht nicht durch eine Plangenehmigung ersetzt werden. In § 21 UVPG finden

²⁸ Investitions- und Wohnbaulandgesetz (InvWoBaulG) v. 24.04.1993 (BGBl. I, S. 466); Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (GenBeschlG) v. 12.09.1996 (BGBl. I, S. 1354)

sich die Anforderungen, die an einen Planfeststellungsbeschluss gestellt werden. Ein solcher darf nur ergehen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und Gefahren für die Schutzgüter des UVP-Gesetzes nicht hervorgerufen werden. Nach dem Vorsorgeprinzip sind gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen. In Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG handelt es sich bei der Anforderung an den Stand der Technik um eine dynamische Betreiberpflicht, die während des gesamten Betriebs einer Anlage zu beachten ist (FABBENDER 2002: 17). In diesem Zusammenhang ist auch auf die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 30.10.1996 (IVU-Richtlinie) zu verweisen,²⁹ die die Anwendung der „Besten Verfügbaren Techniken“ (BVT) bei allen neuen Anlagen, spätestens ab 2007 auch bei allen bestehenden Anlagen vorschreibt. Zur weitergehenden Konkretisierung der BVT fordert die IVU-Richtlinie einen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Ergebnisse des Informationsaustausches werden in den so genannten BVT-Merkblättern oder auch Best Available Techniques Reference Documents (BREFs) niedergeschrieben, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Diese fließen in Festlegungen von Genehmigungsaufgabe ein und können auch auf lokaler Ebene ergänzend zu den nationalen Emissionsstandards als zusätzliche Erkenntnisquelle für die Festlegung und Präzisierung von emissionsbegrenzenden Genehmigungsanforderungen herangezogen werden. Weiterhin darf der Planfeststellungsbeschluss nur ergehen, wenn ihm umweltrechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt bleiben.

§ 25 UVPG regelt die Übergangsvorschriften. Danach sind Umweltverträglichkeitsprüfungen die vor dem 03.08.2001 begonnen worden sind, nach den neuen Vorschriften zu Ende zu führen. Auch bislang nicht durch die Anlage zu § 3 UVPG erfasste Projekte fallen unter die UVP-Pflicht und Regelungen des neuen Gesetzes vom 18.06.2002, sofern sie in der Anlage der UVP-RL aufgeführt sind.

3.9.4 Die UVP in der Bauleitplanung

Im Zuge der Novellierung des UVPG wurden auch maßgebliche Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) geändert. Bislang war eine UVP-Pflicht als unselbständiger Teil des Bebau-

²⁹ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. (ABl. EG Nr. L 257/26 v. 10.10.1996).

ungsplanverfahrens nur dann begründet, wenn durch die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes dieser bereits einen konkreten Projektbezug hatte und die Zulässigkeit eines in der Anlage zu § 3 UVPG aufgeführten Vorhabens überprüft oder ein planfeststellungsersetzender Bebauungsplan aufgestellt werden sollte. In der Fassung des UVPG vor dem 27.06.2001 war eine Prüfpflicht für angebotsbezogene Bebauungspläne, die ein Gewerbe- oder Industriegebiet ohne absehbaren Projektbezug auswiesen, nicht vorgeschrieben (BUNZEL 2001b). Der Anwendungsbereich und die UVP-Pflicht für Bebauungspläne ist nunmehr in § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG normiert und lässt dadurch bereits erste Schnittmengen mit einer Strategischen Umweltprüfung erkennen. Auslöser der Projekt-UVP-Pflicht in der Bauleitplanung ist jedoch nicht unmittelbar der Plan, sondern nur das jeweilige UVP-pflichtige Vorhaben. Durch die Erweiterung der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben, wie z. B. um Städtebauprojekte und Industriezonen im bisherigen Außenbereich, sind nun auch reine Angebotspläne UVP-pflichtig, sofern die maßgeblichen Schwellenwerte des UVPG überschritten werden. Eine Einzelfallprüfung gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist nach Anhang I Nr. 18.8 UVPG für Vorhaben der in den Nr. 18.1-18.7 Anhang I UVPG genannten Art im Innenbereich erforderlich, so dass gegenüber Vorhaben im Außenbereich das Überschreiten des oberen Schwellenwertes im Innenbereich nicht zwangsläufig eine UVP erfordert (GINZKY 2001: 175). Die damit verbundene Bevorzugung des Innenbereiches wird auf die besondere Schutzwürdigkeit des Außenbereiches zurückgeführt (GÜNNEWIG 2001: 179). Nach wie vor nicht Projekt-UVP-pflichtig sind Flächennutzungspläne, da sie die Zulässigkeit eines Vorhabens gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG nicht begründen (GINZKY 2001: 175). In der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 ist dagegen eine obligatorische SUP-Pflicht für Flächennutzungspläne vorgesehen. UVP-pflichtige Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplanes, die unterhalb der oberen Größen- oder Leistungswerte, jedoch über dem unteren Schwellenwert des Anhanges 1 UVPG liegen, bedürfen eines Screenings in Form einer Einzelfallprüfung. Innerhalb des Screenings wird von der zuständigen Behörde festgestellt, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Zu den projektbezogenen Bebauungsplänen zählen solche, die für die Zulassung von bestimmten Vorhaben gem. der Anlage zu § 3 UVPG einer UVP-Pflicht unterliegen und sich dementsprechend auf ein konkretes, bereits bekanntes Vorhaben beziehen (MITSCHANG 2001: 240). Solche spezifizierte Vorhaben sind u. a. Feriendörfer, Hotelkomplexe und sonstige bauplanungsrechtliche Vorhaben nach Nr. 18-18.9 der Anlage 1 zu § 3 UVPG. Besonderes Augenmerk ist auf die Einbeziehung von Industriezonen und Städtebauprojekten zu richten, die in der UVP-Änderungs-RL in Anhang II Nr. 10 unter Infrastrukturprojekten aufgeführt werden. Das UVPG sieht in Anhang I Nr. 18.7.1 für Städtebauprojekte im Außenbereich mit einer

Grundfläche von 100.000 qm oder mehr zwingend eine UVP-Pflicht vor. Für Vorhaben von 20.000 qm - 100.000 qm ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Im Gegensatz zu anderen Mitgliedsstaaten, welche die Schwellenwerte überwiegend auf den Gesamtflächenbedarf beziehen, ist in Deutschland die zulässige Grundfläche einer baulichen Anlage gem. § 19 Abs. 2 BauNVO heranzuziehen (GÜNNEWIG 2001: 179). Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass Freiflächen um das Vorhaben außer Betracht bleiben, die eventuell für Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft benötigt werden (SCHMIDT-EICHSTAEDT 1999: 35). Allerdings zeigt sich in ersten Untersuchungen, dass zumindest in den alten Bundesländern der eine UVP-Pflicht begründende obere Schwellenwert nur in den seltensten Fällen erreicht wird. Städtebauprojekte einer solchen Dimension stellen in der Planungspraxis eher die Ausnahme dar (BUNZEL 2001a: 74). Unter Städtebauprojekte für sonstige Anlagen gem. Anhang 1 Nr. 18.7 UVPG fallen alle Arten von baurechtlichen Vorhaben im Außenbereich gem. § 17 BauNVO bis auf Industriegebiete, die nach Anhang 1 Nr. 18.5 UVPG der speziellen Kategorie „Industriezone“ zuzuordnen sind. Die Zuordnung von Gewerbegebieten ist in diesem Zusammenhang nicht unstrittig (vgl. Kapitel 3.3.2, S. 23), wenngleich sie im Zweifel zumindest als Städtebauprojekten behandelt werden können (BUNZEL 2001a: 58ff). Aus diesem Grunde wird Städtebauprojekten nach Nr. 18.7 Anlage 1 UVPG auch das Merkmal eines Auffangtatbestandes zugesprochen (BATTIS; KRAUTZENBERGER; LÖHR 2001: 963). Siedlungserweiterungen unterliegen ebenfalls nach § 3e Abs. 2 UVPG einer UVP-Pflicht, sofern die einschlägigen Prüfwerte erreicht oder überschritten werden. Allerdings sind Erweiterungen bestehender Siedlungen nach § 3b Abs. 3 UVPG davon ausgenommen, da sich ansonsten aufgrund fortlaufender Planungen immer eine Pflicht zur Einzelprüfung ergäbe. Die Verwendung der Begriffe „Industriezone“ und „Städtebauprojekt“ im UVPG wird kritisiert, da sie nicht hinreichend gegenüber dem Prüfansatz einer SUP unterscheiden und zuwenig auf den Projekt-Begriff abzielen (SCHMIDT-EICHSTAEDT 1999: 35). Die daran anknüpfende Diskussion, ob eine UVP im Bauleitplanverfahren nur dann durchzuführen sei, wenn bereits seitens eines Vorhabensträgers eine konkrete Absicht zur Erschließung der ausgewiesenen Baugebiete vorliegt, erübrigt sich mit der Verabschiedung der SUP, nach der schon mit der Planung und somit auch bei einer reinen Angebotsplanung eine solche zu erfolgen hat. Für entsprechende Vorhaben besteht nach dem UVPG entweder eine generelle UVP-Pflicht oder eine Vorprüfung des Einzelfalles.

§ 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB bestimmt, dass die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand zu berücksichtigen ist. Als Abwägungsgrundlage dient dabei der zu erstellende Umweltbericht, der nach § 2a BauGB i. V. m. § 17 UVPG bereits für das Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen vorgesehen

und bei UVP-pflichtigen Vorhaben als eigenständiges Kapitel in die Planbegründung aufzunehmen ist. Inhaltlich wird ein Umweltbericht durch eine UVS seitens des Vorhabensträgers vorbereitet. An den Umweltbericht werden im Wesentlichen kongruente Anforderungen gestellt, wie sie auch in § 6 UVPG für die Unterlagen des Trägers des Vorhabens gefordert werden. Der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zur Beschreibung der zu erwartenden Emissionen und Nutzungen richtet sich dabei nach dem jeweiligen Planungsstand und der Art der Festsetzung (§ 2a Abs. 2 BauGB). Zur Vermeidung einer Prüfung irrelevanter Belange durch den Vorhabensträger, hat die Gemeinde auf dessen Antrag unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 BauGB mitzuteilen, welche Angaben für den Umweltbericht erforderlich sind (Scoping). Die Erstellung des Umweltberichtes auf Basis der vorgelegten UVS selbst liegt dagegen im Aufgabenbereich der planaufstellenden Gemeinde. Es wird jedoch erwartet, dass die damit verbundenen Kosten bei zulassungsbegründeten Bebauungsplänen vom Vorhabensträger ggf. über einen städtebaulichen Vertrag getragen werden (GINZKY 2001: 177). Bereits im Rahmen des Scopings wird auch die nach § 18 BNatSchG vorgeschriebene Prüfung der Eingriffsregelung erörtert. Eine ggf. erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 ff. BNatSchG sollte ebenfalls im Rahmen der UVP durchgeführt werden. Ist absehbar, dass ein Bebauungsplan nicht abschließend über die Zulassung eines Projektes oder Vorhabens der Nr. 18-18.9 der Anlage 1 UVPG im Außenbereich entscheidet und beispielsweise die UVP-pflichtige Ausweisung einer genehmigungspflichtigen Anlage innerhalb einer Industriezone in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren folgt, kann dies im Hinblick auf die unterschiedliche Detailschärfe der verschiedenen Verfahren bei der Untersuchungstiefe einer UVP relevant sein. In solch einem Fall können einzelne Teile der UVP in das nachfolgende Zulassungsverfahren verschoben werden, so dass eine zweistufige UVP in der Bebauungsplanung möglich ist (BATTIS; KRAUTZENBERGER; LÖHR 2001: 962). Auf der Ebene der Bauleitplanung ist dann verstärkt auf die konkrete Standortfrage einzugehen, in der UVP des nachfolgenden Zulassungsverfahrens auf zusätzliche oder andere Gegenstände der spezifischen Projektausführung, die zuvor aufgrund mangelnder Informationsgrundlagen nicht genügend berücksichtigt werden konnten (§ 17 Satz 3 UVPG). Einen weiteren Typus stellen die so genannten maßnahmenbezogenen Bebauungspläne dar. In den Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 BauGB werden reine Angebotspläne, bei denen das Vorhaben noch nicht feststeht, von einer UVP-Pflicht grundsätzlich ausgeschlossen, selbst wenn in ihnen theoretisch UVP-pflichtige Vorhaben zulässig wären (RUNKEL 2001: 1378). Nur Beschlüsse zu Bebauungsplänen durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 UVPG begründet werden, sind Entscheidungen, die der Zulässigkeit von Vorhaben dienen. In solch einem Fall ist wiederum eine

zweistufige UVP notwendig. Die erste UVP erfolgt innerhalb des Aufstellungsverfahrens, die zweite im anschließenden Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung von § 17 Satz 3 UVPG. Bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen erfolgt im Verhältnis zum Zulassungsverfahren dagegen eine einstufige UVP, da in diesem Fall die Planfeststellungsbeschlüsse für UVP-pflichtige Vorhaben durch die Beschlüsse des Bebauungsplanes ersetzt werden (Konzentrationswirkung). In der Praxis ergeben sich Unterschiede, wenn es sich um einen angebotsbezogenen oder um einen konkret projektbezogenen Bebauungsplan handelt. Festsetzungen, die eine spätere Standortentscheidung erst vorbereiten und einen reinen Angebotscharakter haben, sind wie Flächennutzungspläne nicht zwingend UVP-pflichtig. Allerdings kann sich aus Anlage 1 Nr. 18.6 (Industriezone) und Nr. 18.7 (Städtebauprojekt) eine UVP-Pflicht begründen (RÜHL 2002: 130). Unstrittig ist, dass die Anforderungen an einen reinen Angebotsbebauungsplan nicht denselben Prüfungsumfang erwarten lassen, wie an einen projektbezogenen (STÜER 2001: 1195f.). Ein Umweltbericht hat im Falle eines reinen Angebotsplanes ohne konkrete Investorplanung keine fiktiven Mutmaßungen zu einer zukünftigen Ausgestaltung zu treffen. Vielmehr hat er vom tatsächlichen Planungsstand auszugehen (RUNKEL 2001: 1387). Widersprochen werden muss allerdings der z. T. vertretenen Auffassung, dass der angebotsbezogene Bebauungsplan dementsprechend einer SUP bedürfe und nur der projektbezogene Bebauungsplan einer Projekt-UVP gem. UVPG unterliege (BUNZEL 2001a: 117ff.). Dagegen spricht allein schon die Tatsache, dass aus der SUP-RL diesbezüglich keine Unterscheidungskriterien hervorgehen, sondern vielmehr nach Art. 2 i. V. m. Art. 3 SUP-RL alle Pläne und Programme, die von einer Behörde auf lokaler Ebene ausgearbeitet werden, einer SUP bedürfen, sobald der Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte gesetzt wird. Folglich ist sowohl beim angebotsbezogenen als auch beim vorhabensbezogenen Bebauungsplan zukünftig eine SUP durchzuführen (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 13). Eine Projekt-UVP kann eine SUP ebenso wenig als Verfahren nach der bisherigen Regelung der Richtlinie ersetzen, wie dass eine SUP für eine Projekt-UVP kann. Entsprechend bedürfen auch nach der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 Bauleitplanungen nach §§ 6 und 10 BauGB zukünftig einer SUP. Im Hinblick auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen besteht jedoch die Möglichkeit, verfahrensgleiche Ergebnisse abzuschichten. Das heißt, bei einem angebotsbezogenen Bebauungsplan können die im Verlauf einer SUP erarbeiteten Grundlagen in die nachfolgende Projekt-UVP einfließen und damit zu einer weiteren Effizienzsteigerung beitragen. Diese Vorgehensweise ist für den angebotsbezogenen Bebauungsplan geradezu prädestiniert, wenn die Gemeinde private Investoren gewinnen will. Eine in Anlehnung an die SUP nachgeschaltete Projekt-UVP hat für den privaten Vorhabensträger den entscheidenden Vorteil, dass die Unterlagen (UVS) wesentlich kompakter

und in ihrem Kostenumfang erheblich reduziert sein können. Dadurch setzt sich die Gemeinde als Planungsträgerin (Trägerin der Planungshoheit) nicht nur gegenüber anderen Gemeinde in eine bessere Verhandlungsposition, sondern erlaubt bei einer frühzeitigen Planung über ihr Flächenmanagement auch gezielte Investitionsanreize zu schaffen. Ist dem Bebauungsplanverfahren ein Raumordnungsverfahren vorausgegangen, so kann die Gemeinde auf die Ergebnisse der dortigen UVP der ersten Stufe (vgl. § 18 LplG) zurückgreifen. Sie kann sich demzufolge bei der UVP der 2. Stufe auf neu hinzugekommene oder geänderte Sachverhalte konzentrieren. Die bereits im Raumordnungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse müssen aber zum Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens gemacht und deswegen vollständig in den Umweltbericht aufgenommen werden, soweit sie städtebauliche Relevanz besitzen. Denn die Absichtungsregelung des § 16 Abs. 3 UVPG ist nur für die dem Raumordnungsverfahren nachfolgenden Zulassungsverfahren vorgesehen, nicht hingegen für die Bebauungsplanung. Da die Integration der projektbezogenen UVP in das Raumordnungsverfahren den Ländern überlassen ist und dementsprechend keine bundeseinheitliche Regelung besteht, müssen in diesem Zusammenhang immer die landesgesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. In der Planungspraxis ist davon auszugehen, dass eine UVS seitens des Vorhabensträgers den Anforderungen zur Integration in die Bebauungsplanbegründung nicht ausreicht (BUNZEL 2001a: 119). Vielmehr kann erst nach Abschluss der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) der Umweltbericht in die Begründung integriert werden. Erst mit der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB liegt die endgültige Fassung des Umweltberichtes vor. Indem dieser integrativer Bestandteil der abschließenden Bebauungsplanbegründung wird, geht der Umweltbericht nach § 2a BauGB über die Funktion der zusammenfassenden Darstellung nach §§ 11 u. 12 UVPG hinaus. Auch bei UVP-pflichtigen Vorhabens- und Erschließungsplänen (§ 12 BauGB) ist der Umweltbericht in die Begründung aufzunehmen. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) kann nicht nur die Durchführung, sondern auch die Vorbereitung eines Umweltberichts an Vertragspartner übertragen werden.

Die wesentliche Funktion eines Umweltberichts zu einem Bebauungsplan liegt demzufolge in der Entlastung nachfolgender Zulassungsverfahren und im Nachweis, dass die Gemeinde den verfahrens- und planungsrechtlichen Anforderungen einer sachgerechten Ermittlung, Beschreibung und Bewertung umweltbedeutsamer Belange für das Vorhaben gerecht geworden ist. In Anlehnung an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG sind im Sinne eines Mindestkatalogs und einer Pflichtbeschreibung fünf Arbeitsschritte abzuarbeiten (§ 2a Abs. 1 Nr. -5 BauGB):

1.)	Beschreibung des Planinhaltes	Angaben über den Standort, Art und Umfang des Vorhabens sowie des Bedarfs an Grund und Boden
2.)	Beschreibung der Umweltbelange	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile, sowie Angaben zur Bevölkerung unter Verwendung des allgemeinen Kenntnisstandes und anerkannter Prüfmethode soweit die Erarbeitung zumutbar ist.
3.)	Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Beschreibung gegensteuernder Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Festsetzungen des Vorhabens
4.)	Beschreibung der verbliebenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Festsetzungen unter Verwendung des allgemeinen Kenntnisstandes und anerkannter Prüfmethode.
5.)	Beschreibung der anderweitigen Lösungsmöglichkeiten	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe (Konzept- und Standortalternativen)

Tabelle 1: Mindestanforderungen an den Inhalt eines Umweltberichtes nach dem Baugesetzbuch

Diese Angaben sind, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art der Festsetzungen für das Vorhaben und entsprechend dem Planungsstand erforderlich sind, um drei weitere Hinweise zu ergänzen. Diese erstrecken sich auf Angaben zu dem verwendeten technischen Verfahren, zu den erwartenden Emissionen, Abfällen, Abwässer, die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie sonstige Folgen mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Daten (§ 2a Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB). Insbesondere in Anbetracht nicht aufklärbarer Umweltrisiken besteht ein erhöhter Informationsbedarf. Davon unberührt ist die auch in der Vergangenheit vollzogene Praxis, im Umweltbericht selbst nur die Ergebnisse von Untersuchungen darzustellen, die bereits zum Plangebiet vorliegen. Diese

müssen dann aber nicht nur den gesetzlichen Anforderungen genügen, sondern auch öffentlich zugänglich sein und ggf. als Anlage beigelegt werden (RUNKEL 2001: 1386).

Der Umweltbericht umfasst als Informationsgrundlage für die Abwägungsentscheidung die Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Dabei sind für Bebauungspläne die nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB eine planungsrechtliche Zulässigkeit bestimmen und für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bei der Abwägung entsprechend dem Planungsstand die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens aus dem Umweltbericht zu berücksichtigen. Mit der Abwägung nach § 1a BauGB wird ein integrativer Ansatz verfolgt, indem Ergebnisse verwandter Verfahren einzubeziehen sind:

- *Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel). Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.*
- *Berücksichtigung der Darstellungen der Fachplanungen*
- *Integration der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Bauleitplanung*
- *Berücksichtigung der Ergebnisse einer UVP*
- *Berücksichtigung der Ergebnisse einer FFH-VP*

Eine weitere Ergänzung hat das BauGB durch den § 3 Abs. 2 erfahren. Danach ist bei der Auslegung darauf hinzuweisen, ob für den Bebauungsplan eine UVP durchgeführt wurde oder nicht. Ist eine Änderung der nach § 2a BauGB erforderlichen Angaben wegen der Besorgnis zusätzlicher oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen seitens der Gemeinde notwendig, muss der Plan erneut öffentlich nach § 3 BauGB ausgelegt werden. Werden die Grundzüge der Planung durch die Änderung oder Ergänzung nicht berührt, kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. In diesem Fall genügt eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit. Eine grenzüberschreitende Beteiligung nach § 4a BauGB ist bei Bebauungsplänen vorgesehen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaatliche Gebiete verursachen. Ist ein solcher Bebauungsplan UVP-pflichtig, sind die von dem Nachbarstaat benannten Behörden und Gemeinden zu beteiligen, sofern dieser darum ersucht oder wenn das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann (§ 4a Abs. 2 BauGB). In diesem Fall ist auch darauf hinzuwirken, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in geeigneter Weise, nach den in dem anderen Staat geltenden Vorschriften, der betroffenen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Dem ECE-Übereinkommen entsprechend soll eine Übersetzung der Angaben im Umweltbericht nach § 2a BauGB bereitgestellt werden, sofern im Verhältnis zum anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze der (formellen) Gegenseitigkeit und (materiellen) Gleichwertigkeit erfüllt sind (STÜER 2001: 1209). Soweit erforderlich werden des Weiteren bei UVP-pflichtigen

Bebauungsplänen Konsultationen über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durchgeführt (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Schließlich findet auch die sog. „Heilungsvorschrift“ nach § 214 BauGB bei der UVP in der Bebauungsplanung Anwendung. Danach ist es unbeachtlich, wenn die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, ob eine UVP durchgeführt werden soll, unterlassen wurde und wenn der Umweltbericht als Teil der Begründung unvollständig ist. Außerdem können sich Drittbetroffene nicht auf das Fehlen oder eine unzureichende UVP berufen, sondern müssen die Verletzung materieller Rechte darlegen (z. B. Lärm- oder Schadstoffimmissionen, vgl. BOHL 2003: 42). Ferner ist es für die Rechtswirksamkeit der Bebauungspläne unbeachtlich, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles nicht durchgeführt wurde und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen gewesen wären (§ 214 Abs. 1a Nr. 1 BauGB). Auch eine falsche Beurteilung bei der Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer UVP-Pflicht, in Abhängigkeit ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist nach § 214 Abs. 1a Nr. 2 BauGB für die Rechtmäßigkeit der Bebauungspläne unbeachtlich. Allerdings wird eine solche sanktionslose Fehleinschätzung innerhalb des Screenings europarechtlich als problematisch betrachtet und im Zuge der Umsetzung der SUP-RL als eine Schwächung des Art. 3 Abs. 5 SUP-RL gesehen (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 76). Fehlt der Umweltbericht hingegen vollständig in der Begründung zum Bebauungsplan, liegt grundsätzlich ein beachtlicher Verfahrensfehler vor (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Eine nicht durchgeführte UVP ist, die Rechtmäßigkeit des Abwägungsergebnisses vorausgesetzt, in einem ergänzenden Verfahren nach § 215a BauGB nachzuholen. Bis dahin entfaltet der Bebauungsplan keine Rechtswirkung. Wird bei einem Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles nicht durchgeführt, ist das Fehlen des Umweltberichtes nur dann unbeachtlich, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen gewesen wären (STÜER 2001: 1210). In der Planungspraxis wird davon ausgegangen, dass die Heilungsvorschriften des BauGB weniger zu einer Schwächung der Effektivität einer UVP führen, sondern diese vielmehr zur Wahrung der Rechtssicherheit der bestehenden Bebauungspläne unabdingbar sind (BUNZEL 2001a: 162).

Aufgrund der Verabschiedung der SUP-RL wurde seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Dezember 2001 eine „Unabhängige Expertenkommission zur Novellierung des BauGB“ einberufen. Nach deren Vorstellung sollen künftig alle Bauleitplanverfahren einer SUP unterliegen, selbst wenn Projekte der Anlage 1 Nr. 18 UVPG darin nicht konkret ausgewiesen werden. Parallel soll als abstrakt-generelle Regelung die Befreiung von einer generellen Prüfpflicht vorgesehen werden, wenn durch die Änderung oder

Ergänzung eines Bauleitplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes in einem Gebiet nach § 34 BauGB die Eigenart der näheren Umgebung nicht berührt wird (DOLDE 2003: 298). Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sollen SUP, Projekt-UVP, FFH-VP und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung weiterhin nebeneinander bestehen bleiben, aber effizient verzahnt werden. Die Überlegungen der Expertenkommission eine um soziale, ökonomische und kulturelle Belange erweiterte Nachhaltigkeitsprüfung einzuführen, wurde aufgrund der zu befürchtenden inhaltlichen Überfrachtung verworfen.

4 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Stellt der Umweltbericht einer UVP als fachliches Gutachten über die Umweltverträglichkeit die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die im UVPG normierten Schutzgüter fest, umfasst der engere Anwendungsbereich der Eingriffsregelung als Prüf- und Entscheidungsprogramm mit unmittelbaren Rechtsfolgen erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die durch ein Vorhaben ausgelöst werden können. Kulturelle und sonstige Sachwerte bleiben demzufolge bei der Eingriffsregelung unberücksichtigt. Auch ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht an die spezifischen Projektvorhaben gem. Anhang I UVPG gebunden. Während die UVP für bestimmte Projekte, als Instrument der Entscheidungsvorbereitung, lediglich die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und bewertet, die Alternativenprüfung umfasst und Aussagen zur Möglichkeit der Kompensation von Eingriffen trifft, wird im Zuge der Eingriffsregelung die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft bzw. der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen detailliert ermittelt und örtlich festgelegt. Die Eingriffsregelung wird dabei im so genannten „Huckepack“-Verfahren des jeweils zuständigen (fachspezifischen) Verwaltungsverfahrens durchgeführt. D. h. die Voraussetzung der unselbständigen Eingriffsregelung hängt von der Genehmigungsbedürftigkeit der zum Eingriff führenden Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften ab. Die Genehmigung des Vorhabens obliegt der zuständigen Fachbehörde, die bezüglich der Eingriffsregelung mit der zuständigen Naturschutzbehörde nur ein „Benehmen“ herstellen muss (§ 20 Abs. 1 u. 2 BNatSchG). Die Behördenbeteiligung ist bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung von vergleichbarer Bedeutung, wie bei der FFH-VP, da die jeweiligen fachbehördlichen Zulassungsverfahren bei beiden Prüfungen von fachfremden Behörden durchgeführt werden. Ähnlich verhält es sich mit der Behördenbeteiligung innerhalb der UVP: erst durch die Beteiligung der in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden ist ein sachgerechter Umweltbericht zu erwarten. Im Rahmen einer UVP muss die UVS des Trägers eines Vorhabens gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG eine Beschreibung der Maßnahmen umfassen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder soweit möglich, ausgeglichen werden. Bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sind Ersatzmaßnahmen zu beschreiben. Diese Befunde können in der anschließenden Abarbeitung der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) herangezogen werden. Weitere Untersuchungen sind nach der Eingriffsregelung in solch einem Umfang durchzuführen, dass eine sachgerechte Planungsentscheidung

möglich ist. Die vorzunehmenden Untersuchungen stehen in Abhängigkeit zu den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten sowie zur Art des Vorhabens. Zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit kann es auch genügen, auf entsprechende Erfahrungswerte und bestimmte Leitarten und Indikatorengruppen abzustellen. Eine vollständige Erfassung der Tier- und Pflanzenarten ist genauso wenig erforderlich, wie die Verwendung standardisierter Bewertungsverfahren (STICH 2002: 11). Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Eingriffsregelung muss jedoch die Objektivität gewahrt bleiben. Der Rückgriff auf standardisierte Verfahren kann hierzu beitragen (z. B. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986). Die Prüfergebnisse der Eingriffsregelung über die Zulässigkeit unvermeidbarer Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Erholungswert haben gesetzlich zwingende Folgen in Form von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Die rechtliche Grundlage der Eingriffsregelung sind die rahmengesetzlichen Bestimmungen der §§ 18-21 des BNatSchG. Das eigentliche Ziel bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen ist dabei weniger die Kompensation im Sinne einer Wiedergutmachung, sondern die Erhöhung der Zulässigkeitsschwellen für flächenbeanspruchende Vorhaben. Der Eingriff in naturnahe Flächen soll mit dem Planungsinstrument „Eingriffsregelung“ verteuert und indirekt über den ökonomischen Wert eine Minimierung des Flächenverbrauchs erzielt werden (WOLF 2004: 7).

4.1 Voraussetzungen und Bestimmungen eines erheblichen Eingriffes

Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung ist, dass ein nach § 18 Abs. 1 BNatSchG erheblicher Eingriff vorliegt. Dies sind nach dem BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Mit der Novellierung des BNatSchG wurde damit die Tatbestandsvoraussetzung einer „erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung“ leicht verschärft, was aber in der Praxis kaum Auswirkungen haben dürfte (BREUER 2001: 1). Bei der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes der „Erheblichkeit“ eines Eingriffes ergeben sich die gleichen Probleme, wie bei einer UVP. Allerdings kann bei der Eingriffsregelung i. d. R. auf die Bewertung einer vorliegenden UVP zurückgegriffen werden. Teilweise sind in den Landesgesetzen Positivlisten integriert, die Hinweise auf die Möglichkeit eines eventuell vorliegenden Eingriffes geben. Auch die Arbeitsgruppe der obersten Naturschutzbehörden der Länder „Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)“ hat eine Positivliste erarbeitet (LANA 2002). Grundlegendes Problem solcher pauschalisierenden Eingriffskataloge ist jedoch, dass sie vom Vorha-

ben ausgehen und die räumliche Variabilität der Sensibilität bzw. der Vorbelastung des vom Eingriff betroffenen Gebiets nicht hinreichend erfasst wird. Auch Summeneffekte werden durch Positivlisten nur dann abgedeckt, wenn die zuständige Behörde im Einzelfall eine Erheblichkeitsprüfung vornimmt. Ausgenommen vom Eingriffstatbestand sind grundsätzlich ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzungen gem. § 18 Abs. 2-3 BNatSchG. Durch die Bezugnahme auf gute fachliche Praxis gem. § 5 Abs. 4-6 BNatSchG sind jedoch das Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgebend.

Um die Erheblichkeit eines Eingriffes bestimmen zu können, ist es erforderlich den Beurteilungsraum festzulegen. Dieser erstreckt sich bei der Eingriffsregelung zunächst auf die unmittelbar beanspruchten Flächen. Im Weiteren sind jedoch auch darüber hinausgehende Beanspruchungen, wie z. B. durch Immissionen oder durch visuelle Beeinträchtigungen, heranzuziehen. Die Bestimmung der Untersuchungstiefe obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde, wobei es nach dem Verursacherprinzip die Aufgabe des Trägers eines Vorhabens ist, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Möglichkeit der Vermeidung von Beeinträchtigungen zu beschreiben. Hiervon getrennt müssen vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden, um die Eingriffsschwere sinnvoll beurteilen zu können. Aus der voraussichtlichen Eingriffsschwere bestimmen sich letztlich die erforderliche Untersuchungstiefe, der Umfang der Bestandsaufnahmen und die Bewertung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, wobei das BNatSchG keine Bewertungsmethoden vorschreibt. Während in der SUP die „erheblichen Umweltauswirkungen“ im Umweltbericht darzustellen sind, sind im Zuge der Eingriffsregelung nur die erheblichen Beeinträchtigungen zu untersuchen. Entsprechend der Stellung der Eingriffsregelung am Ende des Planungsverfahrens ist folglich eine pragmatische Beschreibung der negativen Auswirkungen erforderlich.

4.2 Vermeidung, Ausgleich und Ersatz eines erheblichen Eingriffes

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Vermeidungspflicht obliegt demzufolge nicht unmittelbar dem Träger eines Vorhabens, sondern wird ihm von „außen“ zugetragen. Inhaltlich entspricht das Vermeidungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung annähernd einer Alternativenprüfung im Sinne der SUP-RL respektive der FFH-RL (SCHINK 2003: 652). Wenngleich die Unterlassensverpflichtung zur Vorbeugung der Eingriffsfolgen der Abwägung nicht zugänglich ist, ermöglicht die Eingriffsregelung unter der Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Realisation eines Vorhabens. Vorauszusetzen ist jedoch nach § 19 Abs. 3 BNatSchG, dass der Eingriff in

angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Rechtsfolge Vermeidung vor Ausgleich und Ausgleich vor Ersatz ist dabei strikt einzuhalten (1. Unterlassung, 2. Ausgleich, 3. Ersatz). Allerdings bezieht sich der Vermeidungsgrundsatz lediglich auf Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Das Vorhaben selbst ist davon nicht betroffen. Ist ein Ausgleich bzw. ein Ersatz möglich, so kann das Vorhaben und damit der Eingriff erfolgen. Ein Ausnahmetatbestand ergibt sich jedoch aus § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, nach dem ein Eingriff in Biotope mit streng geschützten und nicht ersetzbaren Tier- und Pflanzenarten nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Zu diesen Arten zählen solche, die durch die FFH-RL, die Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten (BartSchV)³⁰ bzw. in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG geschützt sind. Nicht alle gefährdeten Arten der Roten Liste fallen demzufolge unter die strengeren Schutzbestimmungen des § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG. Allerdings ist auch im Falle der Betroffenheit streng geschützter Arten bei Vorhaben ohne zwingende Gründe des Öffentlichen Interesses ein irreversibler Verlust der Arten vorauszusetzen - eine Beeinträchtigung genügt nicht, um ein Vorhaben gänzlich zu unterbinden (BREUER 2002: 103). Im Übrigen sind Eingriffe in Natur und Landschaft unzulässig, wenn vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden. Das Vermeidungsgebot zwingt den Träger des Vorhabens allerdings nicht dazu, unter mehreren möglichen Alternativen die ökologisch günstigste zu wählen. Auf der Ebene der Eingriffsregelung steht trotz des Vermeidungsgrundsatzes und der Vorrangfunktion von Natur und Landschaft ein Standort nicht mehr grundsätzlich zur Disposition. Die Standortfrage wird unter dem Aspekt der Alternativenprüfung auf den vorgelagerten Planungsebenen respektive im Rahmen der fachplanerischen Abwägung entschieden. Nur das danach zugelassene und kein anderes Vorhaben ist im Rahmen der Eingriffsregelung daraufhin zu untersuchen, ob es Beeinträchtigungen verursacht, die vermeidbar sind. Es sollen lediglich die Eingriffe unterlassen werden, die vermeidbar sind. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung selbst sieht außerdem im Gegensatz zur UVP und zur FFH-VP eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor. Hieraus wird auch die wichtige Funktion einer SUP deutlich, die frühzeitig im Planungsprozess ansetzt. Zum Schutz von Natur und Landschaft ist darin eine umfassende Alternativen-

³⁰ Verordnung Nr. 338/97/EG des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 v. 03.03.1997) zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 2724/2000/EG vom 30.11.2000 (ABl. EG Nr. L 20/1 vom 18.12.2000).

prüfung erforderlich, zu der auch die Öffentlichkeit Stellung beziehen kann. Bislang stand hierzu die UVP als Planungsinstrument zur Verfügung, umfasste jedoch, was insbesondere die Darstellungspflicht und die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit betrifft, nicht hinreichend die hierzu erforderlichen und gewünschten Regelungen.

Eine nachteilige Eingriffswirkung muss nach dem BNatSchG voll kompensiert werden (STICH 2002: 14). Grundsätzlich stellt sich die Frage, worin das BNatSchG den Unterschied zwischen einer Ausgleichs- und einer Ersatzmaßnahme zur Erreichung einer Vollkompensation sieht. Nach § 19 Abs. 2 BNatSchG liegt eine Ausgleichsmaßnahme vor, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Ersatzmaßnahme liegt dagegen vor, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bezüglich des abstrakt generellen Begriffs der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes hat das BVerwG entschieden, dass der gestaltete Bereich von einem durchschnittlichen, aber für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Betrachter nach Vollendung der Gestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft zu empfinden ist.³¹ Im Falle der Zerschneidung von Lebensräumen bzw. eines Landschaftsbildes wird ein Sichtzusammenhang der Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriffsort vorausgesetzt oder aber zumindest die Lage in derselben Landschaftsbildeinheit erwartet (JESSEL, SZARAMOWICZ 2003: 517). Für Ausgleichsmaßnahmen ist folglich ein engerer räumlicher Bezug zu den von den Eingriffen betroffenen Schutzgütern und ihren Funktionen anzunehmen. Allerdings kann eine eingriffsnaher Ausgleichsmaßnahme auch nicht im direkten Einwirkungsbereich der Anlage erfolgen, wenn die ursprüngliche Funktionswirkung nicht gewährleistet ist. Fraglich sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Dachbegrünungen von gewerblichen Anlagen. Im Falle einer Dachbegrünung mit charakteristischen Xerophyten kann beispielsweise bei einem Eingriff in den Naturhaushalt einer Aue aus ökologischer Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass der nach § 19 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Funktionszusammenhang gegeben ist. In diesem Falle würde lediglich eine Gestaltungsmaßnahme vorliegen, nicht aber eine Ausgleichsmaßnahme. Folglich muss eine Ausgleichsmaßnahme auch die Voraussetzung der funktionalen Gleichartigkeit erfüllen. Allerdings ist das Erfordernis der Eingriffsnähe nicht immer positiv zu bewerten. Insbesondere bei Großprojekten mit schwerwiegenden Eingriffsfolgen kommen nur Ersatzmaßnahmen in Betracht, wenn sich die Kompensation nicht nur auf kosmetische Maßnahmen beschränken will (WOLF 2004: 7). In der Fachliteratur wird au-

³¹ BVerwG, Urt. v. 27.09.1990 - 4 C 44.87 - , BVerwGE 85, 384. In: NuR 1991, S. 124

ßerdem das Erfordernis der Zeitnähe und Dauerhaftigkeit einer Ausgleichsmaßnahme hervor gehoben. Danach müssen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von 25-30 Jahren die betreffenden Funktionen wiederhergestellt haben und von Bestand sein (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2000). Z. T. werden jedoch als Obergrenze auch kürzere Zeiträume genannt (15-25 Jahre), in denen eine Ausgleichsmaßnahme ihre Kompensationswirkung zu entfalten hat (BREUER 2002: 101). Eine einmalige funktionale Herstellung einer Ausgleichsmaßnahme genügt der rechtlich normierten Vollkompensation folglich nicht. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind vielmehr teilweise auch begleitenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Insbesondere diese langfristige Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung ist auf der Seite der Eingriffsverursacher nicht sonderlich beliebt (STÜER 2004: 11). Offen bleibt auch danach die Frage, ab wann im Einzelfall die Funktion wieder besteht. Insbesondere Wechselbeziehungen zwischen Tieren und Pflanzen und den Schutzgütern Klima, Wasser und Boden dürften in den seltensten Fällen 1:1 wiederhergestellt werden können. Im Falle der Wiederherstellung des Landschaftsbildes setzt der Ausgleich jedoch auch nicht die vollständige Behebung der optischen Störung voraus (STÜER 2004: 11). Allerdings sollten die Kompensationsmaßnahmen, die Natur und Landschaft betreffen möglichst zeitgleich oder sogar vor dem Eingriff erfolgen, um die Zeitlücke zwischen Eingriff und Ausgleichsmaßnahme und damit die Folgen für den Naturhaushalt gering zu halten. Eine weitere Anforderung an eine Ausgleichsmaßnahme ist deren grundsätzliche Eignung. Ausgleichsmaßnahmen sind danach nur geeignet, wenn sie den raumordnerischen Zielen und des Naturschutzes nicht widersprechen. Im Zusammenhang mit einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung ist diese Voraussetzung von besonderer Bedeutung, da in deren Umweltbericht auch geplante Maßnahmen darzustellen sind, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms verhindert, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden können (vgl. Anhang 1 SUP-RL). Fraglich ist jedoch, in wie fern der eingeschränkte Begriff von „Natur und Landschaft“ der Eingriffsregelung den Anforderungen der SUP-RL gerecht wird, da die Umweltauswirkungen in der SUP auch auf Sachwerte zu beziehen sind (Anhang 1 lit. g) i. V. m. lit. f) SUP-RL). Die Ausgleichsmaßnahmen müssen auch hinsichtlich der Lage, der Größe und der standörtlichen Bedingungen geeignet sein. Die für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen müssen, hinreichende Erfolgsaussichten vorausgesetzt, aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sein (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2000). Ferner muss eine reale Maßnahme vorliegen, die auch umgesetzt wird bzw. Anwendung findet. Eine technische Umsetzung einer Maßnahme genügt solange nicht, wie sie nicht die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes adäquat herstellt. Auf Maßnahmen die bereits auf-

grund anderweitiger Vorhaben geplant sind, kann ebenfalls nicht verwiesen werden, wobei eine Erweiterung geeigneter Maßnahmen bei entsprechendem Sachzusammenhang durchaus möglich erscheint. Schließlich besteht für Ausgleichsmaßnahmen das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit sowie der Flächenverfügbarkeit. Nach dem Übermaßverbot dürfen die Nachteile der Ausgleichsmaßnahme für den Eigentümer bzw. Nutzer der Fläche nicht im Unverhältnis zum Erfolg stehen und die grundbuchrechtliche Sicherung muss gewährleistet sein.

Ergibt die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, dass ein Eingriff durch das Vorhaben nicht nach den vorgenannten Bestimmungen ausgeglichen werden kann, ist zu prüfen, ob der Eingriff durch so genannte Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann. An Ersatzmaßnahmen werden nicht die gleichen Bedingungen gestellt, wie an Ausgleichsmaßnahmen. Der wesentliche Unterschied der Ersatzmaßnahmen ist, dass der räumliche Bezug gelockert ist und die beeinträchtigten Funktionen auch in größerer Entfernung kompensiert werden können. Außerdem wird bei Ersatzmaßnahmen ein größerer Kompensationszeitraum als 25 Jahre toleriert (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2000). Wenngleich eine Ersatzmaßnahme nicht direkt am Ort des Eingriffes erfolgen muss, besagt dies nicht, dass ein anderer Naturraum als Kompensationsort in Frage kommt. Ein räumlicher Bezug zwischen Eingriffs- und Kompensationsraum ist zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich. Die Kompensationsmaßnahme muss auf den Eingriffsort zurückwirken. Dies ist in Baden-Württemberg gegeben, wenn auf die naturräumliche Gliederung zurückgegriffen wird und Eingriff wie Kompensation innerhalb des gleichen Naturraums erfolgen (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2000). Im Übrigen sind die gleichen Voraussetzungen wie für Ausgleichsmaßnahmen beachtlich. Ersatzmaßnahmen sind folglich wie Ausgleichsmaßnahmen an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszurichten (§ 19 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG). Maßstab der lückenlosen Kompensationspflicht ist das wiederherzustellende Ausgangsniveau des Eingriffsortes. Eine Verbesserung der ökologischen Qualität über den projektbedingten Verlust ist regelmäßig nicht erforderlich (ANGER 2004: 8). Ersatzzahlungen kommen in Betracht (§ 19 Abs. 4 BNatSchG), wenn eine geringe Erfolgswahrscheinlichkeit einer Kompensationsmaßnahme anzunehmen ist, keine geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen oder Rechte Dritter der Durchführung von Ersatzmaßnahmen entgegenstehen. Einzuschränken ist, dass Ersatzzahlungen hinter möglichen Naturalkompensationen zurückstehen und nur als ultima Ratio erfolgen können (BREUER 2002: 102). Der Betrag einer Ersatzzahlung entspricht dabei den Kosten, die bei der Umsetzung der unterbleibenden Kompensationsmaßnahme angefallen wären. Berechnungs-

grundlage ist in Baden-Württemberg die Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO). Erfolgte nach der alten Fassung des BNatSchG die naturschutzrechtliche Abwägung, wenn die Folgen eines Eingriffes nicht auszugleichen waren, ist sie nach der neuen Fassung des BNatSchG nach § 19 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden, wenn die Beeinträchtigungen weder ausgeglichen noch kompensiert werden können. Die Rechtsfolge Ausgleich, Ersatz und Abwägung ist für die landesgesetzliche Ausgestaltung zwingend (SCHRADER 2003: 84). Die naturschutzrechtliche Abwägung ist nicht Teil der fachplanerischen Abwägung, sondern als eigenständiger Verfahrensschritt durchzuführen. Wenn die naturschutzrechtliche Abwägung die Unzulässigkeit eines Vorhabens begründet, ist der Eingriff zu untersagen. Wie die Vergangenheit zeigt, dürfte es in der Praxis nur in Einzelfällen unmöglich sein, Beeinträchtigungen unter den Vorgaben des BNatSchG in „gleichwertiger Weise“ kompensieren zu können.

4.3 Eingriffsreglung in der Bauleitplanung, Ökokonto und Überwachung

Mit der Einführung des § 8a BNatSchG 1993 durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz sollte den Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Eingriffsregelung zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung entgegen gewirkt werden. Durch den so genannten Baurechtskompromiss wurde die Entscheidung über die Folgenbewältigung eines Eingriffes von der Baugenehmigung auf die Bauleitplanung vorverlegt. Umgesetzt wurde diese Regelung durch die BauROG-Novelle im Jahr 1998. Mit der Verabschiedung der Novelle des neuen BNatSchG im Jahr 2002 wurde auf eine Vereinheitlichung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem BauGB verzichtet, so dass das Verhältnis zum Baurecht gesondert in § 21 BNatSchG normiert bleibt. Der Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim fällt jedoch unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG, da er im Außenbereich liegt. Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist über die Vermeidung und den Ausgleich negativer Eingriffsfolgen bei der Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen im Zuge der planerischen Abwägung zu entscheiden. D. h. die städtebauliche Eingriffsregelung greift vor der Baugenehmigung und damit vor der Vorhabenzulassung. Die Ausgleichsmaßnahmen werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB im FNP dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt. Dem FNP kommt dabei insbesondere bei einem angebotsbezogenen Bebauungsplan eine Sicherungsfunktion gegenüber anderen Planungsvorhaben zu. Alternativ kann die Sicherung auch über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen.

Das neu gefasste BNatSchG ermöglicht den Ländern nach § 19 Abs. 4, insbesondere bezüglich der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Regelungen zu treffen. Dies betrifft u. a. das Ökokonto, welches als Instrument zur Maßnahmen-Bevorratung genutzt wird, um bereits im Vorfeld von Planungen mit voraussichtlich erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft geeignete Kompensationsflächen bereitstellen zu können. Die Sicherung geeigneter Kompensationsflächen kann dazu beitragen, dass das anschließende Bebauungsplan-Verfahren effizient abgewickelt wird. Die gesetzliche Basis des Ökokontos stellen § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie § 200a BauGB dar. Danach sind die Gemeinden befugt, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar ist, Kompensationsflächen nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort vorzusehen. Das zeitlich und räumlich entkoppelte Ökokonto kann theoretisch auch zu einer wirkungsvolleren Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beitragen, da es im Interesse der Partizipanten bzw. des Investors als Eingriffsverursacher und Kostenträger ist, die bevorratete Maßnahme anrechnen zu können. Ansonsten haben Kompensationsflächen innerhalb eines Ökokontos den gleichen gesetzlichen Anforderungen zu genügen, wie sie sich für Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG ergeben. Allerdings muss eingeräumt werden, dass in der Praxis die Flächenbeschaffung bei Ökokontomodellen häufig nach anderen ökologischen Gesichtspunkten erfolgt, als es die gesetzliche normierte Eingriffsregelung vorsieht (KÖCK 2004: 1). Ein Ausgleich allein durch Unterschutzstellen vorhandener ökologischer Flächen wird den Anforderungen der Eingriffsregelung nicht gerecht (ANGER 2004: 9). Im Zuge einer gestuften SUP bietet es sich geradezu an, wirksame Konzepte zur Maßnahmen-Bevorratung auszuarbeiten. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 4 ROG sind in übergeordneten Raumordnungsplänen „Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes“ auszugleichen. Insofern ist es ein originäres Ziel der Raumordnung im Sinne einer präventiven Planung sich mit der Möglichkeit des Ausgleichs von Beeinträchtigungen auseinanderzusetzen. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Maßnahmen-Bevorratung unabhängig von der jeweiligen Planungsebene regelmäßig bei der Abschätzung des Ausgleichsbedarfs und des zu erwartenden funktionalen Zusammenhangs einer potenziellen Ausgleichsfläche. Da im Umweltbericht einer SUP die geplanten Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung vorzulegen sind, ist es für eine entsprechende Abschätzung bei Siedlungsflächenausweisungen, wie z. B. regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkten, erforderlich, geeignete Ausgleichsflächen ausfindig zu machen, die nachträglich Eingriffen funktional zugeordnet werden können. Entsprechende Festlegungen können in Raumordnungsplänen bei der Ausweisung der Freiraumstruktur gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG getroffen werden. Außerdem existieren bereits erste Erfahrungen bei der regiona-

len Bedarfsabschätzung für Flächenpools mit Hilfe von Kriterienlisten (JESSEL, SZARAMOWICZ 2003: 520). Durch diese strategische Steuerungswirkung könnte eventuell auch ein Beitrag zu einer besseren Akzeptanz des Ökokontomodells geschaffen werden. Speziell bei der Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete käme der Regionalplanung als vorgelagerter Planungsebene eine zentrale Funktion bei der Standortermittlung und Standortsicherung in Abstimmung mit den Gemeinden bzw. den Fachplanungsträgern zu. Durch die regionale Verwaltung eines solchen Ökokontos könnte unter Umständen auch das größte Hemmnis des Ökokontomodells, die haushaltstechnisch schwierige Vorfinanzierung (BOSSE 2003: 281ff.), überwunden werden.

Nach § 18 Abs. 5 BNatSchG sind die Länder nun verpflichtet, Vorschriften zur Sicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erlassen. Es ist offensichtlich, wenngleich für $\frac{3}{4}$ aller Bebauungspläne die nominelle Vollkompensation zu verzeichnen ist, dass an der bislang mangelnden Wirksamkeitskontrolle zahlreiche der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gescheitert sind (BOSSE 2003: 279ff.). Insofern wird vom Sachverständigenrat für Umweltfragen vorgeschlagen, ein Kompensationsflächenkataster aufzubauen,³² durch das eine bessere Transparenz der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erzielt werden kann. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der SUP-RL wäre ein solches Kataster auf der Ebene der Regionalplanung von besonderer Bedeutung. Insbesondere bei interkommunalen Flächenausweisungen bietet sich die übergreifende Regionalplanung als koordinierende Stelle an. Von Vorteil ist, dass außerdem nach dem Verursacherprinzip der Eingriffsregelung Eingriffsverursacher und Poolträger nicht identisch sein müssen, wenngleich die Kompensationspflicht selbst nicht übertragbar ist (ANGER 2004: 8f.). Durch die Schaffung regionaler Flächenpools könnte außerdem ein wichtiger Beitrag zur Wirksamkeit der Eingriffsregelung geschaffen werden. Allerdings setzt dies eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft der kommunalen Gebietskörperschaften voraus. Durch ein zentrales Kompensationskataster bei den Regionalverbänden könnte darüber hinaus die in Art. 10 SUP-RL vorgesehene Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt effizient realisiert werden. Die Überwachung nach der SUP-RL erstreckt sich nicht allein auf negative Umweltauswirkungen. Da die Überwachung nach der SUP-RL vielmehr auch explizit positive Umweltauswirkungen umfasst, wäre fortan eine Wirksamkeitskontrolle der Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung möglich. Da die Abarbeitung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Bauleitplanung innerhalb des Landschaftsplans (FNP) bzw. innerhalb des Grünordnungsplans (Bebauungs-

³² Unterrichtung BReg. v. 15.04.2002 Drs. 14/8792, S. 42

plan) erfolgt, käme in diesem Fall der Landschaftsrahmenplanung auf der Ebene der Regionalplanung die fachliche Beurteilung in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden der Gemeinden zu (RÖBLING. 2001: 301). Die Entwurfsfassung zum SUP-Stammgesetz vom 29.07.2003 sieht diesbezüglich jedoch keine gesetzliche Verpflichtung vor. Danach erfolgt die Durchführung der Überwachungsmaßnahme allein durch die zuständige Behörde. Die „anderen Behörden“ sind lediglich verpflichtet, alle Umweltinformationen auf Verlangen herauszugeben. Auch in der Entwurfsfassung des BauGB vom 15.10.2003 überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen. Ein integriertes Konzept oder eine Strategie in Abstimmung mit überörtlichen Planungsebenen wird ebenfalls nicht zwingend vorgeschrieben.

5 Das Öko-Audit

5.1 Zur Umsetzung des Öko-Audit

Ein weiteres Umweltprüfungssystem ist das so genannte Öko-Audit. Dieses wird auch als Umwelt-Audit bzw. EMAS bezeichnet und basiert auf der Verordnung Nr. 1836 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus dem Jahr 1993.³³ Die Verordnung regelt die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung. Die Abkürzung „EMAS“ steht für das EU-weite Zertifizierungsverfahren „Eco Management and Audit Scheme“, an dem sich Unternehmen und Organisationen freiwillig beteiligen können. Mit Inkrafttreten der EMAS II-Verordnung im März 2001 wurde auf eigenständige Vorschriften zum Aufbau und Ablauf eines Managementsystems verzichtet. Stattdessen enthält die Verordnung 761/2001 einen Verweis auf denjenigen Teil der Norm ISO 14001, der die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem festlegt. Mit der Verknüpfung zur ISO 14001 weist die EMAS II auf Basis der EU-Verordnung nun eine Kompatibilität mit internationalen Normen für das Umweltmanagement auf. Zielsetzung des Umweltmanagementsystems nach EMAS II ist es, einen einheitlichen Rahmen für Unternehmen zu setzen, innerhalb dessen in Eigenverantwortung die Leitidee der nachhaltigen Entwicklung praktiziert und der Umweltschutz in die Betriebsführung effektiv integriert werden kann (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ 2001: 2). Entscheidende Vorteile für eine rechtskräftige Zertifizierung als EMAS-Betrieb werden insbesondere in einer möglichen Kostenreduzierung infolge verringerter Ausgaben im Energie- und Rohstoffbereich sowie in der Öffentlichkeitsarbeit bzw. im Öffentlichkeitsmarketing gesehen. Es wird aber auch eine Senkung von Prämienzahlungen bei der Umwelthaftung auf der Unternehmerseite erwartet (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ 2001: 3). Aufgrund der bisherigen positiven Resonanz gegenüber EMAS wurde die Möglichkeit zur Durchführung eines Öko-Audits auf der Basis des Umweltauditgesetzes (UAG) über die UAG-Erweiterungsverordnung von 1997 auch auf Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgedehnt. Die Durchführung eines Öko-

³³ Verordnung Nr. 93/1836/EWG des Rates vom 29.06.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Verordnung), (ABl. EG Nr. L 168/1 v. 10.07.1993, berichtigt durch ABl. EG Nr. L 203/17 v. 29.08.1995, aufgehoben durch Art. 17 der Verordnung (EG Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114/1 v. 24.04.2001).

Audits für Kommunen, regionale Planungsbehörden und Verwaltungen wurde auch für Entscheidungs- bzw. Abwägungsvorbereitungen der Regionalplanung, der Bauleitplanung sowie der Fachplanung vorgeschlagen (KÜHLING 2000). Ferner wurden erste Überlegungen angestellt, Gemeinden und Regionalverbände zukünftig ggf. von einer SUP-Pflicht freizustellen, sofern diese bereits durch ein Öko-Audit-Verfahren zertifiziert sind (EBERLE 1999). Allerdings muss diesem Vorschlag entgegnet werden, dass aus einer einmaligen bzw. jährlichen Zertifizierung nicht automatisch für alle Handlungen und Maßnahmen eine generelle Umweltrechtskonformität abgeleitet werden kann. Die Organisationen haben zwar die einschlägigen Normen zu kennen und einzuhalten (Anhang I B 1 EG-UmwAuditVO) sowie über ein Verfahren zu verfügen, das die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen gewährleistet und in den Umwelterklärungen müssen Aussagen zur Rechtskonformität hinsichtlich wichtiger Umweltaspekte getroffen werden treffen, aber im Einzelfall kann beispielsweise für die Aufstellung eines Regionalplanes das Entfallen einer SUP-Pflicht hieraus nicht hinreichend begründet werden. Auch die Prüfpflicht des Umweltgutachters gem. Anhang V 5.4.3 EG-UmwAuditVO genügt diesen Anforderungen nicht, da sie nach den Anwendungsvorschriften der EMAS II-Verordnung nicht vorhabensbezogen erfolgt, sondern in einem zeitlichen determinierten Turnus. Insbesondere würde eine solche pauschale Freistellung auch dem einzelfallbezogenen Partizipationsgedanken und damit der projektbezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung zuwiderlaufen. Eine Organisation, die sich freiwillig EMAS II zertifizieren möchte, legt bei einer EMAS II die Bewertungskriterien für die Signifikanz von Umweltaspekten selbst fest, wengleich bei der Ermittlung und Bewertung von Umweltaspekten die Signifikanzkriterien des Anhangs VI 6.4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 heranzuziehen sind. Dabei hat die Organisation sowohl direkte als auch indirekte Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Im Einzelnen sind dies nach Anhang VI 6.2 und 6.3 EG-UmwAuditVO:

6.2. Direkte Umweltaspekte

Diese betreffen die Tätigkeiten der Organisation, deren Ablauf sie kontrolliert, und können sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- a) Emissionen in die Atmosphäre,
- b) Einleitungen und Ableitungen in Gewässer,
- c) Vermeidung, Verwertung, Wiederverwendung, Verbringung und Entsorgung von festen und anderen Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen,
- d) Nutzung und Verunreinigung von Böden,
- e) Nutzung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (einschließlich Energie),
- f) lokale Phänomene (Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Staub, ästhetische Beeinträchtigung usw.),
- g) Verkehr (sowohl im Hinblick auf Waren und Dienstleistungen als auch auf die Arbeitnehmer),

- h) Gefahren von Umweltunfällen und von Umweltauswirkungen, die sich aus Vorfällen, Unfällen und potenziellen Notfallsituationen ergeben oder ergeben können,
- i) Auswirkungen auf die Biodiversität.

6.3. Indirekte Umweltaspekte

Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation können auch zu wesentlichen Umweltauswirkungen führen, die die Organisation unter Umständen nicht in vollem Umfang kontrollieren kann. Diese können sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- a) produktbezogene Auswirkungen (Design, Entwicklung, Verpackung, Transport, Verwendung und Wiederverwertung/Entsorgung von Abfall),
- b) Kapitalinvestitionen, Kreditvergabe und Versicherungsdienstleistungen,
- c) neue Märkte,
- d) Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z. B. Verkehr oder Gaststättengewerbe),
- e) Verwaltungs- und Planungsentscheidungen,
- f) Zusammensetzung des Produktangebots,
- g) Umweltleistung und Umweltverhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten.

Auch wenn zahlreiche Überschneidungen mit den Grundsätzen der Raumordnung bestehen, ist der Vorschlag EMAS II zertifizierte Planungsbehörden von einer SUP-Pflicht freizustellen eher als langfristige Vision zu sehen, die unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der SUP-RL in nationales Recht wohl keine Berücksichtigung finden wird. Allerdings könnte auf der Ebene der Regionalplanung in Erwägung gezogen werden, regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen EMAS II zertifizieren zu lassen. Hierdurch könnte nicht nur ein Imagegewinn für den Wirtschaftsstandort erzielt werden, sondern auch in Anknüpfung an Art. 10 SUP-RL die Überwachung in gewissem Sinne ausgegliedert werden. Gleichzeitig wäre dafür Sorge getragen, dass bei negativen Umweltauswirkungen auch Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Da die SUP-RL die Form der Überwachung nicht explizit vorschreibt, wäre eine Anlehnung an die jährliche EMAS II Prüfung grundsätzlich rechtskonform. Eingeschränkt werden muss jedoch, dass eine alleinige Zertifizierung von Gewerbeflächen lediglich einer Minimalanforderung gleichzusetzen wäre. Langfristig sollten sich auch die beteiligten Organisationen selbst ebenfalls EMAS II zertifizieren lassen. Nach der SUP-RL, die keine Rechtsfolgen für den Fall vorsieht, wenn keine Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, kann es durchaus sein, dass die Überwachung nach Art. 10 SUP-RL ohne eine Verknüpfung mit einer EMAS II Zertifizierung im Einzelfall zum Selbstzweck durchgeführt wird und negative Umweltauswirkungen lediglich katalogisiert werden. Allerdings spricht das Scheitern der so genannten Öko-Audit-Privilegierung, die die Bundesregierung 2002 mit einer Privilegierungsverordnung umsetzen wollte, nicht unbedingt dafür, dass sich EMAS II von seinem gegenwärtigen „Nischenimage“

kurzfristig befreien kann.³⁴ Nach der Entwurfsfassung der Privilegierungsverordnung sollten bestimmte Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation entbehrlich werden, da die Festlegung und Dokumentation der verantwortlichen Anlagenbetreiber bereits im Rahmen des EMAS-Umweltmanagementsystems erfolgt. Erleichterungen waren ferner bei der Bestellung von Betriebsbeauftragten, bei der Ermittlung von Emissionen sowie bei wiederkehrenden Messungen vorgesehen. Außerdem sollten die zuständigen Behörden im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verpflichtet sein, die Umwelterklärung bzw. den Umweltbetriebsprüfungsbericht, die aus der Teilnahme am Öko-Audit resultieren, zu berücksichtigen.

Im Zuge der Revision der EG-UmwAuditVO von 1993 durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.03.2001 wurde den Forderungen nach einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Öko-Audits insoweit Rechnung getragen, als dass nun auf europäischer Ebene die Voraussetzungen für die Öffnung und Teilnahme von Unternehmen und sonstigen Organisationen aus allen Sparten sowie die Integration des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 geschaffen werden konnten. Fortan sind neben Dienstleistungsbehörden nunmehr auch die bislang ausgeschlossenen Sektoren der Bau- und Landwirtschaft sowie Einrichtung der öffentlichen Hand, wie z. B. Bundes- und Landesbehörden, teilnahmeberechtigt.³⁵ Die bislang nach EMAS I zertifizierten Betriebe gehen mit Inkrafttreten der EMAS II-Verordnung in das EMAS II Register über.

5.2 Der Organisations- und Standortbegriff im Rahmen des Öko-Audit

Der Organisationsbegriff in der Verordnung über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung wurde gegenüber der bisherigen Öko-Audit-Verordnung aus dem Jahr 1993 weiter gefasst. Danach handelt es sich nunmehr bei einer Organisation um eine Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon (Art. 2 lit. s EG-UmwAuditVO). Vorausgesetzt

³⁴ A-Drs. 14/535, Teil 1 und Teil 2: Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für EMAS-auditierte Standorte und Organisationen (EMAS-PrivilegierungsV)

³⁵ Entscheidung der Kommission vom 16.04.1997 zur Anerkennung der Internationalen Norm ISO 14001:1996 und der Europäischen Norm EN ISO 14001:1996 für Umweltmanagementsysteme gem. Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 104/37 v. 22.04.1997).

werden jedoch eine eigenständige Funktion und eine eigene Verwaltung der Organisation, die EMAS II zertifiziert werden soll. Die Rechtsform der Organisation ist dabei unerheblich. Es sind folglich sowohl öffentliche wie auch private Organisationen auf der Grundlage der Verordnung berechtigt, sich EMAS II zertifizieren zu lassen. Für die Durchführung einer ordnungsgemäßen EMAS II ist es zunächst erforderlich zu klären, ob die zu zertifizierende Organisation nur an einem Standort oder aber an mehreren Standorten tätig ist. Generell begründen nur außergewöhnliche Umstände, eine kleinere Einheit aus einer Gesamtorganisation als alleinigen Standort eintragen zu lassen. Ein solcher außergewöhnlicher Umstand ist gegeben, wenn dieser Teilbereich des Standortes eigene Produkte, Dienste oder Aktivitäten besitzt, dessen Umweltaspekte und -auswirkungen deutlich von denen des Gesamtstandortes abgegrenzt werden können. Ferner wird vorausgesetzt, dass der gesondert betrachtete Teilbereich über eine eigene Leitung und Verwaltung verfügt und diese u. a. durch einen eigenen Rechtsstatus auch für Außenstehende ersichtlich ist. Folglich ist eine Trennung zusammenhängender Teile eines Betriebes nicht möglich, wenn die Öffentlichkeit die zu zertifizierende Organisation als untrennbar Ganzes wahrnimmt und der untersuchte Teilbereich dabei nicht repräsentativ für die zu bewertenden Umweltaspekte und -auswirkungen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht einzelne Organisationseinheiten mit erwartungsgemäß günstigeren Umweltauswirkung isoliert betrachtet werden. Ziel der EMAS II ist es vielmehr, alle Umweltaspekte eines Produktions- bzw. Planungsprozesses vom Beginn bis zum Ende zusammenhängend zu untersuchen. Entsprechend muss jeder Standort für den die EMAS II gilt, auch die EMAS-Anforderungen einschließlich der Verpflichtung zu kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung erfüllen. Allerdings müssen diese Verbesserungen nicht in allen Tätigkeitsbereichen zugleich erfolgen (Art. 2 lit. b EG-UmwAuditVO). Bei räumlich getrennten Organisationen, die aber mit denselben oder ähnlichen Produkten und Diensten arbeiten, muss sich außerdem eine EMAS II nicht auf alle Standorte erstrecken, sofern die gleichen Rahmenbedingungen gegeben und ähnliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Vorausgesetzt wird bei einer solchen selektiven Begutachtung einzelner Standorte, dass es sich um eine repräsentative Auswahl handelt und folgende Umweltaspekte berücksichtigt werden:

- *Die Umweltpolitik und das Umweltprogramm*
- *Die Wesentlichkeit der direkten und indirekten Umweltaspekte und -auswirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit empfindlichen Umgebungen*
- *Vorgeschichte von Umweltproblemen*

Werden Standorte unter einer gemeinsamen Eintragsnummer in die Liste der zertifizierten Organisationen übernommen, genügt zur Aberkennung des Zertifikates, wenn an einem einzigen Standort die maßgeblichen Vorschriften nicht eingehalten werden. Eine Untersuchung selektiver Standorte ist nicht möglich, wenn die Organisation unterschiedliche Produkte und Dienste anbietet, deren Auswirkungen an jedem Standort verschiedenartig sind. Die Begutachtung ist in diesem Fall für alle Standorte einer Organisationseinheit getrennt durchzuführen. In der zu erstellenden Umwelterklärung für die Standorte müssen auch die Umweltdaten entsprechend separiert aufgeführt werden, so dass eine Unterscheidung möglich ist. Die allgemeinen Vorgaben des Art. 2 lit. s EG-UmwAuditVO ermöglicht es auch unabhängige Organisationen, die in einem begrenzten Gebiet tätig sind, sich als gemeinsame Organisation eintragen zu lassen. In Frage käme beispielsweise ein kleines Industriegebiet oder Gewerbegebiet, sofern eine gemeinsame Verantwortlichkeit für das Management wesentlicher Umweltaspekte und -auswirkungen nachgewiesen und eine einheitliche Festlegung der Umweltziele und des Umweltprogramms sowie der erforderlichen Korrekturmaßnahmen vorausgesetzt werden kann. Da das EMAS II Zeichen bei einer Registrierung eines Industrie- oder Gewerbegebietes nicht auf den Namen einer einzelnen Organisation sondern nur auf den Namen des eingetragenen Gebietes bezogen werden darf, empfiehlt es sich darüber hinaus auch die einzelnen Organisationen eintragen zu lassen, die dort tätig sind. Allerdings sind in diesem Fall auch erhöhte Kosten der EMAS II Zertifizierung zu erwarten, so dass in der Praxis diesbezüglich eine geringe Bereitschaft bestehen dürfte. Für kleine Unternehmen besteht außerdem die Möglichkeit, sich beispielsweise als Industrieregion oder Fremdenverkehrsgebiet zusammenzuschließen und sich durch ein gemeinsames EMAS-Umweltmanagementsystem zertifizieren zu lassen. Allerdings wird auch in diesem Fall vorausgesetzt, dass die in dem bestimmten Gebiet ansässigen Unternehmen dieselben oder ähnliche Produkte herstellen oder Dienste erbringen und eine getrennte Eintragung in das EMAS II Register anstreben. Bei der Zertifizierung solcher geographischer Einheiten ist zu beachten, dass auch kumulative Auswirkungen der Herstellungsverfahren und Wechselwirkungen zwischen anderen Industriebetrieben sowie mit Anwohnern im Bezugsraum zu berücksichtigen sind. Allgemein sollte bei der Zertifizierung solcher großer Gebietseinheiten ein effektiver Austausch über die zu erwartenden Umweltprobleme stattfinden und lokale Initiativen wie beispielsweise Aktivitäten im Rahmen einer Lokalen Agenda 21 integriert werden. Ziel einer solchen gemeinschaftlichen Zertifizierung muss insbesondere die Erarbeitung eines gemeinsamen Umweltprogramms und die Nutzung der gleichen Infrastrukturen sein.

Im Hinblick auf die möglichen Schnittstellen zu einer SUP sind vor allem öffentliche Einrichtungen und damit die Durchführung von EMAS II durch Kommunen und Verwaltungen in der räumlichen Planung von Interesse. Prinzipiell ist es auch lokalen Behörden, Ministerien, Regionalverbänden oder auch einer Lokalen Agenden 21 möglich, sich einer EMAS II zu unterziehen. Erste Erfahrungen liegen im Bereich des kommunalen Öko-Audits auf der Ebene der Bauleitplanung bereits vor (BAUSEWEIN 2001). U. a. besteht die Möglichkeit, eine Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb der Bauleitplanung als Teil des Öko-Audits durchzuführen. Während bislang das kommunale Öko-Audit vorwiegend als Instrument zur Realisierung einer kontinuierlichen Verbesserung der Bauleitplanung im Sinne einer kommunalen nachhaltigen Entwicklung diente, ist mit dem Inkrafttreten der SUP-RL auch eine Verknüpfung mit einer ggf. prüfpflichtigen Gebietsausweisung innerhalb des Aufstellungsverfahrens eines FNP oder Bebauungsplans denkbar.

5.3 Die Ermittlung von Umweltaspekten in der Umweltbetriebsprüfung und ihre Darstellung in der Umwelterklärung

Um als EMAS II konform zertifiziert werden zu können, muss die zu untersuchende Organisation zunächst einer Umweltbetriebsprüfung nach der EG-UmwAuditVO unterzogen werden. Bei dieser Umweltprüfung handelt es sich um eine umfassende Bestandserhebung sämtlicher relevanter Umweltaspekte. Es sind darin sowohl direkte als auch indirekte Umweltauswirkungen der Organisationseinheit zu erfassen. Dabei wird überprüft, ob die Auswirkungen konform mit den aktuellen umweltrelevanten Rechtsvorschriften sind. Außerdem werden die organisationsspezifischen Umweltauswirkungen anhand nachvollziehbarer Kriterien bewertet. Innerhalb des Prüfverfahrens hat der beauftragte Umweltgutachter außerdem festzustellen, ob die Umweltpolitik, das Umweltmanagementsystem und das Umweltbetriebsprüfungsverfahren selbst den Anforderungen der EMAS II genügen bzw. ob die für die EMAS II Eintragung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Neben den Tätigkeiten des Unternehmens selbst sind auch dessen Dienstleistungen und Produkte in die EMAS-Prüfung einzubeziehen. Die Prüfung kann sich demzufolge beispielsweise auch auf Kapitalinvestitionen oder Verwaltungs- und Planungsentscheidungen beziehen. Der betriebsorientierte Ansatz des Öko-Audit und das Ziel, möglichst viele Betriebe in das Prüfverfahren zu integrieren, macht innerhalb der Umweltprüfung auch die Einbeziehung von Zulieferer und Auftragsunternehmen in die Untersuchung erforderlich. Auf der Basis dieser Umweltprüfung erfolgt schließlich der Entwurf eines Umweltmanagementsystems, das den individuel-

len Anforderungen der zu zertifizierenden Organisation gerecht wird. Zentrales Instrument der EMAS II ist damit die Ausgestaltung und die Abarbeitung eines spezifischen Begutachtungsprogramms, das der beauftragte Umweltgutachter in Abstimmung mit der Organisation zu erstellen hat, deren Standort zertifiziert werden soll. Das Begutachtungsprogramm bzw. die Betriebszyklusprüfung darf sich höchstens über 36 Monate erstrecken und muss danach vollständig abgeschlossen sein. Die Umwelterklärung, in der die Ergebnisse des Begutachtungsprogramms zusammengefasst dargestellt werden, ist nach der ersten Gültigkeitserklärung jährlich zu aktualisieren und auf Abweichungen bzw. Änderungen sowie auf die EMAS II-Konformität hin zu überprüfen. Bei großen Organisationen sind regelmäßig mehrere Termine erforderlich, um eine sachgerechte Beurteilung zu ermöglichen. Bei kleineren Organisationen mit weniger komplexen Strukturen kann die Umweltprüfung auch innerhalb einer einzigen Begehung erfolgen. Im Einzelnen sind folgende Aspekte bei der Gestaltung des Begutachtungsprogramms seitens des Umweltgutachters zu berücksichtigen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001c):

- *Leistungsfähigkeit des internen Umweltbetriebsprüfungsprogramms und Vertrauen in dieses Programm, einschließlich der*
- *Häufigkeit der internen Umweltbetriebsprüfungen*
- *Komplexität des Umweltmanagementsystems (UMS)*
- *die Umweltpolitik*
- *Größe, Umfang und Art der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation*
- *Wesentlichkeit der direkten und indirekten Umweltaspekte der Organisation, über die sie die Kontrolle hat oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie darauf Einfluss nehmen kann*
- *Leistungsfähigkeit des Daten- und Informationsmanagement und -abrufsystems in Bezug auf Informationen und Daten in der Umwelterklärung*
- *Vorgeschichte von Umweltproblemen*
- *Ausmaß von Tätigkeiten, die Umweltschutzvorschriften unterliegen*
- *Ergebnisse früherer Begutachtungen*
- *Erfahrung der Organisation hinsichtlich der Einhaltung der EMAS-Anforderungen.*

Diese Kriterien sind auch entscheidend für die Bestimmung der Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen eines zertifizierten Unternehmens. In dem eigenverantwortlich festgeschriebenen Umweltbetriebsprüfungsprogramm wird dabei die Häufigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

Weitere Mindestanforderungen, die für eine EMAS II Zertifizierung berücksichtigt werden müssen, sind die anzustrebende Verbesserung der Umweltleistung der Organisation, die externe Kommunikation der Untersuchungsergebnisse sowie die Einbeziehung der Arbeitnehmer. Im Falle eines Rechtsverstoßes darf der Umweltgutachter keine Zertifizierung vornehmen und die Organisation darf nicht in das EMAS-Register aufgenommen werden.

Gemäß Anhang I B 2 EG-UmwAuditVO soll die Quantifizierung der betrieblichen Umweltleistung einer Organisation in der Umwelterklärung durch nachvollziehbare Indikatoren erfolgen. Hierbei bietet es sich an, um eine objektive Beurteilung der Umweltleistung sicherzustellen, auf die Umweltleistungskennzahlen und die Umweltzustandskennzahlen der DIN 14031 zurückzugreifen, die im Rahmen der ISO 14000-Serie als Werkzeug entwickelt wurde. In Anlehnung an das Konzept der Balanced Scorecard (BSC) kann mittels der DIN 14031 und einem „ausgewogenen Kennzahlensystem“ der Erfolg eines Unternehmens bei der Verbesserung der Umweltleistung messbar gemacht werden (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 1999: 5ff.). Eine solche Umwelterklärung als objektiver Bericht mit nachvollziehbaren Kennzahlen kann zur Überwachung der Umweltleistung wesentlich beitragen. Nach der EG-UmwAuditVO muss die Umwelterklärung nach EMAS II folgende Angaben mindestens enthalten:

- a) eine klare und eindeutige Beschreibung der Organisation, die sich in EMAS eintragen lässt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zur Muttergesellschaft;
- b) die Umweltpolitik der Organisation und eine kurze Beschreibung des Umweltmanagementsystems der Organisation;
- c) eine Beschreibung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu wesentlichen Umweltauswirkungen der Organisation führen, und eine Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen (Anhang VI EG-UmwAuditVO);
- d) eine Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den wesentlichen Umweltaspekten und -auswirkungen;
- e) eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre wesentlichen Umweltauswirkungen; die Zusammenfassung kann Zahlenangaben über die Emission von Schadstoffen, das Abfallaufkommen, den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser, Lärm sowie andere Aspekte gemäß Anhang VI enthalten; die Daten sollten einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt;
- f) sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre wesentlichen Umweltauswirkungen;
- g) Name und Zulassungsnummer des Umweltgutachters und Datum der Gültigkeitserklärung.

Im Falle einer Zertifizierung eines SUP-pflichtigen Gewerbeschwerpunktes könnte die EMAS II-Umwelterklärung wichtige Informationen gem. Art. 10 SUP-RL liefern. Allerdings sollte im Fall einer inhaltlichen Verknüpfung der Begutachtung gem. EMAS II und der Überwachung gem. Art. 10 SUP-RL eine Abstimmung mit der SUP-RL und insbesondere deren Anhang I vorgenommen werden.

5.4 Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Berichterstattung

Mit einer Zertifizierung gem. EMAS II verpflichtet sich ein Unternehmen die Informationen in der Umwelterklärung jährlich zu aktualisieren und jegliche Änderungen von einem autorisierten Umweltgutachter für gültig erklären zu lassen. Im Unterschied zu Umweltuntersuchungen, die von jedem qualifizierten Planungsbüro vorgenommen werden können, unterliegen EMAS II-Umweltgutachter den Anforderungen des Art. 4 EG-UmwAuditVO i. V. m Anhang V. Ein EMAS II-Gutachter unterliegt danach einer Aufsicht durch die Zulassungsstelle und wird alle 24 Monate hinsichtlich der Zulassungsanforderungen überprüft. Die Aktualisierungen der Umwelterklärungen sind darüber hinaus der zuständigen Stelle zu übermitteln und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nach Anhang I Abschnitt 4.4 EG-UmwAuditVO genügt es, die Informationen auf Papier oder in elektronischer Form der Öffentlichkeit bereitzustellen. Allerdings sollte es im Interesse eines jeden zertifizierten Unternehmens sein, einen möglichst weiten Kreis der Öffentlichkeit und der Kunden über die erbrachten Umweltleistungen in Kenntnis zu setzen (Anhang I B 3 EG-UmwAuditVO). Nicht zuletzt aus Marketing-Gründen ermöglicht Anhang III EG-UmwAuditVO Auszüge aus der Umwelterklärung in Verbindung mit dem EMAS-Zeichen zu verwenden. Von dem festgeschriebenen zwölfmonatigen Turnus der Aktualisierung der Umwelterklärung kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden (Art. 3 Abs. 3 lit. b EG-UmwAuditVO). Dies ist bei kleinen Organisationen und kleinen Unternehmen begründet, und wenn es keine Änderungen beim Betrieb des Umweltmanagementsystems gibt. Vorauszusetzen ist jedoch, dass auch von diesen kleinen Organisationen keine beträchtlichen Umweltgefahren ausgehen und die aktuellen gesetzlichen Anforderungen seitens des Unternehmens und dessen Produkte bzw. Dienstleistungen eingehalten werden. Wird unter den genannten Voraussetzungen auf die turnusgemäße Gültigkeitserklärung verzichtet, hat das Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 36 Monaten die Umwelterklärung zu aktualisieren. Ein maßgebliches Verfahrenselement der EMAS II ist die intensive Einbeziehung der Mitarbeiter unter der Zielsetzung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP). Die Mitarbeiter sind nicht nur über die angestrebte Umweltpolitik des zu zertifizierenden Unternehmens in Kenntnis zu setzen, sondern auch hinsichtlich der geplanten Umweltmaßnahmen zu schulen. Durch die Schulungsmaßnahmen soll auch gewährleistet werden, dass ein effizienter Kommunikationsfluss zwischen den planenden und ausführenden Ebenen eines Unternehmens sichergestellt ist und umweltrelevanten Zielsetzungen auch praktisch umgesetzt werden. Ein best practice Leitfadensoll dies unterstützen (Anhang I B 4 EG-UmwAuditVO).

6 Die FFH-Verträglichkeitsprüfung

6.1 Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Auf der europäischen Planungsebene wird den Natura 2000 Gebieten eine zentrale Bedeutung zum Schutz der Biodiversität zugesprochen und eine obligatorische Prüfung von Plänen und Programmen vorgeschrieben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Gebiete führen können. Dementsprechend soll europaweit nach Art. 2 Abs. 1 FFH-RL mit der Umsetzung der EU-Richtlinie ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geleistet werden. Allerdings gestaltet sich die praktische Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in den Mitgliedstaaten schwieriger als erwartet. Entsprechend wird die Ausweisung, die Meldung sowie die Verwaltung der Natura 2000 Gebiete seitens der EU bislang als unzureichend bewertet. Aufgrund der Verzögerungen und Fristverletzungen bei den Mitgliedstaaten kann demzufolge nicht automatisch von der Erfassung aller relevanter Gebiete mit hoher Biodiversität ausgegangen werden kann.³⁶ Dies ist im Zusammenhang mit der Umsetzung SUP-RL von entscheidender Bedeutung, da in ihr erstmals das Schutzgut Biodiversität normiert ist. Für eine europaweit konsistente Umweltprüfung auf eine mögliche Betroffenheit des Schutzgutes Biodiversität wäre eine vollständige Erfassung und Katalogisierung entsprechender Schutzgebiete zwingend vorauszusetzen. In der Planungspraxis kann nicht für jede einzelne Ausweisung nachgeprüft werden, ob ein potenzielles FFH-Gebiet vorliegt oder nicht. Insbesondere für gebietsübergreifende Planungen auf der Ebene der Regionalplanung wäre es wünschenswert, wenn die Bundesländer eine vollständige und abschließende Meldeliste möglichst bald vorlegen könnten. Das BVerwG hat jedoch bereits in zwei Entscheidungen zur Planfeststellung eines Teilabschnitts der Bundesautobahn A 20 südlich von Lübeck die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass übereinstimmend mit der Feststellung des EuGH im *Santoña-Urteil* zur Vogelschutz-RL von einer unzureichenden Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auszugehen ist und damit auch potenzielle FFH-Schutzgebiete existieren, die den Anforderungen von materiell schützenswerten Gebieten gerecht werden.³⁷ Zum besseren Schutz der biologischen Vielfalt hat die Europäische Kom-

³⁶ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Situation der Natur und des Naturschutzes in Europa“ (ABl. C 221/22 v. 07.08.2001)

³⁷ BVerwG vom 19.5.1998 - 4 A 9.97. In: DVBl. 1998, S. 900); EuGH, Urt. v. 02.08.1993 - Rs. C-355/90 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Spanien)- E 1993, S. 1-4221.

mission in Anbetracht der anhaltenden Umsetzungs- und Vollzugsdefizite sowie der unzureichenden Einhaltung der Meldefristen vier Aktionspläne ausgearbeitet.³⁸ Darin werden die einzelnen Mitgliedstaaten aufgefordert, bis zur Vorlage der endgültigen Meldelisten Beeinträchtigungen des kohärenten Netzes „Natura 2000“ nicht zuzulassen. Sollten die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung nicht nachkommen, droht die Europäische Kommission Sanktionen zu ergreifen. Diese Haltung deckt sich mit dem so genannten „Stillhaltegebot“, nach welchem ein Mitgliedstaat keine Maßnahmen ergreifen darf, die die spätere Umsetzung einer Richtlinie erschweren könnte (LOUIS 2001: 62). Die Bundesrepublik Deutschland wurde zusammen mit Frankreich und Irland am 11.09.2001 wegen Überschreitung des eingeräumten Ermessensspielraumes und unzureichender Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vor dem EuGH verurteilt.³⁹ Allerdings folgten aus der unzureichenden Gebietsmeldung von 1998 nicht wie angekündigt Zwangsgelder in Höhe von 750.000 Euro täglich, so dass die Sanktionswirkung insgesamt als nicht sonderlich konsequent bezeichnet werden muss. In dem EuGH-Urteil wird u. a. darauf hingewiesen, dass die vorzuschlagenden Gebiete nur aufgrund wissenschaftlicher Kriterien ausgewählt werden dürften und die Liste vollständig zu sein habe. Die Einbeziehung wirtschaftlicher, sozialer, regionaler und örtlicher Besonderheiten gem. Art. 2 Abs. 3 FFH-RL sind nach der laufenden Rechtsprechung bei den Gebietsmeldungen nicht maßgebend. Allein naturschutzfachliche Gründe sind bei der Gebietswahl entscheidend (MÖSTL 2002: 728f.). Allerdings ist der naturschutzfachliche Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Gebietsauswahl insofern eingeschränkt, wenn sich für einzelne besonders artenreiche Gebiete deren Schutzwürdigkeit geradezu aufdrängt. Für Lebensräume die nachweislich prioritäre Arten enthalten, ist ein Ermessensspielraum gänzlich auszuschließen (COSACK 2002: 250). Jeder Mitgliedstaat muss demnach so viele Gebiete vorschlagen, dass alle im Hoheitsgebiet dieses Staates befindlichen natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und alle Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in ausreichend repräsentativer Weise berücksichtigt worden sind.⁴⁰ Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingereichten Listen mit FFH-Gebieten entscheidet dann abschließend die Europäische Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, welche der vorgelegten Gebiete letztlich in das kohärente Netz von gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen werden. In Deutschland wurden die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-RL erst am

³⁸ Vgl. <http://biodiversity-chm.eea.eu.int/convention>

³⁹ EuGH, Urt. v. 11.09.2001 - Rs. C-71/99 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland)- E 2001, S.1.

⁴⁰ EuGH, Urt. v. 11.09.2001 - Rs. C-71/99 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland)- E 2001, S.1.

09.05.1998 umgesetzt. Die FFH-RL wurde damit erst vier Jahre nach Ablauf der Frist in innerstaatliches Recht transformiert, was schließlich dazu geführt hat, dass eine Reihe von Bundesländern bisher keine vollständige Meldeliste von Vorschlagsgebieten für das kohärente Netz Natura 2000 vorgelegt hatten. Bis spätestens zum 05.06.2004 hat jeder Mitgliedsstaat die gemeldeten und in die Liste der EU-Kommission aufgenommenen Gebiete als besondere Schutzgebiete, so genannte SAC (Special Area of Conservation), auszuweisen. Grundsätzlich wird seitens der EU-Kommission ein Flächenanteil von 10-15 Prozent erwartet. Baden-Württemberg hatte 2001 einen Anteil von 4,9 Prozent (179.770 ha) der Landesfläche nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie in die Vorschlagsliste aufgenommen und 6,5 Prozent (234.450 ha) nach den Bestimmungen der FFH-RL, wobei sich diese teilweise überlappen.⁴¹ Das kohärente Netz Natura 2000 umfasste 2001 insgesamt 8,6 Prozent (315.040 ha) der Landesfläche Baden-Württembergs. Als Kriterium für die Auswahl der Gebiete und zur Erstellung der Gebietslisten wurde vorausgesetzt, dass wenn ein relativ großer Anteil (mindestens 20 Prozent) des mitteleuropäischen Bestandes in Baden-Württemberg vorkommt, ca. 20 Prozent des baden-württembergischen Bestandes dieser Vogelart in auszuweisenden Vogelschutzgebieten aufgenommen wird (KRATSCH 2001: 342). Insgesamt werden 172 Lebensraumtypen, für die ein gemeinschaftliches Interesse und eine besondere Schutzwürdigkeit angenommen werden, in der FFH-RL im Anhang I deklariert. Davon kommen allein in Baden-Württemberg 48 Typen vor.⁴² Anhang II umfasst die Liste mit besonders schutzbedürftigen 200 Tier- und 430 Pflanzenarten, wovon 41 Tier- und 11 Pflanzenarten in Baden-Württemberg nachgewiesen sind.⁴³ Darüber hinaus müssen die nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie auszuweisende Vogelschutzgebiete, so genannte SPA (Special Protection Area), in das auszuweisende kohärente Gebietsnetz eingegliedert werden. D. h. erst durch die Aufnahme der Vogelschutzgebiete in die FFH-Gebiete entsteht das Verbundsystem Natura 2000. Prinzipiell sollen FFH-Gebiete nicht nur die Funktion von reinen Inselbiotopen übernehmen, sondern im Rahmen der Biotopvernetzung „Natura 2000“ Trittbrücken für Arten darstellen und damit einem möglichst breitem Spektrum schutzbedürftiger Arten einen gesicherten Lebensraum bieten. Vor diesem Hintergrund ist auch der mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in § 3 BNatSchG eingeführte länderübergreifende Biotopverbund zu sehen, der einer zunehmenden Isolierung zusammenhängender Biotop entgegenwirkt und das europäische Netz Natura 2000 mit den bestehenden anderen

⁴¹ Übersicht über die Meldung von FFH- und Vogelschutz-Gebieten zur Schaffung des ökologischen Netzes Natura 2000, Stand: 20.09.2001; vgl. <http://www.bmu.de>.

⁴² <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/index.html>

⁴³ <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/index.html>

Schutzgebieten verbinden möchte. Insbesondere die Avifauna ist durch ihre spezifische Lebensweise besonders von einem intakten Biotopnetz abhängig und eignet sich aus diesem Grund auch besonders als Indikator des Schutzgutes „Biodiversität“. In Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind 181 Vogelarten aufgeführt, von denen 36 regelmäßig in Baden-Württemberg brüten. 29 bedrohte Arten unter den Zugvögeln werden regelmäßig in Baden-Württemberg erfasst und sind auch als Brutvögel nachgewiesen.⁴⁴ So genannte „faktische Vogelschutzgebiete“, die materiellrechtlich den Anforderungen der Vogelschutz-RL genügen, aber pflichtwidrig nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden, unterliegen dem gleichen Schutzstatus des Art. 6 der FFH-RL, wie ausgewiesene Schutzgebiete (LORENZ 2000: 85f.). Allerdings sind unverträgliche Eingriffe aus Gründen des öffentlichen Wohls für faktische Vogelschutzgebiete nicht zulässig, da in diesem Fall die Voraussetzungen des Art. 7 FFH-RL nicht vorliegen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Natura 2000 Konzeption auf die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und die Habitate der Arten sowie auf den direkten Artenschutz ausgerichtet ist, und dementsprechend biotische und abiotische Naturschutzgüter umfasst.

6.2 Der Projekt-Begriff im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Projekt-Begriff der FFH-RL ist im Gegensatz zur Projekt-UVP-RL nicht durch einen enumerativen Katalog bestimmt und als Anhang beigefügt, sondern bedarf einer Einzelfalluntersuchung. Der Anhang der Projekt-UVP wie auch die Definitionen der SUP-RL können entsprechend nur Anhaltspunkte für eine mögliche Betroffenheit der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten geben, wobei der Projekt-Begriff als auch der Planbegriff grundsätzlich großzügig auszulegen und wirkungsbezogen zu handhaben sind (WIRTHS 2003: 151f.). Im gewissen Umfang kann die FFH-RL auch als Vorläufer der SUP-RL betrachtet werden (LUSTIG 1998: 76). Art. 6 Abs. 3 FFH-RL schreibt eine Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können. Innerhalb einer Vorprüfung, die der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist, wird zunächst seitens der verfahrensführenden Behörde in Form einer überschlägigen Betrachtung geklärt, ob das jeweilige Projekte oder der jeweilige Plan überhaupt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann und einer weiteren Prüfung bedarf. Dieser Erheblichkeitsvorbehalt ermächtigt jedoch nicht zu einer pauschalisierten Ausnahme geringfügig vermuteter Eingriffe. Die Erheblich-

⁴⁴ <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/index.html>

keit wird in diesem Fall im Rahmen einer FFH-VP bestimmt. Einer Vorprüfung unterliegen außerdem nicht allein Eingriffe in bereits gemeldete FFH-Gebiete, sondern auch in bislang nicht erfasste, aber dennoch besonders schutzwürdige potenzielle FFH-Gebiete (MÖSTL 2002: 727). Diese Vorprüfung erfolgt im Regelfall im Rahmen einer UVS (KÜSTER 2001: 83). In der Umweltverträglichkeitsstudie können durch die Kombination aus Empfindlichkeitsanalyse und dezidiertem Variantenvergleich die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen objektiv ermittelt und damit die notwendige Planungssicherheit geschaffen werden. Ob ein Projekt einer weiterführenden Verträglichkeitsprüfung bedarf, ergibt sich aus den in § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG aufgeführten drei Fallgruppen. Diese normieren, ob für das jeweilige Projekt die Definition des Projekt-Begriffes einschlägig ist. Die erste Fallgruppe umfasst Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Die zweite Fallgruppe umfasst Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 18 BNatSchG und 10 LNatSchG, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Die letzte Fallgruppe schließt nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen (§§ 2, 7 und 8 WHG) ein. Bei der Beurteilung, ob ein Projekt ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen kann, sind auch Wechselwirkungen mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen. Bei einer nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist zudem die stoffliche Belastung auch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen oder Maßnahmen und dem Einwirkungsbereich bei der Genehmigung zu beurteilen (§ 36 BNatSchG). Grundsätzlich wird der Einwirkungsbereich einer Anlage als die Umgebung einer Emissionsquelle festgelegt, in welchem der von der Quelle ausgehende Immissionsbeitrag relevant ist. Die Relevanz bestimmt sich dabei aus den einschlägigen EU-Richtlinien bzw. aus Verwaltungsvorschriften wie z. B. die TA-Luft. Um so wahrscheinlicher erscheint außerdem eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, je geringer die Entfernung eines Projektes zu den Kernzonen eines Schutzgebietes ist oder je größer die vom Projekt beanspruchte Fläche ist oder je intensiver die Emissionen sind (SCHINK 2002: 52). Die notwendige enge räumliche Beziehung richtet sich nach dem individuellen Einwirkungsbereich einer emittierenden Anlage und ist somit nur im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Das Beurteilungsgebiet nach der TA-Luft liefert regelmäßig nur einen Anhaltspunkt und kann im Einzelfall auch vom Einwirkungsbereich abweichen (FISHAN 2001: 255; ZIESE 2001: 74; a. M. LOUIS 2001: 63). Aus diesem Grunde wird auch empfohlen,

den Wirkungsbereich und damit den Untersuchungsraum und die Bearbeitungstiefe in jedem Fall zumindest mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen (KÜSTER 2001: 84). Eine pauschale Beschränkung des Projekt-Begriffes der FFH-RL auf die Legaldefinition der Projekt-UVP und deren Anhang ist nicht zulässig. Auch bei Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG, die nicht zwangsläufig UVP-pflichtig sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgegenstandes eintreten. Die Europäische Kommission geht jedoch davon aus, dass grundsätzlich UVP-pflichtige Projekte aus dem Anhang zum UVPG einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfen und empfiehlt, den Begriff möglichst nahe an der Definition des UVPG auszulegen, so dass sowohl bauliche Maßnahmen als auch sonstige Eingriffe in die Natur eingeschlossen werden (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000a: 33ff.). Dabei wird vorausgesetzt, dass die von § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG erfassten Vorhaben und Maßnahmen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen prinzipiell geeignet sind, die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Genehmigungsfreie Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Ausübung von Sport und sonstigen Freizeitaktivitäten sind regelmäßig keine Projekte im Sinne der FFH-RL (SCHINK 2002: 47). Zudem sind in der VwV Natura 2000 von Baden-Württemberg einzelne Vorhaben und Maßnahmen aufgelistet, die gewöhnlich keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele begründen und im Regelfall nicht unter den Projekt-Begriff der FFH-RL subsumiert werden können. Der ausschließliche Bezug einer der ggf. erforderlichen förmlichen FFH-VP vorausgehenden Vorprüfung auf Bagatellkataloge, wie sie mittlerweile für zahlreiche Bundesländer vorliegen, erscheint jedoch fraglich, da solche Negativlisten Regelvermutungen darstellen, die im Einzelfall widerlegt werden können (WACHTER; JESSEL 2002: 134). Auch bei der Verwendung solcher Listen ist sicherzustellen, dass Summenwirkungen mit anderen Projekten bzw. Plänen berücksichtigt werden. Die überschlägige Betrachtung, ob ein Projekt in diesem Sinne vorliegt und als Rechtsfolge gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird von der jeweiligen zuständigen Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde vorgenommen. Die Beurteilung obliegt der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Aufgabe des der eigentlichen FFH-VP vorgelagerten Screenings ist lediglich die Abschätzung, ob die Möglichkeit besteht, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auftreten kann. Mögliche Beeinträchtigungen können innerhalb der Vorprüfung nicht als unerheblich eingestuft werden, sondern ziehen als Rechtsfolge eine FFH-VP nach sich. Generell wird von mehreren Seiten, insbesondere auch von der Europäischen Kommission, kritisiert, dass die drei Fallgruppen des BNatSchG nur Projekte umfasst, die einer behördlichen Entscheidung oder Anzeige bedürfen und damit zahlreiche Maßnahmen, insbesondere durch die Forst-

und Landwirtschaft nicht erfasst werden, wengleich durch sie ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgen kann (FISHAN 2001: 67). Problematisch ist auch, dass nicht immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlagen, die sich außerhalb eines Schutzgebietes befinden, durch die gegenwärtige Fassung des BNatSchG nicht prüfpflichtig sind, obgleich nach der FFH-RL eine Prüfpflicht anzunehmen wäre. Entsprechend wird auch die Neufassung des BNatSchG als nicht richtlinienkonform bewertet (WIRTHS 2003: 152). Allerdings sind auch durch die Definitionen der guten fachlichen Praxis für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes Grenzen gesetzt worden. Auch die Kopplung und damit Einschränkung des Projekt-Begriffes i. S. d. § 18 BNatSchG für Projekte nach dem BImSchG ist umstritten. Nicht immer begründen allein Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können, eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten (FISHAN 2001: 254).

6.3 Der Plan-Begriff im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Umfasst eine Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung abstrakter Schutzgüter durch konkrete Projekte, so erstreckt sich der Prüfbereich einer FFH-VP auf Projekte und Pläne, die die festgelegten Erhaltungsziele in Natura 2000 Gebieten gefährden können. Wengleich somit der Prüfbereich einer FFH-VP gegenüber einer UVP eingeschränkt ist, so gilt dies nicht für den Anwendungsbereich. Im Gegensatz zu einer UVP, deren Anwendungsbereich sich auf Projekte gem. Anhang I UVPG beschränkt, umfasst die FFH-VP auch Pläne mit erheblichen Auswirkungen. Der Plan-Begriff der FFH-RL ist gegenüber dem im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Projekt-Begriff durch seine Normierung in § 10 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 35 BNatSchG gefasst. Zu den prüfpflichtigen Plänen gehören u. a. Planungen und Linienführung der Bundesfernstraßen (§ 16 FstrG) und Bundeswasserstraßen (§ 13 WaStrG), Raumordnungspläne⁴⁵ (§ 3 Nr. 7 ROG) sowie sonstige Pläne, wenn sie nach der Einzelfallentscheidung der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000 Gebietes erwarten lässt.⁴⁶ Unter den Planbegriff können auch Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG), wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (§ 36 WHG), Abwasserbeseitigungspläne (§ 18 a Abs. 3 WHG) und Abfallwirt-

⁴⁵ Landesentwicklungspläne (§ 6 LplG vom 10.07.2003) und Regionalpläne (§ 11 LplG vom 10.07.2003)

⁴⁶ Sonstige Pläne in Baden-Württemberg nach der VwV Natura 2001: wasserwirtschaftlicher Rahmenplan (§ 36 WHG), wasserwirtschaftlicher Bewirtschaftungsplan (§ 36b WHG, § 111 Wassergesetz), Abwasserbeseitigungsplan (§ 18a WHG, § 45d Wassergesetz), Abfallwirtschaftsplan (§ 29 Abs. 1 KrW-/AbfG).

schaftspläne (§ 29 KrW-/AbfG) sowie forstliche Rahmenpläne (§ 7 BwaldG) fallen. Während für den BVWP selbst keine unmittelbare Prüfpflicht angenommen wird, unterliegen dessen Bedarfspläne dann einer FFH-VP, wenn die darin aufgeführten Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten führen können (LAMBRECHT 2002: 277). Entsprechend wurden bei der Neufassung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 erstmals innerhalb der Umweltrisikoeinschätzung mögliche Konflikte mit FFH- und Vogelschutzgebieten berücksichtigt. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine FFH-Verträglichkeitseinschätzung, die auf der Grundlage weiterer detaillierter Untersuchungen durch die nachfolgenden Planungsebenen gegenzuprüfen ist (BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2002a: 51). Pläne die auf eine Verbesserung des Zustandes der Umwelt ausgerichtet sind, wie z. B. Luftreinhaltepläne (§ 47 BImSchG), Lärminderungspläne (§ 47 a BImSchG) und Landschaftsrahmen- sowie Landschaftspläne (§§ 15, 16 BNatSchG), unterliegen keiner FFH-VP, weil sie nicht dazu geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen in den ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten zu verursachen (SCHINK 2002: 47). In diesem Punkt unterscheidet sich eine FFH-VP von einer Strategischen Umweltprüfung, die positive wie negative Umweltauswirkungen erfasst und im Einzelfall auch eine Prüfpflicht für Pläne und Programme vorsieht, die im Kern auf eine Verbesserung einer Umweltbeeinträchtigung abzielen. Von dem Planbegriff der FFH-RL werden außerdem reine Absichtserklärungen oder unverbindliche Willensbekundungen ausgenommen. Aus Sicht der Europäischen Kommission ist durch die Einführung der SUP-RL eine Erleichterung für die Prüfung von Plänen nach den Bestimmungen der FFH-RL zu erwarten (ZIESE 2001: 71). Für die Bauleitplanung ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-VP aus § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Belang des Umweltschutzes in der Abwägung. Somit unterliegen auch Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne unter den Voraussetzungen des Erheblichkeitsvorbehaltes einer FFH-VP. Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) und während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) sind vom Anwendungsbereich des § 34 BNatSchG und § 35 BNatSchG zur Vermeidung einer Doppelprüfung ausgenommen, wie auch Pläne, die der Verwaltung eines Natura 2000 Gebietes dienen (SCHINK 2000: 595). Schwierigkeiten haben sich in der Praxis bislang bei rein angebotsbezogenen Bebauungsplänen gezeigt, die noch nicht abschließend die Rahmenbedingungen für ein konkretes Projekt setzten, sondern lediglich ein Gewerbe- oder Industriegebiet ausweisen. In diesem Fall sind nur eingeschränkt Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden relevanten Auswirkungen auf die spezifischen Erhaltungsziele möglich (LOUIS 2001: 63). Insbesondere auf der Ebene der Regionalplanung mit einer z. T. schwachen Bindungswirkungen sowie dem i. d. R. nicht parzellenscharfen Flächenbezug bzw. einem mangelnden Konkretisie-

rungsgrad der Planaussagen stellt sich bei Ausweisungen regelmäßig die Frage nach der Notwendigkeit, der Form und des Umfangs einer FFH-VP. Während bei Ausweisungen von Vorranggebieten und Zielen mit einem hinreichend konkretem Projekt- oder Flächenbezug und einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten zwingend eine FFH-VP durchzuführen ist, erscheint bei abstrakt-schematischen Systemausweisungen, wie beispielsweise dem punktaxialen System der Zentralen Orte und Achsen, eine Prüfpflicht fraglich (SCHMIDT 2001b: 205). In der Regel ist zu erwarten, dass solche regional-planerischen Systemausweisungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten führen und andernfalls eine FFH-verträgliche Ausformung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich ist. Aufgrund der mangelnden Abschätzbarkeit der räumlichen Reichweite, der Intensität und der Zeitdauer des Auftretens der mit den Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren erscheinen in diesem Fall die Voraussetzungen für eine FFH-VP auf regionaler Ebene nicht ausreichend (SCHMIDT 2001b: 206). Dieser Auffassung steht jedoch nicht nur der § 35 BNatSchG entgegen, der für Raumordnungspläne eine generelle Prüfpflicht vorsieht, sondern ist auch angesichts der teilweise sehr konkreten Systemausweisungen in der Regionalplanung sicherlich nicht pauschal festzustellen. Beispielsweise ist eine zwingende Prüfpflicht evident, wenn bei der Ausformung einer Entwicklungsachse ein FFH-Gebiet mittig gequert wird. In Anbetracht des langwierigen Meldeverfahrens der Natura 2000 Gebiete durch die Mitgliedstaaten wurden jedoch auch Regelungen zur Vereinbarkeit mit langfristig ausgerichteten raumordnerischen Zielen getroffen. Prinzipiell besteht danach auch eine Anpassungspflicht für Raumordnungs- und Flächennutzungspläne für die noch keine Plangewährleistungen gegenüber Dritten ausgesprochen oder für die noch keine vorhabensbezogene Genehmigungen umgesetzt wurden. Die der Regionalplanung nachgeordneten Planungsebenen sind verpflichtet, für Plandarstellungen, die eine mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete bewirken können, in deren Planungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern die Vorprüfung erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele erwarten lässt. Ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung vollzogen worden, haben die nachgeordneten Planungsträger die Prüfergebnisse zu berücksichtigen und für die Anforderungen ihrer Planungsebene ggf. zu präzisieren.

6.4 Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist bei der FFH-VP in die Abhängigkeit der Vorschriften zu stellen, die für die Zulassung des jeweiligen Projektes maßgebend sind. Bei Bauleitplänen findet die Verträglichkeitsprüfung beispielsweise bereits im Rahmen der Planaufstellung statt. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 FFH-RL liegt es in der Ausgestaltungsbefugnis der Mitgliedsstaaten, eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor der endgültigen Zulassung des Vorhabens durchzuführen. Danach stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. dem Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben. Eine zwingende Beteiligung der Öffentlichkeit ist weder nach der FFH-RL vorgeschrieben, noch im BNatSchG vorgesehen, wenngleich es nach der Aarhus-Konvention angebracht erscheint, das Verfahren nach Außen transparent zu machen. Bei der Aarhus-Konvention, dem „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“, handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der am 25.06.1998 anlässlich der 4. Paneuropäischen Umweltministerkonferenz unter der Führung der United Nations-Economic Commission for Europe (UNECE) u. a. auch von Deutschland unterzeichnet wurde und am 30.10.2001 in Kraft trat.⁴⁷ Bislang steht die Ratifizierung der Konvention durch ein Gesetz, dem der Bundesrat zustimmen muss, auf nationaler Ebene jedoch noch aus. Nach der VwV Natura 2000 sollen sich zur Verfahrensvereinfachung die beteiligten Behörden im Einzelfall frühzeitig mit dem Projektträger wegen eines möglicherweise erforderlichen Gutachtens abstimmen.

Bei einer nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage ist zudem eine Abstimmung mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden erforderlich, da die Zulässigkeitsentscheidung nach § 36 BNatSchG im Benehmen mit diesen zu erfolgen hat. Eine Konsultation ist auch immer dann erforderlich, wenn sich das Genehmigungsverfahren auf unterschiedliche Planungsebenen erstreckt. In einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind von der jeweiligen Planungsebene die vorangegangenen Prüfungsergebnisse der höheren Ebene zu berücksichtigen und im erforderlichen Umfang zu präzisieren. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sieht die VwV Natura 2000 zudem für die der Raumordnungsplanung nachgeordneten Planungsträgern die Verpflichtung einer Anfrage vor, ob bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

⁴⁷ <http://www.unece.org/env/pp/ctreaty.htm>

6.5 Die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung beurteilt im Unterschied zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur die Erheblichkeit der Auswirkungen eines Plans oder Programms auf die festgelegten Erhaltungsziele eines Natura 2000 Gebietes im Falle einer Umsetzung des geplanten Vorhabens. Die Vorgaben der FFH-RL sind auch nicht wie die des UVPG primär zum Schutz des Menschen gefasst, sondern richten sich allein auf den Schutz von bestimmten Lebensräumen und auf die Erhaltung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen. Die FFH-VP hat auch gegenüber der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einen engeren Prüfhorizont, da nur die definierten Erhaltungsziele prüfungsrelevant sind (SCHINK 2003: 646). Allerdings ist die FFH-VP nicht nur Verfahrensbestandteil des jeweiligen Zulassungsverfahrens, sondern ist bereits in den vorlaufenden Fachplanungen, den raumordnerischen Gesamtplanungen einschließlich der Flächennutzungsplanung, durchzuführen. Nach der VwV Natura 2000 ist die Frage nach der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Screening und beim Scopingtermin einer Projekt-UVP einzubeziehen. Grundsätzlich ist eine frühzeitige Unterrichtung des Projektträgers über eine eventuelle Prüfpflicht gem. der FFH-RL angeraten. Eine Koordination zwischen den unterschiedlichen Prüfungsinstrumenten bietet sich an, da sich die Anwendungsbereiche zwischen FFH-VP und UVP recht nahe kommen. Auch die Europäische Kommission empfiehlt, die Instrumente UVP und FFH-VP zu verbinden und stützt sich damit auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, nach der wertvolle und sensible Naturgebiete innerhalb einer UVP eine besondere Berücksichtigung bedürfen und demzufolge auch die Empfindlichkeit eines Gebietes bei einer Zulassungsentcheidung beachtet werden muss.⁴⁸ Entsprechend einer UVP sind auch bei einer FFH-VP bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zur ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Unterliegt ein Projekt sowohl einer UVP-Pflicht als auch einer Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL, sind die erforderlichen Unterlagen nach den §§ 34, 35 und 36 BNatSchG im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erbringen. In der Praxis haben sich neben den Standarddatenbögen als Datengrundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Einbeziehung von Landschaftsplänen, Umweltverträglichkeitsstudien, Landschaftspflegerischen Begleitplänen, Biotopkatastern oder vergleichbare Erhebungen bewährt, soweit darin für den Untersuchungsgegenstand - den Erhaltungszielen - verwertbares Datenmaterial enthalten ist. In der praktischen Anwendung hat sich außerdem gezeigt, dass Daten, die älter als fünf Jahre sind, auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden sollten (KAISER 2003: 38). Allerdings

⁴⁸ EuGH, Urt. v. 21.09.1999 - Rs. C-392/96, (Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland) - E 1999, S. 1-5901.

ist zu beachten, dass die FFH-VP vor Beginn der Zulassung eines Planes oder Projektes abgeschlossen sein muss und aus Zeitgründen in der Regel nicht solange gewartet werden kann, bis die UVS bzw. der LBP in der Endfassung vorliegt. Schon allein aus diesem Grunde erscheint es angebracht, die Untersuchungen der unterschiedlichen Prüfungsinstrumente effektiv zeitlich koordiniert aufeinander abzustimmen. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen ist jedoch bei einem kombinierten Verfahren in jedem Fall eine gesonderte Darstellung erforderlich.

Wenngleich die Untersuchungen innerhalb einer FFH-VP fachlich vom Projektträger durchzuführen sind, werden grundsätzlich an diesen keine Anforderungen hinsichtlich umfangreicher Kartierungen oder Langzeitbegehungen gestellt. Ist eine solche Untersuchung dennoch notwendig, wird die Finanzierung oder zumindest eine anteilige Kostenerstattung durch die verfahrensmäßig zuständige Behörde erwartet (WEHRICH 2001: 68). Neben einer konkreten Projektbeschreibung und der genauen räumlichen Lage ist eine Liste erforderlich, aus der hervorgeht, welche prioritären oder nicht prioritären Arten und Habitate in diesem Gebiet betroffen sind. Hierzu empfiehlt es sich in Baden-Württemberg auf vorhandene Biotopkartierungen, die im Zuge der § 24a LNatSchG und § 30a LWaldG vollzogen wurden, zurückzugreifen. Weiterhin sind die Erhaltungsziele aufzuführen, die für das jeweilige Gebiet definiert wurden. Das Erhaltungsziel einer FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst dabei nur die Arten oder Lebensgemeinschaften sowie deren Habitate, die der Grund für die Meldung eines bestimmten Gebietes waren und somit in den Standarddatenbögen aufgeführt und durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen erfasst sind. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes hat eine FFH-VP nach der Legaldefinition des § 34 Abs. 2 BNatSchG zur Folge. Die Prüfung beschränkt sich weiterhin nicht nur auf Vorhaben innerhalb der normierten Schutzgebiete, sondern umfasst auch solche, die beispielsweise infolge einer heranrückender Bebauung, von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken und den Erhaltungszielen entgegenstehen können. Entsprechende fachgesetzliche Abstandsregelungen, wie beispielsweise in den normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften der TA-Lärm, TA-Luft, VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen aber auch antizipierte Sachverständigengutachten usw. können als Entscheidungsgrundlage zur Bestimmung der Reichweite einer Auswirkung herangezogen werden. Bei normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie z. B. der TA-Luft ist ferner zu beachten, dass aufgrund ihrer generalisierenden Betrachtungsweise im Einzelfall strengere Anforderungen zu stellen sind (COSACK 2002: 257). Sind nur die Pufferzonen oder Randbereiche eines FFH-Gebietes betroffen und resultieren aus den erheblichen Beeinträchtigung Folgen, die für die festgelegten Erhaltungsziele irrelevant sind, steht der Geneh-

migung des Vorhabens aus Sicht der Schutzbestimmungen der FFH-RL nichts entgegen (GELLERMANN 1998: 182). Für benachbarte Gewerbegebiete wird im Gegensatz zu reinen Wohngebieten regelmäßig die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung angenommen, um festzustellen, welche Nutzungsformen darin zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können (SCHRÖDTER 2001: 12). Für die Ermittlung der Auswirkungen und Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes durch einen Plan oder ein Projekt empfiehlt die VwV Natura 2000 dieselben oder zumindest ähnliche naturschutzfachliche Methoden, wie sie bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angewandt werden. Allerdings gehen aus umweltrechtlicher Sicht die Anforderungen einer FFH-VP über die der Eingriffsregelung hinaus. Aufgabe der Eingriffsregelung ist nur die Prüfung, wie ein Eingriff gem. § 18 BNatSchG kompensiert werden kann. Außerdem kommt der Aspekt des Ausgleichs bei der FFH-VP erst unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zum tragen, so dass ein Vorgriff auf Maßnahmen der Eingriffsregelung fraglich erscheint. Gleichwohl können nach der laufenden Rechtsprechung Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden, die den Eingriff und seine Folgen mildern (SCHINK 2002: 53). Die räumliche Trennung der Ausgleichsmaßnahme vom Ort des Eingriffes ist vor dem Hintergrund der Ausrichtung des Schutzzweckes an den Erhaltungszielen - die zwangsläufig ortsgebunden sind - zu hinterfragen, da die Ausgleichsmaßnahmen auf den unmittelbaren Ort des Eingriffes zurückwirken müssten. Die FFH-VP hat das Ziel, festzustellen, ob die Planung voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles oder des Schutzzweckes des Gebietes verursachen könnte. Eine Heranziehung hypothetischer Befunde im Stile eines Beeinträchtigungssuchverfahrens fordert jedoch weder die FFH-RL noch das BNatSchG. Allerdings begründet auch nicht die ungeprüfte Feststellung, dass durch ein Projekt mit Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu erwarten sei, eine Unterlassung einer FFH-VP. Der abstrakt generelle Begriff der erheblichen Beeinträchtigung wird durch die VwV Natura 2000 dahingehend konkretisiert, dass es sich bei dem Vorhaben oder der Maßnahme nicht nur um eine kurzfristige Auswirkung handeln darf, sondern eine andauernde Beeinträchtigung vorliegen muss, die darüber hinaus geeignet zu sein hat, eine über den Grad der Unerheblichkeit hinausgehende Beeinträchtigung zu erreichen. Der in der VwV Natura 2000 verwandte zeitliche Aspekt zur Bestimmung der Erheblichkeit einer etwaigen erheblichen Beeinträchtigung wird allerdings als sehr fragwürdig betrachtet, da diese Auslegung nicht dem Wortlaut der EU-Richtlinie entspricht (GELLERMANN; SCHREIBER 2003: 209f.). Auch eine kurzfristige Störung kann für den Erhaltungszustand empfindlicher Arten oder Lebensgemeinschaften von maßgeblicher Relevanz sein. Eine grundlegende Gefährdung des Populationsbestandes an sich ist in keinem Fall vorauszusetzen, um den Erheblichkeitstatbe-

stand zu erfüllen. Es genügen vielmehr Störungen, auch indirekter Art, die sich auf die Lebensverhältnisse der geschützten Arten hinreichend qualitätsmindernd auswirken (GELLERMANN 1998: 53). Summationswirkungen sind einzubeziehen, wobei schon jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung die Unverträglichkeit eines Projektes zur Folge hat. Ein freier Ermessensspielraum im Sinne einer subjektiven Einschätzung von Auswirkungen auf die spezifischen Merkmale eines Schutzgebietes besteht nicht (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000a: 35ff.). Explizit sind hierdurch sowohl bereits vorhandene Vorbelastungen, als auch mit hinreichender Sicherheit in Zukunft zu erwartende Pläne und Projekte einzubeziehen (KOCHENBURGER; ESTLER 2001: 54). Folglich unterliegen auch Vorhaben einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, die für sich alleine keine Prüfpflicht begründen, aber im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung verursachen können. Aus der synergetischen Interaktion können also neue Belastungsfaktoren entstehen oder in Form von parallelen Belastungen den Erhaltungszielen abträglich sein. Dies ist vor allem dann relevant, wenn die Umweltwirkungen und -eingriffe in einem engen räumlichen Zusammenhang und einer kurzen zeitlichen Abfolge auftreten. Im Falle nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele als Folge einer Summenwirkung mehrerer Projekte oder Pläne, genießen die zeitlich früher beantragten Vorhaben nach dem Prioritätsprinzip den Vorrang im Genehmigungsverfahren (COSACK 2002: 252). Allerdings ist bei parallel laufenden Planungen auch das planungsrechtliche Abstimmungs- und Harmonisierungsgebot zu berücksichtigen. Anstehende Planungen müssen zudem zum Zeitpunkt der Verträglichkeitsprüfung hinreichend konkretisiert sein, um eine zielführende Beurteilung von Summationswirkungen zu ermöglichen. Die Frage nach der Beurteilung von Vorbelastungen im Zusammenwirken mit künftig anstehenden Plänen oder Projekten ergibt sich nicht aus einem günstigen oder ungünstigen originären Ausgangszustand eines Natura 2000 Gebietes, sondern aus dem gegenwärtigen Erhaltungszustand, der ebenfalls in der FFH-VP dargestellt werden muss. Er definiert sich aus der Summe der aktuellen positiven und negativen Einwirkungen, die die Zusammensetzung der Gesamtheit der Habitate und Arten beeinflussen können und ist für die Arten in Art. 1 lit. e für die natürlichen Lebensräume und in Art. 1 lit. i für die Arten in der FFH-RL im Einzelnen aufgeführt. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, muss nicht nur das Entwicklungsgebot zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL), sondern auch auf das Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) hingewiesen werden, dass ausdrücklich keine Beschränkung auf absichtliche Handlungen umfasst (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000a: 24). In der Regel dürfte es schwer fallen, weitere Projekte, die zusätzliche Beeinträchtigungen mit sich bringen und dem jeweiligen Erhaltungsziel entgegenstehen, für den Erhaltungszustand

des Natura 2000 Gebietes insgesamt unerheblich erscheinen zu lassen (KOCHENBURGER; ESTLER 2001: 57). Dies wird auch von der Regelung gestützt, dass die Entwicklung eines FFH-Gebietes in Richtung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt werden darf (KÜSTER 2001: 85). Mit der Betroffenheit prioritärer Arten ist außerdem verstärkt von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Im Gegensatz zur Projekt-UVP, die nur eine Entscheidungsgrundlage darstellt auf der über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu befinden ist, erklärt eine FFH-VP ein Vorhaben grundsätzlich für unzulässig, das zu einer erheblichen Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen von Natura 2000 Gebieten führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) und sofern nicht Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG eine andere Sichtweise rechtfertigen. Wird dagegen seitens der Länder ein Natura 2000 Gebiet gemäß § 33 Abs. 2 BNatSchG den Schutzkategorien des § 22 Abs. 2 BNatSchG zugeordnet, also als NSG, LSG, Naturdenkmal usw. erklärt, ergibt sich fortan der Schutzzweck aus der jeweilig einschlägigen Schutzgebietsverordnung.

6.6 Befreiung von dem Verbot erheblicher Beeinträchtigungen und die Prüfung von Alternativen

Eingriffe die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgewiesener Schutzgebiete gem. FFH-RL führen, erfordern vor der Zulassungsentscheidung nur einer Abwägung, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie nicht gegebene zumutbare Alternativen die Zulassung eines Projektes bei bestehender Beeinträchtigung des Schutzgebietes begründen (§ 34 Abs. 3 Nr. 1-2 BNatSchG). Liegen solche Gründe nicht vor, ist der Eingriff in ein FFH-Gebiet unzulässig. Die Rechtsfolge der Unzulässigkeit ist bei Fehlen eines Ausnahmetatbestandes nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zwingend. Ist demnach eine zumutbare Alternative vorhanden, ist das Projekt bzw. der Plan in der beantragten Form nicht genehmigungsfähig. Die materiellrechtliche Wirkung der FFH-VP ist demzufolge besonders stringent und geht dabei über die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hinaus. Zur Bestimmung der Zumutbarkeit einer Alternative ist es bei der Erstellung der Unterlagen zur FFH-VP erforderlich, die Unverträglichkeit zu quantifizieren. Überwiegen bei der nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlichen Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ist der Eingriff zu untersagen. D. h. um eine Beeinträchtigung zu rechtfertigen, muss ein durch sein im Schutzbereich betroffenes Gebiet weniger gewichtige Interessen ver-

folgen, als das Projekt selbst, das den Eingriff verursacht. Aus Gründen der Planungsbefugnis kommen nur Alternativen in Betracht, die sich innerhalb des Planungsraumes befinden und über die jeweils Planungshoheit herrscht (DÜPPENBECKER; GREIVING 1999: 177). Eine prüfpflichtige Ausweisung innerhalb eines Regionalplanes hat demzufolge bei der Suche nach alternativen Standorten unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit dessen gesamtes administratives Plangebiet zu berücksichtigen. Eine gemeindliche Ausweisung eines neuen Baugebietes hat bei der Alternativendiskussion dagegen nur den Planungsraum innerhalb der Gemeindegrenzen einzubeziehen, so dass die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt. Nach der VwV Natura 2000 ist eine zumutbare Alternative unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dann begründet, wenn die Identität des Projektes nicht verloren geht und die angestrebten Ziele im Großen und Ganzen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können. Die Nullvariante ist demzufolge bei den zu prüfenden Alternativen nicht zu berücksichtigen (MÖSTL 2002: 733). Dagegen sieht es die Rechtsabteilung der Generaldirektion Umwelt der EU als wünschenswert an, auch die Nullvariante bei der Prüfung einzubeziehen und entgegen der gesetzlichen Verpflichtung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zum Prüfverfahren begleitend alternative Standorte in Erwägung zu ziehen und nicht erst, wenn das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung negativ ausgefallen ist (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000a: 46). Die angestrebten Projektziele sind im Sinne zumutbarer Alternativen der FFH-RL und des BNatSchG weit zu fassen. Umstritten ist, ob auch wirtschaftliche Gründe als zwingende Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden können, oder ob sie von der Abwägung mit Umweltbelangen ausgeschlossen sind. Dabei spielt die Auslegungsform des öffentlichen Interesses eine maßgebliche Rolle. Zum öffentlichen Interesse gehören nach der Argumentation, die die Einbeziehung wirtschaftlicher Gründe rechtfertigt, auch die Tätigkeiten Privater, sofern die Allgemeinheit davon profitiert. Es wird beispielsweise bei einer Industrieanlage darunter nicht nur die unmittelbare Produktion von Wirtschaftsgütern, sondern auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Verbesserung der Infrastruktur durch kürzere Transportwege oder Marktnähe verstanden (LOUIS 2001: 65). Allgemein wird angenommen, dass wirtschaftliche Gründe allein oder Einzelinteressen von Personen oder Unternehmen sowie kurzfristige Interessen eine Planung in geschützten Gebieten nicht rechtfertigen (LOUIS 2001: 61). Es handelt sich bei wirtschaftlichen Interessen nicht um unmittelbare Schutzgüter der FFH-RL, sondern um gewichtige Belange, die nach der FFH-RL zu berücksichtigen sind und somit allenfalls mittelbare Schutzwirkung entfalten (BERNER 2000: 44f.). In der Leybucht-Entscheidung hat der EuGH dagegen die Berücksichtigung wirtschaftlicher und freizeitbe-

dingter Interessen von der Abwägung mit den Umweltbelangen ausgeschlossen.⁴⁹ Allerdings ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel zu berücksichtigen. Es wird erwartet, dass zumutbare Alternativen nur dann nicht zur Verfügung stehen, wenn die mangelnden raumstrukturellen Voraussetzungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses eine erhebliche Beeinträchtigung rechtfertigen (SCHRÖDTER 2001: 15). Hierzu zählen neben einer besonderen Strukturschwäche einer Region auch geologische oder geographische Besonderheiten (COSACK 2002: 254). Eine weitere Einschränkung der Zulassungsvoraussetzungen ist gegeben, wenn prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in einem FFH-Gebiet von dem Projekt oder Plan mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Diesen strengeren Schutzbestimmungen unterliegen in Baden-Württemberg 12 Lebensraumtypen, 1 Pflanzenart und 3 Tierarten.⁵⁰ In diesem Fall kann das öffentliche Interesse nur im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Auch förderliche Effekte müssen geeignet sein, das betroffene Gebiet direkt und unmittelbar günstig zu beeinflussen und nachhaltig zu einer ökologischen Aufwertung beitragen. Es genügt nicht, dass ein Vorhaben allgemein ökologisch sinnvoll ist (COSACK 2002: 255). Ferner ist das Einholen einer Stellungnahme der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vor der Entscheidung über das Projekt notwendig (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Eine rechtlich verpflichtende Bindungswirkung der Stellungnahme der Europäischen Kommission ist zwar nicht gegeben, doch kann auf dieser Grundlage ggf. ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden (MÖSTL 2002: 733). Allerdings sollte die Stellungnahme frühzeitig eingeholt werden, so dass sie vor der Zulassungsentscheidung hinlänglich berücksichtigt werden kann. Die Verträglichkeitsprüfung muss in der Übergangszeit generell bis zur Bestätigung der Gebietsmeldung durch die EU auch für potenzielle Natura 2000 Gebiete erfolgen.

⁴⁹ EuGH, Urt. v. 28.02.1991 - Rs. C-57/89 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland)- E 1991, S. 1-883.

⁵⁰ <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/index.html>

6.7 Ausgleichsmaßnahmen

Als letzter Weg sind für Projekte und Pläne, die nach Abwägung gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG trotz erheblicher Beeinträchtigungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden und für die keine zumutbaren Alternativen vorliegen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Nach § 36 BNatSchG nehmen genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 BImSchG dabei eine Sonderstellung ein. Stellt die FFH-VP erhebliche Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele bei Projekten fest, die unter den allgemeinen Projekt-Begriff des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu subsumieren sind, erfolgt die Abwägung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG und im nächsten Schritt ggf. die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, kann nach § 36 BNatSchG die einzelfallbezogene Abwägung i. S. v. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG entgegen den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL entfallen, wenn die erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 18 BNatSchG ausgeglichen werden können (GELLERMANN 1998: 138). Eine Genehmigungsversagung kann in diesem Fall nur bei mangelnder Ausgleichbarkeit der erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 BNatSchG erfüllt sind. Eine richtlinienkonforme Umsetzung der Überleitungsvorschrift § 36 BNatSchG wird in Fachkreisen bezweifelt (FISHAN 2001: 255). Die Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen gehen über die der Eingriffsregelung hinaus, da diese geeignet sein müssen, nicht nur einen allgemeinen Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen zu leisten, sondern darüber hinaus auch den Zusammenhang des europäischen Verbundsystems Natura 2000 wiederherzustellen haben (BERNER 2000: 205). Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend vorgeschrieben und können in der Bauleitplanung nicht durch die Abwägung aufgehoben werden (SCHRÖDTER 2001: 13). Selbst wenn in der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes festgestellt wird, sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Berücksichtigungspflicht ist beispielsweise dann genüge getan, wenn naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aufgrund § 1a Abs. 3 BauGB so gewählt werden, dass eine nachhaltige und fördernde Wirkung auf das Schutzgebietssystem der Europäischen Union „Natura 2000“ festzustellen ist. Allerdings reicht die bloße Möglichkeit der Wiederherstellung der Erhaltungsziele durch Ausgleichsmaßnahmen nicht aus. Die Möglichkeit der Wiederherstellung muss mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit begründet sein (COSACK 2002: 251). Im Gegensatz zur Eingriffsregelung,

die Ausgleichsmaßnahmen allein nach dem Status quo von Natur und Landschaft beurteilt, sind solche im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch aus den formulierten Erhaltungszielen abzuleiten (SCHRÖDTER 2001: 17). Maßnahmen im Rahmen des Kohärenzausgleichs haben die beeinträchtigten Funktionen zudem zeitlich möglichst lückenlos wiederherzustellen. Im Zuge der Gewährleistung des kohärenten Netzes Natura 2000 sind im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung insbesondere Austausch- und Vernetzungs- bzw. Verbundfunktionen zu berücksichtigen. In diesem Fall können rechtlich gesicherte Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen werden (MÖSTL 2002: 734). Als Option im Sinne einer Vermeidungsmaßnahme ist neben einer Verbesserung im Gebiet selbst auch eine Erweiterung des Gebietes abseits der betroffenen Teilbereiche möglich. Denkbar wäre beispielsweise auch eine Lärminderung bislang diesbezüglich störungsbelasteter Teile des Gebietes. Bei einer schweren Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes und dessen Erhaltungszielen ist auch als Ausgleichsmaßnahme die Aufnahme eines bisher nicht gemeldeten Gebietes realisierbar, sofern dieses die Funktion im Europäischen Netz erfüllen kann. Von den Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen sind solche, die notwendigerweise zur Erhaltung oder Entwicklung seitens der Mitgliedstaaten aufgebracht werden. Kosten, die für Maßnahmen zur Wahrung des Netzzusammenhanges anfallen, sind soweit wie möglich nach dem Verursacherprinzip dem Vorhabensträger aufzuerlegen. Bei Nichterfüllung der Ausgleichsverpflichtung liegt ein unüberwindbares Zulassungshindernis vor (COSACK 2002: 256). Die Europäische Kommission ist über die Ausnahmegenehmigungen und Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe zu unterrichten und bei einer Betroffenheit prioritärer Arten ist eine Stellungnahme der Kommission abzuwarten.

6.8 Gebietsmanagement und Monitoring nach der FFH-RL

Die Mitgliedstaaten haben ferner nach dem in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL formulierten Verschlechterungsgebot geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Hierzu dient auch die freiwillige Aufstellung oder Integration von entsprechenden Bewirtschaftungsplänen für das jeweilige Gebiet und die verpflichtend vorgeschriebene Bestimmung geeigneter Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten gerecht werden. Besonders geeignet erscheinen Maßnahmen im Zusammenhang mit LIFE-Natur, LEADER+ und anderen EU-

Strukturfondsprogrammen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000a: 21). Als Erhaltungsmaßnahme können auch in Betracht kommen (KRATSCH 2001: 343):

- *Ausweisungen von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (NSG, LSG, Naturdenkmal)*
- *Ausweisungen von Schutzgebieten nach anderen gesetzlichen Grundlagen (Bann- oder Schonwald, Wildschutzgebiete, WSG etc.)*
- *Anderweitige verwaltungsrechtliche Regelungen (z. B. Verordnung zur Regelung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs nach § 28 Abs. 2 WasserG)*
- *Vertragliche Vereinbarungen (z. B. Marktentlastung- und Kulturlandschaftsausgleich MEKA, Landschaftspflegerichtlinie)*
- *Entsprechende Festlegungen in der Forsteinrichtung*
- *Festsetzungen in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB*
- *Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers über die Fläche und verbindliche Festlegung der Schutzmaßnahmen durch dafür zuständige Stelle*

Bis zur endgültigen Bestimmung des Schutzzweckes sind die Natura 2000 Gebiete durch § 33 Abs. 5 BNatSchG geschützt. Den genannten Programmen kommt eine bedeutende Stellung zur Sicherung der FFH-Gebiete zu, da die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, bevor eine Beeinträchtigung eingetreten oder eine konkrete Gefährdung nachgewiesen ist (BERNER 2000: 105). Es handelt sich demzufolge um Präventivmaßnahmen, die dem Anspruch der Erhaltung der Biodiversität in dem betroffenen Gebiet genügen müssen. Die entsprechenden Maßnahmen sind langfristig auszurichten. Insbesondere im Zusammenhang von Ausgleichsmaßnahmen in Form von kurz- bis mittelfristig wieder herzustellenden Biotop- und Nutzungstypen ist zu berücksichtigen, dass allein bei den Entwicklungszeiten solcher Strukturen bis zu 25 Jahre zu veranschlagen sind. Bei langfristig wieder herzustellenden Biotop- und Nutzungstypen ist zur Sicherstellung eines dauerhaften Bestandes eine Entwicklungsdauer von 25 - 150 Jahre anzusetzen (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1999: 30). Aus diesem Grund besteht für Ausgleichsmaßnahmen von Eingriffen in die Erhaltungsziele von FFH-Gebiete die Anforderung, dass sie bereits zum Zeitpunkt des Eingriffes kompensatorische Wirkung entfalten (WACHTER; JESSEL 2002: 135). Ein Entschließungsermessen, ob konkrete Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, besteht für die Mitgliedstaaten und damit für die zuständigen Behörden nicht, wenngleich bei der Frage nach der Form der geeigneten Maßnahmen ein Beurteilungsspielraum und Auswahlermessen eingeräumt werden muss (BERNER 2000: 105f.). Aus dem Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL folgt jedoch kein generelles Veränderungsgebot, solange keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Außerdem begründet das Verschlechterungsverbot darüber hinaus auch kein Verbesserungsgebot. Insofern sind in einem FFH-Gebiet auch Nutzungsänderungen zulässig, soweit

sie sich nicht erheblich nachteilig auf die spezifischen Erhaltungsziele auswirken. Bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und rechtsverbindliche Planungen genießen einen Bestandsschutz. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Definition der so genannten „guten fachlichen Praxis“ gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG zu verweisen, die einen Orientierungsrahmen diesbezüglich vorgibt. Nach § 10 Abs. 3 LNatSchG sind auch Tätigkeiten oder Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen (KRATSCH 2001: 344). Im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften stellt § 37 Abs. 2 BNatSchG heraus, dass andere Schutzvorschriften als Maßstäbe bei der FFH-VP nur anzuwenden sind, insoweit sie keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Absolute Veränderungsverbote treten dementsprechend zurück (MÖSTL 2002: 732). Nach der Ausweisung der SCA bis spätestens 2004 schreibt die FFH-Richtlinie zur Sicherung der Natura 2000 Gebiete eine Überwachung des Erhaltungszustandes (Monitoring) mit umfassenden Berichtspflichten an die Europäische Kommission in einem Turnus von sechs Jahren vor. Nach der Definition des § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es offen, wer die Maßnahmen zur Sicherung des ökologischen Netzes Natura 2000 festlegt und wer schließlich das Monitoring durchführt.

7 Die Entstehung und Umsetzung der Richtlinie für Pläne und Programme

Nachdem der Entwurf einer umfassenden Richtlinie, die sowohl eine UVP für Projekte als auch Pläne und Programme enthalten sollte, bei einzelnen Mitgliedstaaten der auf Ablehnung gestoßen (vgl. Kapitel 3.1) und eine nachträgliche Integration der SUP in die seit 1985 bestehende UVP-RL in den Mitgliedsstaaten ebenfalls nicht konsensfähig war, wurde seitens der Umweltkommissarin Ritt Bjerregaard 1995 ein neuer Richtlinienentwurf ausgearbeitet. Diese Entwurfsfassung war unabhängig von den Regelungen zur Projekt-UVVP und beschränkte sich auf die Prüfpflicht bestimmter Pläne und Programme (LUSTIG 1998: 74). Vom Europäischen Parlament wurde diese inhaltlich Trennung begrüßt und die Prüfpflicht im weiteren Verlauf auf EU-Programme ausgedehnt. Daran anknüpfend wurde von der Europäischen Kommission am 04.12.1996 ein Entwurf unterbreitet, der sich ebenfalls auf nationale Pläne und Programme beschränkte und eine Prüfpflicht für Politiken explizit ausschloss.⁵¹ Die Notwendigkeit einer SUP wurde vor allem damit begründet, dass die Umweltprüfung auf der Projektebene bislang in einer zu späten Phase der räumlichen Planung erfolgt, um eine wirksame Berücksichtigung sämtlicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen zu ermöglichen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1996). Die Frühzeitigkeit der Alternativenprüfung ist jedoch gerade im Sinne des Vorsorgeprinzips unabdingbar, um eine nachhaltige räumliche Entwicklung zu gewährleisten. Nur im Vorfeld der eigentlichen Entscheidungsfindung und Projektrealisierung kann eine Alternativenprüfung innerhalb der Entwurfsphase von Plänen und Programmen sinnvoll stattfinden. In den Umweltaktionsprogrammen der EU wurde ebenfalls wiederholt auf den Bedarf einer frühzeitigen und integralen Umweltprüfung hingewiesen, die sich auf Politiken, Pläne und Programme erstreckt.⁵² Die darin formulierten Forderungen gingen folglich weiter, als die vom Europäischen Parlament unterbreiteten Vorschläge. Sie knüpften an die bereits in der Agenda 21 formulierten Forderungen an, sozio-ökonomische und umweltpolitische Fragestellungen in die Entscheidungsprozesse auf Politik-, Planungs- und Managementebene voll einzubeziehen (BUNGE 1998: 118). Dagegen sprach sich der Deutsche Bundesrat in seinem Beschluss vom 06.06.1997 entschieden gegen den neuerlichen Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission aus und folgte damit

⁵¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 129/14 v. 25.04.1997).

⁵² Unterrichtung BReg. v. 18.04.1997 Drs. 277/97, S. 4

den Empfehlungen der Ausschüsse.⁵³ Die Ausschüsse sahen in dem Richtlinienvorschlag und dessen Regelungen eine Vielzahl schwerwiegender inhaltlicher und sachlicher Mängel, die nach ihrer Auffassung eine Ablehnung des Richtlinienvorschlags begründeten. Im Einzelnen führten die Ausschüsse gegen den Richtlinienvorschlag an:⁵⁴

- *Eine enorme Erhöhung des Verwaltungsaufwands.*
- *Verunsicherung und Belastung der Projektträger mit der Folge von Investitionsverlagerungen in das Ausland.*
- *Verschlechterung der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland.*
- *Raumordnungsprogramme werden bereits mit ökologischen Zielsetzungen aufgestellt.*
- *Zeitliche Trennung zwischen Planerstellung und Projektrealisierung ist teilweise zu groß.*
- *Es werden nur Verfahrensregeln getroffen, ohne die materiellen Standards wie Inhalt, Umfang, Bewertung usw. festzulegen.*
- *Die einer UVP unterliegenden Pläne sind teilweise zu abstrakt, um konkrete Projektauswirkungen abschätzen zu können.*
- *Eine Öffentlichkeits- und Auslandsbeteiligung bei überörtlichen Planungen würde eine Auslegung in allen 16.000 Gemeinden und eventuell betroffener Mitgliedsstaaten zur Folge haben.*
- *Eine Kostenneutralität sei nicht gewährleistet.*
- *Der Geltungsbereich sei unklar und damit eine einheitliche EU-weite Regelung nicht gewährleistet.*

Entgegen dieser kritischen Position bezüglich des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission verwies allein der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch auf die Vorteile einer SUP. Insbesondere unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und des Vorsorgeprinzips könne eine SUP zur Vermeidung überflüssiger volks- und betriebswirtschaftlicher Kosten beitragen und darüber hinaus eine frühzeitige wirkungsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleisten. Weiterhin wurde bestätigt, dass nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen die Projekt-UVP in der Praxis für Vorhaben zu spät einsetzt. Es wurde darüber hinaus empfohlen, eine mögliche Zustimmung mit der Forderung zu verbinden, die erweiterte UVP-Pflicht auf Pläne und Programme mit erheblichen Umweltauswirkungen zu beschränken und solche auszuschließen, die ausschließlich oder überwiegend dem Umweltschutz dienen. Schließlich vertrat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Auffassung, dass auch Aussagen zur Abschichtung für Pläne und Programme untereinander als auch zur Projekt-UVP erforderlich seien.

Während der Bundesrat der Einführung einer SUP weiterhin generell ablehnend gegenüber stand, wurde der Richtlinienvorschlag von den Planungsexperten in Deutschland aber auch von den Ausschüssen des Europäischen Rates differenzierter betrachtet (HÜBLER 1998: 65). Allerdings wurde auch von der wissenschaftlichen Seite deutlich Kritik an dem Richtlinien-

⁵³ Beschluss BR v. 06.06.1997 Drs. 277/97, S. 1 und Empfehlungen der Ausschüsse v. 26.05.1997 Drs. 277/1/97, S. 2.

⁵⁴ Empfehlungen der Ausschüsse v. 26.05.1997 Drs. 277/1/97, S. 5ff.

vorschlag geübt (SCHINK 1999: 16). Entgegen der Auffassung des Deutschen Bundesrates wurde von dieser Seite der Anwendungsbereich nach den bisherigen Formulierungen des Richtlinienentwurfes als zu eng angesehen und hinsichtlich der methodischen Durchführung einer SUP ein Präzisierungsbedarf gefordert (FELDMANN 1998a: 63f.). Grundsätzlich wurden jedoch von der planungsrechtlichen Seite auch wesentliche Vorteile und Potenziale betont, die eine UVP auf Plan- und Programmebene mit sich bringen würde. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang, dass folgende Aspekte seitens des Bundesrates bei seinem Beschluss gegen die Richtlinie nicht in ausreichender Form berücksichtigt worden seien (STEINBERG 2000: 499ff.):⁵⁵

- *Präjudizierende Wirkungen von Plänen und Programmen können nur mit einer frühzeitig einsetzenden SUP effektiv erfasst werden.*
- *Dem Vorsorge- und Vorbeugeprinzip wird besser Rechnung getragen, da schädliche Auswirkungen rechtzeitig erkannt werden.*
- *Nur eine UVP die das gesamte Planvorhaben berücksichtigt und sich nicht auf ein einzelnes Projekt konzentriert, kann kumulative und synergetische Umweltauswirkungen erfassen.*
- *Wechselwirkungen können in einer SUP umfassend berücksichtigt werden.*
- *Die Alternativenprüfung kann die Planungsebenen besser durchdringen.*
- *Die SUP trägt den Forderungen der Agenda 21, dem Umweltaktionsprogramm, der Espoo-Konvention sowie der Konferenz über menschliche Siedlungen (HABITAT II) Rechnung*
- *Die Zusammenarbeit und Information zwischen Projektträgern, Behörden und der Öffentlichkeit ist von Beginn der Planung an möglich.*
- *Die Realisierung eines Projektes wird erleichtert, da durch die SUP bereits Akzeptanz vermittelt wird.*
- *Die Planungssicherheit wird erhöht und eine Planungsbeschleunigung insbesondere bei der anschließenden Projektplanung erzielt.*
- *Die Berücksichtigung der Umweltschutzziele wird bei der Strukturplanung und Raumordnung gefördert.*
- *Das Nachhaltigkeitsprinzip wird auch aus ökonomischer Sicht erfüllt, da eine potenzielle Umweltgefährdung besser vorhergesehen werden kann. Somit lassen sich Kosten einer nachträglichen Schadensbeseitigung vermeiden.*
- *Eine bessere Harmonisierung der Umweltbestimmungen in den Mitgliedstaaten wird erreicht, Wettbewerbsverzerrungen infolge unterschiedlicher Prüfungsstandards werden verhindert.*

Die von den unterschiedlichen Seiten zahlreich geäußerten Bedenken und Anregungen zeigten Wirkung und veranlassten die Europäische Kommission 1999 nach einer intensiven Diskussionsphase unter Beteiligung mehrerer Ausschüsse, erneut einen geänderten Vorschlag für die SUP-RL zu unterbreiten.⁵⁶ Fraglich an diesem neuerlichen Entwurf waren jedoch weiterhin die bereits von der deutschen Bundesregierung geäußerten Bedenken hinsichtlich des

⁵⁵ Unterrichtung BReg v. 16.02.1981 Drs. 09/166, S 7ff

⁵⁶ Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG 1999/13 C 83 v. 25.03.1999)

Art. 175 Abs. 1 EGV als angestrebter Rechtsgrundlage. Erst eine erneute Änderung und Ausarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes zur SUP-RL, in welchem die „Raumordnung und Bodennutzung“ aus dem Mittelpunkt des Richtlinienvorschlages genommen wurde, gewährleistet, dass nicht eine einstimmige Entscheidung des Rates gem. Art. 175 Abs. 2 EGV erforderlich sein, sondern eine qualifizierte Mehrheit genügen würde (JACOBY 2000b: 37).

7.1 Zum Stand der Umsetzung in der EU

Eine gesetzlich normierte Pflicht zur Durchführung einer SUP bestand vor Inkrafttreten der EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in Finnland, den Niederlanden und Schweden und mit Einschränkungen auch in Spanien, Großbritannien, Frankreich und Dänemark (SCHMIDT-EICHSTAEDT 1999: 54f; INSTITUT FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG 2000: 47ff.). In Schweden wurden detailgenaue Projektangaben in Plänen vorausgesetzt, um eine SUP-Pflicht auszulösen. Ein Verwaltungsakt von 1993 bildete in Dänemark die gesetzliche Grundlage zu Durchführung einer SUP mit der Einschränkung, dass sie lediglich auf Gesetzesvorlagen der Regierung anzuwenden ist (INSTITUT FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG 2000: 54f.). Von einer SUP in Frankreich konnte bis dato eigentlich noch nicht gesprochen werden. Bislang war dort nur eine vereinfachte UVP für kommunale Zonierungspläne, den Zones d'Aménagement Concertées (ZAC) vorgeschrieben. In Großbritannien gab es zwar bis zur Verabschiedung der SUP-RL der Europäischen Union kein eigenständiges Gesetz, das die Durchführung einer SUP verbindlich regelte, dafür war jedoch im dortigen Raumordnungsgesetz vorgeschrieben, dass alle Raumordnungspläne auf regionaler und Bezirksebene vom „Department of the Environment“ (DOE) auf Grundlage zweier Richtlinien geprüft und genehmigt werden (WOOD 1998: 153f.). Allerdings handelte es sich bei der danach vollzogenen Prüfung nicht um eine vollwertige UVP, wie sie sich aus der SUP-RL definiert. Aus einer Akzeptanzanalyse von 1999 zur Einführung einer generellen SUP-Pflicht in den Mitgliedstaaten der EU geht hervor, dass bislang neben Belgien, Finnland, Italien, Irland nur die Niederlande und Schweden eine Ausdehnung der Prüfpflicht auf bestimmte Pläne und Programme positiv bewerten (SCHMIDT-EICHSTAEDT 1999: 55f.). Die Mehrzahl der restlichen Mitgliedstaaten stand diesem Ansinnen der EU lange Zeit eher ablehnend gegenüber. Dies findet sich auch durch die Tatsache bestätigt, dass die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, eine SUP-Pflicht aus eigenem Interesse ohne Vorgabe einer EU-Richtlinie einzuführen, als gering bezeichnet werden kann. Als Argument gegen die Einführung wurde u. a. immer wieder angeführt, dass die im Rahmen einer SUP zu berücksichtigenden Um-

weltaspekte bereits im Zuge der nationalen Bestimmungen untersucht werden würden und das neue Verfahren nur mit einem erheblichen personellen, zeitlichen und finanziellem Aufwand verbunden sei (SCHMIDT-EICHSTAEDT 1999: 55). Schließlich konnte sich die Europäische Kommission erst 2001 mit der Verabschiedung der SUP-RL durchsetzen, nach dem gewährleistet war, dass eine enge Verzahnung mit der bereits etablierten Projekt-UVP sicher gestellt werden würde (LELL; SANGENSTEDT 2001: 123).

7.2 Zum Stand der Umsetzung in Deutschland

In Deutschland sieht der Gesetzgeber gegenwärtig für die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung von Flächennutzungsplänen, Raumordnungsplänen oder anderen höherstufigen Plänen und Programmen zwingend noch keine UVP-Pflicht vor. Seit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 23.03.1993 ist die Grundlage einer UVP-Pflichtigkeit von Flächennutzungsplänen aufgehoben und es sind nur noch konkret projektbezogene Bebauungspläne UVP-pflichtig (ERBGUTH 2003: 323). In der Literatur finden sich immer wieder Hinweise auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens sowie für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. FStrG (HOPPE; BECKMANN; KAUCH 2000: § 7 Rdnr. 116). Wird in diesem Zusammenhang von einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme gesprochen, wird außer Acht gelassen, dass sich die UVP-Pflicht aus dem UVPG bzw. der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten begründet. Gegenstand einer solchen UVP ist demzufolge nicht der Plan, sondern das zugrunde liegende Projekt. In Anbetracht der verabschiedeten Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 muss festgestellt werden, dass die inhaltlich Anforderungen an eine „SUP“ eben nicht das weitestgehend abgeschlossene Projekt ist, sondern der noch inhaltlich offene vorgelagerte Plan bzw. das Programm. Aus der Projektliste des UVPG begründet sich lediglich die Prüfpflicht aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen. Aus Art. 11 Abs. 1 SUP-RL geht zudem explizit hervor, dass die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG und damit die der Projekt-UVP durch die Vorschriften und Regelungen der SUP-RL unberührt bleiben. Allerdings wird zugleich in Art. 11 Abs. 2 SUP-RL eine zukünftige Verknüpfung zur Projekt-UVP ermöglicht, indem koordinierte oder gemeinsame Verfahren durchführbar sind, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Es bedarf demnach einer sinnvollen Aufteilung der Umweltprüfung bei mehrstufigen Planungsverfahren.

Ein erster Entwurf eines SUP-Stammgesetzes wurde am 29.07.2003 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Danach soll die SUP in das bestehende UVPG integriert und folglich kein neues separates Umweltgesetz entworfen werden. Die Umsetzung der SUP-RL in Form eines zusammenhängenden UGB wurde zu diesem Zeitpunkt nicht weiter verfolgt. Neben der Ergänzung der Schutzgüter um die „Gesundheit“ des Menschen und der „biologischen Vielfalt“ wurde geplant, eine Anlage 3 dem UVPG beizufügen. Diese Anlage 3 soll nach der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes einen enumerativen Katalog von Plänen und Programmen umfassen, die entweder obligatorisch einer SUP bedürfen oder aber im Falle einer rahmensetzenden Zielsetzung des Vorhabens eine SUP-Pflicht begründen. Hervorzuheben ist, dass die in Anhang 3 des SUP-Stammgesetzes aufgeführten Pläne und Programme, die eine obligatorische SUP erfordern, in einer abschließenden Liste zusammengefasst wurden. Der zweite Teil des Anhangs 3 zum SUP-Stammgesetz umfasst dagegen rahmensetzende Pläne, die insbesondere und damit nicht ausschließlich SUP-pflichtig sein können. Eine Einzelfallprüfung soll nach der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes anhand der Kriterien der neuen Anlage 4 durch die zuständige Behörde innerhalb einer überschlägigen Einzelfallprüfung erfolgen. Für Pläne und Programme die einer FFH-VP unterliegen, wird nach dem vorläufigen SUP-Stammgesetz eine SUP-Pflicht zwingend vorgeschrieben. Unter den Vorbehalt einer Einzelfallprüfung werden nach der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 3 SUP-RL gestellt. Abstriche gegenüber der SUP-RL sind nach dem Stammgesetz beim Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu erwarten. Fordert die SUP-RL Angaben die „vernünftigerweise“ verlangt werden können, enthält der Umweltbericht nach dem Stammgesetz Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Nach dem Stammgesetz sind auch nicht zwangsläufig „aktuelle Prüfmethode“ zu berücksichtigen sondern „allgemein anerkannte“. Nicht „vernünftige Alternativen“, wie in der SUP-RL gefordert, sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, sondern „in Betracht zu ziehende Alternativen“. Fraglich erscheint, ob dieser Passus als richtlinienkonform gewertet werden kann. Eine in Betracht gezogene Alternative ist nicht zwangsläufig immer vernünftig. Das SUP-Stammgesetz überlässt mit dieser von der SUP-RL abweichenden Formulierung der planenden Behörde einen sehr weiten Ermessensspielraum. Dafür sind jedoch nach der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes neben den Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich durch ein Plan oder Programm berührt werden, auch Behörden mit einem gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich bei der Festlegung des Detaillierungsgrades zu beteiligen. Die SUP-RL setzt dagegen für eine Beteiligung voraus, dass die Behörden in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können. Insofern ist

der Beteiligungsrahmen des Scopings im SUP-Stammgesetzentwurf weiter gefasst. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach dem SUP-Stammgesetz bereits mit der Annahme eines Plans oder Programms auf der Grundlage des Umweltberichtes festzulegen. Die SUP-RL ist in diesem Punkt flexibler. Sie sieht zwar ebenfalls eine Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme vor, lässt den Zeitpunkt der Fixierung konkreter Überwachungsmaßnahmen jedoch offen, so dass auch unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden können.

Bei der Bewertung des vorläufigen Stammgesetzes ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um eine Entwurfsfassung handelt, die bis zur Gesetzesvorlage zahlreiche Fachgremien durchläuft. Insofern ist zu erwarten, dass einige der zitierten Punkte überarbeitet werden, so dass ein voraussichtlich richtlinienkonformer Entwurf spätestens zum 21.07.2004 erwartet werden darf. Andernfalls wäre die SUP-RL direkt anzuwenden.

8 Die Definitionen und Bestimmungen nach der SUP-RL

8.1 Die Zielstellung der SUP im Kontext des bestehenden Umweltrechts

Ziel der SUP-RL ist es nach deren Art. 1, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sowie ein hohes Umweltschutzniveau in den Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen zukünftig bereits bei der Ausarbeitung und der Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Damit knüpft die SUP an das Nachhaltigkeitsprinzip an, dem sich bereits 1992 zahlreiche Staaten anlässlich der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro mit der Unterzeichnung der Abschlussdokumente verpflichtet haben. In Reaktion auf den Umweltgipfel haben sich außerdem rund zwei Jahre später mehrere hundert Städte und Gemeinden mit der Unterzeichnung der Charta von Aalborg zur Entwicklung einer Lokalen Agenda 21 - eines lokalen Handlungsprogramms in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung - verpflichtet. 1997 nahm die EU das Nachhaltigkeitsprinzip in die Präambel des EU-Vertrags auf. Auch in die Umweltgesetze der Bundesrepublik Deutschland fand darauf das Nachhaltigkeitsprinzip Einzug. U. a. wurde für Bauleitpläne in § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung verankert. Darüber hinaus wurde die Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung durch § 1a BauGB normiert. Weiterhin konnten zur besseren Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Voraussetzungen geschaffen werden, die einem zukunftsgerichteten, vorausschauenden und ressourcenschonenden Umgang mit der Natur und der Landschaft dienen sollen. In erster Linie sind hierzu die räumliche und zeitliche Entkopplung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Schaffung von Ökokonten und Flächenpools zu rechnen. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft können damit bereits vor der Verwirklichung eines Eingriffs und vor der Zuordnung in einem Plan durchgeführt werden. Ökokonten und Flächenpools dienen damit einer vorausschauenden strategischen Ressourcenbewirtschaftung. Das Raumordnungsgesetz (ROG), das zeitgleich mit dem BauGB novelliert wurde, formuliert ebenfalls den Anspruch der Nachhaltigkeit in § 1 Abs. 2 ROG. Danach soll bei der Erfüllung, der Ordnung, der Entwicklung und der Sicherung des Gesamtgebietes der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume eine nachhaltige Raumentwicklung angestrebt werden, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt

und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Erst vor diesem Hintergrund wird die Zielsetzung und die Bedeutung der SUP als Instrument zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung verständlich, da sie mit der Alternativenprüfung die Aufgabe übernehmen kann, zu Beginn und während des Planungsprozesses standortspezifisch vorhabensbedingte voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Da sie vor der Projektrealisierung ansetzt, kann sie eine wichtige Entscheidungsgrundlage zum Zeitpunkt der strategischen Konzeption von Plänen und Programmen darstellen und sichert somit in dieser frühen Planungsphase die hinreichende Berücksichtigung der Umweltbelange für die folgenden genehmigungsrechtlichen Entscheidungsverfahren.

8.2 Prüfpflichtige Pläne und Programme nach der SUP-Richtlinie

Zunächst ist festzustellen, dass nach dem 7. Erwägungsgrund zur SUP-RL die Mitgliedstaaten berechtigt sind, bei der Transformation in nationales Recht auch weitergehende Regelungen zu treffen, als sie durch die EU-Richtlinie vorgegeben werden. Insofern sind die Vorgaben der SUP-RL immer als Mindestanforderungen auszulegen. Allerdings haben die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass EU-Richtlinien i. d. R. eher möglichst eng ausgelegt und umgesetzt werden. Insofern dürfte es sehr unwahrscheinlich sein, dass die Mitgliedstaaten auf eigene Initiative weitergehende Regelungen als die SUP-RL treffen werden. In der Richtlinie zur SUP ist in Art. 2 definiert, welche Pläne und Programme zukünftig in deren Geltungsbereich fallen und einer obligatorischen Prüfpflicht unterliegen. Vorausgesetzt wird in der SUP-RL, dass diese Pläne und Programme von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet beziehungsweise angenommen werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Pläne und Programme für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens von einer Behörde ausgearbeitet und aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erstellt werden müssen. Diese Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Pläne und Programme nach der Richtlinie 2001/42/EG des Rates vom 27.06.2001 einer SUP unterliegen. Wenngleich rein private Pläne oder Programme damit von einer Prüfpflicht ausgenommen sind, werden von der SUP-RL auch Pläne und Programme erfasst, die von privater Seite (z. B. durch ein Ingenieurbüro) ausgearbeitet werden und von einer Behörde angenommen werden (HENDLER 2003a: 230). Diese Definition ist für einen eindeutigen Anwendungsbezug unentbehrlich, da es sich bei einem „Plan“ oder einem „Programm“ um einen abstrakt gene-

rellen Begriff handelt, der im deutschen Recht keine einheitliche Verwendung findet. Wenn- gleich selbst die Begriffe Plan und Planung teilweise synonym verwandt werden, so besteht jedoch weitestgehend Einigkeit, dass die Planung als Entscheidungsprozess dem Plan voran- geht und demzufolge auch der Plan als Produkt der Planung zu verstehen ist (OTTO 1999: 44). Der Plan selbst als technisches Mittel und Informationsträger setzt die Rahmenbedin- gungen für das eigentliche Vorhaben und ist in der Regel nicht einzelfallbezogen. Er dient vielmehr der Veranschaulichung sowie zur Koordinierung verschiedener Einzelmaßnahmen. Erst ein politisch ausgehandelter Plan ist eine politische Entscheidung. In den Diskussionen zum Entwurf des 6. Umweltaktionsprogramms der EU wurde deshalb wieder in Erwägung gezogen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für alle politischen Entscheidungen und Legis- lativvorschläge und damit der Politiken der Europäischen Kommission einzuführen (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2001c: 23). Selbst eine exakte begriffliche Trennung zwischen „Plänen“ und „Programmen“ wird und kann in der Planungspraxis nicht konsequent ein- gehalten werden, da sich beide Formen auch überschneiden und in einem Dokument zu- sammengefasst sein können. Durch die Einführung von konkreten Begriffsbestimmungen und Geltungsbereichen in Art. 2 und Art. 3 SUP-RL werden jedoch formale Grenzen gesetzt, aus denen sich fortan zugleich der Anwendungsbereich der EU-Richtlinie ergibt. Danach werden ausschließlich Pläne und Programme einer Umweltprüfung unterzogen, die voraus- sichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Der Tatbestand der voraussichtlichen er- heblichen Umweltauswirkung ist dabei anhand des Anhangs II SUP-RL zu bestimmen. Eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereiches ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 SUP-RL. Eine Umweltprüfung wird bei allen Plänen und Programmen vorgenommen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für Projekte in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG gesetzt wird - also für Vorhaben die bislang einer Projekt-UVP nach § 3 UVPG Anlage 1 bedürfen (obligatorische Umweltprüfung). Erfasst sind durch diese Defi- nition sowohl Planungen, die die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Projektes schaf- fen, als auch solche Planungen, die einem Projekt Grenzen setzen und damit Vorhaben in einem bestimmten Planbereich ausschließen (LELL 2003: 15). Der Projekt-Begriff wird demge- genüber in Art. 1 Abs. 2 UVP-RL sehr allgemein durch die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen definiert und bei sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft einschließ- lich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen angenommen. Aufgrund dieser Bestimmun- gen wurden im Vorfeld der Fassung eines nationalen SUP-Gesetzes in der Fachliteratur zahl- reiche Pläne und Programme genannt, für die im Einzelnen eine zukünftige Prüfpflicht

zwingend erforderlich erschien. U. a. wurde für Landesentwicklungsprogramme und -pläne, regionale Raumordnungsprogramme und -pläne sowie Bauleitpläne einschließlich umwelt-erheblicher Fachpläne ein SUP-Pflicht begründet, während für das Raumordnungsverfahren als Instrument der Plansicherung auf der Ebene der Raumplanung keine generelle Verpflichtung zur Durchführung einer SUP angenommen wurde (HENDLER 2003a: 234). Regionalpläne werden in Baden-Württemberg in Form einer Rechtsverordnung beschlossen, so dass die weiteren Voraussetzung gem. Art. 2 lit. a) SUP-RL erfüllt sind. Aufgrund ihres normativen Rechtscharakters genügt bei Regionalplänen auch der Beschluss als Satzung, um in den Prüfbereich der SUP-RL zu fallen. Schutzgebietsausweisungen, wie beispielsweise Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Wasserschutzgebiete wurden ebenfalls als zwingend SUP-pflichtig erachtet, da sie konkrete Nutzungen regeln (GINZKY 2002: 49). Dagegen spricht jedoch, dass die Ausweisung solcher traditioneller Schutzgebiete im Ermessen der zuständigen Behörden steht und folglich keine zwingende Planungspflicht als Voraussetzung einer Prüfpflicht gem. SUP-RL angenommen werden kann (LELL 2003: 15). Zu berücksichtigen ist, dass die SUP-RL eine Prüfpflicht für Pläne und Programme mit erheblichen Umweltauswirkungen vorsieht und demnach sowohl ökologisch positive wie negative Planungen erfasst werden (HENDLER 2003b: 3). Eine Beschränkung der Prüfpflicht auf rein negative Umweltauswirkungen ist in der SUP-RL nicht vorgesehen, da positive Umweltausweisungen regional mit Belastungsverschiebungen (z. B. durch eine Verkehrsumlenkung) verbunden sein können, die letztlich nur innerhalb eines speziellen Umweltgutachtens exakt bestimmt werden können. Außerdem sind gem. Anhang 1 lit. f) SUP-RL ausdrücklich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in positiver und negativer Form im Umweltbericht darzulegen. Insofern wird auch eine SUP-Pflicht im Einzelfall bei der Ausweisung von FFH-Gebieten sowie bei der Landschaftsplanung zumindest nicht ausgeschlossen (LELL 2003: 15). Auch Negativplanungen, die Nutzungen in bestimmten Gebieten ausschließen (z. B. Windkraftanlagen usw.), sind folglich SUP-pflichtig, sofern die einschlägigen Voraussetzungen vorliegen (HENDLER 2003b: 6f.). Eine Prüfpflicht aufgrund erheblicher positiver Umweltauswirkungen stellt im deutschen Umweltrecht ein Novum dar, da bislang sowohl nach der FFH-VP als auch nach der Projekt-UVP lediglich erhebliche Beeinträchtigungen eine Prüfpflicht ausgelöst haben. Künftig besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch für Luftreinhalte- und Lärminderungspläne nach dem BImSchG eine Prüfpflicht gem. SUP-RL. Luftreinhalte- und Lärminderungspläne nach § 47 Abs. 1 bzw. § 47 a BImSchG n. F. sind aufzustellen, wenn die EG-rechtlich festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich der Toleranzmargen überschritten werden. Bislang sah § 48 a Abs. 1a BImSchG a. F. keine Rechtsverpflichtung zur Aufstellung solcher Pläne vor, so dass die Prüfvoraussetzung nach

Art. 2 lit. a) SUP-RL nicht gegeben war. Entsprechend selten haben bislang Gemeinden eine Lärminderungsplanung überhaupt durchgeführt. Insofern dürfte eine zusätzliche SUP-Pflicht in diesem Zusammenhang bei den Gemeinden keinen sonderlichen Zuspruch finden. Durch die Neufassung des BImSchG sind zukünftig jedoch die Voraussetzungen einer Prüfpflicht nach der SUP-RL gegeben. Einschränkend muss jedoch für Luftreinhalte- und Lärminderungspläne festgehalten werden, dass für sie keine obligatorische Prüfpflicht angenommen werden kann, da sie selbst lediglich Umweltfolgenplanungen darstellen, nicht einem spezifischen Projekt zuzuordnen und vielmehr sektorübergreifend angelegt sind (SANDER 2003: 338f.). Wenngleich für diese Pläne folglich keine obligatorische Prüfpflicht besteht, so doch eine konditionale i. S. v. Art. 3 Abs. 3 und 4 SUP-RL. Für solche Pläne bietet die SUP-RL den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, entweder eine Einzelfallprüfung vorzunehmen oder bestimmte Arten von Plänen und Programmen festzulegen. In der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 wurden folgende Pläne oder Programme enumerativ genannt, wobei lediglich die Nrn. 1.1-1.9 abschließend sind:

Nr.	Plan oder Programm
1	Obligatorische Strategische Umweltprüfung
1.1	Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene
1.2	Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes
1.3	Bestimmungen der Linienführung nach § 16 Abs. 1 FStrG, § 13 Abs. 1 WaStrG
1.4	Hochwasserschutzpläne nach § 31d WHG (n. F.)
1.5	Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG
1.6	Raumordnungsplanungen nach §§ 8, 9 ROG
1.7	Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG
1.8	Bauleitplanungen nach §§ 6, 10 BauGB
1.9	Landschaftsplanungen nach §§ 15, 16 BNatSchG
2.	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung
2.1	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 2 GAKG
2.2	Überschwemmungsgebiete nach § 32 WHG
2.3	Tierkörperbeseitigungsplanung nach § 15 Abs. 2 TierKBG
2.4	Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG
2.5	Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG
2.6	Forstliche Rahmenpläne nach § 7 BWaldG
2.7	Lärminderungsplanungen nach §§ 47d, 47e BImSchG (n.F.)
2.8.	Luftreinhalteplanungen nach § 47 Abs. 1 BImSchG

Tabelle 2: Übersicht der SUP-pflichtigen Pläne und Programme nach der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003

Die Diskussion um die SUP-pflichtigen Pläne und Programme zeigt, dass trotz der inhaltlichen Vorgaben der SUP-RL in der Wissenschaft, der Praxis und nicht zuletzt beim Gesetzge-

ber divergente Auffassungen hinsichtlich einer obligatorischen Prüfpflicht bestehen. Maßgeblich hierfür dürfte im Kern der abstrakt generelle Begriff der „erheblichen Umweltauswirkungen“ sein. Bereits die Diskussionen um die Erheblichkeitsschwellen bei der FFH-VP haben gezeigt, dass weit gefasste Bestimmungen zwar die Möglichkeit einer spezifischen nationalen Ausgestaltung von EU-Richtlinien bieten, gleichzeitig aber den Harmonisierungsbestrebungen der EU widersprechen. Insofern darf mit Spannung der zu erwartenden Diskussion um die „Vollständigkeit“ der Listen einzelner Mitgliedstaaten entgegengesehen werden, wenn die SUP-RL durch ein förmliches Gesetz abschließend in nationales Recht transformiert wurde. Dies dürfte auch die vorgesehene Einzelfallprüfung forcieren, da durch sie Differenzen bei der Bestimmung von „erheblichen Umweltauswirkungen“ vorprogrammiert sind. In Anbetracht der Erweiterungsklausel in Art. 3 Abs. 4 SUP-RL und der teilweise recht weit gefassten Bestimmungen des Anhangs II wird in Fachkreisen eine Verlagerung der Diskussion um den Anwendungshorizont einer SUP von der EU-Ebene auf den Bund bzw. die Länder erwartet, was wiederum für eine rasche Umsetzung der Richtlinie nicht förderlich sein dürfte (BRUNS; KAHL 2000: 310). Letztlich werden voraussichtlich einige Jahre praktische Erfahrung im Umgang mit der SUP erforderlich sein, um eine „gute fachliche Praxis“ bei der Entscheidung um eine SUP-Pflicht von bestimmten Plänen und Programmen erwarten zu können.

Die Voraussetzung und das Erfordernis einer rahmensetzenden Wirkung haben zur Folge, dass auch reine Gebietsausweisungen im Sinne von Angebotsplänen und ohne Rücksicht auf deren Konkretisierungsgrad dem Geltungsbereich von Art. 3 Abs. 2 lit. a) SUP-RL unterliegen und einer SUP bedürfen (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 12). Das in der Planungspraxis der Bauleitplanung - obgleich als Ausnahmetatbestand geregelte - sehr häufig angewandte Parallelverfahren bzw. die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes ist für die Anwendbarkeit und die Durchführung einer SUP entscheidend. Generell führt der Rückgriff auf die Fälle des § 8 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB zwar häufig zu einer Verkürzung des Planungsverfahrens, allerdings besteht damit auch die Gefahr, dem eigentlichen Ziel einer SUP sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entgegenzuwirken. Insbesondere im Falle des vorzeitigen Bebauungsplanes dürften die Grenzen zwischen SUP und Projekt-UVP praktisch nur schwer aufrecht zu erhalten sein, ohne dem Grundsatz der Vermeidung einer Doppelprüfung zuwider zu laufen. Aus Gründen der Praktikabilität wird bei einer nachträglichen Anpassung des FNP eine SUP deshalb nur dann für den Fall erforderlich gehalten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die voraussichtlichen Umweltwirkungen von denen des genehmigten Bebauungsplanes erheblich unterscheiden (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 69). Für raumordnerische Zielabweichungsverfahren wird dagegen keine Prüfpflicht ange-

nommen, da durch sie keine Pläne oder Programme geändert werden und die UVP-Pflicht im Zusammenhang mit der Projekt-UVP im Raumordnungsverfahren zu sehen ist. Ebenso unterliegen technische Regelwerke oder Grenzwertfestlegungen durch rechtliche Vorschriften, wie sie beispielsweise die TA-Lärm darstellt, aufgrund der fehlenden Voraussetzung einer rahmensetzenden Wirkung in Bezug auf die Genehmigung eines konkreten Projektes, keiner SUP. Auch Pläne die lediglich den Zustand der Umwelt dokumentieren, werden von der SUP-RL nicht erfasst (GINZKY 2002: 48). Für Landschaftspläne erscheint eine Prüfpflicht nach einigen Autoren ebenfalls nicht begründet (GINZKY 2002: 49). Dagegen sieht das SUP-Stammgesetz für diese Planungen eine obligatorische Prüfung vor (Tabelle 2). Wie für Lärminderungspläne können auch für die Landschaftspläne mit i. d. R. positiven Umweltauswirkungen Belastungsverschiebungen als Argument für eine generelle SUP-Pflicht angeführt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass in dem Umweltbericht einer SUP auch positive Effekte auf die Umwelt darzustellen sind, die Planungen bewirken können. Insbesondere im Hinblick auf kumulative Vorhaben und die Ermittlung der Vorbelastung eines Raumes ist eine solche Darstellung für die strategische Weichenstellung in der Planungspraxis auf der Ebene der Regionalplanung sehr hilfreich.

Durch die inhaltlichen Vorgaben der SUP-RL soll sichergestellt werden, dass Programme und Pläne aus dem Geltungsbereich der SUP-RL fallen, die keine Bindungswirkung haben oder lediglich unverbindliche Vorgaben für nachfolgende Projekte treffen und reine Absichtserklärungen oder Wunschvorstellungen beinhalten. Ferner gewährleistet die Voraussetzung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, dass freiwillige Planungen, wie z. B. der Bundesverkehrswegeplan, pauschal keiner Prüfungspflicht unterliegen (JACOBY 2000b: 38). Wenngleich der BVWP lediglich als Aktionsprogramm und Planungshilfe zu verstehen ist, bedarf es jedoch zur Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan aufgelisteten Maßnahmen der gesetzlichen Form so genannter Ausbaugesetze, wie beispielsweise dem Fernstraßenausbaugesetz (FstrAbG) und dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BschwAG), welche jeweils dem BVWP als Anlage beigefügt sind. Das FstrAbG bestimmt beispielsweise, welche Teile der Bundesfernstraßen neu- oder auszubauen sind und wie viel Fahrstreifen die Teilstrecken zukünftig aufweisen sollen. Im Zusammenhang mit den Ausbaugesetzen könnte der BVWP demzufolge erhebliche Umweltauswirkungen auf der Grundlage eines Gesetzes induzieren. Da die Länder nach dem Grundgesetz verpflichtet sind, dem Willen des Bundes Folge zu leisten, wenn dieser eine entsprechende gesetzliche Vorlage ausgearbeitet hat, erlangen im Falle des BVWP dessen Bedarfspläne als eine „freiwillige“ Planung eine rechtliche Bindungsqualität, so dass eine allgemeine Freistellung und Ausnahme des BVWP von einer SUP in Anbetracht des Art. 2 SUP-RL nicht möglich erscheint (SURBURG 2002: 308). Die Feststellung

des Bedarfs ist für die Linienbestimmung und die Planfeststellung verbindlich (STÜER 2003a: 99). Insbesondere die Bedarfsfestlegung einzelner Verkehrsträger, die großräumige und erhebliche Umweltauswirkungen verursachen, wird als rahmensetzende Entscheidung aufgefasst, die auf späteren Entscheidungsebenen grundsätzlich nicht mehr neu geprüft wird, und deshalb unbedingt einer SUP bedarf (LELL; SANGENSTEDT 2001: 125f.). Vom BVWP gehen auch sekundäre Umwelteffekte in Form induzierten Verkehrs und durch die verkehrliche Erschließung neuer potenzieller Siedlungsräume aus, die in der Umweltprüfung einer SUP aufzuarbeiten sind. Lokale Umweltauswirkungen sind dagegen vom BVWP aufgrund dessen kleinen Maßstabes meist nicht vorausszusehen, können aber auf den folgenden Planungsebenen im Linienbestimmungsverfahren und Planfeststellungsverfahren betrachtet werden (vgl. Kapitel 3.9.2 und 3.9.3). Im Rahmen der Abschichtung können dort gegebenenfalls verwertbare Informationen aus der übergeordneten SUP zum BVWP übernommen und ergänzt werden. Allerdings ist aufgrund des erforderlichen Detaillierungsgrades niedriger Planungsstufen nicht davon auszugehen, dass die Untersuchungen im Rahmen von Bedarfsplänen nachfolgende ersetzen können. Insofern wurden die Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes im SUP-Stammgesetz vom 29.07.2003 als obligatorisch SUP-pflichtig eingestuft (vgl. Tabelle 2). Teilweise wird aber in der Fachliteratur die Ansicht vertreten, dass eine SUP auch für die Bedarfspläne nicht zwingend nach der SUP-RL erforderlich ist, da sie nicht aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erstellt werden (STÜER 2003a: 101). Eine Umweltprüfung ist ferner für Pläne und Programme mit voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete, die nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG⁵⁷ einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfen, vorgeschrieben. Hierzu gehören auch die nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG⁵⁸ zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete. Bei voraussichtlichen Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete ist kein Projektbezug im Sinne des Art. 3 Abs. 2 lit. a) erforderlich und der Anwendungsbereich ist somit erheblich erweitert (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 19). Im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen einer FFH-VP erscheint für Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene regeln, eine Verknüpfung mit der Plangröße fraglich. Transparenter wäre in diesem Fall jede FFH-VP unabhängig von der Plangröße als SUP durchzuführen (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 68). Im Übrigen ist festzustellen, dass die Pläne oder Programme, die einer SUP unterliegen, eine Vorbereitungs-

⁵⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206/7 v. 22.07.1992)

⁵⁸ Richtlinie 79/409/EWG des Rates v. 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103/1 v. 25.04.1979)

funktion für die Genehmigung eines Projektes zu erfüllen haben und einer Behördenentscheidung unterliegen müssen. In der Ausgestaltungsbefugnis nach Art. 3 Abs. 3 SUP-RL liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob auch Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen bzw. geringfügige Änderungen des ursprünglichen Planinhaltes bestimmen, einer SUP bedürfen (konditionale Umweltprüfung). Unabhängig ob die Planungen kleiner Gebiete auf lokaler Ebene durchgeführt werden und im Sinne der Anhänge I und II des UVPG prüfpflichtig sind, können solche Pläne und Programme auch einer SUP unterliegen, sofern sie gem. Art. 3 Abs. 4 SUP-RL eine rahmensetzende Funktion haben. Eine vergleichbare Unterscheidung zwischen „großen“ und „kleinen“ Planungen war bereits in dem Vorschlag für eine SUP-RL von 1996 enthalten.⁵⁹ In der Begründung zu diesem Vorschlag findet sich der Hinweis, dass hierunter Bebauungspläne einzuordnen sind, von denen keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen.⁶⁰ Dagegen ist der FNP, der sich über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt, kein Fall des Art. 3 Abs. 3 SUP-RL (HENDLER 2003b: 9). Aus Art. 2 Abs. 4 SUP-RL geht zudem hervor, dass die Bereiche, für die eine Umweltprüfung vorgenommen werden muss, nicht abschließend sind. Vielmehr wird darin den Mitgliedstaaten explizit ein Entscheidungsspielraum eingeräumt, darüber zu befinden, genehmigungspflichtige aber nicht durch den Art. 3 Abs. 2 SUP-RL abgedeckte Pläne und Programme einer SUP zu unterwerfen, sofern sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Insofern ist es nicht ausreichend, das Größenmerkmal „klein“ allein auf die Gebietsgröße und das Flächenmaß zu beziehen, sondern erforderlich, auch qualitative Merkmale hinsichtlich potenzieller Umweltauswirkungen einzubeziehen. Sinn und Zweck des Art. 3 Abs. 3 SUP-RL ist es, Planungen zu erfassen, die trotz geringer Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigungen der Schutzgüter verursachen können. Ein Beispiel für die Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 4 SUP-RL sind kleinflächige Ausweisungen von Gewerbe- bzw. Wohnbauflächen, die nicht den Anforderungen einer Industriezone bzw. eines Städtebauprojektes gem. UVPG Anhang I Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 genügen. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob Bebauungspläne im Außenbereich unter 20.000 qm allgemein von einer Vorprüfung nach Art. 3 SUP-RL auszunehmen sind oder dass eine Fläche unterhalb von 100.000 qm generell ein „kleines Gebiet auf lokaler Ebene“ darstellt (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 59f.). Ferner obliegt es dem Umsetzungsermessen der Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 4 SUP-RL zu bestimmen, ob geringfügige Änderungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eben-

⁵⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG 1997/13 C 129 v. 04.12.1996)

⁶⁰ Unterrichtung BReg. v. 18.04.1997 Drs. 277/97, S. 11f.

falls einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Nicht geringfügige Änderungen mit erheblichen Umweltauswirkungen bedürfen demnach jedoch zwingend einer SUP. Dagegen unterliegen Planungen auf regionaler bzw. nationaler Ebene keiner SUP, wenn sie den Voraussetzungen des Art. 3 SUP-RL nicht genügen und nur kleine Gebiete betreffen. Fraglich erscheint, inwieweit auch geringfügige Ergänzungen und Erweiterung bzw. ein Hineinwachsen eine Prüfpflicht gem. SUP-RL erfordern. Im Gegensatz zur Projekt-UVP-RL werden hierzu in der SUP-RL keine Aussagen gemacht. Allerdings erscheint es angebracht, diesen Tatbestand als Sonderfall der Änderung einzuordnen (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 15).

Die Auslegungsbefugnis im Screeningverfahren zur Klärung der Prüfungserfordernis findet ihre Grenzen in Art. 3 Abs. 5 i. V. m. Anhang II der am 21.07.2001 verabschiedeten SUP-RL, wo die Kriterien zur Bestimmung der voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen festgelegt sind. Danach bestimmen die Mitgliedstaaten entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen bzw. durch ein kombiniertes Verfahren unter Berücksichtigung der in Anhang II aufgelisteten Merkmale, welche Pläne und Programme gem. Art. 3 Abs. 3 und 4 SUP-RL voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Als relevante Merkmale zur Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen sind danach u. a. deren Ausmaß und deren Inanspruchnahme von Ressourcen sowie deren Bedeutung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung heranzuziehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, inwieweit die Pläne und Programme zur Durchführung der Umweltvorschriften in den Mitgliedstaaten maßgebend sind. Zur Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit genügt es nach der SUP-RL jedoch nicht, allein die Eigenart der Pläne und Programme zu berücksichtigen. Es ist vielmehr auch auf die Sensibilität der voraussichtlich betroffenen Plangebiete Bezug zu nehmen. Als Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit sind nach Anhang II Nr. 2 SUP-RL u. a. auch die Wahrscheinlichkeit, die Dauer, die Häufigkeit sowie die Umkehrbarkeit der Auswirkungen heranzuziehen. Für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen sind ferner kumulative und grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu berücksichtigen. Auch der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Bedeutung und die Sensibilität werden als maßgebliche Kriterien für die Bestimmung der Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebietes vorgegeben. Entscheidende Indikatoren sind hierfür besondere natürliche Merkmale oder das kulturelle Erbe, mögliche Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen sowie eine intensive Bodennutzung. Hieraus ergibt sich indirekt, dass insbesondere auch die Vorbelastung eines Gebietes bei der Bewertung zu berücksichtigen ist. Schließlich ist bei der Bestimmung, ob ein Plan erhebliche Umweltauswirkungen hat, auch auf den

jeweiligen nationalen, gemeinschaftlichen oder internationalen Schutzgebietsstatus Bezug zu nehmen.

Insbesondere aufgrund der geforderten Berücksichtigung von Gebietseigenschaften wird angenommen, dass bei der Umsetzung der SUP-RL in nationales Recht eine einfache Projektliste ähnlich dem UVPG oder eine vergleichbare Positivliste nicht ausreichen wird (JACOBY 2000b: 39). Aufgrund der Verknüpfung der SUP und der FFH-VP erscheint es jedoch möglich, in der Praxis auf Bagatellkataloge, wie sie beispielsweise in der Verwaltungsvorschrift Natura 2000 aufgeführt sind, zur groben Orientierung zurückzugreifen. Allerdings handelt es sich bei den darin aufgelisteten Vorhaben lediglich um Regelvermutungen, die im Einzelfall auch erhebliche Umweltauswirkungen verursachen können. Hinsichtlich der Definition von Schwellenwerten ist auf die bestehende Regelung zur Projekt-UVP sowie auf die einschlägigen Fachgesetze und Richtlinien zu verweisen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass Summeneffekte, kumulierende Wechselwirkungen mit anderen bestehenden und geplanten Plänen und Programmen und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes hinreichend berücksichtigt werden (PIETZCKER, FIEDLER 2002: 27). Erfolgt eine Einzelfallprüfung bzw. eine Festlegung von Arten von Plänen und Programmen, sind gem. Art. 3 Abs. 6 SUP-RL auch die Behörden zu konsultieren, deren Aufgabenbereich durch daraus resultierende Umweltauswirkungen betroffen sein könnte. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass die Schlussfolgerungen und die Gründe im Falle einer Entscheidung gegen die Notwendigkeit einer SUP der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Art. 3 Abs. 7 SUP-RL). Von einer SUP generell ausgeschlossen werden nach der EU-Richtlinie sowohl Pläne und Programme die der Landesverteidigung oder dem Katastrophenschutz dienen, als auch Finanz- oder Haushaltspläne.

8.3 Verfahrensanforderungen und -regelungen für eine SUP

Ein zentraler Punkt, der von unterschiedlichen Seiten als Argument für die Einführung einer SUP angeführt wurde, war die frühzeitige Integration einer Umweltverträglichkeitsprüfung in das System der räumlichen Planung. Speziell durch eine frühzeitige SUP auf der Ebene der Regionalplanung soll neben einer Effizienzsteigerung des Gesamtverfahrens eine bessere Partizipation der Öffentlichkeit und nicht zuletzt eine angemessene Berücksichtigung der Umweltbelange erzielt werden. Aus diesem Grunde erfolgt nach Art. 4 Abs. 1 SUP-RL die Umweltprüfung bereits während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms. Die verantwortlichen Entscheidungsträger sollen die erforderlichen Begleitgutachten aus der Umweltprüfung rechtzeitig erhalten, um Einfluss auf das Verfahren und des-

sen Ausgang nehmen zu können. Dies ist bei einer Projekt-UVP am Ende des Planungsprozesses bislang nicht hinreichend gewährleistet. Die Wahl eines geeigneten Verfahrens zur Übernahme der Richtlinienanforderungen überlässt die SUP-RL den Mitgliedstaaten. Sie können nach Art. 4 Abs. 2 SUP-RL festlegen, ob die Richtlinienanforderungen entweder in bestehende oder in neue Verfahren integriert werden. In Deutschland dürfte, wie auch die Entwurfsfassung des Stammgesetzes zur SUP vom 29.07.2003 bestätigt, eine Integration in das UVPG angestrebt werden. Über fachliche Methoden, die in der Umweltprüfung anzuwenden sind, trifft die SUP-RL hingegen keine unmittelbaren Aussagen. Strittig ist, ob bei der Umweltprüfung grundsätzlich dieselben Methoden wie bei der Projekt-UVP anzuwenden sind oder aber aufgrund des veränderten Prüfgegenstandes auch andere Techniken angewendet werden müssen (LELL; SANGENSTEDT 2001: 124). Insbesondere an die Regionalplanung werden durch die SUP-RL und der darin normierten Umweltprüfung für Raumordnungspläne neue Verfahrensanforderungen gestellt. Allein aufgrund des Bewertungsmaßstabes der Regionalplanung lassen sich auf dieser Planungsebene nur bedingt bewerte Verfahren aus der Projekt-UVP verwenden, da diese häufig parzellenscharfe Aussagen liefern und dementsprechend detaillierte Datengrundlagen erfordern. Solche parzellenscharfe Daten liegen in der Regel auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht vor. Als Beispiel sei exemplarisch auf die Berechnung von Schallimmissionen verwiesen. Ohne die Berücksichtigung kleinräumiger topographischer Bedingungen, abschirmender Randbebauung oder vergleichbarer schallpegelbeeinflussender Faktoren lassen sich nur bedingt aussagefähige Angaben bezüglich einer zu erwartenden Über- oder Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Lärmgrenzwerte machen. Alternativ können jedoch in Form einer konservativen Abschätzung die gesetzlich zulässigen Höchstwerte beispielsweise nach der DIN 18005 angesetzt werden, um näherungsweise den Wirkraum eines Vorhabens quantitativ zu bestimmen. Ähnlich schwierig gestaltet sich auf der Ebene der Regionalplanung die quantitative Abschätzung und Bewertung synergetischer Effekte großräumiger Planungen. Die Eignung der Untersuchungsmethode ist deshalb immer am Detaillierungsgrad des Plans oder Programms zu überprüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Umweltbericht einer SUP nur Angaben enthalten muss, die vernünftiger Weise verlangt werden können (Art. 5 Abs. 2 SUP-RL) und darüber hinaus auf fehlende Kenntnisse bzw. technische Lücken hinzuweisen ist.

8.3.1 Das Screeningverfahren zur SUP

Zunächst ist festzustellen, ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch den vorliegenden Plan oder das vorliegende Programm nach Art. 3 Abs. 1-4 SUP-RL zu erwarten sind. Diese Prüfung erfolgt nach Art. 3 Abs. 5 SUP-RL in einem der Projekt-UVP vergleichbaren Screeningverfahren (vgl. Kapitel 3.3) anhand der einschlägigen Kriterien des Anhanges II der SUP-RL. Danach sind insbesondere folgende Kriterien zur Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen durch Pläne und Programme heranzuziehen:

- *Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;*
- *Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;*
- *Die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;*
- *Die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;*
- *Die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).*

Ferner ist insbesondere auf folgende Merkmale bei den vorhabensspezifischen Auswirkungen und bei den Merkmalen der voraussichtlich betroffenen Gebiete Bezug zu nehmen:

- *Die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;*
- *Den kumulativen Charakter der Auswirkungen;*
- *Den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;*
- *Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);*
- *Den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);*
- *Die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:*
 - *besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,*
 - *Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,*
 - *intensive Bodennutzung;*
- *Die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.*

Beide Teile der Liste des Anhanges II der SUP-RL sind nicht abschließend, da sie nur die Merkmale enthalten, auf die insbesondere Bezug zu nehmen ist. Nach Art. 3 Abs. 5 SUP-RL obliegt es den Mitgliedstaaten zu bestimmen, ob entweder jeweils eine Einzelfallprüfung

anhand der in Anhang II SUP-RL aufgelisteten Kriterien vorgenommen wird, oder aber in einer Positivliste generell prüfpflichtige Pläne und Programme festgelegt werden bzw. eine Kombination beider Ansätze gewählt wird. Die Entwurfsfassung des Stammgesetzes zur SUP vom 29.07.2003 lässt erwarten, dass in Deutschland eine Kombination beider Formen eingeführt werden wird. Bei Plänen mit offensichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen kann auf eine detaillierte Prüfung anhand der Screening-Kriterien verzichtet werden. Das Screeningverfahren ist demzufolge besonders für Pläne und Programme mit nur geringfügigen Änderungen oder nicht unmittelbar erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen relevant. Aufgrund der bekannten Schwierigkeiten bei der richtlinienkonformen Umsetzung der Projekt-UVP insbesondere hinsichtlich der Verwendung von ausschließenden Schwellenwerten, erscheint es im Zuge der Transformierung der SUP-RL in nationales Recht angebracht, unabhängig von den Grenzwertdifferenzierungen in der Anlage I UVPG, alle Pläne und Programme einer Vorprüfung zu unterziehen, die dort aufgeführten und fettgedruckten Hauptnummern zuzuordnen sind (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 61). Wenngleich dieser Vorschlag pragmatisch erscheint, so weicht er doch von den Bestimmungen der SUP-RL ab. Art. 3 Abs. 2 verweist nicht auf die Anlage des UVPG sondern auf die Anhänge I und II der UVP-RL. Wenn ein Mitgliedstaat davon abweichend eine Projekt-UVP für weitere Vorhaben vorschreibt, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass auch eine SUP-Pflicht nach der SUP-RL begründet ist (HENDLER 2003b: 6). In der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 findet sich kein Verweis auf die UVP-RL sondern auf die Anlage 1 zum UVPG. Dies ist legitim, da die Mitgliedstaaten befugt sind, weitergehende Regelungen aufzustellen. Die durch die Durchführung des Plans oder Programms nach Art. 6 Abs. SUP-RL in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden sind im Screeningverfahren zu konsultieren. Im Zuge einer generell anzustrebenden Verfahrensoptimierung erscheint es möglich, im Falle eines Screenings die beteiligten Behörden bereits um eine vorläufige Stellungnahme zum voraussichtlichen Detaillierungsgrad und schwerpunktmäßigen Inhalt des Umweltberichtes zu bitten, so dass ggf. auf ein zusätzlichen Scopingtermin verzichtet werden kann, sofern sich der Planungsstand zwischenzeitlich nicht entscheidend ändert (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 71f.). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Screeningverfahren nach der SUP-RL nicht vorgesehen. Allerdings sind nach Art. 3 Abs. 7 SUP-RL die Ergebnisse des Screeningverfahrens der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Qualitative Kriterien stellt die SUP-RL an die plan- bzw. programmbezogene Einzelfallprüfung nur insoweit, als dass die Kriterien des Anhangs II der SUP-RL in jedem Fall berücksichtigt werden und sichergestellt ist, dass Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfasst werden. Ob die in der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 vorgesehene

„überschlägige Prüfung“ durch die „zuständige Behörde“ geeignet ist, muss sich in der Praxis zeigen. Fraglich bleibt insbesondere, ob die Beteiligung der in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden als korrekatives Gegenelement genügt. Insbesondere bei unterschiedlichen Auffassungen der Fachbehörden ist es jedoch angesichts der öffentlich bekannt zu machenden Entscheidung, keine Umweltprüfung vorzunehmen, zumindest im Interesse der Beteiligten, argumentativ die einzelnen Standpunkte zu durchleuchten.

8.3.2 Das Scopingverfahren zur SUP

In Form eines Umweltberichtes erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 5 SUP-RL die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung eines Plans oder Programms auf die Umwelt hat. Im Gegensatz zur Projekt-UVP ist der Berichtsgegenstand somit nicht das Projekt bzw. das Vorhaben, sondern der vorgelagerte Plan bzw. das Programm. In früheren Richtlinienvorschlägen zur SUP wurde festgelegt, dass die Durchführung eines vorgelagerten „Scoping-Verfahrens“ zur Festlegung des Untersuchungsrahmens jeweils seitens der zuständigen Behörde sowie „sonstiger Einrichtungen“ zu erfolgen hat (JACOBY 2000a: 170). Hierdurch sollte sichergestellt werden, rechtzeitig einen weitestgehend vollständigen Überblick über den spezifischen Wirkungsbereich eines Plans oder eines Programms zu erhalten und nicht durch verspätet geäußerte Stellungnahmen eine erneute Untersuchung bzw. Auslegung erforderlich zu machen. Nach den Bestimmungen der nunmehr verabschiedeten EU-Richtlinie, ist dagegen gem. Art. 5 Abs. 4 SUP-RL die Konsultation auf der „in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden“ beschränkt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit in dieser frühen Phase der Planung ist demzufolge nicht zwingend in der SUP-RL vorgesehen. Eine Information über den Umfang und den Detaillierungsgrad ist nach den Vorgaben der SUP-RL allerdings sowohl von behördlicher als auch von nichtbehördlicher Seite aus möglich. Gleiches gilt für den Umweltbericht. Auch dieser ist nicht mehr zwingend durch die zuständige Behörde zu erstellen, sondern kann auch von sonstigen Planungsträgern, -verbänden, -gemeinschaften oder anderen Einrichtungen ausgearbeitet werden. Die Frage nach der Zuständigkeit ist nach der SUP-RL vielmehr offen und folglich im Entscheidungsspielraum der Mitgliedsstaaten bzw. der zuständigen Behörde. Die Konsultation der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden findet zum Zeitpunkt der Festlegung des Umfangs- und Detaillierungsgrads statt. Es bietet sich beim Scoping an, die Screening-Kriterien der Anlage II SUP-RL heranzuziehen, um plan- bzw. programmspezifische erhebliche Umweltauswirkungen sowie besondere Standortvoraussetzungen gebietsübergreifend abzuschätzen zu können. Der Scopingtermin eignet sich, über

die Fragen zu Untersuchungstiefe hinaus, auch solche zur Abschichtung zu klären und damit die Untersuchungsschwerpunkte anhand planungsebenenspezifischen Erheblichkeitsschwellen festzulegen, was gem. Art. 5 Abs. 2 SUP-RL vernünftigerweise verlangt werden kann. Auf der Ebene der Regionalplanung ist demzufolge insbesondere eine effektive Beteiligung der Gemeinden anzustreben. Ziel und Zweck einer SUP ist die möglichst frühzeitige Erfassung von voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Hieraus wird ersichtlich, dass der Scopingtermin und damit die Festlegung des Untersuchungsrahmens rechtzeitig zu einem Zeitpunkt erfolgen muss, der den betroffenen Behörden noch ausreichend Raum gewährt, in geeigneter Weise Stellung zu beziehen. Ansonsten ist es im Übrigen fraglich, ob das Ziel des Scoping-Verfahrens einer Vorbereitung, Spezifizierung und Präzisierung der im Einzelfall erforderlichen Informationen überhaupt erreichbar wäre. Eingeräumt werden muss, dass aus der Richtlinie nicht eindeutig hervorgeht, ob das Scoping-Verfahren letztlich als fixierter Termin oder als planungsbegleitender Prozess ausgestaltet werden soll (JACOBY 2000a: 170). Auch die Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 lässt die förmliche Ausgestaltung im Ermessen der zuständigen Behörde.

8.3.3 Darstellungsinhalt des Umweltberichts einer SUP

Der Umweltbericht, in früheren Richtlinienentwürfen auch als Umweltbewertungs- oder Umweltprüfungsbericht bzw. Umwelterklärung bezeichnet, umfasst die schriftliche Fassung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die ordnungsgemäße Erstellung ist die jeweils zuständige Planungsbehörde verantwortlich. Nach Art. 5 Abs. 1 SUP-RL werden darin die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen die bei einer Durchführung des Plans oder Programms zu erwarten sind, ermittelt, beschrieben und bewertet. Anhang I SUP-RL führt auf, welche Informationen der Umweltbericht enthalten muss:

- *Eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;*
- *Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;*
- *Die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;*
- *Sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;*
- *Die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;*

- *Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (1), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.*
- *Die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;*
- *Eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);*
- *Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 SUP-RL;*
- *Eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.*

(1) Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

Für sich betrachtet ergibt sich aus Anhang I der SUP-RL ein, wenngleich teilweise nur eine Kurzdarstellung gefordert ist, nicht unerheblicher Prüfungsumfang. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dem Prüfungsumfang durch Art. 5 Abs. 2 SUP-RL Grenzen gesetzt sind. Danach enthält der Umweltbericht nur Angaben, die vernünftiger Weise verlangt werden können. Damit wird insbesondere auf die Praxistauglichkeit und Handhabbarkeit einer SUP abgezielt. Diese Einschränkung ist kongruent mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, das bereits zur UVP-RL festgestellt hat, dass die Projekt-UVP kein Suchverfahren für alle erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens sei, sondern lediglich die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen liefern müsse. Insbesondere der obligatorische Projektbezug begrenzt die beizubringenden Unterlagen auf Auswirkungen, die mit dem Projekt in Verbindung gebracht werden können. Abstrakte ökologische Fragestellungen ohne Projektbezug sind im Umweltbericht genauso wenig erforderlich, wie Angaben zu Umweltbestandteilen, auf die das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen haben kann. Anhand der beizubringenden Informationen, die im Umweltbericht darzustellen sind, zeigt sich jedoch auch die Notwendigkeit, zwischen Prüfgegenstand und der Ursache, die die Prüfpflicht begründet zu unterscheiden. Der Umstand, dass eine Prüfpflicht von Plänen und Programmen mit erheblichen Umweltauswirkungen nach der SUP-RL nur dann begründet ist, wenn diese den Rahmen für die Genehmigung der in den Anhängen I und II aufgeführten Projekte des UVPG setzen oder wenn der Schutzbereich von FFH-Gebieten betroffen ist, rechtfertigt nicht die Annahme, dass die Prüfpflicht dementsprechend auf rein projektbezogene Aussagen der Pläne und Programme zu beschränken sei (LELL; SANGENSTEDT 2001: 125). Nach Art. 3 Abs. 4 SUP-RL können die Mitgliedstaaten die Prüfpflicht auch weiter fassen. Wenngleich sicherlich der Schwerpunkt bei

der SUP auf projektbezogene Aussagen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu legen ist, haben beizubringenden Informationen im Umweltbericht nicht nur Aussagen zu umfassen, die die Prüfpflicht ausgelöst haben, sondern insbesondere auch solche Umweltaspekte, die den Plan als Ganzes betreffen (SCHOLLES 2001: 127). Charakteristischer Prüfgegenstand einer SUP sind somit Auswirkungen auf das gesamte Plangefüge. Sonstigen umwelterheblichen Planinhalte, wie beispielsweise die raumordnerischen Ausweisungen zur Freiraumstruktur, sind jedoch im Rahmen der Umweltprüfung nicht in Frage zu stellen, sondern stellen vielmehr den Handlungsrahmen bei der Alternativendiskussion dar und ermöglichen Rückschlüsse bei der Bewertung synergetischer und kumulativer positiver und negativer Auswirkungen. Nur eine solche, den gesamten Plan umfassende Bewertung, erlaubt es, die Einzelwirkung des Projektvorhabens im Kontext der Gesamtwirkung der Planung fachlich zu beurteilen und damit den Anforderungen der SUP-RL gerecht zu werden. Als Gegenstand einer SUP kommen auf der Ebene der Regionalplanung sowohl Ziele als auch Grundsätze eines Regionalplanes, soweit diese sich auf die Prüfpflicht des auslösenden Vorhabens beziehen und sachlich hinreichend konkretisiert sind, in Betracht. Um den Anforderungen des § 3 Nr. 2 ROG gerecht zu werden, müssen Planaussagen als normatives bindendes Ziel formuliert sein und materielle Geltungsbedingungen enthalten - eine formale Kennzeichnung bei gleichzeitiger Verwendung relativierender Zusätze, wie „möglichst“, „grundsätzlich“ usw. und der Gebrauch von Sollvorschriften wird dem Anspruch einer rechtlichen Bindungswirkung, mangels raumordnerischen Steuerungsfunktion, nicht gerecht (HOPPE 2001: 85ff.). In der Wissenschaft wird diese Anforderung an die Bestimmtheit der Ziele der Raumordnung jedoch bestritten (SPANNOWSKY 2003: 250). Das Gegenargument ist, dass nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm ihrer Bestimmtheit nicht entgegensteht. Im Übrigen haben Raumordnungspläne in ihren Zielaussagen eine Bindungswirkung für die gemeindliche Bauleitplanung nach § 3 Nr. 2 ROG und für besondere Bundesmaßnahmen nach § 5 ROG. Ferner ergibt sich für sie eine Bindungswirkung in der Reichweite des Darstellungsprivilegs für Private (§ 7 Abs. 3 ROG, § 35 Abs. 3 BauGB). Fraglich bleibt ungeachtet dieses wissenschaftlichen Diskurses, in wie fern ein unbestimmtes Ziel in der Praxis auszulegen und rechtskonform anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Frage aufgeworfen, in wie fern im Sinne einer Konzeptprüfung auch Planungsstrategien und abstrakte Leitbilder der Raumordnung wie Raumkategorien, Zentrale Orte, Achsenkonzepte und Entwicklungsschwerpunkte sowie besondere Gemeindefunktionen ebenfalls in eine Umweltprüfung nach Art. 5 SUP-RL einzubeziehen sind (JACOBY 2001: 136). Gegen die umfangreiche Einbeziehung raumstruktureller Konzepte spricht, dass es sich bei diesen Festsetzungen letztlich um Organisationsmittel zur Verteilung und Zuord-

nung von Nutzungsansprüchen handelt, die nur bedingt einer Prüfung unterzogen werden können, da deren Auswirkungen in der Regel aufgrund ihrer fehlenden räumlichen Gebiets-schärfe meist nicht hinreichend quantifizierbar sind und damit keine gesicherten projektbe-zogenen Planungsaussagen erlauben. Als Beispiel sei auf die Linienbestimmung in der Ver-kehrsplannung verwiesen. Die bei der Alternativendiskussion heranzuziehenden Entwick-lungsachsen sind aufgrund ihres hohen Abstrahierungsgrades gewöhnlich in der Planungs-praxis nicht weiterführend. Durch sie kommen lediglich Entwicklungspräferenzen der Lan-desentwicklungsplanung zum Ausdruck. Bei einer Umweltprüfung wäre in solch einem Fall die Prüfung auf die Konformität mit diesen Entwicklungspräferenzen auf ein ausgesprochen grobes und damit wenig aussagefähiges Prüfraster zu beziehen. Ein genereller Ausschluss solcher abstrakter Raumfestsetzungen von einer SUP-Pflicht erscheint bei erheblichen Um-weltauswirkungen jedoch nicht möglich. Der Grad der Projektspezifizierung ist bei nach-weisbaren erheblichen Umweltauswirkungen für die Feststellung einer SUP-Pflicht unbe-achtlich. Der Umweltbericht dürfte in diesem Punkt lediglich kompakter ausfallen. Nur bei gravierenden Abweichungen von diesen Leitvorstellungen ist eine tiefere Prüfung auf die Zielkonformität in einer SUP sinnvoll. Vergleichbares gilt für das Zentrale Orte Konzept und die Raumkategorien. In diesen Fällen wäre alles andere als eine dem Detaillierungsgrad angepasste Beschreibung aufgrund des hohen Abstraktionsgrades unter der Prämisse des Art. 5 Abs. 2 SUP-RL, nach der der Umweltbericht nur Angaben enthält, die „vernünftiger Weise verlangt werden können“, verfehlt (HENDLER 2003b: 8). Anders verhält es sich dage-gen mit gebietsscharfen Entwicklungsschwerpunkten, wie beispielsweise regionalbedeutsa-men Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, sowie regio-nalbedeutsamen Schwerpunkten für den Wohnungsbau. Bei diesen Planungsinstrumenten der Regionalplanung handelt es sich im Gegensatz zu den vorgenannten um hinreichend verbindliche Ausweisungen, die konkrete Aussagen einer zu erwartenden Projektwirkung erlauben. Diese Entwicklungsschwerpunkte werden seitens einiger Regionalverbände, wie beispielsweise der Gewerbeschwerpunkt „Geislingen-Türkheim“ im Regionalplan des Ver-bands Region Stuttgart, z. T. gebietsscharf ausgewiesen, und sind entsprechend für pla-nungsrelevante und projektbezogene Aussagen geeignet.

Ein weiterer Unterschied des Umweltberichtes einer SUP gegenüber einer Projekt-UVP ist, dass die Schutzgüter in der SUP-RL über die der UVP-RL und des UVPG hinausgehen und dementsprechend eine inhaltlich differenzierte Prüfung zu erwarten ist. Ein erheblicher Un-terschied ist jedoch gegenüber einer Projekt-UVP nicht anzunehmen, da die Schutzgüter „Bi-odiversität“ und „Gesundheit des Menschen“ indirekt bereits im UVPG erfasst sind. Mit der Einführung der neuen Schutzgüter ist vielmehr eine inhaltliche Vertiefung dieser Aspekte im

Umweltbericht erforderlich. Ferner sind die erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren darzustellen. Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln zu Projekt-UVP beschrieben, ist eine ökosystemare Auslegung erforderlich (vgl. Kapitel 3.5). Wie bei allen Analysen zu Interdependenzen, so gilt auch an dieser Stelle der Grundsatz: manches hängt mit manchem zusammen, aber nicht alles mit allem.

8.3.4 Detaillierungsgrad des Umweltberichts einer SUP

Die Informationstiefe der im Umweltbericht vorzulegenden Angaben ist immer in Abhängigkeit des jeweiligen Plan- bzw. Programminhaltes und dessen Detaillierungsgrades zu messen. In einem Regionalplan sind demzufolge verstärkt raumübergreifende Aspekte zu betrachten, während die Umweltprüfung in einem parzellenscharfen Bebauungsplan eher auf die örtlichen Details auszurichten ist. Mit anderen Worten: Gegenstand und Intensität der Umweltprüfung sind nach den fachrechtlich vorgegebenen Entscheidungskompetenzen der jeweiligen Planungsebene zu richten (BRUNS; KAHL 2000: 311). Ein zusätzliches Kriterium ist die Stellung des Plans oder Programms im Entscheidungsprozess. Ein Programm, das am Anfang des Entscheidungsprozesses steht, bedarf demnach nicht so weitreichender Angaben, wie ein am Ende stehender Plan mit verbindlichen Inhalten. Der Detaillierungsgrad ist schließlich auch vom Vorhaben selbst abhängig, dass die Prüfpflicht nach der SUP-RL begründet. Die Durchführung eigener Kartierungsarbeiten im Zuge einer UVS zum Umweltbericht wird aufgrund der Größe der innerhalb einer SUP zu untersuchenden Gebiete nicht als zwingend notwendig erachtet. In der Regel kann der Umfang der Umweltprüfung auf bereits verfügbare Umweltdaten begrenzt werden, sofern sie von hinreichender Aktualität sind und den erforderlichen Vorhabensbezug haben (STEIN 2001: 143). Für die Ebene der Raumordnungsplanung wird es als ausreichend betrachtet, eine Wirkungsanalyse in Form einer übersichtlichen Wirkungsabschätzung vorzunehmen, und sich dabei einer charakteristischen drei - fünfstufigen Klassifizierung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu bedienen (JACOBY 2001: 136). Dagegen sollte auf der Ebene der Regionalplanung ein stärkeres Gewicht auf die strategische Funktion und damit auf die raumübergreifende Alternativenprüfung gelegt werden. Allerdings muss eingeschränkt werden, dass sich abschließende Aussagen zur Bewertungsform nur im Einzelfall anhand des konkreten Vorhabens sowie der jeweiligen Detailschärfe der Planungsebene machen lassen. Die Angaben die nach Art. 5 SUP-RL vorzulegen sind, haben dabei den gegenwärtigen Wissenstand und aktuelle Prüfmethode zu berücksichtigen. Allerdings haben schon unterschiedliche Gerichtsentscheidungen deutlich zum

Ausdruck gebracht, dass unbestimmte Rechtsbegriffe, wie der „aktuelle Wissensstand“ in der Regel nicht eindeutig fixierbar sind und sich hieraus nur bedingt Verfahrensorderungen ableiten lassen. Im Übrigen definiert sich die Aktualität der Prüfmethode und des Wissensstandes nicht nach dem jeweiligen Zeitpunkt der wissenschaftlichen Veröffentlichung. Der Stand der Wissenschaft in Bezug auf noch nicht endgültig geklärte Fragen kann durchaus auch von älteren Forschungsergebnissen und Lehrmeinungen getragen werden, solange diese von maßgebenden Vertretern des Fachs vertreten und nicht aufgrund neuerer gesicherter Forschungsergebnisse als überholt angesehen werden. Eine Anhebung der Umweltbewertungs- und Ermittlungsmethoden auf das Niveau der aktuellen wissenschaftlichen Forschung ist daraus jedenfalls nicht abzuleiten (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 38). Zu beachten ist jedoch, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 12 SUP-RL sicherzustellen haben, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, um die Anforderungen der Richtlinien zu erfüllen. Wenngleich der Begriff „ausreichende Qualität“ von der SUP-RL nicht näher definiert wird, ist davon auszugehen, dass er auf die eigentliche Aufgabe einer SUP abzielt. Sie stellt eine Entscheidungsgrundlage über die Annahme eines Plans- oder Programms unter umweltrelevanten Gesichtspunkten dar. Insofern ist ein Umweltbericht von ausreichender Qualität, wenn er geeignete Informationen nach den Anforderungen der SUP-RL umfasst, auf denen eine fachliche Entscheidung möglich ist. Der Umweltbericht muss nach der SUP-RL fachlich nicht ausgezeichnet oder überdurchschnittlich, aber für die verantwortlichen Entscheidungsträger objektiv nachvollziehbar und in verständlicher Form verfasst sein.

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Möglichkeit zur Abschichtung von Umweltbelangen im Zuge einer SUP eingegangen. Außerdem werden ausgewählte Schutzgüter der SUP-RL thematisiert, die bislang in der UVP-RL bzw. im UVPG nicht oder nicht in entsprechender Form enthalten waren. Bezüglich der Alternativenprüfung ergeben sich durch die Vorgaben der SUP-RL bei der Erstellung des Umweltberichtes und dessen Detaillierungsgrad Fragen, die im Anschluss ebenfalls geklärt werden.

8.3.4.1 Integration von Umweltbelangen in den Umweltbericht einer SUP durch Abschichtung

Die SUP-RL trägt auch der u. a. vom Bundesrat geforderten Einbeziehung der so genannten „Abschichtung“ zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen Rechnung.⁶¹ Art. 5 Abs. 3 SUP-RL bestimmt, dass alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen

⁶¹ Empfehlungen der Ausschüsse v. 26.05.1997 Drs. 277/1/97, S. 10.

auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder anderen Rechtsvorschriften herangezogen werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Prüfverfahren auf einer bestimmten Planungsebene eine SUP auf einer nachfolgenden Ebene ersetzen kann (JACOBY 2000a: 189f.). Dies ergibt sich u. a. aus dem zeitlichen Abstand und dem unterschiedlichen Detaillierungsgrad zwischen den verschiedenen Planverfahren. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die jeweils geeignete Prüfung auf der jeweils geeigneten Ebene vollzogen wird. Hinter diesem Ansatz steckt das Modell einer gestuften Prüfung, nach der die Umweltprüfung integrativ innerhalb eines hierarchischen und koordinierten Systems durchzuführen ist. Ergebnisse aus vorgelagerten Verfahren dienen in diesem Sinne als Informationspool, die in dem nachfolgenden UVP-Verfahren ggf. spezifiziert werden müssen. Die Entscheidung, welche Teile sich aus dem übergeordneten Planungsverfahren abschichten lassen, kann einerseits durch einen Verweis der oberen Planungsstufe erfolgen, andererseits richtet sich die Entscheidung, ob eine Abschichtung möglich ist, letztlich nach der Aussagegenauigkeit und der Aktualität sowie den lokalen Begebenheiten. Sie obliegt dabei letztlich der zuständigen Behörde der Planungsstufe, die die geeigneten Inhalte abschichtet (LELL; SANGENSTEDT 2001: 124). Bei Planungsverfahren, die sich über längere Zeiträume und unterschiedliche Planungsebenen erstrecken, haben Umweltprüfungen auf nachfolgenden Stufen meist den Vorteil, dass im neu zu erstellenden Umweltbericht auf geänderte Rahmenbedingungen eingegangen werden kann. Ergebnisse einer vorangegangenen Umweltprüfung können revidiert und gegebenenfalls neue Entscheidungsgrundlagen, die der gegenwärtigen Planungssituation besser gerecht wird, geschaffen werden.

Von besonderem Interesse bei der Abschichtung ist das Verhältnis zwischen der Landesplanung, der Regionalplanung und der Bauleitplanung sowie zu den unterschiedlichen Fachplanungen mit sektoralen Aufgaben, wie z. B. Straßen-, Schienen- und Luftverkehr, Energieanlagen und -leitungen, Abfallentsorgung usw. Die Abschichtung aus Fachplanungen kann als rein formale direkt verbindliche nachrichtliche Übernahmen erfolgen. Soweit es sich hierbei um rechtsverbindliche Entscheidungen handelt, die ggf. bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurden, können diese grundsätzlich von der Prüfungspflicht ausgenommen werden (GINZKY 2002: 50). Bei der Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erhält die Übernahme von planungsrelevanten Umweltbelangen erst durch ihre Integration in die räumliche Gesamtplanung eine Verbindlichkeit (§ 7 Abs. 3 ROG), so dass vor deren Eingliederung der Schritt der Abwägung erfolgen muss. Im Rahmen dieser Abwägung werden u. a. Alternativen geprüft, der Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der Nullvariante und gegebenenfalls mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben und teilweise wird auch die Öffentlichkeit beteiligt. Wenngleich diese

gegenwärtige Darstellungsform im Einzelnen noch nicht vollständig den Anforderungen der SUP-RL gerecht wird, stellt sich die Frage, ob nicht die Landschaftsplanung in Kooperation und Arbeitsteilung mit den anderen Planungsebenen im Sinne einer Umweltgesamtplanung die SUP übernehmen könnte, und damit gleichzeitig dem Ziel eines „schlanken Regionalplanes“ gedient wäre, indem dieser, fachplanerische Flächenansprüche nur noch ratifizierend übernehmen würde (FÜRST; SCHOLLES 1998). Wahrscheinlicher ist jedoch, dass bei der notwendigen Neustrukturierung an das derzeitige Planungssystem angeknüpft wird, und das bestehende Verfahren der Sekundärintegration der Landschaftsplanung in den Regionalplan erhalten bleibt und lediglich um eine SUP bei der Übernahme der Umweltbelange ergänzt wird (SCHOLLES 2001: 128ff.). Der Landschaftsplanung wird jedoch auch in diesem Fall eine wesentliche Funktion bei der Erstellung des Umweltberichtes zukommen und bei der Abschichtungsfrage von großer Relevanz sein, da ihr über die Ermittlung relevanter Umweltdaten, die Aufgabe der Beschreibung der Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die vorhabensspezifische Konkretisierung von Umweltqualitätszielen zukommt (JACOBY 2001: 137). Dementsprechend sieht § 14 Abs. 2 BNatSchG vor, die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne der FFH-VP heranzuziehen. Eine Begründungspflicht besteht, insofern den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen keine Rechnung getragen wird.

8.3.4.2 Einbeziehung der biologischen Vielfalt

Im Gegensatz zu den Bestimmungen in der UVP-RL und im UVPG sind in einem Umweltbericht nach Anhang 1 SUP-RL Informationen zu den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt vorzulegen. Misst man außerdem der Reihung der Schutzgüter in der SUP-RL eine Bedeutung zu, so hätte die biologische Vielfalt als an erster Stelle genanntes Schutzgut noch vor der Bevölkerung und der Gesundheit des Menschen einen besonderen Stellenwert bei der Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Bereits 1992 wurde anlässlich der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt von über 197 Staaten zur Unterzeichnung unterbreitet. Dieser Konvention hat neben der BRD

auch die Europäische Gemeinschaft zugestimmt.⁶² Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1993 verfolgt drei wesentliche Ziele:

- *der Erhalt der biologischen Vielfalt*
- *die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt*
- *der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt*

Diese Ziele der Biodiversitätskonvention gehen über eine rein artenschutzrechtliche Auslegung hinaus. Entscheidender Aspekt der Konvention ist der so genannte Vorteilsausgleich. Das Interesse an einer Erhaltung des Artenreichtums soll über den Vorteilsausgleich zwischen Nutzendem (z. B. der Betreiber einer industriellen Anlage) und Erhaltendem (den Staaten oder den Einwohnern eines Gebietes) gewährleistet werden. Eine in diesem Sinne verstandene Definition ist ein im Interesse der Gesellschaft zu schützendes Gut und entspricht dem Vorsorgeprinzip. In Art. 6 des Beschlusses 93/626/EWG verweist der Europäische Rat auf die Mitgliedstaaten, die entsprechend ihren besonderen Umständen und Möglichkeiten:

- *Nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme anpassen, in denen unter anderem die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen, die für die jeweilige Vertragspartei von Belang sind, zum Ausdruck kommen;*
- *Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, soweit möglich und sofern angebracht, in ihre diesbezüglichen sektoralen oder sektorenübergreifenden Pläne, Programme und Politiken einbeziehen.*

Ogleich diese Vorgaben gegenüber den Mitgliedstaaten sehr unverbindlich bleiben, wurde das Schutzgut „biologische Vielfalt“ in den Anhang 1 der SUP-RL übernommen. Ausschlaggebender Grund dürfte hierfür im Wesentlichen Art. 14 Biodiversitätskonvention gewesen sein, der vorsieht, dass die Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht, „geeignete Verfahren einführen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer geplanten Vorhaben, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, vorschreiben, mit dem Ziel, diese Auswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und gegebenenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesen Verfahren ermöglichen“. Wenngleich Art. 14 Biodiversitätskonvention inhaltlich gegenüber der SUP-RL in einzelnen Punkten erheblich abweicht, sind gewisse Überschneidungen doch vorhanden. Entsprechend wurden seitens der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologi-

⁶² Beschluss 93/626/EWG des Rates v. 25.10.1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 82/39 v. 25.03.1994)

sche Vielfalt im April 2002 die vorläufigen Leitlinien für die Einbeziehung von Biodiversitätsaspekten in die Gesetzgebung und bei Umweltverträglichkeitsprüfungen respektive SUP beschlossen (KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT 2002). Eine Überarbeitung ist im Jahr 2004 vorgesehen. Diese Leitlinien enthalten für die genetische Ebene, die Ebene der Arten sowie der Ökosysteme Screeningkriterien und eine Checkliste für das Scoping zur Identifizierung potenzieller Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Die Bundesregierung veröffentlichte 1998 ihren Nationalbericht zur Biodiversität, in dem besonders hervorgehoben wird, dass die FFH-Richtlinie und mit ihr das europäische Netz besonders wertvoller Schutzgebiete „Natura 2000“ als eines der zentralen rechtsverbindlichen Instrumente verstanden wird, welches der in-situ-Erhaltung und mit ihr dem Schutz der biologischen Vielfalt dienen soll (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 1998a: 49). Neben den bereits ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten zählt auch das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt zu den politischen Konzepten, die dem Schutze der biologischen Vielfalt dienen sollen. Auch laufende Projekte im Rahmen des LIFE-Natur-Programms sowie Maßnahmen im Zusammenhang der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind hierzu zu rechnen. Ferner wurde durch die Novelle des BNatSchG im Jahr 2002 in § 3 zur Sicherung der biologischen Vielfalt die Schaffung eines Biotopverbunds für mindestens 10 Prozent der Landesfläche eingeführt. Entgegen der FFH-RL, die über eine vorgegebene Artenliste konkrete Erhaltungsziele bestimmt, hat die Biodiversitätskonvention jedoch den Naturschutz in der Fläche zum Ziel und nicht explizit ausgewählte Arten. Sie fordert zum Schutz der biologischen Vielfalt eine allgemeine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Das daraus resultierende grundsätzliche Spannungsfeld zwischen Nutzung und Naturschutz soll über einen Interessensausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie erfolgen. Nach der Biodiversitätskonvention, die der biologischen Vielfalt explizit auch einen ökonomischen Wert zuspricht, ist der finanzielle Ausgleich bei einem Eingriff in den Schutzbereich der biologischen Vielfalt möglich. Allerdings unter der Voraussetzung, dass nicht der kommerzielle Wert der Biodiversität, sondern der ökonomische Wert der Biodiversität zugrunde gelegt wird und der volkswirtschaftliche Nutzen nicht größer ist, als der Nutzen desjenigen, der den Eingriff verursacht. Umfasst der kommerzielle Wert der Biodiversität nur die unmittelbare Wertschöpfung in Form von Einkommen und Gewinn aus den Ressourcen und Rohstoffen, die die biologische Vielfalt gewährleisten, so schließt der ökonomische Wert der Biodiversität die Interessen und Wertschätzung aller Gesellschaftsmitglieder und damit den indirekten Gebrauchswert ein. Der volkswirtschaftliche Nutzen, die Lebenserhaltungsfunktion, die Irreversibilität und die ein-

geschränkte Substituierbarkeit sowie die nutzungsunabhängige Wertschätzung und der potenzielle zukünftige Optionswert der Biodiversität sind dementsprechend bei der Bilanzierung des Eingriffes zu berücksichtigen, um einem Marktversagen entgegenzutreten, in dem lediglich der Marktpreis ermittelt wird (BAUMGÄRTNER 2001). Bei der ökonomischen Bewertung der Biodiversität tritt jedoch allgemein die Schwierigkeit auf, dass i. d. R. der Preis die Knappheit eines Gutes misst und nicht seine Bedeutung (KLAUER 2001: 8). Für Gebiete mit hoher Biodiversität hat dies zur Folge, dass deren Wert erst mit zunehmender Verknappung steigt, obgleich aus Gründen der Irreversibilität und des Vorbeugeprinzips eine besondere Wertigkeit anzusetzen wäre. Die biologische Vielfalt wird in der Biodiversitätskonvention für drei Untersuchungsebenen definiert:⁶³

- *die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen*
- *Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft innerhalb und zwischen den Arten*
- *die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind*

Eine besondere Eigenschaft die der Biodiversität zugrunde liegt, ist der so genannte „Versicherungseffekt“ (NAEEM; LI 1997). Nach ihm nimmt mit zunehmender Anzahl der Spezies und der Artenvielfalt auch die Wahrscheinlichkeit zu, dass zumindest einige der Arten in der Lage sind, auf äußere Störungen und Variationen der Umweltbedingungen zu reagieren und sich anzupassen. Mit einer größeren Artenvielfalt steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass eine Art die andere in ihrer Nischenfunktion ersetzen kann, in dem sie deren Rolle übernimmt und somit die Leistungsfähigkeit und Stabilität des Ökosystems insgesamt erhalten bleibt. Dieses Prinzip wird in der Wirtschaftstheorie auch als „Portfolioeffekt“ beschrieben (TILMAN; LEHMAN; BRISTOW 1998). Allerdings ist die Verwendung der biologischen Vielfalt als Indikator für die Stabilität eines Ökosystems nur bedingt anwendbar. Maßgeblich für die Stabilität eines Ökosystems ist nicht die biologische Vielfalt an sich, sondern wie sich die Nahrungsnetze und somit die Wechselbeziehungen und Konkurrenzsituationen zwischen den Arten verteilen. Ein artenreiches Spektrum kann folglich beispielsweise durch eine standortspezifische Ausrichtung auf eine Nahrungsquelle in sich äußerst instabil und nicht in der Lage sein, entsprechend auf Veränderungen der Umweltbedingungen zu reagieren. Der Verlust so genannter „Schlüsselarten“ würde zwangsläufig den Verlust weiterer Arten nach sich ziehen und die Funktionsfähigkeit eines Ökosystems stark reduzieren. Erst der Nach-

⁶³ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 01.02.1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. C 138/1 v. 17.05.1993).

weis einer Entkopplung dieser starken Wechselwirkungen, beispielsweise durch den Nachweis so genannter „Passagierarten“, die die Funktion anderer Arten übernehmen und in gewisser Hinsicht kompensieren können, ermöglicht Aussagen zur Belastbarkeit eines Ökosystems. Gerade solche Wechselbeziehungen zwischen den Arten machen es jedoch schwer, eindeutige Aussagen zur biologischen Vielfalt und zur Stabilität eines Ökosystems zu machen. Nicht immer folgt ein artenreiches Ökosystem dem Prinzip des Mutualismus, nach welchem sich die Lebensgemeinschaften zwischen den Arten gegenseitig nutzen bringen. Vielmehr bestehen nicht selten einseitige Abhängigkeiten zwischen den Arten im Sinne des Kommensalismus. Danach lebt eine Art von der anderen, ohne ihr zu Schaden, aber auch ohne ihr Nutzen zu bringen. Führt die Dominanz einer Art zur einseitigen Dezimierung der anderen, spricht man vom Ammensalismus. Da alle drei Prinzipien je nach Standortvoraussetzungen durchaus zur biologischen Vielfalt beitragen können, ist es notwendig, die Umweltauswirkungen auf diese Wechselwirkungen hin zu untersuchen. Erst eine solche Untersuchung erlaubt es, fachlich fundierte Aussagen über die Folgen eines Eingriffes und über die langfristigen Folgen für ein Ökosystem bzw. dessen Artenvielfalt zu machen. Wenngleich in der Fachliteratur z. T. die Ansicht vertreten wird (GEORGI 2002: 99), ist es sehr fraglich, ob die bislang normierten einzelnen Schutzgüter als Bestandteile der Biodiversität bereits heute im UVPG Diversitätsaspekte hinreichend abdecken und dahingehende Untersuchungen lediglich von der Umsetzung und Interpretation im Einzelfall abhängen. In der Praxis sind innerhalb einer UVP zumindest gegenwärtig inhaltliche Untersuchungen zur Biodiversität eher die Ausnahme als die Regel. Gerade aufgrund der Schwierigkeit, wissenschaftlich schlüssige Wirkungszusammenhänge für einen spezifischen Standort zwischen den Arten und zu den Lebensräumen nachzuweisen, empfiehlt es sich insbesondere bei unzureichenden Datengrundlagen dem 1965 formulierten Prinzip des „Safe-Minimum-Standards“ zu folgen und bei der Gefahr einer irreversiblen Zerstörung von Habitaten mit großer biologischer Vielfalt von einem entsprechenden Eingriff abzusehen (CIRIACY-WANTRUP 1965: 45ff.). Als Indikator und Gradmesser für den Zustand der biologischen Vielfalt wird die erstmals 1977 in Deutschland veröffentlichte Rote Liste angesehen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2002). Vorbild der Roten Liste waren die so genannten „Red Data Books“ der IUCN (International Union for Conservation of Nature). Zwischenzeitlich ist die von den Naturschutzverwaltungen herausgegebenen Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen mehrfach überarbeitet worden und umfasst seit 1994 auch die Rote Liste der Biotope und seit 2000 auch die Rote Liste der Pflanzengesellschaften. Allerdings muss betont werden, dass die „Rote Liste“ zum Schutz bereits vom Aussterben bedrohter Arten dient. Ein präventiver Schutz der biolo-

gischen Vielfalt ist somit durch den alleinigen Verweis auf diese gefährdeten Arten nicht gegeben.

8.3.4.3 Einbeziehung der Bevölkerung und der Gesundheit des Menschen

In der SUP-RL steht nicht der Mensch als Schutzgut an erster Stelle, sondern die biologische Vielfalt. Der Mensch als einzelnes Subjekt wird nach den Vorgaben des Anhanges I der SUP-RL nicht als eigenständige Schutzkategorie aufgeführt, sondern die Bevölkerung an sich und die Gesundheit des Menschen. Der Mensch ist nach diesem Verständnis in dem ökologischen System integriert. Nicht er selbst steht im Vordergrund der Betrachtung, sondern seine Transaktionen im Sinne einer aktiven Teilnahme zwischen ihm und seiner Umwelt. Umweltprobleme sind vom Menschen gemacht, sie sind also nicht „Probleme der Natur, sondern Probleme in der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt“ (INGENSIEP; JAX 1988: 7). Dies entspricht weitgehend dem gegenwärtigen Verständnis des ökologischen Umweltbegriffes. Der ökologische Umweltbegriff beschreibt die Situation für Tier, Mensch und Pflanze und deren gegenseitigen Abhängigkeiten (EBERHARDT; EWEN 1994: 2f.). Nach ihm werden die schädlichen Folgen für die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden etc. untersucht, die der Mensch durch sein Handeln verursacht. Parallelen zeigen sich bei dieser Auslegung zu der Diskussion, die um die Einführung des Staatszieles Umweltschutz in Art. 20a GG geführt wurde. Auch hier stand lange Zeit die Frage im Raum, ob der neu zu formulierende Artikel eher anthropozentrisch festzulegen, oder aber ob die Natur um ihrer selbst willen im Rahmen einer bio- bzw. ökozentrischen Sichtweise zu schützen sei. Mit der Neufassung des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wird einer stärkeren ökozentrischen Ausrichtung Rechnung getragen (SCHMITZ; BRÖDER 2002: 76). Die Vorgaben nach der SUP-RL stellen insofern klar, dass eine Relativierung des Umweltschutzes zugunsten anderer Anliegen einzelner Menschen nur unter Abwägung mit den festgeschriebenen Schutzgütern der SUP-RL möglich ist. D. h. Auswirkungen, die auf den Menschen als einzelnes Subjekt positiven Charakter haben, aber beispielsweise für die in der SUP-RL festgeschriebene Schutzgüter Bevölkerung, Fauna, Flora etc. negative Folgen haben, sind bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung entsprechend hervorzuheben. Die SUP-RL geht damit einen Schritt weiter als die Bestimmungen der UVP-RL und des UVPG, die beide die Umwelt als natürliche Umwelt mit dem Ziel eines aufgeklärten anthropozentrischen Umweltschutzes begreifen (ERBGUTH; SCHINK 1996: Einleitung Rdnr. 16 u. § 2 Rdnr. 29). Eine aufgeklärte anthropozentrische Ausrichtung orientiert sich danach stärker an berechtigten menschlichen Bedürfnissen. Allerdings muss eingeräumt werden, dass der Unterschied zwischen den beiden Richtlinien marginal ist, da beide explizit

Wechselwirkungen einbeziehen und folglich beiden nur ein ökosystemares Umweltverständnis gerecht wird, das nur zu einer gesamthaften Beurteilung der Umwelt führen kann (PETERS 1997: 256).

Die Gesundheit des Menschen wird auf Europäischer- wie Bundesebene als besonderes Schutzgut von höchster Bedeutung behandelt. Im Rahmen der seitens der Europäischen Kommission, des Europarats und des WHO-Regionalbüros für Europa ausgetragenen 3. Europakonferenz „Umwelt und Gesundheit“ in London unter Beteiligung von Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrsministern aus 51 europäischen Ländern wurden aus diesem Grunde u. a. folgende Ziele bekräftigt (WHO-REGIONALBÜRO FÜR EUROPA 1999):

Bis zum Jahr 2015 sollte die Bevölkerung der Region in einer mehr Sicherheit bietenden natürlichen Umwelt leben, in der die Exposition gegenüber gesundheitsgefährdenden Schadstoffen die international vereinbarten Standards nicht übersteigt.

Bis zum Jahr 2015 sollten sich die Menschen in allen Gesellschaftsschichten für gesündere Lebensgewohnheiten entschieden haben.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Juni 1999 das gemeinsame „Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit“ für Deutschland (NEHAP) vorgelegt, das erstmals eine umfassende Ausarbeitung für eine Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Folgen von Umwelteinwirkungen bietet und eine politische Positionsbestimmungen in Form von medien- und stoffbezogenen Qualitätszielen vorgibt (BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT 1999). Insbesondere bei Planungen mit Auswirkungen auf den Innenbereich nach dem BauGB sind Umweltauswirkungen, die das Schutzgut Mensch erheblich beeinträchtigen können, besonders zu berücksichtigen (GÜNNEWIG 2001: 181). Im Übrigen unterliegt die Gesundheit des Menschen Bewertungsmaßstäben in Form von „Soll“-Werten, die in der Regel in einer Rechtsverordnung und den darin rechtsverbindlich festgelegten Grenzwerten (z. B. BImSchV) definiert sind. Grenzwerte, wie sie beispielsweise in der normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA-Luft festgesetzt sind, statuieren lediglich eine Mindestanforderung an die Vorsorgepflicht von Anlagenbetreibern. Allerdings entfällt die Bindungswirkung der TA-Luft nur dann, wenn die gesicherte Erkenntnis vorliegt, dass der Stand der Technik durch die entsprechende Vorgabe nicht mehr wiedergegeben wird (FAßBENDER 2002: 17). Richtwerte dagegen, wie beispielsweise in der TA-Lärm aufgeführt, unterliegen einem gewissen Ermessensspielraum, werden in der Planungspraxis aber häufig wie Grenzwerte behandelt. So sind beispielsweise unabhängig von einem Über- oder Unter-

schreiten der gesetzlich normierten Richt- und Grenzwerte bereits Veränderungen im Bereich der Hörbarkeitsschwelle von 2-3 dB(A) in der Abwägung relevant und führen zu einer Aufwertung anderer Planungsalternativen. Nach der laufenden Rechtsprechung wird die Schwelle zur Gesundheitsgefahr bei einem äquivalenten Dauerschallpegel ab 60-75 dB(A) angenommen (STÜER; HERMANN 2002: 518). Bei Referenzwerten handelt es sich im Prinzip um statistische Kenngrößen zur Beschreibung des derzeitigen Ist-Zustandes dem per se keine gesundheitliche Bedeutung zukommt. Auch in der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 wird dem Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens sind nicht nur die Behörden zu beteiligen, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch ein Plan oder ein Programm berührt ist, sondern auch Behörden aus dem Gesundheitssektor. Damit entspricht die Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes einer Interpretation der SUP-RL, nach der der Mensch Teil der Umwelt ist. Rechnung getragen wird damit auch dem Kiew-SUP-Protokoll vom Mai 2003, das die Bestimmungen der EU-Richtlinie zur SUP zwar im Wesentlichen übernommen hat, aber mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf UNECE-Ebene Gesundheitsaspekte stärker betont (FELDMANN 2003: 90). Danach ist die Gesundheit des Menschen in einer Gesundheitsverträglichkeitsprüfung besonders zu behandeln.

8.3.4.4 Einbeziehung des Wassers

Einen besonderen Stellenwert nimmt das ebenfalls in der SUP-RL verankerte Schutzgut Wasser ein. Seine besondere Funktion als eines der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, hat bereits 1981 das BVerfG in seiner so genannten „Nassauskiesungsentscheidung“ bestätigt.⁶⁴ Der Schutzbereich erstreckt sich nicht nur auf Oberflächen- und Fließgewässer, sondern umfasst auch das Grundwasser. Der besondere Schutzstatus kommt in den zahlreichen Regelungen zum Ausdruck, die sowohl auf Europäischer-, Bundes- wie auch Landesebene gesetzlich normiert sind. Auf Europäischer Ebene sind u. a. die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁶⁵ und die Entscheidung zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik zu nennen.⁶⁶ Die WRRL sieht auch die Aufstellung und Durchführung von Grundwasserüberwachungsprogrammen vor und

⁶⁴ BVerfG vom 15.07.1981, BVerfGE 58, 300 ff. In: NJW 1982, S. 745

⁶⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Rates v. 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327/1 v. 22.12.2000).

⁶⁶ Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und Rates v. 20. 11.2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. EG Nr. L 331/2 v. 15.12.2001).

knüpft damit an die Anforderungen des Art. 10 der SUP-RL an. In den Bereich des Schutzes der menschlichen Gesundheit ist die EG-Trinkwasserrichtlinie einzuordnen.⁶⁷ In nationales Recht wurde die EG-Trinkwasserrichtlinie durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) umgesetzt. Auf nationaler Ebene sind weiterhin das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) sowie die Abwasserverordnung (AbwV), die die emissionsbezogenen Anforderungen und Einleitungsstandards im Hinblick auf den Stand der Technik definiert, hervorzuheben. Von besonderer Bedeutung ist die landesgesetzliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), die Betriebs- und Verhaltensvorschriften für entsprechende Anlagen definiert.

Allgemein ist das Schutzgut Wasser besonders geeignet, Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern darzustellen. Beispielsweise ist zur Beurteilung einer Grundwassergefährdung die Bodenbeschaffenheit bzw. die Mächtigkeit der Deckschichten als Filter und Puffer für Schadstoffe von herausragender Bedeutung. Je nach vorherrschender Bodenart, Gründigkeit und kennzeichnendem Rückhaltevermögen bzw. Sorptionsfähigkeit ist die Grundwassergefährdung bei möglichen Schadstoffeinträgen zu bewerten (PIOTROWSKI 2001: 193).

8.3.4.5 Einbeziehung von Sachwerten, des kulturellen Erbes, architektonisch wertvollen Bauten sowie archäologischen Schätzen

Die SUP-RL der Europäischen Union sieht im Anhang I die Einbeziehung von Sachwerten, des kulturellen Erbes, architektonisch wertvoller Bauten sowie archäologischen Schätzen in den nach Art. 5 zu erstellenden Umweltbericht vor. Dies zeigt, dass sich die SUP nicht allein auf Naturschutzgüter erstrecken darf, sondern vielmehr auch Informationsmaterial zu Kulturgütern im Umweltbericht aufzuarbeiten ist. Vergleichbar mit der Anforderung an die Auswahlkriterien der UVP-RL im Anhang III, die für die Beurteilung der Empfindlichkeit eines Standortes heranzuziehen sind, ist demzufolge eine Beschränkung auf Güter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen nicht gerechtfertigt. Die im Umweltbericht darzustellenden Informationen müssen dabei geeignet sein, der für die Entscheidung zuständigen Behörde, ein Bild von den zu erwartenden Eingriffen und den voraussichtlichen Umweltfolgen zu machen. Grundsätzlich stellt der Denkmalschutz ein öffentlicher Belang dar, dessen Bedeutung im Umweltbericht für das Plangebiet verdeutlicht werden muss. Es genügt allerdings nicht, sich bei den Angaben auf bereits nach dem Denkmal-

⁶⁷ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3.11.1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 330/32 v. 5.12.1998).

schutzgesetz (DSchG) geschützte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler zu beschränken, da sich die SUP-RL allgemein auf schützenswerte Belange bezieht und nicht generell davon ausgegangen werden kann, dass bereits alle archäologischen Quellen erschlossen oder ohne weiteres erkennbar sind (ERMERT 2001: 157 u. 158). In der Planungspraxis hat sich außerdem gezeigt, dass der Begriff des „Kulturgutes“ bei der behördlichen Entscheidung häufig nicht die erforderliche Bedeutung zugemessen wird und insbesondere Bodendenkmäler als archäologische Zeugnisse der Entwicklungsgeschichte der Menschen und als abwägungsrelevante Belange verkannt werden (ERMERT 2001: 156ff.). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Zerstörung eines Denkmals nur dann in Betracht gezogen werden kann, wenn dessen Erhaltung zur Wahrung des öffentlichen Interesses nicht höher zu bewerten ist, als das Interesse des Vorhabensträgers und dessen Projekt, von dem der Eingriff ausgeht. Insbesondere beim Scopingtermin ist deshalb darauf zu achten, die Ermittlungstiefe und eine Einschätzung zur archäologischen Bedeutung des Plangebietes durch die zuständige Behörde zu erhalten. Hierbei ist darauf hin zuweisen, dass die SUP-RL Anforderungen an die Bedeutung der architektonischen Bauten und der archäologischen Güter stellt. Bei den architektonischen Bauten muss es sich um „wertvolle“ Objekte handeln und bei den archäologischen Gütern um „Schätze“. Nicht jedes Bauwerk ist architektonisch wertvoll und nicht jeder archäologische Fund ist ein Schatz. Bei der Frage ab wann ein Bauwerk als wertvoll und ein Fund als Schatz zu deklarieren ist, werden sich keine allgemeingültigen Regeln zu Präzisierung des Wertes solcher Güter finden. In einem solchen Fall ist immer eine Einzelfallentscheidung notwendig, die in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Fachämtern abgeklärt werden sollte.

8.3.4.6 Alternativenprüfung in der SUP

In dem Umweltbericht einer Strategischen Umweltprüfung sind nach Art. 5 Abs. 1 SUP-RL auch vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Damit gehen die Anforderungen, die an eine SUP hinsichtlich der Einbeziehung von Alternativenprüfungen gestellt werden, über die einer Projekt-UVP hinaus. Dort genügt im Sinne einer Darstellungspflicht eine Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe (vgl. Kapitel 3.6). Aufgrund der bislang meist unzulänglichen Alternativenprüfung in Umweltverträglichkeitsprüfungen wird die Einführung einer obligatorischen Alternativenprüfung im Rahmen der Transformierung der SUP-RL in nationales Recht aus planungstheoretischer Sicht als überfäl-

lig bezeichnet (JACOBY 2003: 72). Nach Buchstabe h) des Anhanges 1 der SUP-RL sollen bei einer SUP im Umweltbericht die Entscheidungsgründe für die Wahl der geprüften Alternativen in einer Kurzdarstellung aufgeführt werden. Gefordert sind demnach nicht die Gründe für die gewählte Alternative, sondern die Gründe, die im Vorfeld der Alternativenprüfung deren Auswahl begründet haben (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 40). Eine Beschränkung auf eine reine formale Darlegung von Projektalternativen innerhalb der Kurzdarstellung würde den Anforderungen der SUP-RL nicht gerecht. Ziel der Alternativenprüfung in einer SUP ist vielmehr die transparente Diskussion und damit die Nachvollziehbarkeit der Alternativenwahl im Planungsprozess. Die beteiligten Behörden und auch die zu beteiligende Öffentlichkeit sollen nicht durch die vom Vorhabensträger erbrachten Unterlagen vorzeitig auf ein bestimmtes Konzept festgelegt werden, indem nur einseitig der favorisierte Standort detailliert ausgearbeitet, alternative Lösungen jedoch nur aufgelistet werden. Es sind vielmehr die Vor- und Nachteile der vernünftigen Alternativen so aufzuarbeiten, dass sie im weiteren Verfahren eine sachlich begründete Entscheidungsgrundlage darstellen und sich daraus Handlungsoptionen ergeben. Bei der Alternativendiskussion bietet es sich an, auf Szenarien bzw. Umweltqualitätsziele (UQZ) zurückzugreifen, die Aussagen über die quantitative Abweichung der gegenwärtigen Umweltsituation von den normierten Umweltstandards erlauben und somit im Untersuchungsraum eine qualitative Bewertung des IST-Zustandes der Umwelt ermöglicht. Zur besseren Operationalisierung können für die Schutzgüter, deren voraussichtliche Betroffenheit quantifizierbar ist, in der Literatur vorhandene Umweltqualitätsstandards (UQS) zur Bewertung der Beeinträchtigung herangezogen werden. Die Differenzierung der UQS in Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen (z. B. TA Luft), in Vorsorgewerte und gegebenenfalls vorgegebener Zielwerte ist zur Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit notwendig. Auf dieser Grundlage können im Rahmen von Empfindlichkeitsanalysen, Mängel- und Grundeignungsanalysen, Kostennutzen-Analysen oder Ökologischer Risikoanalysen den Entscheidungsträgern nachvollziehbare Alternativenempfehlungen bereitgestellt werden. Bei der Verwendung von Potenzialanalysen ist eine fundierte Bedarfsprognose innerhalb einer SUP unerlässlich, da sonst die Prämisse einer vernünftigen Alternative nicht erfüllt wäre. Insbesondere bei der regionalplanerischen Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten würde andernfalls im Übrigen gegen die Grundprinzipien des § 2 ROG verstoßen. Im Gegensatz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, die die Einbeziehung zumutbarer Alternativen vorsieht, fordert die SUP-RL die Darstellung vernünftiger Alternativen. Diese Unterscheidung ist nicht unerheblich, da eine für den Einzelnen nicht zumutbare Alternative durchaus vernünftig sein kann. Die Zumutbarkeit ist lediglich ein Teilaspekt einer vernünftigen Alternative. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine vernünftige Alternative im

Sinne der SUP-RL dann vorliegt, wenn sie dem Nachhaltigkeitsprinzip folgt und ökonomische, soziale und ökologische Aspekte in angemessener Form berücksichtigt werden. Außerdem müssen vernünftige Alternativen einen zeitlichen und räumlichen Bezug zum geplanten Vorhaben aufweisen. Die Verknüpfung des abstrakt generellen Begriffes einer „vernünftigen Alternative“ mit dem Nachhaltigkeitsprinzip erscheint deshalb erforderlich, weil es nach Art. 1 SUP-RL die Zielbestimmung der Richtlinie ist, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern (vgl. Kapitel 8.1). Sofern die Nullvariante als eine Alternative i. S. d. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL vernünftig erscheint, ist deren Prüfung geboten. Aus diesem Grunde ist im Unterschied zur FFH-VP auch die Beschreibung der Nullvariante in Form einer „Status-quo-Prognose“ des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei der Nichtdurchführung des Plans oder Programms nach Anhang I SUP-RL gerechtfertigt (vgl. Kapitel 6.6). Zweck dieser Beschreibung ist es, den Entscheidungsträgern die Umweltauswirkungen der Planungen zu verdeutlichen. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch sehr bedenklich, dass mit der Formulierung „der in Betracht zu ziehenden Alternativen“ in der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 erheblich von den europarechtlichen Vorgaben der SUP-RL abgewichen wird. Im Übrigen begründet die Information über den Umweltzustand und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung keine generelle Verpflichtung zur Prüfung der Nullvariante (PIETZCKER; FIEDLER 2002: 42). Steht die Nullvariante außerhalb jeder Realisierungschance, muss sie nicht berücksichtigt werden, da sie als „unvernünftige“ Alternative den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 SUP-RL entgegenstehen würde (GINZKY 2002: 50). Die Forderung vernünftiger Alternativen dient der Effizienzsteigerung des gesamten Prüfverfahrens. Es soll unterbunden werden, sich unnötig mit so genannten „Scheinalternativen“ auseinandersetzen zu müssen (GINZKY 2002: 50). Allerdings hat die Prüfung vernünftiger Alternativen auch nicht nur solche zu umfassen, die gegenüber der bevorzugten Planungsvariante aus ökologischen, ökonomischen oder sozialen Gründen besser sind. Insofern ist die Ermittlung der besten ökologischen Option nach der SUP-RL nicht erforderlich, wengleich es im Hinblick auf die Zielsetzungen der Richtlinie grundsätzlich angebracht erscheint, diese als Vergleichsbasis ebenfalls aufzuführen (GINZKY 2002: 50). Auch in der Entscheidungsfindung in den jeweiligen Genehmigungsverfahren dient eine SUP nicht dazu, dem Umweltschutz einen Vorrang in der Abwägung zukommen zu lassen. Die Alternativenprüfung innerhalb der SUP soll vielmehr eine sachlich fundierte und transparente Entscheidungsgrundlage liefern und dafür Sorge tragen, die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise innerhalb der Abwägung berücksichtigen zu können. Bei der abwägenden Gegenüberstellung in der zusammenfassenden Umwelterklärung nach Art. 9 SUP-RL ist auch darauf zu achten, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die die Vergleichbarkeit

der Alternativenprüfung einseitig zugunsten einer Variante beeinflussen, nachvollziehbar darzustellen. Bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Alternativen ist nicht nur der Standort als geographischer Anwendungsbereich des Plans oder Programms zu berücksichtigen, sondern auch deren Ziele und deren inhaltliche Ausgestaltung bzw. deren konzeptionellen Planaussagen (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 SUP-RL). Bei konzeptionellen Planaussagen, wie sie beispielsweise häufig in den Zielen der Regionalplanung formuliert sind, handelt es sich um strategische Weichenstellungen, die, sofern sie erhebliche Umweltauswirkungen erkennen lassen und als indirekte Rahmensetzungen für Vorhaben im Sinne der Anhänge I und II der Projekt-UVP-RL gelten können, bei der Alternativendiskussion eine maßgebliche steuernde Funktion einnehmen. Standortalternativen können sich nicht nur aus den örtlichen Begebenheiten ableiten, sondern auch aus der inhaltlichen Ausgestaltung des Vorhabens. In der Regionalplanung können auch Konzeptalternativen eine Rolle spielen, unter der Voraussetzung, dass die Eigenart des Plans oder des Programms gewahrt bleibt (LELL; SANGENSTEDT 2001: 124). Von besonderer Bedeutung sind bei der Alternativenprüfung insbesondere übergeordnete Planungsebenen, wie z. B. die Regionalplanung bzw. die Landesentwicklungsplanung, da deren kleinmaßstäbliche Betrachtungsweise eine raumübergreifende Alternativenwahl und somit ein regionales Flächenmanagement ermöglicht. Der Regionalplanung kommt bei der Alternativenprüfung eine besondere Bedeutung zu, weil nicht der administrative sondern der geographische Anwendungsbereich des Plans oder Programms zu berücksichtigen ist. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Suchraum für alternative Standorte aufgrund der kommunalen Planungshoheit dagegen rechtlich begrenzt. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist, abgesehen von interkommunalen Planungen, die Standortwahl auf die Gemeindegrenzen beschränkt. Eine entscheidende Rolle bei der Alternativendiskussion übernimmt auf dieser Planungsebene der behördenverbindliche Flächennutzungsplan, mit dessen Hilfe die Bedürfnisse der zukünftigen gemeindlichen Entwicklung dargestellt werden können und die voraussichtliche Art und Erfordernis der Bodennutzung festzulegen ist. Auf der Bebauungsplanebene sind zwar Standortalternativen weiterhin entscheidend, allerdings rücken gegenüber dem FNP konkrete technische Ausführungen, die die Standortwahl maßgeblich beeinflussen, verstärkt in den Vordergrund, da erst die parzellenscharfe Planung fundierte Aussagen zu den zu erwartenden tatsächlichen Umweltauswirkungen auf das direkte Umfeld erlaubt. Die detaillierte Beschreibung der technischen Umweltauswirkungen durch das Projekt selbst erfolgt letztendlich weiterhin in der Projekt-UVP. Die Alternativendiskussion innerhalb einer SUP dient folglich auf den vorgelagerten Planungsebenen der Entscheidungsfindung und damit einem gemeindeübergreifenden und angebotsorien-

tierten Flächenmanagement. Sie muss, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, in der ersten Planungsphase eines Vorhabens einsetzen.

Die Planungspraxis wird letztendlich erst im Einzelfall zeigen, wie umfangreich eine der Projekt-UVP vorgelagerte Alternativendiskussion innerhalb einer SUP zu sein hat. Hauptkriterien einer zielführenden Alternativendiskussion sind in erster Linie die Art und Größe des Vorhabens, lokalspezifische Standortvoraussetzungen sowie die konkret resultierenden Umweltauswirkungen. Der FNP ist dabei ein besonders geeignetes Planunsinstrument bei der Alternativendiskussion auf der Ebene der Bauleitplanung, da er sich auf die gesamte administrativen Raum einer Gemeinde bezieht. Er stellt nicht nur die bestehende gemeindliche Entwicklung hinreichend detailliert, vorausschauend und zusammenfassend dar, sondern steht in der Planungsfolge gewöhnlich vor dem Bebauungsplan, so dass eine zeitlich gestaffelte Planrealisierung möglich ist. Aufgrund seines Maßstabes lassen sich zudem Inhalte einer ggf. vorgelagerten SUP aus einem Regionalplan übernehmen, weiterentwickeln und anhand den örtlichen Begebenheiten konkretisieren.

8.3.5 Wechselwirkungen innerhalb der SUP

Unterliegt ein Plan oder ein Programm einer SUP, ist nach Art. 5 SUP-RL ein Umweltbericht zu erstellen, der neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen zwischen diesen umfassen muss. Die Wechselwirkungen sind damit entsprechend der gesetzlichen Regelung zur Projekt-UVP bei der SUP in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens einzubeziehen. Wechselwirkungen lassen sich dabei anhand ihrer Wirkungsweise typisieren. Neben dem additiven Zusammentreffen gleichartiger Umweltbelastungen können sich beispielsweise Emissionen unterschiedlicher Vorhaben auch synergetisch negativ auf ein Schutzgut auswirken. Dabei können die Wechselwirkungen zeitlich wie räumlich variieren. Möglich ist auch, dass sich Umweltbelastungen antagonistisch gegenüberstehen und sich in ihrer Wirkung auf ein Schutzgut gegenseitig begrenzen (RASSMUS; BRÜNING ET AL. 2001: 31ff.). Im Hinblick auf die Beschreibung der Wechselbeziehungen wird der SUP und deren Umweltbericht eine bedeutende Rolle zugesprochen (RASSMUS; BRÜNING ET AL. 2001: 9.). Da eine SUP gegenüber einer Projekt-UVP zeitlich vor der Projektrealisierung durchzuführen ist und bereits während der ersten Planungsphasen ansetzt, kann im Zuge der Variantendiskussion und Standortfrage innerhalb einer SUP auf überregionale und regionale Wechselwirkungen und landschaftliche Zusammenhänge eingegangen werden. Insbesondere die Anforderung des Anhangs I der SUP-RL zur Einbeziehung sekundärer, kumulativer und synergetischer Auswirkungen eines

Plans- oder Programms zu anderen bereits bestehenden oder ebenfalls in der Planung befindlichen Vorhaben kann eine Projekt-UVP aufgrund ihres räumlich begrenzten Beurteilungsgebietes in der Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nur bedingt erfüllen. Mit Hilfe einer SUP können dagegen auch Wechselbeziehungen zu anderen Vorhaben großräumig erfasst werden. Projektübergreifende Summationswirkungen können somit identifiziert und für den weiteren Planungsprozess als Informations- und Entscheidungsgrundlage aufbereitet werden. Insbesondere die auch im deutschen UVPG gebräuchliche Verwendung von projektspezifischen Schwellenwerten zur Begründung einer UVP-Pflicht genügt innerhalb einer SUP nicht. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen müssen vielmehr auch Wechselwirkungen durch eine räumliche Konzentration ähnlich gelagerter Vorhaben und damit die standortspezifische Vorbelastung berücksichtigt werden. Auch wenn durch die Einführung der allgemeinen und standortbezogenen Einzelfallprüfung bei der Projekt-UVP dem alleinigen Verweis auf Schwellenwerte entgegengewirkt wurde, bleibt das Beurteilungsgebiet im Screening nach dem UVPG im Wesentlichen auf die Gemarkung der zuständigen Gemeinde begrenzt. Der strategische Ansatz der SUP verfolgt jedoch gerade durch den Einbezug von höherrangigen Raumordnungsprogrammen und Raumordnungsplänen das Ziel, regionale Auswirkungen frühzeitig zu identifizieren und damit eine koordinierte und geordnete Raumentwicklung zu gewährleisten. Auch die Europäische Kommission vertritt den Standpunkt, dass bei einer Interdependenzanalyse im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine fachübergreifende Gesamtschau möglicher Konfliktbeziehungen zwischen Projekt und Umwelt erforderlich ist und so früh wie möglich im Planungsprozess anzusetzen hat.⁶⁸ Allerdings besteht insbesondere bei der fachlichen Bewertung von Wechselwirkungen unterschiedlicher Vorhaben auf ein Plangebiet erheblicher Forschungsbedarf. In Umweltverträglichkeitsprüfungen werden derzeit nur in seltenen Fällen Kenntnislücken bei der Bewertung von Wechselwirkungen eingeräumt, obgleich auch hier das UVPG wie die SUP-RL in Anhang I die Angabe etwaiger Schwierigkeiten fordert (§ 6 Abs. 4 UVPG; (RASSMUS; BRÜNING ET AL. 2001: 113ff.).

⁶⁸ EuGH, Urt. v. 11.08.1995 - Rs. C-431/92 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland)- E 1995, S. 1-2189.

8.3.6 Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist in Art. 6 der SUP-RL geregelt. Danach sind sowohl der Entwurf des Plans oder des Programms als auch der erstellte Umweltbericht, den in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da die SUP frühzeitig im Planungsprozess einsetzt und somit auch die Öffentlichkeitsbeteiligung in einer Planungsphase erfolgt, in der das Vorhaben noch nicht in allen Einzelheiten festgelegt ist, kann in dem Konsultationsverfahren seitens der Öffentlichkeit und den Behörden theoretisch auch die generelle Notwendigkeit einer Planung hinterfragt und damit in die strategische Grundkonzeption eines Vorhabens eingegriffen werden. Einschränkend muss jedoch festgestellt werden, dass Art. 8 SUP-RL bei der Entscheidungsfindung über die Annahme eines Plans oder Programme lediglich ein Berücksichtigungsgebot der abgegebenen Stellungnahmen vorsieht. Vorgaben über das materielle Gewicht der Umweltaspekte bei der Entscheidungsfindung stellt die SUP-RL nicht (LELL 2003: 16). Sie ergeben sich aus dem einschlägigen Fachplanungsrecht. Insofern darf die Erwartungshaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb einer SUP nicht zu groß ausfallen. Die gängige Praxis des „Weg-Wägens“ von Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird in Abwägungsentscheidungen auch weiterhin von den verantwortlichen Entscheidungsträgern und deren Partizipationsverständnis abhängen. Zu beachten ist jedoch, dass ein völliges Ignorieren bzw. eine nicht sachgerechte Berücksichtigung der Stellungnahmen eine Ermessensfehlerhaftigkeit begründen würde. Im Rahmen einer Projekt-UVP wurde die Öffentlichkeit bislang häufig vor bereits vollendete Tatsachen gesetzt, indem bei der Frage nach der grundsätzlichen Erfordernis eines Vorhabens meist ein Verweis auf den vorangegangenen Bedarfsplan erfolgte. Nach Art. 6 Abs. 4 SUP-RL obliegt es den Mitgliedstaaten zu bestimmen, was in einer SUP-RL unter dem Begriff der „Öffentlichkeit“ zu verstehen ist. Eine Konkretisierung wird jedoch insofern vorgegeben, dass die betroffene oder voraussichtlich betroffene oder die interessierte Öffentlichkeit mit den relevanten Nichtregierungsorganisationen (NRO) einzuschließen sind. Demnach genügt bereits ein Interesse an der Planung, um das Recht der Beteiligung natürlicher und juristischer Personen innerhalb einer SUP zu begründen. Dies kommt faktisch einer Jedermannsbeteiligung gleich (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2002b: 7). Die Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 sieht eine Beteiligung von denjenigen Teilen der Öffentlichkeit vor, deren Belange von den Auswirkungen des Plans oder Programms berührt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung von NRO innerhalb einer SUP umfasst damit auch die Verfahrensbeteiligung der nach den §§ 58-60 BNatSchG anerkannten rechtsfähigen Vereine. Allerdings gelten die Mitwirkungsrechte

der von den Ländern anerkannten bzw. anzuerkennenden Vereine erst nach der Transformation in die einschlägigen Länderregelungen. Die Umsetzungsfrist der Länder beträgt drei Jahre. Bis dahin ist gem. § 70 Abs. 1 BNatSchG die alte Fassung des § 29 BNatSchG anzuwenden. Die Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 sieht die Möglichkeit einer Stellungnahme von Organisationen vor, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch ein Plan oder ein Programm berührt wird und benennt explizit Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes. In gewissem Sinne überlässt damit das SUP-Stammgesetz den Nichtregierungsorganisationen die Entscheidung, sich über die SUP an einer Planung zu beteiligen oder nicht. Nur der Öffentlichkeit ist dagegen nach der Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, deren Belange von den Auswirkungen des Plans oder des Programms berührt werden. Von besonderer Relevanz werden zukünftig in diesem Zusammenhang die Aarhus-Konvention und der dort in Art. 2 definierte Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ sein. Die Bestimmungen der Aarhus-Konvention sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse, da in ihr die Etablierung von Mindeststandards beim Zugang zu Umweltinformationen und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gesichert und bei Missachtung ein gebührenfreies oder nicht kostenaufwendiges Überprüfungsverfahren der betroffenen Öffentlichkeit ermöglicht wird. Die Konvention umfasst dabei explizit die Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung.⁶⁹ Auch im Zuge der Transformation der SUP-RL wird erwartet, dass die Antragsbefugnis Privater in Normenkontrollverfahren erweitert werden muss (HEITSCH 2004: 25). Die Aarhus-Konvention geht jedoch bei der Begriffsbestimmung „Informationen über die Umwelt“ weit über die bislang im Umweltinformationsgesetz (UIG) verwendeten Definitionen hinaus. So werden neben Politiken, Gesetze, Pläne und Programme beispielsweise darunter auch gentechnisch veränderte Organismen, Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden, subsumiert. In Art. 7 der Konvention wird speziell im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken festgelegt, dass angemessene praktische Vorkehrungen zu treffen sind, damit die Öffentlichkeit in einem transparenten und fairen Rahmen während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme beteiligt wird. Die Europäische Union, die ebenfalls die Aarhus-Konvention unterzeichnet hat, erwartet sich aus einer effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zahlreiche Vorteile. Die Partizipation der

⁶⁹ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, Anhang 1 Nr. 20 (Aarhus-Konvention)

Öffentlichkeit wird in den Mitgliedstaaten durch die EU-weite Mindestvorschriften nicht nur harmonisiert, sondern es wird der Öffentlichkeit auch die Möglichkeit geboten, am Planungsprozess effektiv mitzuwirken. Bedenken und Bedürfnisse können so den verantwortlichen Entscheidungsträgern aufgezeigt, kostspielige Konflikte vermieden, das Bewusstsein für Umweltbelange geschärft, Rechtsicherheit für Investoren geschaffen und Doppelarbeit verringert werden. Gleichzeitig fordert die EU die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei diesen Entscheidungen gebührend Rechnung getragen wird.⁷⁰ Da eine SUP zu einem Raumordnungsplan meist einen sehr großen Planungsraum umfasst, wird eine Jedermann-Beteiligung, wie sie im Rahmen von Raumordnungsverfahren- oder Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, als nicht praktikabel erachtet (GATHER 2001: 143). Im Rahmen der Ausarbeitung der Richtlinie bestimmter Pläne und Programme wurde in Anlehnung an das Übereinkommen von Aarhus der Vorschlag unterbreitet, die Öffentlichkeit allgemein zu beteiligen. Dieser Antrag fand jedoch auch im Europäischen Parlament keine Unterstützung (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2001b). Den zu konsultierenden Behörden und der Öffentlichkeit muss nach Art. 6 Abs. 2 SUP-RL vor der Annahme des Plans oder Programms oder der Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren innerhalb einer ausreichend bemessener Frist die Gelegenheit gegeben werden, zu dem Entwurf des Plans oder des Programms und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen. Es ist demzufolge gem. Art. 5 Abs. 4 i. V. m. Art. 6 SUP-RL ein zweistufiges Konsultationsverfahren zur Behördenbeteiligung während der Planaufstellung vorgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung selbst ist nach der SUP-RL i. d. R auf ein einstufiges Konsultationsverfahren während dem Entwurf des Plans oder des Programms beschränkt. Außerdem ist als dritter Schritt die Entscheidung nach der Annahme des Plans oder Programms den Behörden und der Öffentlichkeit nach Art. 9 SUP-RL bekannt zu geben. Grundsätzlich wird davon abgeraten, bei der Transformierung des SUP-RL auf das „trichterförmige Modell“ des Art. 6 Abs. 2 UVP-RL zurückzugreifen, das den Beteiligtenbegriff im Aufstellungsverfahren verengt. Ein alleiniger Verweis auf das Planfeststellungsrecht wird vielmehr als nicht geeignet betrachtet,

⁷⁰ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates (KOM(2000) 839 endg. - 2000/0331(COD)); ABl. Nr. C 154 E v. 29.05.2001 S. 0123 - 0128); Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates (KOM(2001) 0779 endg. - 2000/0331 (COD)).
Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Abl. EG Nr. L 156/17 v. 25.06.2003)

den Vorgaben der SUP-RL zu genügen (GROTEFELS; UEBBING 2003: 464). Die erste Stufe der Beteiligung der Behörden hat zu einem frühen Zeitpunkt während dem Planentwurf und damit vor der eigentlichen Planauslegung in den bestehenden Verfahren zu erfolgen (Art. 5 Abs. 4 SUP-RL). Eine Beteiligung der Öffentlichkeit schreibt die SUP-RL zum Zeitpunkt des Sopings jedoch nicht zwingend vor. Nach Fertigstellung der Entwurfsfassung des Umweltberichtes bietet sich den in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden ein zweites Mal die Möglichkeit, im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zu nehmen (Art. 6 Abs. 1 und 2 SUP-RL). Weitere Einzelheiten sind diesbezüglich von den Mitgliedstaaten festzulegen. Es wird jedoch empfohlen, bei wesentlichen Planänderungen nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens, modifizierte Plan- oder Programminhalte erneut auszulegen, um den Behörden und der Öffentlichkeit wiederholt Gelegenheit zur Information und Stellungnahme zu geben (JACOBY 2001: 135). Dies geht zwar nicht direkt aus der SUP-RL hervor, entspräche aber der bislang gängigen Praxis vergleichbarer Verfahren. Die Frage nach der Form der Öffentlichkeitsbeteiligung bei überörtlichen oder bundesweiten Planungsverfahren, die bereits der Deutsche Bundesrat 1997 formulierte (vgl. Kapitel 7), lässt die SUP-RL weiterhin offen. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird in Fachkreisen die Bildung von Runden Tischen, Planungszellen (BONGHARDT 1999 und BECKMANN; KECK 1999) oder Bürgervoten als geeignete Form der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagen, um dem integralen Prozesscharakter der SUP besser gerecht zu werden und der interessierten Öffentlichkeit eine wirkungsvolle Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Planungsprozess zu geben (ARBTER 2001: 151ff.). Solche moderierte Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung können sich außerdem in der Planungspraxis als eine geeignete Plattform für einen offenen Dialog mit der lokalen Bevölkerung erweisen. Sie bieten der Öffentlichkeit den erforderlichen Raum, an den anstehenden Planungs- und Entscheidungsfindungsprozessen effektiv mitwirken zu können. Es ergibt sich aber auch für durchführenden Planungsbehörden ein nicht zu vernachlässigender Vorteil: es kann eine Rückkopplung zur Bevölkerung und damit eventuell mehr Akzeptanz für das Planungsvorhaben geschaffen werden. Regionstypische Wertvorstellungen und kulturelle Traditionen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls in den Planungsprozess integriert werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen der Europäischen Kommission verwiesen, die unter anderem den allgemeinen Zugang zu Informationen und gerade auch die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren sowie den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten erleichtern möchte.⁷¹ Die neue Richtlinie, die an die Stelle der Richtlinie 90/313/EWG

⁷¹ Europäische Kommission (2000): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den

vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt tritt, ist bis zum 14.02.2005 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen und wird den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen im Vergleich zu den derzeit geltenden Bestimmungen deutlich verbessern. Neben Plänen und Programmen sollen u. a. nach Art. 7 dieser Richtlinie auch Politiken und Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts, der Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Hierunter fallen auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen. Als besonders geeignet zur Information breiter Bevölkerungsschichten wird die Verwendung moderner Informationstechnologien betrachtet, mit deren Hilfe ein effizienter Zugang zu Umweltinformationen kostengünstig zu realisieren ist.⁷² Als gelungenes Beispiel kann die internetbasierte Darstellung der FFH-Gebietsausweisungen in Baden-Württemberg herangezogen werden.⁷³ Im Zuge der Transformierung der SUP-RL in bundesdeutsches Recht, bedarf es jedoch einer Reform der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die bislang nach § 7 Abs. 6 ROG nicht zwingend vorgesehen ist und im Ermessen der Landesgesetzgeber liegt (GROTEFELS; UEBBING 2003: 461). In Baden-Württemberg ist bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren nach § 12 LplG vom 10.07.2003 durchzuführen. Dabei sind bislang lediglich der Planentwurf und seine Begründung zur Einsichtnahme auszulegen. Mit der Umsetzung der SUP-RL wird auch der Umweltbericht öffentlich auszulegen sein. In der Regionalplanung setzten sich mittlerweile Beteiligungsverfahren unter Einsatz des Internets durch, wie beispielsweise bei der Ausweisung von Windkraftstandorten beim Verband Region Stuttgart und beim Regionalverband Ostwürttemberg geschehen. Auch die Entwurfsfassung des SUP-Stammgesetzes vom 29.07.2003 sieht die Einbeziehung von elektronischen Kommunikationsmitteln ergänzend vor.

Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, 29.06.2000 KOM(2000) 402 endg. 2000/0169 (COD), Brüssel.
Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. Nr. L 41/26 v. 14.02.2003)

⁷² Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen" Amtsblatt Nr. C 116 vom 20/04/2001 S. 43 - 48

⁷³ vgl. <http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/natura2000neu/start.htm>

8.3.7 Grenzüberschreitende Konsultationen

Aufgrund der im Rahmen des Espoo-Übereinkommens auf internationaler Ebene geführten Verhandlungen, wurde auf europäischer Ebene im Vermittlungsverfahren die Aufnahme einer grenzüberschreitenden Beteiligung von Drittländern und damit die Einbeziehung grenzüberschreitender Aspekte in die SUP-RL angeregt. In der verabschiedeten Fassung konnte sich der Passus mit der Beteiligung von Drittländern schließlich jedoch nicht durchsetzen. Nach Art. 7 SUP-RL ist nun zur Wahrung der Gegenseitigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine grenzüberschreitende Konsultation bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen vorgesehen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben - nicht jedoch auf die eines Drittlandes. Zum einen kann die Information über voraussichtliche Auswirkungen direkt seitens desjenigen Mitgliedstaates erfolgen, der den Plan oder das Programm ausarbeitet. Zum anderen kann auch der durch das Vorhaben betroffene Mitgliedstaat über einen entsprechenden Antrag die Voraussetzungen schaffen, dass der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor der Annahme oder Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie und den zugehörigen Umweltbericht übermittelt. Nach Erhalt der Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des zugehörigen Umweltberichtes besteht für den durch das Vorhaben betroffenen Mitgliedstaat nach Art. 7 Abs. 2 SUP-RL die Möglichkeit, vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren über ein Konsultationsverfahren auf die Durchführung des Plans oder Programms und die geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen Einfluss zu nehmen. In dem Konsultationsverfahren, für das ein angemessener Zeitrahmen zu vereinbaren ist, ist sicher zu stellen, dass die Behörden und die Öffentlichkeit des durch die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen betroffenen Mitgliedstaates unterrichtet werden. Sie sollen nach der SUP-RL die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Bei der Entscheidungsfindung nach Art. 8 SUP-RL sind die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens zu berücksichtigen und in der zusammenfassenden Umwelterklärung darzustellen. Letztlich ist auch nach Art. 9 SUP-RL die Bekanntgabe der Entscheidung den konsultierten Mitgliedstaaten mitzuteilen.

8.3.8 Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

In der zusammenfassenden Erklärung nach Art. 9 SUP-RL sind nach der Entscheidungsfindung schließlich einzelne Aspekte aus der Umweltprüfung des Umweltberichtes und des Beteiligungsverfahrens getrennt darzustellen und den betroffenen Behörden, der Öffentlichkeit und den ggf. konsultierten Mitgliedstaaten zugänglich zu machen. Insofern ist der Umweltbericht von der zusammenfassenden Erklärung zu unterscheiden. Neben Angaben zu dem angenommenen Plan oder dem angenommenen Programm sind in der zusammenfassenden Erklärung nach Art. 9 lit. b) SUP-RL folgende Aspekte aufzuführen:

- *Art und Weise der Einbeziehung der Umwelterwägungen.*
- *Art und Weise der Berücksichtigung während des Beteiligungsverfahrens abgegebener Stellungnahmen seitens der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse aus den grenzüberschreitenden Konsultationen im Umweltbericht.*
- *Gründe der Wahl des angenommenen Plans oder Programms nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen.*
- *Maßnahmen die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der Pläne und Programme beschlossen wurden.*

Damit unterscheiden sich die Anforderungen gegenüber dem BauGB, das bislang gem. § 2a Abs. 1 vorsieht, den Umweltbericht zusammen mit der zusammenfassenden Erklärung in die Planbegründung zu integrieren und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

8.3.9 Die Überwachungsverpflichtung im Anschluss einer SUP

Trotz erheblicher Widerstände einiger Mitgliedstaaten der EU und insbesondere Deutschlands, konnte vom Europäischen Parlament im Vermittlungsverfahren die Einführung einer Nachkontrolle der Umweltentwicklung nach Verwirklichung des SUP-pflichtigen Plans oder Programms in Art. 10 SUP-RL verankert werden. Die SUP-RL sieht danach eine Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt vor, die auf die Durchführung der geprüften Pläne und Programme zurückzuführen sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen rechtzeitig ermitteln zu können. Entsprechend der SUP-Prüfpflicht, die auch durch Pläne und Programme nach Art. 3 SUP-RL ausgelöst werden kann, die voraussichtlich positive erhebliche Umweltauswirkungen haben (vgl. Kapitel 8.2), bezieht sich auch die Überwachungsvorschrift des Art. 10 SUP-RL auf die Ermittlung positiver wie negativer Auswirkungen. Was im Einzelnen als negative Auswirkung beachtlich ist, um in der Lage zu sein Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, lässt die SUP-

RL offen und damit im Ermessen der Mitgliedstaaten bzw. der durchführenden Stellen. Zur Ermittlung unvorhergesehener Umweltauswirkungen wird vorgeschlagen, in Anlehnung an das DPSIR-Modell⁷⁴ ein geeignetes Indikatorenset zu verwenden, um die Ursache-Wirkungsbeziehungen eines Plans- oder Programms von anderen Vorhaben hinreichend unterscheiden zu können (RODER 2002: 25ff.; GIEGRICH 2003: 76ff.). In jedem Fall sind jedoch Grenzwertüberschreitungen und sonstige Verletzungen umweltrelevanter Vorgaben beachtlich. Aus dem Wortlaut der Formulierung „in der Lage sein“ lässt sich jedoch keine unmittelbare Rechtsverpflichtung ableiten, Abhilfemaßnahmen zwingend zu ergreifen. Bei einer solchen Auslegung des Wortlautes stellt sich jedoch die Frage nach dem Sinn und Zweck des Art. 10 SUP-RL. Eine durchgeführte Überwachung und festgestellte negative Auswirkungen müssen auch praktische Konsequenzen zur Folge haben. Andernfalls wäre die Überwachung Selbstzweck und die Bestimmung des Art. 10 SUP-RL liefe ins Leere. Zu Überwachen sind nicht der Plan oder das Programm an sich, sondern lediglich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei deren Durchführung. Fraglich ist auch, ob die SUP-RL soweit ausgelegt werden kann, die Überwachung auf einzelne plan- oder programmspezifische Umweltauswirkungen zu konzentrieren oder ob nicht auch zusätzliche Aspekte ökosystemar einzubeziehen sind. Theoretisch ist eine isolierte Betrachtung zwar denkbar, praktisch würde aber auch sie regelmäßig den Sinn und Zweck des Art. 10 SUP-RL verfehlen. Was nicht überwacht wird, kann auch nicht erkannt, geschweige denn in weiteren Planungsschritten berücksichtigt werden. Es müssen nach der SUP-RL keine neuen Überwachungsmechanismen geschaffen werden, wenn auf bestehende zur Vermeidung von Doppelarbeit verzichtet werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass das bestehende Untersuchungsnetz hinreichend genau ist, um entsprechende negative Umweltauswirkung zeitnah erfassen zu können. Grundsätzlich wird zwar davon ausgegangen, dass das bestehende Messnetz prinzipiell geeignet ist, Auswirkungen auf die normierten Schutzgüter zu erfassen. Allerdings ist gleichzeitig zu hinterfragen, ob die gegenwärtige Anzahl der Messstationen und damit die Messnetzdichte die geforderte Überwachungsgenauigkeit im Einzelfall sicherstellt (LELL; SANGENSTEDT 2001: 124). In Baden-Württemberg kann beispielsweise mit Hilfe des Umweltinformationssystems (UIS, WAABIS) auf das Messnetz der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) zurückgegriffen werden. Der Umweltdatenkatalog (UDK), der ebenfalls Bestandteil des Umweltinformationssystems ist, gibt außerdem Auskunft darüber, „wer“ „wo“ über „welche“ Umweltdaten verfügt. Aufgrund SUP-pflichtigen regionalplanerischen Ausweisungen werden auf der der Bauleitplanung vorgeschalteten Planungsebene insbesondere Änderun-

⁷⁴ Driving forces, Pressure, State, Impact, Response

gen der Art der Landnutzung zu überwachen sein. Hierzu eignet sich insbesondere der europaweit harmonisierte digitale Kartensatz „CORINE Land Cover 2000“ (CLC). Die Zuordnung der Landnutzung erfolgt bei CORINE in den Mitgliedsstaaten auf dem Maßstabniveau 1: 100.000 auf der Grundlage des Landsat-7 mit Hilfe von insgesamt 44 Bodenbedeckungskategorien. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Erfassungsuntergrenze für flächenhafte Elemente bei 25 ha liegt und Flächen mit linienförmiger Ausprägung erst ab 100 m Breite aufgenommen werden. Bei der Aktualisierung werden Veränderungen von Landnutzungsgrenzen erst ab 5 ha erfasst. Aufgrund dieser Einschränkungen werden nicht automatisch alle regionalplanerischen Ausweisungen von CORINE erfasst, so dass sich eine effektive Überwachung im Sinne der SUP-RL nicht alleine auf diese Daten stützen kann. Ergänzend kann beispielsweise auf das Emissionskataster der UMEG⁷⁵ zurückgegriffen werden, das häufig wichtige Grundlagen für umweltpolitische Entscheidungen der Landesregierung und anderen Gebietskörperschaften, beispielsweise im Bauplanungsrecht, liefert. Die UMEG ist gesetzlich zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Messung, Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Auswertung, Bewertung und Sicherung von Umweltdaten sowie von Daten der Anlagen- und Produktsicherheit verpflichtet. Sie berät und unterstützt, auch gutachterlich, die zuständigen Behörden des Landes in Fragen des Umweltschutzes sowie in der Anlagen- und Produktsicherheit. Überschlägige Hinweise über die Entwicklung der Emissionen der Luftschadstoffe in Baden-Württemberg liefert seit 1994 der Bericht der UMEG zum Luftschadstoff-Emissionskataster Baden Württemberg. Darüber hinaus sieht die FFH-RL ebenfalls die Einführung eines Überwachungssystems vor, das zur Sicherung der Natura 2000 Gebiete sowie der Kontrolle deren Erhaltungszustandes dienen soll (vgl. Kapitel 6.8). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass voraussichtliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten eine Prüfpflicht nach den Bestimmungen der SUP-RL zur Folge haben können, bietet es sich an, die unterschiedlichen Überwachungssysteme zu koordinieren und eine verantwortliche Stelle beispielsweise bei den Regionalverbänden einzurichten. Mit der Umsetzung der SUP-RL wird auch eine Effizienzkontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriffsreglung möglich (vgl. Kapitel 4.3). Eine Harmonisierung der unterschiedlichen angestrebten Überwachungsmechanismen ist auch vor dem Hintergrund des § 12 BNatSchG zu sehen, der Bund und Länder verpflichtet, sich gegenseitig bei der Umweltbeobachtung zu unterstützen und Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Die in der SUP-RL normierte Überwachung ist jedoch aufgrund der anders gelagerten Zielsetzung inhaltlich nicht unmittelbar mit der Umweltbeobachtung identisch. Gleichgesetzt werden kann

⁷⁵ Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg (<http://www.umeg.de/>)

die Überwachung nach der SUP-RL auch nicht mit der des Art. 7 der Biodiversitätskonvention. Die Überwachung nach der Biodiversitätskonvention sieht eine besondere Berücksichtigung der biologischen Vielfalt vor. Im Gegensatz zu Art. 7 Biodiversitätskonvention geht die in der SUP-RL vorgeschriebene Überwachung nicht primär von den Schutzgütern und deren ökologischen Wertigkeit aus, sondern von der Umsetzung eines Vorhaben und den daraus ggf. resultierenden negativen Folgen für die Umwelt. Die Europäische Kommission hat darüber hinaus die Mitgliedstaaten in Art. 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie aufgefordert, Informationen über die wichtigsten Emissionen und Quellen zu erfassen und weiterzuleiten.⁷⁶ Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme im dreijährigen Turnus hat die Kommission den Aufbau eines Europäischen Schadstoffregisters (EPER) beschlossen.⁷⁷ In dieser Entscheidung wird neben Formvorschriften auch ein Verzeichnis der bei Überschreitung des Schwellenwertes zu meldenden Schadstoffe aufgeführt. Auch § 52 BImSchG verpflichtet die zuständigen Behörden zur regelmäßigen Überprüfung von Anlagen, die gem. § 4 BImSchG genehmigt wurden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Genehmigung auch durch nachträgliche Anordnungen auf den aktuellen Stand bringen. Informationsgrundlage kann der jährliche Bericht nach § 54 Abs. 2 BImSchG bzw. soweit sich gleichwertige Angaben aus dem Bericht der Umweltbetriebsprüfung ergeben, darstellen. Auch bei diesen Überwachungsverpflichtungen bietet sich eine Koordination des Monitorings mit der SUP bzw. FFH-VP an. Gleiches gilt für Betriebe und Organisationen die EMAS II zertifiziert sind. Nach Anhang I I-A.5.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sind die EMAS II zertifizierten Organisationen verpflichtet, ein dokumentiertes Verfahren einzuführen und aufrechtzuerhalten, um maßgebliche Merkmale ihrer Arbeitsabläufe und Tätigkeiten, die eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben können, regelmäßig zu überwachen und zu messen. Besonders vorteilhaft würde sich eine EMAS II Zertifizierung eines Gewerbegebietes erweisen, wenn die Überwachung gem. Art. 10 SUP-RL in den Begutachtungszyklus von EMAS II implementiert wird. Dann wäre sichergestellt, dass die Begutachtung bzw. Überwachung nur durch einen zertifizierten Umweltgutachter vorgenommen wird und auch die Betriebe eines zertifizierten Gewerbegebietes ein Eigeninteresse daran hätten, gegen unvorhergesehene erhebliche Auswir-

⁷⁶ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257/26 v.10.10.1996).

⁷⁷ Entscheidung der Kommission vom 17.06.2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffregisters (EPER) gem. Art 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC), (ABl. EG Nr. L 192/36 v. 28.07.2000).

kungen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Nur wenn Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, sind die Betriebe berechtigt, das EMAS-Logo weiter zu führen.

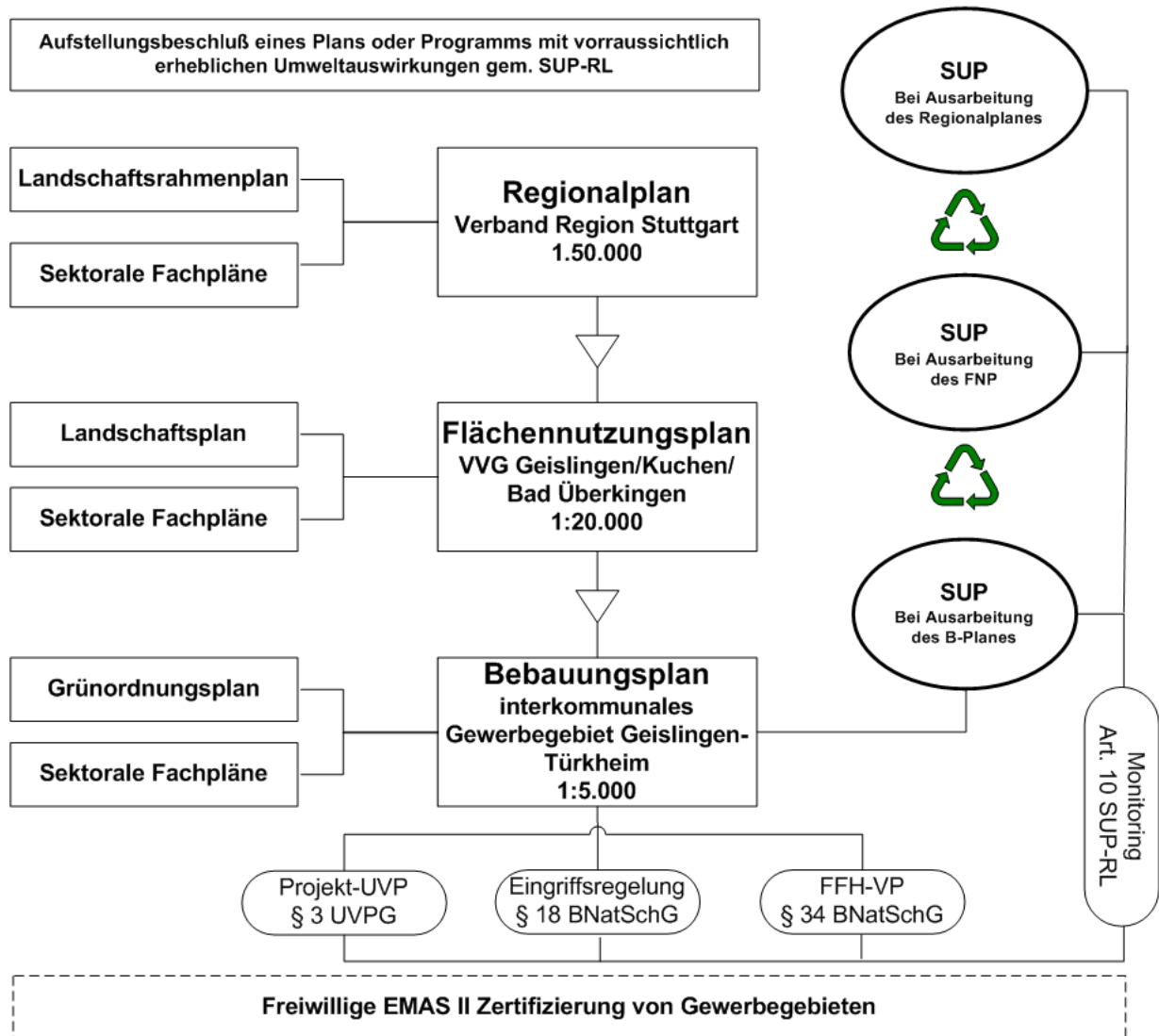


Abbildung 1: Übersicht zum SUP-Verfahren bei der Ausweisung eines regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunktes und die Integration der Überwachungsmaßnahmen durch EMAS II

Als kurz- bis mittelfristiges Ziel sieht auch der Umweltplan von Baden-Württemberg die Notwendigkeit einer Verbesserung und Qualitätssicherung des bestehenden Messnetzes insbesondere bei der Gewässerüberwachung vor (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG 2000: 145). Auf der Ebene der Raumordnungsplanung kann zudem,

soweit verfügbar, auf das Raumordnungskataster und auf die Basisdaten der laufenden Raumbeobachtung Deutschlands zurückgegriffen werden, die im räumlichen Informationssystem INKAR (Indikatoren und Karten zur Raumentwicklung) durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) auch als interaktives Kartenmodul zur Verfügung stehen.⁷⁸ Auf der Ebene der Regionalplanung können außerdem auch die Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg sowie deren Struktur- und Regionaldatenbank und das Landesinformationssystem (LIS) wichtige Hinweise liefern.⁷⁹ Neben Pendlerdaten, die Rückschlüsse auf die verkehrliche und wirtschaftliche Situation einer Region erlauben, stellt das Statistische Landesamt wichtige Kennziffern wie beispielsweise zur Siedlungsflächenentwicklung, zur Einwohnerentwicklung aber auch zur konjunkturellen Entwicklung bereit. Seit dem 12.12.2003 können außerdem über das Java-Modul „Statistik InterMaptiv“ online über das Internet Übersichtskarten einfach erstellt werden und einen schnellen Überblick über die räumliche Entwicklung geben. Außerdem befindet sich derzeit der „digitale Planungsatlas Baden-Württemberg“ im Aufbau. In diesem werden alle Ausweisungen der Landes- und Regionalplanung geführt. In Verbindung mit dem Automatisierten Raumordnungskataster (AROK), das die Regierungspräsidien als Höhere Raumordnungsbehörden gem. § 28 LplG vom 10.07.2003 zu führen haben, können die verantwortlichen Planungsträger ebenfalls auf ein bereits existierendes Überwachungssystem zurückgreifen. In dem AROK sind nach dem Landesplanungsgesetz alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten. Das AROK wird im Bezugsmaßstab 1: 25.000 auf der Grundlage des ATKIS Datensatzes sowie der TK 25 und der TK 100 fachübergreifend geführt (LAUSTERER, 2000: 775). Hauptaufgabe des AROK ist neben der räumlichen Darstellung aller raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen auch die Beurteilung und die Bewertung von Planungskonflikten sowie die fachliche Begleitung von Standort- oder Trassensuchprozessen (BISCHOFF; SCHUSTER 2003). Insofern kann es für eine SUP nicht nur im Zuge der Überwachung geeignet Daten liefern, sondern bereits während des Planverfahrens und speziell innerhalb der Alternativensuche. Führt beispielsweise die Ausweisung eines regionalenbedeutenden Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu einer Überkapazität, können die aufgezeigten bestehenden Überwachungsmechanismen in ihrer Summe durchaus geeignet sein, unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln. Fraglich ist jedoch, ob die Vernetzung der einzelnen Systeme gegenwärtig ausreichend ist. Nach dem Verursacherprinzip ist für die Überwachung der Planungsträger verantwortlich -

⁷⁸ vgl. <http://www.bbr.bund.de/>

⁷⁹ vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/>

bei regionalplanerischen Ausweisungen mit erheblichen Umweltauswirkungen der jeweils zuständige Regionalverband. Die Laufzeit der Überwachung erstreckt sich über den prognostizierten Auswirkungsbereich und über den Geltungszeitraum des Planes. Es darf bezweifelt werden, ob die Regionalplanung aufgrund ihrer begrenzten Personalkapazität derzeit in der Lage ist, diese Vernetzung der bestehenden Überwachungsmechanismen eigenständig und auf Dauer zu gewährleisten.

9 Zwischenergebnisse aus der Übersicht der bestehenden Verfahren zur Umweltprüfung

Stellt man die in den vorausgegangenen Kapiteln beschriebenen Prüfverfahren SUP, Projekt-UVP, Eingriffsregelung, FFH-VP und EMAS II gegenüber, drängt sich zunächst die Frage auf, weshalb eine solche Vielzahl ähnlich gelagerter Untersuchungen im Umweltbereich überhaupt erforderlich ist. Entscheidend dürfte sein, dass das deutsche Umwelt- und Planungsrecht über die Jahre nach und nach fortgeschrieben wurde und insbesondere erst in den letzten Jahren zahlreiche umweltrechtliche Vorgaben der EU integriert wurden. Auf den ersten Blick scheinen die unterschiedlichen Prüfverfahren vergleichbare Anwendungsbereiche zu haben. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass sich diese je nach Planungsebene, Vorhaben und Planungsraum im Detail erheblich unterscheiden.

Rechtsgrundlage EU	
SUP	Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL)
Projekt-UVP	Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL)
FFH-VP	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)
Eingriffsregelung	-
Öko-Audit	Verordnung 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
Gesetzesgrundlage BRD	
SUP	SUP-Stammgesetz (Entwurf vom 29.07.2003)
Projekt-UVP	UVPG
FFH-VP	§§ 34 – 36 BNatSchG
Eingriffsregelung	§§ 18 -21 BNatSchG
Öko-Audit	UAG
Scoping	
SUP	Die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, werden konsultiert (Art. 5 Abs. 4 SUP-RL)
Projekt-UVP	Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen auf Ersuchen des Trägers eines Vorhabens oder nach Ermessen durch die zuständige Behörde. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden
FFH-VP	Der Untersuchungsrahmen wird in Abhängigkeit einer möglichen Betroffenheit der jeweiligen Erhaltungsziele im Einzelfall bestimmt
Eingriffsregelung	Der Untersuchungsrahmen kann in der Regel aus dem vorliegenden Umweltbericht einer UVP abgeleitet werden. Wurde eine solche nicht durchgeführt, bestimmt er sich nach der Eingriffsschwere
Öko-Audit	Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt nach der Verordnung organisations- und vorhabensbezogen. Einzubeziehen sind die IHK als zuständige Registrierungsstelle und der beauftragte Umweltgutachter sowie die Mitarbeiter der Organisation. In Hinblick auf die Zielstellung eines Öko-Audits sollte jedoch eine breite Beteiligung und die Einbeziehung Dritter angestrebt werden.

Form der Umweltprüfung	
SUP	Umweltbericht (Art. 5 SUP-RL)
Projekt-UVP	Umweltbericht (§ 2a BauGB) bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (§ 6 UVPG)
FFH-VP	FFH-Erheblichkeitsprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsstudie innerhalb einer FFH-VP (Art. 6 FFH-RL)
Eingriffsregelung	Biotopwertverfahren und Beeinträchtigungsprognosen zur Erfassung und Bewertung der Eingriffsschwere sowie zum Kompensationsbedarf
Öko-Audit	Umwelterklärung auf Basis der organisationsspezifisch definierten Umweltleitlinien bzw. dem jeweiligen Umweltprogramm
Bestandsanalyse	
SUP	Kurzdarstellung des Inhalts des Plans oder Programms, des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darzustellen sind positive und negative Auswirkungen einschließlich sekundärer, kumulativer und synergetischer Art etc. (Anhang 1 SUP-RL)
Projekt-UVP	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist
FFH-VP	Bestandsanalyse der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete in Form eines Bewirtschaftungsplans, der regelmäßig aktualisiert wird (Art. 6 FFH-RL)
Eingriffsregelung	Bestandsanalyse des Eingriffsortes und des Kompensationsortes zur Ermittlung der Eingriffsschwere und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Öko-Audit	Eine Bestandsanalyse und Bewertung erfolgt zu Beginn des Zertifizierungsverfahrens und zur Aufstellung des organisationsspezifischen Umweltprogramms
Schutzgüter	
SUP	Die Aufzählung ist nach der SUP-RL nicht abschließend: biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, Kulturelles Erbe, architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze, Landschaft
Projekt-UVP	Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG)
FFH-VP	Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL)
Eingriffsregelung	Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 18 BNatSchG)
Öko-Audit	Auswirkungen auf die Schutzgüter Atmosphäre, Gewässer, Böden und Biodiversität aber auch Emissionen und Immissionen wie beispielsweise Lärm und Gerüche. Das Landschaftsbild ist als potenzielle ästhetische Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Außerdem sind produktbezogene Auswirkungen, Kapitalinvestitionen, Verwaltungs- und Planungsentscheidungen sowie die Umweltleistung und das Umweltverhalten von Auftragnehmern einzubeziehen. (Anhang VI 6.2 und 6.4 EG-UmwAuditVO)
Ziele des Umweltschutzes	
SUP	Kurzdarstellung relevanter Umweltqualitätsziele von großer Bedeutung (Anhang 1 lit. e) SUP-RL)
Projekt-UVP	Nach dem UVPG nicht zwingend in einer UVS separat aufzuführen, jedoch im Falle von Grenzwerten etc.
FFH-VP	Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000 Gebietes
Eingriffsregelung	Darstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des erheblich beeinträchtigten Landschaftsbildes
Öko-Audit	Nach der organisationsspezifischen Festlegung der Umweltpolitik in Form von Umweltleitlinien erfolgt die Bestandsaufnahme in Form der Umweltprüfung. Auf dieser Basis werden Umweltziele festgelegt und ein Maßnahmenplan für ihre Umsetzung – das Umweltprogramm – entwickelt

Angewandte Methodik	
SUP	In der Entwicklung. I. d. R. verbal-argumentativ oder mit Hilfe eines GIS und definierter Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien
Projekt-UVP	In Abhängigkeit von der Eingriffsschwere eines Vorhabens und der Empfindlichkeit des Planungsraums (verbal-argumentativ oder ökologische Risikoanalyse etc.)
FFH-VP	Kartierungen, Checklisten, verbal-argumentativ
Eingriffsregelung	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird in der Planungspraxis sehr unterschiedlich gehandhabt
Öko-Audit	Checklisten, verbal-argumentativ
Alternativenprüfung	
SUP	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen (Art. 5 Abs. 1 i. V. m lit. h) SUP-RL)
Projekt-UVP	Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Nr. 5 UVPG)
FFH-VP	Zumutbare Alternativen sind zu ermitteln, wenn trotz eines negativen Ergebnisses der FFH-VP ein Plan oder Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist
Eingriffsregelung	Aus dem Unterlassungs- bzw. Vermeidungsgrundsatz wird teilweise die Verpflichtung einer Alternativenprüfung abgeleitet.
Öko-Audit	Aus der periodische Wiederholung der Umweltbetriebsprüfung und dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess ergibt sich indirekt eine Alternativenprüfung
Öffentlichkeitsbeteiligung	
SUP	Entwurf und Endfassung des Plans und des Umweltberichts wird der Öffentlichkeit und den Behörden sowie ggf. den Mitgliedsstaaten zugänglich gemacht. (Art. 6 und Art. 9 SUP-RL)
Projekt-UVP	Einbezug der Öffentlichkeit und der Behörden - auch grenzüberschreitend. Anhörung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Anlehnung an das Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 7-9b UVPG)
FFH-VP	Öffentlichkeitsbeteiligung liegt im Ermessen der einzelstaatlichen Behörden (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL)
Eingriffsregelung	Erfolgt in Abhängigkeit des jeweiligen Trägerverfahrens (z.B. Bebauungsplan)
Öko-Audit	Der Einbezug der Öffentlichkeit erfolgt über Veröffentlichung der periodisch zu aktualisierenden Umwelterklärung
Maßnahmen	
SUP	Beschreibung von Maßnahmen die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (Anhang 1 lit. g) SUP-RL)
Projekt-UVP	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)
FFH-VP	Die aufgrund der FFH-RL getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung. Sie müssen hinsichtlich ihrer Geeignetheit bewertet werden (Art. 2 und 14 FFH-RL)
Eingriffsregelung	Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). (§ 19 BNatSchG)
Öko-Audit	Bereits durchgeführte Maßnahmen sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Aus den Umwelteinflüssen können weitere Maßnahmen abgeleitet werden. Bei den Umweltmaßnahmen müssen Verantwortlichkeiten und Mittel angegeben werden.

Überwachung	
SUP	Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Art. 10 i.V.m. Anhang 1 lit. i) SUP-RL)
Projekt-UVP	-
FFH-VP	Überwachung des Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gem. FFH-RL unter besonderer Berücksichtigung prioritärer Lebensraumtypen und prioritärer Arten (Art. 11 FFH-RL)
Eingriffsregelung	-
Öko-Audit	Festgeschriebener jährlicher Begutachtungszyklus

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Prüfverfahren im Umweltbereich hinsichtlich spezifischer Prüfschritte und Anwendungen

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die im Rahmen der unterschiedlichen Umweltprüfungen vorhabensspezifisch zu erstellenden Fachgutachten sehr kostenintensiv und die Planungsträger i. d. R. nicht bereit sind bzw. nicht über die finanziellen Mittel verfügen, über die tatsächlich verursachten vorhabensbedingten Auswirkungen weitergehende Untersuchungen zu finanzieren. Mit einem einzigen Prüfverfahren, das alle Bereiche abdecken würde, ließe sich der Untersuchungsgegenstand nicht genügend vorhabensspezifisch festlegen und würde vermutlich einen weiter gefassten Prüfungsumfang zur Folge haben. Nach den gegenwärtigen umweltgesetzlichen Bestimmungen ist die spezifische Ausrichtung der Untersuchungsrahmen der jeweiligen Prüfverfahren eindeutig vorgegeben, so dass zumindest theoretisch keine unnötigen Kosten für die Vorhabensträger bzw. für die federführenden Behörden entstehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die unterschiedlichen Prüfverfahren nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern im Gegenteil aufeinander aufbauen und sich gegenseitig ergänzen sollen. Die jeweils federführende Behörden, wie auch die Vorhabenssträger, können überdies aus vorausgegangenen bzw. parallelen Untersuchungen theoretisch einen unmittelbaren Nutzen ziehen, indem wichtige Erkenntnisse in die eigenen Fachgutachten übernommen werden. Allerdings muss eingeräumt werden, dass dieser Vorteilsgewinn nur dann zum Tragen kommt, wenn alle Verfahrensbeteiligten die unterschiedlichen Prüfverfahren und deren spezifische Anwendungsbereiche kennen. Wie sich in der Praxis zeigt, kann dies nicht immer vorausgesetzt werden. Auch die erforderliche Vernetzung der Planungsbehörden funktioniert in der Praxis nicht immer reibungslos. Dies wird nicht nur an zu spät nachgereichten Unterlagen deutlich. Teilweise wünschen die unterschiedlichen Gebietskörperschaften und Planungsträger beispielsweise aufgrund konkurrierender Interessen eine solche Vernetzung bzw. Kooperation überhaupt nicht. Erschwerend ist zu berücksichtigen,

dass die Komplexität des deutschen Planungssystems nicht gerade dazu beiträgt, Planungen für Außenstehende transparent und anschaulich zu machen. Die Einführung der SUP als neues Prüfverfahren dürfte zumindest am Anfang den Zugang zu dem Themenkomplex „Umweltprüfungen“ nicht gerade erleichtern. Entsprechend groß ist derzeit die Skepsis gegenüber dem neuen Verfahren SUP bei einem Großteil der politischen Entscheidungsträger. Allerdings besteht mit der Umsetzung der SUP-RL in nationales Recht auch die Möglichkeit, bestehenden Defiziten bei der Vernetzung der Planungsverfahren entgegenzuwirken und damit den fachlichen Austausch zwischen den Umweltbehörden auf den verschiedenen Planungsebenen zu verbessern. Dies ist möglich, da die SUP entgegen den anderen Verfahren frühzeitig im Planungsprozess einsetzt und einen vergleichsweise breiten Untersuchungsansatz verfolgt. Außerdem sind im Umweltbericht einer SUP die Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen explizit herauszuarbeiten. Speziell im Hinblick auf die Eingriffsregelung und die FFH-VP sind entsprechende fachliche Angaben zwingend erforderlich, die ohne einen intensiven Austausch über die Planungsebenen hinweg nicht geleistet werden können. Der Rahmen in dem dieser Austausch zwischen Planungsträger, federführender Behörde und nicht zuletzt mit den Fachplanungen stattfinden muss, ist das Scoping zur SUP am Beginn des Planungsprozesses. Das Scoping gewährleistet die frühzeitige Integration aller in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden. Der intensive Austausch macht allerdings nur dann einen Sinn, wenn sich ein Vorhaben noch in der Entwurfsphase befindet und speziell hinsichtlich der Standortwahl zumindest noch ein gewisser Entscheidungsspielraum besteht. Folglich ist in einem Umweltbericht einer SUP eine umfangreichere Alternativenprüfung zu dokumentieren, als sie bislang im Umweltrecht vorgeschrieben war. Darzustellen sind vernünftige Alternativen, die den jeweiligen geographischen Anwendungsbereich eines Plans oder eines Programms berücksichtigen. Eine vernünftige Alternative liegt im Sinne der SUP-RL dann vor, wenn sie - entsprechend dem Nachhaltigkeitsprinzip - ökonomische, ökologische und soziale Aspekte umfasst und zeitlich wie räumlich im Kontext zum geplanten Vorhaben steht. Wie die Alternativenprüfung im Einzelnen durchzuführen ist, wird von der SUP-RL nicht vorgeschrieben. Sie benennt auch keine methodischen Mindeststandards und fordert lediglich eine Kurzdarstellung. In der Planungspraxis und Wissenschaft bestehen bereits zahlreiche Konzepte, wie geeignete Standortvarianten ermittelt werden können. Speziell durch den Einsatz Geographischer Informationssysteme konnte in den letzten Jahren die räumliche Standortsuche weiterentwickelt werden.

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, wie auf der Ebene der Regionalplanung eine Alternativenprüfung bei der zukünftig SUP-pflichtigen Ausweisung regionalbedeutsamer Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen unter Einsatz eines GIS

effektiv durchgeführt werden kann. Besonders berücksichtigt werden in der Alternativenprüfung die planungsrechtlichen Vorgaben der Landesentwicklungsplanung, um zu gewährleisten, dass diese auch ihre gewünschte Steuerungswirkung entfalten können.

10 Gewerbeflächenpotenzialanalyse für den Landkreis Göppingen als Beispiel einer Alternativenprüfung im Sinne der SUP-RL

Da sich die Alternativenprüfung bei der Ausweisung des regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen bei Geislingen-Türkheim durch den Verband Region Stuttgart ausschließlich auf die Standortuntersuchung der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg konzentriert hat, war es im Rahmen dieser Arbeit erforderlich, darüber hinaus eine räumlich erweiterte Gewerbepotenzialanalyse durchzuführen und zusätzliche „fiktive“ alternative Standorte zu ermitteln. Nur hierdurch wurde gewährleistet, das gesamte Potenzial einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung zu verdeutlichen. Zunächst musste für die Gewerbeflächenpotenzialanalyse die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsraumes innerhalb der Region Stuttgart bestimmt werden. Die Möglichkeit einer landkreisübergreifenden Kooperation mit dem Alb-Donau-Kreis wurde auf politischer Ebene durch die verantwortlichen Entscheidungsträger, als einzig reale Alternative, bereits im Vorfeld der Planungen zum Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim ausgeschlossen, da zahlreiche Bemühungen auf kommunaler Ebene in den vergangenen Jahren an grundsätzlichen Fragen gescheitert waren. Die daraus resultierte Konzentration der Standortsuche auf ein Gemeindegebiet, wie sie innerhalb der Begleitstudie der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg praktiziert wurde, ist auf der Ebene der Regionalplanung im Zuge einer SUP jedoch als nicht ausreichend einzustufen. Die SUP-RL fordert die Darstellung vernünftiger Alternativen im Umweltbericht (vgl. Kapitel 8.3.4.6). Die Darstellung eines einzigen Standortes genügt diesen Anforderungen der SUP-RL nicht und präjudiziert vielmehr einseitig die Entscheidungsfindung. Die Stärke einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung liegt entgegen der einer Projekt-UVP auf der Ebene der Bauleitplanung in der Offenheit gegenüber räumlichen Alternativen. Bei dem immer offensichtlicher werdenden Problem des zunehmenden Flächenmangels für gewerbliche Großprojekte ist langfristig insbesondere in Verdichtungsräumen die übergemeindliche Alternativenprüfung und Standortplanung gegenüber einer einseitigen Standortfixierung auf ein Gemeindegebiet unumgänglich. Dies betrifft insbesondere die Standortsuche für interkommunale Gewerbeschwerpunkte. Nach Art. 5 Abs. 1 SUP-RL sind bei der Standortsuche vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Ziel des Plans im Falle der Ausweisung des regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunktes bei Geislingen-Türkheim ist u. a. die wirtschaftliche Konsolidierung des Mittelbereichs Geislingen. Aus den vorliegenden Planungsunterlagen

der Kommunalentwicklung gehen keine weiteren alternativen Standorte oder eine Beschreibung respektive eine Bewertung hervor. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Dissertation eine „fiktive“ GIS-gestützte Gewerbeflächenpotenzialanalyse durchgeführt. Als Bezugsraum wurde nicht der gesamte administrative Bereich des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart gewählt, da in diesem Fall die Prämisse des „vernünftigen geographischen Anwendungsbereichs“ der SUP-RL nicht hinreichend erfüllt worden wäre. Auch eine ausschließliche Abgrenzung nach naturräumlichen Gesichtspunkten (z. B. Naturraum Mittlere Kuppenalb) wurde verworfen, da sie mit der Zielbestimmung der Ausweisung eines regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunktes und dem Nachhaltigkeitsprinzip nicht in Einklang zu bringen wäre. Eine Fixierung des Suchraumes auf dessen naturräumliche Ausstattung würde nur physisch geographische Aspekte befriedigen, nicht aber auch anthropogeographische und speziell wirtschaftliche Gesichtspunkte. Ein hinsichtlich der naturräumlichen Ausstattung geeigneter Raum kann sich durchaus unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als ungeeignet erweisen. Als Anwendungsbereich wurde schließlich der Landkreis Göppingen gewählt. Der benachbarte Alb-Donau-Kreis wurde angesichts der politisch abweichenden Grundvorstellungen und der kurzfristig unwahrscheinlichen Annäherung der in Frage kommenden Gemeinden nicht einbezogen. Wenngleich in einer Alternativenprüfung im Randbereich der administrativen Grenzen eines Plans immer auch benachbarte Gebietskörperschaften einbezogen werden sollten, muss in Anbetracht der jeweiligen Verantwortlichkeit für den eigenen Planungsraum aus pragmatischer Sicht eine Konzentration auf den eigenen Zuständigkeitsbereich erfolgen, wenn langfristig keine Annäherung der divergierenden Positionen ersichtlich ist. Eine ausschließliche Konzentration auf den Mittelbereich Geislingen wurde aus mehreren Gründen nicht weiterverfolgt. Zum einen würde die Alternativenprüfung in ihrem Umfang sehr stark eingeschränkt und käme außerdem nahezu einer Fixierung auf allein naturräumliche Bedingungen gleich. Gerade durch naturräumliche Unterschiede kann das Entwicklungspotenzial eines Mittelbereichs gegenüber einem anderen begrenzt sein. Innerhalb einer Alternativenprüfung im Rahmen einer SUP wäre entsprechend zu begründen, weshalb die Standortsuche nicht auch auf die angrenzenden Mittelbereiche ausgedehnt wurde. Insbesondere wirtschaftliche Aspekte sprechen vielmehr bei der Ausweisung von regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkten für eine landkreisweite Alternativenprüfung. Wenn es beispielsweise die Aufgabe eines Landkreises ist, sich um dessen Wirtschaftsförderung zu kümmern, den Nahverkehr oder den Bau von Kreisstraßen zu fördern, dann muss sich eine Alternativenprüfung im Zuge einer SUP auch auf die administrative Einheit stützen, in der das Vorhaben gemeindeübergreifend Folgewirkungen haben wird. Der Landrat hat z. B. innerhalb der Kommunalaufsicht zu prüfen, ob sich die Gemeinden an

Recht und Gesetz halten und ob sie sich nicht zu hoch verschulden. Gleichzeitig sorgt der Kreis durch die Kreisumlage und Zuschüsse an finanzschwächere Gemeinden für einen gewissen subsidiären Lastenausgleich unter den Gemeinden des Gemeindeverbands. Die Kreisumlage wird dabei als die wichtigste Einnahmequelle der Landkreise eingestuft (SCHINK 2003a: 418). Infolge der Ausweisung eines regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen erhält eine Gemeinde eine finanzielle Förderung durch die gesamte Region, die sich mittel- oder langfristig auch auf den Kreisetat positiv oder negativ auswirken kann. Insofern wäre es insbesondere unter dem Solidaritätsprinzip innerhalb eines Landkreises ungerechtfertigt, nur ausgewählte Gemeinden dieser administrativen Einheit in die Alternativenprüfung einzubeziehen. Der Landkreis ist außerdem rechtlich befugt, auf der Grundlage des Entwurfs eines regionalen Raumordnungsprogramms die Aufstellung eines Bebauungsplanes einer Gemeinde zu untersagen, soweit die Ziele der Raumordnung und Landesplanung hinreichend konkret sind.⁸⁰ Nicht zuletzt deshalb liegen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich eines Landkreises, die eine einzelne Gemeinde überfordern würde. Bei dem interkommunalen Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim mit einer Fläche von rund 52 ha sind außerdem in Abhängigkeit der sich dort ansiedelnden Gewerbebetriebe großräumige Auswirkungen wie z. B. auf benachbarte Gewerbeschwerpunkte wahrscheinlich. Konsistent wäre im Sinne dieser Argumentation eine Abstimmung des voraussichtlichen Wirkraumes des geplanten Vorhabens mit dem Suchraum innerhalb der Alternativenprüfung. Angesichts der bei der Ausweisung des Gewerbeschwerpunktes noch nicht bekannten Investoren und noch nicht hinreichend konkretisierbaren Vorhaben, bietet sich in diesem Fall der Untersuchungsraum „Landkreis Göppingen“ mit einer Konzentration auf den Mittelbereich Geislingen an. Hierdurch ist gewährleistet, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verflechtungsbeziehungen zwischen den beiden Mittelzentren darstellen zu können. Gleichzeitig bietet diese Festlegung des Untersuchungsraumes die Möglichkeit, Unterschiede in der den wirtschaftlichen Kernkompetenzen der beiden Mittelbereiche Geislingen und Göppingen zu verdeutlichen.

⁸⁰ OVG Lüneburg, B. v. 15.04.1996 - 1 M 1464/96. In: ZfB 1996, S. 225.

10.1 Festlegung von Ausschluss- und Restriktionsgebieten sowie von Rückstell- und Eignungskriterien

Nach der Festlegung des Untersuchungsraumes auf den Landkreis Göppingen mit einer Konzentration auf den Mittelbereich Geislingen, war es im Rahmen der Gewerbepotenzialanalyse erforderlich, Ausschluss- und Restriktionsgebiete für diesen Raum zusammenzufassen. Hierdurch ist es möglich potenzielle Gewerbestandorte zu erfassen, für die keine planungsrechtlich normierten Schutzbestimmungen bestehen und die sich als „Freiflächen“ für eine weitere Erschließung anbieten. Neben diesen Ausschluss- und Restriktionsgebieten wurden darüber hinaus Rückstellkriterien definiert, die eine Erschließung zwar nicht grundsätzlich ausschließen, aber ein relatives Konfliktpotenzial bergen. Mit einer solchen Vorgehensweise sind jedoch noch nicht alle „vernünftigen Alternativen“ gem. SUP-RL erfasst, da wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben. Aus diesem Grund mussten darüber hinaus entsprechende „Eignungskriterien“ definiert und auf den Untersuchungsraum angewendet werden. Potenzielle Eignungsflächen ohne Konfliktpotenzial sollten bei entsprechender wirtschaftlicher bzw. sozialer Eignung vorrangig genutzt werden. Insgesamt entspricht damit die gewählte Vorgehensweise im Kern bereits in der Literatur publizierten Gewerbeflächenpotenzialmodellen (DOMHARDT; HILLIGARDT 1999). Allerdings wurde das Modell speziell hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Eignungskriterien um zahlreiche Indikatoren ergänzt, die bislang unberücksichtigt geblieben, in der Standortentscheidung eines Investors aber von maßgeblicher Relevanz sind. Gestützt wurde die Festlegung der sozialen und ökonomischen Eignungskriterien dabei vornehmlich auf die Bipolarität der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg sowie des Regionalplans des VRS. In der Planungspraxis erfolgt eine Standortsuche für Gewerbeschwerpunkte derzeit nicht selten auf der Grundlage des subjektiven Ermessens der zuständigen Behörde bzw. des Investors oder des Bauträgers. Indem die verwendeten Standortkriterien auf die Plansätze des Landesentwicklungsplans bzw. des Regionalplans gestützt werden, können sie in einem gewissen Umfang objektiviert und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar gemacht werden. Hierdurch ist es außerdem überhaupt erst gewährleistet, dass die Pläne und Programme ihre gewünschte Steuerungswirkung entfalten können. Ergänzend wurde außerdem eine Befragung der Unternehmer in der Region Stuttgart durch die IHK Stuttgart herangezogen (IHK STUTTGART 2003d). Hierdurch soll ein hoher Praxisbezug und eine hohe Realitätsnähe sichergestellt werden. Nachfolgend sind die verwendeten Ausschluss- und Restriktionsgebiete sowie die Rückstell- und Eignungskriterien dargestellt:

Normierte Ausschlussgebiete				
Definition: In diesen Gebieten ist aufgrund deren rechtlich normierter Schutzwürdigkeit die Erschließung von Gewerbegebieten respektive Gewerbeschwerpunkten ausgeschlossen (Konflikt = X).				
Gebietskategorie	Distanzkorridor	Rechtlich relevante Schutzbestimmungen	Konflikt	Begründung
Naturschutzgebiete (NSG)	200 m	<ul style="list-style-type: none"> - § 23 BNatSchG - § 21 LNatSchG 	X	Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit dieser großflächigen Gebiete wurden NSG als Ausschlussgebiete berücksichtigt. Zu weiteren Sicherung der NSG wurde ein Wirkraum von 200 m über einen Distanzkorridor einbezogen.
Wasserschutzzonen (WSZ) I, IIa u. IIb	-	<ul style="list-style-type: none"> - § 19 WHG i.V.m. VwV-WSG § 7 Verordnungsmuster - Plansatz 4.3.1 u. 4.3.2 LEP Baden-Württemberg - WRRL 2000/60/EG 	X	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sind Grundwasservorkommen zu schützen. Aufgrund der von den Gewerbebetrieben ausgehenden potenziellen Gefährdung des Grundwassers durch Eingriffe in schützende Bodendeckschichten beim Bau sowie durch die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beim Betrieb, wurden die WSZ I und II ausgeschlossen. Aufgrund der zu erwartenden Grundwasserempfindlichkeit wurden auch in der Planung befindliche WSZ der Klasse I und II ausgeschlossen.
Natura 2000	200 m	<ul style="list-style-type: none"> - § 32-35 BNatSchG - § 26a-26b LNatSchG - VwV Natura 2000 - Plansatz 5.1.2 (Z) LEP Baden-Württemberg - § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG - 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) 	X	Aufgrund des Erfordernisses einer einzelfallbezogenen Ausnahmeprüfung wurden FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete als Ausschlussgebiete behandelt. Eine Vorprüfung des Einzelfalles respektive eine FFH-VP wären bei einer Ausweisung eines Gewerbeschwerpunktes im Einflussbereich eines FFH-Gebietes und deren Erhaltungsziele aufgrund der nicht absehbaren Wirkungen in jedem Fall erforderlich. Vorauszusetzen wäre bei einem Eingriff, dass keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen. Dem widerspricht jedoch das vorliegende Konzept, das zumutbare alternative Standorte ergeben hat. Zu weiteren Sicherung der Natura 2000 Gebiete wurde darüber hinaus ein Wirkraum von 200 m als Ausschlussgebiet über einen Distanzkorridor einbezogen.
Naturdenkmäler und nach § 24a geschützte Biotope	-	<ul style="list-style-type: none"> - § 28 BNatSchG - § 24 LNatSchG - § 24a LNatSchG 	X	Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit dieser kleinflächigen oder objektbezogenen Schutzkategorien wurden sie als Ausschlusskriterium behandelt. Eine Verwendung eines Distanzkorridors zur Sicherung des Wirkraumes um das Gebiet wäre aufgrund des Untersuchungsmaßstabes jedoch nicht zielführend. Eine erforderliche Konfliktanalyse ist im Einzelfall ergänzend durch die Bauleitplanung erforderlich.

Bannwald/Schonwald	200 m	<ul style="list-style-type: none"> - § 32 LWaldG, - Plansatz 5.3.4 (Z) i.V.m. 5.3.5 (Z) LEP Baden-Württemberg 	X	Nach dem Landeswaldgesetz ist in Bann- und Schonwäldern eine wirtschaftliche Nutzung sehr stark eingeschränkt bzw. gänzlich untersagt. Im Bannwald sind jegliche menschliche Eingriffe verboten. Der Schonwald wird in Hinblick auf ein Schutzziel bewirtschaftet. Eine gewerbliche Erschließung dieser Waldschutzgebiete ist damit ausgeschlossen. Ergänzend wurde ein Distanzkorridor von 200 m zur Sicherung des Wirkraumes berücksichtigt.
Überschwemmungsgebiet und schutzbedürftige Bereiche für Wasserwirtschaft	-	<ul style="list-style-type: none"> - § 32 WHG - § 110 WG sowie - §§ 78 u. 79 WG - Plansatz 4.3.6.1 (Z) LEP Baden-Württemberg - Plansatz 3.2.6.3 (Z) Regionalplan des VRS 	X	Die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets nach dem Wassergesetz Baden-Württembergs schränkt die Möglichkeiten für die Grundstückseigentümer zur Grundstücksnutzung ein (BURGI; DEICHMÖLLER 2003: 359ff.). Außerdem kann in einem Überschwemmungsgebiet von einer hohen Wiederkehrwahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses ausgegangen werden. Schutzbedürftige Bereiche sind nach dem Regionalplan des VRS von einer weiteren Bebauung freizuhalten.
Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau von Rohstoffen sowie Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen	-	<ul style="list-style-type: none"> - Plansatz 5.2.3 LEP Baden-Württemberg - Plansatz 3.2.8.1 (Z) u. 3.2.7.2.1 (Z) des Regionalplans des VRS 	X	In Schutzbedürftigen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung eine Vorrangfunktion vor anderen Nutzungen. In Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sind andere Nutzungen, die die künftige Rohstoffgewinnung ausschließen würden, auszuschließen.
Sonderfläche Bund	-	-	X	Militärisch genutzte Sonderflächen wurden aufgrund deren Vorrangfunktion ausgeschlossen

Tabelle 4: Übersicht der verwendeten Ausschlussgebiete für die Gewerbeflächenpotenzialanalyse „Landkreis Göppingen“

Naturschutzfachliche Restriktionsgebiete				
Definition: In diesen Gebieten besteht eine verbindliche Restriktion gegenüber der Nutzungsform „Gewerbeschwerpunkt/Gewerbegebiet“. In Einzelfällen sind Umwidmungen theoretisch möglich (Konflikt = E).				
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	-	<ul style="list-style-type: none"> - § 26 BNatSchG - § 22 LNatSchG 	E	Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. LSG stehen in der Schutzhierarchie unter den NSG und haben im Vergleich zu diesen einen deutlich minderen Schutzstatus. Oftmals wird ein Schutzstatus als LSG nur als entwicklungshemmend in baulicher Hinsicht eingestuft. Eine Ausweisung von Gewerbeschwerpunkten in Landschaftsschutzgebieten wäre jedoch unter den gegebenen gesetzlichen Schutzbestimmungen nicht vereinbar.
Schutzbedürftige Bereiche für: <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz und Landschaftspflege - Landwirtschaft und Bodenschutz - Forstwirtschaft - Erholung - Wasservorkommen 	-	<ul style="list-style-type: none"> - Plansatz 3.2.0 (Z) i.V.m. 3.2.0.1 (G) Regionalplan VRS sowie - Plansatz 5.1.3 LEP Baden-Württemberg 	E	Die schutzbedürftigen Bereiche sind nach dem LEP Baden-Württemberg und nach dem Regionalplan des VRS in ihrem landschaftlichen Zusammenhang zu erhalten und von einer Siedlungsentwicklung freizuhalten. Der empfindlicheren Funktion soll dabei Vorrang eingeräumt werden. Schutzbedürftige Bereiche implizieren jedoch nicht zwangsläufig eine Ausschlussfunktion sondern ermöglichen grundsätzlich eine Abstimmung mit Infrastrukturvorhaben (z. B. mit Hilfe von Fachgutachten). Die Vereinbarkeit von Infrastruktureinrichtungen hängt dabei insbesondere von deren Bedeutung für die Allgemeinheit, deren Erforderlichkeit und von der Abwägung mit den Auswirkungen von Alternativlösungen ab.
Regionale Grünzüge	-	<ul style="list-style-type: none"> - Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans des VRS sowie - Plansatz 5.1.3 (Z) LEP Baden-Württemberg 	E	Regionale Grünzüge sollen erheblichen Belastungen der Landschaft durch die Siedlungsentwicklung entgegenwirken, wobei die parzellenscharfe Ausformung durch die Bauleitplanung bzw. Fachplanung erfolgt. Sie sollen von einer Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Nutzungen, die mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge vereinbar sind, sind nach dem LEP jedoch zulässig. Die Vereinbarkeit mit Infrastrukturvorhaben steht demnach unter denselben Voraussetzungen wie die der schutzbedürftigen Bereiche.

Regionale Grünzäsuren	-	<ul style="list-style-type: none"> - Plansatz 3.1.2 (Z) des Regionalplans des VRS sowie - Plansatz 5.1.3 (Z) LEP Baden-Württemberg 	E	Regionale Grünzäsuren sind naturnahe Freiflächen und Gliederungselemente in Entwicklungsachsen und haben gegenüber anderen Raumnutzungen eine Vorrangfunktion.
Waldflächen in Verdichtungsräumen	200	<ul style="list-style-type: none"> - § 12 BWaldG - Plansatz 5.3.4 (Z) i.V.m. 5.3.5 (Z) LEP Baden-Württemberg 	E	<p>Aus den Grundsätzen der Raumordnung § 2 Nr. 8 ROG ergibt sich für Waldflächen, dass Eingriffe auf das Notwendige zu beschränken und darauf zu prüfen sind, ob sie in dieser Weise notwendig erachtet werden oder ob es auch andere Möglichkeiten gibt, Natur und Landschaft besser gerecht zu werden. Wald stellt die natürlichste Nutzungsform einer Landschaft dar. Eingriffe sind im Verdichtungsraum nach dem Plansatz 2.4.4.2 des LEP Baden-Württembergs auf das Unvermeidbare zu beschränken.</p> <p>Ein Abstand von mindestens 200 m zwischen potenziellen Gewerbegebieten und Waldrändern sollte zur vorbeugenden Gefahrenabwehr und aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes eingehalten werden. Aus planerischen Gründen sollte bei Siedlungsausweisungen an bewaldeten Hängen ein ausreichender Abstand vorgesehen werden, um den Kaltluftabfluss zu erleichtern.</p>

Tabelle 5: Übersicht der verwendeten Restriktionsgebiete für die Gewerbeflächenpotenzialanalyse „Landkreis Göppingen“

Rückstellkriterien				
Definition: Aufgrund der „guten fachlichen Praxis“ bzw. des Vorsorgeprinzips anzuwendende Kriterien, die eine Beplanung zwar möglich lassen, aber aufgrund des relativen Konfliktpotenzials hinter besser geeigneten Flächen zurückgestellt werden sollten (Konflikt = M)				
Waldflächen außerhalb von Verdichtungsräumen	-	<ul style="list-style-type: none"> - § 12 BWaldG - Plansatz 5.3.4 (Z) i.V.m. 5.3.5 (Z) LEP Baden-Württemberg 	M	Aus den Grundsätzen der Raumordnung § 2 Nr. 8 ROG ergibt sich für Waldflächen, dass Eingriffe auf das Notwendige zu beschränken und darauf zu prüfen sind, ob sie in dieser Weise erforderlich sind oder ob es auch andere Möglichkeiten gibt, die Natur und Landschaft besser gerecht werden. Wald stellt die natürlichste Nutzungsform einer Landschaft dar.
Wasserschutzzone (WSZ) III	-	<ul style="list-style-type: none"> - § 19 WHG i.V.m. VwV-WSG § 7 Verordnungsmuster - WRRL 2000/60/EG 	M	Nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Mit der Festsetzung der Wasserschutzzone III (weitere Schutzzone) können spezielle Nutzungen und Handlungen verboten oder beschränkt werden. Die Nutzung als Industrie- oder Gewerbefläche ist jedoch in Abhängigkeit betriebsspezifischer Nutzungen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Lage des Mittelbereichs Geislingen im Karstgebiet der Schwäbischen Alb begründet dabei eine besondere Schutzwürdigkeit
Ausbauvorschläge für Straßen- bzw. Schienentrassen	-	<ul style="list-style-type: none"> - Plansatz 4.2.4 (G) LEP Baden-Württemberg - Plansatz 1.4.6.2 (G) Regionalplan VRS. 	M	Konflikte können aus konkurrierenden Planungen des BVWP 2003 resultieren. Sie wurden entsprechend als möglicher Konflikt bewertet.
Versteinerungsgebiete	-	-	M	Fossilienreiche Gebiete genießen aufgrund ihrer Seltenheit eine besondere Rücksichtnahme. (Nachrichtliche Übernahme Regionalplan VRS)
Quellschutzgebiete	-	<ul style="list-style-type: none"> - 4.7.3 (G) LEP Baden-Württemberg 	M	Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Trinkwasser, wurden neben den WSZ Quellschutzgebiete als möglicher Konfliktbereich eingestuft.
Bereiche mit Bergbauberechtigung	-	<ul style="list-style-type: none"> - Plansatz 3.2.7.3 (V) Regionalplan des VRS 	M	Rohstoffvorkommen sind als natürliche Ressource begrenzt. In Gebieten mit Bergbauberechtigung kann eine Rohstoffnutzung besonders vorteilhaft sein und Konflikte mit anderen Nutzungen sind nicht auszuschließen.

Tabelle 6: Übersicht der verwendeten Rückstellkriterien für die Gewerbeflächenpotenzialanalyse „Landkreis Göppingen“

Sozioökonomische Eignungskriterien			
Kriterium	Distanzkorridor/Skalierung	Nutzwert	Begründung
Autobahnnähe (A 8)	≤ 5.000 m (sehr gute Erreichbarkeit) ≤ 7.500 m (gute Erreichbarkeit) ≤ 10.000 m (mäßige Erreichbarkeit)	3 2 1	Die Verfügbarkeit eines Autobahnanschlusses ist für 90 % der Unternehmer im Landkreis Göppingen aus infrastruktureller Sicht von hoher Bedeutung, steht aber grundsätzlich in Abhängigkeit von Betriebsart und Betriebsgröße. Bei Entfernungen > 10 km wird keine maßgebliche Standortrelevanz angenommen.
Nahbereich der Bundesstraßen (B 10, B 297, B 466)	≤ 625 m (sehr gute Erreichbarkeit) ≤ 1.250 m (gute Erreichbarkeit) ≤ 2.500 m (mäßige Erreichbarkeit)	3 2 1	Die Bundesstraßen sichern über die Autobahnanschlüsse die Verbindung an das überregionale Fernstraßennetz. Innerhalb der Region übernehmen sie darüber hinaus eine wichtige Verbindungs- und Erschließungsfunktion. Bei Entfernungen > 2,5 km wird keine maßgebliche Standortrelevanz angenommen.
Nahbereich zu Bahnlinie	≤ 250 m (Positive Konzentration von Nutzungen)	3	Die räumliche Nähe eines Gewerbegebietes zu Gleisanlagen wird aus verschiedenen Gründen positiv bewertet. Es besteht die theoretische Möglichkeit eines Gleisanschlusses und die Gebäude im Gewerbegebiet können gleichzeitig gegenüber anderen empfindlicheren Nutzungen einen Lärmschutzkorridor bilden. Um ggf. möglichen Trennwirkungen vorzubeugen, wurden Regionale Grünzüge und Regionale Grünzäsuren aus dem Distanzkorridor „Bahnlinie“ ausgeschlossen. Vgl. außerdem Plansatz 1.4.2.4, 1.4.6.2 und 1.4.6.5 (G) Plansatz Regionalplan VRS.
Nahbereich Bahnhof (DB)	≤ 625 m (sehr gute Erreichbarkeit) ≤ 1.250 m (gute Erreichbarkeit) ≤ 2.500 m (mäßige Erreichbarkeit)	3 2 1	Der ÖPNV-Anschluss ist im Landkreis Göppingen nur von 10 % der Unternehmer von hoher Bedeutung. Bei den 10 % handelt es sich jedoch vorwiegend um Großbetriebe mit 100 oder mehr Mitarbeitern. Diese sind lokal für die Wirtschaftskraft und den Arbeitsmarkt von großer Bedeutung. Bei Entfernungen > 2,5 km wird keine maßgebliche Standortrelevanz angenommen. Vgl. 1.4.5.6 (G) Plansatz Regionalplan VRS.
Nahbereich Haltepunkt/ Haltestelle (DB)	≤ 1.250 m (mäßige Erreichbarkeit)	1	Gegenüber Bahnhöfen werden Haltepunkte und Haltestellen nicht oder nur in Ausnahmefällen von Regionalzügen angefahren und die Anschlussmöglichkeiten sind nicht so gut. Die verkehrenden Regionalbahnen übernehmen jedoch eine wichtige lokale Verbindungs- und Erschließungsfunktion. Bei Entfernungen > 1,25 km wird keine maßgebliche Standortrelevanz angenommen. Vgl. 1.4.5.6 (G) Plansatz Regionalplan VRS.

Nähe zum Mittelzentrum	Gemeindefläche Göppingen und Geislingen	3	Die Zentrale Orte haben nach dem LEP Baden-Württemberg eine wichtige Versorgungsfunktion gegenüber ihren Mittelbereichen (Plansatz 1.4.2.2 (G) Regionalplan des VRS). Diese kann zwar partiell auch von unmittelbar benachbarten Standorten übernommen werden, wenn die Bündelung der Einrichtungen in günstiger Lage gewährleistet ist, darf jedoch die Funktionsfähigkeit des Mittelzentrums und die mittelzentrale Versorgung insgesamt nicht gefährden.
Distanzkorridor um Ortslagen	≤ 500 m	3	Um die Ortslagen (ATKIS-Objekt 2101) im Landkreis Göppingen wurde ein Distanzkorridor von 500 m gelegt. Diesem Nahbereich um bereits baulich genutzten Flächen wurde ein besonders Gewicht beigemessen, da im angrenzenden Außenbereich eine weitere Siedlungsentwicklung am ehesten möglich ist. Von diesem Distanzkorridor wurden Regionale Grünzüge und Regionale Grünzäsuren ausgeschlossen (X), um eine bandartige Siedlungsentwicklung nicht weiter zu fördern. Vgl. Plansatz 1.4.5.6 (G) Regionalplan VRS.
Nähe zu bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten	≤ 250 m (Positive Konzentration von Nutzungen)	3	Die Konzentration von neuen Gewerbeflächen um den Bestand wird als besonders vorteilhaft angesehen, da vorhandene Infrastruktureinrichtungen genutzt werden können. Ferner können sich für mögliche Investoren Führungsvorteile ergeben. Eine Konzentration funktional vergleichbarer Flächen ergibt sich auch aus dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Vgl. Plansatz 1.4.5.6 (G) Regionalplan VRS. Der Trennungsgrundsatz stellt unterhalb der in § 41 BImSchG bezeichneten Lärmschwelle eine Abwägungsdirektive dar.
Siedlungs- und Verkehrsfläche	Ausschluss bestehender Flächen	0	Bestehende Kreis-, Land- und Bundestrassen sowie Autobahnen wurden als möglicher Standort ausgeschlossen. Trassenführungen des BVWP 2003 wurden als möglicher Konflikt gewertet (M, s.o.). Bestehende Siedlungsflächen wurden unabhängig der Art der Baulichen Nutzung ebenfalls ausgeschlossen. Eine Unterscheidung hinsichtlich potenzieller Brachflächen etc. wurde aufgrund mangelnder Datengrundlagen nicht vorgenommen.
Hangneigung	≤ 0-3% > 3-5% > 5-10%	6 2 1	Flächen mit einer Hangneigung ≥ 10 % wurden ausgeschlossen. Flächen mit einer Hangneigung zwischen 0-10 % wurden in drei Klassen eingeteilt. Die Gewichtung unterscheidet sich gegenüber der „verkehrlichen Erreichbarkeit“ in der besten Klasse. Für die Klasse 0-3 % wurden sechs Punkte vergeben, da ebene Flächen für großflächige Gewerbeanlagen prädestiniert sind. Die Auflösung des Basis-DHM

			bestimmte dabei die Rasterzellenauflösung von 30x30 m für alle weiteren Berechnungsschritte. Die Berechnung der Hangneigung erfolgte aufgrund der ausgeprägten Topographie der Schwäbischen Alb nach HORN (1981).
Flüsse, Gewässer	Distanzkorridor um: Wasserflächen: ≤ 200 m Stufe 4-5: ≤ 200 m Stufe 6: ≤ 150 m Stufe 7-8: ≤ 100 m Stufe 9-11: ≤ 50 m	0	Aufgrund des vorsorgenden Gewässer- und Hochwasserschutzes (Plansatz 4.3.1.2 (G) Regionalplan VRS) wurde ein skaliertes Wirkraum in Abhängigkeit der Gewässerstufe ausgeschlossen. Insbesondere die Hochwasserkatastrophen in jüngerer Vergangenheit haben außerdem gezeigt, dass ein ausreichender Abstand zu Fließgewässern zur Sicherung natürlicher Abflussverhältnisse dringend erforderlich ist. Auch wirtschaftliche Gründe (Erschließungskosten etc.) und nicht zuletzt die gute fachliche Praxis sprechen dafür, diesen Belang nicht in die Abwägung zu stellen.
Arbeitslose je 1.000 Ew	≥ 21 Arbeitslose/Monat < 21 Arbeitslose/Monat	3 0	Bezugsgröße des Schwellenwertes „21“ ist der Mittelwert des Landkreises Göppingen. Überschreitet eine Gemeinde diesen, wird dies als Bedarf an neuen Arbeitsplätzen gewertet. Das Angebot ist vor Ort nicht ausreichend und befriedigt die Nachfrage nicht. Auch für potenzielle Investoren ist ein solcher Standort u. U. interessant, da er über ein erhöhtes freies Arbeitskräftepotenzial verfügt. Vgl. auch Plansatz 1.4.5.1 (G) Regionalverband VRS.
Bruttosiedlungsdichte	≥ 24 Einwohner/Ha < 24 Einwohner/Ha	3 0	Der Vorteil der Bruttosiedlungsdichte gegenüber der Einwohnerdichte ist, dass sie sich lediglich auf die vorhandene Siedlungs-, Verkehrs-, und Grünflächen einer Gemeinde bezieht. Gemeinden mit einer hohen Bruttosiedlungsdichte verfügen über ein erhöhtes Gewerbeflächenpotenzial, um die Nachfrage an Arbeitsplätzen lokal zu befriedigen. Bezugsgröße des Schwellenwertes „24“ ist der Mittelwert des Landkreises Göppingen im Jahr 2001.
Gewerbesteuerhebesatz	≤ 340 Prozent > 340 Prozent	3 0	Ein hoher Gewerbesteuerhebesatz wird von Unternehmen und potenziellen Investoren als negativer Standortfaktor bewertet. Dem Datensatz wurde der Mittelwert des Landkreises Göppingen 2003 zugrunde gelegt und ein Schwellenwert von 340 Prozent gebildet. Standorte die innerhalb einer Gemeindefläche unter diesem Mittelwert liegen, wurden mit zusätzlich 3 Punkten bewertet.

Tabelle 7: Übersicht der verwendeten sozioökonomischen Eignungskriterien der Gewerbeflächenpotenzialanalyse „Landkreis Göppingen“

Zunächst wurden die Ausschlussgebiete in einem Layer zusammengefasst. Ergänzt wurde dieser Layer, für den eine gewerbliche Erschließung im Weiteren gänzlich ausgeschlossen wird, um Ausschlussgebiete aus den Eignungskriterien (Hangneigung größer als 10 %, Flüsse, Gewässer und bestehende Siedlungsflächen). Die Restriktionsgebiete sowie die Rückstellkriterien wurden ebenfalls in einem separaten Layer aggregiert. In Abhängigkeit der Anzahl der Restriktionsgebiete und Rückstellkriterien wurde dieser Layer in so genannte Grundeignungsklassen (EIKLA 1-4) reklassifiziert. Die EIKLA 4 wurde dabei einem Ausschlussgebiet gleichgesetzt. Aufgrund der sich dort mindestens drei überlagernden Restriktionen, besteht dort ein erhebliches Konfliktpotenzial. Den Grundeignungsklassen 1-3 wurde ein spezifischer Eignungswert zugeordnet (vgl. Tabelle 8) und als „naturschutzfachliche Eignung“ grafisch dargestellt (vgl. Karte 1).

Grundeignungsklassen	Aggregation: Restriktionsgebiete mit den Rückstellkriterien	Eignungswert	Bewertung
EIKLA 1	0 x E, 1 x M, 2 x M	2	Keine Restriktion aber mögliches Konfliktpotenzial
EIKLA 2	1 x E, 1 x M, 2 x M	1,5	Eine Restriktion und mögliches Konfliktpotenzial
EIKLA 3	2 x E, 1 x M, 2 x M	0,5	Zwei Restriktionen und mögliches Konfliktpotenzial
EIKLA 4	> 3 x E, > 3 x M	0	Mehr als drei Restriktionen und mehr als drei mögliche Konflikte

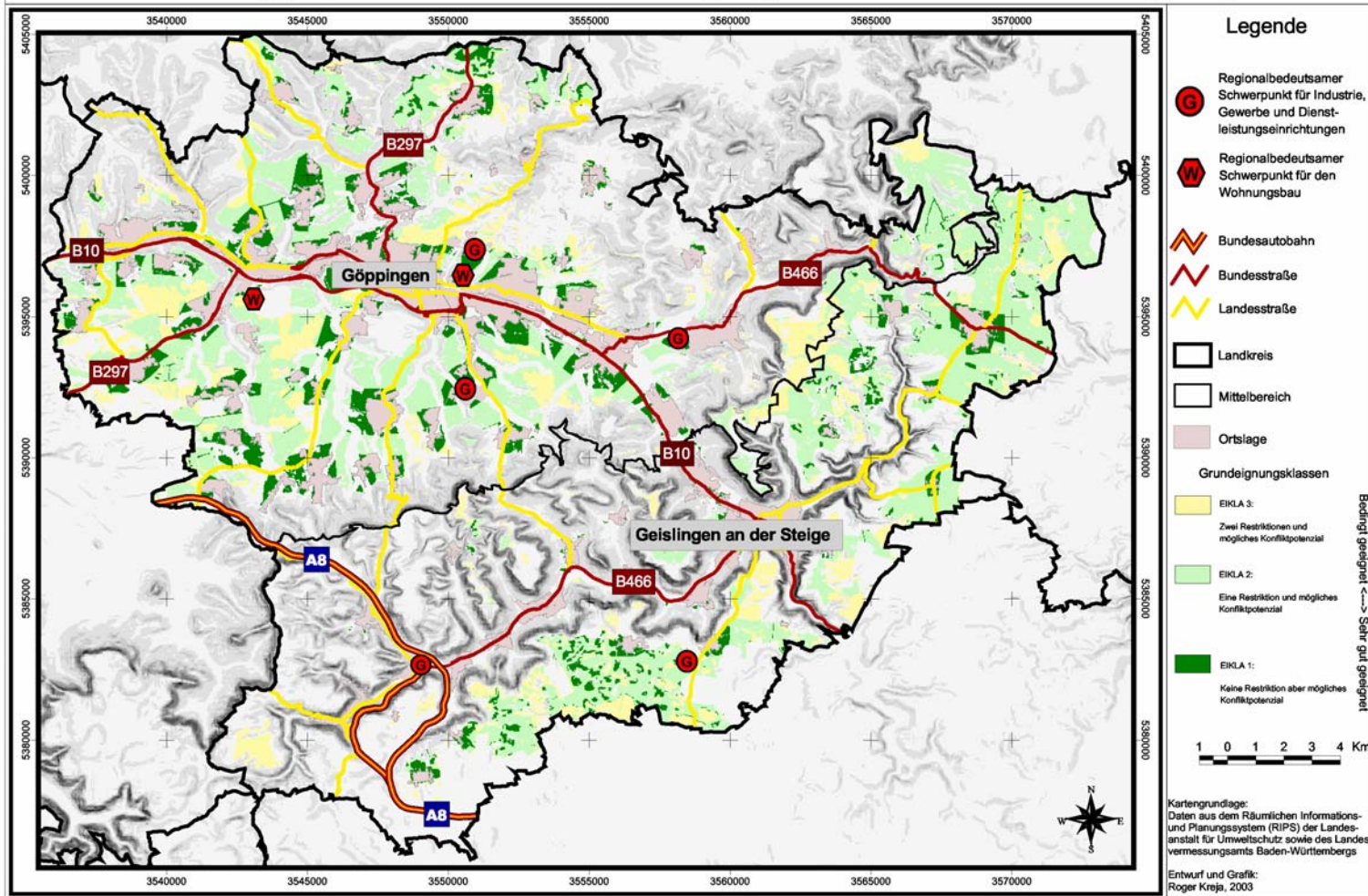
Tabelle 8: Übersicht der Grundeignungsklassen (EIKLA 1-4) aus der Aggregation der Restriktionsgebiete mit den Rückstellkriterien für den Landkreis Göppingen

Parallel zu der Berechnung der Ausschlussgebiete und der Grundeignungsklassen wurden für den Untersuchungsraum „Landkreis Göppingen“ die einzelnen Nutzwerte der Eignungskriterien als das „wirtschaftliche Potenzial“ im einem separaten Layer zusammengefasst (vgl. Karte 2). Hierbei wurde im gesamten Landkreis Göppingen ein Wertebereich von 1-34 erzielt. Dieser Wertebereich der wirtschaftlichen Eignung wurde mit den definierten Eignungswerten der EIKLA 1-3 multipliziert. Als Ergebnis wurde ein Wertebereich von 1-64 ermittelt und als Gesamtaggregation „naturschutzfachliche und wirtschaftliche Eignung“ für den gesamten Landkreis Göppingen dargestellt (vgl. Karte 3).

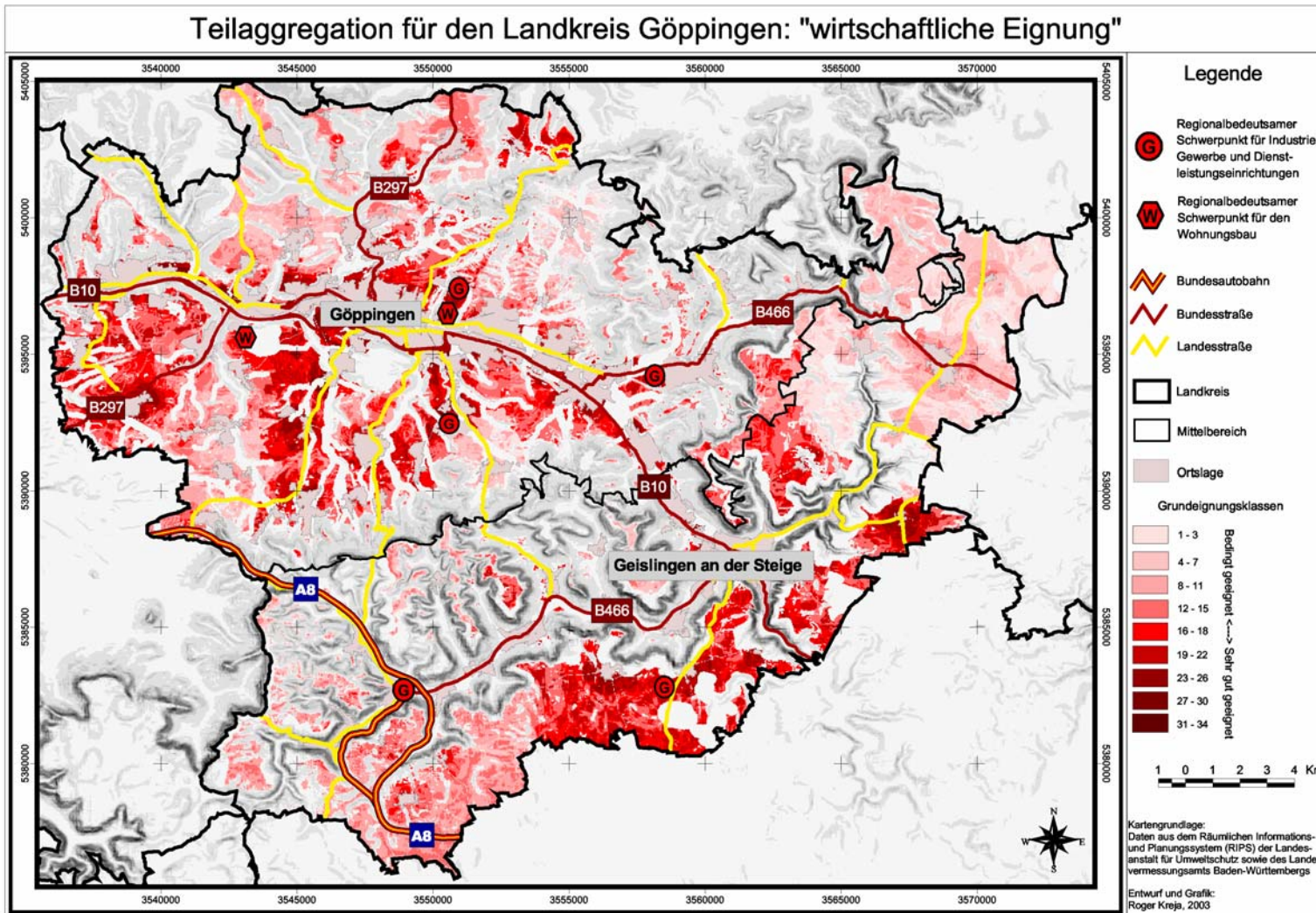
Neben der Gewerbepotenzialanalyse über den Gesamttraum „Landkreis Göppingen“ wurde ergänzend eine auf den Nahbereich um die Ortschaften im Mittelbereich Geislingen fokus-

sierte Detailanalyse durchgeführt. Ermittelt werden sollten große zusammenhängende Flächen, die sich für ein Gewerbegebiet besonders eignen. Zunächst wurde hierzu der Datensatz „Eignungsklasse 1“ (EIKLA 1) um alle Flächen bereinigt, die kleiner als 1 ha waren. Anschließend wurden die ermittelten Flächen um die Ortslagen mit den definierten Eignungskriterien („wirtschaftliche Eignung“) verschnitten und ein Summand aus den in diesen Flächen berechneten Eignungskriterien gebildet. Um die Flächen untereinander vergleichen zu können, wurden sie in Abhängigkeit der Flächengröße normiert ($(\text{Hektar} \times 1.000) / \text{Summand}$ „Wirtschaftliche Eignung“ = E-Wert). Der ermittelte Wertebereich für die insgesamt 65 Flächen im Mittelbereich Geislingen reichte von einem Eignungswert (E-Wert) von 3,44 (sehr geeignet) - 59,08 (weniger geeignet). Als nächster Schritt wurden auf der Basis der Grundeignungsklasse EIKLA 1 Flächen ermittelt, die in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Ortslagen liegen. Hierzu wurde ein Suchradius von 600 m um die Ortslagen im Mittelbereich Geislingens definiert. Alle Flächen die sich außerhalb dieses Suchraumes befanden, wurden ausgeschlossen, da künstliche Trabantenstädte nicht mehr dem zeitgemäßen Bild der räumlichen Planung entsprechen. In einem weiteren Suchlauf wurden schließlich alle Flächen kleiner als 20 ha ausgeschlossen. Als Ergebnis wurden hieraus sieben Flächen berechnet (vgl. Karte 4) und im Folgenden als Variante 1-7 (VAR 1-VAR 7) bezeichnet (vgl. Tabelle 9). Bei der Bewertung der berechneten Flächen ist zu berücksichtigen, dass sie vollautomatisiert auf der Basis des verwendeten Datensatzes ermittelt wurden. Einzelne Indikatoren beziehen sich zudem jeweils auf die gesamte Gemeindefläche und erlauben demzufolge keine stadtteilbezogene Quantifizierung oder eine kleinräumige Gliederung. Die ermittelten Flächen geben demzufolge lediglich eine Tendenz wieder und bedürften bei einer praktischen Umsetzung einer spezifischen Ausformung. Diese Ausformung kann durch die parzellenscharfe Bauleitplanung erfolgen. Demzufolge können die berechneten Standorte durch die Bauleitplanung jedoch nicht ohne weitere Anpassungen übernommen werden. Für eine Alternativenprüfung im Rahmen einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung können sie jedoch einen relativ guten Anhaltspunkt geben und Standortvorteile und Standortnachteile plastisch verdeutlichen. Die berechneten Gewerbebestandorte machen die Standortsuche auf der Ebene der Regionalplanung insgesamt transparent und nachvollziehbar. Im Falle Geislingen-Türkheims entspricht die berechnete Fläche (VAR 3) sogar dem im Flächennutzungsplan fixierten Gewerbegebiet „Steigäcker“.

Teilaggregation für den Landkreis Göppingen: "naturschutzfachliche Eignung"

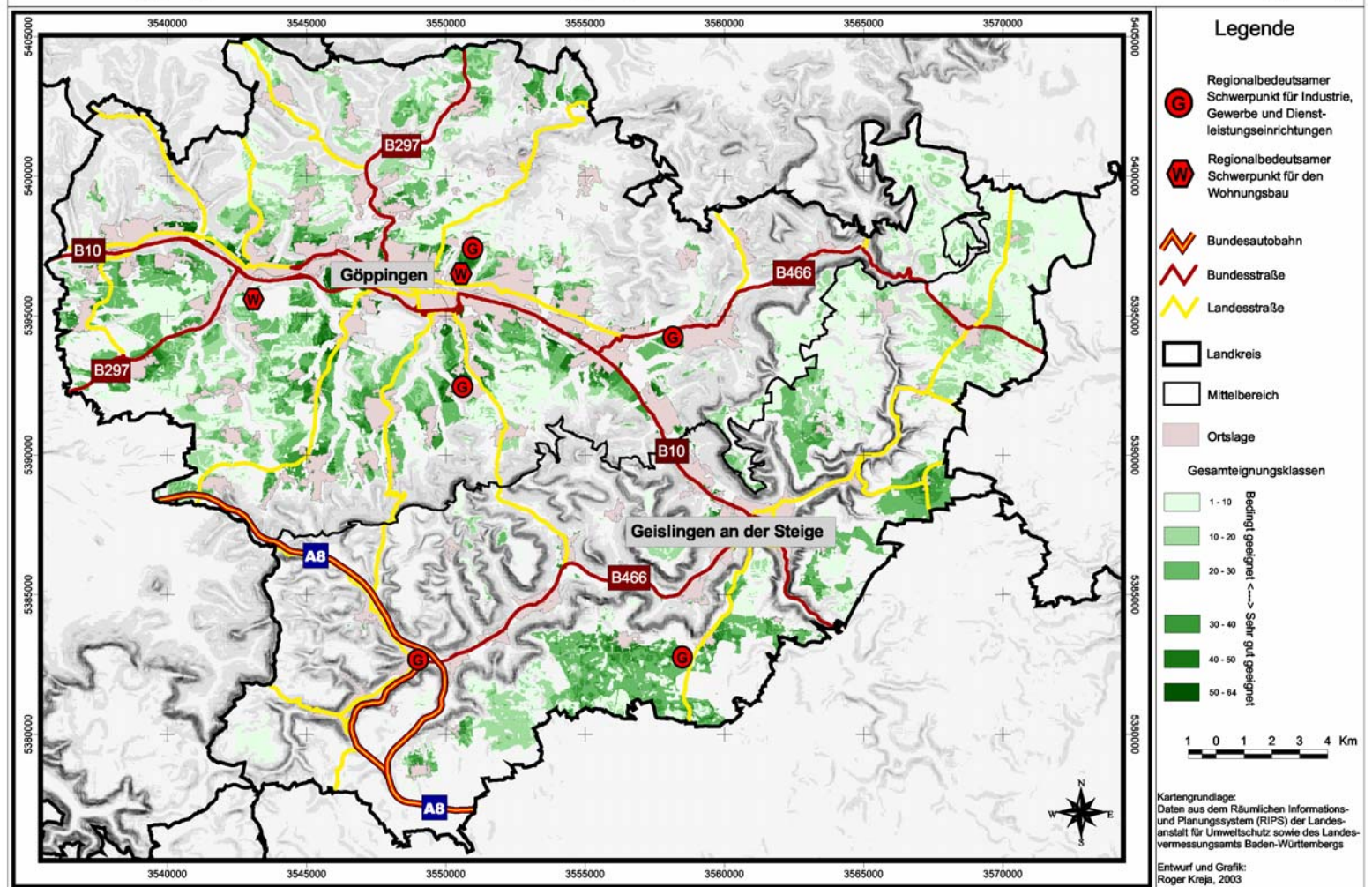


Karte 1: Teilaggregation für den Landkreis Göppingen: „naturschutzfachliche Eignung“



Karte 2: Teilaggregation für den Landkreis Göppingen: „wirtschaftliche Eignung“

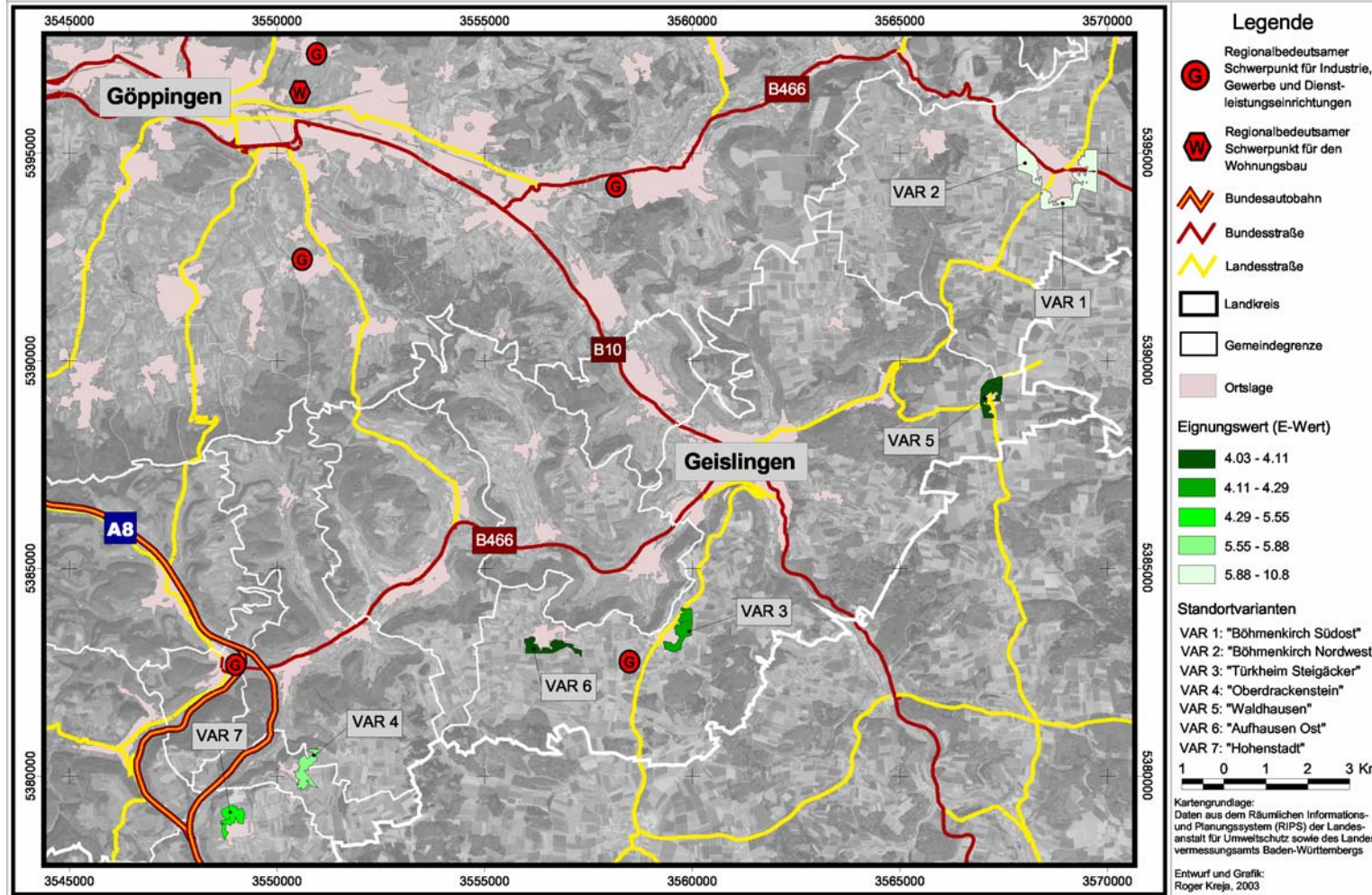
Gesamttaggregation für den Landkreis Göppingen: "naturschutzfachliche und wirtschaftliche Eignung"



Karte 3: Gesamttaggregation für den Landkreis Göppingen: „naturschutzfachliche und wirtschaftliche Eignung“

Das Gewerbegebiet „Steigäcker“ wurde als „freie“ Fläche berechnet, da es im ATKIS-Datensatz nicht als beplante Fläche aufgenommen war. Der letztlich durch den Verband Region Stuttgart in Zusammenarbeit mit der Stadt Geislingen ausgewiesene Gewerbeschwerpunkt „Geislingen-Türkheim“ wurde von dem System nicht berechnet, da er mehr als zwei Restriktionsgebiete umfasst hat und die Fläche ohne Restriktion zu klein war, um als geeigneter Standort automatisiert berechnet zu werden. Das verwendete Modell geht davon aus, dass die Ziele der Raumplanung eingehalten werden. Im Falle einer automatischen Berechnung hätte der „Gewerbepark Schwäbische Alb“ einen relativ guten Eignungswert von rund 4,9 erzielt. Allerdings muss bei diesem Standort ein Zielkonflikt in Kauf genommen werden, der sich durch mathematische Modelle nur bedingt abbilden lässt, ohne gleich sämtliche Planaussagen des LEP bzw. der Regionalplans in Frage zu stellen. Bestätigt wurde auch, dass im Mittelbereich Geislingen keine geeigneten Gewerbeflächen größer als 45 ha mehr zur Verfügung stehen. Die automatisierte Berechnung potenzieller Gewerbegebiete kann außerdem eine qualitative Betrachtung nicht ersetzen. Insofern ist eine GIS-gestützte Standortsuche komplementär zu einer qualitativen Beschreibung durchzuführen. Mit der GIS-gestützten Gewerbeflächenpotenzialanalyse wurden alternative Standorte aufgezeigt bzw. maßgebliche Standortfaktoren ermittelt. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewerbeflächenpotenzialanalyse keinen rechtlich verbindlichen Charakter hat, da die u. a. verwendeten Testdaten des Verbands Region Stuttgart geringfügige Abweichungen zum Regionalplan beinhalten.

Potenzielle Standortvarianten für den Mittelbereich Geislingen: "naturschutzfachliche und wirtschaftliche Eignung"



Karte 4: Potenzielle Standortvarianten für den Mittelbereich Geislingen: „naturschutzfachliche und wirtschaftliche Eignung“

Nr.:	Standort	Fläche	Umfang:	E-wert	Qualitative Bewertung:
VAR 1	„Böhmenkirch Südost“ (Böhmenkirch)	67,9 ha	3324 m	10,8	Die mit Abstand größte zusammenhängende ermittelte Fläche weist aufgrund der peripheren Lage den schlechtesten Eignungswert auf. Es besteht ein mögliches Konfliktpotenzial.
VAR 2	„Böhmenkirch Nordwest“ (Böhmenkirch)	32,5 ha	8706 m	8,5	Eine vergleichsweise kompakte Fläche, allerdings mit einem schlechten Eignungswert. Es besteht ein mögliches Konfliktpotenzial.
VAR 3	„Türkheim Steigäcker“ (Geislingen)	31,2 ha	5180 m	4,3	Eine kompakte Fläche mit dem drittbesten Eignungswert der sieben Standorte. Allerdings sind die Flächen „Steigäcker“ (7,2ha) und „Aufzieher“ (5,3 ha) im FNP der Stadt Geislingen bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen, im verwendeten ATKIS-Datensatz des RIPS jedoch nicht als beplante Flächen erfasst. Der südliche Teil grenzt an ein Wohngebiet. Es besteht ein mögliches Konfliktpotenzial.
VAR 4	„Oberdrackenstein“ (Drackenstein, Bad Ditzenbach)	27,4 ha	4242 m	5,9	Noch recht guter Eignungswert bei einer ausreichenden Kompaktheit der Fläche. Die angrenzenden Siedlungsflächen sind im ATKIS-Datensatz als Mischgebiete bzw. Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein weiterer Vorteil ist die Nähe zur A 8. Eine interkommunale Planung wäre erforderlich. Es besteht für einen Teil des Gebietes ein mögliches Konfliktpotenzial.
VAR 5	„Waldhausen“ (Geislingen)	27 ha	4944 m	4,0	Erreicht nach den definierten Eignungskriterien den besten Eignungswert. Allerdings umschließt die Fläche bei einer geringen Kompaktheit den gesamten Dorfkern (Mischgebiet) und liegt innerhalb der Gemeindefläche der Stadt Geislingen relativ peripher. Es besteht ein mögliches Konfliktpotenzial.
VAR 6	„Aufhausen Ost“ (Geislingen)	24,1 ha	4410 m	4,1	Eine lang gestreckte Fläche mit geringer Kompaktheit aber gutem Eignungswert. Die verkehrliche Erreichbarkeit entspricht etwa der Türkheims. Es besteht ein mögliches Konfliktpotenzial für den nördlichen Teil des Gebiets und zwei mögliche Konfliktpotenziale für den südlichen Teil.
VAR 7	„Hohenstadt“ (Hohenstadt)	22,7 ha	3570 m	5,6	Noch guter Eignungswert bei einer sehr guten verkehrlichen Lage. Mit der Umsetzung des BVWP 2003 würde sich der Eignungswert weiter erhöhen. Unter diesen Voraussetzungen wäre dieser Standort der beste der sieben ermittelten. Von Nachteil sind jedoch die relativ geringe Flächekapazität von 22 ha und die weite Entfernung zu einem Bahnhof bzw. Gleisanschluss. Die angrenzenden Flächen sind nach dem ATKIS-Datensatz vorwiegend Mischgebiete und ein Industrie/Gewerbegebiet. Es besteht für einen kleinen Teil des Gebietes im nördlichen Bereich ein mögliches Konfliktpotenzial.

Tabelle 9: Übersicht der automatisiert berechneten Standortvarianten für potenzielle Gewerbegebiete im Mittelbereich Geislingen

10.2 Datengrundlagen

Nachfolgend sind die in der Gewerbeflächenpotenzialanalyse verwendeten Geodaten in tabellarischer Form aufgelistet:

Datenquelle	Fachdaten	Digitalisierungsmaßstab	Datum
Bezirksstelle für Naturschutz und Landespflege Stuttgart (BNL)	Bildflug 00/25 Gruibingen, Luftbildarchiv der BNL Stuttgart	ca. 1: 5.000	22.11.2000
Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU)/ Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (LVBW) (Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg und des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg)	Amtliches Kartographisches Informationssystem (ATKIS) / Digitales Landschaftsmodell (DLM25 BW)	1: 10.000-1: 25000	28.01.2002 (Landkreis Göppingen) 04.02.2002 (Alb-Donau-Kreis)
	LandsatTM 1993	30×30 m	
	Administrative Grenzen Geologie Gewässer Hydrogeologie Landschaftsschutzgebiete (LSG) Natura 2000 Naturräumliche Gliederung Naturschutzgebiete (NSG) Potenzielle Natürliche Vegetation Wasserschutzgebiete (WSG) Unzerschnittene Räume (UZR)	unbekannt	
	DHM30	30×30 m	
Regierungspräsidium Stuttgart	Würdigung u. Abgrenzung zum NSG „Vögelestal und Oberes Lontal“	1: 2.500	12.01.2000
Stadtbauamt Geislingen	Umweltbericht zum Bebauungsplan Geislingen-Türkheim Biotoptypen - Bestand Biotoptypen - Bewertung	1: 2.500	10.07.2003
	FNP der Gemeinden: Geislingen, Kuchen und Bad Überkingen	1: 10.000	01.03.1999

Verband Region Stuttgart	Ausbauvorschläge für Straßen- bzw. Schienentrassen Bereiche mit Bergbauberechtigung Quellschutzgebiete Regionale Grünzüge Regionale Grünzäsuren Schutzbedürftige Bereiche (Erholung, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz etc) Sonderfläche Bund Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Rohstoffe) Überschwemmungsgebiete Versteinerungsgebiet	ArcView „Testdatensatz“ des VRS. Nach Aussagen des zuständigen GIS-Beauftragten weisen die Testdaten Abweichungen auf, da sie aus der Corledraw-Vorlage konvertiert wurden. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich, so dass die Daten keinen rechtsverbindlichen Charakter haben.	16.12.2003
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Deggingen u. Bad Ditzgenbach	Flächennutzungsplan	1: 10.000	FNP 2005 (27.07.1999)
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (WiMi)	Verdichtungsräume u. Mittelbereiche (LEP)	Gemeinden	2002
Arbeitsamt Göppingen	Zeitreihe von Jahreszahlen der Beschäftigtenentwicklung für den Bereich der Geschäftsstellen Göppingen und Geislingen		1990-2002
Landesstelle für Straßentechnik Baden-Württemberg Sachgebiet 12 "Vermessungs- und Kartenwesen	Verkehrsstärkenkarte Baden-Württemberg		2000
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	Regionaldaten Baden-Württemberg		1990-2003

Tabelle 10: Übersicht der Datengrundlagen der GIS-gestützten Gewerbeflächenpotenzialanalyse für den Landkreis Göppingen

10.3 Gewerbeflächen und das Gewerbeflächenpotenzial im Untersuchungsraum

War vor einigen Jahren noch der so genannte „Speckgürtel“ der Stadt Stuttgart vorrangiges Ziel bei der Erschließung von neuem Bauland, zieht es die Bevölkerung inzwischen, bedingt durch ein relativ günstiges Preisniveau, vermehrt an den Rand der Region. Infolge durch die voranschreitende Suburbanisierung steigt zwischenzeitlich in diesen Randbereichen auch der Bedarf an wohnortsnahen Gewerbegebieten. Das kommunale Gewerbeflächenangebot selbst resultiert aus dem Wechselspiel zwischen Angebot und Nachfrage. Die aktive Steuerungswirkung der räumlichen Planung ist dabei nicht selten begrenzt. Primäres Ziel des Planungsinstrumentes „regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ ist nach dem Plansatz 2.6.1 des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart, Freiflächen, die sich nach ihrer Lage, Größe und Erweiterbarkeit eignen, vor der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Mit der Ausweisung solcher regionalbedeutsamer Gewerbeschwerpunkte soll zur Sicherung von Arbeitsplätzen, der Wettbewerbsfähigkeit und zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels beigetragen werden. Meist sind jedoch historisch, politisch oder marktwirtschaftlich bedingte Entwicklungen für die Ansiedlung neuer Betriebe verantwortlich, die nicht im direkten Einflussbereich der räumlichen Planung stehen. Großflächige Neuansiedlungen in Form regionaler Gewerbeschwerpunkte stellen in der Planungspraxis regelmäßig Einzelfälle dar, wenngleich diese insgesamt in der Region Stuttgart inzwischen eine Gesamtfläche von ca. 1.000 ha einnehmen (VERBAND REGION STUTTGART 1998: 121). Maßgebende Faktoren der Standortwahl auf der Nachfrageseite bei den Unternehmen sind neben der konjunkturellen Entwicklung und des einhergehenden Strukturwandels, arbeitsmarktpolitische sowie überwiegend steuerrechtliche Erwägungen. Je nach Gewerbebranche spielen darüber hinaus weitere relevante Standortfaktoren wie z. B. die Nähe zum Absatzmarkt sowie zu bestehenden Wirtschaftsklustern, mögliche Konkurrenzsituationen, die Größe des Einzugsgebietes, die Verkehrsanbindung und die Zentralität aber auch der Erholungs- und Freizeitwert eine maßgebende Rolle. Im Mittelbereich Geislingen nimmt die Große Kreisstadt Geislingen als Mittelzentrum einen besonderen Stellenwert bei der Versorgung der lokalen Bevölkerung ein. Geislingen ist seit dem 01.04.1956 eine von 88 „Großen Kreisstädten“ in Baden-Württemberg (Stand: 01.01.2004) und erfüllt als solche teilweise Aufgaben, die sonst dem Landkreis obliegen. Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg definiert die Funktion eines Mittelzentrums wie folgt:

2.5.9

- Z Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Mittelbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 35.000 Einwohner umfassen.

Aus diesem Ziel des LEP ergibt sich als Konsequenz ein nachfrageorientierter Gewerbeflächenbedarf Geislingens. Vor dem Hintergrund des räumlichen Konzepts der dezentralen Konzentration und dem der Zentrale-Orte des Landesentwicklungsplans muss das Gewerbeflächenangebot in einem Mittelzentrum geeignet sein, eine hinreichende Anzahl von Arbeitsplätzen im Einzugsbereich bereitzustellen. Entsprechend dem Konzentrationsprinzip auf die Zentralen Orte und der abgestuften Schwerpunktsetzung der Siedlungsentwicklung entlang der Entwicklungsachsen sollen die Mittelzentren in den ihnen zugeordneten Mittelbereichen die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur festigen und die angestrebte Siedlungsentwicklung unterstützen und koordinieren. Der Regionalplanung kommt dabei ergänzend mit der gezielten Festlegung von Siedlungsbereichen sowie von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen die Aufgabe zu, das Leitbild der dezentralen Siedlungsstruktur zu fördern und gleichzeitig geeignete Entlastungsstandorte bereitzustellen (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 1995: 125). Nach der Zielbestimmung 2.6.6 des Regionalplanes des VRS ist bei der Ausweisung regionalbedeutsamer Schwerpunkte sicherzustellen, dass mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare Versorgungsangebote in den Zentralen Orten nicht gefährdet werden (VERBAND REGION STUTTGART 1998: 123). Erreicht werden soll dies durch den verbindlichen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkten. Limitierende Standortfaktoren auf der Anbieterseite bei den Gemeinden ergeben sich dabei neben der räumlichen Lage im Gemeindegebiet im Wesentlichen aus dem Umfang des bestehenden Gewerbeflächenpotenzials und der maximalen Größe der frei zur Verfügung stehenden Flächen. Der Flächenbedarf auf der Unternehmenseite resultiert hauptsächlich aus der Betriebsgröße und der Betriebsart. I. d. R. lassen sich für die Region Stuttgart folgende Nachfragegruppen spezifizieren (VERBAND REGION STUTTGART 2003a):

- *Kleine Unternehmen. Hierbei handelt es sich um die größte Nachfragegruppe. Infolge von Neugründungen und Standortwechseln ergibt sich ein Flächenbedarf von unter 50 ar. Durch ein vergleichsweise ungünstiges Verhältnis zwischen der Beschäftigtenzahl und dem Flächenbedarf sind Logistik- und Großhandelsunternehmen gekennzeichnet. Erforderlich sind bei einer sehr guten verkehrlichen Anbindung größere Flächen von ca. 1-2 ha.*
- *Mittelgroße Betriebe und Großbetriebe. Jährlich sind in dieser Größenklasse in der Region Stuttgart mit einem bis drei Fällen zu rechnen. Neben Standortverlagerungen sind auch Standorterwei-*

terungen meist ursächlich für die Nachfrage. I. d. R. beläuft sich der Flächenbedarf zwischen 3 und 6 ha. Im Einzelfall wird auch ein Bedarf von 10-20 ha festgestellt.

- *Internationale Großunternehmen. Mit ein bis zwei Anfragen jährlich sind diese in der Region Stuttgart die kleinste Nachfragegruppe. Die Standortsuche verläuft dabei meist im Rahmen eines Wettbewerbs. Der Flächenbedarf schwankt zwischen 10 und 100 ha.*

Der Verband Region Stuttgart geht nach eigenen umfangreichen Untersuchungen davon aus, dass der für die Region Stuttgart bis 2010 prognostizierte Gewerbeflächenbedarf von ca. 3.680 ha durch ca. 1.900 ha gewerbliche Baufläche in überwiegend rechtskräftigen Bebauungsplänen bereits festgesetzt ist (VERBAND REGION STUTTGART 2003b). In den Bedarfsprognosen ist das nutzbare Potenzial von Bestandsgebieten in Form von Gewerbebrachen dabei nicht enthalten, und eine weitere Differenzierung in Gewerbe- oder Industriegebiet nicht gegeben. Im Vergleich mit den anderen Landkreisen, die in den Untersuchungen des Verbands Region Stuttgart einbezogen waren, zeigt sich, dass der Landkreis Göppingen sowohl im Bestand als auch bei den geplanten FNP-Gewerbeflächen gegenwärtig das Schlusslicht in der Region bildet. Betrachtet man die bereits in Bebauungsplänen fixierten Gewerbeflächengebiete, liegt der Landkreis Göppingen zwar hinter den Landkreisen Böblingen und Esslingen, aber vor dem Rems-Murr-Kreis. Im landesweiten Vergleich liegt der Landkreis Göppingen mit seinem Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an 16. Position, bei bislang klarer Dominanz der landwirtschaftlich genutzten Flächen (STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2003a).

Landkreis	FNP-Gewerbeflächen in ha					Bebauungsplan-Gewerbeflächengebiete in ha				
	Gesamt ha	Bestand ha	Bestand %	Geplant ha	Geplant %	Gesamt ha	Bebaut ha	Bebaut %	Unbebaut ha	Unbebaut %
Böblingen	2045,9	1550,0	75,76	495,9	24,24	992,3	324,2	32,67	668,1	67,33
Esslingen	2281,3	1894,7	83,05	386,6	16,95	495,5	193,8	39,11	301,7	60,89
Göppingen	1315,5	1062,8	80,79	252,7	19,21	342,3	121,6	35,52	220,7	64,48
Rems-Murr-Kreis	1993,1	1566,8	78,61	426,3	21,39	176,3	51,6	29,27	124,7	70,73
Stadt Stuttgart	1472,5	1447,5	98,30	25,0	1,70				269,5	
Summe	9108,3	7521,8	82,58	1586,5	17,42				1584,7	

Tabelle 11: Übersicht bestehender und geplanter Gewerbeflächen in ausgewählten Landkreisen der Region Stuttgart

Von Unternehmerseite wird das verfügbare Gewerbeflächenpotenzial im Landkreis Göppingen, was die Verfügbarkeit von firmeneigenen Reserveflächen und den Erwerb neuer Bauflä-

chen bei Erweiterungen betrifft, gegenüber den anderen Landkreisen in der Region Stuttgart als vergleichsweise „gut“ eingeschätzt (IHK STUTTGART 2003d: 16ff.). Auch die Unterstützung durch die Gemeinden bei der Umsetzung von Erweiterungsmöglichkeiten am Standort wird von den Unternehmen für den Landkreis Göppingen nach der Befragung der IHK Stuttgart recht gut beurteilt. Dagegen wird die Verfügbarkeit neuer Bauflächen in der Region Stuttgart von 76,5 Prozent der befragten Unternehmer als schwierig bewertet und von 8,3 Prozent als nicht möglich erachtet. Theoretisch könnte der Landkreis Göppingen von dem insbesondere in der Landeshauptstadt Stuttgart bekundeten Flächenmangel profitieren, wenn Unternehmen vermehrt ihren Firmenstandort aus Stuttgart in den Landkreis Göppingen verlagern würden. Im Landkreis Göppingen wird die Flächenverfügbarkeit von immerhin 25 Prozent der befragten Unternehmer als „einfach“ bewertet. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass 50 Prozent der befragten Unternehmer die Verfügbarkeit von Bauflächen im Landkreis Göppingen als „schwierig“ und 25 Prozent sogar als „unmöglich“ bezeichnen (IHK STUTTGART 2003d: 20.). Der 25 Prozentanteil, der die Verfügbarkeit von Bauflächen im Landkreis Göppingen als „unmöglich“ beurteilt, muss dabei besonders beachtet werden, da er um mindestens 15 Prozent höher ausfällt als bei den anderen Landkreisen in der Region Stuttgart. Maßgeblich dürfte hierfür die Situation im Mittelbereich Geislingen gewesen sein, da sich der Gewerbeschwerpunkt bei Geislingen-Türkheim zum Zeitpunkt der Befragung der IHK noch im Planungsverfahren befand.

Die aktuell im Regionalplan ausgewiesenen regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkte und die in den Gemeinden geplanten bzw. festgesetzten Gewerbeflächen sind nach der Auffassung des Verbands Region Stuttgart geeignet, die Nachfrage der kleinen Unternehmen, der mittelgroßen Betriebe und der Großbetriebe regional zu befriedigen. Ein Engpass wird dagegen im Gewerbeflächenangebot der Region Stuttgart für großflächige Ansiedlungen als Alleinanlage mit Autobahnanschluss gesehen. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass große Unternehmen oder zumindest Unternehmensteile zukünftig vermehrt ihren Standort in Nachbarregionen verlagern werden (VERBAND REGION STUTTGART 2003a). Für Großunternehmen wird in der gesamten Region Stuttgart allein das ehemalige Flughafengelände in Böblingen/Sindelfingen als grundsätzlich geeignet betrachtet. Der Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim wird dagegen vom Verband nicht als geeignet eingestuft, um dort „eine prominente Alleinlage, ohne jeden Nachbarn“ verwirklichen zu können (VERBAND REGION STUTTGART 2003a). Im Regionalplan der Region Stuttgart sind mit dem neuen Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim insgesamt fünf regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Landkreis Göppingen ausgewiesen. Allerdings konzentrieren sich diese regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkte

bislang vornehmlich auf das Albvorland. Allein innerhalb der Gemeindegrenzen Göppingens befinden sich zwei Gewerbeschwerpunkte, die um einen weiteren bei Donzdorf ergänzt werden. Aufgrund ihrer gewerblich noch nutzbaren Flächekapazität sind insbesondere der Stauferpark Göppingen als auch der gemeinsame Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Mittlere Fils-Lautertal als bereits bestehende Konkurrenzstandorte zum neuen „Gewerbepark Schwäbisch Alb“ hervorzuheben. Der Stauferpark, der bis 1991 von den US-Streitkräften als Militärstützpunkt genutzt wurde, umfasst insgesamt ca. 150 ha wovon ca. 33 ha als Business-Park mit hochwertigen Büroflächen ausgewiesen sind. In diesem Gewerbegebiet können den Planungen zufolge mit rund 50 Beschäftigten je Hektar gerechnet werden. Durch eine eigens gegründete Business Park Göppingen GmbH (BPG) sollen dort überwiegend mittelständische Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere aus dem Bereich „Mechatronik“ angesiedelt werden. Von Westen und Süden grenzt an den Gewerbepark das Wohnquartier Stauferpark an, wovon derzeit bereits der zweite Bauabschnitt erschlossen wird. Die Grundstückspreise für das Wohnquartier, das zugleich als Wohnbauschwerpunkt im Regionalplan ausgewiesen ist, belaufen sich dabei auf 280 Euro/qm inklusive Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch sowie inklusive Abwasserbeiträge. Nach den Ermittlungen des Gutachterausschusses liegen in Geislingen die Bodenrichtwerte für erschließungsbetragfreie Grundstücke auf Wohnbauflächen zwischen 150 Euro/qm (Bleich-/Hauptstr.-Rorgenstr.) und 310 Euro/qm (Fußgängerzone). Auf der Gemarkung des Stadtbezirkes Türkheim schwanken die Bodenrichtwerte dagegen zwischen 45 und 100 Euro/qm. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der „Gewerbepark Schwäbische Alb“ insbesondere in den Stadtbezirken auf der Albhochfläche langfristig zu einer Preisanpassung führen dürfte. Im Landkreis Göppingen befand sich auf der Albhochfläche vor der Ausweisung des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheims nur der ca. 10 ha kleine gemeinsame Schwerpunkt für die Veraltungsräume Oberes Filstal und Deggingen. 10 ha sind bei der Ausweisung regionalbedeutsamer Gewerbeschwerpunkte nach den regionalplanerischen Zielbestimmungen im Plansatz 2.6.2 des Regionalplans des VRS die Mindestgröße zugeordneter Einzelflächen in Bestandsgebieten. Bei dem Gewerbeschwerpunkt „Geislingen-Türkheim“ handelt es sich jedoch um eine Neuausweisung außerhalb des Bestandsgebietes, so dass der Plansatz 2.6.2 lediglich im Zuge der Alternativenprüfung einer SUP anzuwenden wäre. Der maßgebende Grund für die Ausweisung des ca. 52 ha großen Gewerbeschwerpunktes auf der Albhochfläche war die topographisch ungünstige Lage der „Fünf-Täler-Stadt“ Geislingen. In dem relativ eng eingeschnittenen Oberen Filstal stehen innerhalb des Gemeindegebietes und in unmittelbarer Nähe der Entwicklungsachse, nach Auskunft der verantwortlichen Planungsträger, keine größeren zusammenhängende Freiflächen mehr zur Verfügung, die einer gewerblichen Nutzung über-

tragen werden können. Aus nachfolgender Tabelle geht eine Übersicht der regionalbedeutenden Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen hervor:

	Göppingen Flugplatz - „Stauferpark“	Göppingen-Ursenwang/ Eschenbach/ Heiningen „Voralb“	Göppingen „Donzdorf“	Mühlhausen i. T./ Bad Ditzenbach	Geislingen „Gewer- bepark Schwäbische Alb (GSA)“
Lage	Mittelbereich Göppingen	Mittelbereich Göppingen	Mittelbereich Göppingen	Mittelbereich Geislingen	Mittelbereich Geislin- gen
Größe	ca. 33 ha	ca. 8 ha	ca. 35 ha	ca. 8 ha	ca. 52 ha
Entfernung zum GSA (Luftlinie)	ca. 17,5 km	ca. 13 km	ca. 11,5 km	ca. 9 km	-

Tabelle 12: Übersicht regionalbedeutender Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Landkreis Göppingen.

Nach der Flächenerhebung des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs aus dem Jahr 2001 umfassten die Gewerbe- und Industrieflächen Geislingens vor der Ausweisung des „Gewerbeparks Schwäbische Alb“ rund 81 ha. Der Anteil an der Siedlungs- und Verkehrsfläche betrug demnach 1,1 Prozent (vgl. Abbildung 2). Zu den Gewerbe- und Industrieflächen Geislingens sind außerdem 11 ha unbebaute, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Betriebsflächen von geringem Wert, zu rechnen. In der Teilortschaft Türkheim, wo der interkommunale Gewerbeschwerpunkt errichtet wird, waren bis 2001 lediglich 2 ha Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen. Dem standen in Türkheim 13 ha Gebäude- und Freiflächen gegenüber, die überwiegend Wohnzwecken dienten. Auf der Gemarkung Geislingen wurden insgesamt 253 ha erfasst, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Im Vergleich dazu standen zum Erfassungszeitpunkt 2001 im Mittelzentrum Göppingen 551 ha Gebäude- und Freiflächen zu überwiegenden Wohnzwecken und 138 ha zu überwiegenden Zwecken von Gewerbe- oder Industriebetrieben zur Verfügung. Nach der Erschließung des Gewerbeparks Schwäbische Alb werden in Geislingen demzufolge mit 133 ha nahezu gleichviel Industrie- und Gewerbefläche zur Verfügung stehen. Ein grundsätzliches Problem der Flächenerhebung des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs ist jedoch, dass lediglich die Art der tatsächlichen Nutzung erhoben wird. Der Anteil der Gewerbebranchen geht aus der amtlichen Statistik nicht hervor. Infolge zunehmend feststellbarer konjunkturell bedingter Insolvenzen bergen jedoch gerade solche meist zentral gelegenen Standorte ein nicht zu vernachlässigendes Entwicklungspotenzial. Gewerbebranchen sollen außerdem nach dem Regionalplan des Verbands Region Stuttgart im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung

gezielt einer Wiedernutzung überführt werden. Ein weiteres statistisches Problem bei einem Flächenvergleich auf der Basis der Erhebungen des Statistischen Landesamtes ergibt sich aus der interkommunalen Nutzung der Gewerbegebiete.

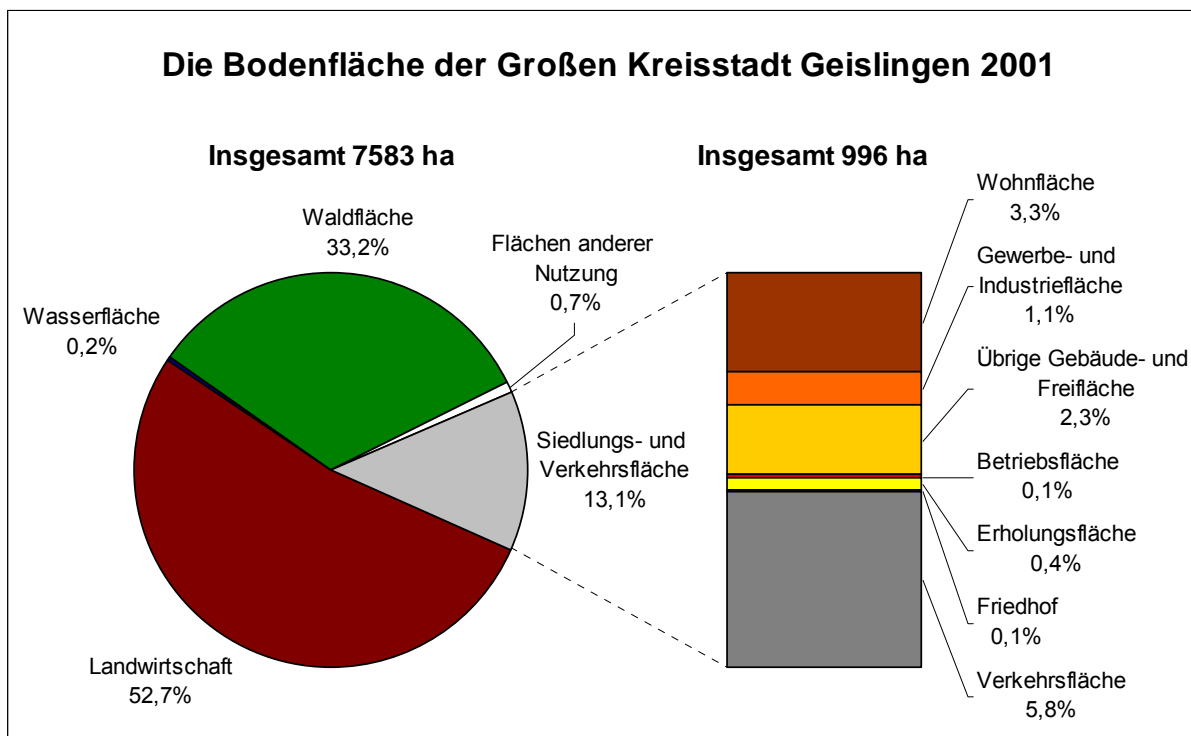


Abbildung 2: Die Bodenfläche der Großen Kreisstadt Geislingen nach Art der Nutzung 2001

(STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2002)

Insgesamt verfügt Geislingen derzeit über rund 23,5 ha ausgewiesener aber noch nicht erschlossener Gewerbeflächen. Hinzu kommen ca. 4 ha gemischte Baufläche. Insofern muss die Aussage der Stadt Geislingen im Rahmen der Teiländerung des Regionalplanes, dass sie derzeit über keinen einzigen Quadratmeter Gewerbebaufläche mehr verfüge (VERBAND REGION STUTTGART. 2001: 11), relativiert werden. Es besteht durchaus ein Gewerbeflächenpotenzial im Mittelzentrum Geislingen, das jedoch nach einer seitens der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg im Vorfeld der Planungen zum „Gewerbepark Schwäbische Alb“ durchgeführten Standortuntersuchung nicht geeignet ist, langfristig eine aktive Siedlungsentwicklung zu betreiben (KOMMUNALENTWICKLUNG LEG BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH 2001). Nach der Standortuntersuchung wird der Gesamtflächenbedarf Geislingens bis ins Jahr 2015 auf

14 ha Gewerbefläche (brutto) beziffert. Ohne Erschließungsflächen und Flächen für Parkierungen wird unter der Prämisse stagnierender bzw. rückläufiger Beschäftigungszahlen im produzierenden Gewerbe und leicht ansteigenden Beschäftigungszahlen im Dienstleistungssektor ein Nettobedarf von ca. 10,6 ha veranschlagt. Zugrunde gelegt wird außerdem für 2015 ein auf 35 qm Bruttogeschossfläche (BGF) ansteigender Flächenbedarf je Büroarbeitsplatz. Dieser Wert kann jedoch nur zur Orientierung dienen, da die Berechnung des quantitativen Flächenbedarfes in Abhängigkeit der Flächenart und der tatsächlichen Nutzung steht. Da die im Jahr 2015 voraussichtliche Art der Nutzung (Lager, Produktion/Service, Ausstellung/Verkauf, besondere Archivflächen etc.) nicht bekannt sein dürfte, sind solche Angaben wissenschaftlich nur schwer seriös zu begründen. Für einen normalen Büroarbeitsplatz rechnet man derzeit üblicherweise in Deutschland zwischen 20-25qm vermietbarer Bruttofläche. Fraglich erscheint auch vor dem Hintergrund der derzeit anhaltenden regressiven Wirtschaftsentwicklung, ob überhaupt eine vollständige Inanspruchnahme der 52 ha in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren gem. dem als Zielbestimmungen formulierten Plansatz 2.6.7 des Regionalplans der Region Stuttgart erwartet werden kann (VERBAND REGION STUTTGART 1998: 124). Die bedarfsbezogene Erschließung des „Gewerbeparks Schwäbische Alb“ in voraussichtlich drei Bauabschnitten spricht eher dafür, dass bis 2015 die 52 ha voraussichtlich noch nicht vollständig erschlossen bzw. bebaut sein werden. Der errechnete Bruttobedarf Geislingens in Höhe von 14 ha bis 2015 kann jedoch lediglich einen Anhaltspunkt geben, da der Gewerbeschwerpunkt interkommunal verwaltet wird. Bezogen auf die zehn beteiligten Gemeinden erscheint, ein konjunkturrell anhaltender Aufschwung vorausgesetzt, hingegen eine Inanspruchnahme der 52 ha folglich möglich.

Nicht berücksichtigt wurden in der Standortuntersuchung der Kommunalentwicklung Freiflächen bzw. Brachen in bestehenden Gewerbegebieten Geislingens. Nach eigenen Recherchen waren dies im Jahr 2002 mindestens 11.452 qm verteilt auf drei Flächen SPW Bölckestr., Telekom-Areal Kantstr. und Aktiv-Markt. Des Weiteren befand sich im Herbst 2003 in Eybach das Neubaugebiet „Langwiesen“ in Planung. Ein Teil des Planungsgebietes (alter Eybacher Sportplatz) soll als Pufferzone zu den Wohngebieten zukünftig ein Mischgebiet beinhalten. Allerdings stößt die weitere siedlungstechnische Erschließung Eybachs bei der örtlichen Bevölkerung auf vehemente Kritik. Wenngleich Geislingen nach dem LEP im Verdichtungsraum liegt, hat Eybach bislang eher einen dörflichen Charakter. An dem Widerstand der örtlichen Bevölkerung wird außerdem Geislingens Flächenproblem besonders deutlich: Gewerbeflächen am Fuß der Schwäbischen Alb sind ohne Attraktivitätsverluste in bestehenden Wohngebieten kaum noch zu realisieren. Insofern dürfte in absehbarer Zeit auch der Druck

auf eine Erschließung der ökologisch besonders empfindlichen Albhochfläche immer größer werden.

Gewerbegebiete	Beschreibung:
Espan	Das eingeschränkte interkommunale Gewerbegebiet „Espan“ der Stadt Geislingen und Kuchen liegt im Nordwesten Geislingens an der Gemarkungsgrenze und umfasst ca. 5,8 ha, wovon ca. 1,5 ha auf Geislinger Gemarkungsfläche liegen. Das Bebauungsplanverfahren zum ersten Bauabschnitt wurde durch die Gemeinde Kuchen im März 2003 durchgeführt. Die Stadt Geislingen hat Ende Juli 2003 den Beschluss bekannt gegeben, für das Geislinger Gebiet „Espan“ einen Bebauungsplan aufzustellen und gleichzeitig eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Das Gebiet wurde bislang als Lagerfläche für den Bauhof und als Kleingartenflächen genutzt. Aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone II ist es als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Aufgrund der Handelskonzeption des Gemeinderates ist ferner lediglich kein zentrenrelevanter Einzelhandel zulässig. Ausgeschlossen sind ebenso Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie Vergnügungsstätten
Röckenhofen	„Röckenhöfen“ schließt mit einer Gesamtfläche von rund 6 ha im Nordwesten Geislingens an das bereits besiedelte Gewerbegebiet „Weiherlen“ an. Allerdings wurden weitere Planungen aufgrund der teuren Erschließungskosten zunächst zurückgestellt
Krummes Ries	Das geplante Gewerbegebiet „Krummes Ries“ umfasst ca. 3 ha und liegt im Nordwesten Geislingens unweit der Eisenbahnlinie. Südwestlich grenzt das o.g. Gebiet „Röckenhöfen“ an. Erst wenn „Röckenhöfen“ erschlossen ist, kann das Gewerbegebiet „Krummes Ries“ erschlossen werden.
Steigäcker	Das geplante Gewerbegebiet „Steigäcker“ liegt auf der Albhochfläche im Osten Türkheims und grenzt dort an die Wohngebiete „Heiligenrain“ bzw. „Hinter dem Bühl“ an. Es umfasst 4 ha gemischte Bauflächen und 12 ha Gewerbeflächen.
Glückauf Platz	Umfasst ca. 1 ha

Tabelle 13: Übersicht ausgewiesener Gewerbegebiete der Großen Kreisstadt Geislingen

Der aktuelle Bestand an freien Gewerbeflächen wurde außerdem über eine schriftliche Umfrage bei den umliegenden Gemeinden abgefragt. Der Rücklauf war jedoch nach zwei persönlichen Anschreiben sehr dürftig. Lediglich fünf der fünfzehn umliegenden Gemeinden haben sich die Zeit genommen, den Fragebogen auszufüllen und zurückzuschicken. Über das Standortinformationssystem der IHK können zwar ebenfalls frei verfügbare Gewerbeflächen abgefragt werden, die zugrunde liegende Datenbank scheint jedoch nicht regelmäßig aktualisiert zu werden, so dass weiterführende Informationen darüber nicht abzurufen sind.⁸¹ Gleich-

⁸¹ vgl. <http://www.bw-sis.ihk.de/>

ches gilt für das GWZ Informationssystem⁸² und die Gewerbeimmobilienbörse der Wirtschaftsregion Stuttgart.⁸³ Allerdings sei nicht verschwiegen, dass andere Untersuchungen das Standort-Kommunikationssystem der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH in „Funktion, Reaktionsgeschwindigkeit und Ladestand“ als gut bewerten (IHK STUTTGART 2003d: 11).

Gemeinde	Bestehendes Gewerbegebiet	Verfügbare Kapazität	Geplante Gewerbegebiete	Voraussichtliche Kapazität	Rücklauf aus Umfrage
Amstetten*	Heidelberger Druckmaschinen	10 ha	o.A.	o.A.	-
Bad Ditzgenbach	AS Mühlhausen	2 ha	o.A.	o.A.	-
Bad Überkingen	Brunnenwiesen	1,25 ha	Brunnenwiesen	5 ha	+
Deggingen	X	X	In der Au	3,4 ha	+
Drackenstein	-	-	-	-	-
Geislingen	SPW Böckestr. Telekom-Areal Kantstr. Aktiv Markt	0,53 ha 0,52 ha 0,1 ha	Steigäcker/Aufzieher Röckenhofen Krummes Ries Glückauf Platz Espan Nol/GSA Türkheim	16 ha 6 ha 3 ha 1 ha 1,5 ha 52 ha	+
Heroldstatt	-	-	-	-	-
Hohenstadt	-	-	-	-	-
Kuchen	X	X	Espan	6 ha	+
Laichingen	-	-	-	-	-
Merklingen	Brühl Brühl Nord	0,5 ha 2 ha	Brühl Nord Brühl III	3,7 ha 4,6	+
Mühlhausen i.T.	-	-	-	-	-
Nellingen	-	-	-	-	-
Westerheim	-	-	-	-	-
Wiesensteig	-	-	-	-	-
- keine Antwort erhalten; + Antwort erhalten; x keine weiteren Flächen vorhanden; * Daten aus KE Standortgutachten übernommen, o.A. ohne Angabe					

Tabelle 14: Übersicht der befragten Gemeinden im Landkreis Göppingen zum Gewerbeflächenbestand

Die Erhebung zeigt, dass auch in den umliegenden Gemeinden kein bzw. nur ein geringes Gewerbepotenzial zur Verfügung steht. Bereits 1997 war ein Versuch Geislingens, ein interkommunales Gewerbegebiet nahe an der Autobahn anzustreben, am Widerstand der Albgemeinden und des Alb-Donau-Kreises gescheitert. Maßgeblich dürften hierfür konkurrierende Wirtschaftsinteressen sein. Im Alb-Donau-Kreis wurde außerdem bereits 1995 das interkommunale Gewerbegebiet Laichinger Alb als Modellprojekt im Regierungsbezirk Tübingen

⁸² vgl. <http://www.business.germany-southwest.de/>

⁸³ vgl. <http://sks.region-stuttgart.de/>

vom zuständigen Regierungspräsidium gefördert. Lag der Regelfördersatz des Regierungspräsidiums für kommunale Gewerbegebiete damals bei 20 bis 25 Prozent, so bekamen die am interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden der Laichinger Alb knapp die Hälfte der Kosten erstattet. Nach der Erschließung und dem Verkauf von einigen Gewerbeflächen im Laichinger Industriegebiet hatten die fünf Bürgermeister des Verwaltungsverbands Laichinger Alb der Stadt Geislingen wieder Gesprächsbereitschaft in der Hoffnung signalisiert, weitere autobahnnahe Flächen aus einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet umwidmen zu können. Dieser Meinungsumschwung wurde auf Geislinger Seite sehr skeptisch bewertet. Geislingens Oberbürgermeister hatte außerdem als Voraussetzung für eine Kooperation an einem interkommunalen standortnahen Gewerbegebiet an der Bundesautobahn A 8 mit Merklingen eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent beansprucht, was aus Merklinger Sicht nicht diskutabel war. Vielmehr lehnt Merklingen seither eine interkommunale Kooperation, Beteiligung oder Mitsprache an einem möglichen weiteren interkommunalen Gewerbegebiet über die Kreisgrenzen und über die Region Stuttgart hinweg ab. Die zwischenzeitlich festgefahrene Situation wird auch an der Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Teiländerung des Regionalplans der Region Stuttgart im Bereich Geislingen-Türkheims deutlich. Danach erhebt der Regionalverband Donau-Iller „gegen den jetzt nicht optimalen Standort, der eine zusätzliche Verkehrsbelastung der Gemeinde Nellingen zur Folge hat, keine grundsätzlichen Bedenken“ (VERBAND REGION STUTTGART 2001: 19). Merklingen und Laichingen stehen folglich mit ihrem „interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet Laichinger Alb“ mit ca. 9 ha frei einteilbaren Flächen und einem Grundpreis von 65 Euro/qm für das gewerbliche Bauland eher in Konkurrenz zum „Gewerbepark Schwäbische Alb“ bei Türkheim.⁸⁴ Nach den Bodenrichtwerten für Bauland, die vom Gutachterausschuss der Stadt Geislingen am 26.06.2003 beschlossen wurden (Stand 31.12.2002), sind für erschließungsbetragsfreie Grundstücke auf Gewerbeflächen der Gemarkung Geislingen 75 Euro/qm zu veranschlagen (GEISLINGEN A. D. S. 2003d: 3). In den auf der Albhochfläche gelegenen Stadtbezirken Aufhausen und Türkheim liegt der Bodenrichtwert für Gewerbeflächen dagegen bei 50 Euro/qm. Im Jahr 2002 belief sich zum Vergleich im Landkreis Göppingen der Kaufpreis je Hektar Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung bei einer Ertragsmesszahl (EMZ) von rund 44 je Ar auf 19.378 Euro (STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2003e: 4). Die vergleichsweise niedrigen Bodenrichtwerte auf der Albhochfläche für Industrieland sind im Wesentlichen auf die periphere Lage am Rand des Verdichtungsraumes in der Region Stuttgart zurückzuführen. Außerdem ist seit 1995 eine rück-

⁸⁴ vgl. <http://www.laichinger-alb.com/>

läufige Tendenz der Anzahl der Kauffälle in ganz Baden-Württemberg festzustellen. Verantwortlich für die regressive Nachfrage wird u. a. die anhaltende Konjunkturschwäche der südwestdeutschen Industrie gemacht. Entsprechend fielen die Quadratmeterpreise 2002 im Vergleich zum Vorjahr in Baden-Württemberg von durchschnittlich 75 Euro auf 62 Euro (HARTMANN. 2003: 45f.). Die Konkurrenzposition um mögliche Investoren dürfte folglich der maßgebende Grund des Verwaltungsverband Laichinger Alb gewesen sein, Nellingen in der Ansicht zu unterstützen, dass der bisherige Gewerbestandort „Steigäcker/Aufzieher“ in Türkheim eine kurz- oder mittelfristige Eigenentwicklung Geislingens gewährleisten könne und das Areal zukünftig noch ausbaufähig sei. Gleichzeitig wurde seitens des Verwaltungsverbandes Laichinger Alb in diesem Zusammenhang wiederholt auf das negative Beispiel des Laichinger Gewerbegebietes hingewiesen, das noch Heute unter dem fehlenden unmittelbaren Autobahnanschluss leidet und in dem noch immer nicht alle Flächen verkauft sind. Der Verwaltungsverband Laichinger Alb vermutet, dass dieser Umstand beim Gewerbepark Schwäbische Alb zu ähnlichen Problemen führen könnte. Er befürchtet außerdem, dass die Konkurrenzsituation zu Standorten im Raum Ulm - Langenau, Ulm-Nord, Dornstadt und Laichingen zu einem Überangebot und damit langfristig zu einem Preisdumping führen könnte. Dies dürfte auch der Grund sein, weshalb sich der Verband Region Stuttgart als TÖB Bedenken gegen die Ausweisung des im Rahmen der Fortschreibung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Filstal geplanten 9,5 ha großen Gewerbegebietes „Hohenstadt Ost“ bei der Mautstelle der neuen A 8 geäußert hat. Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal, der sich aus den Orten Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Mühlhausen und Wiesensteig zusammensetzt, hat darauf im November 2003 den Entschluss gefasst, das Gewerbegebiet „Hohenstadt Ost“ nicht in dieser Fortschreibung des FNP aber eventuell in der nächsten einzubeziehen. Als weitere Konkurrenz zum Standort „Gewerbepark Schwäbische Alb“ wird jedoch der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal das Misch- und Gewerbegebiet Leintal um ca. 6,3 ha erweitern. Des Weiteren wird am westlich von Hohenstadt geplanten 2,7 ha großen Mischgebiet „Wiesensteiger Weg“ festgehalten.

Infolge der neuen Trassenführung der geplanten sechsspurigen Bundesautobahn A 8 wird außerdem das bereits seit mehreren Jahren im Flächennutzungsplan Bad Ditzenbachs als gewerblich zu nutzende Fläche ausgewiesenes Gebiet „Steinigen“ im Ortsteil Gosbach tangiert. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan fand sich jedoch in nahezu allen Stellungnahmen die Forderung, dass das Gewerbegebiet dem sechsspurigen Ausbau der Autobahn zwischen Mühlhausen und der Albhochfläche nicht entgegenstehen dürfe. Bad Ditzenbach geht seither nicht mehr davon aus, das Vorhaben im geplanten Umfang realisie-

ren zu können und ist zwischenzeitlich bereit, auf einen ca. 4 ha großen Teil des geplanten Areals im „Steinigen“ zu verzichten.

Aufgrund der eingeschränkten Kooperationsbereitschaft der Gemeinden auf der Albhochfläche sah sich die „Fünf-Täler-Stadt“ Geislingen nicht zuletzt aufgrund der seit 1997 weiter sinkenden Beschäftigungszahlen und der drohenden Verlagerung von Arbeitsplätzen ansässiger Betriebe, gezwungen, neue Gewerbeflächen auf eigener Gemarkung auszuweisen. Da jedoch gleichzeitig im relativ eng eingeschnittenen Oberen Filstal keine größeren Gewerbeflächen mehr zur Verfügung stehen, wurde die Standortuntersuchung in Abstimmung mit dem VRS in Auftrag gegeben (KOMMUNALENTWICKLUNG LEG BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH 2001). In dieser wurde schließlich die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Außenbereich Geislingens bei Türkheim auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb in der Nähe der Bundesautobahn A 8 (ca. 10-15 Minuten entfernt) erstmals offiziell empfohlen. Parallel wurde von Geislingen im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2002 der Antrag gestellt, das Gemeindegebiet als „strukturschwachen Raum“ einzustufen. Der damit im Fall einer Ausweisung verbundene Imageverlust wurde seitens des Gemeinderates bewusst in Kauf genommen, um, wie bereits andere Räume in der Vergangenheit, höhere Zuschüsse zu erhalten. Außerdem wurde die Aufnahme in den Ausgleichsstock des Landes beantragt, die Geislingen bisher verwehrt war. Nach der Definition des Raumordnungsgesetzes liegt ein strukturschwacher Raum dann vor, wenn in diesem die Lebensbedingungen in seiner Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten wäre. In strukturschwachen Räumen sollen die Entwicklungsvoraussetzungen bevorzugt verbessert werden. Hierzu soll die eigenständige Entwicklung gefördert und nach dem Raumordnungsgesetz sollen darüber hinaus die Zentralen Orte unterstützt werden. Eine weitere Definition gibt der Landesentwicklungsplan von Baden-Württemberg in dem Kapitel 6 „Stärkung der regionalen Eigenkräfte“. Wäre Geislingen als strukturschwacher Raum deklariert, müsste im Umweltbericht einer SUP zur Ausweisung von regional bedeutsamen Gewerbeschwerpunkten in der Kurzdarstellung gem. Anhang 1 SUP-RL auch speziell auf die Beziehungen zu den darin formulierten Grundsätzen und Zielen die strukturschwachen Räumen betreffen eingegangen werden.

10.4 Der „Gewerbepark Schwäbische Alb“ in Geislingen-Türkheim

Geislingen-Türkheim wurde nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand vermutlich im Jahr 600-800 n. Chr. gegründet. Hierauf deuten zumindest archäologische Funde eines Siedlungskerns im östlichen Teil des heutigen Dorfes um das Gewann „Kreben“ und entlang der „Oberen

Gasse“ hin (THIERER 1995: 17). Die erste urkundliche Erwähnung Türkheims stammt hingegen erst aus dem Jahr 1107 in Verbindung mit Konrad von Duringheim (THIERER 1995: 15). Das Ortsbild des kleinen Straßendorfs auf der Albhochfläche ist von der evangelischen Pfarrkirche geprägt, die im Jahr 1771 wieder neu errichtet wurde. Bis 1938 gehörte Türkheim zum Oberamt Geislingen und wurde danach Teil des Landkreises Ulm. Hieraus und aus der topographischen Lage auf der Albhochfläche begründen sich auch heute noch traditionelle Beziehungen zum Oberzentrum Ulm. Im Jahr 1960 wurde im Gebiet „Brühl“ ein größeres Wohngebiet erschlossen, was sich u. a. im Baustil der Häuser bemerkbar macht. 1965 entstand am nordöstlichen Dorfrand ein Gewerbegebiet (LANDESARCHIVDIREKTION BADEN-WÜRTTEMBERG 1978: 316). Erst seit der Gemeindereform im Jahr 1971 ist Türkheim aufgrund des Entscheids der ansässigen Bürger ein Stadtbezirk Geislingens (THIERER 1995: 96). 1984 wurde die bereits 1974 geplante Wohnbausiedlung „Hinter dem Brühl“ erschlossen (THIERER 1995: 99). Im Jahr 1995 wurde darauf für das ca. 19 ha große Wohngebiet „Heiligenrain“ im Süden Türkheims das Bebauungsplanverfahren begonnen.



Abbildung 3: Blick auf das Gewann „Nol“ und den zukünftigen Standort des „Gewerbeparks Schwäbische Alb“ (November 2003)

Am 28.03.2003 wurde durch die Regionalversammlung die Teiländerung des Regionalplanes des Verbands Region Stuttgart vom Juli 1998 und damit die Ausweisung des regionalbedeutenden Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Geislingen-Türkheim beschlossen. Mit dem Beschluss wurden die bis dahin dort festgesetzten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landespflege, Landwirtschaft und Bodenschutz sowie für Erholung aufgehoben und der gebietsscharfe regionalbedeutende Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim ausgewiesen. Die Änderung des Regionalplanes wurde unter der Voraussetzung einer interkommunalen Beteiligung benachbarter Gemeinden aus dem Mittelbereich Geislingens und einer Berücksichtigung der Ergebnisse aus einer durchzuführenden Verkehrsuntersuchung vorgenommen.

Im September 2001 wurde auf der Grundlage eines Gutachtens der Kommunalentwicklung Baden-Württembergs (KOMMUNALENTWICKLUNG LEG BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH 2001) im Auftrag vom Verband Region Stuttgart und auf Initiative Geislingens die Teiländerung des Regionalplanes und die Neuausweisung des interkommunalen Gewerbeschwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen bei Geislingen-Türkheim förmlich beschlossen (vgl. Abbildung 4). Damit wurde u. a. folgendem Ziel des Regionalplans der Region Stuttgart Rechnung getragen:

2.6.1

- Z Die gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellten und in Plansatz 2.6.7 (Z) aufgeführten Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen dienen der Sicherung und Entwicklung von Gewerbestandorten, die im regionalen und überregionalen Vergleich besondere Standortqualitäten aufweisen, sowie in Gewerbestandorten, in denen neben dem Flächenbedarf der Belegenheitsgemeinde zusammengefasst der Flächenbedarf von weiteren Gemeinden gedeckt werden soll, die über keine geeigneten Gewerbeflächen mehr verfügen.

Die vorausgegangene Standortuntersuchung zum Gewerbeschwerpunkt „Geislingen-Türkheim“ der Kommunalentwicklung Baden-Württembergs wurde z. T. vom VRS finanziert (VERBAND REGION STUTTGART 2002: 4). Die Ausweisung erfolgte dem Plansatz 2.6.7 des Regionalplans des VRS entsprechend gebietsscharf. Die betreffende Fläche auf dem Gewann „Nol“ stand bislang stets unter agrarwirtschaftlicher Nutzung, wie auch die Bachmeyer-Karte aus dem Jahr 1698 des Stadtarchivs Ulm belegt (THIERER 1995: 35). Hierauf deutet auch der in der Nähe gelegene Flurname „Eselstal“ hin, der als typische Bezeichnung für einen ehemaligen Weideplatz Verwendung findet (THIERER 1995: 179). Im Süden wird der Gewerbeschwerpunkt durch eine lang gestreckte Erhebung begrenzt, die den Flurnamen Hunds-

rück trägt, und in Ober- und Mitteldeutschland häufig für eine entsprechende Geländeform gewählt wurde (THIERER 1995: 189).

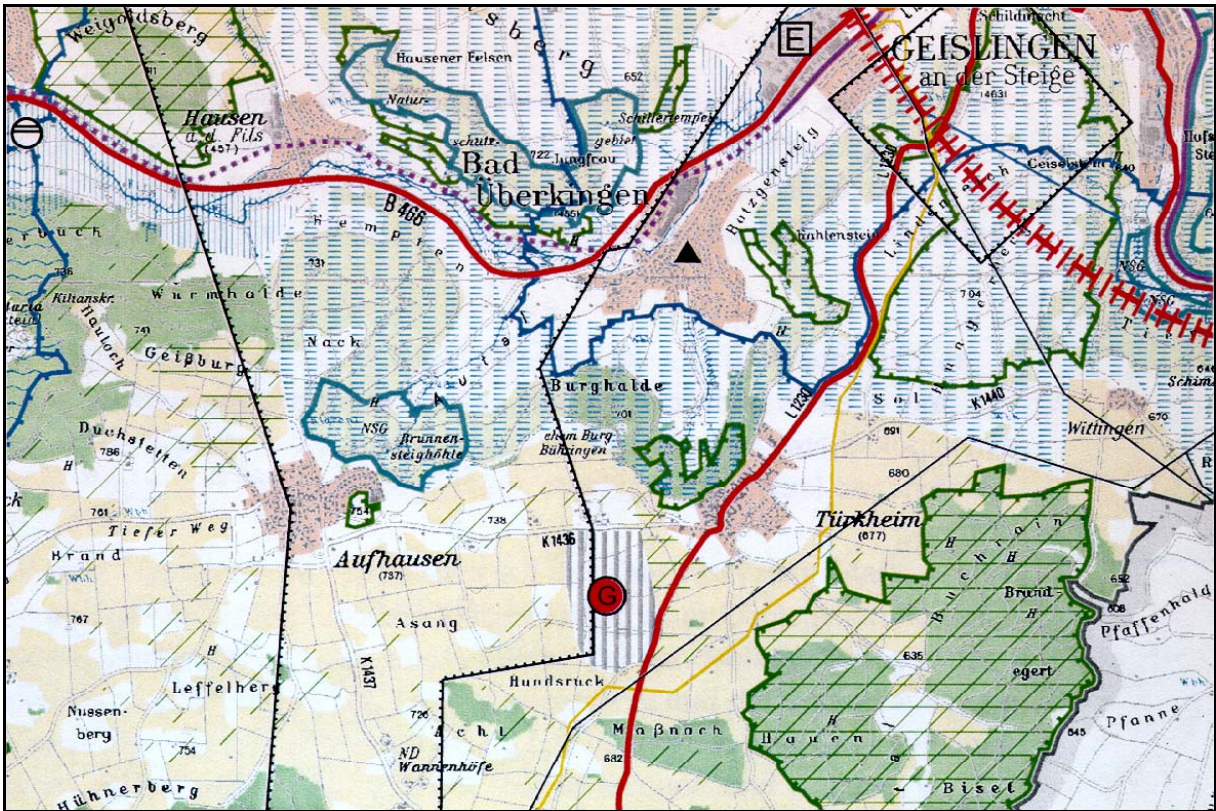


Abbildung 4: Der Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim im Regionalplan der Region Stuttgart

Im Mai 2002 wurde schließlich seitens des Wirtschaftsministeriums die Teiländerung des Regionalplanes für den interkommunalen Gewerbeschwerpunkt in Geislingen a. d. S. in der vorliegenden Ausdehnung (vgl. Abbildung 4) genehmigt. Das interkommunale Gewerbegebiet „Gewerbepark Schwäbische Alb“ („Nol“) wurde zeitgleich außerdem durch das „Programm zur Förderung interkommunaler Gewerbegebiete und zur Wiedernutzung regionalbedeutsamer Gewerbebrachen“ vom VRS mit 500.000 Euro gefördert (VERBAND REGION STUTTGART 2002: 6). Es wird davon ausgegangen, dass dieser Förderbetrag ausreicht, dass auf die am interkommunalen Gewerbeschwerpunkt beteiligten Gemeinden innerhalb der nächsten 10 Jahre keine weiteren Kosten zukommen (GEISLINGEN A. D. S. 2003c: 6). Darüber hinaus wurde der erste Bauabschnitt des Gewerbeparks Schwäbische Alb aus Mitteln des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) des Landes Baden-Württembergs mit 1,242

Mio. Euro bezuschusst (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART 2003). Der Zuschuss aus dem ELR wurde aufgrund des erheblichen erschließungstechnischen Aufwands vom VRS dabei als die Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des Gewerbeparks Schwäbische Alb betrachtet. Die interkommunale Organisationsform des regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen war außerdem maßgeblich für die Bereitstellung der Fördergelder und entspricht dem als Grundsatz formulierten Plansatz 2.6.4 des Regionalplans des VRS, nachdem solche regionalbedeutsamen Schwerpunkte in übergemeindlicher Kooperation zu planen sind. Günstig könnte sich, gemessen an dem Förderbetrag in Höhe von 500.000 Euro, auch das von der EU-Kommission genehmigte Vorhaben „Albaufstieg 2005 - integriertes Projekt zur Strukturförderung, Netzwerkbildung und Informationsbereitstellung im Geislinger Raum“ auswirken. Dieses wurde im Jahr 2003 vom Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum Baden-Württembergs und der Wirtschaftsregion Stuttgart (WRS) beantragt, um u. a. in einem Gebiet mit Entwicklungsrückstand oder Umstellungsproblemen Möglichkeiten zu erproben, mit denen eine weitere Zunahme des Gefälles zwischen den Regionen verhindert und ein Aufholprozess in Gang gebracht werden kann (MLR 2003).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans zum ersten Bauabschnitt des „Gewerbeparks Schwäbische Alb“ wurde am 17.09.2003 seitens des eigens gegründeten und vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigten Zweckverbandes beschlossen. Die Bauleitplanung obliegt in diesem Fall nicht der Stadt Geislingen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit, sondern dem Zweckverband (vgl. § 2 Verbandsatzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Schwäbische Alb“; GEISLINGEN A. D. S. 2003a: 3ff.). Deklariertes Ziel des interkommunalen Zweckverbandes ist es, die insgesamt ca. 52 ha (brutto) große Gewerbefläche südwestlich von Geislingen-Türkheim auf der Grundlage der Standortuntersuchung der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg gemeinsam in mehreren Bauabschnitten zu entwickeln. Der Zweckverband setzt sich aus zehn kommunalen Verbandsmitgliedern zusammen (vgl. Tabelle 15). Ursprünglich war auch geplant, die Gemeinde Hohenstadt am „Gewerbepark Schwäbische Alb“ zu beteiligen. Aufgrund der ablehnenden Haltung Hohenstadts wurden die freigewordenen Anteile am Zweckverband „Gewerbepark Schwäbische Alb“ je zur Hälfte von der Gemeinde Bad Ditzenbach und der Stadt Geislingen übernommen. Zu beachten ist, dass die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können. Der Umstand, dass Geislingen mit drei Vertretern in der Verbandsversammlung vertreten ist, hat demzufolge keinen Einfluss auf die endgültige Stimmabgabe. Nach § 6 der Verbandsatzung ist die Verbandsversammlung nach Bedarf aber mindestens einmal jährlich einzuberu-

fen. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens vier Verbandsmitglieder vertreten sein, und mindestens 65 Stimmen erreicht werden. Zur Beschlussfassung ist eine 65 Stimmenmehrheit erforderlich. Von besonderem Interesse ist bei interkommunalen Gewerbegebieten regelmäßig, wie Gewinne bzw. Verluste auf die Verbandsmitglieder verteilt werden. Prinzipiell werden nach der Verbandssatzung Aufwendungen die durch eigene Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckt werden können, nach dem in der Tabelle 15 aufgeführten Schlüssel „Kapitalumlage“ verteilt. Auf der Einnahmenseite ist die Stadt Geislingen gem. § 10 der Verbandssatzung verpflichtet, die im Verbandsgebiet angefallene Gewerbesteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage und die Gewerbesteuer B an die Verbandsmitglieder gem. dem in Tabelle 15 aufgeführten Verteilungsschlüssel „Steueraufkommen“ abzuführen. Die Einnahmen aus der Grundsteuer A verbleibt dagegen bei der Markungsgemeinde.

Verbandsmitglied	Vertreter je Verbandsmitglied	Stimmen je Verbandsmitglied	Beteiligung „Kapitalumlage“	Verteilungsschlüssel „Steueraufkommen“
Bad Ditzenbach	1	8,0 Stimmen	8,0 %	8,9 %
Bad Überkingen	1	7,5 Stimmen	7,5 %	8,3 %
Deggingen	1	10,0 Stimmen	10,0 %	11,1 %
Geislingen	3	45,5 Stimmen	45,5 %	50,7 %
LK Göppingen	1	10,0 Stimmen	10,0 %	0,0 %
Kuchen	1	10,0 Stimmen	10,0 %	11,1 %
Gruibingen	1	3,0 Stimmen	3,0 %	3,3 %
Wiesensteig	1	3,0 Stimmen	3,0 %	3,3 %
Mühlhausen	1	2,0 Stimmen	2,0 %	2,2 %
Drackenstein	1	1,0 Stimmen	1,0 %	1,1 %

Tabelle 15: Übersicht zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Schwäbische Alb“.

Da es sich bei dem „Gewerbepark Schwäbische Alb“ um eine Angebotsplanung handelt und bislang nach Auskunft des zuständigen Stadtbauamtes keine verbindlichen Interessensbeurteilungen potenzieller Investoren vorliegen, werden die 52 ha sukzessive und damit das Gesamtgebiet in mehreren Bauabschnitten erschlossen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Textteil, Begründung und Umweltbericht erfolgte vom 07.10.2003 - 07.11.2003. Der erste Bauabschnitt umfasst danach eine Bruttofläche von 14,8 ha, die sich in ca. 9,5 ha Nettogewerbebauland, ca. 3,4 ha Grünflächen und ca. 1,8 ha Verkehrsflächen gliedert (vgl. Abbildung 5). Zur Kompensation der Eingriffe in die Landschaft werden rund 10,36 ha Ausgleichsfläche aus überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung gegenübergestellt.

U. a. wird eine ca. 4,7 ha große Wiesenfläche bei Aufhausen extensiviert. Die Kosten für die Erschließung des ganzen Gewerbeparks werden auf insgesamt 4,18 Millionen Euro beziffert. Die Erschließungskosten für den ersten Bauabschnitt belaufen sich nach einem Ausschreibungsverfahren, bei dem 16 Angebote eingegangen sind, auf 1,948 Millionen Euro. Der erste Spatenstich war für den 15.03.2004 geplant, wurde zwischenzeitlich jedoch auf den 26.04.2004 verschoben. Aus Unternehmersicht ist der erste Bauabschnitt damit geeignet, mehreren Betrieben ausreichend Flächen bereitzustellen. Nach Untersuchungen der IHK wird der durchschnittliche Bedarf je Betrieb von Unternehmerseite in der Region Stuttgart auf 8.657 qm bzw. 0,866 ha beziffert (IHK STUTTGART 2003d: 26). Im produzierenden Gewerbe liegt er danach durchschnittlich bei 5.187 qm, bei Speditionen bei 10.700 qm und im Großhandel bei 2.025 qm.

Das Gewerbegebiet des ersten Bauabschnittes wurde als „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ ausgewiesen, in dem Einzelhandelsentwicklungen mit Ausnahme von eigenproduzierten oder betriebsbezogenen Waren (bis maximal 300 qm für zentrenrelevante und maximal 700 qm für nicht-zentrenrelevante Sortimente) nicht zulässig sind (GEISLINGEN A. D. S. 2003f: 6). Abgesehen von dieser Einschränkung umfasst damit die Gewerbefläche bei Türkheim die Art der baulichen Nutzung, die auch von Unternehmerseite am häufigsten nachgefragt wird. Nach Untersuchungen der IHK Stuttgart messen 46,1 Prozent der Unternehmer im Landkreis Göppingen dem planungsrechtlichen Status „Gewerbegebiet“ eine hohe Bedeutung zu (IHK STUTTGART 2003d: 23). 30,8 Prozent sehen dagegen eher einen Bedarf bei dem planungsrechtlichen Status „Industriegebiet“ und 15,4 Prozent bei Misch- oder Kerngebieten.

Weitere Beschränkungen ergeben sich für die Gewerbefläche des ersten Bauabschnittes aus der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 15 Metern und aus Auflagen bezüglich der Ausgestaltung von Verkehrsflächen, Entwässerungseinrichtungen, Heizöllagerung etc. Die zuletzt genannten Auflagen resultieren im Wesentlichen aus der räumlichen Lage des Gewerbeschwerpunktes in der Wasserschutzzone III im Karst. Der Vorschlag die Einrichtung einer Photovoltaikanlage per privatrechtlicher vertraglicher Regelung den potenziellen Investoren vorzuschreiben, fand dagegen sowohl in der Stellungnahme Geislingens zum Bebauungsplan als auch im Zweckverband selbst keine Mehrheit. U. a. wurde dabei die Gefahr gesehen, potenzielle Investoren abzuschrecken (GEISLINGEN A. D. S. 2003g: 4).

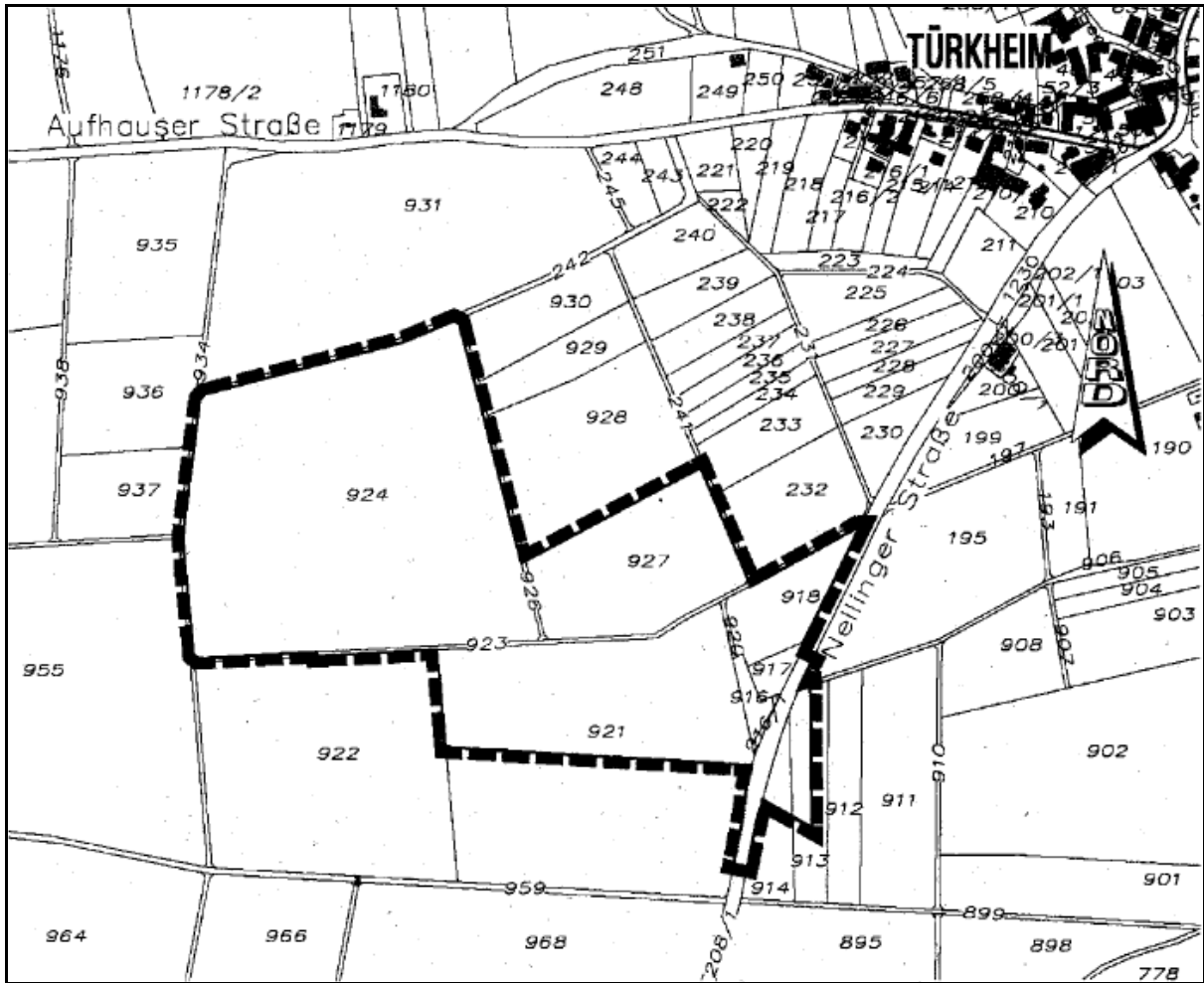


Abbildung 5: Der erste Bauabschnitt zum „Gewerbepark Schwäbische Alb“

(GEISLINGEN A. D. S. 2003I)

11 Rechtliche Vorgaben und Bestimmungen der unterschiedlichen Planungsebenen zum Gewerbeschwerpunkt „Geislingen-Türkheim“

11.1 Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Die Strategische Umweltprüfung ist nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates als integratives Planungsinstrument konzipiert. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang I lit. a) und lit. e) SUP-RL, wonach im Umweltbericht nicht nur die Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen darzustellen sind, sondern auch die auf den unterschiedlichen Ebenen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den prüfpflichtigen Plan oder das Programm von Bedeutung sind. Außerdem ist im Umweltbericht darzustellen, wie diese Ziele und Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden. Im Einzelfall ist danach auch nicht ausgeschlossen, dass neben von staatlicher Seite formulierten Zielen auch Ziele privater Institutionen (DIN, VDI etc.) in einer SUP heranzuziehen sind, soweit eine staatliche Stelle eine „Zielformulierungskompetenz“ übertragen hat und sie für das spezifische Vorhaben wichtige Orientierungswerte darstellen (UMWELTBUNDESAMT 2002: 7f.).

Für die Ausweisung eines regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen auf der Ebene der Regionalplanung ist in Baden-Württemberg im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung folglich auch auf den Landesentwicklungsplan und die darin aufgestellten Ziele und Grundsätze Bezug zu nehmen. Ergänzend kann auch der Landesentwicklungsbericht herangezogen werden. Die im Landesentwicklungsplan formulierten Ziele und Grundsätze der räumlichen Planung sind bei entsprechenden SUPpflichtigen Ausweisungen regelmäßig beachtlich, da diese den strategischen Rahmen für raumplanerische Festsetzungen vorgeben und in direkter oder indirekter Form umweltrelevante Vorgaben beinhalten. Die Ziele und Grundsätze liegen in Textform oder als zeichnerische Festlegung in einem Plan vor. Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Grundsätze enthalten allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Allerdings muss festgehalten werden, dass die formale Kennzeichnung als Ziel (Z) oder Grundsatz (G) nicht zwingend eine konstitutive Wirkung zur Folge hat (HEITSCH 2004: 20). Einem

Raumordnungsziel mangelt es an einer verbindlichen Vorgabe und damit an einer Steuerungsfunktion, wenn es durch die nachfolgenden Planungsebenen ohne Gewichtungsvorgabe lediglich zu berücksichtigen ist. Folglich sind im Zweifelsfall die Begriffsmerkmale des § 3 Nrn. 2 und 3 ROG bei der Bestimmung heranzuziehen, ob ein Ziel oder ein Grundsatz der Raumordnung vorliegt. Welche Grundsätze und Ziele im Einzelfall im Zuge einer SUP heranzuziehen sind, bestimmt sich aus der Art und Größe des Vorhabens, der räumlichen Lage und der inhaltlichen Konkretisierung der Ziele und Grundsätze selbst. Allerdings kann sich auch bei einem bewusst gewählten geringen Konkretisierungsgrad einer Planung ein beträchtlicher Untersuchungsrahmen ergeben, da bei der Abwägung auf die gesamte Bandbreite möglicher Nutzungen einzugehen und das hierfür notwendige Abwägungsmaterial zu ermitteln ist.⁸⁵ Insofern dürfte es angeraten sein, eine Planung möglichst genau zu spezifizieren, um den nach der SUP-RL zu erstellenden Umweltbericht überschaubar und kompakt zu halten. Außerdem bestimmt auch die inhaltliche Dichte und die Aussageschärfe der einzelnen Planfestlegungen der Raumordnung die Rechtswirkung der Ziele und Grundsätze. Auch Raumordnungsziele als landesplanerische Letztentscheidungen sind konkretisierungsfähig und verfügen über einen individuellen Verfeinerungs- und Ausdifferenzierungsspielraum (HENDLER 2003c: 257). In der praktischen Durchführung einer SUP ergeben sich jedoch immer dann Schwierigkeiten, wenn Zielvorstellungen nicht hinreichend konkretisiert bzw. quantifiziert sind und ein breites Interpretations- und Gestaltungspotenzial möglich ist. Dies ist in der Planungspraxis von großer praktischer Relevanz, da nicht von den Normen des Raumordnungsgesetzes sondern von den abgeleiteten Plänen selbst eine rechtsverbindliche Anordnung ausgehen sollte, die auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist (KMENT 2003a: 70ff.). Im Besonderen gilt dies für die Grundsätze des Landesentwicklungsplanes, die i. d. R. nicht nur keine eindeutigen Kenngrößen z. B. in Form von Schwellenwerten beinhalten, sondern darüber hinaus überwiegend im Konjunktiv verfasst wurden. Speziell unscharfe Grundsätze können innerhalb einer SUP demzufolge lediglich eine relative Richtschnur vorgeben, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Allerdings unterliegen sie immer einer Prüfpflicht. Einige Beispiele für nicht hinreichend bestimmte Ziele bzw. unscharfe Grundsätze findet man u. a. in den einschlägigen Kapiteln des Landesentwicklungsplans. Zur besseren Verdeutlichung soll dies im Weiteren anhand des Zieles 2.6.4 aus dem Kapitel 2.6 „Landesentwicklungsachsen“ aufgezeigt werden:

⁸⁵ VGH München, Urt. v. 03.05.1999 - 1 N 98.1024. In: BauR 1999, S. 1140

- Z Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.

Im Falle des Beispiels des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheim lässt sich zwar dessen Lage im Mittelbereich Geislingen, das zugleich eines von zwei Mittelzentren im Landkreis Göppingen darstellt, lokalisieren, was jedoch als „ausreichender Freiraum“ zwischen den Entwicklungsachsen verstanden werden kann, bleibt im subjektiven Ermessen der planenden Behörde. Ein Rückgriff auf die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ist zwar nahe liegend, allerdings im Hinblick auf das generell formulierte Ziel im LEP nicht zwingend. Offensichtlich ist, dass der Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim entgegen des Zieles 2.6.4 des Landesentwicklungsplanes nicht innerhalb des Siedlungsbereiches der Entwicklungsachsen liegt. Dieser Siedlungsbereich ist u. a. im Plansatz 2.3.5 des Regionalplanes der Region Stuttgart dargestellt. Die Ausweisung des Gewerbeschwerpunktes „Geislingen-Türkheim“ weicht darüber hinaus nicht nur von dem Ziel der Landesentwicklungsplanung sondern auch von der Zielvorstellung des Verbands Region Stuttgart einer sparsamen Flächeninanspruchnahme ab. Der VRS sieht in der Konzentration der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe entlang von Entwicklungsachsen mit Hilfe regionalbedeutsamer Schwerpunkte ein wirksames Planungs- und Handlungsinstrument, um einer ungeordneten Entwicklung im Freiraum entgegenzuwirken (SCHÖN 2003: 5). Allerdings ist das Ziel 2.6.4 des Landesentwicklungsplanes vollständig als Sollbestimmung verfasst, so dass davon auszugehen ist, dass in der praktischen Handhabung ein gewisser Planungsspielraum besteht. Wenngleich eine als „Soll-Ziel“ formulierte Planaussage gegenüber anderen Planungsträgern zwingend verbindlich ist, enthält sie selbst ein Restermessen, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Plans nicht gerechtfertigt erscheint. Nur wenn ein Ziel als „Ist-Ziel“ formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist und sie nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden kann. Aufgrund der bestehenden siedlungsstrukturellen Voraussetzungen kann zumindest gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass aufgrund der fehlenden Siedlungsflächenkapazität im unmittelbaren Siedlungsbereich der Entwicklungsachsen um Geislingen Stadt ein solcher atypischer Fall vorliegt. Fraglich bleibt jedoch, ob zukünftig als Folge der Ausweisung mit einer zunehmenden Siedlungsentwicklung um den Gewerbeschwerpunkt auf der Albhochfläche zu rechnen ist und damit kein Sonderfall mehr vorliegt. Bei dieser Annahme handelt es sich da-

bei im Fall Geislingen-Türkheims nicht um eine theoretische oder rein spekulative Vermutung. Ein neues Wohnbaugebiet befindet sich vielmehr in Geislingen-Türkheim auf dem Gewann „Lichse“ bereits in der Planung (GEISLINGEN A. D. S. 2004: 3). Insbesondere im Hinblick auf die weiteren Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes, die u. a. eine wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen vorsehen, ist künftig eine voranschreitende Siedlungsdispersion außerhalb des definierten Siedlungsbereiches auf der Albhochfläche bei Türkheim sehr wahrscheinlich. Um langfristig einer solchen Zielkollision vorzubeugen, besteht folglich nur die Möglichkeit, den Plansatz „Siedlungsbereich um die Entwicklungsachsen“ der aktuellen Entwicklung im Raum Geislingen anzupassen. Andernfalls wäre langfristig eine Aushöhlung des Leitbildes der räumlichen Entwicklung zu erwarten und die Steuerungsfunktion der Regionalplanung würde in diesem Bereich ins Leere laufen. Mit dem Planungsinstrument SUP kann außerdem gewährleistet werden, dass nicht jedes Vorhaben von vornherein als atypischer Sonderfall eingestuft wird. Vorauszusetzen ist, dass insbesondere innerhalb der Alternativenprüfung nicht nur qualitativ argumentiert wird sondern auch quantitativ belegbare Daten vorgewiesen werden. Vergleichswerte liefern hierfür vor allem der Landesentwicklungsbericht und die Indikatoren und Karten zur Raumentwicklung der Bundesländer (INKAR). Für zahlreiche Bereiche stellt außerdem das Statistische Landesamt kostenlos die erforderlichen Datensätze online über das Internet zur Verfügung. Angesichts der Fülle der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele des Umweltschutzes besteht in wirtschaftsnahen Bereichen nicht selten die Befürchtung gegenüber dem Instrument SUP, dass Planungsverfahren zukünftig aufgebläht werden. Dem ist zu entgegnen, dass nach der SUP-RL nur die festgelegten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt werden müssen, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind. Im Falle des Landesentwicklungsplanes zeigt sich außerdem, dass viele Ziele und Grundsätze in redundanter Form vorliegen. Mit einer gezielten Auswahl relevanter Indikatoren lassen sich somit i. d. R. mehrere Vorgaben des LEP parallel abarbeiten. Nachfolgend sind exemplarisch einige relevante Ziele und Grundsätze aus dem LEP aufgeführt, die im Zuge einer Strategischen Umweltprüfung zur Ausweisung des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheims im Verdichtungsraum der Region Stuttgart auf ihre mögliche Betroffenheit untersucht werden müssten:

2.2 Verdichtungsräume

2.2.2

- G Die Verdichtungsräume sind als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre übergeordneten Funktionen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im internationalen Wettbewerb bestehen können.

2.2.3.1

- Z Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.

2.2.2.3

- G Ein ausreichendes Angebot an attraktiven Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist bereitzuhalten, insbesondere für Betriebe und Einrichtungen, die auf die Standortbedingungen und Führungsvorteile der Verdichtungsräume angewiesen sind und zur Vermehrung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und höherwertiger Dienstleistungen beitragen können.

2.2.3.2

- Z Siedlungsentwicklung und Städtebau sind auf das Erfordernisse einer günstigen Erschließung und Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel auszurichten.
- Z Neubauf Flächen sind vorrangig in Entwicklungsachsen auszuweisen und auf Siedlungsbe-
reiche und Siedlungsschwerpunkte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr,
insbesondere mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem, zu
konzentrieren.

2.2.3.3

- Z Auf Flächen und Energie sparende Bau- und Erschließungsformen bei angemessen dichter
Bebauung, insbesondere an Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs, sowie auf eine
ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige und
wohnortnahe Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Infrastruktur- und Erholungsein-
richtungen ist hinzuwirken.

2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

2.5.9

- Z Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrich-
tungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten
Bedarf decken können. Mittelbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 35.000
Einwohner umfassen.

- G Einzelne mittelzentrale Funktionen können in den Verdichtungsräumen auch von dem Mittelzentrum unmittelbar benachbarten Standorten wahrgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür durch entsprechende Ausstattungsmerkmale gegeben sind, die mittelzentralen Einrichtungen in günstiger Lage gebündelt und die Funktionen des Mittelzentrums nicht beeinträchtigt werden.
- G In den Mittelbereichen ist auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hinzuwirken.

2.6 Entwicklungsachsen

2.6.4

- Z Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.

2.6.4.1

- Z In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume soll die Siedlungsentwicklung so konzentriert und geordnet werden, dass in den Entwicklungsachsen kleinräumig abgestimmte Zuordnungen von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen und wohnortnahen Freiflächen erreicht sowie Überlastungerscheinungen abgebaut werden. Bandartige Siedlungsentwicklungen sollen durch eine gegliederte Folge von Siedlungen und Freiräumen vermieden werden.

3.1 Siedlungsentwicklung

3.1.4

- Z Regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden in der Region Stuttgart gebietsscharf ausgewiesen. In den anderen Regionen können regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und in begründeten Fällen auch regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus gebietsscharf ausgewiesen werden.

3.1.6

- Z Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauflächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird.

3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen

3.3.5

- G Die Bedarfsanalyse und die Festlegung der Standortmerkmale sollten in regionaler Zusammenarbeit aller berührter Stellen und Organisationen, insbesondere der Wirtschaft, erfolgen, um der zu erwartenden Nachfrage optimal entsprechen zu können.

3.3.6

- Z Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.
- G Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete soll intensiviert werden, auch über die Landesgrenze hinweg. Die Erschließung und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Umnutzungen möglich sind.

11.2 Der Regionalplan der Region Stuttgart

Weitere wichtige planungsrechtliche Bestimmungen, die innerhalb einer SUP darzustellen sind, ergeben sich aus dem Regionalplan des VRS selbst. Einige der wichtigsten Ziele und Grundsätze des Regionalplans bezüglich des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheim werden in dem folgenden Kapitel 12 im Detail dargestellt und im Einzelnen untersucht.

11.3 Inhaltliche Abgrenzung bzw. Abschichtung zwischen SUP und Projekt-UVP

Im Weiteren soll der Fragestellung nachgegangen werden, welche Inhalte im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung abgearbeitet werden, die derzeit im Umweltbericht gem. § 2a BauGB nicht berücksichtigt werden. Wo liegen die Vorteile einer vorgeschalteten SUP auf der Ebene der Regionalplanung gegenüber einer Projekt-UVP auf der Ebene der Bauleitplanung und welche Inhalte sind auf welcher Ebene effizienter abzuarbeiten?

Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Planungsebenen ergibt sich aus deren unterschiedlichem Untersuchungsmaßstab. Dieser war bei der Standortsuche der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg ausgehend von der Bundesautobahn A 8 das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Geislingen. Der Untersuchungsraum im Umweltbericht zum Be-

bauungsplan des „Gewerbeparks Schwäbische Alb“ umfasste dagegen lediglich 109 ha (BLASER 2003: 1). Eine weiterführende Alternativenprüfung über die Gemeindegrenzen hinaus, wie sie für eine SUP auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich wäre (vgl. Kapitel 8.3.4.6), wurde nicht vorgenommen. Die strategische Entscheidung und Festlegung des Gewerbeschwerpunktes auf der Albhochfläche dürfte langfristig jedoch nicht nur Umweltfolgen auf diesen 109 ha großen Untersuchungsraum haben. Gerade aus der wirtschaftlich erhofften Neustrukturierung sind langfristig großräumige Effekte zu erwarten, die von einer lokal begrenzten Projekt-UVP allein aus methodischer Sicht nicht abgebildet werden können. Besonders deutlich wird dies am begleitend durchgeführten Verkehrsgutachten (MODUS CONSULT GMBH 2002). Wenngleich dieses inhaltlich nur die Verkehrszunahme darstellt, so verdeutlicht es gleichzeitig auch den Einfluss des Gewerbeschwerpunktes auf die zukünftigen Verhaltensgewohnheiten der örtlichen Bevölkerung. Je nach dem welche Gewerbebetriebe sich dort niederlassen werden, wird sich auch das sozioökonomische, kulturelle und politische Gefüge auf der Albhochfläche mit der Zeit wandeln. Bestimmt wird eine solche Veränderung zwar sicherlich nicht allein durch die 52 ha eines eingeschränkten Gewerbegebietes, aber eine Tendenz wird mit der regionalplanerischen Festsetzung vorgegeben, die weitere zukünftige Entwicklungen zur Folge haben werden. Anzunehmen ist beispielsweise eine Zunahme der Nachfrage nach nahe gelegenen Wohnbauflächen. Die Alternativenprüfung im Rahmen einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung hat im Gegensatz zur Projekt-UVP gem. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL den geographischen Anwendungsbereich des Regionalplans zu berücksichtigen. Mit ihr können folglich räumlich übergreifende Szenarien simuliert und die möglichen Umweltfolgen den verantwortlichen Entscheidungsträgern transparent dargestellt werden. Da in einer SUP lediglich vernünftige Alternativen zu berücksichtigen sind, die auch den Zielen des Plans entsprechen, ist eine Untersuchung über den gesamten administrativen Bereich des Regionalplans i. d. R. nicht erforderlich. Ein erkennbarer Zusammenhang zwischen Vorhaben und Zielerfüllung setzt im Sinne einer vernünftigen Alternative eine entsprechende räumliche und zeitliche Nähe voraus. Im Fall der Ausweisung eines regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen dürfte der jeweilige Landkreis eine geeignete Beurteilungsgrundlage darstellen. Durch die übergemeindliche Betrachtungsweise ergibt sich auf der Ebene der Regionalplanung je nach planerischem Konzept außerdem die Möglichkeit, negativ konkurrierende Planungen zu vermeiden und gezielt Wachstumspole oder aber strukturschwache Gebiete mit dem Planungsinstrument „regionalbedeutsamer Gewerbeschwerpunkt“ zu fördern. Je nach Lage und Größe des Vorhabens sind darüber hinaus im Einzelfall auch angrenzende Landkreise in der Alternativenprüfung einer SUP zu berücksichtigen. Im Fall des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheim

ergibt sich die Besonderheit, dass der nächstgelegene Alb-Donau-Kreis nicht in der Region Stuttgart liegt, sondern in der Region Donau-Iller. Wenngleich die Region Stuttgart nur für ihren Zuständigkeitsbereich planen kann, besteht wie zwischen den Gemeinden, auch zwischen den Regionalverbänden das Gebot der gegenseitigen planerischen Rücksichtnahme (§ 12 LplG vom 10.07.2003). Die Verflechtung der überörtlichen und der örtlichen Planung wird durch das so genannte Gegenstromprinzip (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) geprägt. Das Gegenstromprinzip ist ein Grundsatz der Raumplanung. Ferner normiert § 2 Abs. 2 BauGB das interkommunale Abstimmungsgebot zwischen benachbarten Gemeinden und § 1 Abs. 4 BauGB die überörtliche Koordination (KMENT 2003b: 354). Insofern war in diesem Fall eine Koordination zwischen dem Verband Region Stuttgart und dem Regionalverband Donau-Iller in einer frühzeitigen Planungsphase erforderlich (§ 27 LplG). In Anbetracht der bereits Mitte der 90iger erfolglosen Kooperationsbemühungen der Stadt Geislingen mit den Gemeinden im Alb-Donau-Kreis wären jedoch regionsübergreifende Konzepte vermutlich spätestens auf lokaler Ebene gescheitert. Fraglich bleibt dessen ungeachtet nach der Umsetzung des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheims, ob eine nachhaltige wirtschaftliche Stärkung des Wirtschaftsraumes „Oberes Filstal“ und speziell der Albhochfläche ohne ein abgestimmtes regionales Entwicklungskonzept auf Dauer Erfolg haben kann. Die Zielsetzung des Gewerbeschwerpunktes ist im Kern die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Zahlreiche Entwicklungsfaktoren bestimmen dabei die praktische Umsetzung und den Erfolg des geplanten Vorhabens. Das Fallbeispiel Geislingen-Türkheim zeigt dabei recht deutlich, dass auch soziokulturelle Aspekte bei der planerischen Umsetzung eine zentrale Rolle spielen. Aus diesem Grunde wird auch der so genannten „Regionalkultur“ eine wichtige Rolle als Entwicklungsfaktor zugesprochen (THIERER; PACHNER 2002: 166). Die Regionalkultur ist danach jedoch nicht allein durch kultursoziologische oder sozialpsychologische Entwicklungsfaktoren determiniert, sondern umfasst alle gesamtgesellschaftlichen Einflüsse. Auf der Grundlage des Konzeptes und der Methodik der Regionalkultur ist es möglich, diejenigen Standortfaktoren zu bestimmen, die innerhalb einer Region maßgeblich eine nachhaltige Regionalentwicklung fördern oder schwächen. Innerhalb der Alternativenprüfung einer SUP kann dieser Ansatz eine gute Basis zur Beschreibung, Ermittlung und Bewertung der Planungsvarianten darstellen. Angesichts der peripheren räumlichen Lage Geislingen-Türkheims am Rand des Verdichtungsraumes erscheint es äußerst ungewiss, ob der Gewerbeschwerpunkt prinzipiell dazu geeignet ist, im Sinne eines Wachstumspols die Wirtschaftskraft Geislingens neu zu beleben. In Türkheim auf der Albhochfläche gibt es bislang sowohl aus produktionstechnischer als auch aus absatzmarktrelevanter Sicht zudem recht wenig Anknüpfungspunkte für mögliche Investoren. In der Standortwahl Geislingen-Türkheims als

regionalbedeutsamer Schwerpunkt kommt demzufolge weniger eine wachstumsorientierte Standortplanung im Sinne des Wachstumspolkonzepts von PERROUX (1964: 238ff.) zum Ausdruck, sondern das Verständnis eines Förderinstrumentes für strukturschwache Räume. Regionalbedeutsam ist der Gewerbeschwerpunkt bei Türkheim nicht aufgrund bestehender Anknüpfungsmöglichkeiten an besondere Innovationen oder zukunftsweisende Wirtschaftskluster. Regionalbedeutsam ist der Gewerbeschwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Hinblick auf die damit erhoffte Heranführung des strukturschwachen Wirtschaftsraumes „Oberes Filstal“ an die Wirtschaftsentwicklung der Region Stuttgart. Bestehende Disparitäten sollen mit dem Gewerbeschwerpunkt auf der Albhochfläche überwunden und ein Ausgleich des Gefälles zwischen den Wirtschaftsräumen in Anlehnung an die Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 ROG erzielt werden. Solche strategischen Erwägungen, wie sie nur im Vorfeld einer Planung im Zuge einer Alternativenprüfung gemacht werden können, spielen auf der Ebene der Bauleitplanung, wie im Falle Geislingen-Türkheims, keine Rolle. Einen wichtigen Beitrag könnte zukünftig bei solchen Planungen die Strategische Umweltprüfung übernehmen, da sie frühzeitig mit der Alternativenprüfung im Verfahren ansetzt und im Umweltbericht gem. Anhang 1 lit. a) SUP-RL in einer Kurzdarstellung der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen geleistet werden muss. Nach Art. 6 SUP-RL ist außerdem den in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv die Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Plans oder Programms Stellung zu nehmen. In der Praxis dürften insbesondere auf der politischen Ebene häufig wirtschaftliche Erwägungen dazu führen, negative Umweltfolgen in den Vordergrund zu rücken. In den Konsultationen im Rahmen einer SUP müssen aber nur die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden beteiligt werden. Eine Beteiligung der in ihrem wirtschaftlichen Aufgabenbereich betroffenen Behörden sieht die SUP-RL dagegen nicht zwingend vor. An dieser Stelle wird eine zentrale Schwäche der SUP als reines Instrument der Umweltprüfung deutlich: während Umweltaspekte im Detail untersucht, analysiert und der Öffentlichkeit vorgestellt werden, bleiben wirtschaftliche Aspekte in adäquater Form eines entsprechenden Fachgutachtens weitestgehend unberücksichtigt, obgleich sie in der Praxis als Gegenargument und bei der planerischen Abwägung meist ausschlaggebend sind. Gerade bei der Ausweisung von großflächigen Gewerbegebieten oder Gewerbeschwerpunkten auf der Ebene der Regionalplanung sind wirtschaftliche Erwägungen von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der Alternativenprüfung einer SUP kann eine solche Diskussion erfolgen. Die inhaltlichen Anforderungen einer Projekt-UVP auf der Ebene der Bauleitplanung bieten diesen Raum nicht. Während die Schutzbedürftigkeit der Umwelt in einem Fachgutachten nach dem UVPG gegenwärtig explizit

nachgewiesen werden muss, wird der sozioökonomische Bedarf an neuen Gewerbeflächen meist ungeprüft postuliert. Welches strategische Konzept die planende Region bzw. die Gemeinde mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen verfolgt und in welcher Form dies mit der zukünftigen regionalen bzw. gemeindlichen Entwicklung zu vereinbaren ist, bleibt i. d. R. undurchsichtig. Da die SUP-RL die Einbeziehung von Politiken in die Prüfung jedoch nicht vorsieht, liegt es auch zukünftig in der Hand der Entscheidungsträger zu entscheiden, in welchem Umfang eine Strategische Umweltprüfung zukünftig durchgeführt wird. Auf der Ebene der Regionalplanung dürfte die alleinige Fixierung auf Umweltbelange jedoch zu keinen befriedigenden Ergebnissen führen. Insofern ist die Praxiserfahrung des Regionalplaners gefordert, möglichst frühzeitig auch wirtschaftliche Interessen und Stellungnahmen betroffener Behörden einzuholen. Die fehlende gesetzliche Normierung innerhalb einer SUP bringt die Regionalplanung dabei jedoch in die Schwierigkeit einer meist politisch motivierten und nicht selten ergebnislosen Diskussion. Insofern kann und muss dieses Vorgehen immer mit Bedacht und unter Abstimmung der verantwortlichen Entscheidungsträger erfolgen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich auf der Ebene der Regionalplanung eine Konzentration der SUP auf die Alternativenprüfung anbietet. In diesem Fall reicht eine Kurzdarstellung jedoch nicht aus. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Alternativenprüfung sich gem. dem Nachhaltigkeitsprinzip auf ökonomische, ökologische und soziale Aspekte erstreckt. Die Umweltfolgen können auf der Grundlage der Ergebnisse der Alternativenprüfung in Szenarien überschlüssig dargestellt werden. Da die einzelnen Vorhaben i. d. R. erst auf der Ebene der Bauleitplanung hinreichend spezifiziert werden können und somit quantitative Umweltauswirkungen erst am Ende des Planungsprozesses zuverlässig zu prognostizieren sind, dürfte diese Aufgabe zukünftig schwerpunktmäßig bei der Projekt-UVP verbleiben.

12 Der Planungsraum Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim im Landkreis Göppingen: inhaltliche Anforderungen einer SUP gegenüber den anderen Prüfverfahren in der räumlichen Planung

12.1 Naturräumliche Gliederung des Planungsraumes

12.1.1 Klima

Da in Geislingen-Türkheim selbst keine Klimastation existiert, müssen zur Klimaklassifikation benachbarte Stationen herangezogen werden. In Betracht kommt die Klimastation Lenningen-Schopfloch auf der Schopflocher Alb (758 m über N.N.), die Station Laichingen (747 m über N.N.) und die Station Geislingen an der Steige - Stötten (734 m über N.N.). Die Klimadaten beziehen sich jeweils auf den Zeitraum von 1961 - 1990. Alle drei Stationen liegen im Bereich des Albtraufs und sind nur wenige Kilometer Luftlinie von Geislingen-Türkheim entfernt. Die Entfernung zur südsüdwestlich von Geislingen-Türkheim gelegene Klimastation Laichingen beträgt ca. 13 km. Die Klimastation Stötten liegt nordöstlich von Geislingen-Türkheim ca. 9 km entfernt. Am weitesten entfernt ist die westsüdwestlich von Geislingen-Türkheim gelegene Station Lenningen-Schopfloch mit rund 19 km. An der Station Laichingen beträgt die mittlere Monatstemperatur im Durchschnitt 6,7°C. In Stötten liegt sie mit 6,8°C nur geringfügig darüber. Mit 7,2°C weicht die Klimastation Lenningen-Schopfloch dagegen erkennbar ab. Im Vergleich dazu liegt die mittlere Monatstemperatur im Albvorland mit 8,9°C bei Göppingen rund 2°C über den Temperaturwerten der Albhochfläche. Betrachtet man jedoch die drei wärmsten Monate im Jahr, so ist bei allen drei Stationen auf der Albhochfläche jeweils der Juli mit 15,8°C (Laichingen und Lenningen-Schopfloch) bzw. 15,6°C (Stötten) der wärmste, gefolgt vom August mit 15°C (Laichingen), 15,4°C (Lenningen-Schopfloch) bzw. 15,3°C (Stötten). Erst danach folgt der Juni mit 13,8°C (Laichingen), 13,7°C (Lenningen-Schopfloch) bzw. 13,5°C (Stötten). Auch die Gegenüberstellung der drei kältesten Monate ergibt bei den drei Stationen dieselbe Reihenfolge: Januar -2,2°C (Laichingen), -1,2°C (Lenningen-Schopfloch) bzw. -2,1°C (Stötten), Februar -1,2°C (Laichingen), -0,4°C (Lenningen-Schopfloch) bzw. -1,1°C (Stötten), Dezember -1,2°C (Laichingen), -0,1°C (Lenningen-Schopfloch) bzw. -1°C (Stötten).

Betrachtet man den jährlichen Niederschlag der drei Klimastationen, so weist Laichingen mit 965 mm den geringsten auf. Dies ist im Wesentlichen auf die weniger exponierte und weiter vom Albtrauf entferntere Lage zurückzuführen. Entsprechend wurde an der exponierten Station Stötten mit 1070 mm der höchste Jahresniederschlag gemessen. Dazwischen liegt die Station Lenningen-Schopfloch mit 1026 mm. Im Albvorland bei Göppingen liegt der Jahresniederschlag mit 906 mm im Vergleich dazu rund 100 mm niedriger. In Geislingen-Türkheim dürften die Niederschlagswerte die von Laichingen leicht übersteigen, aber die von Stötten bzw. Lenningen-Schopfloch nicht erreichen, da die vorgelagerten Zeugenberge der Schwäbischen Alb sehr wahrscheinlich bereits größere Mengen Steigungsregen abfangen. Der niederschlagsreichste Monat war bei allen drei Stationen der Juni: 116 mm (Laichingen), 135 mm (Lenningen-Schopfloch) bzw. 136 mm (Stötten). In Laichingen folgt darauf der August mit 94 mm und in Lenningen-Schopfloch mit 108 mm sowie in Stötten mit 109 mm der Mai. An dritter Stelle folgt in Laichingen der Juli mit 88 mm. Diese Position nimmt der August bei den beiden anderen Stationen ein (105 mm Lenningen-Schopfloch, 107 mm Stötten). Nicht ganz unwesentlich für das Niederschlagsregime der Schwäbischen Alb ist bei der großräumigen Betrachtung auch die noch erkennbare Leelage zum Schwarzwald beim Transport feucht warmer Luft (Warmluftadvektion). Wenn großmaßstäblich Nordwestwinden ein besonderer klimatischer Einfluss zugesprochen werden muss, zeigt eine genauere Betrachtung im regionalen Maßstab, dass im Bereich der Schwäbischen Alb regenreiche Westwinde und Südwestwinde insbesondere in den Sommermonaten von Juni-August dominieren. Dies ist maßgeblich durch die Lage der Schwäbischen Alb in der warmgemäßigten, feuchten Westwindzone Mitteleuropas bedingt. Am exponierten Albtrauf werden dabei in 10 m Höhe durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von bis zu 4 m/s erreicht. In 50 m Höhe beträgt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit 6,16 m/s. Die mittlere jährliche Solareinstrahlung beträgt ca. 1111 kWh/qm (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2002). In der Projekt-UVP werden nach dem Umweltbericht zum Bebauungsplan des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheim aufgrund der bislang nicht bestehenden Vorbelastungen auch durch das neue Gewerbegebiet selbst keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalklimatische Situation erwartet (BLASER 2003: 19). Fraglich bleibt, weshalb die klimatische Funktion der Albhochfläche als Kaltluftentstehungsgebiet im Umweltbericht zum Bebauungsplan nicht thematisiert wurde. Zwar wird das Plangebiet und der Albtrauf durch eine kleine Kuppe getrennt, doch ist davon auszugehen, dass über das Rötelbachtal insbesondere abends ein Kaltluftstrom nach Bad Überkingen hangabwärts fließt. Hierdurch sind u. a. auch häufig morgendliche Inversionswetterlagen im Filstal bedingt. Wenngleich die Kaltluftzufuhr Bad Überkingens sicherlich durch das Vorhaben ungefährdet bleibt, müsste sich im Umwelt-

bericht in Anbetracht der bislang nicht bekannten Art der Gewerbebetriebe und möglicherweise zu erwartender Emissionen diesbezüglich ein Hinweis finden. Lokalklimatisch spielen neben den Rücken und Kuppen der Mittleren Alb auch die Verteilung von Wald- und Ackerfluren, besonders im thermischen Milieu, aber auch für die Luftreinheit eine wichtige Rolle. Nicht zuletzt deswegen sind die Waldflächen um den Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim im Landschaftsrahmenplan der Region Stuttgart als Klimaschutzwald klassifiziert. In den muldenförmigen Trockentälern und Karsthohlformen besteht bei winterlichem Hochdruckwetter auf der Albhochfläche generell eine Tendenz zur Bildung von seichten Kaltluftseen und morgendlichen Nebelfeldern.

12.1.2 Biodiversität, Flora und Fauna

Als potenzielle natürliche Vegetation wäre im Bereich des Gewerbeschwerpunktes ein Platterbsen-Buchenwald auf Terra fusca und Rendzinen, ein Waldmeister-Buchenwald auf oberflächlich entkalkten tiefgründigen Parabraunerden sowie ein thermophiler Linden-Ahornwald zu erwarten (MÜLLER; OBERDORFER 1974). Der größte Teil der Fläche des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheim steht allerdings seit geraumer Zeit unter agrarwirtschaftlicher Nutzung, so dass dort in der Fläche keine dauerhafte natürliche Vegetation nachgewiesen werden kann. Allerdings ist das Gebiet, wie für die ackerbaulich genutzte Karstlandschaft der Schwäbischen Alb typisch, mit Lesesteinhaufen, schmalen Felldrainen und Mähböschungen entlang der Verkehrswege durchzogen. Diese kleinen naturnahen Strukturen prägen das charakteristische Landschaftsbild der Albhochfläche und sind wichtige Rückzugsräume vieler einheimischer Tiere und Pflanzen und stellen generell hochwirksame Elemente einer flächendeckenden Biotopvernetzung dar. Außerdem übernehmen sie eine Windschutz- und Bodenschutzfunktion. Sie sind entsprechend als § 24a Biotope mit „ökologischer Ausgleichsfunktion“ bzw. mit „lokaler Bedeutung“ ausgewiesen. Unmittelbar durch den Gewerbeschwerpunkt ist jedoch lediglich der „Steinriegel im Gewann Rappertsbühl“ betroffen (Biotopnummer 7424-117-1270). Wenngleich im Umweltbericht zur Projekt-UVVP eine „Matrix zur Bewertung der Empfindlichkeit der vorhandenen Biotoptypen“ (BLASER 2003: 11ff. u. 22ff.) enthalten ist und darin die betroffenen § 24a Biotope in ihrer Empfindlichkeit als „sehr hoch“ bewertet werden, wird nicht deutlich, wie deren Funktion nach Erschließung des Gewerbegebietes aufrecht erhalten werden kann. Im Zuge einer Strategischen Umweltprüfung müsste außerdem deren Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt beschrieben werden. Hinweise auf die potenzielle reale Vegetation ergeben sich aus den nahe gelegenen Naturschutzgebieten „Autal“ sowie „Vögelestal und Oberes Lontal“. Im Autal,

das ca. 1.000 m in nordwestlicher Richtung vom Gewerbeschwerpunkt entfernt liegt, sind Massenvorkommen des Märzenbechers (*Leucojum vernum*) nachgewiesen. Außerdem sind diese Bereiche auch als Schutzwald unter der Bezeichnung „Märzenhalde“ und „Burghalde“ nach § 32 LWaldG seit 1972 besonders geschützt. Ansonsten findet man dort arten- und individuenreiche Steppenheideflora im Kontrast zur Schluchtwaldvegetation des Albhanges. Belegt sind u. a. Wald-Schwingel (*Festuca altissima*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Felsmispel (*Cotoneaster integerrima*), Felsbirne (*Amelanchier ovalis*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Traubensteinbrech (*Saxifraga aizoon*), Weiße Fettherne (*Sedum album*), Mauerraute (*Asplenium ruta muraria*), Blaugras (*Sesleria coerulea*) und Sandkresse (*Arabis arenosa*; vgl. REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART 1982). Im NSG „Vögelestal und Oberes Lontal“, das ca. 1.000 m östlich entfernt vom Gewerbeschwerpunkt und der L 1230 verläuft, sind 146 verschiedene Pflanzenarten auf ca. 89,5 ha nachgewiesen, worunter acht Arten in der Roten Liste geführt werden (BEZIRKSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE STUTTGART 2000: 9). Es dürfte für den gesamten Bereich des Gewerbeschwerpunktes ein vergleichbares Artenspektrum erwartet werden, wenn er nicht unter agrarwirtschaftlicher Nutzung stünde. Außerdem könnte theoretisch eine durchaus vergleichbare Nomenklatur wie für die Lebensraumbeschreibung des Natura-Gebietes „Oberes Filstal“ verwendet werden, wenn das Gewann Nol nicht unter anthropogener Nutzung stünde. Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung wird im Bereich des Gewerbeparks Schwäbische Alb das potenzielle Artenspektrum jedoch nicht erreicht. Dies hat auch zur Folge, dass im Landschaftsrahmenplan das Plangebiet als „Mangelbereich“ des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes klassifiziert ist. Besonders schützenswerte Tierarten sind dennoch ebenfalls im Bereich des Gewerbeschwerpunktes und in den umliegenden Naturschutzgebieten festgestellt worden. U. a. kommen nach dem Umweltbericht zum Bebauungsplan folgende Vogelarten vor: Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Grünspecht (*Picus viridis*) und der Feldsperling (*Passer montanus*, vgl. BLASER 2003: 10). Eine Unterscheidung in Revier-, Brut- oder Zugvögel macht der Umweltbericht zum Bebauungsplan nicht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Artenliste des Umweltberichtes nicht abschließend ist, da einige unverwechselbare Vogelarten wie z. B. die Amsel (*Turdus merula*) nicht aufgeführt sind, aber in und um Türkheim zweifelsfrei vorkommen. Bei einer eigenen Begehung im November 2003 wurden außerdem ein Mäusebussard (*Buteo buteo*), ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*), zwei Kolkraben (*Corvus corax*), eine Elster (*Pica pica*) und eine kleine Gruppe von ca. sieben Goldammern (*Emberiza citrinella*) gesichtet. Im ca. 325 m nördlich vom Gewerbeschwerpunkt liegenden FFH-Gebiet „Oberes Filstal“ sind darüber hinaus als prioritäre Arten die

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) und der Alpenbock (*Rosalia alpina*) nachgewiesen. Auch an dieser Stelle wäre im Rahmen einer SUP das Schutzgut „Biodiversität“ und dessen eventuelle Betroffenheit zu thematisieren.

Von besonderer ökologischer Bedeutung insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt sind die nordöstlich des Gewerbeschwerpunktes liegenden Streuobstwiesen. Sie grenzen unmittelbar an den Dorfrand Türkheims an und erfüllen im Hinblick auf das Schutzgut „Mensch“ und dessen „Gesundheit“ eine wichtige Naherholungsfunktion. Nicht zuletzt aus diesem Grund war die Fläche nordöstlich des Gewerbeschwerpunktes im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart teilweise in dem östlichen Randgebiet als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landespflege sowie als schutzbedürftiger Bereich zur Erholung ausgewiesen und im zugehörigen Landschaftsrahmenplan als erholungswirksames Landschaftselement und Nutzung klassifiziert. Darüber hinaus umfasste die Fläche des Gewerbeschwerpunktes nahezu vollständig den Plansatz „schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz“. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 LplG vom 14.03.2001 wurde außerdem vom Regierungspräsidium Stuttgart die besondere agrarwirtschaftliche Bedeutung der von den Planungen ca. 45 ha betroffenen Ackerflächen betont (VERBAND REGION STUTTGART 2001: 1). Danach liegt der Gewerbeschwerpunkt zu 50 Prozent auf guten bis sehr guten Böden, zu 40 Prozent auf mittleren und zu 10 Prozent auf schlechteren Böden. Dieser Konflikt wäre innerhalb einer SUP besonders zu thematisieren, da der Landesentwicklungsplan den schutzbedürftigen Bereichen generell eine Vorrangsfunktion zuspricht:

5.1.3

Z In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen.

Da es sich bei diesem Ziel um keine Sollbestimmung handelt, ist ihm ein besonderes Gewicht beizumessen. Insofern überrascht es ein wenig, dass im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart die Sicherung, Verbesserung und Entwicklung wichtiger Freiraumbelange durch schutzbedürftige Bereiche nur als Grundsatz und nicht als Ziel verfasst wurde (VERBAND REGION STUTTGART 1998: 195). Der Regionalplan ist an dieser Stelle (Plansatz 3.2.0.1 und 3.2.0.2) offensichtlich bewusst weiter gefasst als der LEP, um im Einzelfall unverzichtbare Infrastrukturvorhaben von hohem öffentlichen Interesse nicht grundsätzlich auszuschließen. Die naturbezogenen Nutzungen wären angesichts der Zielbestimmung der Landesentwicklungsplanung folglich in einer Konfliktanalyse gegenüber dem Gewerbeschwerpunkt als

konkurrierende Nutzung zu priorisieren. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden diese Schutzausweisungen nicht aufgeführt und auf deren ursprüngliche Vorrangfunktion wurde nicht näher eingegangen (BLASER 2003: 4). Wenngleich durch die Änderung des Regionalplanes diese Schutzausweisungen nicht mehr rechtskräftig sind, hätten sie als letzte Nutzungsform im Umweltbericht einer SUP zumindest erwähnt werden müssen. Eine Abwägung aller Aspekte und Interessen mit einer fiktiven Nichtdurchführung des Vorhabens wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan ebenfalls nicht vorgenommen. Zwar sieht das geltende Umweltrecht eine solche Darstellung nicht zwingend vor, doch hätte man damit zumindest die ehemalige Vorrangfunktion der schutzbedürftigen Bereiche verdeutlichen können. Da die Ausweisung eines schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege im Übrigen regelmäßig solange nicht parzellenscharf ist, wie es der Regionalplan nicht explizit zum Ausdruck bringt,⁸⁶ hätte eine Erklärung oder ein Hinweis an entsprechender Stelle lediglich zur formalen Vollständigkeit beigetragen. Im Rahmen einer SUP müsste eine Begründung zukünftig im Umweltbericht zwingend erfolgen, da nach Anhang I lit. b) alle relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms aufgeführt werden müssen. Die Nichtdurchführung ist jedoch nicht mit einer Nullvariante gleichzusetzen, sondern mit dem Fall einer Ausweisung aber nicht erfolgten Umsetzung. Bezogen auf den Gewerbeschwerpunkt hätte dies für eine SUP bedeutet, dass die voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes unter der hypothetischen Annahme beschrieben hätte werden müssen, dass sie nicht erschlossen und nicht bebaut würde. Da aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Falle die ursprüngliche agrarwirtschaftliche Nutzung aufrecht erhalten worden wäre, hätte diese Beschreibung eine Sukzessionsreihe zu einer standorttypischen Klimaxvegetation umfassen müssen.

Die Naherholungsfunktion der angrenzenden Streuobstwiesen dürfte mit der Realisation des Gewerbeschwerpunktes an Bedeutung verlieren. Zukünftig könnten vermutlich verstärkt das Gewann um die ehemalige Burg Bühringen und das Vögelestal diese Funktion übernehmen, die auch beide regelmäßig Ziel naturkundlicher Führungen und Wanderungen sind. Beide nahe gelegenen Gebiete können als überregional bedeutsame Ausflugsziele klassifiziert werden, die bereits heute insbesondere an Wochenenden durch einen erheblichen Freizeitdruck gekennzeichnet sind. Es ist fraglich, ob die Streuobstwiese nach Erschließung des Gewerbeschwerpunktes die ursprüngliche Naherholungsfunktion Türkheims aufrechterhalten kann, da sie durch die Gebäude und Verkehrswege dann vollständig umrahmt und somit ihre Of-

⁸⁶ VGH Mannheim, Urt. v. 21.11.2000 - 10 S 1322/99. In: ZfB 2001, S. 287

fenheit und Verbindungswirkung zu den angrenzenden Feldfluren verlieren wird. Ob die geplante Anlage eines Grüngürtels diese Funktion übernehmen kann, bleibt offen. Das Regierungspräsidium hatte aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Teiländerung des Regionalplanes vorgeschlagen, das Plangebiet nach Nordwesten in das Gewann „Leintal“ zu verschieben (VERBAND REGION STUTTGART 2001: 5). Nach der Ansicht des Verbands Region Stuttgart sind die betroffenen Obstbaumwiesen am Ortsrand Türkheims jedoch durch eine Pufferzone ausreichend geschützt und müssen als Teil des Freiraumschutzes zugunsten der gewerblichen Entwicklung zurücktreten. Auf die Vorrangfunktion der schutzbedürftigen Bereiche wurde auch an dieser Stelle nicht eingegangen. Abgesehen davon wäre eine weitere Verschiebung des Erholungsdruckes oder gar direkte Belastung durch eine gewerbliche Entwicklung im „Leintal“ sowie um die ehemalige Burg Bühringen und das dortige FFH-Gebiet „Oberes Filstal“ nicht wünschenswert. Sollte die Pufferzone entgegen der Erwartungen des Verbands Region Stuttgart nicht ausreichen, die Qualität der Streuobstwiesen und damit die Naherholungsfunktion zu sichern, ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit einer Belastungsverschiebung auf das NSG Vögelestal bzw. auf das FFH-Gebiet „Oberes Filstal“ zu rechnen. Wenngleich der Umweltbericht zum Bebauungsplan auf diese Problematik nicht eingeht, schließt er indirekte Einwirkungen sowohl auf das FFH-Gebiet „Oberes Filstal“ als auch auf das NSG „Vögelestal und Oberes Lontal“ durch den Baubetrieb oder nach Fertigstellung durch das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen nicht aus (BLASER 2003: 23). Wenngleich die potenzielle Betroffenheit des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes genügt, um eine FFH-VP aus rechtlicher Sicht zu begründen, besteht nach der Auffassung des Planungsträgers aufgrund der Entfernung von „rund 500 m“ zum ersten Bauabschnitt nicht die Notwendigkeit, eine weitere Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (GEISLINGEN A. D. S. 2003g: 4). Wie im methodischen Teil der Arbeit festgestellt, ist eine solche ungeprüfte Vermutung nicht rechtskonform. Innerhalb einer FFH-VP hätte vielmehr diese Nichtbetroffenheit gutachterlich nachgewiesen werden müssen. Aus der möglichen Betroffenheit des FFH-Gebietes bzw. seiner Erhaltungsziele würde sich außerdem auch eine weitere SUP-Pflicht für den Gewerbeschwerpunkt begründen.

12.1.3 Geologie und Boden

Die Gemeindefläche Geislingens umfasst insgesamt drei verschiedene Naturräume: die „Mittlere Kuppenalb“, „Albuch Härtsfeld“ sowie das „Mittlere Albvorland“. Während das Mittlere Albvorland nur einen sehr kleinen Bereich an der Gemeindegrenze zu Kuchen umfasst, stellen im Osten „Albuch Härtsfeld“ und im Südwesten die „Mittlere Kuppenalb“ die wesentlichen Naturraumeinheiten dar. Der Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim liegt im Bereich der „Mittleren Kuppenalb“, die durch ihr hügeliges Relief gekennzeichnet ist und vor rund 200 Millionen Jahren in der Zeit des Jurameeres entstand. Das hügelige Relief selbst ist auf massige Riffstotzen im Untergrund zurückzuführen, die sich aus den Resten von Kie-selschwämmen und von Algenkrusten ab dem Weißjura delta gebildet haben. Zur Ausformung des heutigen Reliefs hat außerdem die intensive Verkarstung der gebankten Weißjura-Kalksteine geführt. Der Flurnamen „Nol“ des Gewerbeschwerpunktes „Geislingen-Türkheim“ bezeichnet im Mittelhochdeutschen einen Scheitel bzw. eine Erhebung mit geringer Höhe (THIERER 1995: 201f.). Hierbei dürfte es sich um einen Riffstotzen im Untergrund handeln. Jüngere Schichten als der Weißjura delta wurden im Geislinger Raum abgetragen. Die Schwammstotzen des Weißjura delta werden, da sie nicht die klare Schichtung der gebankten Kalke aufweisen, aufgrund ihrer massigen Form auch als Massenkalk bezeichnet. Im warmen und wechselfeuchten Klima des Tertiärs kippten in Folge der Taphrogenese des Oberrheingrabens und der Senkung der Voralpen sowie der tektonischen Heraushebung der Alpen die Sedimentschichten der Schwäbischen Alb um ca. 2° nach Südosten zur Donau ein, wo sie unter das Molassebecken abtauchen. Im Untersuchungsgebiet fallen die Schichten jedoch, wie Bohrungen belegen, entgegen dem großräumigen Trend nach Osten ein (CARLÉ 1982). Die seit dem Tertiär das Landschaftsbild prägende rückschreitende Erosion führte schließlich zur Herausbildung der südwestdeutschen Schichtstufenlandschaft und zum heutigen Verlauf des Albtraufs. Die südwestdeutsche Schichtstufenlandschaft liegt fächerförmig südöstlich des Oberrheingrabens, wobei die einzelnen Schichtstufen nordöstlich von Göppingen besonders stark auseinander treten, während die Stufenflächen im Südwesten relativ schmal sind. Die Weißjurasedimente reichten, wie u. a. Gesteinsbrocken des Weißjuras im Scharnhäuser Vulkan belegen, ursprünglich bis nach Stuttgart. Ein weiteres Indiz für die anhaltende rückschreitende Erosion der stark zergliederten Filsalb sind außerdem auch Zeugenberge wie der Michelsberg und der Weigoldsberg bei Geislingen. Allerdings hat die ausgesprochen starke fluviatile Tiefenerosion im Oberen Filstal überwiegend tektonische Gründe. Dem Senkungsgebiet „Filstalmulde“ steht im Süden die „Aufhäuser Kuppel“ als tektonische Aufwölbung entgegen. Erst der daraus resultierende Reliefunterschied hat die Bildung

der Talspinnen am Nordrand der Mittleren Alb gefördert (GEYER; GWINNER 1991: 322f.). Der Weisjura delta (ki 2) weist mehrere dünne Mergelsteinfugen auf und erreicht im Untersuchungsgebiet eine durchschnittliche Mächtigkeit von rund 14 m. Unter dem Weisjura delta lagert der rund 35 m mächtige Weisjura gamma (ki 1). Danach folgen Weißjura beta (ox 2) und Weißjura alpha (ox 1). Die ca. 23 m mächtigen wohlgebankten Kalke des Weißjura beta weisen dabei im Geislinger Raum die Besonderheit auf, dass darin, vergleichbar dem Weißjura delta, vereinzelt Schwammstotzen eingeschlossen sind. Dagegen umfasst der überwiegend aus grauen Mergelsteinen bestehende Weißjura alpha rund 80 m. Die aus hydrogeologischer Sicht besonders bedeutsame Grenze zum Braunen Jura liegt damit im Rötelbachtal bei ca. 500 - 510 m über N.N (GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 1992: 12). Aufgrund des nahezu geschlossenen Hangschutts, sind die in diesem Bereich sehr rutschempfindlichen Braunjura- und unteren Weisjura-Schichten jedoch nicht einsehbar.

12.1.4 Hydrologie

Der Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim liegt bei rund 700 m über N.N. auf der Albhochfläche rund 500-750 m vom Albtrauf entfernt und damit im Bereich des Seichten Karstes. Im Gegensatz zum Tiefen Karst liegt im Seichten Karst die Basis des verkarstungsfähigen Gesteins höher als der Vorfluter. D. h. der vadose Bereich dominiert im oberflächennahen Untergrund und fördert den raschen Wasserabfluss. Hierzu tragen auch die flachgründigen Bodenprofile in Form von Rendzinen (A/C-Böden) bei. Die Fils verläuft auf einer Höhe von rund 450 m über N.N. als Vorfluter des Einzugsgebietes um Geislingen-Türkheims subsequent und parallel zum Albtrauf bis nach Geislingen, wo sie in einem Knick weiter nach Nordwesten in Richtung Göppingen und Neckar fließt. Sie ist damit dem rhenanischen System zuzuordnen. Die oberirdische europäische Wasserscheide verläuft im Bereich von Nellingen, also rund 3,5 km vom Gewerbeschwerpunkt entfernt. Ein Relikt im Kampf um die Wasserscheide ist ein Teil des Lonetals bei Amstetten, welches zur Zeit der Ur-Lone viel weiter nach Norden reichte und erst mit der Rückverlagerung des Albtraufs durch Fils und Rohrach geköpft wurde und seither in das rhenanische System entwässert. Auch das nordwestlich des Gewerbeschwerpunktes verlaufende Vögelestal ist, als heutiges Trockental, ein Überrest auf das ursprünglich zur Donau gerichtete Flusssystem. Der obsequente Rötelbach am Albtrauf bei Türkheim wird hingegen rezent durch Karstgrundwasser der Albhochfläche gespeist und entspringt ca. 550 m von dem geplanten Gewerbeschwerpunkt entfernt auf einer Höhe von ca. 600 m über N.N. an der Schichtgrenze zwischen Weisjura alpha/beta (ox1/ox2). Aufgrund zahlreicher weiterer Quellen muss diesem Bereich eine besondere hy-

drologische Bedeutung zugesprochen werden. Nicht zuletzt wird dieses Gebiet auch als Bronnenhalde bezeichnet. Die Quellnähe wird außerdem als wahrscheinlicher Grund angenommen, weshalb die Albhochfläche um Türkheim überhaupt als Siedlungsraum im frühen Mittelalter in Betracht kam. Noch bis in das Jahr 1881 bezog Türkheim aus der Karstquelle „Brünnle“ an der Bronnen- bzw. Heiligenhalde das Trinkwasser (THIERER 1995: 265ff.). Oberflächenwasser das im Bereich des Gewerbeschwerpunktes zukünftig versickert, wird aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit im vadosen Bereich in sehr kurzer Zeit über den Rötelbach in Richtung Fils abfließen. Dies belegen auch Grundwassermarkierungsversuche, die eine maximale Abstandsgeschwindigkeit von etwas über 186 m/h und einer maximalen Konzentration von 740 mg/m³ nach 27,5 Std. ergeben haben (GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 1992: 12). Die Einbringung des Markierungsmittels erfolgte im südwestlichen Bereich des geplanten Gewerbeschwerpunktes, so dass für die nordöstlichen Bereiche mit einer noch kürzeren Verweildauer zu rechnen ist. Entsprechend ist der nördlich der K 1436 gelegene Bereich „Bronnenhalde“ als Wasserschutzzone II ausgewiesen. In diesem befindet sich auch die Fassung „Burghalde“ mit einem Sammelschacht und Hochbehälter. Von diesem wird das Wasser mit dem natürlichen Gefälle in das Pumpwerk „Burggärten“ geleitet und mit dem dort aufgefangenen Wasser gemischt. Die Schüttung der Fassung Burghalde liegt bei ca. 1 und 5 l/s (GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 1992: 5). Die kürzeste Entfernung der WSZ II beträgt zum Gewerbeschwerpunkt lediglich 250 m. Diese engere Schutzzone umfasst die so genannte „50-Tage-Isochrone“. Diese charakterisiert den Abstand, von dem aus das Grundwasser 50 Tage braucht, um bei Grundwasserförderung bis zur Wasserfassung zu strömen. Wie die Markierungsversuche gezeigt haben, ist eine solche Verweildauer im Karstbereich jedoch unrealistisch. Ziel der 50-Tage-Isochrone wäre, Schutz vor Verunreinigung durch pathogene Mikroorganismen wie z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier zu gewährleisten. Wie oben beschrieben, ist im Karst jedoch mit erheblich kürzeren Verweildauern zu rechnen, so dass die Schutzfunktion gegenüber pathogenen Mikroorganismen nicht hinreichend gewährleistet ist. Der Gewerbeschwerpunkt selbst liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes 112 Bad Überkingen/Burggärten. Im südlichen Teil umfasst der Gewerbeschwerpunkt außerdem einen kleineren Ausschnitt des WSG 111 Geislingen/Rohrchtal. Das Schutzziel der weiteren Zone III ist, das Grundwasser vor Schadstoffen wie Mineralöle, Pestizide etc. zu schützen. Fraglich erscheint ob die Einstufung des Plangebietes in die WSZ III gerechtfertigt ist. Allein aus der TK 50 gehen zwei kleine Lösungsdolinen hervor (R 3558708, H 5382864; R 3558552, H 5382206) die gem. DVGW W101 eher für eine Einstufung als WSZ II sprechen würden (DEUTSCHER VEREIN DES GAS UND WASSERFACHES 1995). Die Dolinienproblematik wird im Umweltbericht zur Projekt-UVP auf

der Ebene der Bauleitplanung nicht thematisiert. Ebenso wenig wird die auf der Albhochfläche westlich bis nordwestlich von Türkheim verlaufende Muldenachse bzw. Störung beschrieben, die im Zuge der Grundwassermarkierungen 1992 nachgezeichnet wurde. Wenngleich im Rahmen der Projekt-UVP die Verschmutzungsempfindlichkeit aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des Kluftgrundwasserleiters hoch bewertet wurde, führen die vorherrschenden lehmigen und lehmig-tonigen Böden als „überlagernden Deckschichten mit relativ guten Filtereigenschaften“ nach Ansicht des beauftragten Umweltgutachters lediglich zu einer Gesamtempfindlichkeit von „mittel bis hoch“ (BLASER 2003: 18). In Anbetracht der üblicherweise im Traufbereich dominierenden geringmächtigen und skelettreichen Rendzinen und des beachtlichen Gradient zum Vorfluter stellt sich bei einer genaueren Betrachtung die Frage, für welche Gebiete dann überhaupt die Kategorien hoch bzw. sehr hoch vergeben werden. Bedenklich erscheint diese Einschätzung auch vor dem Hintergrund des als „mittel bis gering“ bewerteten Wasserrückhaltevermögens der Böden (BLASER 2003: 16). Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württembergs hat sich im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Teiländerung des Regionalplanes skeptisch geäußert. Demnach würde eine Realisierung des geplanten Gewerbeschwerpunktes eine Gefährdung der „Alten Quelle Burggärten“ und der Quellfassung „Burghalde“ darstellen (VERBAND REGION STUTTGART 2001: 6). Im Landschaftsrahmenplan selbst wird dem Bereich eine hohe bis sehr hohe Funktion für die Landwirtschaft und für den Bodenschutz zugesprochen und als Bereich von sehr hoher Bedeutung für das Wasser und die Wasserwirtschaft deklariert, so dass auch diesbezüglich Diskrepanzen bei der fachlichen Bewertung offensichtlich sind. Dem entgegen hielt das Amt für Umwelt- und Wasserschutz im Landratsamt Göppingen eine Bebauung unter Beachtung der Bestimmungen zum Wasserschutz möglich. Im Bebauungsplan wurden entsprechend zahlreiche Auflagen gemacht, so dass eine potenzielle Grundwassergefährdung, wenn nicht ausgeschlossen, so doch minimiert werden konnte. Das auf den zukünftig versiegelten Flächen anfallende Regenwasser soll nach den Planungen nicht in den Kanal abgeführt werden, sondern in mehreren Sickerbecken im Bereich des Kreisverkehrs aufgefangen werden, die ca. 10.000 Kubikmeter Wasser fassen können. Spezielle Sickerpakungen in diesen Schilfbecke sollen die Schmutzstoffe aus dem Oberflächenwasser zurückhalten, müssen hierzu aber regelmäßig ausgetauscht werden. Ist die Kapazitätsgrenze der Sickerbecken erreicht, sollen ein angrenzendes Wiesenbecken und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der L 1230 die Wassermassen „aufhalten“. Angesichts der beschriebenen hydrogeologischen Eigenschaften stellt sich die Frage, wie ein „aufhalten“ im Karstbereich zu bewerten sein soll. Erst Im Falle eines Jahrhundertniederschlags, wird nach den Berechnungen der beauftragten Ingenieure, Wasser aus dem Gewerbepark auch ins NSG und

Trockental „Vögelestal“ hinabfließen (BOMM 2003). Aufgrund der günstigen Eintragsmöglichkeiten, der schlechten Filterwirkung, der geringen Verweilzeiten und der geringen Dispersion sind im Karstbereich Wasserschutzvorkehrungen i. d. R. unumgänglich. Allerdings beleiben die erhöhten Erschließungskosten nicht ohne Folgen auf die Abwassergebühren. Während derzeit eine Abwassergebühr von 2,64 Euro pro Kubik veranschlagt werden muss, ist bereits heute das Trinkwasser mit 2,14 Euro pro Kubik um einiges günstiger zu beziehen. Im Jahr 2004 werden u. a. nach dem Haushaltsplan der Stadt Geislingen die Verlegung von Abwasserleitungen in Erschließungsgebieten und demzufolge im Gewerbepark Geislingen-Türkheim über Schulden finanziert (SCHMAUZ 2004). Allein im Bereich „Abwasserversorgung“ wird für das Jahr 2004 in Geislingen mit einer Neuverschuldung in Höhe von 4,5 Millionen Euro gerechnet. Gegen die in der Projekt-UVP beschriebenen „relativ guten Filtrationseigenschaften“ sprechen auch die in der Fassung Burghalde nachgewiesenen Trübungen und erhöhten Konzentrationen von Pflanzenbehandlungsmitteln, die nach Auffassung des LGRB von der Albhochfläche stammen (GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 1992: 11). Mächtigere Deckschichten in Form von Parabraunerden oder Terrae fuscae aus steinigem, tonigem Kalkverwitterungslehm befinden sich zwar wie Lößlehm auf dem geplanten Gewerbegebiet und sind zweifelsfrei zur Grundwasserüberdeckung von hydrogeologischer Bedeutung, allerdings nicht flächendeckend sondern primär in den Muldenlagen der Karsthohlformen. Bezeichnend dürfte hierfür der Flurabschnitt „Lichse“ sein, der allerdings nördlich des Gewerbeschwerpunktes liegt. „Lichse“ oder „Lixer“ ist im umgangssprachlichen Dialekt die Bezeichnung für einen lößlehmähnlichen Feinlehm (THIERER 1995: 197). Östlich der L 1230 sind zwar ebenfalls mächtigere Löß- bzw. Lößlehm Vorkommen kartiert, aber aufgrund der Lage außerhalb des Gewerbegebietes und der mit der Grundwassermarkierung nachgewiesenen Kluft- und Karstgrundwasserleiter für das Vorhaben von relativ geringer Bedeutung. Unmittelbare Auswirkungen des Gewerbeschwerpunktes auf die Gewinnung von Heil- und Mineralwasser der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG können nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch ausgeschlossen werden, da die Trinkwassergewinnung aus den tiefer liegenden Schichten des Braunjura beta (al 2) bzw. des Stubensandsteins erfolgt (GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 1992: 13).

12.2 Sozioökonomische Gliederung des Planungsraumes unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg

Wenngleich inhaltlich der Schwerpunkt des Umweltberichtes nach Art. 5 SUP-RL auf reinen Umweltaspekten liegt, sind auch sozioökonomische Belange in einer SUP untersuchungsrelevant. Zum einen ergibt sich dies aus der Forderung zur Einbeziehung vernünftiger Alternativen gem. Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 lit. h) SUP-RL und zum anderen ggf. aus den Zielen des prüfpflichtigen Plans oder Programms selbst. Eine Alternative ist nach dem Nachhaltigkeitsprinzip nur dann vernünftig, wenn neben ökologischen auch ökonomische und soziale Aspekte in der Alternativenprüfung berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 8.3.4.6). Das Ziel der SUP-RL ist es explizit, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau herzustellen (Art. 1 SUP-RL). Beispielsweise kann eine einseitige Konzentration der Alternativenprüfung auf ökologische Aspekte bei der Ausweisung eines regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen i. d. R. nicht als vernünftig im Sinne von potenziellen Investoren betrachtet werden. Eingeschränkt werden muss jedoch, dass nur die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen zu nennen sind. Die Gründe für in Betracht gezogene, aber nicht geprüfte Alternativen müssen im Umweltbericht einer SUP nach der EU-Richtlinie nicht zwingend genannt werden. Mit der Ausweisung des regionalbedeutsamen Schwerpunktes bei Geislingen-Türkheim wird außerdem vom Verband Region Stuttgart das Ziel verfolgt, den Mittelbereich und vor allem das Mittelzentrum Geislingen wirtschaftlich zu fördern, Arbeitsplätze zu sichern und ökonomische Diskrepanzen zu den benachbarten Gebietskörperschaften in der Region Stuttgart abzubauen. Diese Ziele sind nach Anhang 1 lit. a) SUP-RL im Umweltbericht in Form einer Kurzdarstellung vorzulegen. Ferner sind nicht nur primäre erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen, sondern auch sekundäre und synergetische. Hierzu sind sozioökonomische Randbedingungen zu zählen. Insbesondere fallen hierunter u. a. Bevölkerungsentwicklungen, Verkehrsaufkommen durch Berufspendlerströme aber auch ökonomische Aspekte, die langfristig erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Beispielsweise kann der Rückgang der Bevölkerung einer Gemeinde auf Kosten einer anderen auf der einen Seite eine Verödung und auf der anderen Seite aber einen erhöhten Freiflächenbedarf zur Folge haben, ohne einen gesamtwirtschaftlichen Mehrwert zu erzielen. Solche Belastungsverschiebungen haben langfristig erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge, die ebenfalls in einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung darzustellen sind.

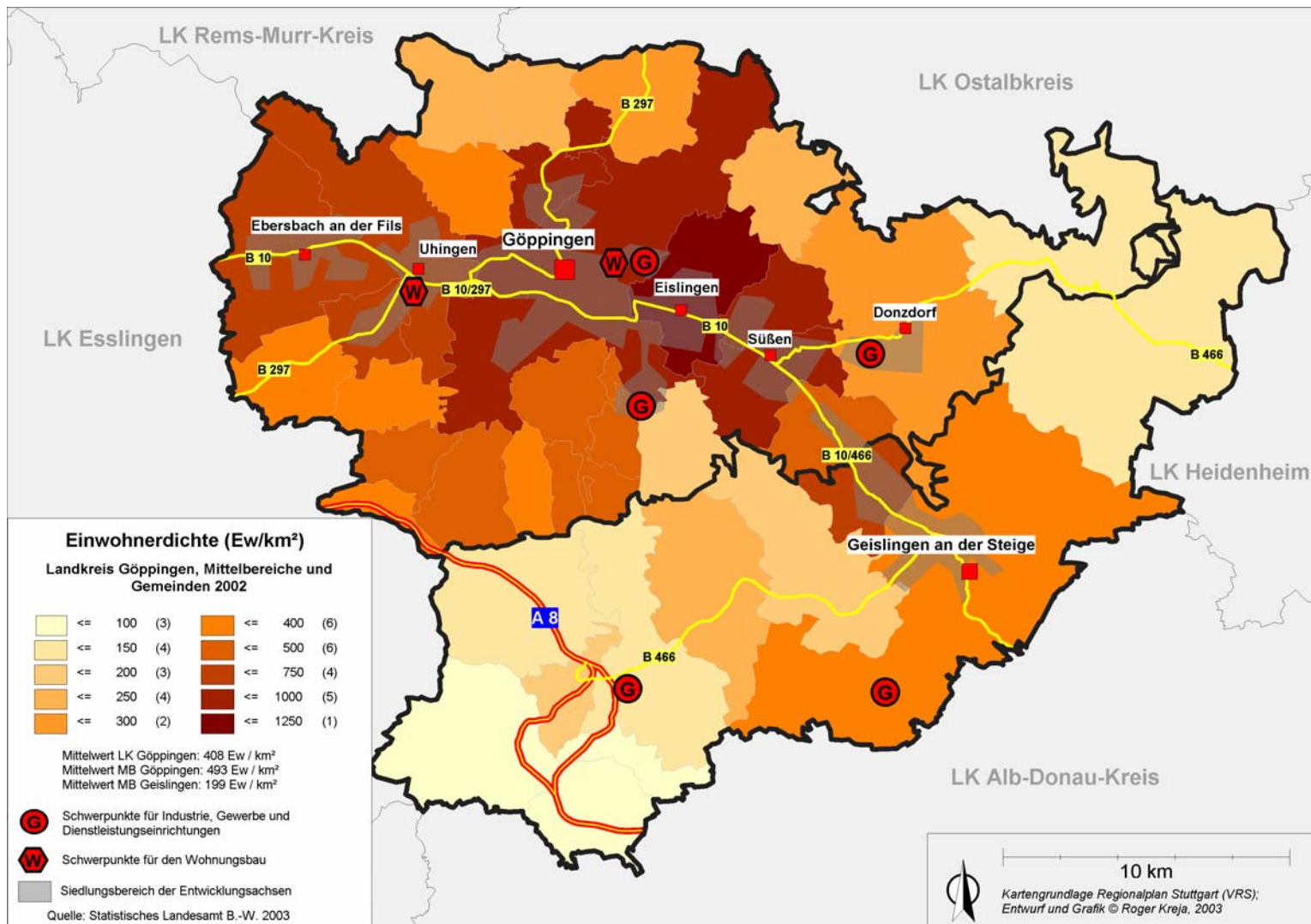
12.2.1 Die Bevölkerungsstruktur

Die Wirtschaftskraft einer Gemeinde wird u. a. maßgeblich durch deren Bevölkerungsstruktur bestimmt. Neben der absoluten Anzahl der registrierten Einwohner, der Alterstruktur und der Zu- bzw. Fortzüge spielt unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten auch immer mehr der Frauenanteil eine tragende Rolle. Im Jahr 2001 waren landesweit bereits fast zwei Drittel (62 Prozent) aller 15-65 jährigen Frauen berufstätig. In Geislingen lebten im vierten Quartal 2002 insgesamt 28.067 Einwohner (13.671 Männer, 14.396 Frauen), wobei der Trend seit Ende der Hochphase 1997 leicht rückläufig ist. Nach der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs wird sich dabei die absolute Einwohnerzahl Geislingens bis in das Jahr 2020 auf einem relativ konstanten Niveau von rund 27.560 Einwohnern konsolidieren.⁸⁷ Damit liegt die Große Kreisstadt Geislingen in der Größenklasse, in der die meisten Einwohner Baden-Württembergs leben. Allerdings verfügt Geislingen mit 7.583 ha über die größte Gemeindefläche im Landkreis Göppingen. Erst mit Abstand folgen danach Göppingen (5.922 ha) und Böhmenkirch (5.108 ha). Hieraus erklärt sich auch die vergleichsweise geringe Einwohnerdichte Geislingens mit 370 Ew/qkm (vgl. Karte 5). Damit nimmt Geislingen lediglich Rang 20 von den 38 im Landkreis vertretenen Gemeinden ein und liegt deutlich unter der Bevölkerungsdichte des Landkreises Göppingen mit 408 Ew/qkm bzw. 725 Ew/qkm der Region Stuttgart. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man die Mittelbereiche Göppingen und Geislingen gegenüberstellt. Im Mittelbereich Geislingen, der das Obere Filstal umfasst, leben lediglich 199 Ew/qkm, während in Mittelbereich Göppingen mit 493 Ew/qkm der Mittelwert des Landkreises deutlich übertroffen wird. Die Höchstwerte im Landkreis Göppingen erzielen Eislingen/Fils mit 1.232 Ew/qkm und Göppingen Stadt mit 974 Ew/qkm. Die Lage Geislingens am Rand der Region Stuttgart wird auch besonders mit Blick auf deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte im Verdichtungsraum von 901 Ew/qkm deutlich. Geislingen gehört zwar nach der Definition des Landesentwicklungsplans von Baden-Württemberg als Mittelzentrum zum Verdichtungsraum, liegt aber, was die Bevölkerungsdichte betrifft, näher an dem Durchschnittswert von 311 Ew/qkm der Randzonen um die Verdichtungsräume.

Verantwortlich für die relativ geringe Einwohnerdichte des Mittelzentrums Geislingens ist neben der relativ großen Gemarkungsfläche dessen Lage am Fuß des steil abfallenden Traufs der Schwäbischen Alb. Dieser quert das Gemeindegebiet und trennt damit die Gemeindeflä-

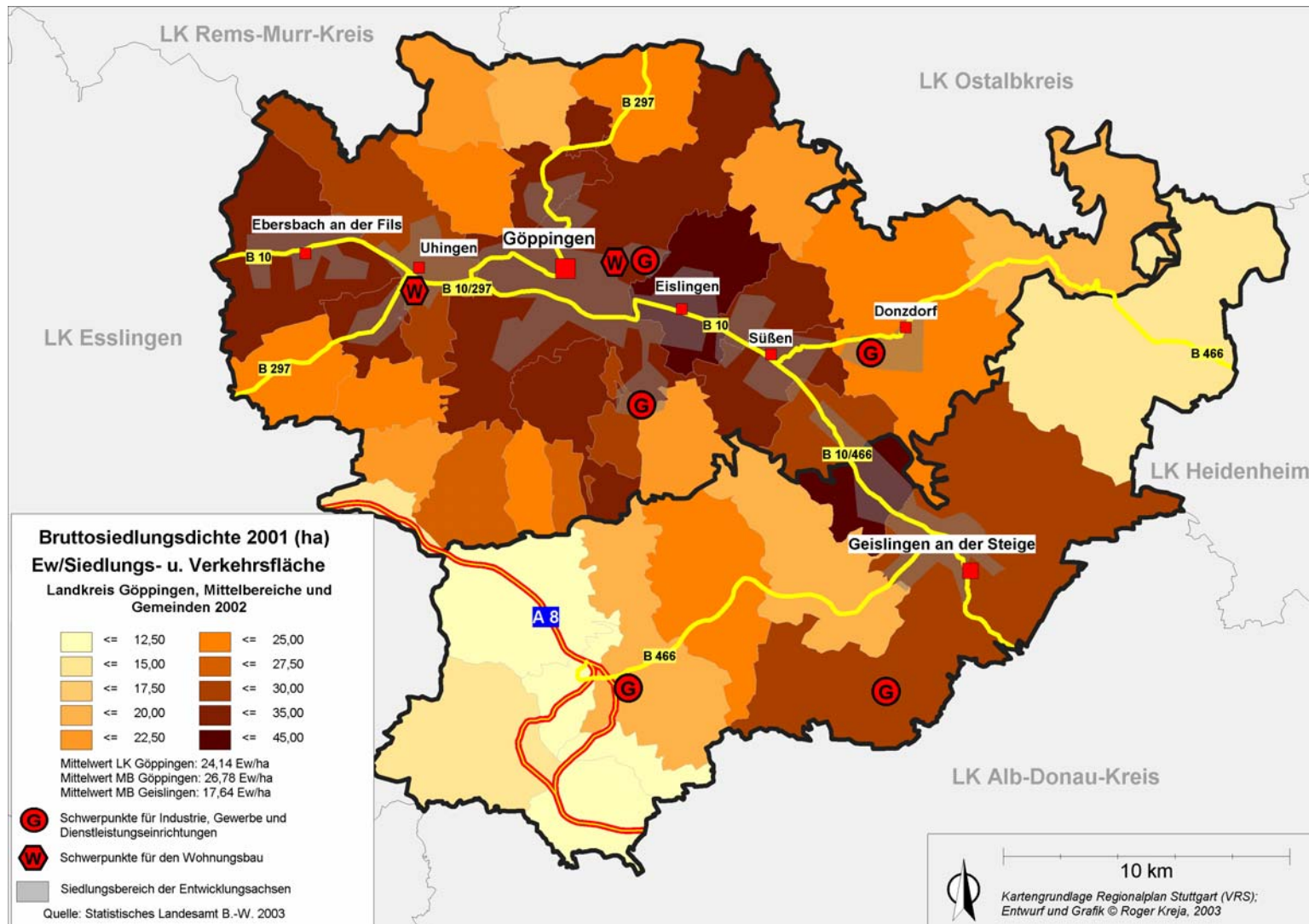
⁸⁷ vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de>

che in zwei aufgrund der topographischen Begebenheiten potenziell siedlungstechnisch erschließbare Räume: das Albvorland und die Albhochfläche. Das Albvorland wird als Naturraum insgesamt im Landkreis Göppingen dabei näherungsweise durch den Mittelbereich bzw. durch die Arbeitsamtsgeschäftsstelle Göppingen repräsentiert, während sämtliche Gemeinden im Mittelbereich bzw. der Arbeitsamtsgeschäftsstelle Geislingen auf der Albhochflächen bzw. im Traufbereich der Schwäbischen Alb liegen. Auffällig wird der naturräumliche Unterschied auch in der räumlichen Verteilung der Einwohnerdichte, die im Albvorland den Mittelwert des gesamten Landkreises Göppingen um ca. 85 Ew/qkm übertrifft. Die höchsten Werte werden dabei entlang der Landesentwicklungsachse „Ebersbach an der Fils, UHINGEN, GÖPPINGEN, EISLINGEN und GEISLINGEN AN DER STEIGE“ erreicht, wobei auch hier das Gefälle zwischen Albvorland und Albhochfläche deutlich ausgeprägt ist.



Karte 5: Einwohnerdichte (Ew/km²) – Landkreis Göttingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002

Während bei der Einwohner- bzw. Bevölkerungsdichte die Anzahl der Wohnbevölkerung auf die gesamte Gemeindefläche bezogen wird, nimmt der Dichte-Indize „Bruttosiedlungsdichte“ lediglich auf die Anzahl der Wohnbevölkerung der Siedlungs-, Verkehrs- und Grünflächen einer Gemeinde Bezug. Da die Flächennutzungsdaten nur alle vier Jahre seitens des Statistischen Landesamtes erhoben werden, stellt das Jahr 2001 für diesen Indikator das Bezugsjahr dar. Die Werte im Landkreis Göppingen liegen dabei zwischen rund 6 Ew/ha (Hohenstadt) und 42 Ew/ha (Eislingen/Fils). Geislingen an der Steige lag im Jahr 2001 mit rund 29 Ew/ha im Vergleich zwischen den Gemeinden im Landkreis Göppingen an 27. Stelle (vgl. Karte 6). Nach der Flächenerhebung des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs belief sich 2001 in Geislingen der Gebäude- und Freiflächenanteil zu überwiegenden Wohnzwecken dabei auf insgesamt 253 ha und in Göppingen auf insgesamt 551 ha (STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2002). Die höchste Bruttosiedlungsdichte im Landkreis erzielten neben Eislingen/Fils, Kuchen (rund 38 Ew/ha) und Rechberghausen (rund 35 Ew/ha). Bei der Betrachtung der beiden Mittelbereiche im Landkreis ergibt sich ein der Einwohnerdichte vergleichbares Bild: während im Mittelbereich Geislingen die Bruttosiedlungsdichte durchschnittlich bei lediglich 17,74 Ew/ha liegt, erreicht der Mittelbereich Göppingen 26,78 Ew/ha. Geislingens Gebäude- und Freiflächenanteil des Siedlungs- und Verkehrsflächenanteils, der unbebaute Flächen, die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind, umfasst, lag 2001 dabei mit 51,2 Prozent unter dem Landeswert von 53,2 Prozent. Allerdings war der Verkehrsflächenanteil Geislingens vergleichsweise hoch: mit 44 Prozent lag er über dem Landeswert mit 40,2 Prozent. Im Landkreis Göppingen und in der Region Stuttgart verhält es sich genau andersherum. Im Landkreis Göppingen lagen 2001 der Gebäude- und Freiflächenanteil bei 56 Prozent und der Verkehrsflächenanteil bei nur 37,5 Prozent. Vergleichbare Werte werden in der Region Stuttgart erreicht: dort lagen im Bezugsjahr 2001 der Gebäude- und Freiflächenanteil bei 56,1 Prozent und der Verkehrsflächenanteil bei 36,1 Prozent. Der bereits in der Fläche aufgezeigte Trend einer niedrigeren Einwohnerdichte bestätigt sich auch in der zeitlichen Auflösung im Vergleich zum Durchschnittswert des Landkreises Göppingen (vgl. Abbildung 6). Während Geislingen innerhalb des letzten Jahrzehnts nur eine geringfügige Zunahme der Einwohnerdichte im Zeitraum zwischen 1993 und 1996 verzeichnen konnte, ist dieser Trend seither rückläufig. Betrachtet man dagegen die Entwicklung des gesamten Landkreises, ist ein deutlicher Trend in Richtung einer Zunahme der Einwohnerdichte festzustellen. Hierfür sind maßgeblich die im Albvorland bzw. im Mittelbereich Göppingen gelegenen Gemeinden verantwortlich. Die auf der Albhochfläche bzw. im Mittelbereich Geislingen gelegenen Gemeinden halten mit dieser Entwicklung nicht Schritt und tragen vielmehr zu einer Abflachung des Trends bei.



Karte 6: Bruttosiedlungsdichte (2001) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002

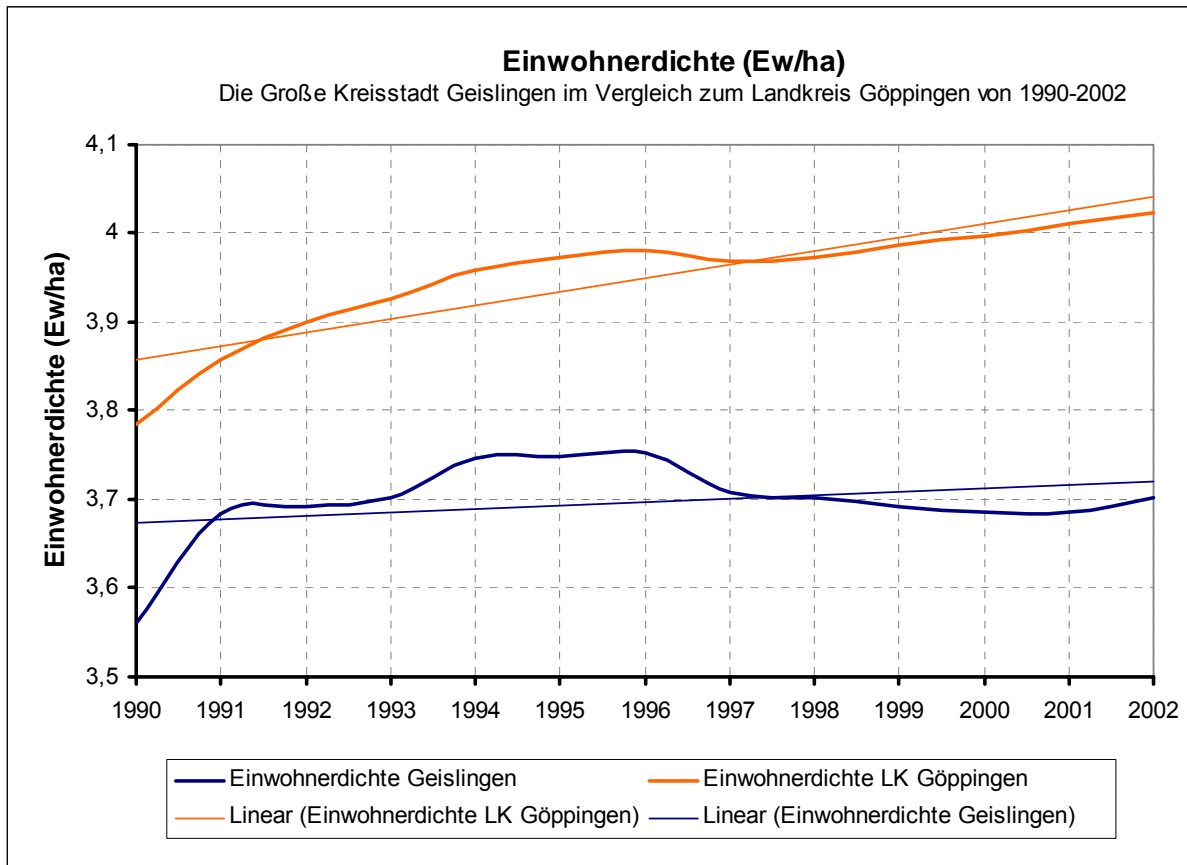


Abbildung 6: Die Einwohnerdichte 1990-2002 - Geislingen im Vergleich zum Landkreis Göppingen

Wenngleich die Einwohnerdichte im Landkreis Göppingen und in Geislingen über dem Landeswert von 298 Ew/qkm liegt, so liegt sie dennoch deutlich unter dem Durchschnitt der Region Stuttgart, die mit 725 Ew/qkm im Jahr 2002 als sehr dicht besiedelt einzustufen ist.

Neben der räumlichen Verteilung der Einwohner ist für eine vorausschauende und nachhaltige Siedlungs- und Regionalplanung auch die Alterstruktur ein wichtiger Indikator, aus dem sich qualitative Aussagen für die Entwicklung Geislingens und deren zukünftige Rolle im Landkreis Göppingen ableiten lassen. Der Bedarf weiterer Siedlungsflächen bestimmt sich u. a. auch aus der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung einer Gemeinde. Besonders relevant ist dabei die Altersgruppe der zukünftigen Heirats- und Erwerbsfähigen. Im Landkreis Göppingen lag 2002 die Altersgruppe der unter 15 Jährigen mit 16,6 Prozent und die der Stadt Geislingens mit 16,8 Prozent geringfügig über dem Landeswert von 16,3 Prozent, was auf die vergleichsweise hohe Geburtenrate zurückzuführen ist (vgl. Abbildung 7 und

Abbildung 8). Der Anteil der Altersgruppe der 15-25 Jährigen liegt in Geislingens dagegen mit 12,3 Prozent 0,8 Prozentpunkte über dem des Landkreises Göppingen sowie dem Landeswert. Vergleichsweise hoch ist auch Anteil von Menschen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben. Nimmt diese Gruppe landesweit nur rund 16,6 Prozent ein, umfasst sie im Landkreis Göppingen 17,4 Prozent und in Geislingen sogar 18,8 Prozent. Außerdem liegen die zahlenmäßig i. d. R. am stärksten vertretenen Altersgruppen der 25-45 Jährigen sowie der 45-65 Jährigen unter dem Landeswert.

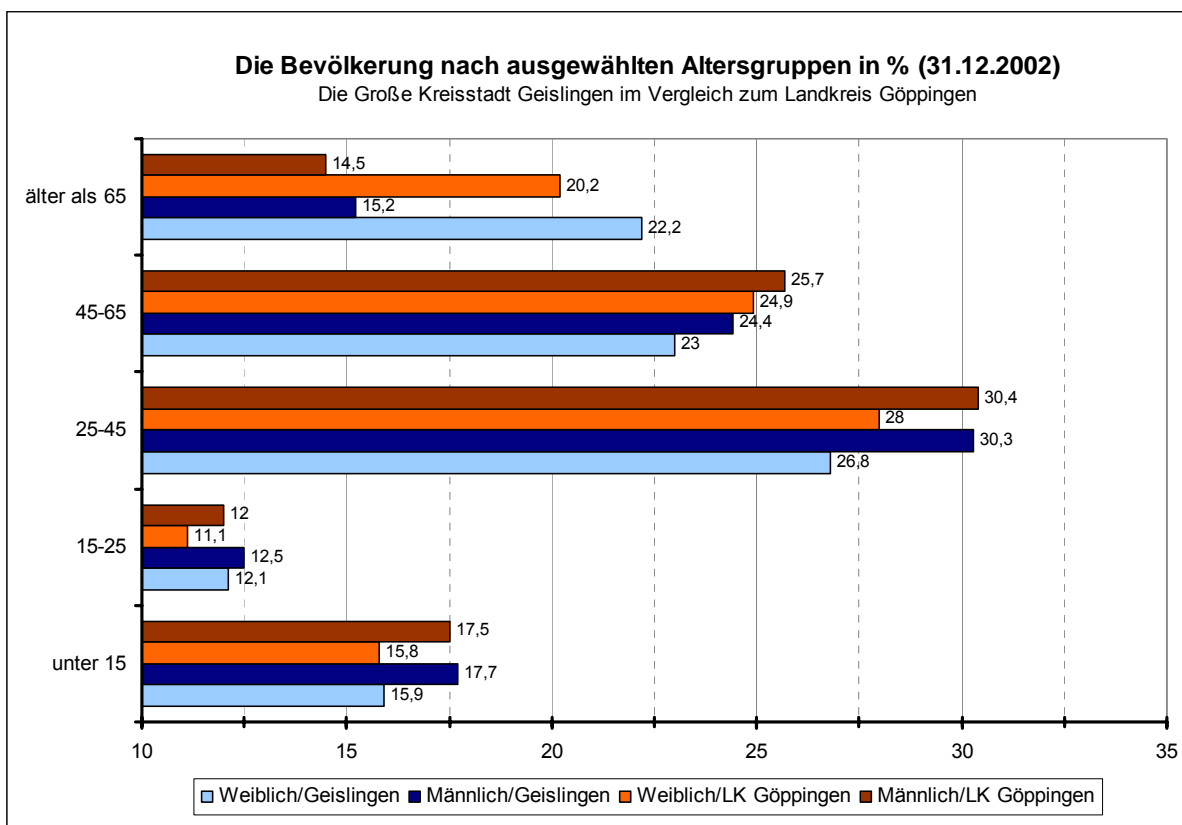


Abbildung 7: Die Bevölkerung nach Altersgruppen 2002 - Geislingen im Vergleich zum Landkreis Göppingen

Wenngleich sich die Altersstruktur Geislingens und des Landkreises Göppingen insgesamt betrachtet nicht erheblich vom Landeswert unterscheiden, so liegt der Geburtenüberschuss je 1.000 Einwohner und Jahr beider administrativer Einheiten deutlich über dem Landeswert und dem des Verdichtungsraumes. Der Geburtenüberschuss je 1.000 Einwohner liegt für die Große Kreisstadt Geislingen konstant und deutlich über dem Landeswert, der Region Stutt-

gart und dem Landkreis Göppingen (vgl. Abbildung 8). Während der Landkreis Göppingen und Geislingen ihr Niveau beim Geburtenüberschuss halten konnten, war der Landeswert als auch der Regionswert in den letzten 10 Jahren weiter stark rückläufig.

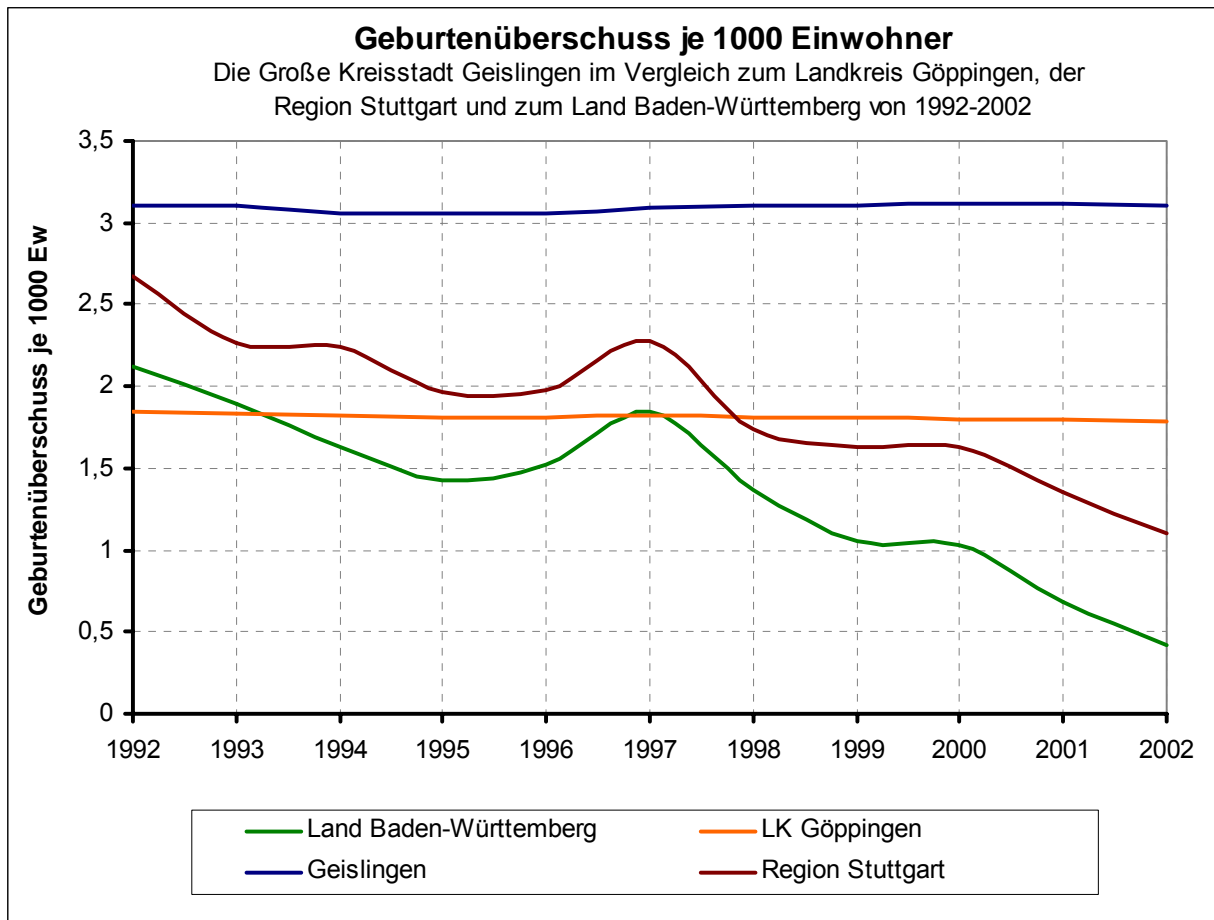


Abbildung 8: Geburtenüberschuss je 1.000 Einwohner 1992-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen

Betrachtet man dagegen das Wanderungssaldo des Landkreises Göppingen und Geislingens stellt man seit den frühen 90igern einen ausgeprägt rückläufigen Trend fest, wenngleich in den letzten Jahren erstmals wieder Wanderungsgewinne verzeichnet werden konnten (vgl. Abbildung 9). Es ist jedoch bereits bekannt, dass die östlich innerhalb der Region Stuttgart gelegenen Landkreise Göppingen und Rems-Murr generell durch eine sehr geringe Wanderungsneigung gekennzeichnet sind. Demnach verzeichnen die Kommunen Böhmenkirchen,

Donzdorf, Lauterstein und Geislingen in der Region Stuttgart mit den niedrigsten Wanderungsquotienten (BECKER ET AL. 2003: 10).

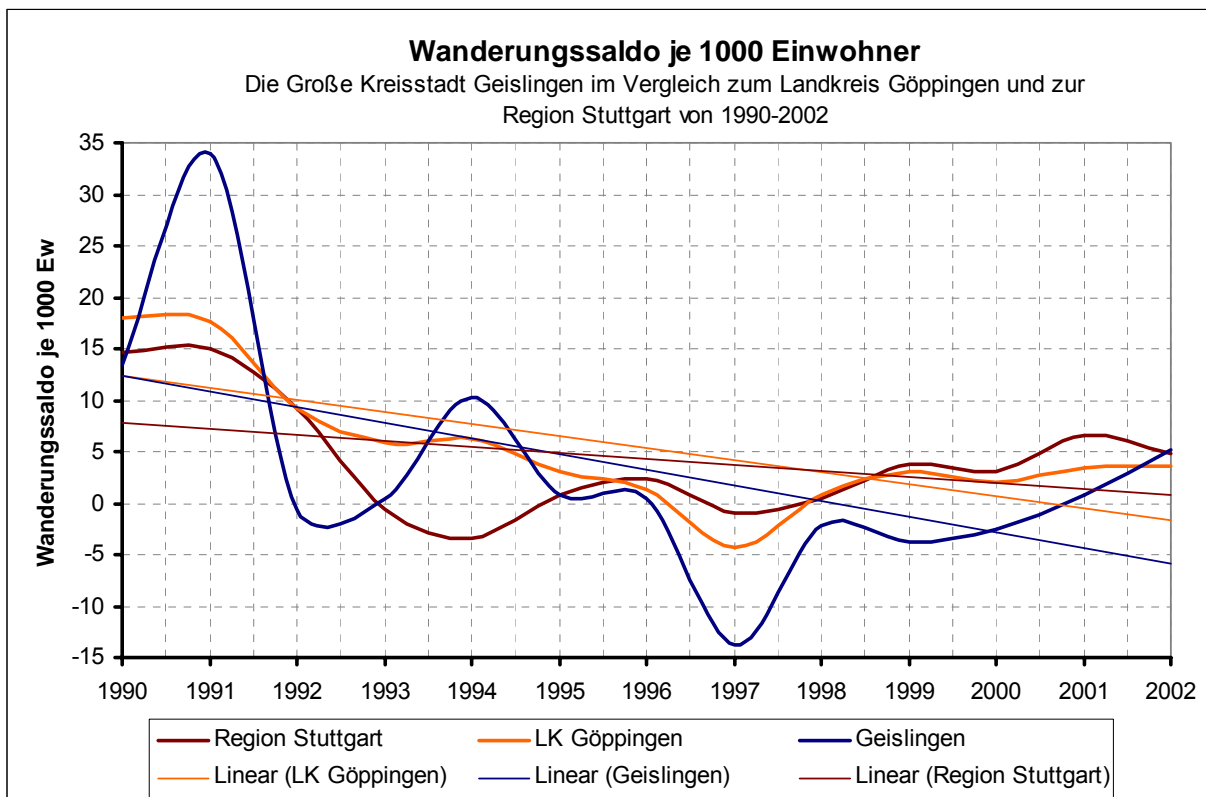


Abbildung 9: Wanderungssaldo je 1.000 Einwohner Geislingens im Vergleich zum Landkreis Göppingen und zur Region Stuttgart

Bei der Analyse der Bevölkerungszu- bzw. -abnahme je 1.000 Einwohner stellt man für Geislingen, den Landkreis Göppingen und das Land Baden-Württemberg den Trend hin zu einer deutlichen Abnahme der Bevölkerung fest, der sich erst seit den letzten Jahren wieder umzukehren scheint (vgl. Abbildung 10). Die Region Stuttgart weist dagegen innerhalb der letzten zehn Jahre eine deutliche Bevölkerungszunahme je 1.000 Einwohner auf. Die Schwankungen fallen bei den größeren administrativen Einheiten generell aufgrund ihrer größeren Grundgesamtheit gegenüber Geislingen weniger ins Gewicht, weshalb die Entwicklung insgesamt homogener erscheint. Allerdings sind die Peaks immer in Relation zur Gesamtbevölkerung je Raumeinheit zu setzen.

Entgegen diesem insgesamt rückläufigen Trend geht die Wohnungsbedarfsprognose des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs bis in das Jahr 2020 von einem Neubedarf von

13.000 Wohnungen im Landkreis Göppingen aus, wohingegen derzeit ein Überhang von 1675 Wohnungen festgestellt wird (BRACHAT-SCHWARZ; RICHTER 2003: 7). Der Bevölkerungszuwachs wird nach dieser Prognose hauptsächlich auf Zuzüge gestützt, die den an sich negativen Saldo überkompensieren. Dieser Befund steht im Widerspruch zu dem bereits festgestellten niedrigen Wanderungsquotienten. Die Überalterung im Landkreis Göppingen dürfte nach der Wohnungsbedarfsprognose auch dazu führen, „dass in Zukunft die Kaufkraft breiter Bevölkerungsschichten deshalb gestärkt wird, weil aufgrund der Altersstruktur in den kommenden Jahren vermehrt mit Erbschaften zu rechnen ist“ (GEISLINGER ZEITUNG 2003).

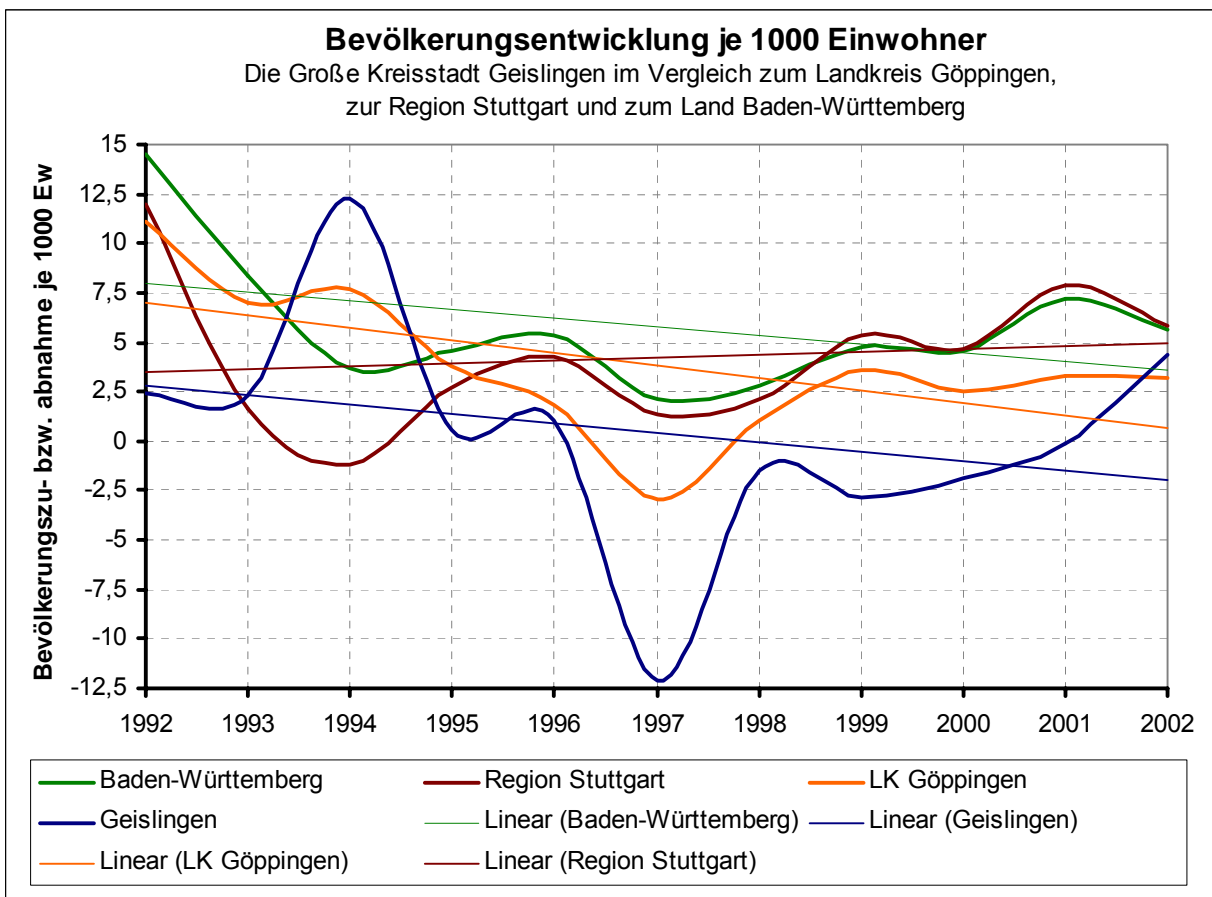


Abbildung 10: Die Bevölkerungsentwicklung je 1.000 Einwohner 1992-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen

12.2.2 Die Beschäftigtenstruktur

Die Große Kreisstadt Geislingen an der Steige ist als zweitgrößte Stadt des Filstales weitaus stärker als die Umlandgemeinden von seiner industriellen Entwicklung geprägt. Einen besonderen Stellenwert für Geislingens Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur nimmt die Württembergische Metallwarenfabrik (WMF) als mittlerweile international agierender Konzern mit weltweit rund 5.500 Mitarbeitern ein, der allein im Jahr 2002 einen Jahresumsatz von 578,1 Mio. Euro und einen Bilanzgewinn von 10,8 Mio. Euro erzielte (ALLMENDINGER 2003). Der Metall- und Haushaltswarenhersteller wurde 1853 in Geislingen durch den Industriepionier Daniel Straub als „Plaquéfabrik Straub & Schweizer“ gegründet und ging 1880 mit dem Esslinger Unternehmen „A. Ritter & Co.“ in die Württembergische Metallwarenfabrik über. Allein am Standort Geislingen sind derzeit etwa 2.250 Mitarbeiter auf ca. 20 ha Firmengelände bei der Aktiengesellschaft WMF beschäftigt. Der international agierende Konzern hat jedoch bereits in der Vergangenheit Produktionsreihen, wie die von Besteckteilen, in das kostengünstigere Ausland verlagert. 1975 geschah dies mit der Gründung von WMF Singapur Ltd., dessen Standort im Jahr 2002 jedoch erneut aus Kostengründen nach China verlagert wurde. Ein weiterer wichtiger Arbeitgeber und Wirtschaftsmagnet für Geislingen war bis 1985 die Heidelberger Druckmaschinen AG. Diese verlagerte jedoch 1985 den Sitz ihres Zweigwerkes aus Kapazitätsgründen und wegen des hohen Überbauungsgrades im eng eingeschnittenen Filstal von Geislingen nach Amstetten auf die Schwäbische Alb (GROTZ 1983: 326). Die Große Kreisstadt Geislingen hat damals nicht nur rund 1.200 Arbeitsplätze sondern auch den zweitgrößten Gewerbesteuerzahler im Landkreis Göppingen verloren. Da Amstetten zudem nicht zum Landkreis Göppingen gehört, bekommt außerdem auch der Kreis nicht mehr soviel Geld über die Umlage. Problematisch für die Haushaltsstruktur ist außerdem, dass infolge des Steuersystems in den letzten Jahren auch WMF nicht mehr soviel Gewerbesteuer bezahlt hat. Geislingen gilt seither als eine der am höchsten verschuldeten Städte in der Region Stuttgart, wenngleich sich die wirtschaftliche Situation, was den Kernhaushalt betrifft, inzwischen wieder etwas entspannt hat. Erschwerend haben sich in den letzten Jahren außerdem die schwache Binnennachfrage und die allgemeine Konjunkturkrise auf den Finanzhaushalt ausgewirkt. Aus der monostrukturellen Dominanz der exportorientierten Metall- und Elektroindustrie mit dem Maschinenbau und der hohen Affinität zur Kfz-Industrie resultiert damit für den Kreis Göppingen insgesamt und für Geislingen im besonderen eine sehr starke Konjunkturanfälligkeit. Rund 70 Prozent der Geschäfte werden inzwischen in dieser Branche im Landkreis mit dem Ausland getätigt (ARBEITSAMT GÖPPINGEN 2003: 1). Im Vergleich zum Land Baden-Württemberg und zur Region Stuttgart sowie zu den

anderen industriell geprägten Landkreisen, ging in den letzten Jahren im Kreis Göppingen die Anzahl der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe nur geringfügig zurück und der Dienstleistungssektor ist gleichzeitig auffallend langsam gewachsen. In Geislingen lag der Anteil des produzierenden Gewerbes im Jahr 2002 mit 57,3 Prozent sogar noch 7,6 Prozent über dem des Landkreises Göppingen und 14,3 Prozent über dem der Region Stuttgart (vgl. Abbildung 11).

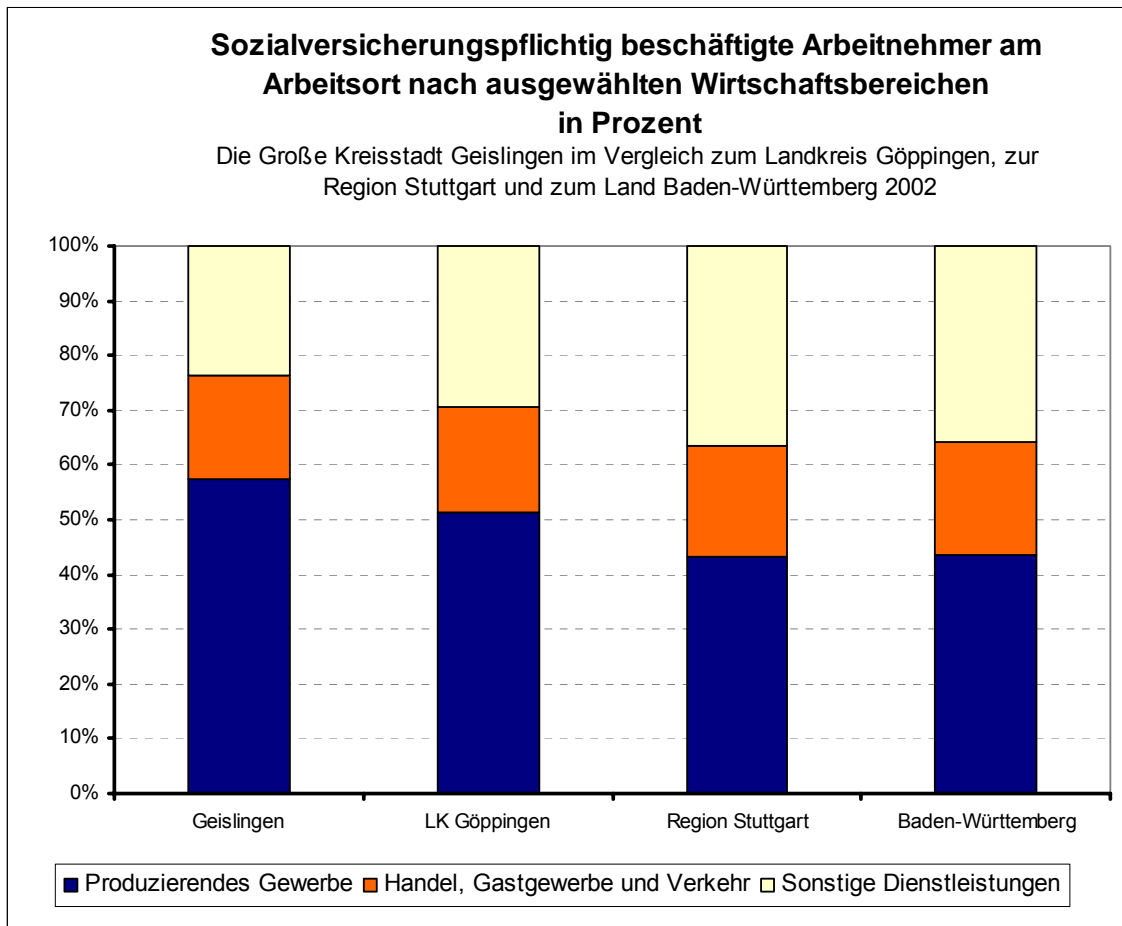
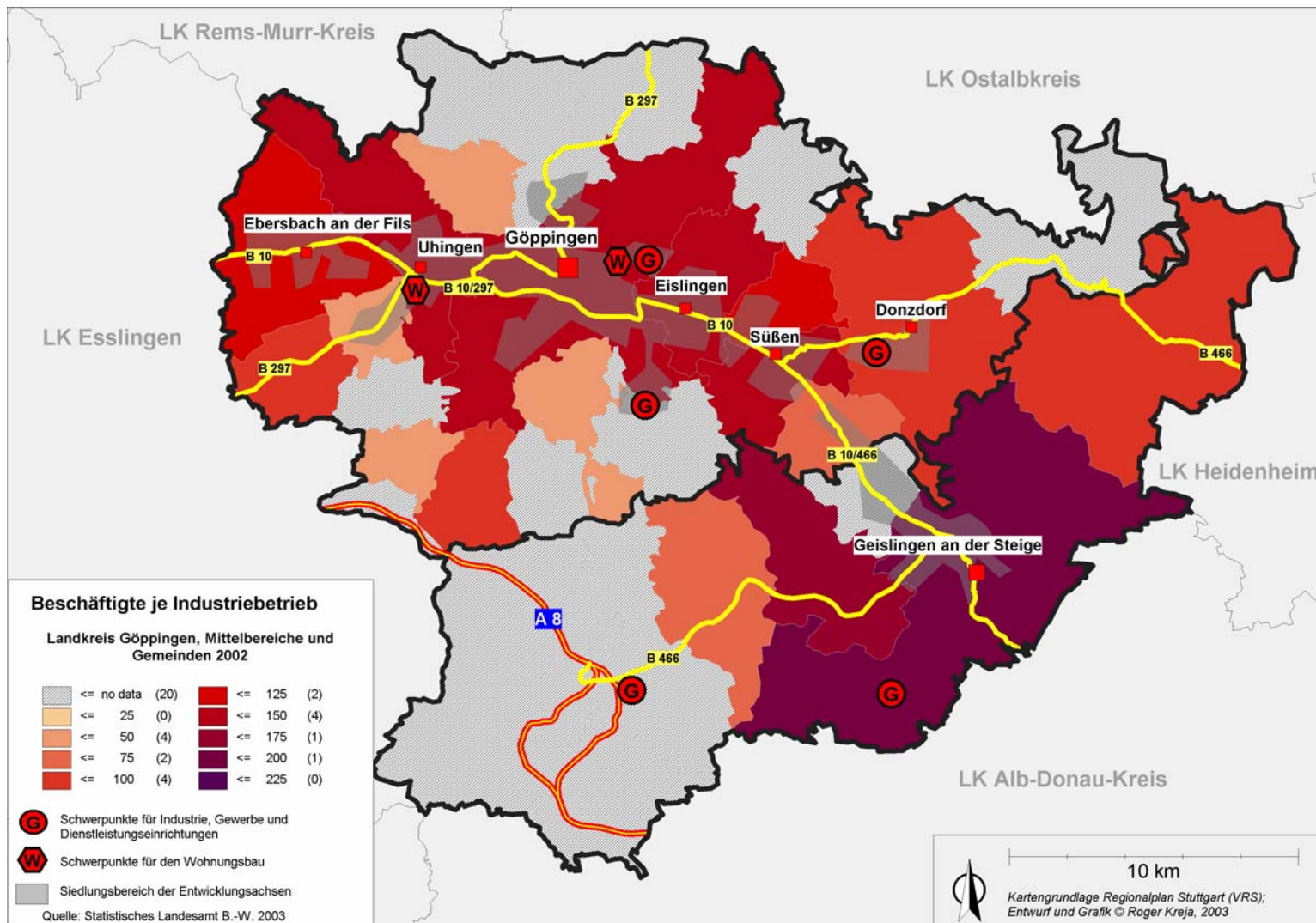


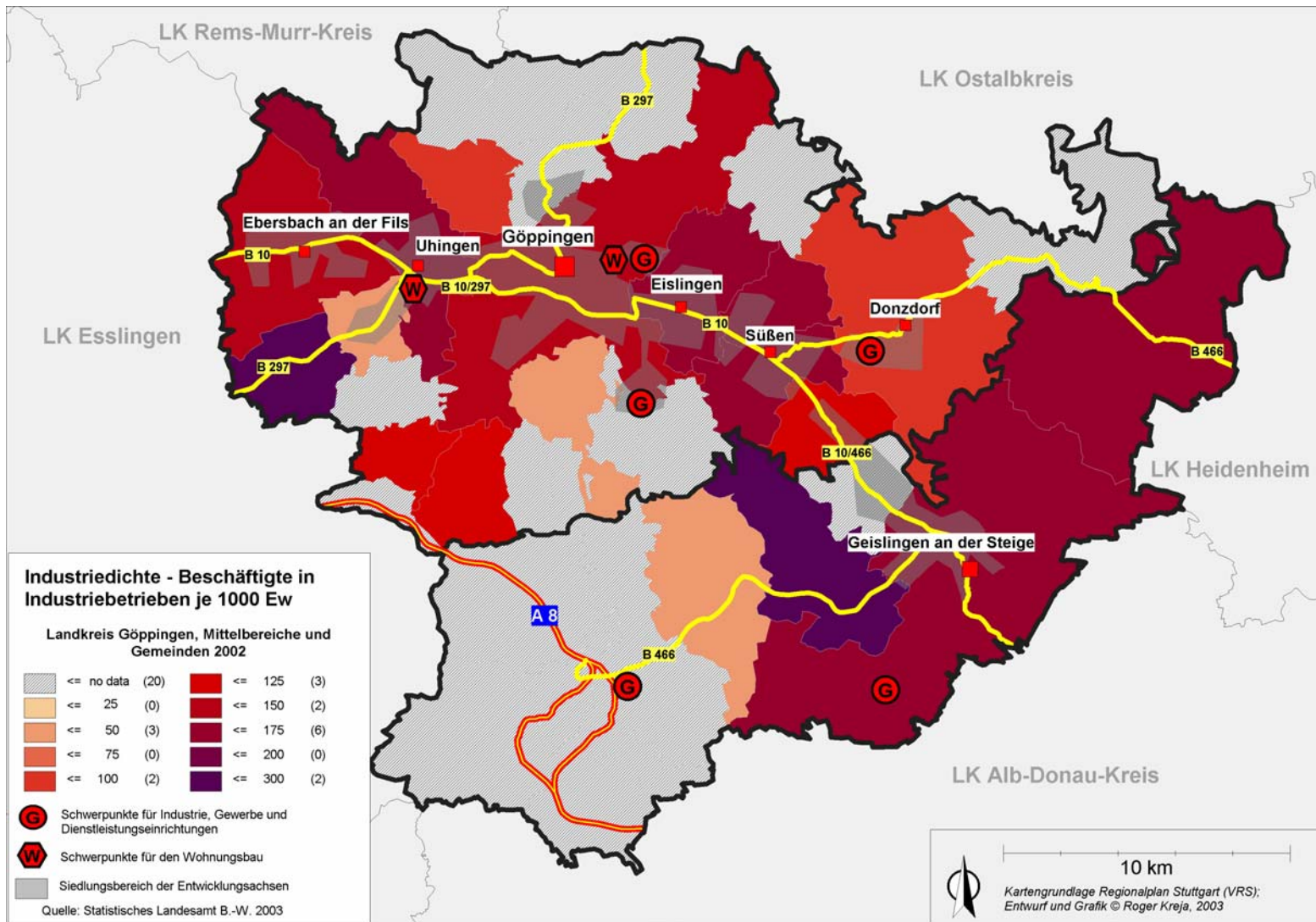
Abbildung 11: Das Verhältnis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer am Arbeitsplatz nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen 2002

Dabei konzentrieren sich in Geislingen vergleichsweise viele Industriebeschäftigte auf wenige Betriebe: während im Jahr 2002 in Geislingen auf 24 Betriebe des verarbeitenden Gewerbes 4.336 Beschäftigte kamen, verteilten sich in Göppingen auf 57 Industriebetriebe 7.521 Beschäftigte (vgl. Karte 7). Im Falle Geislingens dürfte die hohe Anzahl der Beschäftigten je Industriebetrieb u. a. auf den wichtigen Arbeitgeber WMF zurückzuführen sein. Ein weiterer gän-

giger Indikator zur Bestimmung der Wirtschaftsstärke und der wirtschaftlichen Ausbaufähigkeit der verarbeitenden Industrie ist die so genannte „Industriedichte“. Sie bezeichnet die Anzahl der Beschäftigten in Industriebetrieben je 1.000 Einwohner (vgl. Karte 8). Der Datensatz des Statistischen Landesamtes umfasst dabei Betriebe des verarbeitenden Gewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten. Allerdings stehen nicht für alle Kommunen Daten zur Verfügung.



Karte 7: Beschäftigte je Industriebetrieb – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002



Karte 8: Industriedichte – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002

Es ist offensichtlich, dass die Filstalgemeinden erst vor einem Strukturwandel zu beschäftigungsintensiven Dienstleistungen, wie er in den Nachbarkreisen bereits stattfindet, stehen. Im Besonderen betrifft dies den Mittelbereich Geislingens. Entsprechend formuliert der Regionalplan des VRS für den Mittelbereich Geislingen den Grundsatz:

2.1.3.5

G Die Leistungsfähigkeit des Mittelbereichs sowie des Mittelzentrums Geislingen a. d. Steige selbst, ist zu verbessern und zu sichern. Hierzu sind die zentralen Versorgungsfunktionen weiter auszubauen sowie eine Konzentration der Eigenentwicklung in den Achsenbereichen anzustreben. Die in den hochverdichteten Teilbereichen vorhandenen Belastungen sind durch entsprechende Sanierungs- und Ordnungsmaßnahmen abzubauen.

Die Situation des Arbeitsplatzstandortes Geislingen a. d. Steige, bei dem ein ungünstiges Zusammenwirken von sektoralen, branchenbezogenem und innerbetrieblichen Strukturwandel, Betriebsverlagerungen, geringer Arbeitsplatzvielfalt, begrenzten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten und problematischen Verkehrsverhältnissen festzustellen ist, soll stabilisiert und verbessert werden.

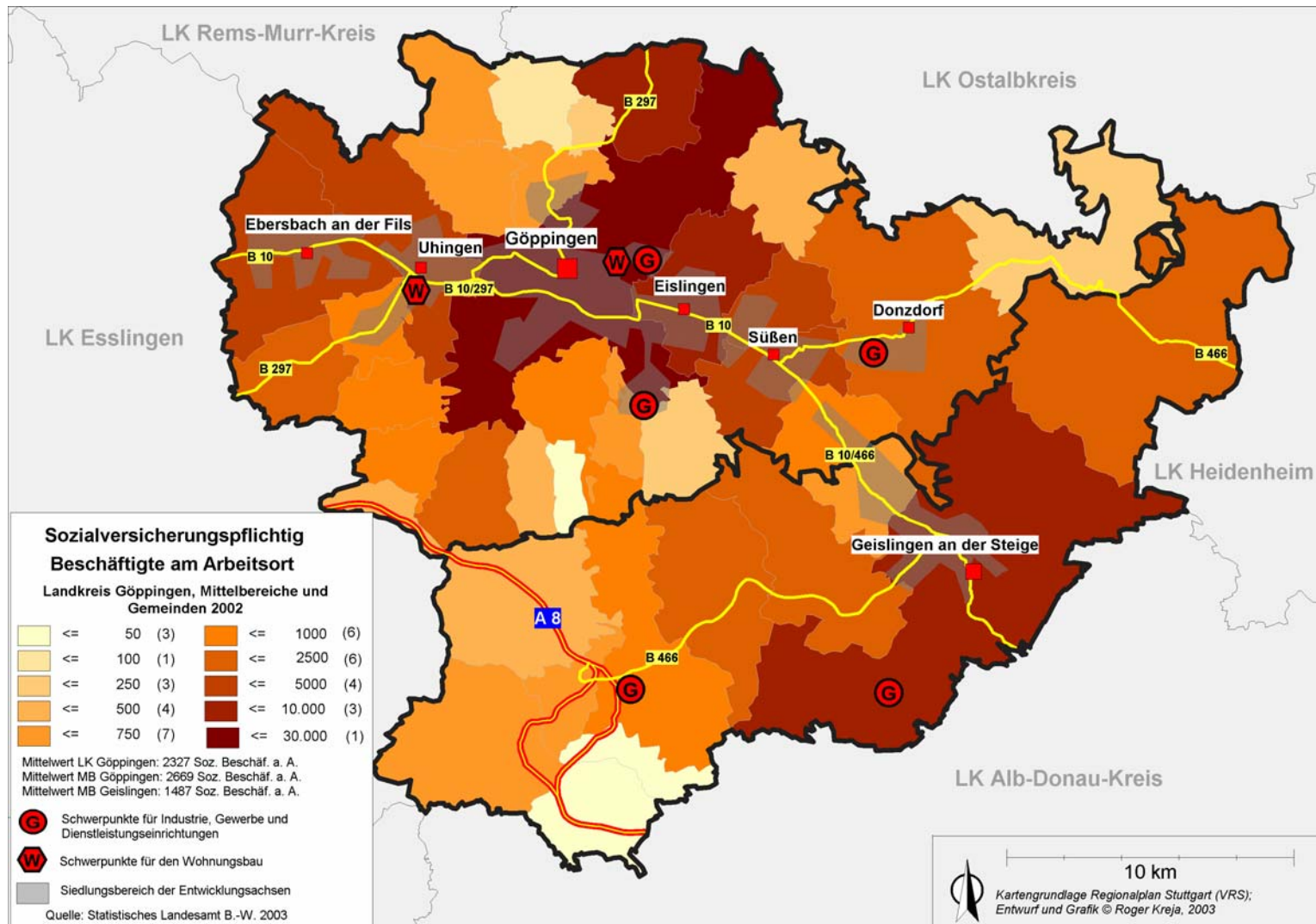
Ein wichtiger Impulsgeber für eine solche Entwicklung könnte die Fachhochschule Nürtingen übernehmen, die am Standort Geislingen mit dem Diplomstudiengang Betriebswirtschaft bereits zwei Hochschulgebäude unterhält. 2003 studierten an der Fachhochschule in der Fünftälerstadt 1.359 vorwiegend junge Hochschüler. Ein erster Schritt zur Verknüpfung von Wissenschaft und Wirtschaft in Geislingen an der Steige soll außerdem das Kompetenzzentrum Facility Management neben dem Kompetenzzentrum Mechatronik in Göppingen leisten. Der Strukturwandel zu einer Dienstleistungsgesellschaft ist umso dringlicher, da die ansässigen Unternehmen aus dem Maschinenbau und der Metallindustrie ihre Produktivität auch zukünftig zwar sicherlich weiter steigern werden, der Personalbestand gleichzeitig aber eher weiter reduziert werden dürfte. Dies lässt auch der Verlauf der Gewerbemeldungen in Gewerbeanzeigen erwarten. Von 1996 ging im Landkreis Göppingen die Anzahl der Gewerbemeldungen pro Jahr von 2.579 auf 2.296 im Jahr 2000 zurück.⁸⁸ Ein vergleichbares Bild zeigt auch der Indikator Neuerrichtungen von Unternehmen und Betrieben je 1.000 Einwohner im Jahr 2002: der Landkreis Göppingen bildete mit dem Landkreis Böblingen mit 6 bis unter 7 Neuerrichtungen in dieser Hinsicht das Schlusslicht der Region Stuttgart (BURGER 2003: 41). Ein entscheidender Grund hierfür dürfte die Dominanz des verarbeitenden Gewerbes im Landkreis Göppingen sein, da 2002 in ganz in Baden-Württemberg die Anzahl der Gewerbe-

⁸⁸ <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/>

anmeldungen im verarbeitenden Gewerbe besonders stark rückläufig waren, während im Handel noch Zuwachsraten verzeichnet werden konnten.

Die absolute Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort zeigt in der räumlichen Verteilung ein der Einwohnerdichte vergleichbares, aber dennoch deutlich abweichendes Muster (vgl. Karte 5 und Karte 9). Die meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wurden 2002 mit Abstand in Göppingen Stadt registriert (27.942). Danach folgen Geislingen (9.379) und Eislingen/Fils (6.085). Die wenigsten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind in Hohenstadt (24), Drackenstein (30) und Gammelshausen (37) gemeldet. Auch bei der Betrachtung der Mittelbereiche Geislingen und Göppingen bestätigt sich erneut das wirtschaftliche Gefälle zwischen Albtrauf und Albvorland: auf jede Gemeinde kommen im Schnitt im Mittelbereich Geislingen 1.487 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, während im Mittelbereich Göppingen 2.669 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort registriert werden können.

Einen besseren Vergleichswert zwischen den Gemeinden liefert jedoch der Indikator „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je 1.000 Einwohner“ (vgl. Karte 10). Gegliedert nach Wirtschaftsbereichen verdeutlicht er noch einmal deutlich das Strukturproblem „Tertiärisierungsdefizit“ in Geislingen und im Landkreis Göppingen (vgl. Abbildung 12). Die Große Kreisstadt Geislingen stellt danach 191 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im produzierenden Gewerbe je 1.000 Einwohner und liegt damit deutlich über dem Wert des Landkreises. Die Regions- bzw. Landeswerte im Bereich „Handel, Gastgewerbe und Verkehr“ sowie „sonstige Dienstleistungen“ werden von Geislingen jedoch nicht annähernd erreicht.



Karte 9: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002

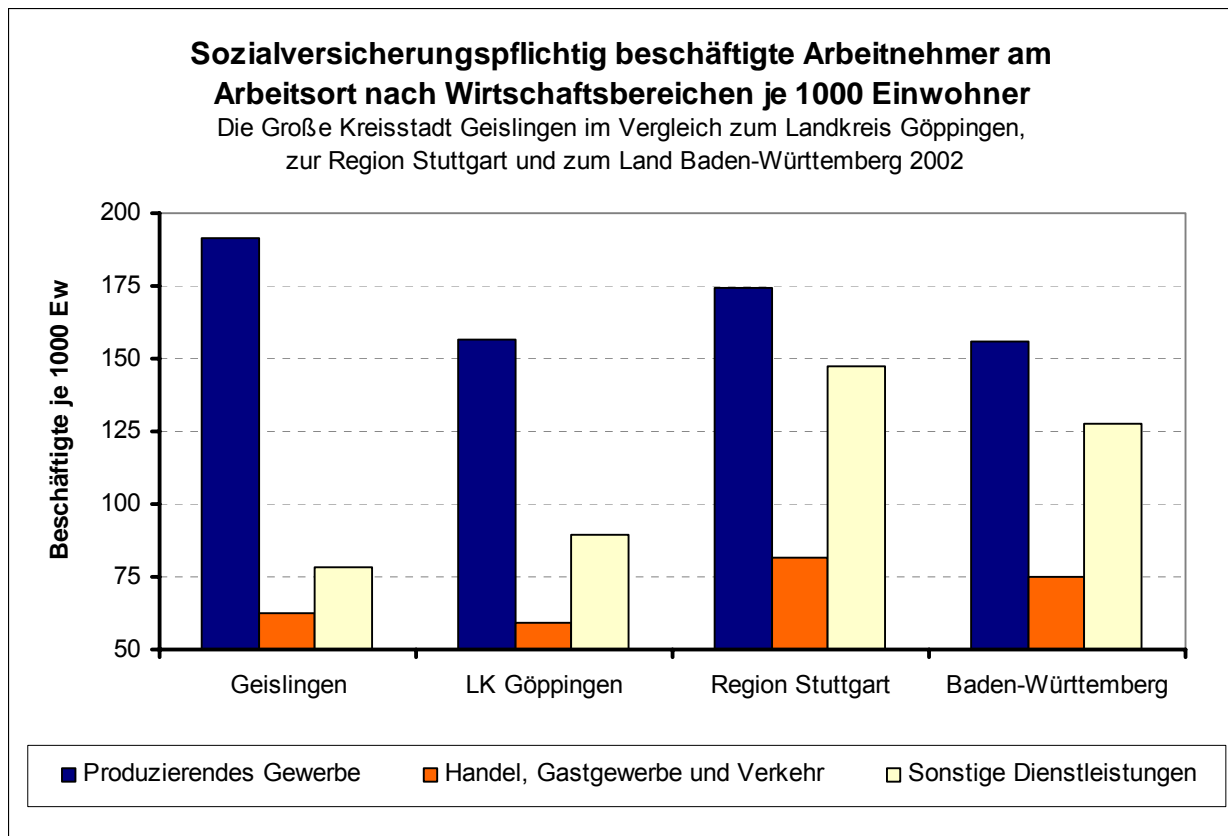


Abbildung 12: Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen je 1.000 Einwohner 2002

In diesem Tertiärisierungsdefizit gegenüber den Vergleichswerten der Region Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg steckt jedoch gleichzeitig ein beträchtliches wirtschaftliches Potenzial, das jedoch auch nur dann ausgeschöpft werden kann, wenn durch die verantwortlichen Entscheidungsträger die erforderlichen Rahmenbedingungen gesetzt werden. In diesem Zusammenhang muss jedoch nochmals erwähnt werden, dass eine SUP-Pflicht nach der geltenden EU-Richtlinie sich nur auf die Pläne und Programme bezieht. Politiken der verantwortlichen Entscheidungsträger sind demzufolge nicht unmittelbarer Prüfgegenstand einer SUP.

Die Notwendigkeit eines Strukturwandels Geislingens zu einem höheren Dienstleistungsanteil wird auch deutlich, wenn man die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort je 1.000 Einwohner in den vergangenen fünf Jahren betrachtet (Abbildung 13). Nach einer schwachen Zunahme im Jahr 2000 im Landkreis Göppingen und im Jahr 2001 in der Großen Kreisstadt Geislingen wurde im Jahr 2002 das Niveau von 1998 wieder erreicht bzw. sogar leicht unterschritten. Damit verläuft die aktuelle Entwicklung auf der Gemeinde- und Landkreisebene im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den letzten Jahren entgegen dem jüngsten Trend einer Bevölkerungszunahme (vgl. Abbildung 10).

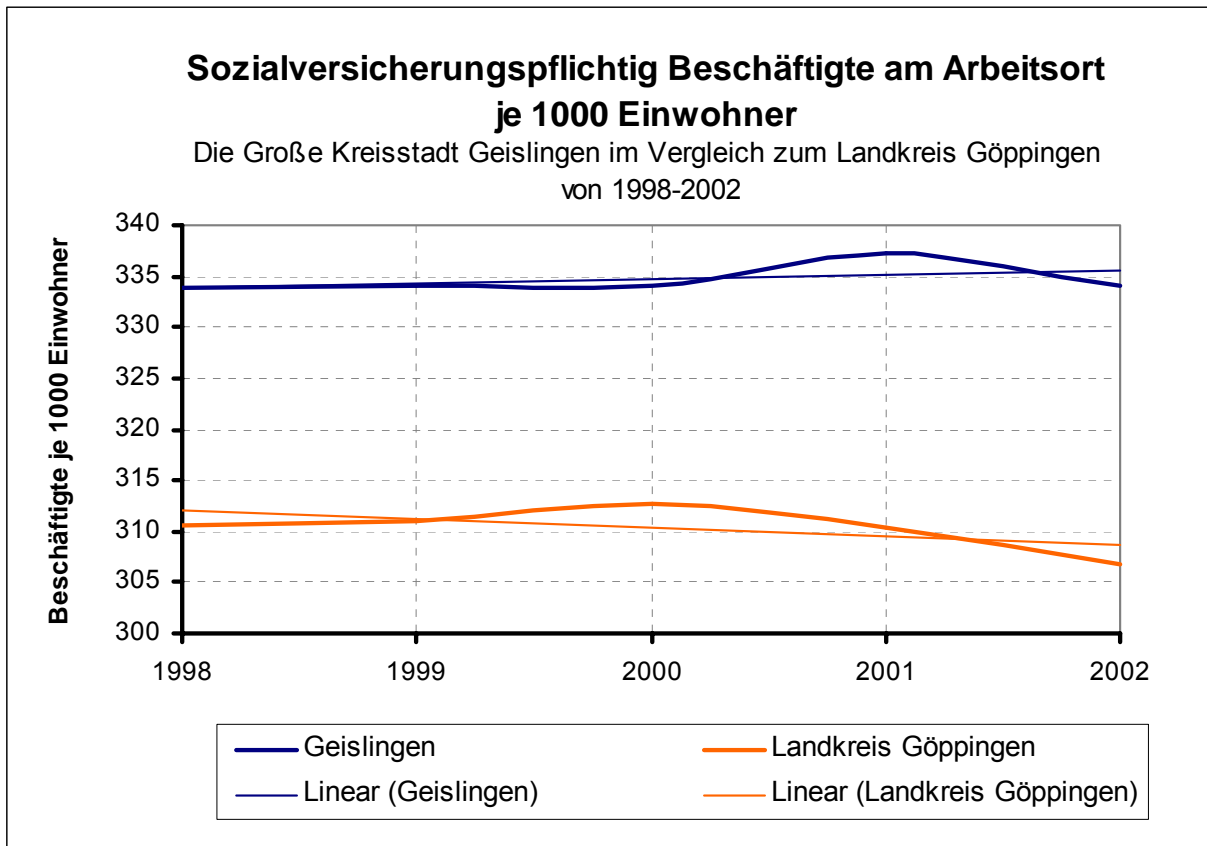


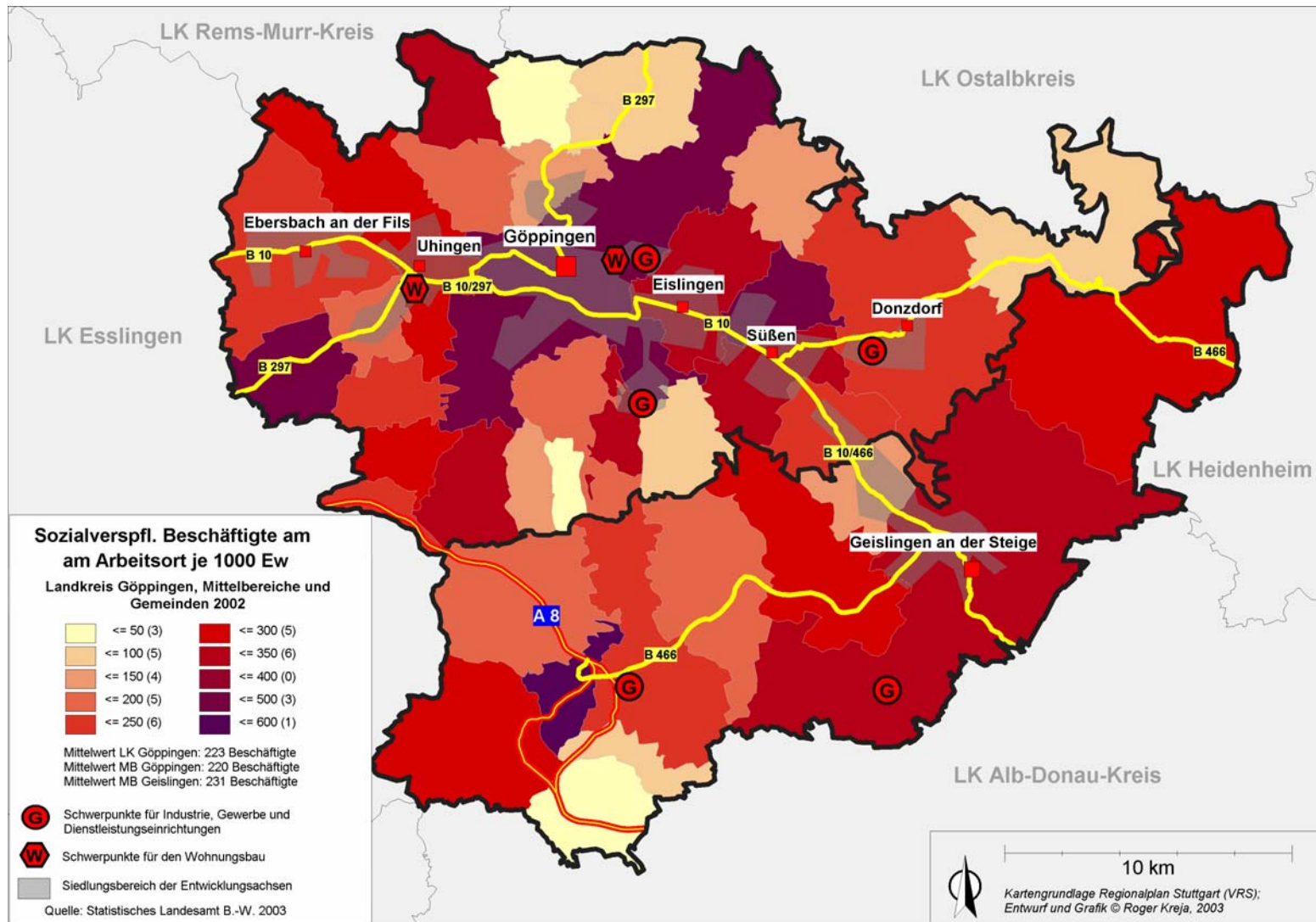
Abbildung 13: Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort je 1.000 Einwohner von 1998-2002 - Geislingen im Vergleich zum Landkreis Göppingen

In dem Verdichtungsraum Baden-Württembergs lag im Jahr 2002 zum Vergleich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei 426 je 1.000 Einwohner. Wenngleich das Mittelzentrum Geislingen nach dem Landesentwicklungsplan ebenfalls dem Verdichtungsraum zuzuordnen ist, wird der Wert der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ca. 335 deutlich unterschritten und entspricht eher den Randzonen mit 272 bzw. dem ländlichen Raum mit 309 je 1.000 Einwohner. Landesweit betrug der Beschäftigtenbesatz durchschnittlich 362 je 1.000 Einwohner. Idealerweise müssten zur eindeutigen Bestimmung der Beschäftigtenentwicklung die Daten der Erwerbstätigen am Arbeitsort zugrunde gelegt werden. Diese umfassen entgegen den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort je 1.000 Einwohner auch Beamte, Selbständige, geringfügig Beschäftigte und mithelfende Familienangehörige. Diese liegen jedoch auf Gemeindeebene im Landesinformationssystem (LIS) nicht bereit, weshalb hilfsweise lediglich die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort herangezogen werden konnten. Im landesweiten Vergleich der Stadt und Landkreise des Statistischen Landesamtes ist im Landkreis Göppingen die Zahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort zwischen 1991 und 2001 um

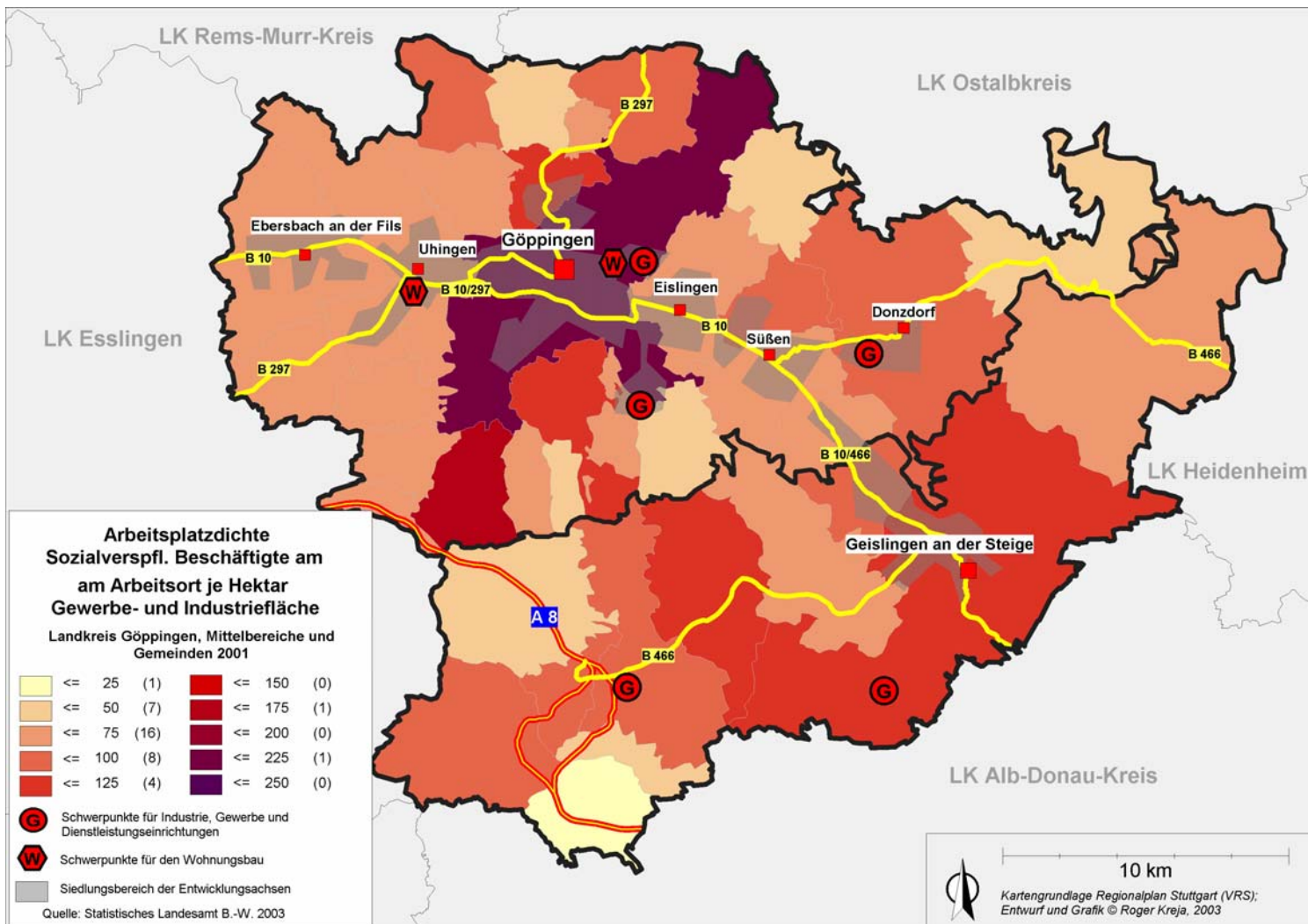
4,6 Prozent zurückgegangen. Von den 45 untersuchten Landkreisen belegt der Landkreis Göppingen Rang 42 und verzeichnete in der Region Stuttgart damit zugleich den stärksten Rückgang (STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2003d).

Betrachtet man den Indikator sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je 1.000 Einwohner in der räumlichen Auflösung über den Landkreis Göppingen (vgl. Karte 10), zeigt sich für das Jahr 2002 ein interessantes Bild: nicht die beiden bevölkerungsstärksten Städte Göppingen und Geislingen weisen die höchste Arbeitsplatzdichte auf, sondern Mühlhausen im Täle (574), gefolgt von Göppingen (484) und Salach (436). Geislingen folgt mit deutlichem Abstand und 334 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort je 1.000 Einwohner erst auf „Rang“ fünf der 38 Gemeinden im Landkreis Göppingen. Gammelshausen (26), Hohenstadt (33) und Börtlingen (45) bilden das Schlusslicht. Auch bei den Mittelbereichen zeigt sich ein umgekehrtes Bild: kommen im Mittelbereich Geislingen je Gemeinde durchschnittlich auf 1.000 Einwohner 231 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort, sind dies im Mittelbereich Göppingen je Gemeinde durchschnittlich lediglich 220.

Ein weiterer in der räumlichen Planung gebräuchlicher Indikator ist die Arbeitsplatzdichte, definiert als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je Hektar Gewerbe- und Industriefläche (vgl. Karte 11). Er stellt die Konzentration der Arbeitsplätze innerhalb einer Gemeinde in Bezug auf die Art der Flächennutzung dar. I. d. R. liegt die Arbeitsplatzdichte in den Mittelzentren aufgrund des höheren Dienstleistungsanteils über dem Durchschnitt des Landkreises. Für die Region Stuttgart wird als Planwert eine durchschnittliche Arbeitsplatzdichte von ca. 50 Arbeitsplätzen pro Hektar angenommen (VERBAND REGION STUTTGART 2003b). Für die Gemeinden im Landkreis Göppingen liegen die aktuellsten Daten des Statistischen Landesamtes allerdings lediglich aus der Flächenerhebung 2001 vor (STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2002). In der räumlichen Verteilung weist Göppingen danach im Landkreis mit 203 Arbeitsplätzen die höchste Arbeitsplatzdichte auf. Danach folgen Bad Boll (162) und Rechenbergshausen (120). Das Mittelzentrum Geislingen liegt dagegen mit 116 Arbeitsplätzen je Hektar Gewerbe- und Industriefläche im Landkreis Göppingen lediglich an vierter Stelle. Die geringste Arbeitsplatzdichte wurde für Hohenstadt (20), Drackenstein (31) und Gruibingen (33) erfasst. Der Mittelwert für den gesamten Landkreis Göppingen beträgt 76 Arbeitsplätze je Hektar Gewerbe- und Industriefläche. Der Mittelbereich Göppingen liegt mit rund 77 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort je Hektar Gewerbe- und Industriefläche nur geringfügig darüber, während der Mittelbereich Geislingen mit rund 73 Arbeitsplätzen pro Hektar etwas abfällt.



Karte 10: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsplatz je 1000 Einwohner – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden



Karte 11: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je Hektar Gewerbe- und Industriefläche – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002

Da die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort neben den Beschäftigten die am Ort der Betriebsstätte ihren Wohnort haben auch die Berufseinpender aus anderen Gemeinden umfassen, müssen im Weiteren auch die Ein- bzw. Auspendler betrachtet werden, um ein vollständiges Bild von der Beschäftigungsstruktur des Untersuchungsraumes zu erhalten. Ein unterdurchschnittliches Arbeitsplatzangebot innerhalb einer Gemeinde ist i. d. R. durch ein negatives Pendlersaldo gekennzeichnet. D. h. ein Teil der ansässigen Bevölkerung ist darauf angewiesen, sich außerhalb ihres Wohnortes eine Arbeitsstelle zu suchen. So haben im Ländlichen Raum der Region Stuttgart beispielsweise rund 10 Prozent der Beschäftigten einen auswärtigen Arbeitsplatz. Dies kann sich nicht nur negativ auf den Haushalt einer Kommune auswirken, sondern führt werktäglich zu beträchtlichen und kostenintensiven Verkehrsströmen, die in den morgendlichen bzw. abendlichen Hauptverkehrszeiten regelmäßige Staus auf den Pendelstrecken zur Folge haben. Im Landkreis Göppingen hat Göppingen als bevölkerungsstärkste Stadt die meisten Berufsauspendler (10.005) aber auch die meisten Berufseinpender (18.031) zu verzeichnen und weist per Saldo einen großen Überhang aus (vgl. Karte 14). Geislingens Berufspendlersaldo ist dagegen mit 5.011 Einpendlern und 5.159 Auspendlern nahezu ausgeglichen. Ein nicht unerhebliches Defizit weist dagegen Eisingen mit 5.747 Berufsauspendlern und 4.235 Berufseinpendlern im Landkreis Göppingen auf. Die wenigsten Berufsauspendler im Landkreis Göppingen hatten 2002 die Gemeinden Mühlhausen im Täle (321), Hohenstadt (256) und Drackenstein (148) zu verzeichnen. In Hohenstadt (15), Gammelshausen (18) und Drackenstein (19) wurden wiederum die wenigsten Berufseinpender registriert. Betrachtet man die durchschnittliche Anzahl der Berufseinpender je Gemeinde in Abhängigkeit der Mittelbereiche Geislingen und Göppingen, stellt man für die Gemeinden im Altvorland 1.597 und für die Gemeinden um den Traufbereich 889 Berufseinpender fest. Bezogen auf sämtliche 38 Gemeinden im Landkreis ergeben sich als Mittelwert 1.392 Berufseinpender je Gemeinde. Die Tendenz sieht bei den Berufsauspendlern im Verhältnis zwischen den Mittelbereichen und dem Landkreis ähnlich aus, wenngleich die absoluten Zahlen über denen der Berufseinpender liegen. Im Mittelbereich Geislingen kommen im Schnitt auf jede Gemeinde 1.263 und im Mittelbereich Göppingen 1.868 Berufsauspendler. Legt man die 38 Gemeinden des Landkreises zugrunde, erhält man als Mittelwert 1.693 Berufsauspendler je Gemeinde.

Der Indikator relative Arbeitsplatzzentralität bestätigt dieses Bild (vgl. Karte 15). Er erfasst die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort in Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort. Nach dem Landesentwicklungsbericht von Baden-Württemberg sind Zentrale Orte nicht nur als Bevölkerungs- und Versorgungsschwerpunkte gekennzeichnet, sondern auch wichtige Arbeitsplatzschwerpunkte mit einer entsprechend

hohen Arbeitsplatzzentralität (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 1995: 180). Gegenüber den hier verwendeten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden im Landesentwicklungsbericht jedoch die Erwerbstätigen zugrunde gelegt. Der Vergleich der beiden Mittelzentren im Landkreis Göppingen zeigt deutlich, dass Geislingen mit knapp unter 100 Prozent seiner zentralörtlichen Funktion gegenwärtig nicht hinreichend gerecht wird.

Ein weiterer wichtiger Indikator zur Bestimmung der Attraktivität eines Arbeits- und Wohnortsstandortes kann aus den Berufspendlerströmen abgeleitet werden. Vergleicht man die Berufspendlerströme von und nach Geislingen ergibt sich ein konträres Bild. Wenngleich es per Saldo in Geislingen nahezu gleich viele Auspendler wie Einpendler gibt, so unterscheidet sich deren Aktionsraum erheblich. Die Berufseinpender nach Geislingens haben zum überwiegenden Teil in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden ihren Wohnsitz (vgl. Karte 16). Entsprechend kamen 2001 aus der Gemeinde Kuchen mit 726 und aus der Gemeinde Bad Überkingen mit 505 die meisten Berufseinpender nach Geislingen. Die Landeshauptstadt Stuttgart (30) und das Mittelzentrum Aalen (11) waren dagegen die am entferntesten gelegenen Wohnorte, von denen Berufstätige nach Geislingen täglich einpendelten. Aus dem nahe gelegenen Mittelzentrum Göppingen (235) pendelten dagegen weniger Berufstätige zum Arbeitsort nach Geislingen, als aus dem Kleinzentrum Amstetten (396) auf der Albhochfläche. Dies kann zwar als Indiz für die Transferstellung und Mittlerfunktion Geislingens zwischen Albvorland und Albhochfläche gewertet werden, allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass Amstetten wie Geislingen über einen Gleisanschluss verfügt. Der Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim verfügt über keinen Gleisanschluss. Im Südosten Geislingens liegen die Einpendlerströme deutlich unter denen, die entlang der Entwicklungsachse Geislingen-Göppingen registriert werden können. Als bedeutende Wohnorte sind für den Arbeitsort Geislingen im Südosten lediglich die Universitätsstadt Ulm (77) sowie die Gemeinden Lonsee (210) und Nellingen (85) zu nennen. Ein Grund für die gegenüber dem Albvorland geringere Bedeutung dürfte die mangelnde Zentralität der kleineren Ortschaften auf der Albhochfläche und auch die vergleichsweise schlechte verkehrliche Anbindung sein.

Der Aktionsraum der Berufsauspendler aus Geislingen ist im Vergleich zu dem der Berufsauspendler dagegen weitaus größer (vgl. Karte 17). Die am entferntesten gelegenen Arbeitsstätten in Relation zum Wohnort in Geislingen liegen in Sindelfingen mit einer Distanz von rund 62 km Luftlinie bzw. in Ludwigsburg und Schwäbisch Hall mit jeweils rund 55 km. Allerdings sind diese Standorte in quantitativer Hinsicht mit jeweils weniger als 15 Berufsauspendlern kaum von statistischer Bedeutung. Die Erfassungsgrenze des Statistischen Landesamts Baden-Württembergs liegt bei 10 Berufspendlern. Die meisten Berufsauspendler Geislingens hatten 2001 die bevölkerungsreichsten Stadt im Landkreis zum Ziel: Göppingen

(879). Ebenfalls viele Berufsauspendler haben ihren Arbeitsplatz in Amstetten (670) und Stuttgart (430). In Amstetten stellt nach wie vor die Heidelberger Druckmaschinen AG ein wichtiger Arbeitgeber für die Geislinger Bevölkerung dar. Noch stärker ausgeprägt als bei den Berufseinpendlern ist das Gefälle der Berufsauspendler zwischen den südöstlich und nordwestlich gelegenen Arbeitstätten. Geislingens Bedeutung als Wohnort für die auf der Albhochfläche ansässigen Betriebe war - gemessen an der absoluten Anzahl der Berufsauspendler - bis 2001 ausgesprochen gering. Allerdings relativiert sich diese Aussage ein wenig, wenn man die vergleichsweise geringe Arbeitsplatzdichte auf der Albhochfläche berücksichtigt. Allerdings bleibt auch dann das Missverhältnis bestehen. Nennenswerte Pendlerströme aus Geislingen können lediglich in die Universitätsstadt Ulm (267) verbucht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Daten des Statistischen Landesamtes lediglich die Berufspendler, nicht aber die Ausbildungspendler umfassen (STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2003c). Dagegen wurden die Selbständigen nachträglich durch ein Schätzverfahren seitens des Statistischen Landesamts in den Datensatz der Pendlerströme 2001 implementiert. Unberücksichtigt bleiben Zeitwohnsitze sowie Telearbeit etc.

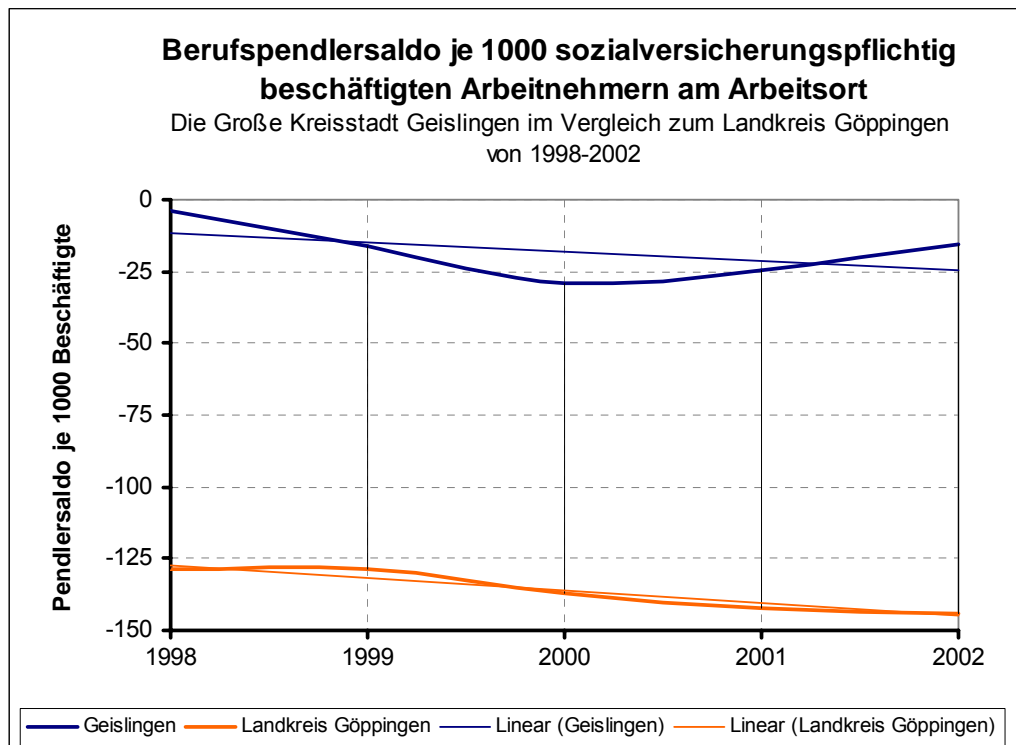
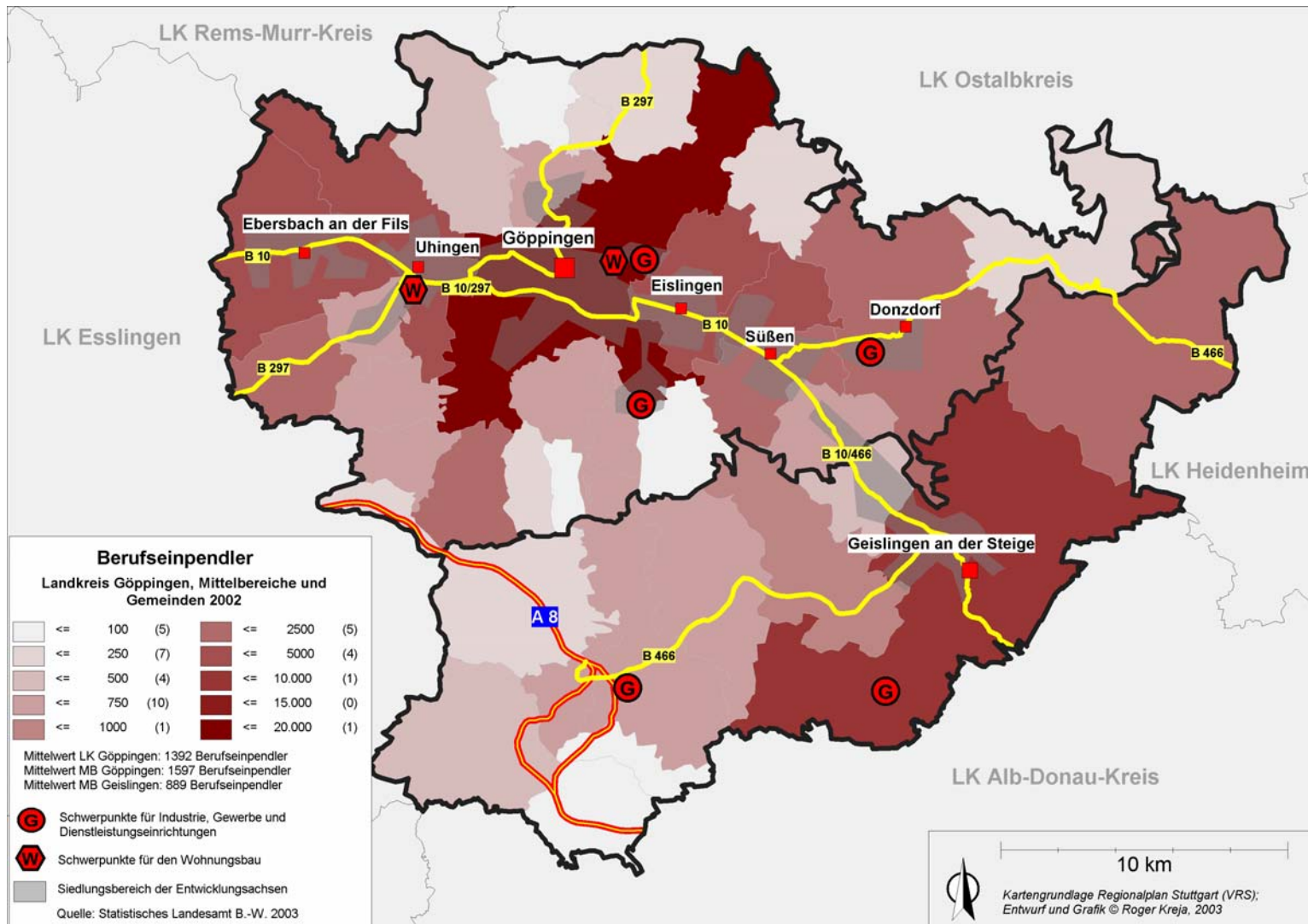
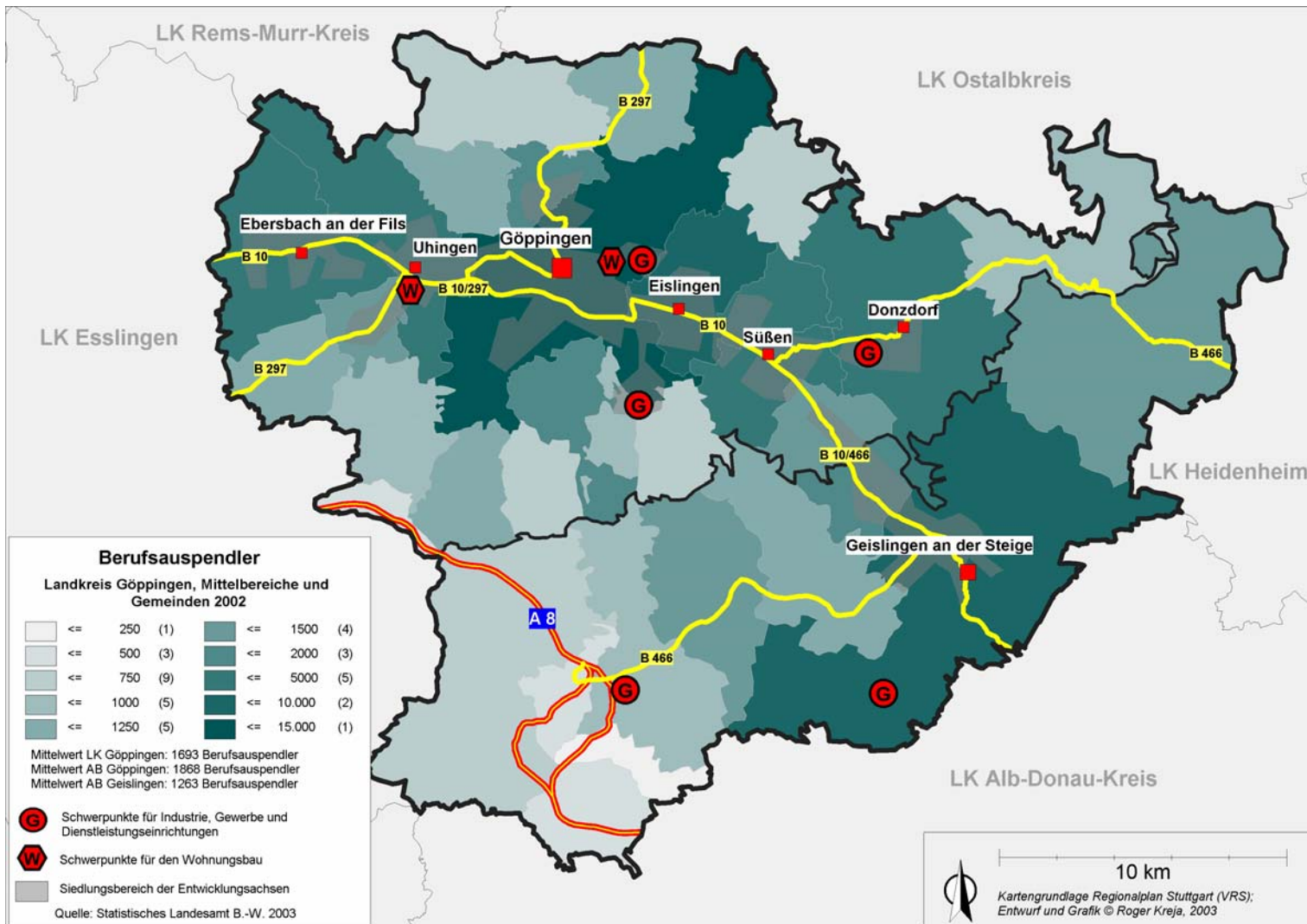


Abbildung 14: Berufspendlersaldo je 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort 1998-2002 - Geislingen im Vergleich zum Landkreis Göppingen

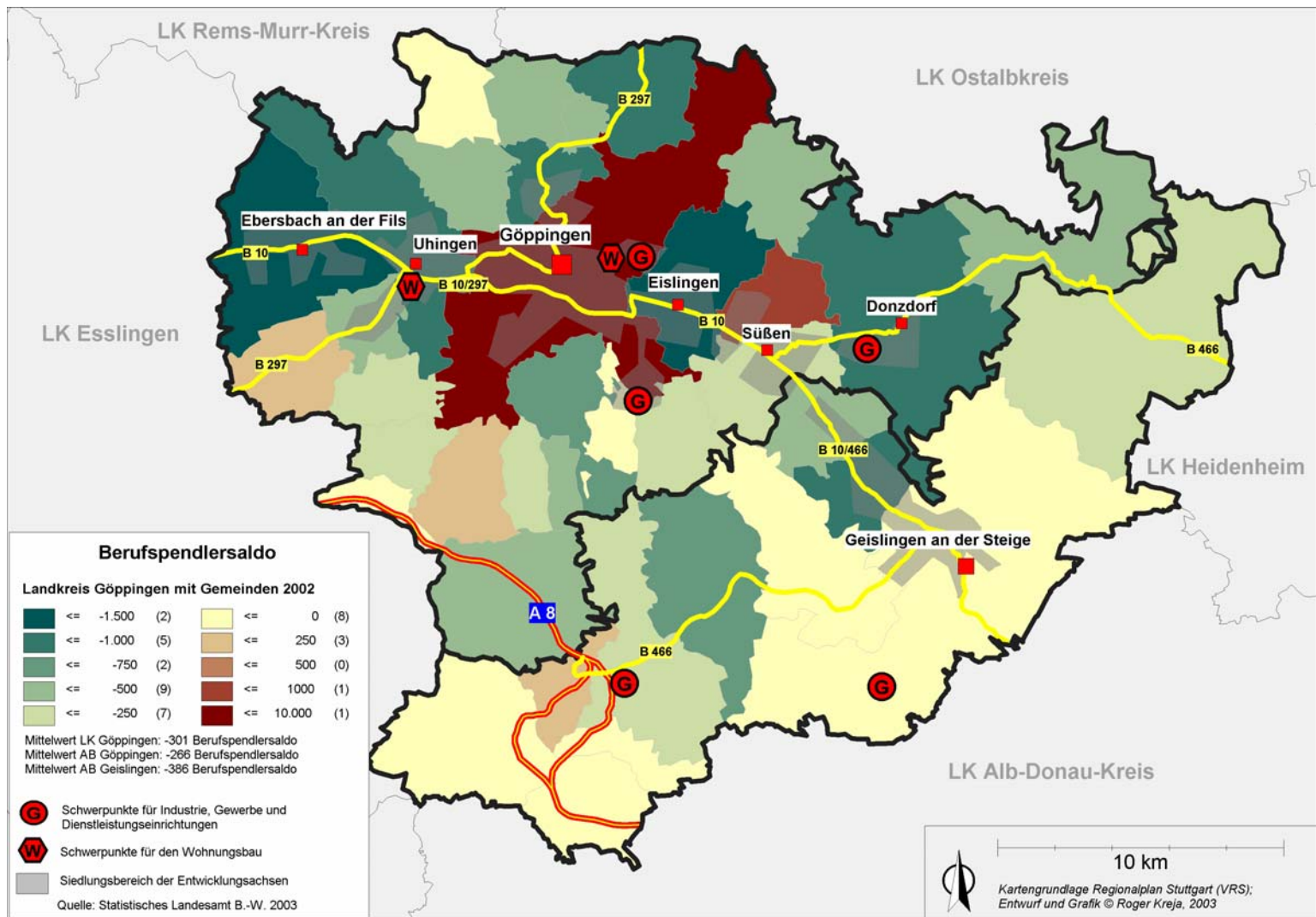
Gegenüber dem gesamten Landkreis Göppingen weist die Große Kreisstadt Geislingen an der Steige ein geringes Pendlerdefizit im Saldo je 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf. Insbesondere in den letzten Jahren konnte eine leichte Trendumkehr erzielt werden. Im Vergleich zu den übrigen Verdichtungsräumen in Baden-Württemberg wäre jedoch ein deutlich positiver Wert um 220 zu Pendler je 1.000 Beschäftigten zu erwarten. Der Landkreis Göppingen entspricht mit einem Defizit zwischen -125 und -150 Pendlern eher den Werten des Ländlichen Raumes von -105 Pendlern.



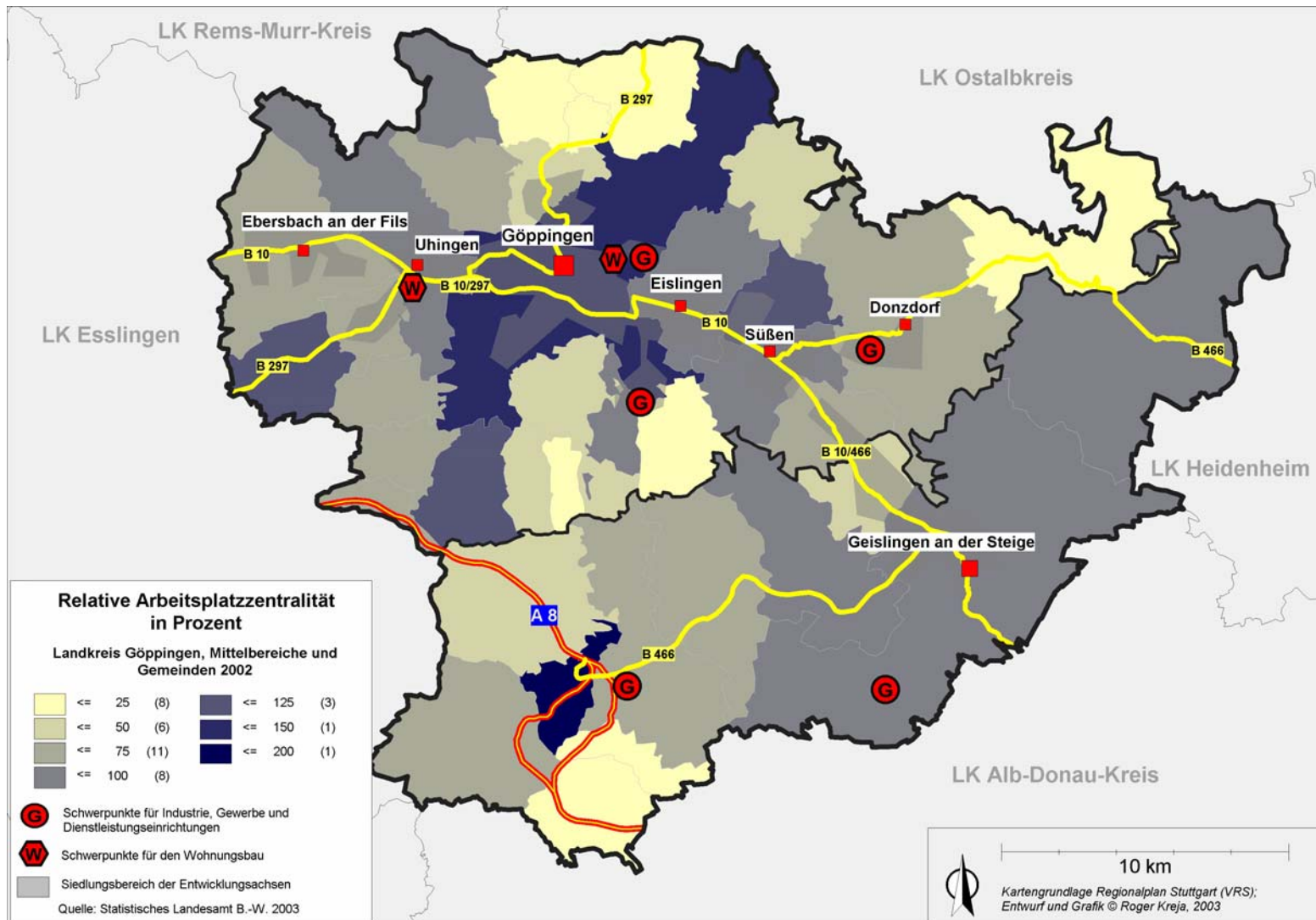
Karte 12: Berufseinpender – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002



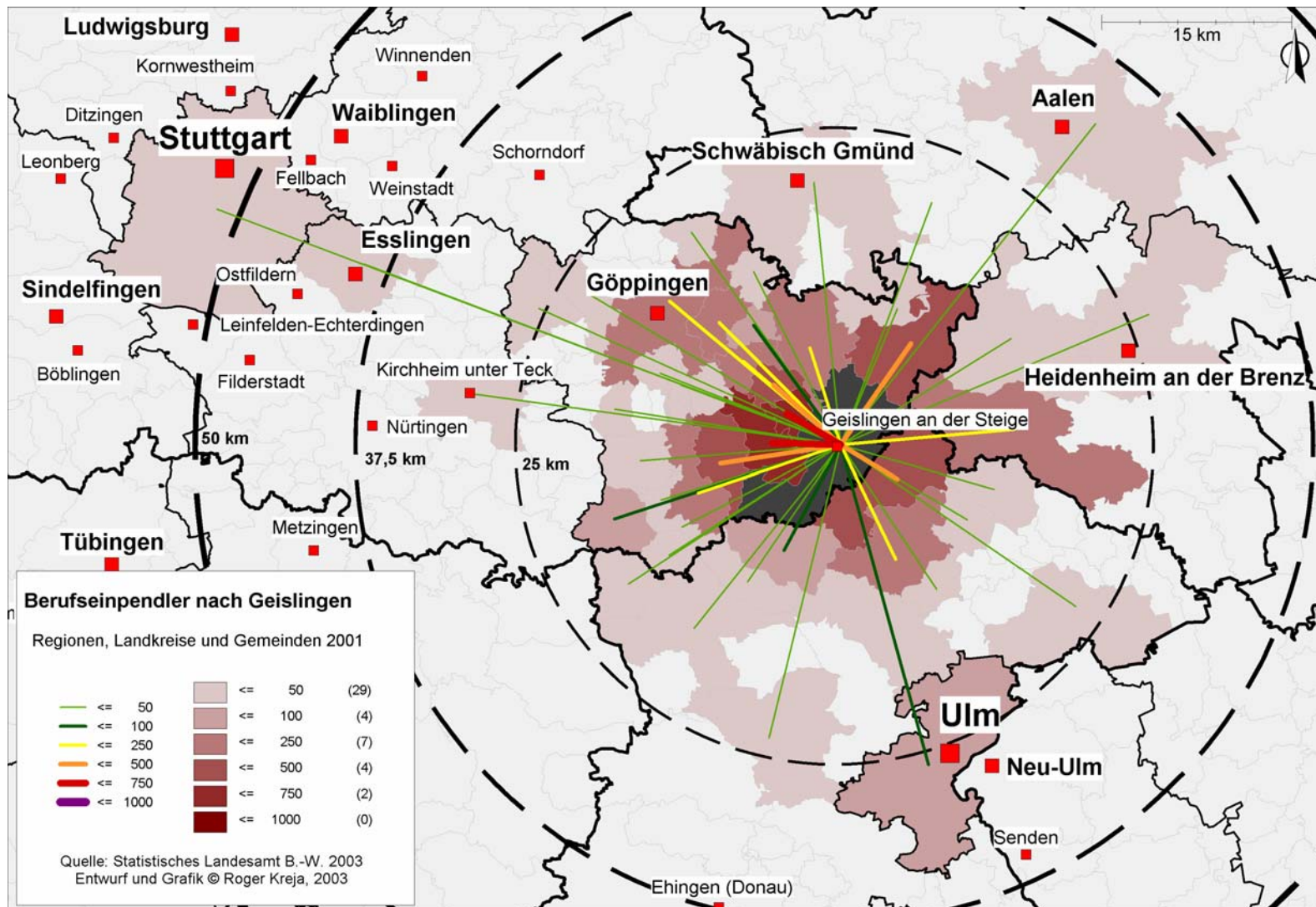
Karte 13: Berufsauspendler – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002



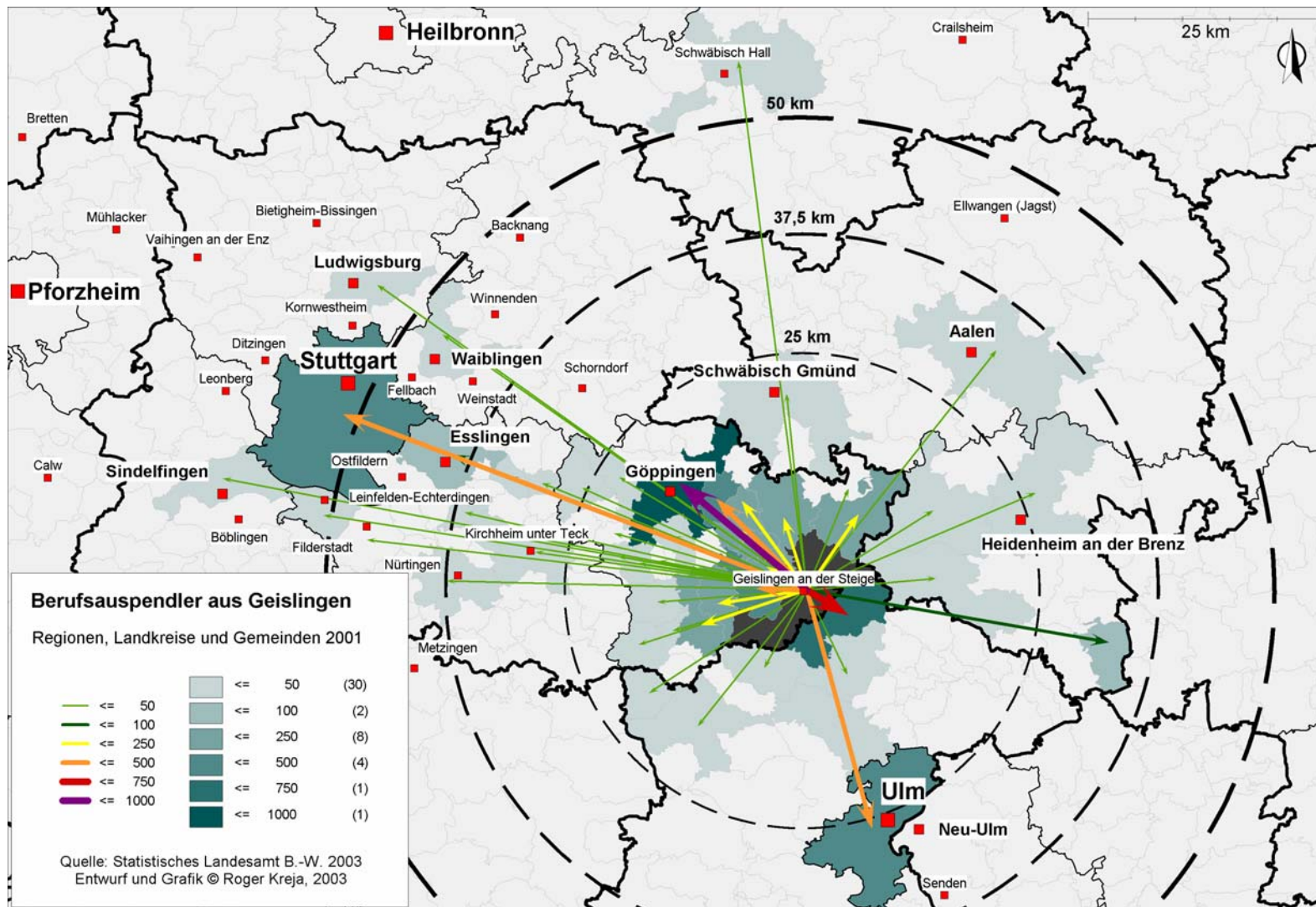
Karte 14: Berufspendlersaldo – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002



Karte 15: Relative Arbeitsplatzzentralität – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002



Karte 16: Berufseinpender (Ströme, 2001) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002



Karte 17: Berufsauspendler (Ströme, 2001) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002

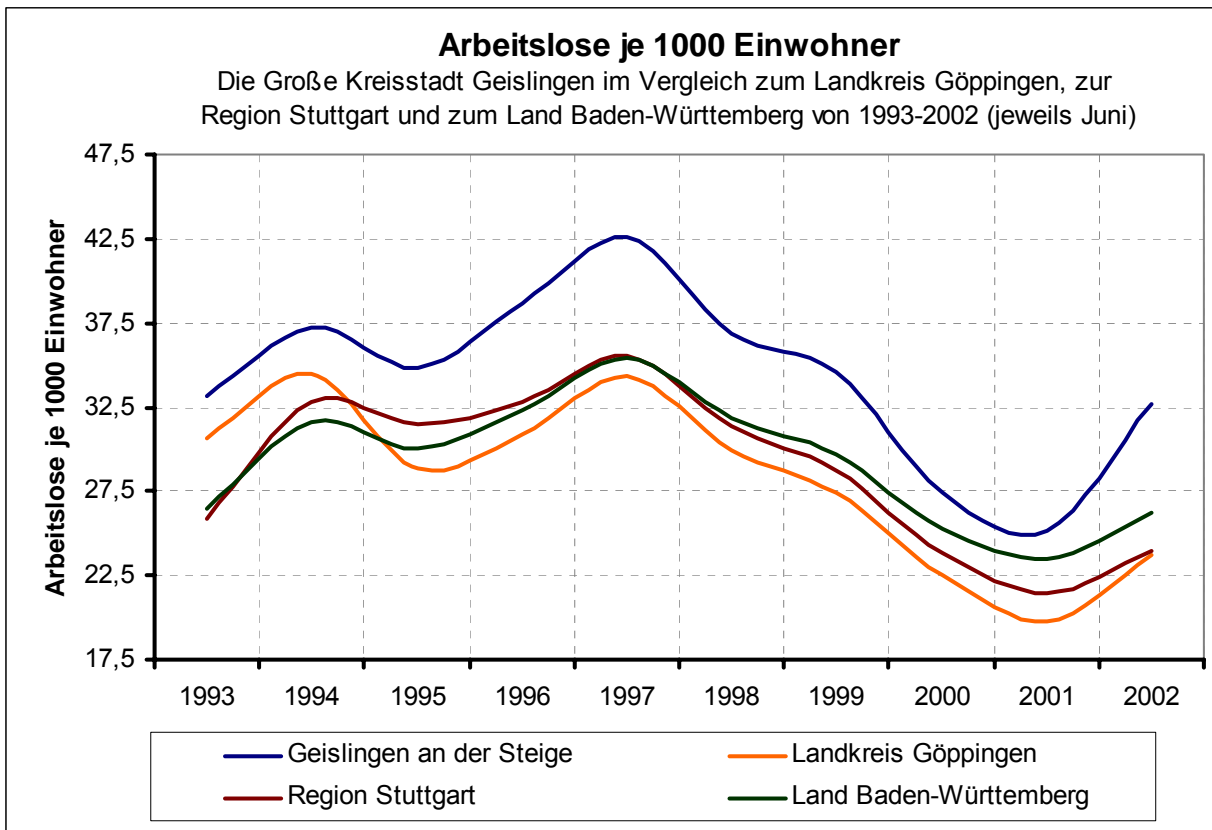


Abbildung 15: Arbeitslose je 1.000 Einwohner 1993-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen

Die durch den Arbeitsplatzabbau bedingte rezessive Beschäftigtenentwicklung im Mittelbereich Geislingen wurde bereits im Landesentwicklungsbericht Baden-Württembergs von 1994 festgestellt (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 1995: 145). Da die letzte Arbeitsstättenzählung jedoch innerhalb der Volkszählung 1987 durchgeführt wurde, sind diese Daten mittlerweile völlig veraltet. Mit Hilfe der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitslosen lässt sich die seitherige Entwicklung jedoch zumindest tendenziell aufzeigen. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, ob seither der Rückgang gestoppt werden konnte oder nicht. Wenngleich der Indikator alleine nicht geeignet ist, den Bedarf weiterer Gewerbeflächen im Mittelbereich unmittelbar zu quantifizieren, so kann er in der Synopse mit einem beispielsweise mangelnden Baulücken- bzw. Brachflächenpotenzial und einem Tertiärisierungsdefizit einen grundsätzlichen weiteren Flächennutzungsbedarf aufzeigen.

Beim Vergleich der Arbeitslosen je 1.000 Einwohner (Bezugsmonat Juni) zeigt sich, dass die Werte des Landkreises Göppingen im Zeitraum von 1993-2002 zwar leicht unter denen der Region Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg lagen, aber die der Großen Kreisstadt Geislingen deutlich darüber (Abbildung 15). Der seit 1997 von einem hohen Niveau rückläufige Trend wendete sich im Jahr 2001 und ist seither stark ansteigend. Im räumlichen Vergleich über den gesamten Landkreis Göppingen waren in Geislingen mit rund 33 je 1.000 Einwohner im Monatsmittel 2002 die meisten Arbeitslosen zu verzeichnen. An zweiter Stelle folgte Drackenstein (32) und an dritter Stelle Göppingen (28). Die wenigsten Arbeitslosen je 1.000 Einwohner hatten Adelberg (14), Bad Überkingen (14) und Ottenbach (15) zu verzeichnen.

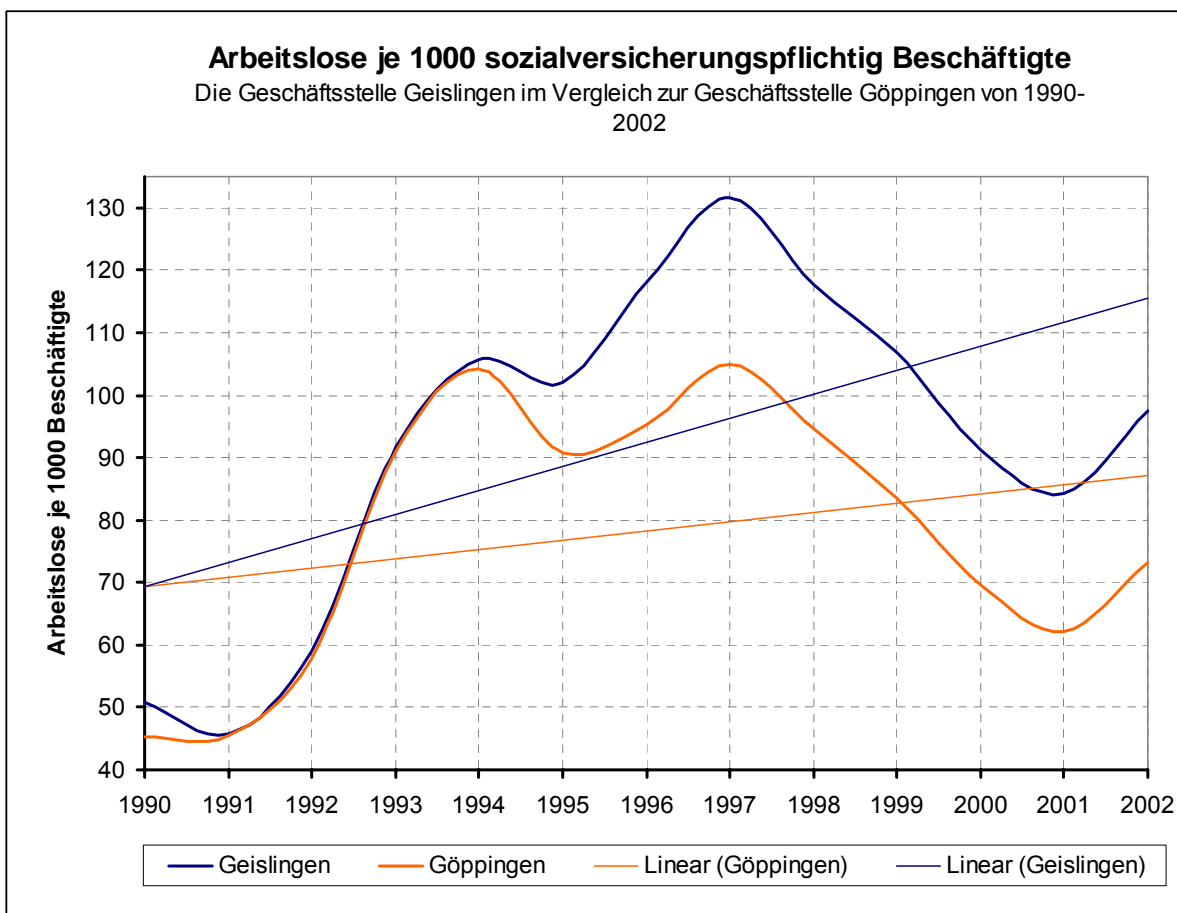


Abbildung 16: Arbeitslose je 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort der Geschäftsstelle Geislingen im Vergleich mit der Geschäftsstelle Göppingen

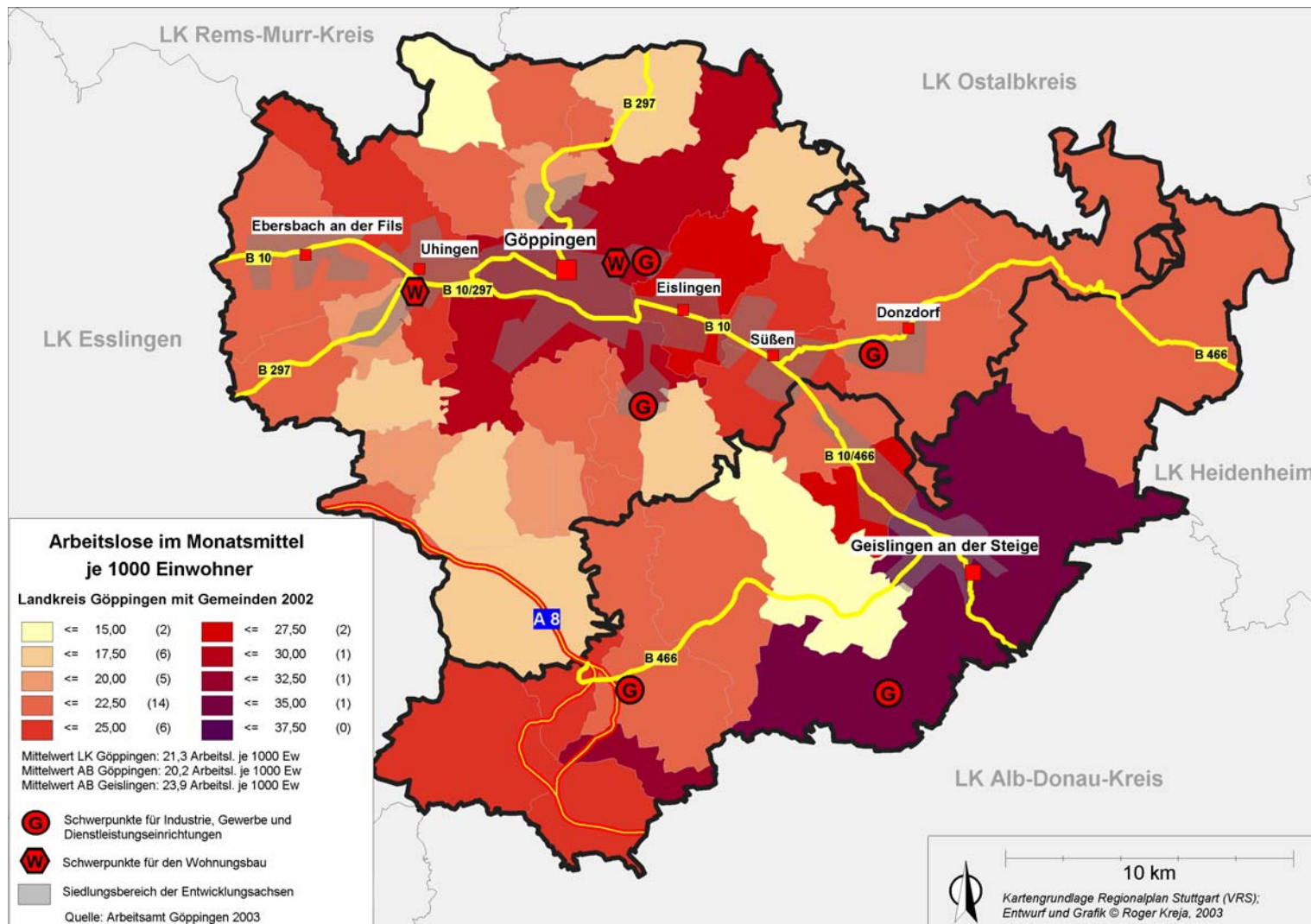
Im Arbeitsamtsbezirk Göppingen, der sich aus den Geschäftsstellen der Arbeitsämter Esslingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim, Leinfelden-Echterdingen und Nürtingen zusammensetzt, betrug die Arbeitslosenquote 2002 bezogen auf zivile Erwerbspersonen 4,3 Prozent. Dies war 2002 zusammen mit Ludwigsburg die niedrigste Arbeitslosenquote Baden-Württembergs. Die höchste Arbeitslosenquote mit 5,4 Prozent im Arbeitsamtsbezirk Göppingen erzielte die Geschäftsstelle Geislingen, gefolgt von der Geschäftsstelle Göppingen mit 4,6 Prozent. Die Arbeitslosenquote lag im Vergleich dazu in der Region Stuttgart im Jahresdurchschnitt bei 4,8 Prozent und im Land Baden-Württemberg bei 5,4 Prozent. Zum Vorjahr 2001 verzeichnete der Arbeitsamtsbezirk Göppingen gegenüber dem Land Baden-Württemberg einen beträchtlichen Zuwachs bei den Arbeitssuchenden. In der Geschäftsstelle Göppingen stieg die Zahl der Arbeitslosen von 3.955 auf 4.586 um 16 Prozent und in der Geschäftsstelle Geislingen von 1.444 auf 1.654 um 14,5 Prozent. Landesweit ist die Zahl der Arbeitslosen dagegen von 2001-2002 nur um 11,6 Prozent gestiegen.

Besonders interessant ist der Vergleich zwischen der Arbeitsamtgeschäftsstelle Göppingen und der Arbeitsamtgeschäftsstelle Geislingen, da diese weitestgehend den beiden Mittelbereichen Geislingen und Göppingen sowie der naturräumlichen Trennung des Landkreises Göppingen entsprechen. Vom Mittelbereich Geislingen unterscheidet sich die Arbeitsamtgeschäftsstelle nur in zwei Gemeinden: der Mittelbereich des Landesentwicklungsplans umfasst im Gegensatz zur Arbeitsamtgeschäftsstelle Gruibingen und nicht Gingen an der Fils. Beide Bereiche der Arbeitsamtgeschäftsstellen im Landkreis sind auch in den beigefügten Karten mit Arbeitslosenbezug hervorgehoben und die jeweiligen Durchschnittswerte werden dort in der Legende unter AB Göppingen (Geschäftsstelle Göppingen) und AB Geislingen (Geschäftsstelle Geislingen) aufgeführt. Beide Geschäftsstellen weisen, bedingt durch den drastischen Anstieg der Arbeitslosen je 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitraum von 1991-1997, einen von 1990 bis 2002 deutlich zunehmenden Trend auf. Die ursprünglich nahezu identische Entwicklung hat sich zuungunsten der Geschäftsstelle Geislingen im Jahr 1994 entkoppelt. Seither sind im Mittel pro Jahr und 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Bereich der Geschäftsstelle Geislingen rund 22 Arbeitslose mehr zu registrieren. Dies erklärt auch die wesentlich stärker ausgeprägte lineare Trendzunahme bei der Geschäftsstelle Geislingen. Wenngleich bis 2001 ein rückläufiger Trend zu verzeichnen war, konnte das Ausgangsniveau von 1990 nicht wieder erreicht werden. Seit 2002 weisen beide Geschäftsstellen einen erneut ansteigenden Trend auf.

Zurückzuführen ist der Beschäftigungsrückgang auf die anhaltende Konjunkturflaute der örtlichen Industrie, die maßgeblich durch die schwache Binnennachfrage verschärft wird. Entsprechend den Strukturmerkmalen des Landkreises Göppingen waren von der Arbeitslo-

sigkeit insbesondere männliche Beschäftigte im gewerblichen Bereich betroffen. Im schwach entwickelten Dienstleistungsbereich stieg die Zahl der arbeitslosen Teilzeitbeschäftigten dagegen nur unterdurchschnittlich an.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass im Landkreis Göppingen der Anteil von 5,3 Prozent der Erwerbstätigen, die über einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluss verfügen, deutlich unter dem Regionsdurchschnitt von 11,6 Prozent und dem Landesdurchschnitt von 8,7 Prozent liegt. Ein hohes Qualifikationsniveau wird jedoch bei einem zunehmenden Rationalisierungsdruck in den wirtschaftlichen Kernbereichen des Landkreises weiter an Bedeutung gewinnen. Zum Ausdruck kommt der zukünftig steigende Bedarf u. a. auch im gegenwärtigen Ingenieur- und Facharbeitermangel der ansässigen Industrieunternehmen. Gleichzeitig weist die IHK Stuttgart darauf hin, dass derzeit Betriebsverlagerungen des verarbeitenden Gewerbes insbesondere aus der Stadt Stuttgart, bedingt durch einen zunehmenden Flächenmangel, in andere Teile der Region oder in Richtung Tübingen/Reutlingen, Horb/Rottenburg und Heilbronn stattfinden, der Landkreis Göppingen davon bislang aber nicht profitieren konnte (IHK Stuttgart 2002).



Karte 18: Arbeitslose im Monatsmittel je 1000 Einwohner – Landkreis Göppingen, Arbeitsamtsbezirke und Gemeinden 2002

12.2.3 Die wirtschaftliche Situation und Haushaltslage

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird u. a. durch deren Vermögenshaushalt, deren Haushaltsvolumen sowie dem Steueraufkommen bestimmt. In der Gemeindehaushaltsanalyse der IHK Ulm der 86 Großen Kreisstädte Baden-Württembergs aus dem Jahr 2002 belegte das Mittelzentrum Geislingen an der Steige bei nahezu allen Indikatoren einen Rang unter dem letzten Drittel der Vergleichsstädte, während das Mittelzentrum Göppingen als die bevölkerungsreichste Stadt im Landkreis in einigen Bereichen unter den ersten zehn Platzierten landen konnte (IHK ULM 2002). Beispielsweise lag demnach Geislingen bei der Gegenüberstellung des Vermögenshaushalts der Großen Kreisstädte, welcher alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen oder die Schulden einer Gemeinde umfasst, auf Platz 66 während Göppingen Rang 4 einnehmen konnte. Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei einem Blick auf das Haushaltsvolumen: Geislingen belegt auch hier lediglich Rang 63, während sich Göppingen mit Platz 11 auf einen Spitzenplatz gegenüber den Vergleichsstädten behauptete. Noch deutlicher war 2002 die Diskrepanz bei den so genannten Liquiditätsreserven Geislingens gegenüber Göppingen. Grundsätzlich sind die Gemeinden dazu verpflichtet eine Mindestrücklage von 2 Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes im Durchschnitt der letzten drei Jahre vorzuhalten, um in der Lage zu sein, anfallende Ausgaben finanzieren zu können. Während Göppingen im landesweiten Vergleich der Großen Kreisstädte bei den allgemeinen Rücklagen den zweiten Platz belegen konnte, fiel Geislingen auch unter diesem Aspekt in der Rangliste auf Platz 64 ab.

Ein weiterer gängiger Indikator zur Bestimmung der Ausstattung einer Gemeinde mit Finanzmitteln ist die Steuerkraftsumme, die zugleich die Berechnungsgrundlage für die Kreis- und Finanzausgleichsumlage darstellt. Aus der Höhe der Steuerkraftsumme ergibt sich außerdem die Bemessungsgrundlage für die Zuweisungen von Land und Kreis. Vereinfacht drückt die Steuerkraftsumme aus, wie viel die ansässigen Unternehmen einer Gemeinde erwirtschaften, wie gut deren Bürger verdienen und wie hoch oder niedrig die Arbeitslosenquote ist. Je höher die Steuerkraftsumme ist, umso höher sind die abzuführenden Umlagen und umso niedriger die zu erwartenden Zuweisungen. Die Steuerkraftsumme wird jährlich und zeitnah ermittelt. Bezugsgröße zur Errechnung des Pro-Kopfwertes ist die jeweilige Einwohnerzahl zur Mitte des vorausgegangenen Jahres. Sie setzt sich zusammen aus der Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen aufgrund mangelnder Steuerkraft. Die Steuerkraftmesszahl ihrerseits setzt sich im Wesentlichen aus Teilen der Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage (jeweils umgerechnet auf einen landeseinheitlichen Hebesatz), dem Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuer und den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs zusammen. Durch die Gemeindefinanzreform steht seit 1970 das Aufkommen aus der Gewerbesteuer nicht mehr ausschließlich den Gemeinden zu. Sie müssen Teile des Aufkommens als so genannte Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder abführen. Im Gegenzug dazu erhalten die Gemeinden seit 1970 einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer. Die Höhe der Gewerbesteuererinnahmen der Großen Kreisstädte Geislingen

und Göppingen gibt im landesweiten Vergleich ohne die abzuführende Gewerbesteuerumlage einen wichtigen Anhaltspunkt für deren Wirtschaftsstärke. Während Göppingen nach der Gemeindehaushaltsanalyse der IHK Ulm 2002 Gewerbesteuereinnahmen von 392,91 Euro je Einwohner verbuchen konnte (Rang 35), kamen in Geislingen lediglich 221,68 Euro auf jeden Einwohner (Rang 71; IHK ULM 2002). Im Durchschnitt verbuchten die 86 Großen Kreisstädte 2002 in Baden-Württemberg 399,38 Euro Gewerbesteuereinnahmen pro Einwohner. Geislingen weist außerdem seit der ersten Haushaltsanalyse der IHK im Jahr 1999 (265,55 Euro je Einwohner) einen rückläufigen Trend bei den Gewerbesteuereinnahmen auf. Durch die Pflicht zur Abführung der Gewerbesteuerumlage im Jahr des Aufkommens sowie durch die Ausgleichswirkungen im Finanzausgleichssystem werden Mehreinnahmen, die nicht ausschließlich auf Hebesatzerhöhungen beruhen, zu einem großen Teil abgeschöpft. Durch die Erhöhung ihrer Steuer messzahl erhält eine Gemeinde zwei Jahre später weniger Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft und muss zugleich eine höhere Kreis- und Finanzausgleichsumlage zahlen. Liegt die Steuerkraftmesszahl über der Bedarfsmesszahl, gilt eine Gemeinde im Finanzausgleich als steuerstark (abundant) und erhält keine Schlüsselzuweisungen. Die Steuerkraftmesszahl der Stadt Geislingen ist derart schwach, dass sie eine Sockelgarantie aus dem Finanzausgleich erhält (GEISLINGEN A. D. S. 2003j: 7). In der räumlichen Verteilung der Gewerbesteuer durch die Umlage steckt nicht nur eine politische Brisanz, sie wirkt sich vielmehr auch direkt auf das siedlungsstrukturelle Gefüge aus. Zentraler Kritikpunkt ist bei der Finanzierung der Städte und Gemeinden der 15 prozentige Anteil an der Lohn- und Einkommenssteuer, den die Kommunen erhalten: „Warum bekommt ein idyllisch gelegener Wohnort, in dem es keine Arbeitsplätze, dafür aber viele betuchte Einwohner gibt, wesentlich mehr Einkommenssteuer als eine Industriestadt mit relativ wenigen Einwohnern, Strukturproblemen und hoher Arbeitslosigkeit“ (KNAUß 2002: 5). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum „Gewerbepark Schwäbische Alb“ wurde seitens Geislingen auf dieses Argument verwiesen, um Nellingens Befürchtungen bezüglich eines erhöhten Verkehrsaufkommens zu entgegen. Der Oberbürgermeister Geislingens erwartet demnach, dass infolge des Gewerbestandortes mehr Menschen nach Nellingen ziehen werden, was wiederum positive Auswirkungen auf dessen Anteil am Finanzausgleich und auf die Schlüsselzuweisungen hätte. Allerdings hat in Geislingen die Reduzierung der Schlüsselzahl für den gemeindlichen Einkommensteueranteil bereits für den Gemeindehaushalt 2003 Wenigereinnahmen von 891.000 Euro zur Folge gehabt. Da gleichzeitig der Plansatz der Gewerbesteuer um 800.000 Euro verfehlt wurde, ist langfristig nicht davon auszugehen, dass Geislingen nicht auch selbst mit großem Eigeninteresse das Ziel verfolgen wird, die Attraktivität des Wohnortes Geislingen weiter zu erhöhen. Zwischen 2000 und 2003 wurde außerdem die Gewerbesteuerumlage durch den Bund um ca. 40 Prozentpunkte erhöht. Allerdings soll mit der Gemeindefinanzreform der Hebesatz der Gewerbesteuerumlage wieder heruntersetzt werden. Indes liegt in Geislingen die Kreisumlage inzwischen über dem Gewerbesteueraufkommen der Stadt (GEISLINGEN A. D. S. 2003: 5).

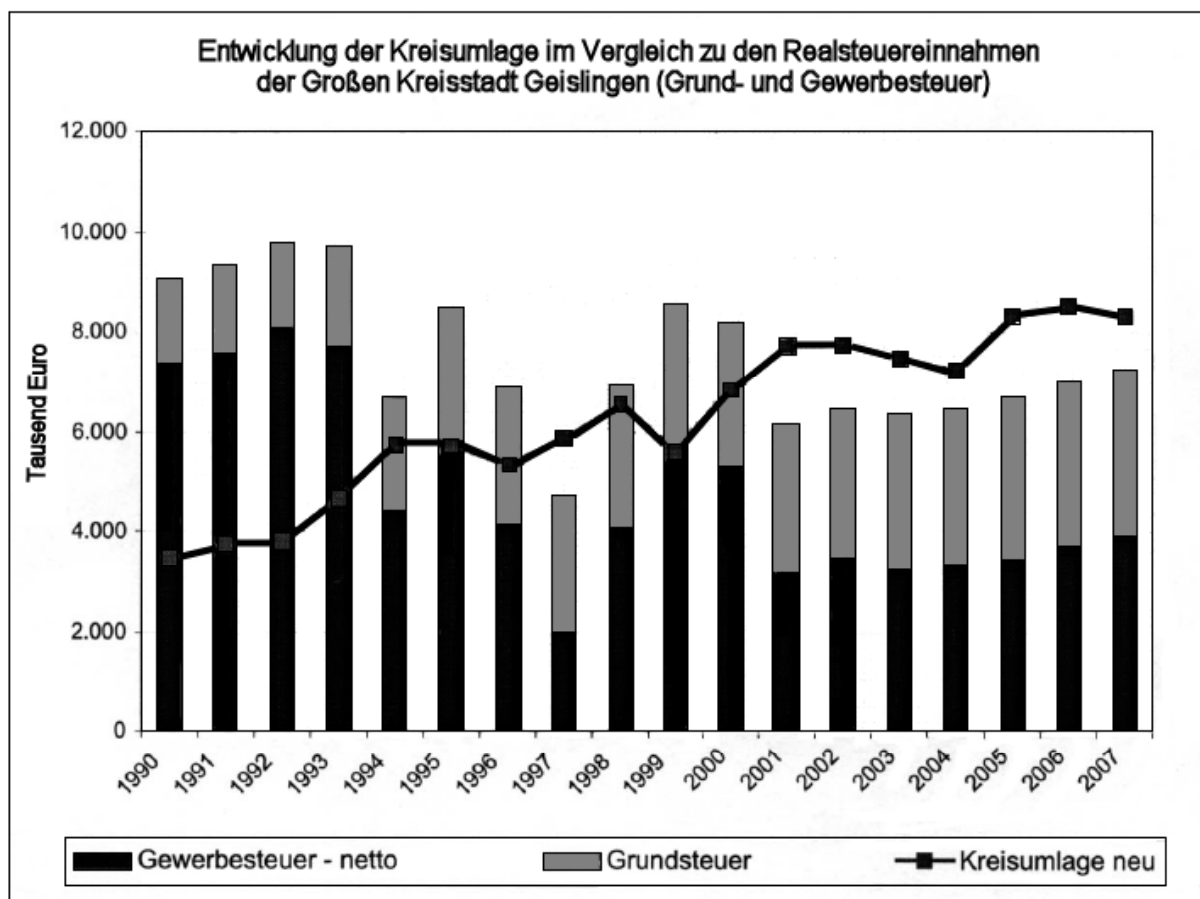
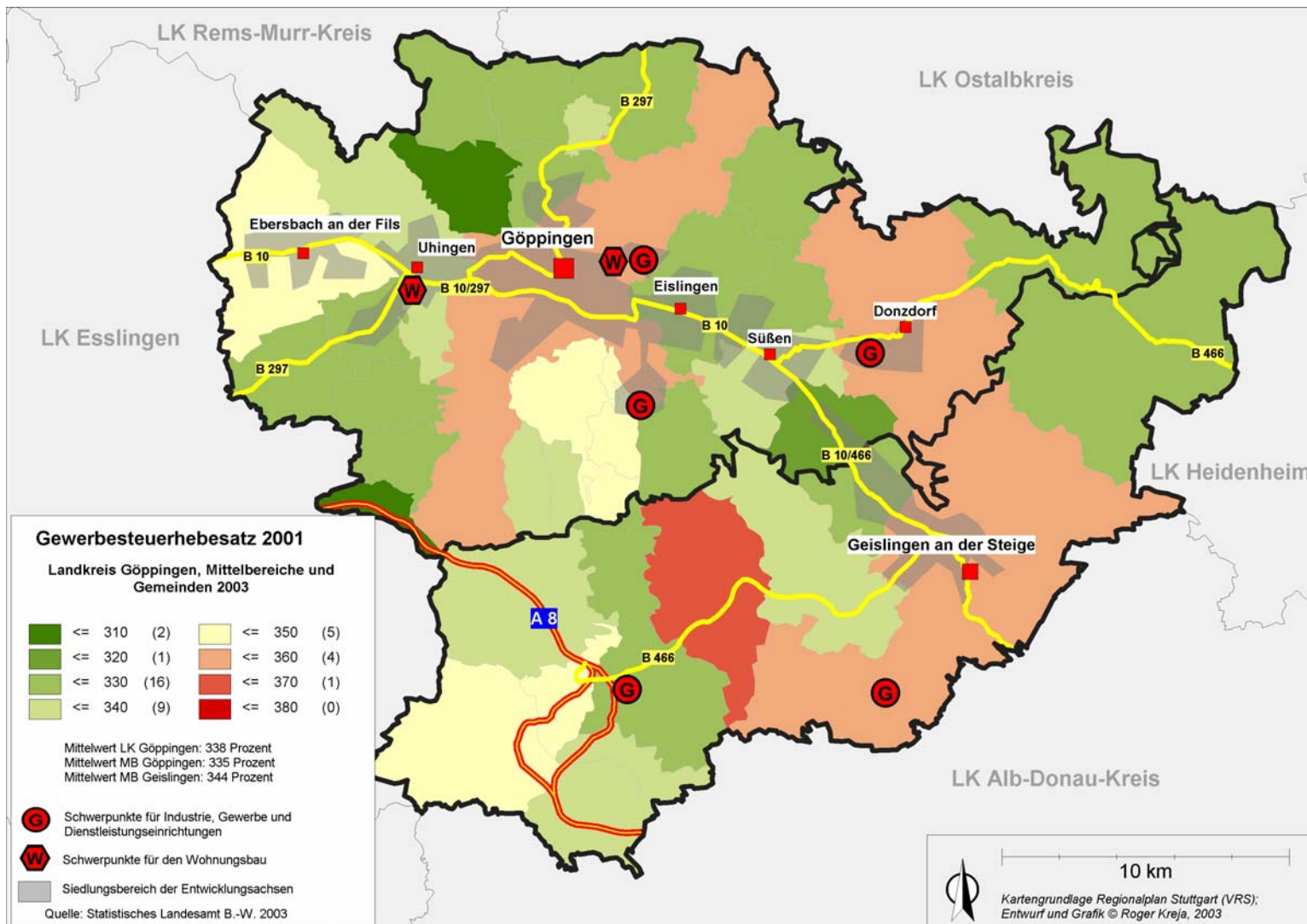


Abbildung 17: Die Entwicklung der Kreisumlage im Vergleich zu den Realsteuereinnahmen der Großen Kreisstadt Geislingen

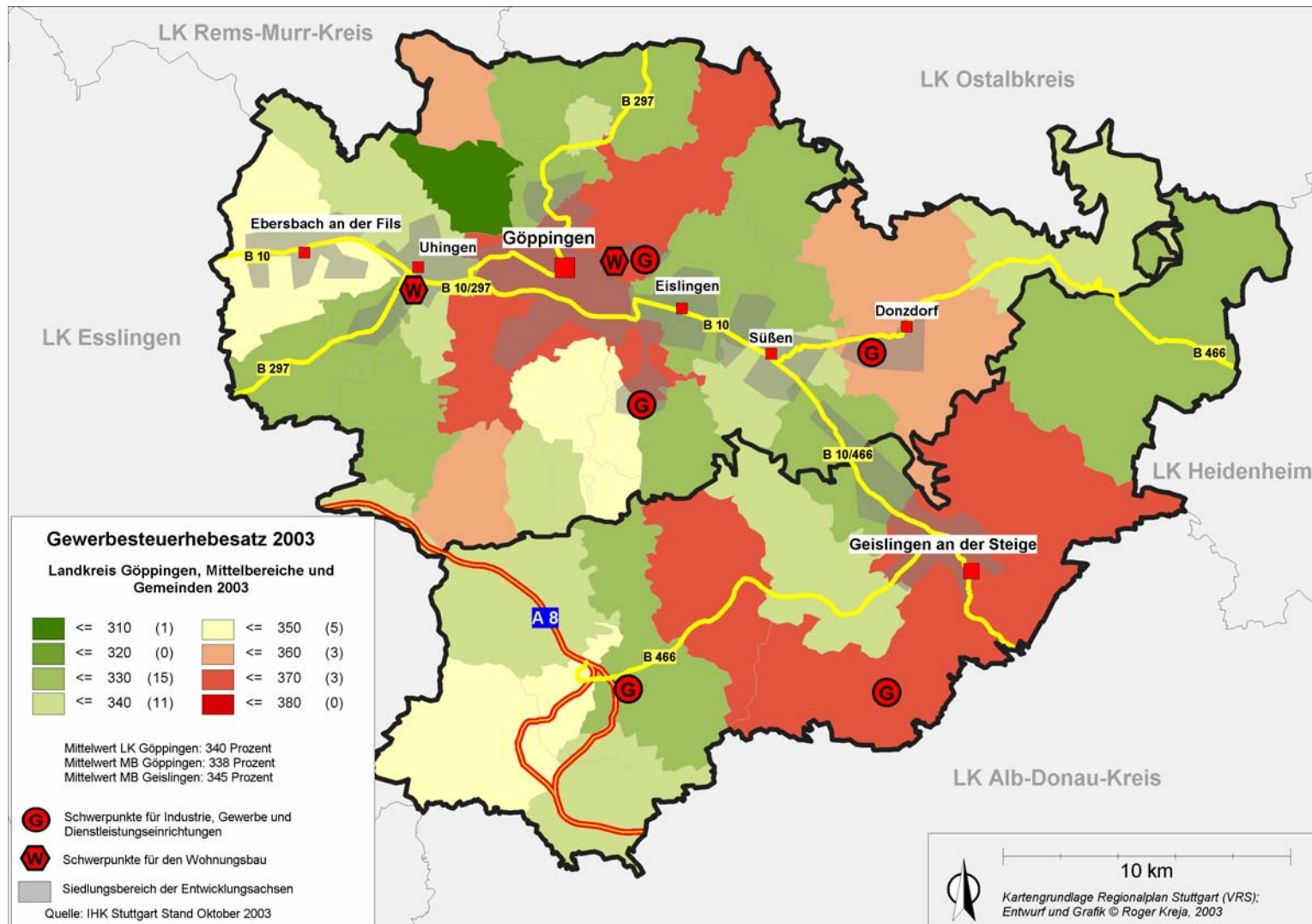
(GEISLINGEN A. D. S. 2003J: 5)

Deshalb ist Ende 2003 im Landkreis Göppingen auch die Diskussion um eine weitere Erhöhung der erst im Jahr 2002 um vier Prozentpunkte auf 36,3 Prozent erhöhte Kreisumlage wieder neu entbrannt. Es wird davon ausgegangen, dass im Landkreis Göppingen eigentlich eine Umlage von 45 Punkten erhoben werden müsste, um einen ausgeglichenen Haushalt verabschieden zu können (STROHMAIER 2003). Dabei bedeutet für Geislingen jeder Prozentpunkt mehr bei der Kreisumlage rund 200.000 Euro mehr Schulden (GEISLINGEN A. D. S. 2003j: 5). Im Vergleich dazu belief sich im Regierungsbezirk Stuttgart die Kreisumlage 2003 durchschnittlich auf 33,4 Punkte - steigerte sich im Jahr 2004 jedoch auf 38 Punkte. Darüber hinaus liegt die Kreisumlage im Landkreis Göppingen inzwischen bereits ca. 11 Punkte über der des Alb-Donau-Kreises. Da Geislingen mit seinem „Gewerbepark Schwäbische Alb“ in direkter Konkurrenz zu bereits ausgewiesenen Gewerbegebieten im angrenzenden Alb-Donau-Kreis steht, muss dieser Aspekt im Rahmen der Alternativenprüfung einer SUP thematisiert werden. Im Landkreis Göppingen gibt es derzeit lediglich noch vier Gemeinden mit einer positiven Zuführungsrate (GEISLINGEN A. D. S. 2003k: 5). Läge Geislingen im Alb-Donau-Kreis, hätte Geislingen eine um rund 2,5 Mio. Euro geringere Kreisumlage und damit wiederum mehr Spielraum bei der Gestaltung der Ge-

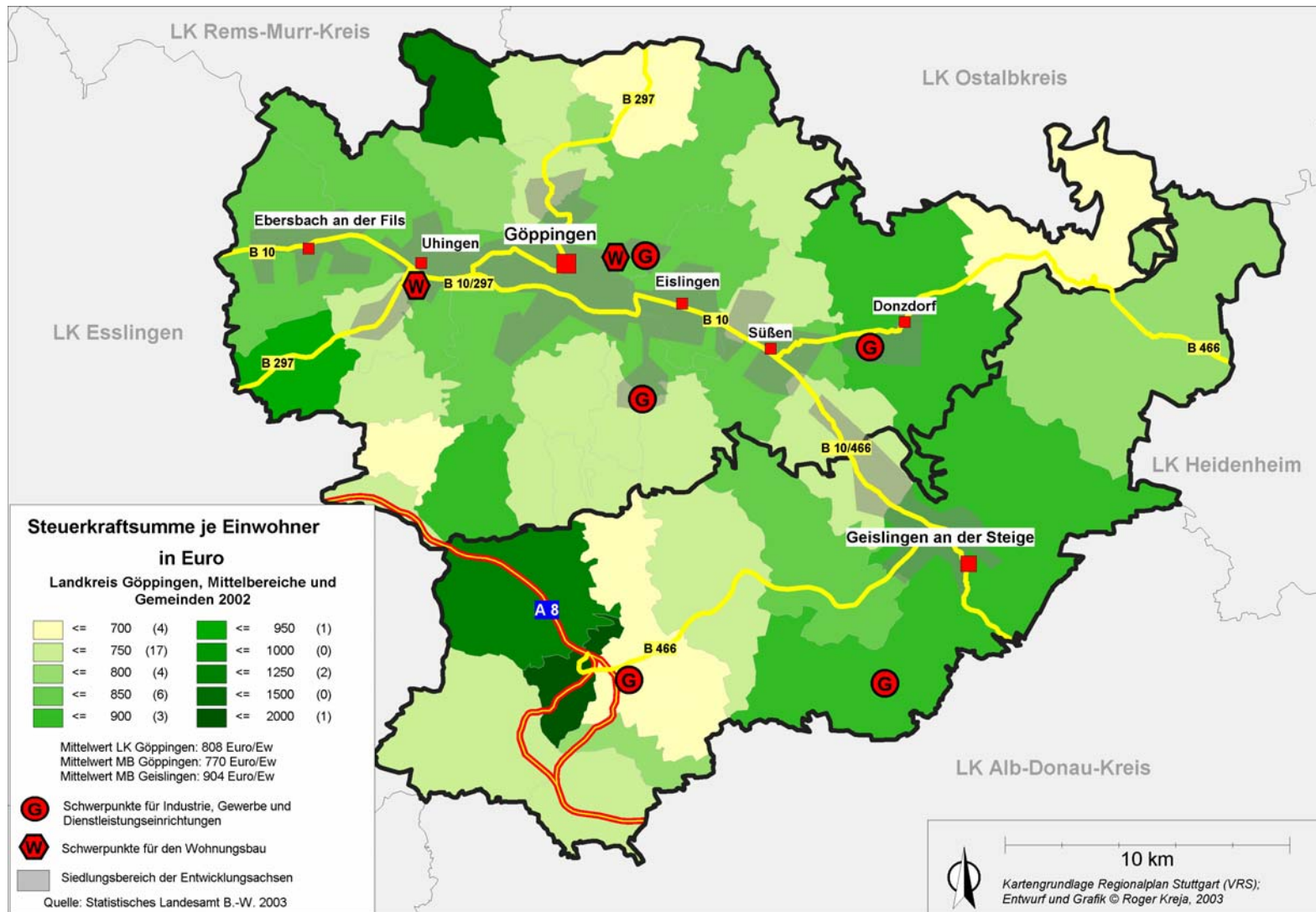
werbsteuerhebesätze. Der Gewerbesteuerhebesatz lag in der Großen Kreisstadt Geislingen bis 2003 bei 360 Prozent und damit leicht über dem Landeswert von 355,37 Prozent (vgl. Karte 19). Allerdings war Geislingen in Relation zum durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 364,57 Prozent in der Region Stuttgart im Vergleich zu anderen Großen Kreisstädten nach Untersuchungen der IHK etwas besser (IHK STUTTGART 2003a). Im Mittelzentrum Göppingen betrug der Gewerbesteuerhebesatz im Vergleich dazu 365 Prozent. Auf der Albhochfläche liegen die Gewerbesteuersätze dagegen deutlich niedriger. In Merklingen und Laichingen beträgt beispielsweise der aktuelle Gewerbesteuerhebesatz gegenwärtig nur 330 Prozent. Die Berechnung der zu leistenden Gewerbesteuer selbst erfolgt durch das örtliche Finanzamt, das zunächst den Gewerbesteuermessbetrag ermittelt, der vom Gewinn des Unternehmens abhängig ist. Dieser wird mit dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz multipliziert. Im Juli 2003 wurde vor dem Hintergrund der äußerst schwierigen Finanzlage seitens des Geislinger Gemeinderates beschlossen, den Hebesatz bei der Gewerbesteuer auf 370 Prozent zu erhöhen (vgl. Karte 20). Der Hebesatz der Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) wurde von 320 auf 340 Prozent und bei der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke sowie Wohn- und Geschäftsgebäude) von 350 auf 370 Prozent erhöht (GEISLINGEN A. D. S. 2003b: 5). Bereits im Februar 2003 hatte die Bezirkskammer Göppingen der IHK davon abgeraten, um die Wirtschaftskraft der bestehenden Betriebe nicht weiter zu gefährden (IHK STUTTGART 2003b). Die Höhe der Gewerbesteuer sei ein wichtiger Standortfaktor. In der räumlichen Verteilung zeigt sich, dass sowohl im Jahr 2001 als auch im Jahr 2003 die Gewerbesteuerhebesätze im Mittelbereich Geislingen im Durchschnitt je Gemeinde über dem des Mittelbereichs Göppingen lagen. Dieser Umstand ist von besonderer Relevanz, da im Mittelbereich Göppingen zahlreiche natürliche Faktoren Standortvorteile für Unternehmen bieten. Wenn alle Kommunen um gewerbliche Ansiedlungen werben, kann nach der Meinung der IHK nur mithalten, wer konkurrenzfähige Steuersätze hat. Nach den Berechnungen der IHK hat die Stadt Geislingen trotz eines über dem Landesdurchschnitt liegenden Gewerbesteuerhebesatzes im Vergleich zu anderen Großen Kreisstädten in der Region Stuttgart nur ein unterdurchschnittliches Gewerbesteueraufkommen. Im Vergleich mit den anderen Großen Kreisstädten im Regierungsbezirk Stuttgart müsste das Aufkommen ungefähr zwischen 12 und 13 Mio. Euro liegen. Bereits im Haushalt 2002 waren jedoch lediglich 6,2 Mio. Euro veranschlagt (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART 2002). Der Plansatz für die Gewerbesteuer belief sich 2003 auf rund 4,7 Mio. Euro. Bereits im September 2003 wurde jedoch mit einer Einbuße von 877.800 Euro gerechnet (GEISLINGEN A. D. S. 2003: 4e). Für das Jahr 2004 werden Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 4,9 Mio. Euro prognostiziert (GEISLINGEN A. D. S. 2003j: 4).



Karte 19: Gewerbsteuerhebesatz (2001) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002



Karte 20: Gewerbesteuerhebesatz (2003) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002



Karte 21: Steuerkraftsumme je Einwohner – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002

Im Vergleich der Steuerkraftsumme zwischen den unterschiedlichen Gebietskörperschaften je Einwohner lag der Landkreis Göppingen in dem Zeitraum von 1990-2002 konstant und mit Abstand unter dem Landeswert Baden-Württembergs und dem der Region Stuttgart (vgl. Abbildung 18). In Geislingen liegt die Steuerkraftsumme je Einwohner im Verlauf tendenziell leicht über dem Landkreis Göppingen. Vergleicht man die beiden Mittelbereiche Geislingen und Göppingen bestätigt sich dieser Befund: die Steuerkraftsumme mit 904 Euro je Einwohner liegt im dünner besiedelten Mittelbereich Geislingen deutlich über der des Mittelbereichs Göppingens mit 770 Euro (vgl. Karte 21). Über die letzten 12 Jahre hinweg weisen alle betrachteten Gebietskörperschaften eine ansteigende Steuerkraftsumme auf. Wenngleich in Geislingen der Trend seit 1999 stark ansteigend ist, fällt er über den gesamten Zeitraum gegenüber den anderen betrachtet, leicht ab.

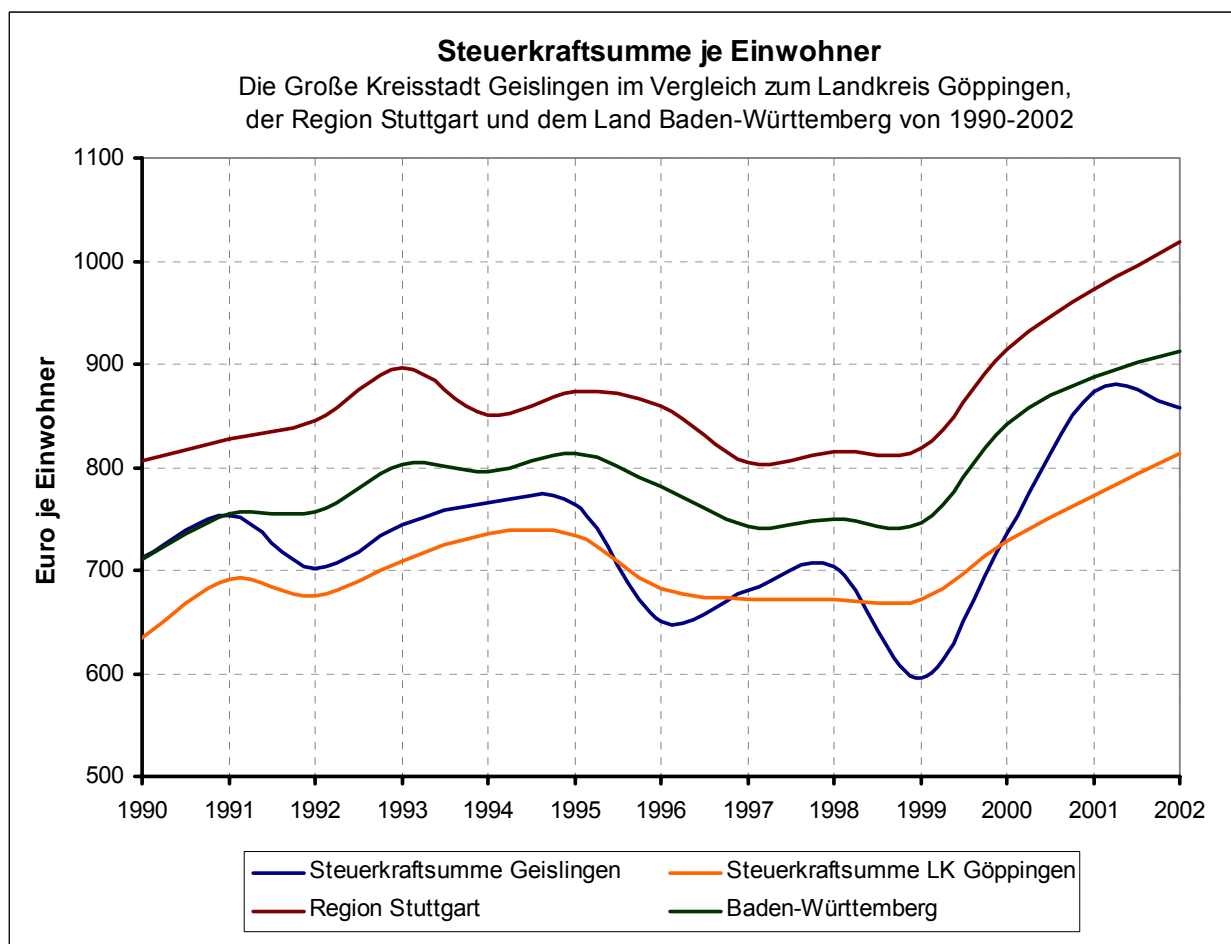


Abbildung 18: Steuerkraftsumme je Einwohner 1990-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen

Die geringste Steuerkraftsumme im Landkreis Göppingen wiesen im Jahr 2002 die Gemeinden Wäschebeuren (684 Euro), Bad Ditzenbach (688 Euro) und Lauterstein (693 Euro) je Einwohner auf. Die höchste Steuerkraftsumme je Einwohner konnten Mühlhausen im Täle (1.954 Euro), Gruibingen (1.231 Euro) und Adelberg (1.030 Euro) verzeichnen. Allerdings muss berücksich-

tigt werden, dass selbst Mühlhausen im Jahr 2003 einen massiven Gewerbesteuereinbruch zu verzeichnen hatte und deshalb im Jahr 2004 eine Aufnahme in den Ausgleichstock beantragt hat (WÜSTER 2004). Geislingen erreichte 2002 von den 38 im Landkreis vertretenen Gemeinden den sechsten Rang mit 858 Euro je Einwohner.

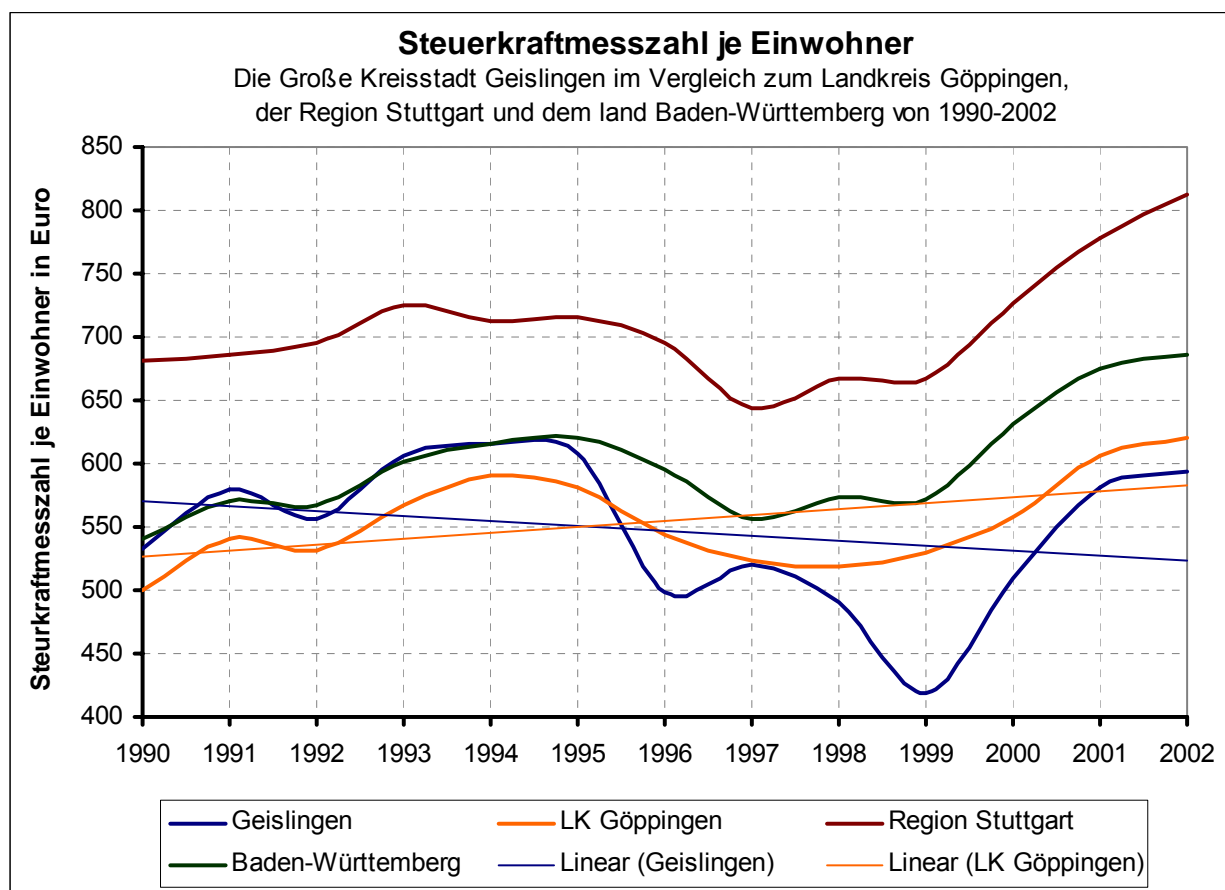
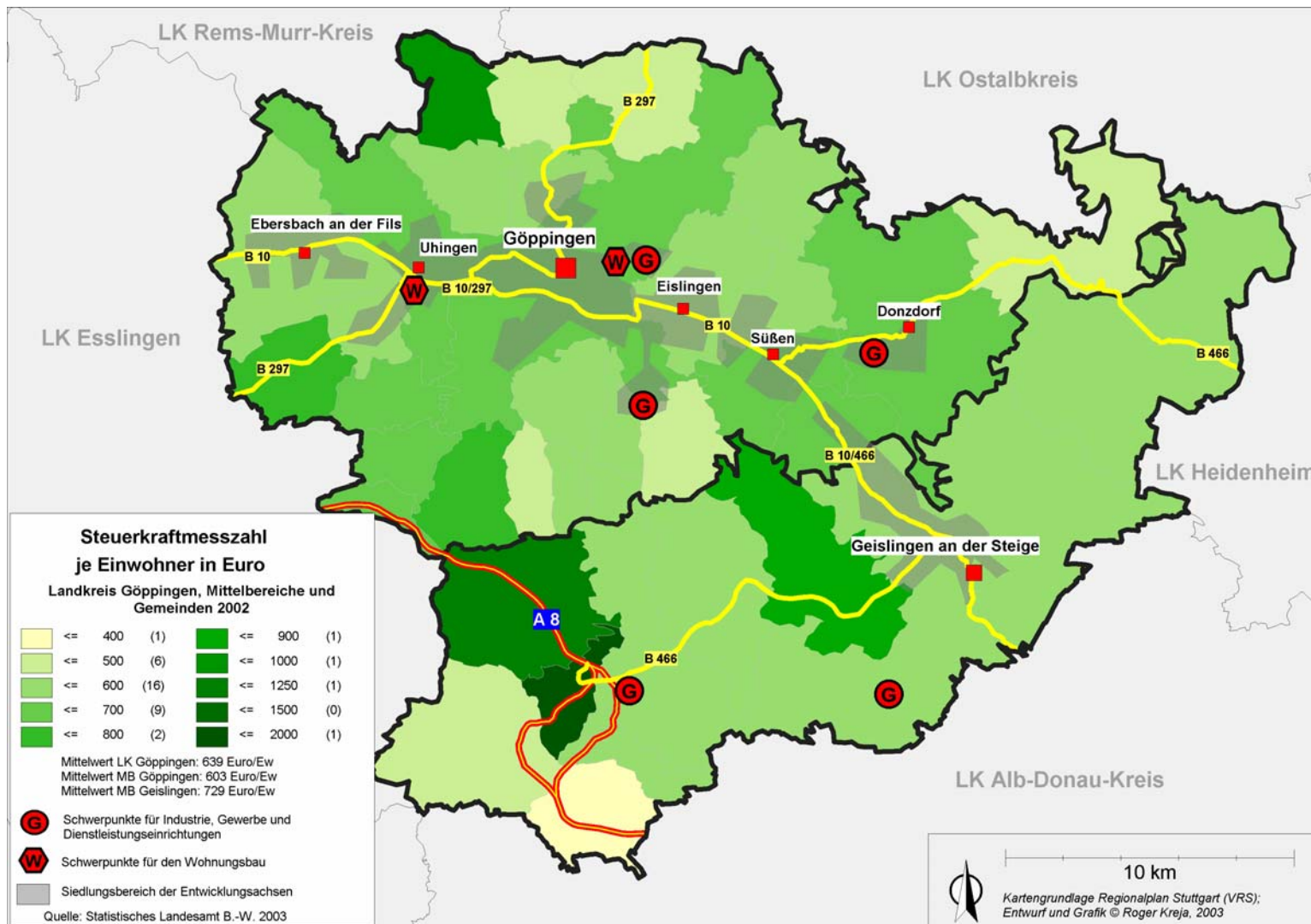


Abbildung 19: Steuerkraftmesszahl je Einwohner 1990-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen

Zur Bestimmung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eignet sich auch die Steuerkraftmesszahl (vgl. Karte 22), da in ihr die externen Zuweisungen nach mangelnder Steuerkraft nicht enthalten sind. Bis 1995 verlief diese in Geislingen je Einwohner etwa auf dem Niveau des Landes Baden-Württemberg (vgl. Abbildung 19). Seither liegt sie sogar unter dem Wert des Landkreises Göppingen. Eine Trendumkehr fand erst wieder 1999 statt und konnte 2001 etwa das Niveau von 1991 erreichen. Die Zuwachsraten der letzten drei Jahre genügten jedoch nicht, den insgesamt negativen Trend umzukehren. Dies ist umso bemerkenswerter, da die übrigen Gebietskörperschaften durchweg über den Zeitraum von 1990 bis 2002 einen positiven Trend verzeichnen konnten. Im Vergleich mit den Raumkategorien des Landesentwicklungsplanes erreichte die Steuerkraftmesszahl Geislingens mit 593 Euro je Einwohner im Jahr 2002 noch nicht einmal die Werte des Ländlichen Raumes mit 604 Euro bzw. der Randzonen um die Verdichtungsräume mit 602 Euro je Einwohner. Noch gravierender ist der Unter-

schied zum Mittel der Verdichtungsräume mit 767 Euro je Einwohner, mit dem Geislingen eigentlich zu vergleichen wäre.

Die Spitzenwerte bei der Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Landkreis liegen bei denselben Gemeinden, die auch die höchste Steuerkraftsumme je Einwohner im Jahr 2002 aufgewiesen haben. Die Schlusslichter, was die Steuerkraftmesszahl je Einwohner betrifft, bildeten 2002 dagegen Hohenstadt (398 Euro), Wiesensteig (452 Euro) und Börtlingen (476 Euro). Geislingen belegte mit 593 Euro je Einwohner dagegen Platz 23. Im Vergleich der Mittelbereiche und des Landkreises liegt der Raum um Geislingen mit 729 Euro je Einwohner deutlich vorn. Dies ist jedoch im Wesentlichen auf Mühlhausen im Täle, Gruibingen und Bad Überkingen im Mittelbereich Geislingen zurückzuführen.



Karte 22: Steuerkraftmesszahl je Einwohner – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002

Als weitere wichtige Kenngröße zur Beurteilung der Finanzlage einer Gemeinde und deren zukünftiger Handlungsspielraum wird der Schuldenstand je Einwohner aufgeführt. Durch kommunale Schulden können künftige Generationen belastet werden, sofern der Grund für die Verschuldung langfristig keinen nachhaltigen Mehrwert liefert. Eine steigende Schuldenbelastung der Einwohner kann letztlich dazu führen, dass die Kommunen als Folge der wachsenden Zinszahlungen weniger Handlungsspielräume haben, um beispielsweise zukünftig Vorhaben zu realisieren oder aber umweltpolitische Maßnahmen durchführen zu können. Zu berücksichtigen ist jedoch der Schuldenstand immer in Relation zur Einnahmekraft, da sich eine finanzstarke Kommune einen höheren Schuldenstand leisten kann, als eine finanzschwache. In Geislingen ist speziell in dem Zeitraum 1993 bis 1997 der Schuldenstand je Einwohner nach den Erhebungen des Statistischen Landesamtes überproportional angestiegen, konnte aber binnen eines Jahres wieder deutlich reduziert werden und lag im Jahr 2002 mit 465 Euro/Ew wieder unter dem Landeswert von 553 Euro/Ew. Bei diesen Daten des Statistischen Landesamtes handelt es sich um Schulden am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten ohne Schulden der kommunalen Wirtschaftsunternehmen. Zieht man die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe mit ein, ergibt sich jedoch wieder ein anders Bild: Geislingen hatte danach im Landkreis Göppingen zum 31.12.2002 mit 2.035 Euro den höchsten Schuldenstand pro Kopf im Landkreis Göppingen (STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2003g). Entsprechend hoch fielen 2002 im landesweiten Vergleich der 86 Großen Kreisstädte auch die Zinsausgaben Geislingens je Einwohner aus: mit 40,64 Euro belegte Geislingen Platz 24, während Göppingen mit 22,76 Euro Platz 51 einnahm (IHK ULM 2002). Gleichzeitig konnte Geislingen in den Jahren 2002 und 2001 gegenüber den anderen Großen Kreisstädten in Baden-Württemberg keine erhöhte Gesamtinvestitionsrate je Einwohner verzeichnen sondern lag 2002 mit 214,99 Euro je Einwohner und 2001 mit 213,41 Euro je Einwohner deutlich unter dem Durchschnitt aller 86 Großen Kreisstädte (2002: 371,84 Euro/Ew; 2001: 407,78 Euro/Ew; IHK ULM 2002). Ein Grund dürfte hierfür auch die negative Nettoinvestitionsrate Geislingens in den Jahren 2001 und 2002 gewesen sein. Sie wird auch als „Freie Spitze“ bezeichnet und umfasst den im Verwaltungshaushalt erwirtschafteten Überschuss der Einnahmen über den Ausgaben und ist um die ordentliche Schuldentilgung bereinigt. Je Einwohner betrug diese Nettoinvestitionsrate in Geislingen 2001 -106,12 Euro und 2002 -98,26 Euro. Damit belegte Geislingen 2002 Rang 78 der 86 Großen Kreisstädte (IHK ULM 2002). Nach dem Haushaltsbericht 2004 wird Geislingen auch zukünftig mit einer negativen Nettoinvestitionsrate rechnen müssen (GEISLINGEN A. D. S. 2003j; 5).

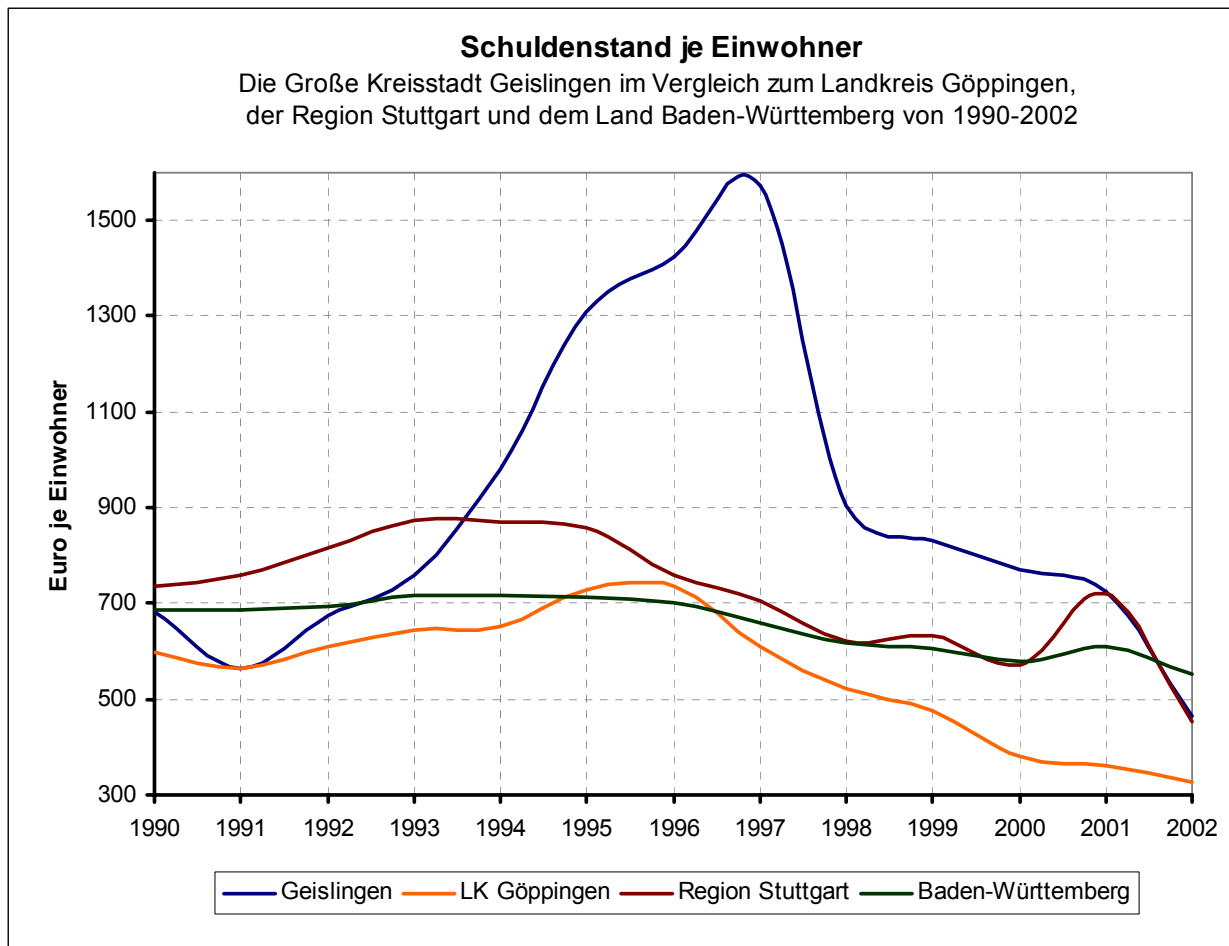
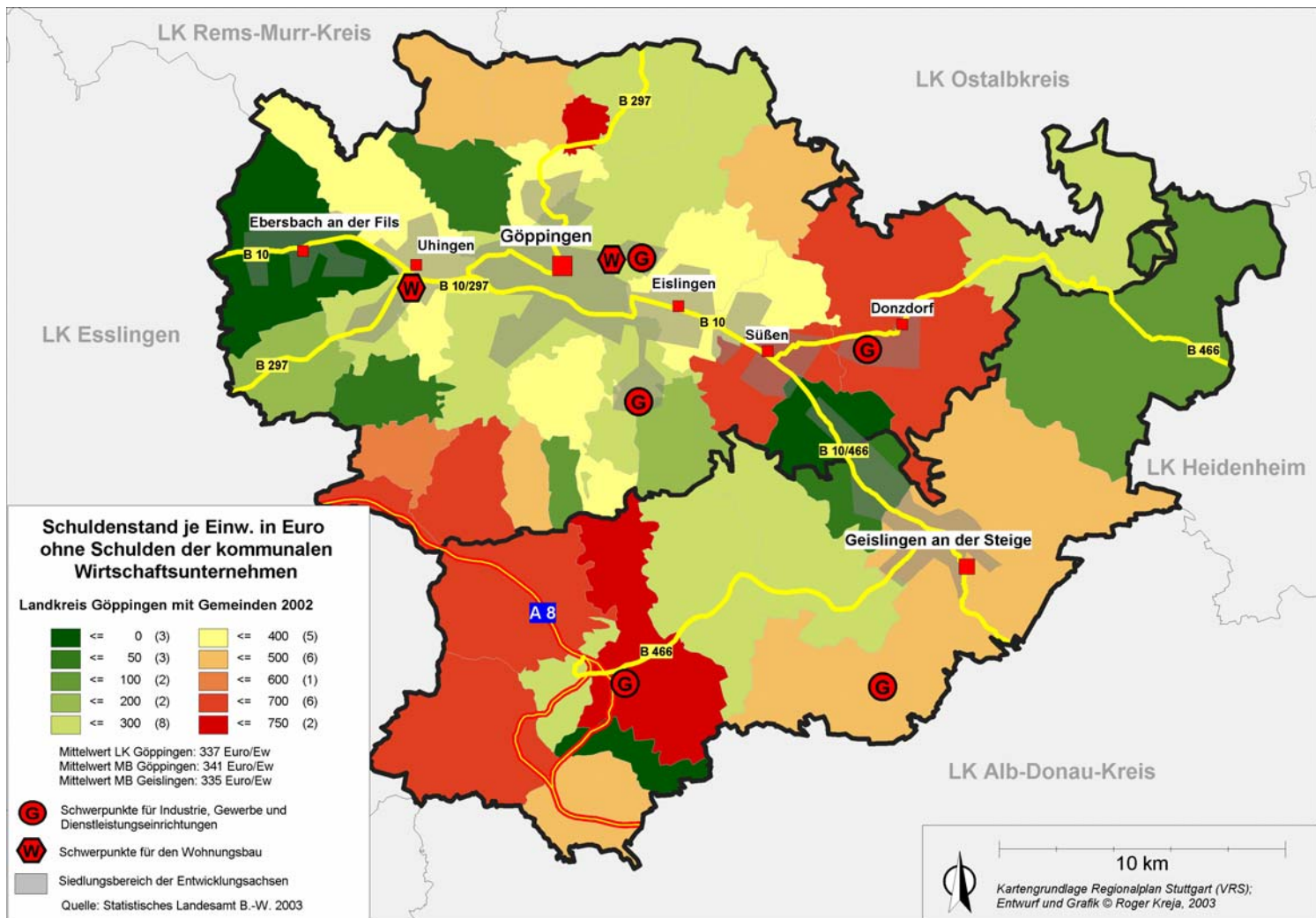


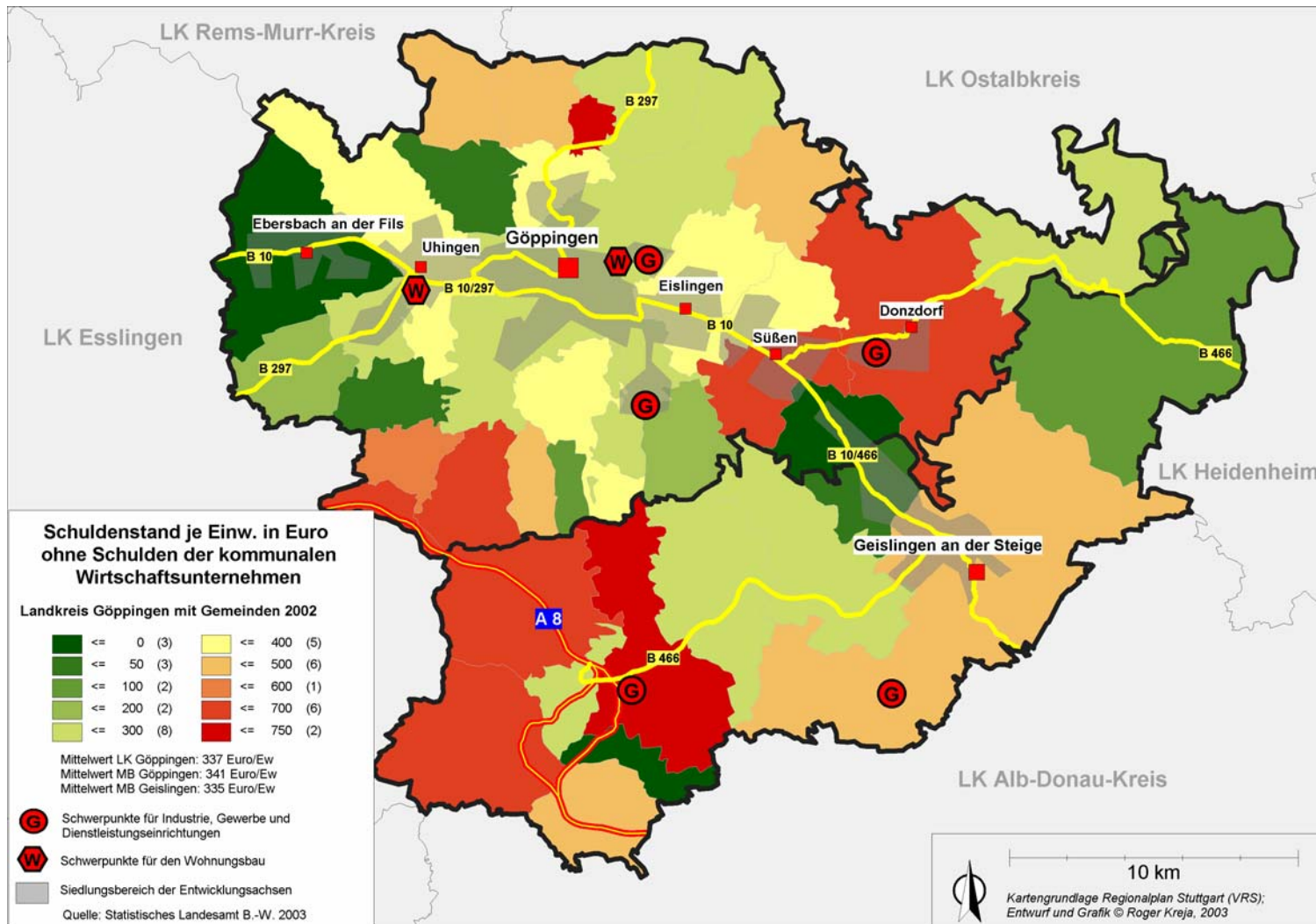
Abbildung 20: Schuldenstand je Einwohner ohne kommunale Eigenbetriebe 1990-2002 - Geislingen im Vergleich zu Baden-Württemberg, der Region Stuttgart und dem Landkreis Göppingen

Der Schuldenstand der Stadt Geislingen betrug am 31.12.2002 13.009.155 Euro und konnte damit gegenüber dem Vorjahr (20.247.963 Euro) erneut drastisch reduziert werden (GEISLINGEN A. D. S. 2003h: 3f.). Allerdings wird im Haushaltsplan 2004 für das Jahresende ein erneutes Ansteigen der Schulden des Kernhaushaltes auf 16,6 Millionen Euro erwartet. Zieht man in den Kernhaushalt die ausgegliederten Eigenbetriebe Geislingens ein (vgl. Karte 24), ergibt sich für 2004 eine prognostizierte Gesamtverschuldung Geislingens in Höhe von 58 Millionen Euro. In diesem Fall würde auch die Pro-Kopf-Verschuldung der Geislinger Bevölkerung Ende 2004 auf 2.078 Euro steigen (SCHMAUZ 2004). Der Schuldenstand je Einwohner im Landkreis Göppingen belief sich im Zeitraum von 1990 bis 2002 stets unterhalb des Landeswertes. Lediglich im Zeitraum von 1995-1996 wurde vom Landkreis, u. a. bedingt durch die Finanzpolitik der Stadt Geislingen, der Landeswert überschritten. Im Verdichtungsraum lag 2002 innerhalb von Baden-Württemberg der Schuldenstand je Einwohner mit 613 Euro/Ew deutlich über dem von Geislingen, wenn man

nur die Kernhaushalte vergleicht. In den Randzonen belief sich 2002 der Schuldenstand zum Vergleich auf 472 Euro/Ew und im Ländlichen Raum auf 500 Euro/Ew. Im Landkreis Göppingen gab es 2002 drei schuldenfreie Gemeinden: Drackenstein, Ebersbach an der Fils und Gingen an der Fils. Den höchsten Schuldenstand hatten dagegen Bad Ditzenbach (750 Euro/Ew), Birenbach (702 Euro/Ew) und Süßen (676 Euro/Ew) zu verzeichnen. Im Vergleich mit den anderen Gemeinden im Landkreis lag Geislingen 2002 mit 465 Euro/Ew an 26. Stelle (vgl. Karte 23). Betrachtet man den Mittelwert des Schuldenstands der Gemeinden in Abhängigkeit der Mittelbereiche so liegen die Gemeinden der Mittelbereiche Geislingen und Göppingen mit durchschnittlich 341 bzw. 335 Euro je Einwohner nur unwesentlich auseinander. Allerdings zeigt die räumliche Verteilung einen erheblichen Schwankungsbereich um den Mittelwert. Speziell in den nordwestlich gelegenen Gemeinden ist der Schuldenstand überdurchschnittlich. Insbesondere in Bad Ditzenbach mit einer vergleichsweise geringen Steuerkraftsumme ist dies im Hinblick auf eine langfristige Planungssicherheit bedenklich.



Karte 23: Schuldenstand je Einwohner in Euro ohne Schulden der kommunalen Wirtschaftsunternehmen – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002



Karte 24: Schuldenstand je Einwohner in Euro mit Schulden der kommunalen Wirtschaftsunternehmen – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002

Konnten mit den bisher beschriebenen Indikatoren im Wesentlichen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Landkreis Göppingen dargestellt werden, fehlen bislang Aussagen, die Rückschlüsse auf die Finanzkraft der Privathaushalte erlauben. Ein wichtiger Indikator zur Bestimmung des Konsumpotenzials der örtlichen Bevölkerung ist die Kaufkraft. Über die Struktur- und Regionaldatenbank des Statistischen Landesamtes können die gebundene und ungebundene Kaufkraft auf Gemeindeebene für das Jahr 1998 abgefragt werden. Allerdings stehen nicht für alle Gemeinden im Landkreis Kaufkraftwerte zur Verfügung. Die ungebundene Kaufkraft bezeichnet diejenigen Geldmittel, die der Bevölkerung nach Abzug der Steuern und Sozialabgaben, der Ersparnisse und Wohnungskosten vom Einkommen für Konsumzwecke zur Verfügung stehen.⁸⁹ Sie drückt aus, wie hoch die freie Kaufkraft ist, die nach außen in andere funktionale Räume abfließen kann. Anders ausgedrückt: die ungebundene Kaufkraft am Wohnort gibt an, wie viel Geldmittel der örtlichen Bevölkerung in dem Gebiet zu Konsumzwecken frei zur Verfügung stehen (vgl. Karte 25). Dazu werden von den Erwerbs- und Übertragungseinkommen (Renten, Sozialhilfe etc.) die direkten Steuern und Sozialabgaben, die zur Vermögensbildung verwendeten Mittel sowie die Wohnungskosten abgezogen. Die gebundene Kaufkraft stellt dagegen die Finanzsumme dar, die innerhalb einer Gemeinde verbleibt (vgl. Karte 26). Aktuellere bzw. höher auflösende Daten hätten über die Gesellschaft für Konsumforschung erworben werden können. Da die Dissertation jedoch aus privaten Mitteln finanziert wurde, war der Rückgriff auf diesen kostenpflichtigen Daten nicht möglich. Zieht man die Daten des Statistischen Landesamtes von 1998 heran, stellt man beim räumlichen Vergleich innerhalb des Landkreises Göppingen fest, dass Geislingen 1998 gegenüber den übrigen Gemeinden nicht nur über die geringste ungebundene sondern auch die geringste gebundene Kaufkraft verfügte.

Eine weitere Datenquelle zur Betrachtung der Kaufkraftentwicklung und zur Darstellung der Zentralität einzelner Standorte in der Region Stuttgart liefern die Gesellschaft für Konsumforschung bzw. die IHK. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die so genannte Zentralitätskennziffer, die das Verhältnis zwischen Einzelhandelsumsatz und einzelhandelsrelevanter Kaufkraft angibt. Ein Vergleich zwischen den Kaufkraftkennziffern der GfK und des Statistischen Landesamtes ist aufgrund geänderter Berechnungsverfahren nicht möglich.

Nach den Daten der GfK verfügt die Stadt Göppingen mit der Zentralitätskennziffer von 151 im Jahr 2001 über einen überdurchschnittlichen Netto-Kaufkraftzufluss im Landkreis Göppingen (IHK STUTTGART 2001a). Im Jahr 2003 konnte die Stadt Göppingen mit einer Zentralitätskennziffer von 154,3 hinsichtlich der Kaufkraftbindung die dominante Stellung im Landkreis gegenüber 2001 nochmals ausbauen (IHK STUTTGART 2001a: 24). Diese Zentralitätskennziffer der GfK verdeutlicht Göppingens herausragende Bedeutung gegenüber dem Umland, das aufgrund dem

⁸⁹ vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/>

beträchtlichen Netto-Kaufkraftabfluss nach Göppingen nur unterdurchschnittliche Zentralitätskennziffern aufweist (z. B. Ebersbach an der Fils: 55,8, UHINGEN: 88,8, DONZDORF: 82,1, SÜßEN: 58,5). In Geislingen lag im Jahr 2001 dagegen die Zentralitätskennziffer von 101,2 nur knapp unter dem Schwellenwert 100 bei dem sich Kaufkraftabfluss und -zufluss die Waage halten. 2003 konnte Geislingen nach den Berechnungen der GfK seine Stellung festigen und erreichte eine Zentralitätskennziffer von nunmehr 106,4. Wenngleich Geislingen an Göppingen, das nach Ludwigsburg und Backnang den dritten Platz in der Region Stuttgart belegt, nicht herankommt, verdeutlichen die Zentralitätswerte dennoch den unterschiedlichen Einfluss der beiden Mittelzentren für ihre jeweiligen Mittelbereiche. Allerdings dürfte eine Zunahme des Netto-Kaufkraftzuflusses nach Geislingens infolge der Ausweisung des Gewerbeschwerpunktes nicht wahrscheinlich sein, da dort keine zentrenrelevanten Güter angeboten werden sollen. Negativ dürfte sich vielmehr die Errichtung des ECE-Einkaufszentrums „Hauptbahnhof-Promenaden Ulm“ mit einem Einzugsbereich von über 900.000 Einwohnern auswirken (REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN 2003). Nach den Berechnungen im Zuge des Raumordnungsverfahrens liegt der Mittelbereich Geislingen im Einzugsgebiet der „Zone III“ und es werden je nach Sortiment Umsatzverteilungseffekte zwischen 11-13 Prozent erwartet (GESELLSCHAFT FÜR MARKT- UND ABSATZFORSCHUNG MBH 2003: 34ff.). Nach Ansicht des Stadtbauamtes wird durch dieses Vorhaben im Oberzentrum Ulm die Zentralität des Mittelzentrums Geislingen gefährdet (GEISLINGEN A. D. S. 2003i: 4). D. h. in diesem Fall wird eine Verletzung des Kongruenzgebotes angenommen, nach welchem der Einzugsbereich nicht wesentlich über den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Ansiedlungsgemeinde hinausgehen soll. Dies ist umso schwerwiegender, da bereits durch das Blautal-Center und IKEA die Innenstadthandelslagen in Geislingen eine Schwächung erfahren haben. Angesichts des nur schwach entwickelten Dienstleistungssektors in Geislingen (vgl. Kapitel 12.2.3) wird auch nicht ausgeschlossen, dass möglicherweise das Beeinträchtigungsverbot der verbrauchernahen Versorgung durch das Vorhaben überschritten wird. Des Weiteren dürfte nach wie vor neben Göppingen die Stadt Stuttgart ein großer Nutznießer des Kaufkraftabflusses aus der Großen Kreisstadt Geislingen sein. Der Strukturbericht zur wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Lage in der Region Stuttgart weist als Prognosewert 2001 jedoch für den Landkreis Göppingen mit rund 5.622 Euro die niedrigste einzelhandelsrelevante Kaufkraft pro Kopf im Vergleich zu den übrigen Landkreisen aus. Dieses Bild bestätigt auch die Untersuchung der IHK Stuttgart, nach der 2003 der Landkreis Göppingen mit 5.397 Euro über die niedrigste einzelhandelsrelevante Kaufkraft pro Kopf in der Region Stuttgart verfügte (IHK STUTTGART 2003e: 11). Entsprechend lag in dem vergleichsweise eher ländlich strukturierten Landkreis Göppingen 2001 die Einzelhandelskaufkraft je Einwohner rund 350 Euro unter der im Landkreis Esslingen, welcher zugleich der Spitzenreiter in der Region Stuttgart war (IHK STUTTGART. 2001b: 38). Ein ähnliches Bild zeichnet der Strukturbericht der Region Stuttgart für das Jahr 2003 (VERBAND REGION STUTTGART ET AL. 2003: 157). Mit 103,5 lag die Ein-

zelhandelskaufkraftkennziffer 2001 und 2003 jedoch auch im Landkreis Göppingen über dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Wert der Bundesrepublik Deutschland. Während sich die Stadt Göppingen 2003 mit einer Einzelhandelskaufkraftkennziffer von 103,9 knapp über dem Durchschnittswert des Landkreises behauptete, fiel das zweite Mittelzentrum Geislingen mit 100,6 ab. Die einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer besagt im Falle Geislingens, dass die Einwohner dieser Gemeinde 0,6 Prozent mehr ausgeben, als alle Bundesbürger im Durchschnitt (= 100). Berücksichtigt man, dass Geislingen als Mittelzentrum und Große Kreisstadt eine besondere Funktion im Landkreis Göppingen einnimmt, erscheinen die 0,6 Prozent ausbaufähig. Nach den Untersuchungen der IHK Stuttgart lag 2003 die einzelhandelsrelevante Kaufkraft pro Einwohner bei den 59 untersuchten Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern in der Region Stuttgart zwischen 5.101 und 6.230 Euro. Wenngleich Geislingen danach mit einer Kaufkraft von 5.244 Euro pro Einwohner knapp über dem Bundesdurchschnitt von 5.212 Euro liegt, nimmt es bezogen auf die Region Stuttgart einen Platz im unteren Drittel ein (IHK STUTTGART 2003e: 9).

Ein weiterer wichtiger Indikator für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Kommune stellt die so genannte Umsatzkennziffer dar. Der Bundesdurchschnitt lag 2003 bei 4.961 Euro und bildet damit die Bezugsgröße der Umsatzkennziffer (= 100 Prozent). Die Umsatzkennziffer lag im Landkreis Göppingen 2001 mit 91,1 deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. 2003 konnte die Umsatzkennziffer auf 91,5 nur geringfügig gesteigert werden. Maßgeblich hierfür ist neben der konjunkturell allgemein schlechten wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere die starke Position des Stadtkreises Stuttgart im Einzelhandel, die einen beträchtlichen Nettabfluss der Kaufkraft in den umliegenden Landkreisen zur Folge hat. Die Umsatzkennziffer beider Mittelzentren im Landkreis lag dagegen 2003 über dem Durchschnitt der Bundesrepublik Deutschland: während Göppingen eine Umsatzkennziffer von 160,3 erzielte, betrug die Umsatzkennziffer Geislingens 107,1. In Göppingen belief sich 2003 der Einzelhandelsumsatz pro Kopf dabei auf beachtliche 7.953 Euro, während er in Geislingen vergleichsweise lediglich 5.312 Euro betrug (IHK STUTTGART 2003e: 24).

Gleichzeitig lag 2001 jedoch die Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigem im Kreis Göppingen um 15 % unter dem Durchschnittswert der Region. Allerdings konnte der Landkreis 2001 auch mit 3,6 % den höchsten Produktivitätszuwachs verzeichnen (VERBAND REGION STUTTGART ET AL. 2003: 145). In einer Stellungnahme der SPD-Fraktion zum Finanzhaushalt Geislingens zeigt sich außerdem, dass speziell Geislingen zu wenig Kaufkraft bindet (SPD GEISLINGEN 2002). Dies wird u. a. an der zunehmenden Anzahl der Gewerbebrachen und der Anzahl leer stehender Geschäfte, wie z. B. dem Geislinger Milchwerk, das im Jahr 2000 geschlossen wurde und seither seine gesamte Produktion in Schwaighofen konzentriert. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken wurde durch gemeinderätlichen Beschluss „innenstadtrelevanten Sortimente“ aus den Randlagen verbannt und der Sternplatz in der Altstadt zur weiteren Geschäftsbelebung umgestaltet. Außerdem konnte zwischenzeitlich die MAG-Brache in Geislingen durch das „Kauf-

land“ geschlossen werden. Der Einfluss des Gewerbeschwerpunktes auf die Kaufkraftentwicklung dürfte langfristig zwiespältig sein. Vorausgesetzt dass dort überwiegend Beschäftigte aus Geislingen einen Arbeitsplatz finden werden, kann dieser zwar durchaus potenziell dazu beitragen, die ungebundene und freie Kaufkraft zu erhöhen, ein maßgeblicher positiver Einfluss auf die Kaufkraftbindung Geislingens wäre aber nur unter der Prämisse wahrscheinlich, dass dort zentrenrelevante Sortimente zu beziehen wären, da die Innenstadt selbst diese Funktion gegenwärtig offensichtlich nicht hinreichend erfüllen kann. Dies widerspräche jedoch nicht nur der regionalplanerischen Zielbestimmung 2.6.6, die einen verbindlichen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorsieht, sondern auch dem gemeinderätlichen Beschluss, innenstadtrelevanten Sortimente aus den Randlagen zu verbannen. Dagegen spricht außerdem die räumlich isolierte Lage des Gewerbeschwerpunktes vom Stadtzentrum im Außenbereich auf der Albhochfläche. Es erscheint sehr fraglich, ob sich dort Dienstleister niederlassen werden, die den Kaufkraftzufluss nachhaltig erhöhen können. Vielmehr erscheint der Standort vorwiegend prädestiniert für das in Geislingen bereits dominierende produzierende Gewerbe oder aber für verkehrsintensive Speditionen. Die lokalen und regionalen Wirtschaftsförderer rechnen damit, dass für einige der rund 49 Unternehmen der Großen Kreisstadt Geislingen, die derzeit Betriebsweiterungen planen, der Standort auf der Albhochfläche interessant ist (ZAJONTZ 2004). Neben Logistikunternehmen sollen nach Ansicht der Wirtschaftsförderung insbesondere auch Betriebsansiedlungen aus den Wirtschaftsbereichen Naturheilmittel und Medizin sowie der bereits vorhandenen Energietechnik favorisiert werden. Dies würde auch der Zielbestimmung des Plansatzes 2.6.6 des Regionalplans des VRS gerecht, nachdem die regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkte zur Flächensicherung für Produktions- und Dienstleistungsarbeitsplätzen dienen. Wenngleich Speditionen aufgrund eines erhöhten Durchgangsverkehrs durch Nellingen vermutlich keine Priorität genießen dürften, wäre bei diesen Bedarf vorhanden, da es für diese in der Region Stuttgart besonders schlecht gestellt ist (IHK STUTTGART 2003d: 7 u. 9).

Entsprechend regelt auch der Bebauungsplan des ersten Bauabschnittes zum „Gewerbepark Schwäbische Alb“, dass Einzelhandelsentwicklungen - mit Ausnahme von eigenproduzierten oder betriebsbezogenen Waren (bis max. 300 qm für zentrenrelevante und maximal 700 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente des 9,5 ha umfassenden Nettogewerbeparklandes) - nicht zulässig sind. Legt man die Zielbestimmung des Regionalplanes 2.6.6 diesbezüglich eng aus, bedeutet dies, dass Fachmärkte im Gewerbeschwerpunkt „Geislingen-Türkheim“ generell nicht zulässig sind. Fachmärkte sind nach dem Plansatz 2.6.6 nur dann ausnahmsweise in regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkten zulässig, „wenn sie den Einzelhandel des Versorgungskern nicht berühren und zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen werden“.

Zentrenrelevante Sortimente	
Einzelhandelserlass	Regionalplan der Region Stuttgart
<ul style="list-style-type: none"> • Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation • Kunst, Antiquitäten • Baby-, Kinderartikel • Bekleidung, Lederwaren, Schuhe • Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren • Foto, Optik • Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe • Musikhandel • Uhren, Schmuck • Spielwaren, Sportartikel 	<ul style="list-style-type: none"> • Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren, Papier, Bastelbedarf, Büroartikel (ohne Büromöbel) • Kunst, Antiquitäten, • Baby-, Kinderartikel • Bekleidung, Pelze, Lederwaren, Schuhe • Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Computer, Elektrowaren • Fotoartikel, Optik, • Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien sowie Teppiche • Musikinstrumente, Musikalien • Uhren, Schmuck, Silberwaren • Spielwaren, Sportartikel, Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte) • Lebensmittel, Getränke • Apotheken-, Drogerie-, Kosmetikwaren, • Blumen • Zooartikel, Tiere, Tiernahrung • Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel
Nahrungsversorgungs- (ggf. auch zentren-) relevante Sortimentsgruppen	
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittel, Getränke • Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren 	
In der Regel zentrenrelevante Sortimente	
<ul style="list-style-type: none"> • Teppiche (ohne Teppichböden) • Blumen • Tiere und Tiernahrung, Zooartikel 	<ul style="list-style-type: none"> • Möbel, Büromöbel, Büromaschinen, Küchen • Sanitär-/Badeinrichtung • Elektrogroßgeräte („weiße Ware“), Herde, Öfen • Teppichböden, Fußbodenbeläge, Tapeten, Malereibedarf • Holz, Bauelemente, Baustoffe, Fliesen, Werkzeuge, Maschinen • Pflanzen, Pflanzensubstrate, Pflege- und Düngemittel, Pflanzengefäße • Gartengeräte, -werkzeuge, -baustoffe, Gartenmöbel • großteilige Camping- und Sportgeräte (z. B. Boote, Tauchsportgeräte) • Kfz-Zubehör, Fahrräder, Fahrradzubehör

Tabelle 16: Die Definition zentrenrelevanter Sortimente nach dem Einzelhandelserlass Baden-Württembergs und dem Regionalplan der Region Stuttgart

Ob es sich hierbei um eigenproduzierte oder betriebsbezogene Waren handelt, ist nach den Bestimmungen des Regionalplanes des VRS unbeachtlich. Zur Unterscheidung in zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Güter gibt in Baden-Württemberg der Einzelhandelserlass entsprechende Hinweise.⁹⁰ Eine vergleichbare Aufstellung ist auch dem Regionalplan aus der Teiländerung zum Kapitel 2.7 vom 13.03.2003 zu entnehmen. Trotz dieser recht umfangreichen Listen gestaltet sich in der Praxis die Abgrenzung von „zentrenrelevanten“ und „nicht zentrenrelevanten“ Sortimenten meist schwierig, zumal die Sortimentszusammensetzungen im Einzelhandel auch betriebsbedingten oder konjunkturellen Wandlungen und Anpassungen unterliegen können. Besondere Merkmale innenstadtrelevanter Sortimente ist jedoch i. d. R. deren geringe Flächenanspruchnahme, deren Nachfrage im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen und deren einfacher Transport. Nicht-innenstadtrelevante Sortimente sind dagegen häufig flächenintensiv und nicht ohne weiteres zu transportieren.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde seitens der an Türkheim angrenzenden Gemeinde Nellingen die Einschränkung des Einzelhandels auf eigenproduzierte oder betriebsbedingte Waren begrüßt. Durch diese ist außerdem sichergestellt, dass in dem Gewerbepark Schwäbische Alb keine kirchlichen, kulturellen und gesundheitlichen Bauten sowie Vergnügungstätten und größere autarke Einzelhandelsbetriebe errichtet werden. Außerdem wird hiermit die Zielbestimmung des Plansatzes 2.6.6 des Regionalplanes des VRS erfüllt, welche nahe legt, arbeitsplatzextensive Einzelhandelsbetriebe im Hinblick auf eine mögliche Verschiebung des Bodenpreisgefüges und des grundsätzlichen Flächenmangels auszuschließen. Mit dieser Einschränkung wird auch den planerischen Vorgaben durch die Teiländerung des Kapitels 2.7 vom 13.03.2002 des Regionalplans der Region Stuttgart Rechnung getragen, nach der Einkaufsmagnete nur in den zentralen Lagen von Unter-, Mittel- und Oberzentren entstehen sollten. Diese zentralen Lagen sind im Regionalplan seither als Standortbereiche für zentralrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in einer schwarzen Kreuzschraffur gekennzeichnet (Planzeichen 2.7.4). In Geislingen umfassen diese zwei zentralörtlichen Versorgungskerne: das innerstädtische Zentrum um den Sternplatz und den Stadtteil südwestlich des Hauptbahnhofs.

⁹⁰ Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten - Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben, vom 21.02.2003, GABl. S. 290.

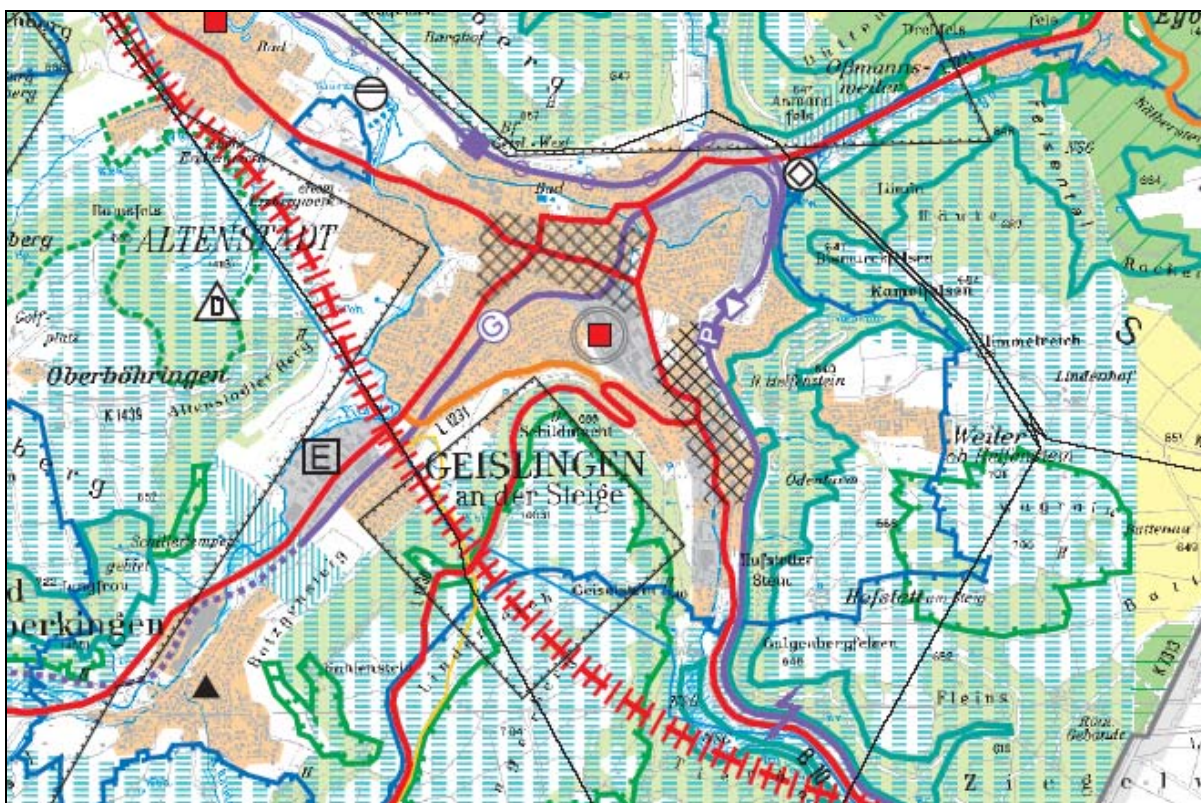


Abbildung 21: Die räumliche Lage der zentralörtlichen Versorgungskerne Geislingens

(VERBAND REGION STUTTGART 1998)

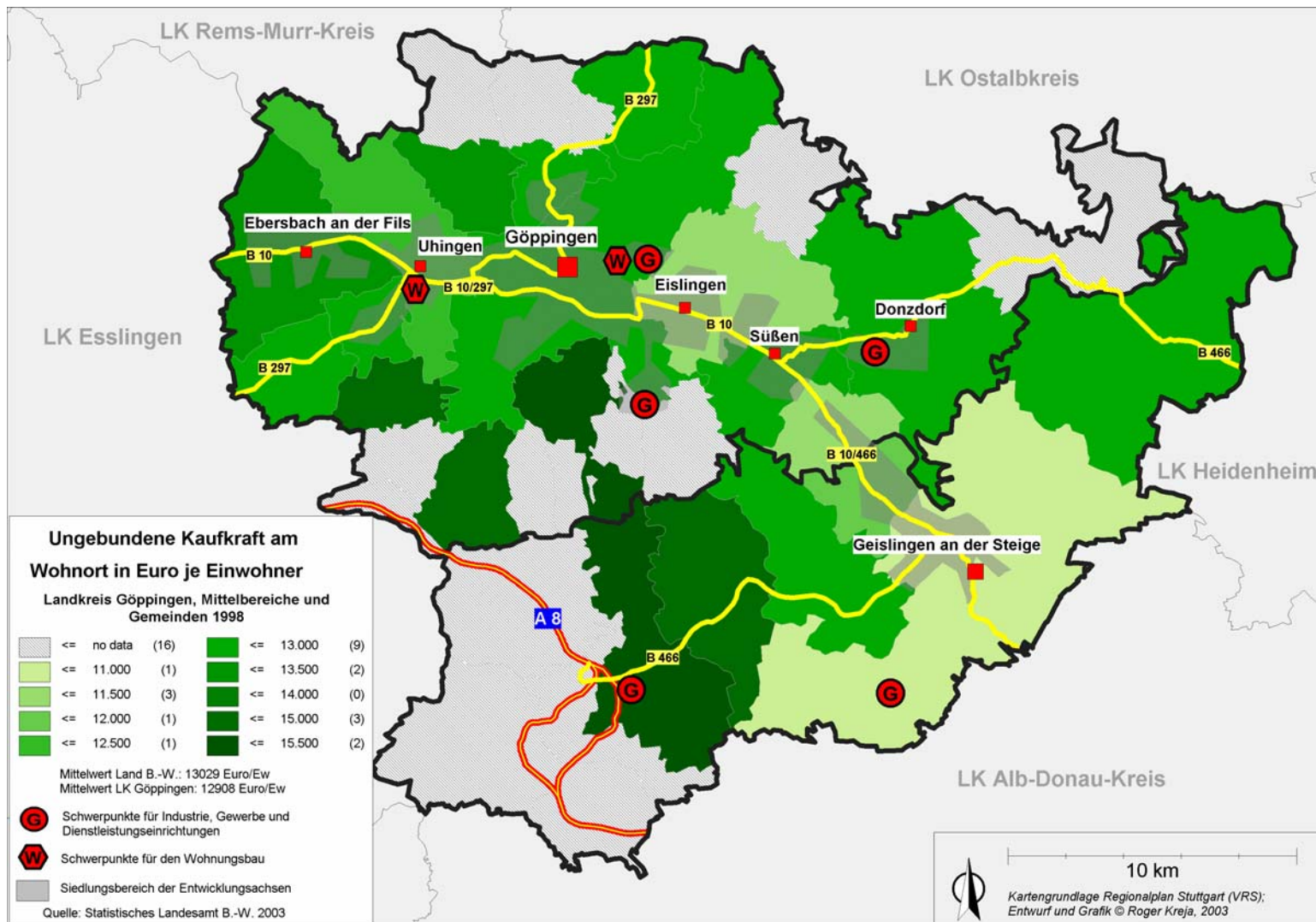
Standortbereiche für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekt sind als so genannte Ergänzungsstandorte im Regionalplan des VRS durch ein mit einem schwarzen Viereck umrandeten E gekennzeichnet (Planzeichen 2.7.5/2.7.6). Ziel dieser Festsetzungen ist es, die wohnortnahe Versorgung der örtlichen Bevölkerung auch in der Zukunft zu gewährleisten und dem Trend von dezentralen Einzelhandelsstandorten auf der „grünen Wiese“ im Außenbereich oder am Rand von Siedlungen entgegenzuwirken. Einzelhandelsgeschäfte mit Gütern des kurz- und mittelfristigen Bedarfs sowie sonstige zentrenrelevante Waren (z. B. Lebensmittel, Bekleidung) sollen mit Hilfe der Steuerungswirkung des Regionalplanes wohnortnah in der Innenstadt und den Geschäftszentren der Stadtteile angesiedelt werden. In peripheren Gewerbegebieten sollen dagegen nur noch Fachmärkte für so genannte „nicht-zentrenrelevante Sortimente“ wie beispielsweise Baumärkte oder Möbelhäuser, genehmigt werden. Im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung wäre bei der Festsetzung von Gewerbeschwerpunkten im Außenbereich, wie in Geislingen-Türkheim der Fall, die diesbezüg-

liche Zielkonformität mit Kapitel 2.7 des Regionalplans zu überprüfen. Wenngleich Einzelhandelaktivitäten ausgeschlossen werden, so ist in diesem Fall der Verkauf von eigenproduzierten und betriebsbezogenen Waren möglich. Nach Plansatz 2.7.2 sind jedoch ausdrücklich Hersteller-Direktverkaufszentren oder Fabrikverkaufszentren als Einkaufszentren zu behandeln und nur im Oberzentrum vorzusehen. Diese Regelung entspricht auch der Empfehlung der MKRO (SPANNOWSKY 2003: 248) Wenngleich durch die Einschränkung von zentrenrelevanten Sortimenten auf eine Fläche von 300 qm und von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten auf 700 qm im Bebauungsplan zum „Gewerbepark Schwäbische Alb“ die Größenwerte gem. § 11 Abs. 3 BauNVO für Einzelhandelsgroßprojekte für sich betrachtet nicht erreicht werden können, ist nicht auszuschließen, dass in der Kumulation die Regelvermutungsgrenze der BauNVO überschritten wird. Allerdings liegt in diesem Fall die Darlegungslast, dass Auswirkungen bei einer Unterschreitung der Regelgrenze im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO eintreten können, bei der Genehmigungsbehörde (NICKEL; KOPF 2003: 123). Bei der Beurteilung muss der Verkaufsflächenumfang und Einzugsbereich entsprechender Einrichtungen insbesondere anhand der Einwohnerzahl des Zentralen Ortes und dessen Verflechtungsbereich gemessen werden. Gem. Plansatz 2.7.2 des Regionalplanes der Region Stuttgart ist bei der Bestimmung der überörtlichen Wirkung eines Projektes entsprechend nicht nur die Fläche, sondern auch

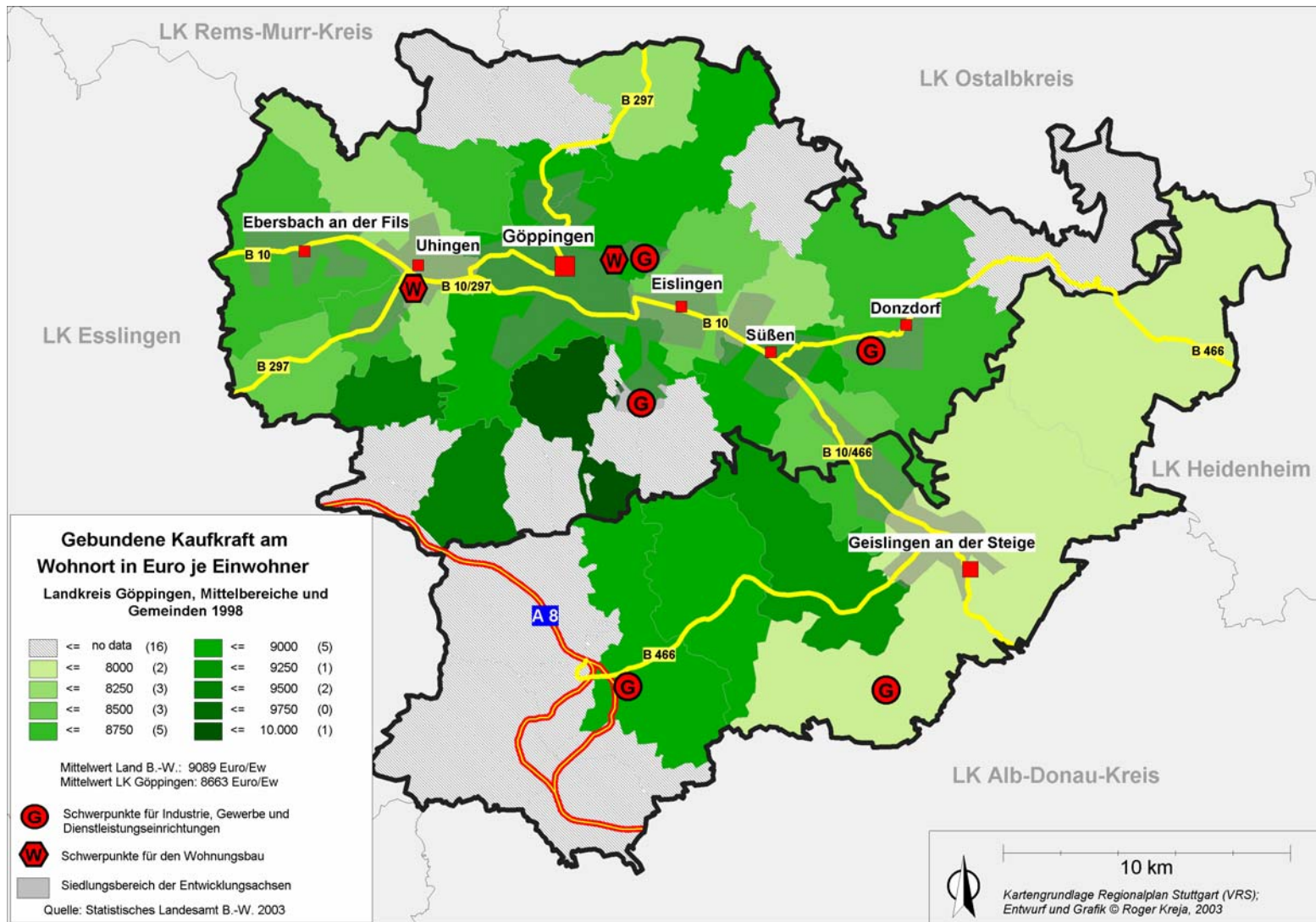
- *Größe und daraus resultierendes Einzugsgebiet des Projektes,*
- *die Zentralität und der Verflechtungsbereich der Standortkommune,*
- *die Lage des Standortes innerhalb der Standortkommune,*
- *Kaufkraft und Wettbewerbsstruktur im Einzugsgebiet.*

zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der peripheren Lage auf der Albhochfläche und der geringen Einwohnerzahl Türkheims, könnte demnach in dieser Relation bereits ein Einzelhandelsgroßprojekt vorliegen. Auch die Raumordnungsverordnung legt u. a. fest, dass für die „Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben“ ein Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG) durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Aus dem Adjektiv „großflächig“ ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass diese Regelung ab einer Verkaufsfläche von lediglich 700 qm greift. Außerdem ist auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung i. d. R. noch nicht bekannt, welche Firmen in welcher Größe sich in einem regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen niederlassen werden. Auch Aussa-

gen zum Sortiment können auf dieser Ebene nicht hinreichend begründet werden. Folglich wären im Zuge einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung gem. Anhang 1 lit. e) SUP-RL die Ziele des Kapitels 2.7 des Regionalplanes Region Stuttgart von Bedeutung. Im zugehörigen Umweltbericht müsste folglich dokumentiert werden, wie die darin beschriebenen Ziele und Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden.



Karte 25: Ungebundene Kaufkraft am Wohnort in Euro je Einwohner (1998) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002



Karte 26: Gebundene Kaufkraft am Wohnort in Euro je Einwohner (1998) – Landkreis Göppingen, Mittelbereiche und Gemeinden 2002

Indikator	Maßeinheit	Baden-Württemberg	Verdichtungs-räume	Rand-zonen	Ländlicher Raum insgesamt.	davon		Landkreis Göppingen	Mittelbereich Geislingen	Mittelzentrum Geislingen
						Verdichtungs-bereiche	Ländlicher Raum i.e.S.			
Fläche insgesamt 2002	Kqm	35741	5958	5191	24593	2728	21864	642,4	278,2	75,8
Siedlungs- und Verkehrsfläche 2001	Kqm	4718	1529	747	2443	423	2020	100,5	29,7	9,96
Bevölkerung insgesamt Ende 2002	1.000	10661,3	5368,6	1611,9	3680,9	872,5	2808,4	258,4	59,7	28
Bevölkerungsdichte Ende 2002	Einw./qkm	298	901	311	150	320	128	402	215	370
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je 1.000 Einwohner 2002	Anzahl	362	426	272	309	404	279	307	274	334
Pendlersaldo je 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort 2002	Anzahl	41	220	-225	-105	159	-189	-144	-252	-16
Steuerkraftmesszahl je Einwohner 2002	Euro	686	767	602	604	706	573	621	628	593
Schuldenstand je Einwohner 2002	Euro	553	613	472	500	570	478	326	370	465

Tabelle 17: Übersicht ausgewählter Indikatoren für das Mittelzentrum Geislingen im Vergleich zu den übrigen Raumkategorien des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002

(STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2003f; BETZHOLZ, T., WÖLLPER, F. 2003 UND EIGENE BERECHNUNG)

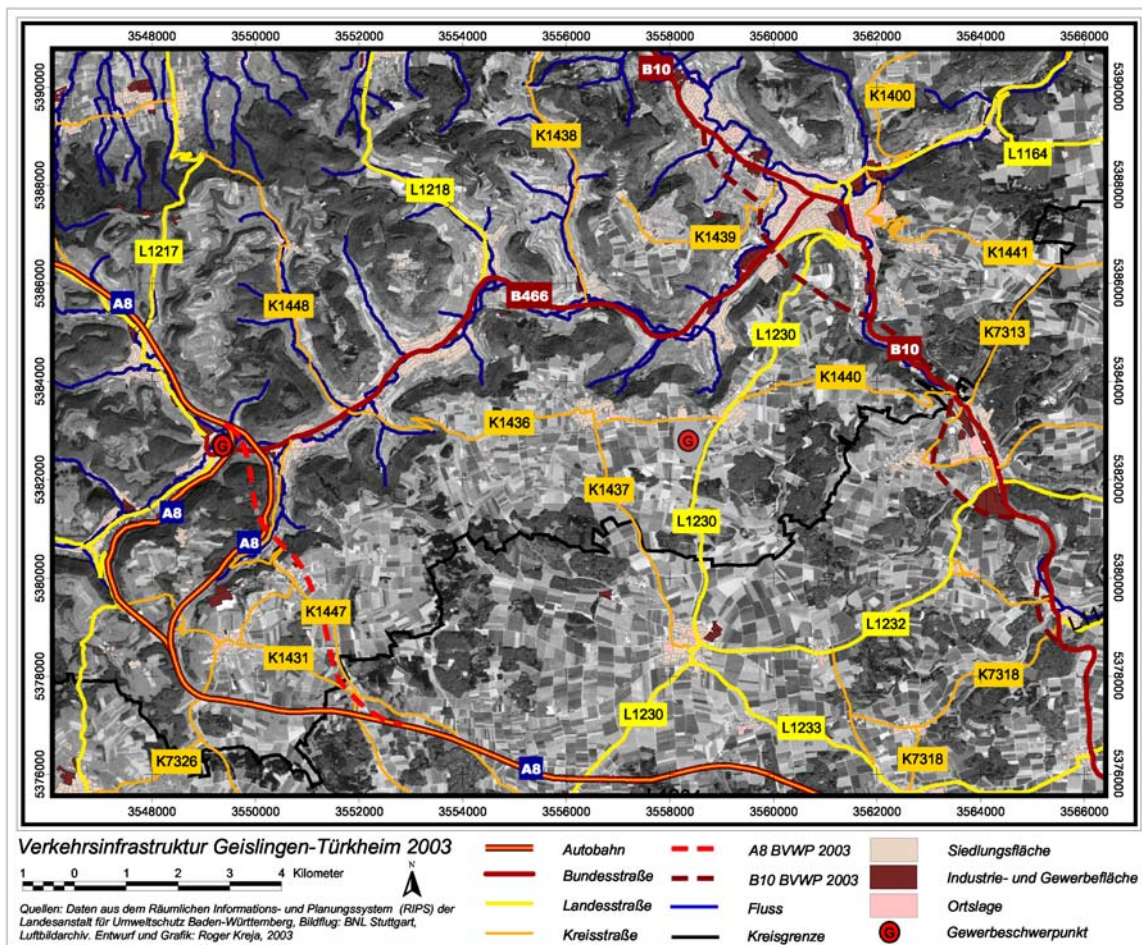
12.3 Die verkehrlichen Auswirkungen des Gewerbeschwerpunktes und Wechselwirkungen mit dem BVWP 2003

Vor der Ausweisung des Gewerbeschwerpunktes „Geislingen-Türkheim“ wurde im Rahmen der Standortuntersuchung und des Entwicklungskonzeptes der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg auch die verkehrliche Lage untersucht und die Anbindung an das Straßennetz bewertet. Besonders hervorgehoben wird in dieser Untersuchung dabei die Anbindung Geislingen-Türkheims über die Anschlussstelle Merklingen an die Bundesautobahn A 8. Nach dem Gutachten ist von dort der Gewerbeschwerpunkt mittels Pkw binnen 10 Minuten zu erreichen (KOMMUNALENTWICKLUNG LEG BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH 2001). Hervorgehoben wird in dieser Standortuntersuchung jedoch auch, dass die Stadt Geislingen selbst an das regionale Straßennetz nur unzureichend angeschlossen ist. Verantwortlich wird hierfür im Wesentlichen der bislang unzureichende Ausbau der B 10 gemacht. Auch im Bundesverkehrswegeplan 1992 war lediglich der B 10 Neubau Göppingen - Gingen mit dem Anschluss B 466 als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Nach dem neuen BVWP 2003 unterliegen nunmehr außerdem die Ausbauvorhaben Göppingen-Süßen/Ost (2. Bauabschnitt), B 10 Süßen/Ost-Gingen/Ost, Gingen/Ost-Geislingen/Mitte sowie B 466 Süßen-Donzdorf der höchsten Dringlichkeit. Diese Vorhaben werden jedoch vom BUND Stuttgart nach dessen Bewertungskonzept zum BVWP 2003 generell abgelehnt, da es sich nach dessen Auffassung um eine Parallelinvestition zum geplanten Ausbau der A 8 und der DB-Neubaustrecke Stuttgart-Ulm wenige Kilometer südlich handelt und erhebliche Eingriffe insbesondere infolge der Zerschneidung von großen Streuobstgebieten zu erwarten sind. Eine ICE-Haltestelle, wie sie im Merklinger Gemeinderat diskutiert wurde, würde zwar theoretisch langfristig die Wirtschaftskraft auf der Albhochfläche stärken, erscheint jedoch nicht nur im Hinblick auf die zentrenorientierte Planungen der DB fraglich. Im Merklinger Gemeinderat spricht sich derzeit niemand für eine potenzielle Haltestelle aus. Vielmehr werden durch eventuell damit verbundene Parkplätze Nachteile für die lokale Landwirtschaft befürchtet. Die Gefahr des Flächenverlustes der Landwirtschaft wurde auch vom Landesbauernverband Baden-Württembergs im Zuge der Teiländerung des Regionalplans im Bereich Geislingen-Türkheims wiederholt vorgetragen (VERBAND REGION STUTTGART 2001: 3). Im Rahmen einer SUP müssten folglich diesbezügliche kumulative Effekte bewertet und dargestellt werden. Ein einfacher Verweis auf die Fachplanung genügt angesichts der durch die Landesplanung vorgegebenen Vorrangfunktion betroffener schutzbedürftiger Bereiche nicht.

Maßgebliche Auswirkung wird die Umsetzung des BVWP 2003, der programmgemäß bis spätestens 2015 realisiert werden sollte, auf die Große Kreisstadt Geislingen und die be-

nachbarte Gemeinde Kuchen haben. Während im Jahr 1992 auf der B 10 noch rund 17.000 Fahrzeuge täglich den Ortskern von Kuchen durchquert haben, waren dies im Jahr 2003 bereits rund 23.000 Fahrzeuge. Ein wirtschaftlicher Impuls durch den registrierten Verkehrszuwachs ist für die Gemeinde Kuchen bei einem Anteil von ca. 83 % Durchgangsfahrten jedoch als gering zu bewerten. Infolge des Güterverkehrsanteils von rund 12 % ist lokal vielmehr eine erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung festzustellen. Gleichzeitig wird nach den Prognosen von Modus Consult eine weitere Verkehrszunahme um rund 22 % auf ca. 27.000-28.000 Fahrzeuge bis zum Jahr 2020 erwartet. Bei einer zeitnahen Realisation des vordringlichen Bedarfs des BVWP 2003 bewegen sich demnach auf der B 10 rund 30.000 Fahrzeuge an Kuchen vorbei in Richtung Geislingen Mitte. Da gleichzeitig im BVWP 2003 der Ausbau der B 10 zwischen Geislingen und Amstetten als „vordringlicher Bedarf“ deklariert wurde, erscheint ein Impuls für die Wirtschaftsräume Oberes Filstal und Albhochfläche durch eine bessere verkehrsräumliche Erschließung mittelfristig möglich. Allerdings dürfte sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen die verkehrliche Erschließung des Gewerbeschwerpunktes bei Türkheim vorerst überwiegend auf die A 8 konzentrieren. Hiervon geht auch die Gemeinde Nellingen aus, die zwischen dem Gewerbegebiet und dem Autobahnkreuz Merklingen an der L 1230 liegt und folglich am stärksten durch die zu erwartende Verkehrszunahme betroffen sein wird. Der Durchgangsverkehr durch den Ortskern Nellingens hat derzeit einen Anteil von 76 Prozent. Aus diesem Grund plädierte Nellingen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für eine Ost-Umgehungsstraße, die die Ortsdurchfahrt und damit die Verkehrsbelastung um die passierenden Fahrzeuge entlasten kann. Gleichzeitig könnte nach der Auffassung des Nellingener Gemeinderates diese Umgehungsstraße den geplanten „Gewerbeschwerpunkt Schwäbische Alb“ besser erschließen und die Landstraßen nach Türkheim, Amstetten, Dornstadt und Merklingen zusammenführen. Im Hinblick auf die Stauentwicklung am Drackensteiner Hang und den mautfinanzierten Alaufstieg ist jedoch auch nicht auszuschließen, dass diese Optimierung zumindest zeitweise Kraftfahrer eher dazu veranlassen könnte, den Weg über Nellingen zu wählen. Gleichzeitig äußerte auch Bad Ditzenbach im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Befürchtung, dass der „Gewerbepark Schwäbische Alb“ in dem Ortsteil Gosbach auf der B 466 bzw. der Aufhausener Steige zu einer überproportionalen Zunahme des Straßenverkehrs und speziell des überörtlichen LKW-Verkehrs führen könnte. Wenngleich diese Bedenken nicht zu einer grundsätzlichen Ablehnung des Gewerbeparks durch den Gemeinderat Bad Ditzenbachs führten, so konnte das Verkehrsgutachten (MODUS CONSULT GMBH 2002) die geäußerten Bedenken bei den Nachbargemeinden nicht vollständig ausräumen. Sollten sich die Befürchtungen entgegen der Prognosen des Verkehrsgutachtens bewahrheiten, hätte dies für den gesamten Raum eine weitere Verkehrszunahme zur Folge. Nellingen ist deshalb bestrebt, dass die

Ortsumfahrung im Generalverkehrsplan 2005 als dringlicher Bedarf aufgenommen wird und erhofft sich dabei im Gegenzug inzwischen die Unterstützung Geislingens. Wenn- gleich Geislingen eine finanzielle Beteiligung an der Ortsumfahrung bereits ausgeschlos- sen hat, stellt die Stadt Geislingen Nellingen zumindest das Verkehrsgutachten (MODUS CONSULT GMBH 2002) zur Verfügung, um die Aufnahme des Projektes in den General- verkehrsplan zu untermauern. Diese Argumentation Geislingens ist deshalb interessant, da sie indirekt entgegen den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens eine Verkehrszunahme über das Autobahnkreuz Merklingen einräumt.



Karte 27: Die Verkehrsinfrastruktur um den regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Geislingen-Türkheim“ 2003

Am Autobahnkreuz Merklingen werden derzeit auf der Bundesautobahn A 8 täglich rund 55.820 KFZ/24 Std. in beide Fahrtrichtungen registriert. Bereits im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen von 1992 wurde für die A 8 eine Erweiterung auf 6 bzw. 8 Fahrstreifen vorgesehen (vgl. Karte 27). In einer aktuellen Prognose wird außerdem davon ausgegangen, dass die 1992 vorausgeschätzte Verkehrsmenge im Bereich des Alaufstieges um 15

bis 20 % übertroffen wird und im Jahr 2010 mit einer Verkehrsbelastung unter Prognose-Null-Fall-Bedingungen von rund 70.000 KFZ/24 Std. zu rechnen ist (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN UND MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG 2001: 3). Die Fertigstellung ist frühestens für das Jahr 2008 geplant und soll - bei einem Investitionsvolumen von voraussichtlich 350 Mio. Euro - über eine Maut, die auch Pkws zu entrichten haben, finanziert werden. Im Falle einer Realisation ist derzeit vorgesehen, die bestehende Autobahn weiterhin als gebührenfreie Ersatz- und Ausweichstrecke zu erhalten. Der neue Alaufstieg soll außerdem von jetzt knapp 12 auf 8 km verkürzt und der Anstieg bzw. das Gefälle mit Hilfe von zwei Talbrücken und zwei Tunneln von 6 auf 3,5 Prozent entschärft werden. Auch dieses Vorhaben wird vom BUND in dessen Bewertungskonzept zum BVWP 2003 abgelehnt. Der BUND versteht den Ausbau des Alaufstieges AS Mühlhausen - AK Ulm/Elchingen als Parallelinvestition zum Ausbau der B 10. Da der BUND jedoch beide geplante Vorhaben grundsätzlich ablehnt, erscheint diese Argumentation fraglich. Außerdem dienen beide Verkehrsadern unterschiedlichen Verkehren und sind nicht ohne weiteres gegeneinander aufzurechnen. Die Umsetzung der Straßenbauvorhaben dürfte sich in jedem Fall für die weitere Entwicklung des interkommunalen Gewerbeschwerpunktes günstig erweisen, da dessen bisherige Anbindung an die B 10 nicht hinreichend ist. Allerdings ist zwangsläufig infolge der Realisation des BVWP 2003 ein erhöhter Durchgangsverkehr in den Gemeinden Nellingen und Türkheim zu erwarten. Im Einzelnen ist insbesondere mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens über die L 1230 zur A 8 und in der entgegengesetzten Richtung zur B 10 sowie über die B 466 bzw. K 1436 zu rechnen.

Sämtliche Verkehrsprognosen gehen für den Untersuchungsraum Geislingen-Türkheim von einer deutlichen Verkehrszunahme aus. Dabei ist zu beachten, dass im Regionalverkehrsplan und in der Verkehrsstärkenkarte der Straßenbauverwaltung der verkehrsinduzierende Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim noch nicht berücksichtigt wurde. Bei der Beurteilung der Prognosegüte der verkehrlichen Untersuchung (MODUS CONSULT GMBH 2002) zum Bebauungsplan wäre darauf hinzuweisen gewesen, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar war, welche Art von Betrieben sich dort zukünftig ansiedeln werden (Anhang 1 lit. h) SUP-RL). Eine Verkehrszunahme wird in jedem Fall bereits aus der Erschließung des ersten Bauabschnittes resultieren. Zum Zeitpunkt der Erschließung des ersten Bauabschnittes, der über die L 1230 mit einem Kreisverkehr erfolgt, wird eine Verkehrszunahme auf rund 2.000 Fahrzeuge pro Tag erwartet. Nach dem Verkehrsgutachten (MODUS CONSULT GMBH 2002) könnte sich die Verkehrsbelastung bei einer vollständigen Erschließung bis zum Jahr 2020 nahezu verdoppeln.

	L 1230 Türkheim - Geislingen	L 1230 Türkheim - Nellingen	L 1230 Nellingen - Merklingen	B 466 (Bad Ditzzenbach)	K 1436
Straßenbauverwaltung Baden Württemberg 1992	3900 Kfz/24 Std.	1920 Kfz/24 Std.	3550 Kfz/24 Std.	12190 Kfz/24 Std.	1530 Kfz/24 Std.
Straßenbauverwaltung Baden Württemberg 1995	3980 Kfz/24 Std.	2150 Kfz/24 Std.	3990 Kfz/24 Std.	12210 Kfz/24 Std.	1510 Kfz/24 Std.
Straßenbauverwaltung Baden Württemberg 2000	3500 Kfz/24 Std.	2290 Kfz/24 Std.	4160 Kfz/24 Std.	11610 Kfz/24 Std.	1580 Kfz/24 Std.
Kommunalentwicklung Baden- Württemberg Prognose (Min.)	7600 Kfz/24 Std.	4000 Kfz/24 Std.	-	-	-
Kommunalentwicklung Baden- Württemberg Prognose (Max.)	11200 Kfz/24 Std.	5800 Kfz/24 Std.	-	-	-
Regionalverkehrsplan 2010 Straßennetzzenario zukunftsfähige Region	7900 Kfz/24 Std.	-	5400 Kfz/24 Std.	11900 Kfz/24 Std.	-
Regionalverkehrsplan 2010 Straßennetzzenario Anforderungsplanung	8100 Kfz/24 Std.	-	5700 Kfz/24 Std.	12300 Kfz/24 Std.	-
Regionalverkehrsplan 2010 Straßennetzzenario Bezugsszenario	6900 Kfz/24 Std.	-	4800 Kfz/24 Std.	14100 Kfz/24 Std.	-
Bestandaufnahme Modus Consult 2001	4000 Kfz/24 Std.	2700 Kfz/24 Std.	4100 Kfz/24 Std.	-	1800 Kfz/24 Std.
Bestandaufnahme Modus Consult 2020 Vollständige Nutzung des Gewerbeschwerpunktes	9600 Kfz/24 Std.	5000 Kfz/24 Std.	6300 Kfz/24 Std.	-	3500 Kfz/24 Std.

Tabelle 18: Übersicht der bisherigen und der prognostizierten verkehrlichen Entwicklung um den Gewerbeschwerpunkt „Geislingen-Türkheim“

Das zugrunde liegende Modell geht dabei offensichtlich von einer verstärkten Erschließung der Albhochfläche aus Richtung Geislingen aus, da für die L 1230 eine Zunahme auf max. 5.600 Kfz/24 Std. angenommen wird. Dem Autobahnanschluss scheint das Verkehrsgutachten (MODUS CONSULT GMBH 2002) demzufolge eine geringere Bedeutung zuzumessen: Von der Anschlussstelle Merklingen wurde für die L 1230 eine Verkehrszunahme von 2.200 Kfz/24 Std. im Jahr 2020 berechnet. Dies widerspricht dem ursprünglich erwarteten Vorteilsgewinn der „Autobahnnähe“, wie er in der Standortuntersuchung der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg formuliert wurde und spräche für eine Intensivierung des Verkehrsgeschehens Richtung Göppingen über die B 10. Da letztlich bislang keine verlässlichen Aussagen bezüglich der Art der in Frage kommenden Betriebe gemacht werden kann, die sich auf dem Gewerbeschwerpunkt niederlassen werden, lässt sich eine solche Annahme nur schwer wissenschaftlich fundiert begründen. Grundsätzlich ist das Kriterium „Autobahnnähe“ noch vor einer guten Erreichbarkeit mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Verkehrs bei der Standortwahl von Firmen jedoch von besonderer Bedeutung (IHK STUTTGART 2003d: 23). Speziell im Landkreis Göppingen

scheint die Autobahnnähe nach Erhebungen der IHK eine dominierende Infrastrukturanforderung zu sein: für 90 Prozent der befragten Unternehmer ist der Autobahnanschluss von zentraler Bedeutung, während nur 10 Prozent eine gute ÖPNV-Anbindung wünschen (IHK STUTTGART 2003d: 25). Unter Berücksichtigung der topographischen isolierten Lage des Standortes auf der Albhochfläche wäre auch eine Erschließung durch überregional aktive Speditionsunternehmen vorstellbar, was wiederum ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in Richtung der Bundesautobahn A 8 wahrscheinlicher machen würde. Einschränkend muss jedoch festgestellt werden, dass nach den Untersuchungen der IHK Stuttgart insbesondere Firmen im Bereich „Spedition und Logistik“ einen Gleisanschluss wünschen (IHK STUTTGART 2003d: 23). Ähnliche Anforderungen, jedoch nicht wegen den besseren Transportmöglichkeiten sondern wegen der besseren Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, stellen Firmen mit mehr als 100 Mitarbeitern. Insofern scheint der Standort Geislingen-Türkheim vor allem für Firmen mittlerer Größe (50-99 Mitarbeiter) prädestiniert, welche besonders häufig einem Autobahnanschluss einen sehr hohen Stellenwert beimessen (IHK STUTTGART 2003d: 24).

Infolge der Umsetzung der Straßenbauvorhaben nach dem BVWP 2003 ist außerdem von einer weiteren Zunahme der Straßenverkehrsfläche im Landkreis Göppingen zu rechnen. Eine Zunahme ist jedoch bereits in der aktuellen Straßenverkehrsstatistik festzustellen: betrug die Länge der überörtlichen Straßen im Landkreis Göppingen 1991 noch 489,7 km, so konnten im Jahr 2001 bereits 494,2 km gemessen werden (STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG 2003b: 3). Die Kfz-Dichte bewegte sich dabei im Jahr 2001 im Landkreis Göppingen um den Landeswert von 691 Kfz je 1.000 Einwohner. In Geislingen selbst wird der Landeswert mit 634 Kfz/1.000Ew nicht erreicht. Dies verdeutlicht, dass dort unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen auch andere Verkehrsträger das Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen können. Allerdings dominiert auch in Geislingen der motorisierte Individualverkehr (MIV) für den werktäglichen Personenverkehr bei der Betrachtung der Verkehrsverflechtungen zwischen den angrenzenden Mittelbereichen deutlich. So wurden im Jahr 1995 zwischen Geislingen und Göppingen rund 42.000 Wege je Werktag im MIV zurückgelegt. An zweiter Stelle folgte Geislingen/Kirchheim mit ca. 9.000 Wege je Werktag. Die Verflechtungen zu Stuttgart, Schorndorf und Nürtingen beschränkten sich im MIV dagegen auf rund 1.000 Wege je Werktag. Im Vergleich dazu wurden im ÖPNV in der Relation Geislingen/Göppingen dagegen nur rund 5.000 Wege/Werktag unternommen, gefolgt von Geislingen/Esslingen mit 2.000 und Geislingen/Stuttgart mit 1.000 (VERBAND REGION STUTTGART 1999: 48). Die starke Verflechtung in Richtung Göppingen wird auch beim Vergleich der mittleren Reisezeit zwischen den Mittelzentren deutlich. Die kürzeste Reisezeit im Zeitraum zwischen 15 und 19 Uhr be-

trug 1995 von Geislingen zum nächsten Mittelzentrum in der Region Stuttgart Göppingen 20 Minuten im ÖPNV bzw. 29 Minuten im MIV (VERBAND REGION STUTTGART 1999: 55). Ungünstig dürfte sich langfristig für den gesamten Planungsraum die fehlende Anknüpfung des Gewerbeschwerpunktes an das Schienennetz auswirken. Da nicht zu erwarten ist, dass sich dort lokale Einzelhändler im Außenbereich niederlassen werden sondern vielmehr eventuell verkehrsintensive Speditionen und Zulieferbetriebe der Automobilindustrie, wäre bei der Planung im Sinne eines integrierten Verkehrsmanagements gem. Plansatz 4.1.18 (Großstandorte) des LEP 2002 eine vorausschauende und verkehrsträgerübergreifende Planung erforderlich gewesen. Demnach wird eine Bündelungs-, Konzentrations- und Verbindungsfunktion nicht unterstützt, wenn bedeutende Verkehrserzeuger nicht unmittelbar diesen Verkehrswegen zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim außerhalb des verkehrlich günstig zu erreichenden regionalen logistischen Zentrums (RLZ) Göppingens liegt, das im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1995 ausgewiesen ist. Besonders ungünstig wirkt sich dabei die derzeitige unzureichende verkehrliche Erschließung durch die B 10 aus. D. h. der Erfolg des Gewerbeschwerpunktes wird maßgeblich von einer Realisation des BVWP 2003 abhängen. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist der Standort des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheim eine Kompromisslösung zwischen den Kriterien „Autobahnnähe“ und „Nähe zum Mittelzentrum Geislingen“. Ein unter MIV-Gesichtspunkten sehr gut zu erreichender Standort wäre nur direkt an der A 8 anzunehmen. Aufgrund der divergierenden Interessen der Gebietskörperschaften auf der Albhochfläche war ein solcher gemeinsamer Standort über die Regionsgrenzen hinaus jedoch nicht zu verwirklichen.

Im Rahmen einer SUP wären zwingend die übergeordneten Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsplanung zu untersuchen und schließlich auch in der Potenzialstudie zu berücksichtigen gewesen. Nach dem LEP 2002 wären dies u. a. folgende Ziele und Grundsätze:

4.1 Verkehr

4.1.1

- G Durch eine stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden. Zuordnung und Mischung der verkehrsrelevanten Raumnutzungen und Raumfunktionen sollen regional und lokal das Prinzip der kurzen Wege verfolgen.

4.1.4

- Z Innerhalb der Fernverkehrsnetze sind der Schienenverkehr und die Binnenschifffahrt entsprechend ihrer großen Transportkapazität, relativen Umweltfreundlichkeit und möglichen Entlastungswirkung für hoch belastete Verkehrskorridore nachdrücklich zu stärken.

4.1.18

- Z Anlagen und Einrichtungen mit großem Verkehrsaufkommen sollen den Verkehrswegen der Entwicklungsachsen zugeordnet werden. Sie sind durch den öffentlichen Personennahverkehr und möglichst auch durch den Güterverkehr auf der Schiene zu erschließen.

Aus dem Regionalplan und Regionalverkehrsplan für die Region Stuttgart sind bei der Untersuchung von Gewerbeschwerpunkten im Rahmen einer SUP insbesondere die im Kapitel 4.1 „Verkehrswesen“ aufgeführten Grundsätze und Ziele heranzuziehen. Dabei ist die Zuordnung eines Gewerbeschwerpunktes auf die Verkehrsnetze und Verkehrsangebote von besonderer Relevanz. Nachfolgend sind einige entsprechende Ziele und Grundsätze aufgeführt:

- G *Die Region als einheitlicher Lebens- und Wirtschaftsraum erfordert eine abgestimmte Planung und Organisation des Verkehrs. Planungen für den Personen- und Gütertransport sind nicht nur an den Mobilitätsbedürfnissen und Wirtschaftlichkeitserwägungen auszurichten, sondern auch an den Belangen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes wie schonender Umgang mit Ressourcen, sparsamer Flächeninanspruchnahme, Reduzierung von Luft- und Bodenbelastungen, Lärmschutz, Verkehrssicherheit sowie an denen des Denkmal- und Kulturschutzes.*
- G *Zur Minimierung der Inanspruchnahme und Durchschneidung von Freiräumen außerhalb der Ortslagen sowie innerhalb der Siedlungsflächen sollen im Zuge der Anlage von Neubautrassen und Umfahrungsstraßen die nicht unabdingbar benötigten Straßenflächen reduziert oder renaturiert werden. Umfahrungen sollen unter Beachtung des Immissions-schutzes ortsnahe geführt werden, um Zerschneidungseffekte zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu verringern.*
- G *Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes hat Vorrang vor dem Ausbau von Straßen und der Ausbau i. d. R. Vorrang vor der Neutrassierung.*
- G *Es soll eine Sanierung und Entlastung der Ortskerne im Verlauf regional bedeutsamer Straßenzüge angestrebt werden.*
- G *Zur Minimierung der Inanspruchnahme und Durchschneidung von Freiräumen außerhalb der Ortslagen sowie innerhalb der Siedlungsbereiche sollen im Zuge von Neubautrassen und Umgehungsstraßen die nicht unabdingbar benötigten bisherigen Straßenflächen reduziert oder renaturiert werden. Umfahrungen sollen unter Beachtung des Immissions-schutzes ortsnahe geführt werden, um Zerschneidungseffekte zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu verringern.*
- G *Das Schienenverkehrsnetz ist in seinem Leistungsvermögen sowohl auf die Belange des großräumigen Verkehrs als auch auf den Bedarf der Region als bedeutsamer Lebens- und Wirtschaftsraum abzustimmen.*

- G *Es soll ein integriertes Netz mit einer optimalen räumlichen und zeitlichen Verknüpfung der Verkehrsmittel angestrebt werden.*
- G *Gleisanschlüsse liefern einen wertvollen Beitrag zur Verlagerung von Verkehrsleistung im Güterverkehr von der Trasse auf die Schiene, indem sie direkte Transporte auf der Schiene ermöglichen. Sie sollen insofern erhalten und ausgebaut werden.*
- G *Schienenpersonennahverkehr ist vorrangig auszubauen. Dabei soll die Art der Bedienung unabhängig von der Trägerschaft die dem Bedarf entsprechende wirtschaftlichste Lösung berücksichtigen. Maßnahmen zur Verbesserung des S-Bahn, des Stadtbahn- und des Busverkehrs haben Vorrang im Bereich des Individualverkehrs.*
- G *Der weiteren Erschließung der Siedlungsbereiche in den Entwicklungsachsen sowie des Raumes zwischen den Entwicklungsachsen dient der Busverkehr. Zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs zwischen dem Kern der Region und den Siedlungsbereichen, die nicht im Einzugsgebiet des Schienenverkehrsangebotes liegen, ist die Errichtung direkter Busverbindungen anzustreben.*
- G *Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist mit systemverknüpfenden Maßnahmen auszuweiten. Hierzu werden die in der Raumnutzungskarte dargestellten Flächen insbesondere für P+R-Anlagen gesichert.*

Der Regionalplan der Region Stuttgart betont in seinen allgemeinen Grundsätzen insbesondere das Erfordernis einer abgestimmten und zusammenhängenden Verkehrsplanung im Hinblick auf die engen Beziehungen zwischen den Raumnutzungen „Wohnen und Arbeiten“. Demnach muss bei einer vorausschauenden Planung beachtet werden, dass der Anschluss zu schienengebundenen Verkehrsmittel gewährleistet ist und die Beförderungsleistungen des ÖPNV bestmöglich ausgenutzt werden. Explizit wird bei der Ausweisung von Siedlungsflächen auf den Einbezug von Haltepunkten des SPNV hingewiesen. Dieser Grundsatz einer möglichst optimalen Auslastung des Gesamtverkehrsystems ist selbstverständlich auch für die Ausweisung eines regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und der davon ausgehenden Waren- und Transportströme relevant. Eine einseitige Fixierung auf einen Autobahnanschluss würde diesen Vorgaben nicht hinreichend gerecht und müsste im Umweltbericht entsprechend thematisiert werden.

12.4 Schlussfolgerungen aus dem Planungsverfahren zum Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim für die Durchführung einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung

Wie die Naturraumbeschreibung und die sozioökonomische Gliederung des Planungsraumes Geislingen-Türkheims im Kontext zum Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, zum Regionalplan der Region Stuttgart und insbesondere zur Projekt-UVF des Bebauungsplans „Gewerbepark Schwäbische Alb“ gezeigt haben, bestehen in der Praxis zwischen planungsrechtlicher Anforderung und praktischer Umsetzung eines

Vorhabens nicht unerhebliche Unterschiede. Diese Abweichungen führen zwar nicht immer zwingend zum kategorischen Ausschluss bzw. zu einer Untersagung jeglicher Bautätigkeit im Plangebiet, sollten aber regelmäßig den verantwortlichen Entscheidungsträgern innerhalb einer SUP aufgezeigt werden, damit eine fachliche fundierte Abwägung und ein unangreifbarer Beschluss über das prüfpflichtige Vorhaben möglich sind. Eine dem Genehmigungsverfahren vorgelagerte Strategische Umweltprüfung kann hierzu wertvolle Beiträge liefern, da sie frühzeitig im Planungsprozess ansetzt. Vorteile ergeben sich insbesondere aus der übergreifenden und zusammenhängenden Betrachtungsweise auf der Ebene der Regionalplanung. Durch die SUP kann außerdem sichergestellt werden, dass die Ziele und Grundsätze der räumlichen Planung nicht nur in den jeweiligen Plänen und Programmen textlich und in zeichnerischer Form dargestellt werden, sondern auch in der Planungspraxis Anwendung finden. Gegenwärtig entsteht durch die Vorgehensweise in der Planungspraxis bei einem außenstehenden Betrachter nicht selten der Eindruck, dass die Verbindlichkeit planungsrechtlicher Schutzgebietsausweisungen sehr stark vom jeweiligen planungspolitischen Kalkül abhängt. Da die fachgutachtlichen Beiträge im Rahmen der verschiedenen Zulassungsverfahren im Auftrag des Vorhabensträgers erstellt werden, sind die hieraus resultierenden Unterlagen für die umweltrechtliche Bewertung außerdem oftmals von dessen Interessen geprägt. Indem die Umweltprüfung mit der Einführung einer SUP auf mehreren Planungsebenen zu erfolgen hat, dürfte die gegenseitige Kontrollfunktion der unterschiedlichen Planungsbehörden jedoch gestärkt werden. Maßgeblich trägt hierzu das Scoping bei, in dem auch Behörden vorgelagerter Planungsebenen zum Vorhaben Stellung beziehen können. Hierdurch kann auch die Steuerungswirkung der höherstufigen Pläne und Programme gesteigert werden. Die Ziele und Grundsätze der räumlichen Planung können damit die einzelnen Planungsebenen bis zur Bauleitplanung besser durchdringen. Durch die Koordination über die verschiedenen Planungsebenen hinweg kann außerdem eine inhaltliche Schwerpunktsetzung der Umweltprüfung in Abhängigkeit von der Belastungsintensität eines Vorhabens und der Empfindlichkeit des Eingriffortes erfolgen. Außerdem erstreckt sich durch die Einführung einer SUP zukünftig die Umweltprüfung zwangsläufig über einen längeren Planungszeitraum. Kartierungen, Messungen oder ähnlich zeitintensive Maßnahmen können zukünftig somit ebenfalls effizienter auf die individuellen Erfordernisse abgestimmt werden. Der Arbeitsumfang eines Planungsverfahrens muss durch eine SUP dabei nicht zwangsläufig insgesamt größer werden. Je besser die verschiedenen Planungsbehörden miteinander zusammenarbeiten und je eindeutiger die Aufgaben- und Kompetenzbereiche getrennt sind, umso größer erscheint die Wahrscheinlichkeit, dass in Einzelfällen sogar ein Zeitvorteil gegenüber der bisher gesetzlich normierten Vorgehensweise möglich ist. Durch die SUP wird eine bessere Vernetzung der staatlichen Umweltbehörden erforderlich. Fort-

schrittliche Planungsstellen könnten zukünftig auch vermehrt den Einbezug wissenschaftlicher Einrichtungen oder von Naturschutzverbänden zur Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen in Betracht ziehen. Wird beispielsweise frühzeitig eine vernünftige Alternative gefunden und den nachfolgenden Planungsebenen sowie der Öffentlichkeit vorgestellt, kann diese nicht nur zur besseren Akzeptanz einer Planung, sondern auch zu einer schnelleren Realisierung eines Vorhabens beitragen. Aus diesem Grund erscheint es dringend erforderlich, die Alternativendiskussion auf der Ebene der Regionalplanung intensiv und fachlich fundiert zu führen. Bei der Ausweisung eines regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen kann sich im Zuge der Alternativenprüfung außerdem die Erfordernis der Einbeziehung ökonomischer und sozialer Aspekte ergeben. Ob dann eine intensive Alternativenprüfung auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nur in einer Kurzdarstellung erfolgen kann, wie sie die SUP-RL mindestens fordert, erscheint sehr fraglich. Der Darstellungsumfang einer Alternativenprüfung im Umweltbericht einer SUP sollte sich vielmehr an den regionalen Begebenheiten und den plan- bzw. programmspezifischen Erfordernissen sowie Auswirkungen orientieren. Auf der Ebene der Regionalplanung erscheint es bei raumbedeutsamen Ausweisungen sehr sinnvoll, über eine Kurzdarstellung hinaus im Einzelfall eine umfangreiche Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Planungsvarianten vorzunehmen. Dies betrifft gerade regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Dagegen können spezifische Fachgutachten zu quantifizierbaren Umweltauswirkungen von der Ebene der Regionalplanung i. d. R. auf die Ebene der Bauleitplanung abgeschichtet werden, da diese in der frühen Planungsphase meist nicht hinreichend sicher prognostiziert werden können. Da die Alternativendiskussion innerhalb einer Projekt-UVP nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch das Fallbeispiel Geislingen-Türkheim gezeigt hat, kaum oder überhaupt nicht stattfindet, bietet sich eine solche Arbeitsteilung zwischen Regional- und Bauleitplanung förmlich an.

Hervorgehoben werden muss jedoch für das gewählte Fallbeispiel Geislingen-Türkheim, dass der Verband Region Stuttgart im Vergleich zu den übrigen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, was insbesondere die Ausstattung mit finanziellen Mitteln und Fachpersonal betrifft, eine Sonderstellung einnimmt. Zahlreiche Regionalverbände haben dagegen erhebliche Schwierigkeiten, bereits ohne SUP ihre Regionalpläne zeitnah fortzuschreiben. Außerdem erreichen nicht alle Regionalpläne eine Aussageschärfe und Verbindlichkeit, wie der des Verbands Region Stuttgart. Fraglich bleibt an dieser Stelle, ob aus einer SUP zu einem weniger verbindlichen Regionalplan überhaupt ein effektiver Nutzen gezogen werden kann. Nur wenn ein Regionalverband über seinen Regionalplan auch eine aktive Steuerung der Siedlungsentwicklung betreibt, kann eine SUP sinnvolle

Ergebnisse liefern. D. h. der Mehrwert einer SUP steigt und fällt mit der Qualität eines Regionalplanes. Nutznießer können bei einer fachlich fundierten SUP mit qualitativ verwertbaren Aussagen die Vorhabensträger auf der Ebene der Bauleitplanung sein, sofern wesentliche Teile des Umweltberichtes in den der Projekt-UVP übernommen werden können. Wird jedoch der Alternativenprüfung einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung ein besonderer Stellenwert beigemessen und werden dagegen Fachgutachten abgeschichtet, dürfte sich auch der direkte Nutzenvorteil eines Vorhabensträgers im Wesentlichen auf eine vereinfachte Standortsuche begrenzen, da bislang in der Projekt-UVP nur anderweitig geprüfte Lösungsmöglichkeiten genannt werden mussten. Allerdings sollte der Vorteilsgewinn einer qualitativ fundierten Alternativenprüfung durch die Regionalplanung nicht unterschätzt werden. Insbesondere Großunternehmen führen selbst teilweise intensive Standortbewertungsverfahren durch, die beträchtliche Kosten verursachen. Neben dem Nachhaltigkeitsprinzip scheint insbesondere aus diesem Grund der Einbezug ökonomischer, sozialer und ökologischer Aspekte im Rahmen der Alternativenprüfung angeraten. Soll aus einer SUP auch ein finanzieller Gewinn für eine Region resultieren, bietet sich deshalb auch der frühzeitige Einbezug der regionalen und kommunalen Einrichtungen der Wirtschaftsförderung an. Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen die eine solche umfangreiche Alternativenprüfung durchlaufen haben, können weitaus besser vermarktet werden und sich darüber hinaus auch einem regionalen Vergleich stellen. Im Idealfall wäre es durchaus vorstellbar, dass eine solche Standortsuche innerhalb einer SUP auch in Kooperation mit potenziellen Investoren geführt wird.

Eingeschränkt werden muss jedoch, dass eine solche Standortsuche oder Alternativenprüfung für raumbedeutsame Vorhaben mit dem Ziel der Gewinnung international agierender Konzerne in der Planungspraxis eher die Ausnahme darstellen wird. Allerdings ist es auch zu kurz gegriffen, wenn man die aus einer SUP resultierenden Untersuchungen als Zusatzbelastung begreift. Eine SUP muss nicht mehr Arbeit verursachen, sie stellt vielmehr das geeignete Verfahren dar, die bisher geleisteten Arbeiten der Regionalplanung der Öffentlichkeit transparent zu machen. Eine in diesem Sinne verstandene SUP kann folglich auch dazu beitragen, die Qualität und die Akzeptanz der Regionalplanung zu stärken.

13 Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Wie die einführende Darstellung der bestehenden planungsrechtlichen Verfahren und Instrumente zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen gezeigt hat, können erst mit der Einführung einer Strategischen Umweltprüfung im Vorfeld der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren negative und positive Umweltfolgen eines Plans oder Programms frühzeitig im Planungsprozess festgestellt und den verantwortlichen Entscheidungsträgern aufgezeigt werden (vgl. Kapitel 2). Bei der Ausweisung regionalbedeutsamer Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen auf der Ebene der Regionalplanung werden unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen die Umweltfolgen erst im Rahmen der Bauleitplanung hinreichend untersucht und in einem Umweltbericht systematisch dokumentiert. Infolge der Einführung einer vorgelagerten Umweltprüfung kann somit erheblichen Umweltfolgen wirksam vorgebeugt werden. Bedenklich stimmt jedoch, mit welcher Skepsis die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger der Strategischen Umweltprüfung begeben. Die Skepsis gegenüber der SUP wurde nicht nur von zahlreichen Vertretern der Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene formuliert, sondern zeichnet sich auch in der zögerlichen Umsetzung durch die derzeitige Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland ab. Wenngleich in Deutschland der erste SUP-Stammgesetzentwurf am 29.07.2003 vorlag, darf bezweifelt werden, ob diese vorläufige Fassung insbesondere im Hinblick auf die Alternativenprüfung richtlinienkonform ist. Deutlich wird an dieser Entwurfsfassung, dass die Bundesregierung eine Minimalumsetzung der SUP-RL anstrebt. Erheblich über die EU-Richtlinie hinausgehende gesetzliche Vorgaben sind zur Zeit nicht zu erwarten. Nicht das Ergebnis, das mit Hilfe des Instrumentes SUP erzielt werden kann, scheint bei der Umsetzung im Blickfeld der politischen Akteure zu stehen, sondern das Ziel, die EU-Richtlinie möglichst eng auszulegen. Auch die Bundesländer scheinen zumindest derzeit nicht bereit dazu, vom Standpunkt der Wirksamkeit des Instrumentes SUP zu argumentieren. Die Bundesländer sind „an einer sich auf das Notwendigste beschränkende Umsetzung interessiert, die dabei aber zugleich effektiv und handhabbar sein sollte“ (EVERS 2003: 535).

Auf der Ebene der Regionalplanung besteht in Deutschland erst mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung am 21.07.2004 die gesetzliche Verpflichtung, eine adäquate Umweltprüfung vorzunehmen. Wenngleich bereits bei der Ausweisung des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheim seitens des Verbands Region Stuttgart in Kooperation mit der Großen Kreisstadt Geislingen im Vorfeld der Planung eine freiwillige Standortuntersuchung durchgeführt wurde, beinhaltet diese keine Alternativenprüfung mit mehreren Standortvorschlägen bzw. Standortvarianten, wie sie zu-

künftig nach der SUP-RL erforderlich sein wird. Die inhaltliche Ausgestaltung der Standortuntersuchung der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg legt vielmehr den Schluss nahe, dass das Plangebiet bei Türkheim auf der Schwäbischen Alb bereits im Vorfeld angedacht war und durch das vom VRS beauftragte Gutachten lediglich untermauert wurde. Diese Vorgehensweise mag für eine kommunale Standortsuche hinlängliche Resultate liefern, bei der Ausweisung regionalbedeutsamer Schwerpunkte durch die Regionalplanung führt sie aber regelmäßig zu unbefriedigenden Ergebnissen. Eine Standortsuche kann sich auf der Ebene der gemeindeübergreifenden Regionalplanung nicht allein auf das administrative Gebiet einer Gemeinde beschränken, sondern muss zumindest einen Mittelbereich oder einen Landkreis umfassen. Nur in diesem Fall ist es gewährleistet, dass sich die SUP als effektives Instrument in der Raumplanung etablieren und von der frühzeitigen Berücksichtigung umwelterheblicher Auswirkungen auch ein Nutzen gezogen wird. Beschränkt sich eine Standortsuche auf der Ebene der Regionalplanung auf die administrativen Grenzen einer Gemeinde, kann nicht angenommen werden, dass die Vorgabe der Ermittlung vernünftiger Alternativen gem. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL erfüllt ist.

Zu erwarten ist deshalb, dass sich die in der SUP-RL vorgeschriebene Alternativenprüfung positiv auf die vorbereitende Standortsuche und Standortfindung auf der Ebene der Regionalplanung auswirken wird (vgl. Kapitel 8.3.4.6). Sie gewährleistet, dass fortan vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Eine einseitige Fixierung einer Standortsuche durch die Regionalplanung auf einen Standort innerhalb einer Gemeinde ist demzufolge innerhalb der Alternativenprüfung nach der SUP-RL nicht möglich. Einschränkend muss jedoch festgestellt werden, dass auch die SUP-RL keinen methodischen Mindeststandard bei der Alternativenprüfung normiert und zudem nach deren Anhang 1 lediglich eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, erforderlich ist. Auf der Ebene der Regionalplanung ist diese Einschränkung der SUP-RL bedauerlich, da so ihre strategische Steuerungsfunktion im Vorfeld der örtlichen Planung in der Praxis vom Willen und Einsatz der jeweils zuständigen Behörden abhängt.

Der Nutzen und die Effizienz einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung stehen auch in Abhängigkeit zur Aussageschärfe und zur Steuerungswirkung eines Regionalplanes. Der Regionalplan des Verbands Region Stuttgart nimmt dabei in Baden-Württemberg eine Sonderstellung ein. Zahlreiche Regionalpläne in Baden-Württemberg werden dagegen nur sehr unregelmäßig fortgeschrieben. Zudem erreicht der Großteil der Regional-

pläne auch nicht die Verbindlichkeit, die eine aktive Steuerungswirkung voraussetzen würde. Ob sich eine SUP-Pflicht in diesen Fällen günstig auf den Aktualisierungszyklus der Regionalpläne auswirken wird, erscheint fraglich. Insofern steht auch die Übertragbarkeit des gewählten Fallbeispiels Geislingen-Türkheim unter Vorbehalt. Umfangreiche Untersuchungen wie sie im Rahmen dieser Arbeit durchgeführt wurden, sind nur erforderlich, wenn die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung von hinreichender Verbindlichkeit sind. Unverbindliche Absichtserklärungen und reine Willensbekundungen eines Regionalplanes in einer SUP zu untersuchen, ist regelmäßig nicht erforderlich. Nach der SUP-RL enthält der Umweltbericht nur Angaben, die vernünftiger Weise verlangt werden können (Art. 5 Abs. 2 SUP-RL). Außerdem können bei der Erstellung des Umweltberichtes alle relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden. Unbestimmte Ziele und Grundsätze der Landes- bzw. der Regionalplanung dürften i. d. R. diese Relevanz nicht entfalten.

Der Praxistest einer SUP anhand des Fallbeispiels Geislingen-Türkheims hat außerdem gezeigt, dass Vorhaben auf der Ebene der Regionalplanung meist noch nicht hinreichend spezifiziert sind, um quantitativ belegbare Umweltauswirkungen wissenschaftlich seriös nachzuweisen (vgl. Kapitel 12). Auf der Ebene der Regionalplanung stehen in diesem Fall vielmehr die Alternativenprüfung und die Standortsuche im Zentrum der Untersuchung. Im Rahmen dieser Arbeit wurde mangels vorliegender alternativer Standorte aus der Standortuntersuchung der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg und aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan des „Gewerbeparks Schwäbische Alb“ eine GIS-gestützte Alternativenprüfung vorgenommen (vgl. Kapitel 10). Gestützt wurde diese automatisierte Standortsuche auf Komponenten eines methodischen Konzepts aus dem Jahr 1999 (vgl. DOMHARDT; HILLIGARDT 1999). Dieses Konzept wurde jedoch inhaltlich der Fragestellung der vorliegenden Arbeit angepasst und insbesondere um sozioökonomische Kriterien erweitert. Der Einbezug wirtschaftlicher Aspekte, wie beispielsweise des Gewerbesteuerhebesatzes, ist bei einer Ausweisung eines regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunktes und einer stringenten Auslegung der SUP-RL erforderlich, da nur in diesem Fall gewährleistet ist, dass vernünftige Alternativen in der Standortsuche ermittelt werden. Eine alleinige Konzentration auf Umweltaspekte oder Kriterien der Erreichbarkeit würde dieser Prämisse des Art. 5 Abs. 1 SUP-RL nicht gerecht. Speziell bei Standorten für Gewerbegebiete sind vielmehr Faktoren einzubeziehen, die auch für potenzielle Investoren maßgebend sind. Sie müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu ökologischen und sozialen Aspekten stehen. Dies ergibt sich auch aus dem Gebot der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Art. 1 SUP-RL. Das Gebot der Nachhaltigkeit verpflichtet jegliches staatliche Handeln zu einem übergreifenden Ansatz, der neben ökologischen

und ökonomischen auch soziale Belange prinzipiell gleichrangig erfasst (ERBGUTH 2003: 321). Wenngleich die Alternativenprüfung innerhalb einer SUP zwar neben ökologischen auch soziale und ökonomische Aspekte umfassen muss, um als vernünftig im Sinne der SUP-RL erscheinen zu können, bezieht sich die für den Umweltbericht geforderte Kurzdarstellung lediglich auf den umweltspezifischen Teil. Nach Anhang 1 lit. h) umfasst die Beschreibung der Alternativenprüfung im Umweltbericht nur die Umweltprüfung. D. h. sozioökonomische Aspekte sind rechtlich zwingend nur bei den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen anzugeben, nicht aber in der methodischen Beschreibung. Bei dieser Beschreibung liegt der Schwerpunkt eines Umweltberichtes einer SUP zweifelsfrei bei den Umweltbelangen. In der SUP werden, wie in der Projekt-UVP, ökologische Aspekte nicht gegenüber ökonomischen oder sozialen aufgewogen. Die in Frage kommenden vernünftigen Alternativen werden auch in einer SUP nur aus umweltfachlicher bzw. ökosystemarer Sicht bewertet. Die Gründe für die Wahl der vernünftigen Alternativen sind jedoch in der SUP umfassend darzustellen, aber unabhängig von der umweltfachlichen Bewertung. Auf das Fallbeispiel Geislingen-Türkheim und die GIS-gestützte Alternativenprüfung bezogen würde dies bedeuten, dass die Trennung zwischen umweltfachlichen und ökonomischen bzw. sozialen Aspekten deutlich sein muss. Die Eignungsklassen stellen in diesem Fall die umweltfachliche Ermittlung, Beschreibung und Bewertung dar. Aus den spezifischen Eignungswerten begründet sich hingegen die Wahl der geprüften Alternativen.

Der Zeitvorteil der exemplarisch durchgeführten Standortsuche war durch den Einsatz eines GIS beträchtlich. Durch die Vielzahl der zugrunde gelegten gewichteten Standortfaktoren, wie beispielsweise der Hangneigung des Gewerbesteuerhebesatzes oder der Nähe zu Bundesfernstraßen, wäre eine Standortsuche ohne Einsatz eines GIS nicht mehr vorstellbar. Die meisten Regionalverbände und Umweltbehörden sind zwischenzeitlich mit einem Geographischen Informationssystem ausgestattet und ein Großteil der erforderlichen Geodaten steht in digitaler Form zur Verfügung. Insofern handelt es sich bei einer GIS-gestützten Alternativenprüfung im Sinne des Art. 5 SUP-RL um eine aktuelle Prüfmethode, deren Einsatz vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann. Zwischenzeitlich haben Geographische Informationssysteme außerdem einen technischen Stand erreicht, der eine intuitive Bedienung ermöglicht. Das Hauptaugenmerk kann demzufolge stärker auf die Verwendung geeigneter Indikatoren und Geodaten, als auf den Einsatz und die Bedienung des GIS gerichtet werden. Die meiste Arbeitszeit musste im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch in die Datenbeschaffung investiert werden. Leider existieren zwischen Wissenschaft und behördlicher Seite keine hinreichenden Strukturen, die einen automatisierten Datenzugriff ermöglichen.

Ein zentraler Teil der Arbeit war außerdem die Darstellung der wichtigsten Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung für regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (vgl. Kapitel 11). Wenngleich die SUP-RL lediglich eine Kurzdarstellung der Umweltziele fordert, bietet sich eine weitergehende Untersuchung auf der Ebene der Regionalplanung an. Sie gewährleistet, dass nicht nur die Konformität zu anderen Planungsebenen sichergestellt ist, sondern gibt auch wichtige Hinweise für den weiteren Untersuchungsbedarf. Durch die zeitliche und räumliche Auflösung wichtiger Indikatoren, wie z. B. des Pendlersaldos, der Arbeitsplatzdichte oder aber des Schuldenstands pro Einwohner, lassen sich nicht nur Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen benachbarter Kommunen aufzeigen, sondern auch erhebliche Umweltauswirkungen abschätzen. Problematisch bleibt auf der Ebene der Regionalplanung, dass sich die konkreten Auswirkungen als Folge der Ausweisung eines regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nur bedingt wissenschaftlich seriös quantifizieren lassen, so lange nicht bekannt ist, welche Unternehmen sich vor Ort tatsächlich niederlassen werden. Allein aus der Lage und der Größe eines Gewerbeschwerpunktes sind quantitative Aussagen nur bedingt abzuleiten. Insofern stehen auch die verkehrlichen Berechnungen, die im Vorfeld der Standortausweisung im Auftrag des VRS bzw. der Großen Kreisstadt Geislingen durchgeführt wurden, unter Vorbehalt. Dementsprechend bietet es sich an, Fachgutachten, deren Ziel der quantifizierte Nachweis erheblicher Umweltauswirkungen ist, i. d. R. auf die Bauleitplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren abzuschichten und im Gegenzug auf den vorgelagerten Planungsebenen die Alternativenprüfung zu intensivieren.

Ziel der Arbeit war nicht, konkrete Auswirkungen des gewählten Fallbeispiels auf die in der SUP-RL aufgeführten Schutzgüter nachzuweisen bzw. die Erheblichkeit des Eingriffes im Nachhinein zu bewerten. Zum einen ist die Ausweisung des regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunktes bei Geislingen-Türkheim rechtskräftig und zum anderen wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ein Umweltbericht im Zuge der Projekt-UVP erstellt, aus dem entsprechende Hinweise bereits hervorgehen. Verdeutlicht werden sollten vielmehr die verfahrenstechnische Unterschiede zu bestehenden Planungsinstrumenten und der spezifische Untersuchungsgegenstand einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung. Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit zeigt deutlich die unterschiedliche inhaltliche Zielsetzung einer SUP auf der Ebene der Regionalplanung im Vergleich zu einer Projekt-UVP auf der Ebene der Bauleitplanung, aber auch gemeinsame Schnittmengen (vgl. Kapitel 9). Auf der Ebene der Regionalplanung stehen strategische Überlegungen im Vordergrund der Untersuchung. Hinterfragt werden muss auch der Bedarf der

Planung im Rahmen der Alternativenprüfung unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Die Folgen für den Umweltzustand bei einer Nichtdurchführung eines Plans oder Programms sind im Umweltbericht darzustellen. Auf der Ebene der Bauleitplanung sollten dagegen technische Alternativen und deren konkrete Auswirkungen auf die Umwelt untersucht werden. Soweit erforderlich, sollten entsprechende Fachgutachten an Ingenieur- oder Planungsbüros in Auftrag gegeben werden. In jedem Fall ist ein intensiver Austausch mit den betreffenden Gemeinden und den Behörden der Fachplanungen unumgänglich. Insbesondere im Hinblick auf die Eingriffsregelung und der bereits in der SUP der Regionalplanung zu bestimmenden Ausgleichsmaßnahmen ist eine effektive Abstimmung bereits im Scoping anzustreben. Es bietet sich demzufolge für die Regionalplanung an, langfristige Konzepte wie regionale Flächenpools auszuarbeiten und eventuell eine freiwillige EMAS II Zertifizierung ausgewählter Gewerbestandorte anzustreben (vgl. Kapitel 5). Die Überwachung kann in diesem Fall innerhalb des jährlichen Begutachtungszyklusses und der Aktualisierung der Umwelterklärung durch den zur EMAS II-Zertifizierung berechtigten Umweltgutachter erfolgen. Damit wäre auch dem bisherigen Manko der Eingriffsregelung entgegengetreten, sich von der Kompensationspflicht „freikaufen“ zu können. Die Kostenbelastung wie die materielle Kompensationspflicht blieben in diesem Fall beim Eingriffsverursacher. Im Falle des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheims wäre der Eingriffsverursacher nicht der Verband der Region Stuttgart, sondern die Unternehmen, die sich auf einem zertifizierten Standort niederlassen. Diese könnten im günstigsten Fall aus ihrer Kompensationspflicht über eine EMAS II-Zertifizierung einen Vorteil ziehen - ein funktionierendes Marketing vorausgesetzt. Zur besseren Wirksamkeitskontrolle sollte die Überwachung der Kompensationsmaßnahmen in Anlehnung an das Konzept der „Balanced Scorecard“ unter Verwendung nachvollziehbarer Umweltkennzahlen (DIN 14031) erfolgen. Hierdurch ließe sich insbesondere die in Art. 10 SUP-RL vorgeschriebene Überwachung effizient und für alle Beteiligten kostengünstig durchführen. Gleichzeitig wäre gewährleistet, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht nur technisch, sondern auch sinnvoll umgesetzt werden. Eine Kopplung von SUP und EMAS II würde auch dazu führen, dass im Falle unvorhergesehener Auswirkungen die Planungsträger im Eigeninteresse Abhilfemaßnahmen ergreifen, um weiterhin das EMAS II-Logo tragen dürfen. Da die SUP-RL selbst keine Rechtsfolgen für den Fall vorsieht, wenn keine Maßnahmen gegen unvorhergesehene negative Auswirkungen ergriffen werden, würde eine Überwachung im Zuge einer EMAS II einer Überwachung zum Selbstzweck vorbeugen.

Hinsichtlich des „neuen“ Schutzgutes Biodiversität muss festgestellt werden, dass bei hinreichender Berücksichtigung der bestehenden Schutzgebietsausweisungen und insbesondere der FFH-Gebiete auf der Ebene der Regionalplanung die Vorgaben der SUP-RL im Wesentlichen erfüllt sein dürften (vgl. Kapitel 8.3.4.2 und 12.1.2). Allerdings besteht, was das Schutzgut biologische Vielfalt und die Wechselwirkungen betrifft, zukünftig weiterer Forschungsbedarf. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch aus den so genannten potenziellen FFH-Gebieten. Insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht dürften im Bereich des Albraufes zwar zahlreiche vorliegen, aber nicht im Natura 2000 Netz integriert sein. Untersuchungen auf mögliche Auswirkungen einer Beeinträchtigung der genetischen Vielfalt, wie sie sich aus der Biodiversitätskonvention ergibt, dürften auf Ebene der Regionalplanung zu weit führen und keine Angaben sein, die vernünftiger Weise verlangt werden können. Die Abschätzung mutagener Folgen einer Planung dürfte auf der Ebene der Regionalplanung i. d. R. nicht hinreichend absehbar sein, und sollte auf die Bauleitplanung abgeschichtet werden. Sind im Einzelfall jedoch Folgen auf die genetische Vielfalt bereits auf der Ebene der Regionalplanung ersichtlich, müssen im Umweltbericht auch hierzu Angaben gemacht werden.

Da im Falle einer SUP-pflichtigen Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung eines Regionalplanes ab dem 21.07.2004 auch frühzeitig eine öffentliche Auslegung des Umweltberichtes gem. SUP-RL erfolgen muss, ist außerdem eine Stärkung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit zu erwarten (vgl. Kapitel 8.3.6). Besonderes geeignet erscheint die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erfassung und Integration nicht unmittelbar monetarisierbarer bzw. quantifizierbarer Aspekte, wie beispielsweise kulturelle Wertvorstellungen, historische Traditionen oder Imagefragen. Im Falle des Gewerbeschwerpunktes Geislingen-Türkheims wäre, wie die GIS-gestützte Gewerbeflächenpotenzialanalyse gezeigt hat, ein Standort direkt an der Bundesautobahn A 8 aus rationalen Erwägungen zu bevorzugen. Das Fallbeispiel Geislingen-Türkheim hat jedoch auch verdeutlicht, dass sich solche nahe liegenden Alternativen in der Praxis aufgrund von unterschiedlichen Auffassungen oder historisch bedingten Differenzen zwischen den Gemeinden nicht immer ohne Weiteres auch praktisch umsetzen lassen. In der Planungspraxis haben sich bereits in der Vergangenheit in solchen Fällen moderierte Verfahren zur Konfliktlösung im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt (BONGHARDT 1999 und BECKMANN; KECK 1999). Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge einer SUP kann in Form von solchen „Planungszellen“ oder „Runden Tischen“ eine Plattform für einen offenen Dialog mit der Bevölkerung und bei den Planungsträgern das erforderliche Problembewusstsein geschaffen werden.

Das Fallbeispiel „Geislingen-Türkheim“ hat außerdem gezeigt, dass es durchaus sinnvoll wäre, auch Politiken einer SUP zu unterziehen (vgl. Kapitel 12.2.3). Der Gewerbeflächenbedarf Geislingens resultiert im Wesentlichen aus dem kontinuierlich zurückgehenden Gewerbesteueraufkommen der Großen Kreisstadt. Gleichzeitig ist die Kreisumlage im Landkreis Göppingen in den letzten Jahren stark angestiegen. Konnte vor einigen Jahren mit dem Gewerbesteueraufkommen die fällige Kreisumlage vollständig finanziert werden, war dies bedingt durch die konjunkturelle Entwicklung in den letzten Jahren nicht mehr möglich. In anderen Worten ausgedrückt bedeutet dies, dass in den bestehenden Gewerbeflächen nicht mehr genügend Einnahmen erzielt werden, um einen ausgeglichenen Kommunalhaushalt vorlegen zu können. Mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen wird auf der politischen Ebene die Erwartung verbunden, die örtliche Wirtschaft zu stärken und neue Impulse zu setzen. Fraglich bleibt jedoch, ob dieser Weg langfristig zu dem gewünschten Ziel einer nachhaltigen Haushalts- und Finanzsicherung führen wird. Angesichts der einseitigen strukturellen Dominanz des verarbeitenden Gewerbes im Mittelbereich Geislingen besteht dort eine ausgesprochen hohe Konjunkturanfälligkeit. Durch die voranschreitende Automatisierung in diesem Sektor werden langfristig eher ein weiterer Beschäftigungsrückgang und eine weitere Standortverlagerung ins Ausland zu erwarten sein. Daran wird sich auch kurzfristig nichts durch den regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkt Geislingen-Türkheim ändern, da dieser aufgrund der planungsrechtlichen Einschränkungen nicht unmittelbar zu einer Stärkung des schwach entwickelten Dienstleistungssektors Geislingens beitragen kann. Einzelhandelsaktivitäten sind nach dem Bebauungsplan und den Zielen des VRS in regionalbedeutsamen Schwerpunkten im Außenbereich nur in eingeschränktem Umfang zulässig. Insbesondere eine Förderung des Dienstleistungssektors könnte in Geislingen jedoch zu einem Abbau des Tertiärisierungsdefizits, zu einer Belebung der lokalen Wirtschaft und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Landkreis Göppingen beitragen. Im Vergleich zum Mittelzentrum Göppingen leidet Geislingen gegenwärtig unter einem erheblichen Kaufkraftabfluss. Die wirtschaftliche Konsolidierung ist damit in einem ausgesprochen hohen Maß von den Gewerbesteuerereinnahmen des produzierenden Gewerbes abhängig. Die negativen Kommunal Finanzen sind weniger ein Problem einer mangelnden Flächenverfügbarkeit für das produzierende Gewerbe oder einer unbefriedigten Nachfrage, sondern resultieren vielmehr aus den finanz- und konjunkturpolitischen Rahmenbedingungen. Die politische Strategie hinter der Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist es vielmehr, innerhalb einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung über ein Angebot eine Nachfrage zu induzieren. Die Politiken erzeugen damit in Geislingen in indirekter Form erhebliche Umweltauswirkungen. Allerdings sind Politiken grundsätzlich von einer Prüfpflicht nach der SUP-RL ausgenommen. Auch in der Alternativendiskussion einer SUP dürften diese politischen Belange in der Praxis

kaum thematisiert werden, wengleich die SUP-RL hierfür offen ist. Im Sinne der SUP-RL würde auch eine vernünftige Alternative vorliegen, wenn geplant werden würde, die wirtschaftliche Effizienz in den bestehenden Gewerbegebieten wieder zu erhöhen. Insofern wäre es konsequent, wenn die SUP-RL bei ihrer nächsten Revision um die Prüfpflicht von Politiken mit erheblichen Umweltauswirkungen ergänzt werden würde. Der Vergleich zu anderen Ländern hat außerdem gezeigt, dass dort eine Prüfpflicht politischer Entscheidungen bereits besteht bzw. geplant wird. U. a. wird beispielsweise seitens der WTO eine Strategische Umweltprüfung bei Handels- und Finanzierungsentscheidungen diskutiert. Die Weltbank setzt sich im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit für eine Strategische Umweltprüfung bei der Kreditvergabe ein. Auch die Biodiversitätskonvention fordert eine Umweltprüfung von Politiken. Selbst auf der Ebene der Europäischen Union wurde die Einbeziehung von Politiken bei der Ausarbeitung der SUP-RL in Erwägung gezogen. Seit 2003 gilt außerdem für alle Politiken der EU, dass die Europäische Kommission ein „Impact Assessment“ durchzuführen hat. Insofern ist auf der Ebene der Mitgliedstaaten als langfristiges Ziel auch die Einbeziehung von Politiken in eine SUP durchaus realistisch. Allerdings ist eine kurzfristige Ausdehnung des Anwendungsbereiches der SUP derzeit noch nicht absehbar, da in diesem Bereich Erfahrungen und konkrete Forschungsergebnisse noch nicht in hinreichendem Maße vorliegen. In der Forschung und in der Praxis müssen zunächst einmal Erfahrungen mit der SUP für Pläne und Programme gesammelt werden. Wie die Umsetzung der Projekt-UVP gezeigt hat, können hierfür mehrere Jahrzehnte veranschlagt werden. Zu hoffen bleibt, dass sich die SUP nicht nur zu einem weiteren Prüfverfahren in der Reihe der bestehenden entwickelt. Wünschenswert wäre vielmehr, dass durch die SUP das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung vorangetrieben, der Partizipationsgedanke gestärkt und nicht zuletzt die Qualität von Umweltprüfungen insgesamt gefördert werden könnte.

14 Literaturverzeichnis:

ADAM, K.; NOHL, W.; VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Düsseldorf.

ALBERT, D. (1995): Die UVP-Richtlinie - das ungewollte Kind? Ein Rückblick auf die europäische Umweltpolitik. In: UVP-report, H. 03, S. 132-133.

ALLMENDINGER, R. (2003): Die WMF hat sich trotz außerordentlich ungünstiger Rahmenbedingungen positiv entwickelt. In: Die Aktiengesellschaft, H. 08, Beilage.

ANGER, C. (2004): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Kompensationspools. In: UPR, H. 01, S. 7-12.

ARBEITSAMT GÖPPINGEN (HRSG., 2003): Der Arbeitsmarkt 2002, Göppingen.

ARBTER, K. (2001): Strategische Umweltprüfung Wiener Abfallwirtschaftsplan - eine SUP am runden Tisch. In: UVP-report, H. 03, S. 151-155.

AUSSCHUSS FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (1999): Beschlussempfehlung zu dem Antrag der Fraktion der FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verkehr. Landtag von Baden-Württemberg. 12. Wahlperiode Drucksache 12/3716 - Integration der Güterverkehrsträger: Errichtung überregionaler Güterverkehrszentren (GVZ) und regionaler logistischer Zentren (RLZ). Stuttgart.

BATTIS, U.; KRAUTZENBERGER, M.; LÖHR, R.-P. (2001): Die Umsetzung des neuen UVP-Rechts in das Baugesetzbuch. In: NVwZ, H. 09, S. 961-968.

BAUMANN, K. (2001): Bestimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) bei der Strategischen Umweltprüfung in der Regionalplanung. Universität Kaiserslautern. (Unveröffentl. Diplomarbeit).

BAUMGÄRTNER, S. (2001): Der ökonomische Wert der biologischen Vielfalt. In: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.): Warum brauchen wir einen flächendeckenden Biotopverbund? Grundlagen zum Verständnis der biologischen Mannigfaltigkeit, ihrer ökologischen Bedeutung und der Verpflichtung des Menschen, dem dramatischen Artensterben entgegen zu wirken (Laufener Seminarbeiträge). Laufen.

BAUSEWEIN, A. (2001): Verknüpfung der Bauleitplanung mit dem kommunalen Öko-Audit und Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung - dargestellt am Beispiel der Gemeinde Riedstadt. Universität Darmstadt (unveröffentl. Diplomarbeit).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG., 1999): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bayreuth.

BECKER, R. ET AL. (2003): Sozialstrukturbericht für die Region Stuttgart - Anhang Regionale Grundlagen und Kennziffern. Stuttgart.

BECKMANN, J.; KECK, G. (1999): Beteiligungsverfahren in Theorie und Anwendung, Stuttgart.

BERNER, K. (2000): Der Habitatschutz im europäischen und deutschen Recht. 1. Aufl., Baden-Baden.

BETZHOLZ, T.; WÖLLPER, F. (2003): Flächennutzung nach neuer Gebietskulisse des Landesentwicklungsplans 2002. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, H. 09, S. 47-52.

BEZIRKSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE STUTTGART (HRSG., 2000): Würdigung Naturschutzgebiet „Vögelestal und Oberes Lontal“. Stuttgart.

BLASER, D. (HRSG., 2003): Stadt Geislingen: Interkommunales Gewerbegebiet bei Geislingen - Türkheim. Umweltbericht nach § 2a BauGB, Stand 10.07.2003. Esslingen.

BISCHOFF, E.; SCHUSTER, R. (2003): Automatisiertes Raumordnungskataster (AROK) - Kooperation des Regierungspräsidiums Tübingen mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben. Vortrag im Rahmen der Informationsveranstaltung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben „Synergie-Effekte durch Kooperationen - zur Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Partnern im Bereich EDV/GIS“ am 13.05.2003 in Ravensburg.

BOHL, J. (2003): Rechtliche Anforderungen an die Qualität einer UVP. In: UVP-report, Sonderheft zum UVP-Kongress 2002, S. 41-42.

BÖHM, M. (2002): Umsetzungsdefizite und Direktwirkung der IVU- und UVP-Änderungsrichtlinie. In: ZUR, H. 01, S. 6-11.

BOMM, M. (2003): Mitte März geht's in Türkheim los. In: Geislinger Zeitung, Beitrag vom 29.11.2003, Verfügbar im Internet:

<<http://www.suedwest-aktiv.de/region/geislingerzeitung/>>

BONGHARDT, H. (1999): Die Planungszelle in Theorie und Anwendung, Stuttgart.

BOSSE, A. (2003): Die Eingriffsregelung in Bebauungsplänen - eine Wirksamkeitsstudie nach 5 Jahren BauROG. In: NordÖR, H. 7-8, S. 276-282.

BRACHAT-SCHWARZ, W.; RICHTER, H.-J. (2003): Wohnungsbedarfsprognose für Baden-Württemberg. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, H. 08, S. 3-11.

BREUER, W. (2001): Was macht der Entwurf der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes aus der Eingriffsregelung? In: www.landschaftsplanung.NET, Ausgabe 2001, S. 1-4. Verfügbar im Internet: <<http://www.landschaftsplanung.net/>>

BREUER, W. (2002): Die Eingriffsregelung nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz - Konsequenzen für die Praxis? In: UVP-report, H. 03, S. 100-104.

BRUNS, D.; KAHL, M. (2000): Perspektiven der Strategischen Umweltprüfung. In: Natur und Landschaftsplanung, H. 32, Jg. 10, 2000, S. 309-315.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG., 2002): 25 Jahre „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere“ in Deutschland - Wichtiger Gradmesser für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Pressemitteilung vom 30.10.2002. Bonn. Verfügbar im Internet: <<http://www.bfn.de/>>

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT (HRSG., 1999): Dokumentation zum Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit. Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (HRSG., 1998): Bericht der Bundesregierung nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Neuss.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (HRSG., 1998): Umweltgesetzbuch: (UGB-KomE). Entwurf der unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG., 2002A): Bundesverkehrswegeplan - Grundzüge der gesamtwirtschaftlichen Bewertungsmethodik. Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG., 2002B): Expertenworkshop Öffentlichkeitsbeteiligung bei Programmen und Plänen - Herausforderung und Chance der Raumordnung. Hannover.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG., 2002C): Öffentlichkeitsbeteiligung bei Programmen und Plänen der Raumordnung. Hannover.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN UND MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (2001): Machbarkeitsstudie eines Betreibermodells auf Grundlage des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes für den Alaufstieg im Zuge der A 8 Stuttgart - Ulm. Stuttgart.

BUNGE, T. (1988): Umweltverträglichkeitsprüfung II. In: Kimminich, O.; v. Lersner, H.; Storm, P.C. (Hrsg.): Handwörterbuch des Umweltrechts (HdUR). Berlin, S. 892-906.

BUNGE, T. (1991FF.): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Kommentar. In: Storm, P.-C, Bunge, T (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Bd. 1, Berlin.

BUNGE, T. (1992): Zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Politikentscheidungen, Plänen und Programmen. In: Hübler, K.-H. (Hrsg.): UVP von Plänen und Programmen. Bonn, S. 1-16.

BUNGE, T. (2001): Screening als neuer Verfahrensschritt: rechtliche Grundlagen und Probleme. In: UVP-report, H 05, S. 234-238.

BUNZEL, A. (HRSG., 2001A): Planspiel zur Durchführung der UVP in der Bauleitplanung: Stellungnahme der Planspielerinnen und Planspieler zum Gesetzentwurf. Berlin.

BUNZEL, A. (2001B): Abschichtung der Umweltprüfung zwischen Regional- und Bauleitplanung. Arbeitspapier zur 4. Sitzung des Ad-hoc-Arbeitskreise „SUP“ der ARL am 18.05.2001. Würzburg.

BURGER, F. (2003): Gewerbemeldungen im Jahr 2002 - mehr Anmeldungen im Handel. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, H. 10, S. 40-43.

BURGI, M.; DEICHMÖLLER, S. (2003): Bauen im Überschwemmungsgebiet. In: DÖV, H. 09, Jg. 56, S. 358-366.

CARLÉ, W. (1982): Geologie und Hydrogeologie der Mineral- und Thermalwässer von Bad Überkingen, Landkreis Göppingen. In: Bundesanstalt für Bodenforschung (Hrsg.): Geol. Jb., H. C 31. Hannover, S. 3-72.

CIRIACY-WANTRUP, S. V. (1965): A safe minimum standard as an objective of conservation policy. In: Burton, I.; Kates, R. (Hrsg.): Readings in Resource Management and Conservation. University of Chicago Press. Chicago, S. 45-70.

COUNCIL ON ENVIRONMENTAL QUALITY (1997): The National Environmental Policy Act - A Study of Its Effectiveness After Twenty-five Years. Washington.

COSACK, T. (2002): Erheblichkeitsschwelle und Ausnahmeregelung nach § 34 BNatSchG - Garanten für eine ausgewogene FFH-Verträglichkeitsprüfung? In: UPR, H. 07, S. 250-258.

CUPEL, J. (1986): Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bonn.

CUPEL, J. (1994): Vermeidungen von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EG durch UVP? Baden-Baden.

DALAL-CLAYTON D.B.; SADLER B. (1999): Strategic Environmental Assessment: A Rapidly Evolving Approach. Environmental Planning Issues No. 18, International Institute for Environment and Development. London.

DEMSKE, K.; KUMPFER, W. (2001): Bewertung in der bauplanungsrechtlichen UVP-Praxis in Bremen. In: UVP-report, H. 04, S. 185-189.

DEUTSCHER VEREIN DES GAS UND WASSERFACHES (Hrsg. 1995): Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser, Technische Regel Arbeitsblatt W101, Eschborn.

DOLDE, K.-P. (2003): Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Novellierung des Baugesetzbuchs. In: NVwZ, H. 03, S. 297-304.

DOMHARDT, H.-J.; HILLIGARDT, J. (1999): Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland - EDV-gestützte Anwendung einer Methode zur Flächenermittlung und -bewertung. Vortrag im Rahmen des 4. Symposiums „Computergestützte Raumplanung“ (CORP 99) vom 10.-12.02.1999 an der TU Wien.

DÜPPENBECKER, A.; GREIVING, S. (1999): Die Auswirkungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie auf die Bauleitplanung. In: UPR, H. 05, S. 173-178.

EBERHARDT, A.; EWEN, C. (1994): Herausforderung Umweltmanagement: Konzepte, Instrumente und Voraussetzungen für ökologische Entscheidungen in Verwaltung, Betrieb und Politik. Bonn.

EBERLE, D. (1992): Neue Aktivitäten der EG. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Umweltverträglichkeitsprüfung für Regionalpläne? Hannover, S. 5-9.

EBERLE, D.; KUCHARZEWSKI, I.; POHLMANN, H.-J.; VAN ECK, P. (1992): Umweltverträglichkeitsprüfung für Regionalpläne? Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Hannover.

EBERLE, D. (1988): Umweltverträglichkeitsprüfung auch für Regionalpläne? In: Raumforschung und Raumordnung, H. 04, S. 172-174.

EBERLE, D. (1999): Kommunales Öko-Audit als Alternative zur SUP? In: Clev, A.-G.; Domhardt, H.-J.; Mangels, K. (Hrsg., 1999): Raumplanung als notwendiges Instrument der Zukunftsgestaltung. Kaiserslautern.

ERMERT, S. (2001): Das archäologische Kulturgut in der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report, H. 03, S. 156-159.

ERBGUTH, W. (2000): Europäisierung des nationalen Umweltrechts: Stand und Perspektiven. Baden-Baden.

ERBGUTH, W. (2003): Entwicklungslinien im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung: UVP-RL - UVPÄndRL - UVPG - SUP. In: UPR: H. 09, S. 321-326.

ERBGUTH, W.; SCHINK, A. (1996): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. 2. Aufl., München.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1996): Strategic Environmental Assessment: The Commission Proposes To Strengthen The System, Presseerklärung vom 12.04.1996 - IP/96/1116. Verfügbar im Internet: <http://www.europarl.eu.int/press/index_recherche_de.htm>

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG., 2000A): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG., 2000B): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, 29.06.2000 KOM(2000) 402 endg. 2000/0169 (COD). Brüssel.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG., 2001A): Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und Rates über das Umweltaktionsprogramm 2001-2010 der Europäischen Gemeinschaft, 24.1.2001, KOM (2001) 31 endg. Brüssel.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG., 2001B): Leitfaden zu Einheiten, die für eine EMAS-Eintragung in Frage kommen. Verweis auf den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Brüssel. Verfügbar im Internet: <<http://europa.eu.int/comm/environment/emas/>>

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG., 2001C): Leitfaden zur Begutachtung und Gültigkeitsklärung sowie zur Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfung. Verweis auf den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Brüssel. Verfügbar im Internet: <<http://europa.eu.int/comm/environment/emas/>>

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG., 2001D): Leitfaden zur Verwendung des EMAS-Zeichens. Verweis auf den Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Brüssel. Verfügbar im Internet: <<http://europa.eu.int/comm/environment/emas/>>

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG., 2001E): Leitfaden zur EMAS-Umwelterklärung. Verweis auf den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Brüssel. Verfügbar im Internet: <<http://europa.eu.int/comm/environment/emas/>>

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG., 2001F): Leitfaden für die Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen von EMAS. Verweis auf den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Brüssel. Verfügbar im Internet: <<http://europa.eu.int/comm/environment/emas/>>

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG., 2001G): Leitfaden für die Ermittlung von Umweltaspekten und die Bewertung ihrer Wesentlichkeit. Verweis auf den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Brüssel. Verfügbar im Internet: <<http://europa.eu.int/comm/environment/emas/>>

EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG., 2001H): Leitfaden für die Umweltgutachter bei der Ermittlung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen. Verweis auf den Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Brüssel. Verfügbar im Internet: <<http://europa.eu.int/comm/environment/emas/>>

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003): Umsetzung der Richtlinie 2000/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Luxemburg. Verfügbar im Internet: <<http://europa.eu.int/comm/environment/eia/>>

EUROPÄISCHES PARLAMENT (HRSG., 2001A): Bericht über den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, 21.05.2001, (C5-0118/2001 - 1996/0304(COD)). Brüssel.

EUROPÄISCHES PARLAMENT (HRSG., 2001B): Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG, 09.10.2001, KOM (2000) 839 - C5-0027/2001 - 2000/0331 (COD). Brüssel.

EUROPÄISCHES PARLAMENT (HRSG., 2001C): Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das 6. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, 19.12.2001, 11076/1/01 - C5-0434/2001 - 2001/0029(COD). Brüssel.

EVERS, C. (2003): Die strategische Umweltprüfung (sog. Plan-UVP) als neues Instrument des Umweltrechts. In: NuR, H. 09, S. 535-536.

FAßBENDER, K. (2002): Neues zur Bindungswirkung normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften. In: UPR, H. 01, S. 15-19.

FELDMANN, F.-J. (2001): Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in deutsches Recht. In: DVBl, H. 08, Jg. 116, 2001, S. 589-601.

FELDMANN, L. (1998A): Aktueller Stand des Richtlinienentwurfes für eine strategische UVP. In: UVP-report, H. 02, S. 63-64.

FELDMANN, L. (1998B): Die strategische Umweltprüfung - SUP. In: Hartje, V.; Klaphake, A. (Hrsg.): Die Rolle der Europäischen Union in der Umweltplanung. Marburg, S. 103-116.

FELDMANN, L. (2003): Das Kiew-SUP-Protokoll zur Espoo-Konvention. In: UVP-report, H. 02, S. 90-92.

FISHAN, A. (2001): Defizite bei der Umsetzung der FFH-RL durch das BNatSchG. In: ZUR, H. 04, S. 252-256.

FÜRST, D.; SCHOLLES, F. (1998): SUP und Verfahrensmanagement am Beispiel der Regionalplanung. Kaiserslautern. Verfügbar im Internet:
<<http://www.laum.uni-hannover.de/ilr/publ/sup/sup.html>>

GAENTZSCH, G. (2001): Zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Bebauungsplänen und zu Fehlerfolgen bei unmittelbarer Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie. In: UPR, H. 08, S. 287-294.

GATHER, M. (2001): Erfahrungen mit der Strategischen Umweltprüfung von Verkehrsplänen in Deutschland. In: UVP-report, H. 03, S. 138-143.

GESELLSCHAFT FÜR MARKT- UND ABSATZFORSCHUNG MBH (HRSG., 2003): Das Oberzentrum Ulm, Hauptbahnhof als Standort für ein ECE-Einkaufszentrum, Stand 10.10.2003. Ludwigsburg.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG., 2003A): Verbandsatzung des Zweckverbandes. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 26, 27.06.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG., 2003B): Versand neuer Gewerbesteuer- und Grundsteuerbescheide. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 27, 04.07.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG., 2003C): Geislinger Gemeinderat bestellt einstimmig die Vertreter der Stadt Geislingen in die Verbandsversammlung. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 29, 18.07.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG., 2003D): Grundstücksmarkt 2001-2002. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 30, 25.07.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG., 2003E): Finanzlage nach wie vor schlecht. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 39, 26.09.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG., 2003F): Verbandsversammlung fasst Auslegungsbeschluss. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 39, 26.09.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG., 2003G): Stadt gibt Stellungnahme zum Bebauungsplan ab. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 45, 07.11.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG., 2003H): Feststellung der Jahresrechnung 2002. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 48, 28.11.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG., 2003I): Einkaufszentrum am Ulmer Hauptbahnhof geplant. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 51, 19.12.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG., 2003J): Haushalt 2004 - Die Lage der Städte und Gemeinden ist mehr als bescheiden. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 51, 19.12.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG.; 2003K): Stadt weiter auf Sparkurs. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 30, 25.07.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG.; 2003L): Bebauungsplan Nr. 56/1 „Gewerbepark Schwäbische Alb“. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 40, 02.10.2003. Geislingen.

GEISLINGEN A. D. S. (HRSG.; 2004): Bauplätze in Geislingen und Stadtbezirke. In: StadtInfo - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Geislingen/Steige, KW 08, 20.02.2004. Geislingen.

GEISLINGER ZEITUNG (HRSG., 2003): Neue Wohnungen nötig - Berechnung für Kreis Göppingen: 13.000 Neubauten bis 2020. In: Geislinger Zeitung, Ausgabe v. 02.01.2004. Verfügbar im Internet: <<http://www.suedwest-aktiv.de/region/geislingerzeitung/>>

GELLERMANN, M. (1998): Natura 2000 - Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Carlsen, C. (Hrsg.): Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 4. Wien.

GELLERMANN, M.; SCHREIBER, M. (2003): Zur „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten und solchen, die es werden wollen. In: NuR, H. 04, S. 205-213.

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 1992): Hydrologisches Abschlussgutachten zur Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes für die Fassung „Alte Quelle Burggärten“, der Gemeinde Bad Überkingen. Freiburg.

GEORGI, B. (2002): Berücksichtigung der Biodiversität in UVP und SUP. In: UVP-report, H. 03, S. 99.

GEYER, O. F., GWINNER, M. P. (1991): Geologie von Baden-Württemberg. Stuttgart.

GIEGRICH, J. (2003): Monitoring als wirksame Kontrolle? In: UVP-report, Sonderheft zum UVP-Kongress 2002, S. 75-78.

GINZKY, H. (2001): Änderungen durch das Artikelgesetz vor dem Hintergrund der UVP-Änderungsrichtlinie und der Richtlinie zur Plan- und Programm-UVP. In: UVP-report, H. 04, S. 174-177.

GINZKY, H. (2002): Die Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. In: UPR, H. 02, S. 47-53.

GROß, T. (2001): Die Alternativenprüfung in der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: NVwZ, H. 05, 2001; S. 513-519.

GROTEFELS, S.; UEBBING, C. (2003): Öffentlichkeitsbeteiligung in der Raumordnung. In: NuR, H. 08, S. 460-468.

GROTZ, R. (1983): Das östliche Albvorland. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Geographische Landeskunde von Baden-Württemberg, Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 8, Stuttgart, S. 326.

GÜNNEWIG, D. (2001): Neue Anforderungen an die UVP in der Bauleitplanung unter besonderer Berücksichtigung der Vorprüfungspflicht. In: UVP-report, H. 04, S.179-182.

GÜNTER, G. (2002): Das neue Recht der UVP nach dem Artikelgesetz. In: NuR, H. 06, Jg. 24, S. 317-324.

HADERTHAUER, W.; THIERER, P. (1984): Geislinger Impressionen. Geislingen an der Steige.

HARTMANN, A. (2003): Nachfrage nach Bauland blieb 2002 verhalten. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, H. 10, S. 44-47.

HEITSCH, C. (2004): Raumordnungsziele und Außenbereichsvorhaben: Steuerungswirkungen und Rechtsschutz. In: NuR, H. 01, S. 20-27.

HENDLER, R. (2003A): Zum Begriff der Pläne und Programme in der EG-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung. In: DVBl, H. 04, S. 227-234.

HENDLER, R. (2003B): Der Geltungsbereich der EG-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung. In: NuR, H. 01, S. 2-11.

HENDLER, R. (2003C): Raumordnungsziele als landesplanerische Letztentscheidung. In: UPR, H. 07, S. 256-262.

HEUMÜLLER, E. (2002): Ermittlung von Flächen für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, Universität Tübingen (unveröffentl. Diplomarbeit).

HOPPE, W.; BECKMANN, M.; KAUCH, P. (2000): Umweltrecht, München.

HOPPE, W. (2001): Kritik an der textlichen Fassung und inhaltlichen Gestaltung von Zielen der Raumordnung in der Planungspraxis. In: DVBl, H. 02, Jg. 116, S. 81-90.

HORN, B.K.P. (1981): Hill shading and the reflectance map. In: Proceedings of the Institute of Electrical and Electronics Engineers IEEE, Bd. 69, Nr. 1, S. 14-47.

HÜBLER, K.-H. (1992): UVP von Plänen und Programmen. Bonn.

HÜBLER, K.-H. (1998): Ist die Plan- und Programm-UVP der Königsweg der Umweltpolitik im Jahre 2002? In: UVP-report, H. 02, S. 65-68.

IAIA - INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR IMPACT ASSESSMENT (2002): Strategic Environmental Assessment - Performance Criteria (IAIA Special Publication Series No. 1), Verfügbar im Internet: <<http://www.iaia.org>>

IHK STUTTGART (HRSG., 2001A): Kennzahlen für den Einzelhandel - 2001: Kaufkraft, Umsatz und Zentralität in der Region Stuttgart. Stuttgart.

IHK STUTTGART (HRSG., 2001B): Statistik 2001 - Die Wirtschaft Baden-Württembergs und der Region Stuttgart. Stuttgart.

IHK STUTTGART (HRSG., 2002): Gute Entwicklung im Metallgewerbe überdeckt Schwächen im Dienstleistungssektor Bilanz des aktuellen Strukturberichts für den Landkreis Göppingen. Pressemitteilung vom 21.02.2002. Verfügbar im Internet:

<<http://www.stuttgart.ihk24.de>>

IHK STUTTGART (HRSG., 2003A): Zur Finanzlage ausgewählter Städte in der Region Stuttgart, Stuttgart.

IHK STUTTGART (HRSG., 2003B): Gewerbesteuererhöhung schadet dem Wirtschaftsstandort Geislingen. Bezirkskammer Göppingen: Appell an Gemeinderat. Pressemitteilung vom 11.02.2003. Verfügbar im Internet: <<http://www.stuttgart.ihk24.de>>

IHK STUTTGART (HRSG., 2003C): Realsteueratlas - Informationen zur Grund- und Gewerbesteuer. Stuttgart.

IHK STUTTGART (HRSG., 2003D): Gewerbeflächen - Standortpolitik für die Region Stuttgart. Stuttgart.

IHK STUTTGART (HRSG., 2003E): Kennzahlen für den Einzelhandel in der Region Stuttgart 2003 - Kaufkraft, Umsatz und Zentralität. Stuttgart.

IHK ULM (HRSG., 2002): Zur Finanzlage der Städte Ulm - im Vergleich mit den kreisfreien Städten in Baden-Württemberg sowie Biberach und Ehingen - im Vergleich mit den großen Kreisstädten in Baden-Württemberg, Band I. Ulm. Verfügbar im Internet: <<http://www.ulm.ihk24.de>>

INGENSIEP, H.W.; JAX, K. (HRSG., 1988): Mensch, Umwelt und Philosophie: Interdisziplinäre Beiträge. Bonn.

INSTITUT FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG (HRSG., 2000): Handbuch Strategische Umweltprüfung - Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen. 2. Aufl., Wien.

JACOBY, C. (2000A): Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumplanung. Berlin.

JACOBY, C. (2000B): Strategische Umweltprüfung (SUP). In: UVP-Report, H. 01, S. 37-43.

JACOBY, C. (2001): Die Strategische Umweltprüfung in der Raumordnung. In: UVP-report, H. 03, S. 134-138.

JACOBY, C. (2003): Die Alternativenprüfung in der räumlichen Planung mit integrierter Umweltprüfung. In: UVP-report, Sonderheft zum UVP-Kongress 2002, S. 71-74.

JACOBY, C.; KRAETZSCHMER, D.; KREJA, R. (2003): Umweltprüfung für Regionalpläne. In: UVP-report, H. 02, S. 68-73.

JESSEL, B.; SZARAMOVICZ, M. (2003): Methodische Bausteine zur Umsetzung naturschutzfachlicher Anforderungen in regionalen Flächenpools. In: Natur und Landschaft, Jg. 78, H. 13, S. 516-526.

KAISER, T. (2003): Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 35, H. 02, S. 37-45.

KIRCHHOF, F. (2001): Welches Schutzregime gilt in potenziellen FFH-Gebieten? In: NuR, H. 12, S. 666-670.

KLÄNE, C. (2001): Screening von Bebauungsplänen. In: DVBl, H. 13, 2001, S. 1031-1037.

KLAUER, B. (2001): Welchen Beitrag können die Wirtschaftswissenschaften zum Erhalt der Biodiversität leisten? Beitrag zur Arbeitsgruppe 2 (Biodiversität und Wertschätzung der Vielfalt) der Tagung „Vom Wert der Vielfalt - Diversität in Ökonomie und Ökologie“, 30.04 - 02.05.2001 in Tutzing, S. 1-13.

KLEY, A.; SCHREG, R. (1992): Vor- und Frühgeschichte von Geislingen und Umgebung. Geislingen an der Steige.

KMENT, M. (2003A): Die Regelungsqualität der Raumordnungspläne. In: NuR, H. 02, Jg. 25, S. 69-72.

KMENT, M. (2003B): Unmittelbarer Rechtsschutz von Gemeinden gegen Raumordnungspläne. In: DÖV, H. 09, Jg. 56, S. 349-358.

KNAUß, D. (2002): Die Infrastruktur der Region ist in Gefahr. In: IGM-Regional, Nr. 2, Mai 2002. Stuttgart, S. 5.

KOCH, H.-J.; SIEBEL-HUFFMANN, H. (2001): das Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer Umweltschutzrichtlinien. In: NVwZ, H. 10, Jg. 20, S. 1081-1200.

KOCHENBURGER, C.; ESTLER, K. (2001): Die Berücksichtigung von Vorbelastungen im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie. In: UPR, H. 02, S. 50-57.

KÖCK, W. (2004): Die städtebauliche Eingriffsregelung. In: NuR, H. 01, S. 1-6.

KOMMUNALENTWICKLUNG LEG BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH (HRSG., 2001): Interkommunales Gewerbegebiet Geislingen an der Steige - Standortuntersuchung und Entwicklungskonzept. Stuttgart.

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT (HRSG., 2002): Beschluss VI/7 A) der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt auf Ihrem sechsten Treffen - Vorläufige Leitlinien für die Einbeziehung von Biodiversitätsaspekten in die Gesetzgebung und/oder das Verfahren von Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategischer Umweltprüfung. Den Haag, 07.-19.04.2002. Verfügbar im Internet: <www.biodiv.org>

KRATSCH, D. (2001): Die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg. In: VBIBW, H. 09, S. 341-346.

KRAUTZENBERGER, M. (2001): Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung. In: UPR, H. 01, S. 1- 5.

KRAUTZENBERGER, M.; STEMMLER, J. (2001): Die Neuregelung in der Bebauungsplanung durch die UVPG-Novelle 2001. In: UPR, H. 07, Jg. 21, S. 241-246.

KÜHLING, W. ET AL. (2000): Nachhaltigkeitsprinzip in der Regionalplanung - Handreichung zur Operationalisierung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Forschungs- und Sitzungsberichte 212. Hannover.

KÜSTER, F. (2001): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Verkehrswegeplanung auf den Ebenen Linienbestimmung und Planfeststellung als landschaftsplanerische Leistung im Sinne des § 50 HOAI. In: UVP-report, H. 02, S. 81-87.

KUTTENKEULER, C. (2001): Die UVP in der Bauleitplanung aus Sicht der kommunalen Praxis - Erfahrungen und Ausblick. In: UVP-report, H. 04, S. 181-184.

LAMBRECHT, H. (2002): Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Bundesverkehrswegeplan und die Bedarfspläne. In: NuR, H. 05, S. 265-277.

LANA (HRSG., 2002): Grundsatzpapier zur Eingriffsregelung nach den §§ 18-21 BNatSchG. Entwurf, Stand 06.06.2002.

LANDESARCHIVDIREKTION BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 1978): Das Land Baden-Württemberg - Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. III. Stuttgart.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 1997): Übertragung des Öko-Audits auf Kommunen und Verwaltungen - Erfahrungen des Modellprojektes Kommunales Öko-Audit Baden-Württemberg - Arbeitsmaterialien 1, Karlsruhe. Verfügbar im Internet: <<http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt2/agenda/>>

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 1999): Arbeitsmaterialien zur Einführung von Umweltkennzahlensystemen. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2000): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Außenbereich, Merkblatt 1. Karlsruhe. Verfügbar im Internet: <<http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt2/naturschutz/>>

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2001): Der Weg zu EMAS. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2002): Solar- und Windenergieatlas der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Verfügbar im Internet: <<http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt3/windatlas/>>

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (HRSG., 1994): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Bericht des Arbeitskreises „Kulturelles Erbe in der UVP“, Jg. 4, H. 02, Köln-Deutz.

LAUSTERER, K. (2000): Aufbau eines Automatisierten Raumordnungskatasters bei den Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg. In: Die Gemeinde, H. 22, Jg. 123, S. 773-777.

LELL, O. (2003): Strategische Umweltprüfung - Initialstatement. In: Sonderheft zum UVP-Kongress 2002, März 2003, S. 11-16.

LELL, O., SANGENSTEDT, C. (2001): Bezüge zwischen der SUP und der Projekt-UVP. In: UVP-report, H. 03, S. 123-126.

LORENZ, J. (2000): Harmonisierung des Verfahrens zur Berücksichtigung umweltschützender Belange innerhalb der Bauleitplanung. In: Ernst, W. et al. (Hrsg.): Beiträge zur Raumplanung und zum Siedlungs- und Wohnungswesen, Bd. 195. Münster.

LORENZ, J. (2001): Möglichkeit einer Kombination von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung. In: NuR, H. 3, S. 128-133.

LOUIS, H. W. (2001): Die Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in der Umsetzung durch §§ 19 a ff. BNatSchG. In: UVP-report, H. 02, S. 61-66.

LUSTIG, S. H. (1998): Die Novellierung der UVP-Richtlinie und die Entwicklung der Richtlinie über die strategische UVP eine Akteuranalyse. In: Hartje, V.; Klaphake, A. (Hrsg.): Die Rolle der Europäischen Union in der Umweltplanung, Reihe Ökologie und Wirtschaftsforschung, Bd. 27. Marburg, S. 57-86.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2000): Umweltplan Baden-Württemberg. Stuttgart.

MITSCANG, S. (2001): Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung. In : ZfB, H. 04, 2001, S. 240.

MLR (HRSG., 2003): Das integrierte Projekt zur Strukturförderung, Netzwerkbildung und Informationsbereitstellung „Albaufstieg 2005“ wird von der Europäischen Union gefördert. Pressemitteilung v. 16.01.2004. Stuttgart. Verfügbar im Internet:
<<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/>>

MODUS CONSULT GMBH (HRSG., 2002): Prognose der verkehrlichen Auswirkungen des „Interkommunalen Gewerbegebietes Geislingen-Türkheim“. Ulm.

MÖLLER-MEINICKE, M. (2000): Sind Verbundkonzepte notwendig? „Die Pflicht zur Alternativenprüfung“. Vortrag im Rahmen des 2. Fach-Symposiums zum Ausbau des Frankfurter Flughafens „Die Leistungsfähigkeit von Verbundkonzepten“ am 17.10.2000 in Dreieich-Buchsschlag.

MÖSTL, M. (2002): Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete in der kommunalen Bauleitplanung. In: DVBl, H. 11, S. 726-734.

MÜLLER, T., OBERDORFER, E. (1974): Die potenzielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. Ludwigsburg.

NÄCKEL, A. (2001): Strategische Umweltprüfung - Möglichkeiten der Implementation in das Bundesrecht. In: UVP-report, H. 03, S. 130-133.

NÄCKEL, A. (2003): Umweltprüfung für Pläne und Programme. In: Rostocker Schriften zu Seerecht und Umweltrecht, Bd. 20. Baden-Baden.

NAEEM, S; LI, S. (1997): Biodiversity enhances reliability. In: Nature, H. 390, S. 507-509.

NICKEL, T.; KOPF, H., (2003): Die Flexibilität des § 11 Abs. 3 BauNVO - Widerlegung der Regelvermutung bei Einzelhandelsgroßprojekten. In: ZfBR, H. 2, S. 122-126.

NIESTROY, I. (2001): Zuständigkeit und Beteiligung: Zentrale Probleme bei der Integration und SUP. In: UVP-report, H. 03, S. 145-150.

OSCHE, G. (1981): Ökologie: Grundlagen, Erkenntnissen, Entwicklungen der Umweltforschung. 9. Aufl., Freiburg.

OTTO, S. (1999): Umweltverträglichkeitsprüfung von Plänen und Programmen, Sinzheim.

PERROUX, F. (1964): L'économie du Xxème siècle. 2. Aufl., Paris.

PETERS, H.-J. (1997): Zum umweltrechtlichen Begriff der Wechselwirkungen. In: UVP-report, H. 4 u. 5, S. 256.

PETERS, H.-J. (2000): Zur Direktwirkung der geänderten UVP-Richtlinie der Europäischen Union. In: UPR, H. 05, S. 172-175.

PIETZCKER, J.; FIEDLER, C. (2002): Gutachten zum Umsetzungsbedarf der Plan-UP-Richtlinie der EG im Baugesetzbuch. Bonn.

PIOTROWSKI, J. (2001): Bedeutung und Inhalte des Schutzgutes Wasser in der Bauleitplanung. In: UVP-report, H. 04, S. 192-194.

RASSMUS, J.; BRÜNING, H. ET AL. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Texte 18/2001 des Umweltbundesamtes. Berlin.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (HRSG., 1982): Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Autal“. Stuttgart.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (HRSG., 2002): Regierungspräsidium genehmigt Haushaltssatzung 2002 der Stadt Geislingen. Pressemitteilung vom 28.05.2002, Stuttgart. Verfügbar im Internet: <<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/stuttgart/>>

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (HRSG., 2003): Regierungspräsidium fördert ersten Bauabschnitt mit 1,242 Mio. Euro aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum. Pressemitteilung vom 17.06.2003, Stuttgart. Verfügbar im Internet: <www.rp.baden-wuerttemberg.de/stuttgart/>

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (HRSG., 2003): Regierungspräsidium leitet Raumordnungsverfahren für geplantes ECE-Einkaufszentrum am Hauptbahnhof Ulm ein. Pressemitteilung vom 03.11.2003, Tübingen. Verfügbar im Internet: <<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/tuebingen/>>

RODER, M. (2002): IMPEL Project: Implementing Article 10 of the SEA Directive 2001/41/EC - Final Report. München.

RÖBLING, H. (2001): Die Vorbereitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch die Regionalplanung. In: RuR, H. 4, S. 297-306.

RÜHL, C. (2002): Das Verhältnis von Umweltverträglichkeitsprüfung bei Bauleitplänen und nachfolgender Umweltverträglichkeitsprüfung in Vorhabenzulassungsverfahren. In: UPR, H. 04, S. 129-133.

RUNGE, K. (1998): Umweltverträglichkeitsuntersuchungen: internationale Entwicklungstendenzen und Planungspraxis. Berlin.

RUNKEL, P. (2001): Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. In: DVBl, H. 18, Jg. 116, S. 1377-1389.

SANDER, A. (2003): Strategische Umweltprüfung für das Immissionsschutzrecht? In: UPR, H. 09, S. 336-342.

SCHINK, A. (1999): Auswirkungen des EG-Rechts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung nach deutschem Recht. In: NVwZ, H. 16, 1999, S. 11-16.

SCHINK, A. (2000): Der Einfluss der FFH-Richtlinie auf die Bauleitplanung. In: Erbguth, W. et al. (Hrsg.): Planung - Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag, München, S. 589-609.

SCHINK, A. (2001): Die Umweltverträglichkeitsprüfung - offene Konzeptfragen. In: DVBl, H. 05, Jg. 116, S. 321-332.

SCHINK, A. (2002): Die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EG. In: DÖV, Jg. 55, H. 02, S. 45-56.

SCHINK, A. (2003A): Die Kreisumlage. In: DVBl, Jg. 118, H. 07, S. 417-426.

SCHINK, A. (2003B): Umweltverträglichkeitsprüfung - Verträglichkeitsprüfung - naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Umweltprüfung. In: NuR, H. 11, S. 647-654.

SCHMAUZ, R. (2004): Schulden: die Gebühren von morgen. In: Geislinger Zeitung, Ausgabe v. 12.01.2004. Verfügbar im Internet:
<<http://www.suedwest-aktiv.de/region/geislingerzeitung>>

SCHMIDT, C. (2001A): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Regionalpläne und ihr Verhältnis zur Umweltprüfung nach der RL 2001/42/EG. Arbeitspapier zur 5. Sitzung des Ad-hoc-Arbeitskreises SUP der ARL am 25.09.2001. Würzburg.

SCHMIDT, C. (2001B): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Regionalpläne und ihr Verhältnis zur Umweltprüfung nach der RL 2001/42/EG (SUP). In: UVP-report, H. 04, S. 204-208.

SCHMIDT, C. (2002): Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen. In: UVP-report, H. 1 u. 2, S. 43-46.

SCHMIDT-EICHSTAEDT, G. (1999): Praxisuntersuchung zu Umsetzung der europarechtlichen Umweltverträglichkeitsrichtlinien in das Planungsrecht. Stuttgart.

SCHMITZ, H.; BRÖDER, M. (2002): Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 03.04.2002. In: Standort - Zeitschrift für Angewandte Geographie, Jg. 26, H. 02, S. 76-80.

SCHOLLES, F. (2001): Szenarien zur Umsetzung der SUP-Richtlinie in Deutschland. In: UVP-report, H. 03, S. 127-130.

SCHÖN, U. (2003): Flächenmanagement in der Region Stuttgart. In: local land & soil news, Nr. 5, S. 5-6.

SCHRADER, C. (2003): Das Naturschutzrecht der Länder in der Anpassung an das neue Naturschutzgesetz. In: NuR, H. 2, S. 80-86.

SCHRÖDTER, W. (2001): Bauleitplanung in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. In: NuR, H. 01, S. 8-19.

SIEDENTROP, S. (2001): Zum Umgang mit kumulativen Umweltwirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. In: UVP-report, H. 02, S. 88-93.

SPANNOWSKY, W. (2003): Möglichkeiten zur Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Raumordnung und ihre Durchsetzung. In: UPR, H. 07, S. 248-256.

SPD GEISLINGEN (HRSG., 2002): Stellungnahme zum Haushalt 2001. Presseerklärung vom 21.02.2002. Geislingen. Verfügbar im Internet: <<http://www.spd-geislingen.de/>>

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2002): Ergebnisse der Flächenerhebung 2001 nach Gemeinden und Gemarkungen. In: Statistik von Baden-Württemberg, Bd. 570, H. 3, Stuttgart.

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2003A): Flächenverbrauch in Baden-Württemberg nimmt zu. In: Statistik aktuell, Januar 2003. Stuttgart.

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2003B): Verkehr in Baden Württemberg 2003. In: Statistische Berichte, H I/II/III-j Verkehr 2003 (L). Stuttgart.

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2003C): Berufspendler in Baden-Württemberg, Stuttgart.

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2003D): Landkreise sind Arbeitsplatzgewinner. Pressemitteilung vom 07.05.2003. Stuttgart. Verfügbar im Internet: <<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de>>

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2003E): Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke in Baden-Württemberg 2002. In: Statistische Berichte vom 23.07.2003, M I 7 -j/02. Stuttgart.

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2003F): Meister-Scheufelen: Der Ländliche Raum hat sich günstig entwickelt. In: Pressemitteilung vom 03.10.2003. Stuttgart. Verfügbar im Internet: <<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/>>

STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2003): Finanzen und Steuern - Schulden des Landes und der Kommunen sowie der sonstigen öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen, Unternehmen in Baden-Württemberg am 31.12.2003. In: Statistische Berichte, Art. Nr. 3927 02001, L III 1-j/02, v. 28.11.03. Stuttgart.

STEIN, W. (2001): Strategische Umweltprüfung in der Verkehrsplanung. In: UVP-report, H. 03, S. 143-145.

STEINBERG, R. (2000): Umweltverträglichkeitsprüfung von Programmen und Plänen. In: Erbguth, W. et al. (Hrsg.): Planung - Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag. München, S. 493-510.

STELZER, V. (1997): Bewertungen in Umweltschutz und Umweltrecht, Berlin.

STICH, R. (2002): Rechts- und Fachprobleme der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und der Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen der Bauleitplanung. In: UPR, H. 01, S. 10-15.

STORM, P.-C; BUNGE, T (HRSG., 1988FF): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Band 1-3, Berlin.

STROHMAIER, K.-H. (2003): Umlage bleibt Knackpunkt. In Geislinger Zeitung, Ausgabe v. 29.11.03. Verfügbar im Internet:
<<http://www.suedwest-aktiv.de/region/geislingerzeitung/>>

STÜER, B. (2001): Der UVP-pflichtige Bebauungsplan. In: BauR, H. 08, S. 1195-1211.

STÜER, B; HERMANN, C. D. (2002): Fachplanungsrecht: Natur- und Umweltschutz - Verkehrswege. In: DVBl, H. 08, S. 514-526.

STÜER, B. (2003A): Strategische Umweltprüfung in der Verkehrswege-, Landes- und Regionalplanung. In UPR, H. 03, S. 97-103.

STÜER, B. (2003B): Umsetzung und Vollzug der EG-Richtlinien im Straßenrecht. In: DVBl, H. 22, S. 3-4.

STÜER, B. (2004): Refinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Pflegemaßnahmen. In: NuR, H. 01, S. 11-15.

SURBURG, U. (2002): Strategische Umweltprüfung (SUP) von Verkehrsplänen und -programmen. In: RuR, H. 5-6, S. 303-318.

THIELE, S. (2000): IVU-Richtlinie wirkt unmittelbar. In: RPU Wiesbaden Journal, H. 1, S. 6.

THIERER, A.; PACHNER, H. (2002): Stadtentwicklung zum Beispiel: Altstadtanierung in Leutkirch und Wangen. Zur Bedeutung von Regionalkultur für die städtische Entwicklung. In: Die alte Stadt, H. 02, S. 155-168.

THIERER, P. (1995): Türkheim - Zur Geschichte eines Albdorfes. Geislingen an der Steige.

TILMAN, D.; LEHMAN, C.L.; BRISTOW, C.E. (1998): Diversity-stability relationships: statistical inevitability or ecological consequence? In: The American Naturalist, H. 151, S. 277-282.

UMWELTAMT NÜRNBERG (2001): Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich „Räumliche Planung“ - ein Leitfaden. Nürnberg.

UMWELTBUNDESAMT (HRSG., 2002): Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG - Machbarkeitsstudie für ein Behördenhandbuch „Umweltschutzziele in Deutschland“, Band 1 Rechtsgutachten. Berlin.

VERBAND REGION STUTTGART (HRSG., 1998): Regionalplan vom 22.07.1998. Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (HRSG., 1999): Regionalverkehrsplan - Beschluss v. 21.7.1999. Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (HRSG., 2001): Teiländerung des Regionalplans in den Bereichen Geislingen a. d. Steige - Stuttgart Bad-Cannstatt - Vaihingen a. d. Enz. Sitzungsvorlage Nr. 191/2001, Anlage 3. Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (HRSG., 2002): Förderung interkommunaler Gewerbegebiete und regionalbedeutsamer Gewerbebrachen, Sitzungsvorlage Nr. 134/2002 v. 27.11.2002. Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (HRSG., 2003A): Strategische Flächensicherung für Unternehmensentwicklungen und -ansiedlungen in der Region Stuttgart. Sitzungsvorlage Nr. 145/2003. Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (HRSG., 2003B): Gewerbeflächenbilanz. Sitzungsvorlage Nr. 444/2003, Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART ET AL. (HRSG., 2003): Strukturbericht Region Stuttgart 2003. Stuttgart.

WACHTER, T., JESSEL, B. (2002): Einflüsse auf die Zulassung von Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, H. 05, S. 133-138.

WEBER, A. (1988): Zur Umsetzung der Umweltverträglichkeitsrichtlinie im deutschen Recht. In: UPR, H. 06, S. 206-215.

WEIHRICH, D. (2001): Rechtsprechung und landesrechtliche Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung - Konsequenzen für die Planungspraxis. In: UVP-report, H. 02, S. 66-70.

WENDE, W. (2001): Praxis der Umweltverträglichkeitsprüfung und ihr Einfluss auf Zulassungsverfahren. Baden-Baden.

WHO-REGIONALBÜRO FÜR EUROPA (HRSG., 1999): Bericht Dritte Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit London, 16.-18. 06.1999. Kopenhagen.

WINTER, G. (1989): Die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes der Bundesregierung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.06.1988 mit der EG-Richtlinie 85/337 und die Direktwirkung dieser Richtlinie. In: NuR, Jg. 11, H. 05, S. 197-205.

WIRTHS, V. (2003): Defizite bei der Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im neuen BNatSchG und ihre Konsequenzen. In: NuR; H. 03, S. 150-154.

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 1995): Landesentwicklungsbericht Baden-Württemberg 1994. Stuttgart.

WOLF, R. (2004): Entwicklungslinien der Eingriffregelung. In: NuR, H. 1, S. 6-11.

WOOD, C. (1998): Auswirkungen der geplanten EG-Richtlinie über die Umweltprüfung von Plänen und Programmen auf die Umweltplanung in Großbritannien. In: Hartje, V.; Klaphake, A. (Hrsg.): Die Rolle der Europäischen Union in der Umweltplanung. Marburg, S. 149-187.

WULFHORST, R. (2001): Auswirkungen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf das Bebauungsplanverfahren. In: UPR, H. 07, 2001, S. 246-253.

WÜSTER, W. (2004): Ohne Finanzausgleich geht es nicht. In: Geislinger Zeitung, Beitrag vom 31.01.2004, Verfügbar im Internet:

<<http://www.suedwest-aktiv.de/region/geislingerzeitung/>>

ZAJONTZ, P. (2004): Im Herbst kommen Baumaschinen - Am 26. April ist Spatenstich in Türkheim. In: Geislinger Zeitung, Beitrag vom 05.03.2004, Verfügbar im Internet:

<<http://www.suedwest-aktiv.de/region/geislingerzeitung/>>

ZEVENBERGEN, L.W.; THORNE, C.R. (1987): Quantitative analysis of land surface topography. In: Earth Surface Processes Landforms, H. 12, S. 47-56.

ZIEKOW, J. (1999): Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung - ein neuer Anlauf. In: UPR, H. 08, 1999, S. 287-294.

ZIESE, A. (2001): Die Auffassung der EU-Kommission zum Vollzug der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie. In: UVP-report, H. 02, S. 71-74.

ZSCHIESCHE, M. (2001): Die Aarhus-Konvention - mehr Bürgerbeteiligung durch umweltrechtliche Standards? In: ZUR, H. 03, S. 177-183.

15 Richtlinien und Verordnungen der EG/EU

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: (ABl. EG Nr. L 103/1 v. 25.04.1979) zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG: (ABl. EG Nr. L 115/41 v. 08.05.1991).

Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten: (ABl. EG Nr. L 175/40 v. 05.07.1985) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG v. 26.05.2003 (ABl. Nr. L 156/17 v. 25.06.2003).

Richtlinie 90/313/EWG des Rates v. 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt: (ABl. EG Nr. L 158/56 v. 23.06.1990) aufgehoben durch die Richtlinie 2003/4/EG v. 28.01.2003 (ABl. Nr. L 41/26 v. 14.02.2003).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen v. 21.05.1992: (ABl. EG Nr. L 206/7 v. 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997: (ABl. EG Nr. L 305/42 v. 08.11.1997).

Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: (ABl. EG L 275/26 v. 10.10.1996) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG v. 26.05.2003 (ABl. Nr. L 156/17 v. 25.06.2003).

Richtlinie 97/11/EG des Rates v. 03.03.1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten: (ABl. EG Nr. L 73/5 v. 14.03.1997).

Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 03.11.1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 330/32 v. 5.12.1998).

Richtlinie 2000/60/EG des Rates v. 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327/1 v. 22.12.2000).

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. Nr. L 197/30 v. 21.07.2001).

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates: (ABl. Nr. L 41/26 v. 14.02.2003).

Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten: (ABl. Nr. L 156/17 v. 25.06.2003).

Verordnung Nr. 93/1836/EWG des Rates vom 29.06.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Verordnung), (ABl. EG Nr. L 168/1 v. 10.07.1993, berichtigt durch ABl. EG Nr. L 203/17 v. 29.08.1995, aufgehoben durch Art. 17 der Verordnung (EG Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114/1 v. 24.04.2001).

Verordnung Nr. 338/97/EG des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 v. 03.03.1997) zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 2724/2000/EG vom 30.11.2000 (ABl. EG Nr. L 20/1 vom 18.12.2000)

16 Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG; BGBl. I, 03.05.2000, S. 632).

Baugesetzbuch (BauGB; BGBl. I, 23.07.2002, S. 2850).

Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG; BGBl. I, 15.12.1997, S. 2902).

Bundesberggesetz (BBergG; BGBl. I, 21.08.2002, S. 3322).

Bundesfernstraßengesetz (FStrG; BGBl. I, 20.02.2003, S. 287).

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG; BGBl. I, 08.11.1998, S. 3294).

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung - Gesetz zur EG-Richtlinienumsetzung (SUP-Stammgesetz; 20.07.2003, unveröffentlicht).

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz (AbwAG; BGBl. I, 25.08.1998, S. 2455).

Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz (FstrAbG; BGBl. I, 29.10.2001, S. 2785).

Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes - Bundesschienenwegeausbaugesetz (BschwAG; BGBl. I, 29.10.2001, S. 2785).

Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG; BGBl. I, 28.1.2004, S. 82).

Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS; GBl., 18.10.1999, S. 409).

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAKG; BGBl. I, 02.05.2002, S. 1527).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; BGBl. I, 18.06.2002, S. 1914).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG; BGBl. I, 25.11.2003, S. 2304).

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale - Denkmalschutzgesetz (DSchG; GBl. 14.03.2001 S. 189).

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG; GBl., 10.11.2002, S. 424).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG; BGBl. I, 21.08.2002, S. 3322).

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) - (UAG; BGBl. I, 04.09.2002, S. 3490).

Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (GenBeschlG; BGBl. I, 12.09.1996, S. 1354).

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG; BGBl. I, 27.07.1984, S. 1034).

Gesetz zur Errichtung der UMEG, Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg (GBl., 19.12.2000, S. 761).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG; BGBl. I, 27.07.2001, S. 1950).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG; BGBl. I, 19.07.2002, S. 2711).

Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege - Planungsvereinfachungsgesetz (PIVereinfG; BGBl. I, 17.12.1993, S. 2123).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG; BGBl. I, 26.06.2002, S. 2862).

Investitions- und Wohnbaulandgesetz (InvWoBaulG; BGBl. I, 24.04.1993, S. 466).

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Baden-Württemberg (LUVPG; GBl., 19.11. 2002, S. 428).

Landesplanungsgesetz (LplG; GBl., 10.07.2003, S. 385).

Luftverkehrsgesetz (LuftVG; BGBl. I, 16.02.2001, S. 266).

Personenbeförderungsgesetz (PBefG; BGBl. I, 27.07.2001, S. 1950).

Umweltinformationsgesetz (UIG; BGBl. I, 31.08 2001, S. 2220).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG; BGBl. I, 23.10.2003, S. 102).

Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG; GBl., 24.11.1997, S. 470).

Waldgesetz für Baden-Württemberg - Landeswaldgesetz (LWaldG; GBl., 19.11.2002, S. 428).

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG; GBl., 19.11.2002, S. 428)

17 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV; GMBL., 18.09.1995, S. 671).

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000; GBl., 16.07.2001, S. 891).

Raumordnungsverordnung (RoV; BGBl. I, 18.06.2002, S. 1914).

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz - Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO; GBl., 22.12.1980, S. 67).

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS, GBl., 20.03.2001, S. 376).

Verordnung über Anforderungen am das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV; BGBl. I, 15.10.2002, S. 4047).

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO; BGBl. I, 22.04.1993, S. 466).

Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe - Trinkwasserverordnung (TrinkwV; BGBl. I, 14.12.2000, S. 1728).

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (BartSchV; BGBl. I, 14.10.1999, S. 1955).

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (VwV-WSG; GBl., 06.05.1996, S. 460).

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Durchführung von Raumordnungsverfahren (VwV-RoV; GBl., 08.07.1993, S. 905).

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten - Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben - (Einzelhandelserlass; GBl., 21.02.2001, S. 290).

Anhang

Die Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL)

**RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. Juni 2001
über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 21. März 2001 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 174 des Vertrags trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips unter anderem zur Verwirklichung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Gemäß Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.
- (2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm („Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“) ⁽⁵⁾, das durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Rates ⁽⁶⁾ über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.
- (3) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.

(4) Die Umweltprüfung ist ein wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten haben können. Denn sie gewährleistet, dass derartige Auswirkungen aus der Durchführung von Plänen und Programmen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme berücksichtigt werden.

(5) Die Festlegung von Verfahren für die Umweltprüfung auf der Ebene von Plänen und Programmen sollte den Unternehmen zugute kommen, da damit ein konsistenter Handlungsrahmen durch Einbeziehung der relevanten Umweltinformationen bei der Entscheidungsfindung geboten wird. Die Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Faktoren bei der Entscheidungsfindung sollte zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen beitragen.

(6) Die in den Mitgliedstaaten angewandten Systeme zur Umweltprüfung sollten eine Reihe gemeinsamer Verfahrensbedingungen enthalten, die erforderlich sind, um zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen.

(7) In dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991, das sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für andere Staaten gilt, werden die Vertragsparteien des Übereinkommens aufgefordert, dessen Grundsätze auch auf Pläne und Programme anzuwenden. Bei dem zweiten Treffen der Vertragsparteien in Sofia am 26. und 27. Februar 2001 wurde beschlossen, ein rechtlich bindendes Protokoll über die strategische Umweltprüfung auszuarbeiten, das die bestehenden Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ergänzen würde und das bei einem außerordentlichen Treffen der Vertragsparteien anlässlich der fünften Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“, die für Mai 2003 in Kiew (Ukraine) geplant ist, nach Möglichkeit verabschiedet werden soll. Die in der Gemeinschaft angewandten Systeme zur Umweltprüfung von Plänen und Programmen sollten gewährleisten, dass ausreichende grenzübergreifende Konsultationen stattfinden, wenn die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat haben wird. Die Informationen über Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in anderen Staaten haben, sollten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit innerhalb eines angemessenen Rechtsrahmens zwischen den Mitgliedstaaten und diesen anderen Staaten übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14, und ABl. C 83 vom 25.3.1999, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 287 vom 22.9.1997, S. 101.

⁽³⁾ ABl. C 64 vom 27.2.1998, S. 63, und ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 9.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 1998 (ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 18), bestätigt am 16. September 1999 (ABl. C 54 vom 25.2.2000, S. 76), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. März 2000 (ABl. C 137 vom 16.5.2000, S. 11) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. September 2000 (ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 155). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2001 und Beschluss des Rates vom 5. Juni 2001.

⁽⁵⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

- (8) Aus diesem Grund sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig, um einen Mindestrahmen für die Umweltprüfung festzulegen, mit dem die allgemeinen Grundsätze für das System der Umweltprüfung vorgegeben werden und die Einzelheiten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Maßnahmen der Gemeinschaft sollten nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen.
- (9) Diese Richtlinie betrifft den Verfahrensaspekt, und ihre Anforderungen sollten entweder in die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Verfahren oder aber in eigens für diese Zwecke geschaffene Verfahren einbezogen werden. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollten die Mitgliedstaaten, falls angebracht, die Tatsache berücksichtigen, dass die Prüfungen bei Plänen und Programmen, die Teil eines hierarchisch aufgebauten Gesamtgefüges sind, auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden.
- (10) Alle Pläne und Programme, die für eine Reihe von Bereichen ausgearbeitet werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ aufgeführt sind, sowie alle Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾ zu prüfen sind, können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden. Wenn sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder nur geringfügige Änderungen der vorgenannten Pläne oder Programme vorsehen, sollten sie nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- (11) Andere Pläne und Programme, die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, haben möglicherweise nicht in allen Fällen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und sollten nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich derartige Auswirkungen haben.
- (12) Bei derartigen Entscheidungen sollten die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie enthaltenen einschlägigen Kriterien berücksichtigen.
- (13) Bestimmte Pläne oder Programme werden in Anbetracht ihrer besonderen Merkmale nicht von dieser Richtlinie erfasst.
- (14) Wenn nach dieser Richtlinie eine Umweltprüfung durchzuführen ist, sollte ein Umweltbericht erstellt werden, der die in dieser Richtlinie vorgesehenen einschlägigen Angaben enthält und in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aus der Durchführung des Plans oder Programms und vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermit-
- telt, beschrieben und bewertet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über alle Maßnahmen unterrichten, die sie im Hinblick auf die Qualität der Umweltberichte ergreifen.
- (15) Um zu einer transparenteren Entscheidungsfindung beizutragen und die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, ist es notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.
- (16) Hat die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt anderer Mitgliedstaaten, so sollte dafür gesorgt werden, dass die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen aufnehmen und dass die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit informiert werden und die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen.
- (17) Der Umweltbericht und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Ergebnisse einer grenzüberschreitenden Konsultation sollten bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms und vor dessen Annahme oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit von der Annahme eines Plans oder Programms in Kenntnis gesetzt und ihnen relevante Informationen zugänglich gemacht werden.
- (19) Ergibt sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wie etwa der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽³⁾, der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽⁴⁾, so können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorsehen, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen.
- (20) Die Kommission sollte einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie erstmals fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle sieben Jahre erstellen. Damit Anforderungen des Umweltschutzes stärker einbezogen werden, sollten, falls angebracht, dem ersten Bericht unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt werden, insbesondere in bezug auf eine etwaige Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf andere Bereiche/Sektoren sowie andere Arten von Plänen und Programmen —

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42).

⁽³⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Pläne und Programme“ Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,
 - die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
 - die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen;
- b) „Umweltprüfung“ die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 4 bis 9;
- c) „Umweltbericht“ den Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält;
- d) „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

(3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.

(6) Im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Falle der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen nach Absatz 5 sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden zu konsultieren.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nach Absatz 5 getroffenen Schlussfolgerungen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung gemäß den Artikeln 4 bis 9 vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(8) Die folgenden Pläne und Programme unterliegen dieser Richtlinie nicht:

- Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen;
- Finanz- oder Haushaltspläne und -programme.

(9) Diese Richtlinie gilt nicht für Pläne und Programme, die in den laufenden jeweiligen Programmplanungszeiträumen⁽¹⁾ für die Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999⁽²⁾ und (EG) Nr. 1257/1999⁽³⁾ des Rates mitfinanziert werden.

⁽¹⁾ Der Programmplanungszeitraum 2000-2006 für die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates und die Programmplanungszeiträume 2000-2006 und 2000-2007 für die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

*Artikel 4***Allgemeine Verpflichtungen**

(1) Die Umweltprüfung nach Artikel 3 wird während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Anforderungen dieser Richtlinie entweder in bestehende Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen oder in neue Verfahren, die festgelegt werden, um dieser Richtlinie nachzukommen.

(3) Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Tatsache, dass die Prüfung gemäß der vorliegenden Richtlinie auf verschiedenen Stufen dieser Hierarchie durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten wenden, unter anderem zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, Artikel 5 Absätze 2 und 3 an.

*Artikel 5***Umweltbericht**

(1) Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.

(3) Zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

(4) Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.

*Artikel 6***Konsultationen**

(1) Der Entwurf des Plans oder Programms und der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht werden den in Absatz 3 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(2) Den Behörden nach Absatz 3 und der Öffentlichkeit nach Absatz 4 wird innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu konsultierenden Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter „Öffentlichkeit“ im Sinne des Absatzes 2 zu verstehen ist; dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

(5) Die Einzelheiten der Information und Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

*Artikel 7***Grenzüberschreitende Konsultationen**

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Durchführung eines Plans oder Programms, der bzw. das für sein Hoheitsgebiet ausgearbeitet wird, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben wird, oder stellt ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie des Plan- oder Programm-entwurfs und des entsprechenden Umweltberichts an den anderen Mitgliedstaat.

(2) Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 eine Kopie des Plan- oder Programm-entwurfs und des Umweltberichts erhält, teilt er dem anderen Mitgliedstaat mit, ob er vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Konsultationen wünscht; ist dies der Fall, so führen die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, und über die geplanten Maßnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen sollen.

Finden solche Konsultationen statt, so verständigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf Einzelheiten, um sicherzustellen, dass die Behörden nach Artikel 6 Absatz 3 und die Öffentlichkeit nach Artikel 6 Absatz 4 in dem Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(3) Sind nach diesem Artikel Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten erforderlich, so vereinbaren diese zu Beginn dieser Konsultationen einen angemessenen Zeitrahmen für deren Dauer.

*Artikel 8***Entscheidungsfindung**

Der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen werden bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

*Artikel 9***Bekanntgabe der Entscheidung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach der Annahme eines Plans oder eines Programms dies den Behörden nach Artikel 6 Absatz 3, der Öffentlichkeit und jedem gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaat bekanntgegeben wird und dass diesen Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) der angenommene Plan oder das angenommene Programm;
 - b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde; und
 - c) die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden.
- (2) Die Einzelheiten der Unterrichtung nach Absatz 1 werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

*Artikel 10***Überwachung**

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können, soweit angebracht, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

*Artikel 11***Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsvorschriften**

(1) Die Umweltprüfungen gemäß dieser Richtlinie lassen die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG sowie anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unberührt.

(2) Bei Plänen und Programmen, bei denen sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergibt, können die Mitgliedstaaten koordinierte oder gemeinsame Verfahren, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen, vorsehen, unter anderem, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

(3) Für Pläne und Programme, die von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanziert werden, wird die Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie im Einklang mit den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten besonderen Bestimmungen durchgeführt.

*Artikel 12***Informationen, Berichte und Überprüfung**

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen Informationen über die bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen aus.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, und unterrichten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie bezüglich der Qualität dieser Berichte ergreifen.
- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 21. Juli 2006 einen ersten Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor.

Damit Erfordernisse des Umweltschutzes stärker gemäß Artikel 6 des Vertrags einbezogen werden, werden, falls angebracht, diesem Bericht unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt. Die Kommission wird insbesondere die Möglichkeit in Erwägung ziehen, den Geltungsbereich dieser Richtlinie auszuweiten, um andere Bereiche/Sektoren und andere Arten von Plänen und Programmen abzudecken.

Alle sieben Jahre wird ein neuer Evaluierungsbericht erstellt.

(4) Die Kommission berichtet über den Zusammenhang zwischen dieser Richtlinie und den Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1257/1999 frühzeitig vor Ablauf der Programmplanungszeiträume, die in diesen Verordnungen festgelegt sind, um eine kohärente Vorgehensweise in Bezug auf diese Richtlinie und spätere Gemeinschaftsverordnungen zu gewährleisten.

*Artikel 13***Umsetzung der Richtlinie**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 21. Juli 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Form dieser Bezugnahme.

(3) Die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 gilt für die Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitpunkt erstellt wird. Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor diesem Zeitpunkt liegt und die mehr als 24 Monate danach angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen der Verpflichtung von Artikel 4 Absatz 1, es sei denn, die Mitgliedstaaten entscheiden im Einzelfall, dass dies nicht durchführbar ist, und unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Entscheidung.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 21. Juli 2004 neben Angaben zu den in Absatz 1 genannten Vorschriften auch gesonderte Angaben über die Arten von Plänen und Programmen, die nach Artikel 3 einer Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie unterliegen würden. Die Kommission stellt diese Angaben den Mitgliedstaaten zur

Verfügung. Die Angaben werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 15

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2001.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. ROSENGREN

ANHANG I

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen⁽¹⁾, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

⁽¹⁾ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

ANHANG II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme — einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie — beeinflusst;
 - die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
 - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).
 2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;
 - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.
-

Das SUP-Stammgesetz vom 29.07.2003

Stand: 29.07.2003

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung
– Gesetz zu EG-Richtlinienumsetzung [SUP-Gesetz]***

Vom ... [21. Juli 2004]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel ... [2] des Gesetzes vom ... [18. Juni 2002] (BGBl. I S. ... [1921]), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die Überschriften

„Teil 1

Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren“

und

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften“

durch die Überschrift

* *) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programmen, ABl. EG Nr. 197, S.30 sowie der Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme.

„Teil 1

Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen“

ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 werden nach den Worten „privaten Vorhaben“ die Wörter „sowie bei bestimmten Plänen und Programmen“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden nach den Worten „auf die Umwelt“ die Wörter „im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung)“ eingefügt.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen

- a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie
- b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 Nr. 1 wie folgt gefasst

„1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt,“

- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „Linienbestimmungen und“ gestrichen und nach den Wörtern „in vorgelagerten Verfahren“ die Angabe „nach den §§ 15 bis 17“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

(5) Pläne und Programme im Sinne des Absatz 4 sind bundesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich dem Ziel der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anwendungsbereich“ ein Semikolon und die Wörter „Vorrang anderer Rechtsvorschriften“ angefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Dieses Gesetz gilt ferner für die in der Anlage 3 aufgeführten sowie sonstige Pläne und Programme im Sinne des § 2 Abs. 5. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Pläne und Programme in die Anlage 3 aufzunehmen. Soweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist die Bundesregierung auch ermächtigt, notwendige Folgeänderungen in Bezugnahmen, die in den Vorschriften dieses Gesetzes enthalten sind, auf bestimmte, in der Anlage 3 aufgeführte Pläne und Programme vorzunehmen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Umweltprüfungen nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.“

5. Vor § 3a werden folgende Überschriften eingefügt:

„Teil 2

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung“

6. In § 3c Abs. 2 werden die Bezeichnung „a)“ gestrichen und Buchstabe b) aufgehoben.

7. § 4 wird aufgehoben.

8. Nach § 14 werden folgende Überschriften und folgende Vorschriften eingefügt:

„Teil 3

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung

§ 14a

Feststellung der SUP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt vor dem ersten förmlichen Vorbereitungsakt eines Plans oder Programms unverzüglich fest, ob nach §§ 14b bis 14d eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 14b Abs. 2 oder § 14d vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 14b

**SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen
und im Einzelfall**

(1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei

1. in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten Plänen und Programmen,
2. anderen, insbesondere in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten Plänen und Programmen, aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei,

Energie, Industrie einschließlich Bergbau, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, wenn der Plan oder das Programm für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, einen Rahmen setzen.

(2) Eine Strategische Umweltprüfung ist ferner durchzuführen bei sonstigen Plänen und Programmen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall nach Absatz 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Bestimmungen insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten, die bei einer späteren Zulassung zu berücksichtigen sind.

(4) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Absatz 2 von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 14j Abs. 2 zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls). Bei der Vorprüfung im Einzelfall ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die in § 14g genannten Behörden sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen.

§ 14c

SUP-Pflicht aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung

Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 erfüllen.

§ 14d

Ausnahmen von der SUP-Pflicht

(1) Werden Pläne und Programmen nach §§ 14b Abs. 1 und 14c nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Plan oder das Programm erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. § 13 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Bei Plänen und Programmen aus den Bereichen Forstwirtschaft, Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Raumordnung bestimmen die Länder für die in Absatz 1 geregelten Fälle durch Festlegung der Plan- oder Programmart, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe der in § 14b Abs. 4 bestimmten Grundsätze oder durch eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

Abschnitt 2

Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

§ 14e

Festlegung des Untersuchungsrahmens

(1) Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie den Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht nach § 14f aufzunehmenden Angaben fest.

(2) Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Stellungnahmen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zu bestimmen, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, kann sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(4) Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden.

§ 14f

Umweltbericht

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie der in Betracht zu ziehenden Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 14e folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,

3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 4 Nr. 2.6 beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 1,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde,
9. Kurzdarstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14l.

Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach diesem Absatz ist dem Umweltbericht beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde bewertet im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

(4) Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.

§ 14g

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde übermittelt den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein. Die zuständige Behörde setzt für die Abgabe der Stellungnahmen eine angemessene Frist von mindestens einem Monat.

§ 14h

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt wird.

(2) Der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, werden frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsorte sind unter Berücksichtigung von Art und Inhalt des Plans oder Programms von der zuständigen Behörde so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung insbesondere der in Absatz 3 Satz 1 genannten Teile der Öffentlichkeit gewährleistet ist. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Einzelheiten der Bekanntmachung regeln die Länder.

(3) Die zuständige Behörde gibt denjenigen Teilen der Öffentlichkeit, deren Belange von den Auswirkungen des Plans oder Programms berührt werden, auf Grundlage der nach Absatz 2 Satz 1 ausgelegten Unterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme. Organisationen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, darunter auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, sind Teil der Öffentlichkeit nach Satz 1. Die zuständige Behörde bestimmt eine angemessene Frist von mindestens einem Monat für die Abgabe von Einwendungen. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann abgesehen werden, soweit Rechtsvorschriften des Bundes dies für bestimmte Pläne und Programme zulassen.

(4) Bei der Bekanntmachung, der öffentlichen Auslegung und der Anhörung nach den Absätzen 1 bis 3 soll in geeigneter Weise von elektronischen Kommunikationsmitteln ergänzend Gebrauch gemacht werden.

§ 14i

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung gilt § 8 entsprechend. Bei der Unterrichtung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist mindestens eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln. Die zuständige Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb der sie der zuständigen Behörde eines anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Die zuständige Behörde übermittelt bei der Annahme des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 14k Abs. 2 genannten Informationen.

(2) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 9a entsprechend. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen können sich am Verfahren nach § 14h Abs. 1 bis 3 beteiligen.

(3) Für die Beteiligung der deutschen Behörden und Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt § 9b entsprechend.

§ 14j

Abschließende Bewertung und Berücksichtigung

(1) Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden und der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 14g bis 14i (abschließende Umweltbewertung).

(2) Die abschließende Umweltbewertung nach Absatz 1 ist im Verfahren zur Aufstellung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

§ 14k

Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms

- (1) Die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Bei der Annahme des Plans oder Programms sind folgende Informationen zur Einsicht auszulegen:
 1. der angenommene Plan oder das angenommene Programm,
 2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14f sowie die Stellungnahmen nach den §§ 14g bis 14i berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen geprüfte Alternativen nicht in den Plan oder das Programm aufgenommen wurden, sowie
 3. eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14l.

§ 14l

Überwachung

- (1) Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.
- (2) Soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder Länder keine abweichende Zuständigkeit regeln, hat die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (3) Andere Behörden haben der nach Absatz 2 zuständigen Behörde auf Verlangen alle Umweltinformationen herauszugeben, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich sind.

(4) Die Ergebnisse der Überwachung sind den in § 14g genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden. § 14f Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14m

Gemeinsame Verfahren

Die Strategischen Umweltprüfung kann mit anderen Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

§ 14n

SUP-Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts

Für Pläne und Programme aus den Bereichen Forstwirtschaft, Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Raumordnung, die nach §§ 14b bis 14d einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, regeln die Länder die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung nach Maßgabe der in den §§ 14e bis 14h Abs. 1, 14j bis 14l Abs. 1 bestimmten Grundsätzen.“

9. Vor § 15 wird die Überschrift

„Abschnitt 3

Besondere Verfahrensvorschriften“

durch die Überschrift

„Teil 4

Besondere Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfungen“

ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Linienbestimmung und“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie im“ gestrichen und durch das Wort „Im“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Linienbestimmung“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Satz 2 gilt entsprechend“ durch die Wörter „bleibt unberührt“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
11. [§ 16 wird im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau novelliert.]
12. Vor § 20 wird in der Überschrift die Angabe „2“ durch die Angabe 5“ ersetzt.
13. Vor § 24 wird in der Überschrift die Angabe „3“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „erlässt“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 12“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. Grundsätze und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c,
 - 5. Grundsätze für die Erstellung eines Umweltberichts nach § 14f“
 - d) Nach der neuen Nummer 5 wird das Wort „erlassen“ und ein Punkt angefügt.

15. In § 25 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Die Länder haben unverzüglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ... [Inkrafttreten dieses Gesetzes] die nach § 14d und § 14n erforderlichen Vorschriften zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen. Bis zum Erlass oder der Anpassung der nach § 14d erforderlichen Vorschriften gilt § 14d in den Ländern mit der Maßgabe, dass für die in § 14d Abs. 1 bezeichneten Pläne und Programme aus den in § 14d Abs. 2 bezeichneten Bereichen eine Strategische Umweltprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Bis zum Erlass oder der Anpassung der nach § 14n erforderlichen Vorschriften sind die §§ 14e bis 14h Abs. 1, 14j bis 14l Abs. 1 unmittelbar anzuwenden.

(8) Die Vorschriften des Teils 3 dieses Gesetzes gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 21. Juli 2004 erfolgt.

(9) Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt und die später als am 21. Juli 2006 angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften des Teils 3 nach einer Vorprüfung des Einzelfalls. Die Entscheidung, keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, ist der Öffentlichkeit nach § 14h und soweit erforderlich nach § 14i Abs. 2 bekannt zu geben.“

16. In der Überschrift von Anlage 2 werden nach dem Wort „Einzelfalls“ die Wörter „im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ angefügt.
17. Nach Anlage 2 werden folgende Anlage 3 und Anlage 4 angefügt:

„Anlage 3

Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 1a in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Legende:

- Nr. = Nummer des Plans oder Programms
Plan oder Programm = Art des Plans oder des Programms

Nr.	Plan oder Programm
1	Obligatorische Strategische Umweltprüfung
1.1	Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene
1.2	Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes
1.3	Bestimmungen der Linienführung nach § 16 Abs. 1 FStrG, § 13 Abs. 1 WaStrG
1.4	Hochwasserschutzpläne nach § 31d WHG (n.F.)
1.5	Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG
1.6	Raumordnungsplanungen nach §§ 8, 9 ROG
1.7	Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG
1.8	Bauleitplanungen nach §§ 6, 10 BauGB
1.9	Landschaftsplanungen nach §§ 15, 16 BNatSchG
2.	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung
2.1	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 2 GAKG
2.2	Überschwemmungsgebiete nach § 32 WHG
2.3	Tierkörperbeseitigungsplanung nach § 15 Abs. 2 TierKbG
2.4	Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG
2.5	Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG
2.6	Forstliche Rahmenpläne nach § 7 BWaldG
2.7	Lärminderungsplanungen nach §§ 47d, 47e BImSchG (n.F.)
2.8.	Luftreinhalteplanungen nach § 47 Abs. 1 BImSchG

Anlage 4

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

2.5.1.1 Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in bezug auf

- 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;
- 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;
- 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, einschließlich des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme;
- 2.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- 2.3 die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
- 2.6 Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 2.“

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

(ggf. Beitrag WA I 2 (B))

Artikel 3

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

(ggf. Beitrag N I 5)

Artikel 4
Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

(ggf. Beitrag WA II 2)

Artikel 5
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

(ggf. Beitrag BMVBW)

Artikel 6
Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

(ggf. Beitrag BMVBW)

Artikel 7
Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes

(ggf. Beitrag BMVBW)

Artikel 8
Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

(ggf. Beitrag BMVBW)

Artikel 9
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(ggf. Beitrag IG I 7, IG I 1, IG I 3)

Artikel 10
Änderung des Bundeswaldgesetzes

(ggf. Beitrag BMVEL)

Artikel 11
Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

(ggf. Beitrag BMVEL)

Artikel 12
Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

§ 2 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13
Neufassung von Gesetzen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und ... in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium ...

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [Tage nach der Verkündung] [21. Juli 2004] in Kraft.

Bildungsgang

Dipl.-Geogr. Roger Kreja

Geboren am 17.03.1974 in Schorndorf

- | | |
|-------------|---|
| 1980-1993 | Freie Waldorfschule Esslingen. Abschluss:
Allgemeine Hochschulreife. |
| 1995-2000 | Studium an der Universität Tübingen, Geowissenschaftliche Fakultät, Fachrichtung Physische Geographie mit den Nebenfächern: Geographische Informationssysteme, Botanik und Öffentliches Recht. Abschluss: Diplom. |
| 02/02-11/04 | Promotion an der Geowissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Lehrstuhl für Angewandte Geographie. Erstgutachter: Prof. Dr. D. Eberle; Zweitgutachter: Prof. Dr. H. Pachner. |